This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HDI
HL 1053 R

HARVARD LAW LIBRARY

Received FEB 23 1910

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Blätter

für

administrative Praxis

zunächst in Bayern.

Begründet

von

Dr. Karl Brater,

fortgesetzt

von

August Luthardt,

kgl. Regierungsrath.

Band XXVIII.

Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1878.

Digitized by Google

Deutsche verwaltungsblätter

Blätter

für

administrative Praxis

und

Polizeigerichtspflege

zunächst in Bayern.

Herausgegeben

von

August Luthardt,
kgl. Regierungsrath.

Band XXVIII.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1878.

Digitized by Google

FEB 23 1910

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

I. Staatsverfassung.

A. Reichsgesetzgebung.

Seite

Der Reichsfiskus, insbesondere dessen Tax- und Stempelpflichtigkeit in der streitigen Gerichtsbarkeit in Bayern 145

B. Organisation und Zuständigkeit der Behörden.

Zum Gesetzentwurf über den Verwaltungsgerichtshof 171

Kompetenz zur Entscheidung über den Ersatzanspruch einer Privatperson an die Armenpflege 316

Kompetenz zur Beurtheilung der Leistungsfähigkeit einer Kultusstiftung in Betreff der Baulast 321

Aenderung einer auf thatsächlichem Irrthum beruhenden früheren Entscheidung 398

Zum Polizeistrafverfahren 161

Die Feuerbeschau 129

Baupolizeiliche und Feuerpolizeiliche Uebertretungen 124

Ueberschau über den Vollzug der Gewerbeordnung und der gewerbepolizeilichen Bestimmungen der Strafgesetzbücher im Jahre 1877 274. 289

Distriktspolizeiliche Mitwirkung zur Kontrole der Gewerbebesteuerung 97

Verwendung des Kirchenvermögens zu außerkirchlichen Zwecken 267

Digitized by Google

Seite

Zwangsvollzug gegen einen Pfarrer zur Beitreibung einer Pfarrhausbauschuld 318
Schulbesuch und Schulversäumniß bei Streit über die Konfession 295
Vollstreckungsrecht der Finanzbehörden (eine Gesetzgebungsfrage) 353
Behandlung einer Gemeindezugehörigkeitsfrage 348
Zuständigkeit für Armuthszeugnisse 187
Standesamtliche Mittheilung an den Standesbeamten des Wohnortes 63
Zur Führung der Standesregister 78
Die Aenderung der Vornamen*) 362
Die Vertretung der Kirchengemeinde durch die Kirchenverwaltung und ihre geschichtliche Entwicklung 332
Vermeintlicher Streit zwischen Kirchenstiftung und Kirchengemeinde bezüglich einer Baupflicht 393
s. a. I. C: polizeiliche Anordnungs- und Zwangsbefugnisse VII: Verfahren

C. Polizeiliche Anordnungs- und Zwangsbefugnisse.

Die allgemeine Bauordnung vom 30. August 1877 im Unterschied von der vom 30. Juni 1864 1. 17. 33
Feuerpolizeiliche Anordnungen gemäß § 368 Z. 8 des Strafgesetzbuches 49
Baupolizeiliche und feuerpolizeiliche Uebertretungen 124
Die Feuerbeschau 129
Zum Kapitel „Rinderpest" 350
Ueber Marktordnungen 401
s. a. I. B: Organisation und Zuständigkeit der Behörden VII: Verfahren

II. Staatsverwaltung.

A. Armenwesen.

Zum Begriff der ständigen Arbeit nach Art. 11 Abs. 1 des Armengesetzes 143
Unterstützungspflicht der Arbeitsgemeinde wegen des ständigen Charakters des Arbeitsverhältnisses 220
Haftung der Heimatgemeinde für das Schulgeld armer Kinder 241
Kompetenz zur Entscheidung über den Ersatzanspruch einer Privatperson an die Armenpflege 316
Zuständigkeit für Armuthszeugnisse 187

*) Auf S. 363 Z. 11 v. u. lies: 6. Februar.

Digitized by Google

Seite

B. Baupolizei.

Die allgemeine Bauordnung vom 30. August 1877 im Unterschied von der vom 30. Juni 1864:
I. Einleitung 1
II. System 2
III. Neuerungen 4
IV. Schlußbemerkung 41
Baupolizeiliche und feuerpolizeiliche Uebertretungen 124
Erneuerung eines Schindeldaches 127
Zu § 48 der Bauordnung vom 30. August 1877 303
Zum Verständnisse des § 48 der neuen Bauordnung*) 413
s. a. D: Feuerpolizei

C. Erziehung und Unterricht.

Haftung der Heimatgemeinde für das Schulgeld armer Kinder 241
Schulbesuch und Schulversäumniß bei Streit über die Konfession 295
Unzulässigkeit eines Kultusbau-Provisoriums für Schulhausbauten 299
Nachtrag zu den Erläuterungen zum Schulbedarfsgesetze
I. Errichtung neuer Schulen und Schulstellen 385. 387
II. Besondere Einnahmen im Sinne des Art. 1 390
III. Aufwand für die Arbeitslehrerin 391
IV. Umrechnung der Geldsätze 391
V. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes 392

D. Feuerpolizei.

Feuerpolizeiliche Anordnungen gemäß § 368 Ziff. 8 des Strafgesetzbuches 49
Baupolizeiliche und feuerpolizeiliche Uebertretungen 124
Die Feuerbeschau
I. Zusammensetzung der Feuerbeschaukommission 131
II. Thätigkeit der Feuerbeschaukommissionen 135
III. Beseitigung der von der Feuerbeschau konstatirten feuergefährlichen Zustände 137
s. a. B: Baupolizei

E. Gesundheit.

Die allgemeine Bauordnung vom 30. August 1877 im Unterschied von der vom 30. Juni 1864 1. 17. 33
Sustentation eines Distrikts-Thierarztes 204
Zum Kapitel „Rinderpest" 350

*) Auf S. 401 Z. 1 der Inhaltsangabe lies: § 48.

Digitized by Google

Seite

F. Gewerbswesen.

Ueberschau über den Vollzug der Gewerbeordnung und der gewerbepolizeilichen Bestimmungen der Strafgesetzbücher im Jahre 1877

I. Abtheilung: Gewerbeordnung 273
II. Abtheilung: A. Strafgesetzbuch 291
B. Polizeistrafgesetzbuch 294
Vertragsmäßige Untersagung eines Konkurrenzgeschäftes 60
Prüfung des Lokals für Ausübung eines realen Wirthschaftsrechtes 13
Regelung des Dienstmännerwesens 154
Zu § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung 91
Ueber Marktordnungen 401
Distriktspolizeiliche Mitwirkung zur Kontrole der Gewerbebesteuerung
I. Benachrichtigung der Rentämter von Gewerbe-Zugängen 97
II. Kontrole über die Gewerbesteuer-Entrichtung 103
Nachschrift des Herausgebers 116

G. Heimat.

Haftung der Heimatgemeinde für das Schulgeld armer Kinder 241

H. Kultus.

Erstreckung der Kultusbaupflicht auf den Blitzableiter 177
Die subsidiäre Baupflicht an Meßnerhäusern nach bayerischem Rechte 209
Baulast an Kirchhofmauern 255
Hand- und Spanndienste der Parochianen nach bayerischem Rechte 192
Leistung der Hand- und Spanndienste zu Schul- und Meßnerhäusern nach preuß. Landrechte 272
Verjährung des Anspruchs auf Leistung der Hand- und Spanndienste zu einem Kultusbau 238
Kultusbaupflicht des von der Flur eines Filialdorfes bezogenen Zehenten 231
Beiziehung der Filialgemeinden zur Baupflicht an der Pfarrkirche 249
Freiheit der Patristen von der Baupflicht an einer Filialkirche 239
Dringlichkeit des Kirchenbaues bei Herstellung einer Nothkirche 415
Kompetenz zur Beurtheilung der Leistungsfähigkeit einer Kultusstiftung im Betreff der Baulast 321

Digitized by Google

Seite

Anfechtung eines von der Kirchenverwaltung abgeschlossenen Vertrages über die Fixation der Kultusbaupflicht durch die Kirchengemeinde 225
Zur Beschlußfassung über die Vornahme einer Kirchenbau-Reparatur 251
Unzulässigkeit eines Prozesses zwischen Kirchengemeinde und Kirchenstiftung 257
Die Vertretung der Kirchengemeinde durch die Kirchenverwaltung und ihre geschichtliche Entwicklung 332
Vermeintlicher Streit zwischen Kirchenstiftung und Kirchengemeinde bezüglich einer Baupflicht 393
Verwendung des Kirchenvermögens zu außerkirchlichen Zwecken 267
Freiheit des Aerars von Kirchengemeinde-Umlagen 217
Zwangsvollzug gegen einen Pfarrer zur Beitreibung einer Pfarrhausbauschuld 318
s. a. IV. C: Kirchengemeinde

I. Landwirthschaft.

Zum Weidegesetz vom 28. Mai 1852
I. Hegezeit der Wiesen 65
II. Weiderecht einer Gemeinde
A. Geschichtliches 72
B. Ausübung des Gemeinderechts 81
III. Verfahren in Weidesachen 86
Privatrechtliche Voraussetzung für den einseitigen Austritt aus einer Weidegemeinschaft 381
Form der Gemeindeweide-Verpachtung 399
Zu § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung 91
Erläuterungen zu Art. 55 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins 369

K. Militärwesen.

Anwendung des Taxgesetzes auf die nach der Verordnung vom 14. Dez. 1872, betreffend die Verehelichung der Militär-Personen und Zivilbeamten der Militärverwaltung, zu liefernden Vermögens-Nachweise 95
Quartierpflicht der Dienstwohnungen welche sich in Gebäuden, die zum Gebrauche der Behörden bestimmt sind, befinden 305

L. Straßenpolizei.

Privatweg, Feldweg, Verbindungsweg 244

Digitized by Google

Seite

Ersetzung eines bereits beschlossenen Verbindungsweges durch einen anderen zweckmäßigeren 253
Streit zwischen der Ortsgemeinde und der politischen Gemeinde über Wiederherstellung einer Brücke 28
Auflösung eines Brückenkonkurrenz-Verbandes 183
Uferschutz zur Sicherung eines Feldweges 328

M. Unterricht.

siehe II. C: Erziehung und Unterricht

N. Wasserpolizei.

Privatrechtliche Einwendung gegen ein Wasserbenützungsgesuch 351
Ueber die Setzung eines Eichpfahles an einem ohne polizeiliche Erlaubniß errichteten Triebwerke 190
Uferschutz zur Sicherung eines Feldweges 328
Instruktion der Wasserbenützungsgesuche nach der Gewerbeordnung 277

III. Staatsfinanzen.

Die Taxirung einer mit einem Rentenvermächtniß belasteten Erbschaft 43
Zu § 10 des Hypotheken-Tax-Regulativs vom 26. April 1824 62
Anwendung des Taxgesetzes auf die nach der Verordnung vom 14. Dezember 1872, betreffend die Verehelichung der Militärpersonen und der Zivilbeamten der Militärverwaltung zu liefernden Vermögens-Nachweise 95
Die Taxirung von Urkunden über Rezeptizgutbestellung 107
Die Taxirung bei Grundtheilungen 122
Der Reichsfiskus, insbesondere dessen Tax- und Stempelpflichtigkeit in der streitigen Gerichtsbarkeit in Bayern 145
Tax- und Stempelfreiheit der Kultusbau-Provisionalverhandlungen 176
Bergwerksabgaben von Distriktsfeldern 193
Distriktspolizeiliche Mitwirkung zur Kontrole der Gewerbebesteuerung
I. Benachrichtigung der Rentämter von Gewerbe-Zugängen 97
II. Kontole über die Gewerbsteuer-Entrichtung 103
Nachschrift des Herausgebers 116
Freiheit des Aerars von Kirchengemeinde-Umlagen 217
Vollstreckungsrecht der Finanzbehörden 353
Zum Gesetzentwurf über den Verwaltungsgerichtshof 171
Kultusbaupflicht siehe das Einzelne unter II. H: Kultus

Digitized by Google

Seite

IV. Gemeindewesen.

A. Politische Gemeinde.

Behandlung einer Gemeindezugehörigkeitsfrage 348
Das zweijährige Wohnen in einer Gemeinde als Anspruchstitel zur Verleihung des Bürgerrechtes 94
Verpflichtung eines Rentamtsoberschreibers zur Erwerbung des Bürgerrechtes 111
Nachträgliche Einhebung der Bürgeraufnahmsgebühr 47
Gemeindenutzung und Gemeindekasse 378
Alter des zur Vertheilung von Gemeindenutzungen erforderlichen Herkommens 223
Wiedereinziehung e. gesetzwidrig vertheilten Gemeindenutzung 198. 337. 345
Einziehung eines vertheilten Gemeindenutzens 383
Privatweg, Feldweg, Verbindungsweg 244
Auflösung eines Brückenkonkurrenz-Verbandes 183
Gemeindliches Umlagenwesen
I. Umlagen z. Unterhaltung der Gemeinde-Verbindungswege 55
II. Das maßgebende Steuersoll 59
Zuständigkeit zur Beschlußfassung über Umwandlung der Gemeindedienste in Lohnarbeit 246
Erläuterungen zu Art. 55 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins
I. Zuchtstierhaltung im Turnus 369
II. Konkurrenz zum Unterhalte des Gemeindehirten 373
Nachschrift des Herausgebers 376
Streit zwischen der Ortsgemeinde und der politischen Gemeinde über Wiederherstellung einer Brücke 28
Form der Gemeindeweide-Verpachtung 399
Kultusbaupflicht siehe das Einzelne unter II. H: Kultus

B. Distriktsgemeinde.

Sustentation eines Distrikts-Thierarztes 204

C. Kirchengemeinde.

Unzulässigkeit eines Prozesses zwischen Kirchengemeinde und Kirchenstiftung 257
Die Vertretung der Kirchengemeinde durch die Kirchenverwaltung und ihre geschichtliche Entwicklung 332

Digitized by Google

Seite

Vermeintlicher Streit zwischen Kirchenstiftung und Kirchengemeinde bezüglich der Baupflicht 393
Freiheit des Aerars von Kirchengemeinde-Umlagen 217
Kultusbaupflicht siehe das Einzelne unter II. H: Kultus
s. a. II. H: Kultus

V. Stiftungswesen.

Zurückführung eines Stipendiums auf den vom Stifter vorgeschriebenen Betrag 235
Vermeintliche reformatio in pejus bei einer Stipendienstiftung 271
Die Vertretung der Kirchengemeinde durch die Kirchenverwaltung und ihre geschichtliche Entwicklung 332
Vermeintlicher Streit zwischen Kirchenstiftung und Kirchengemeinde bezüglich einer Baupflicht 393
s. a. II. H: Kultus,
IV. C: Kirchengemeinde

VI. Strafrecht.

Feuerpolizeiliche Anordnungen gemäß § 368 Ziff. 8 des Strafgesetzbuches 49
Baupolizeiliche und feuerpolizeiliche Uebertretungen 124
Die Feuerbeschau 129
Zum Polizeistrafverfahren 161
Ueberschau über den Vollzug der Gewerbeordnung und der gewerbepolizeilichen Bestimmungen der Strafgesetzbücher im Jahre 1877 273. 289
Zum Kapitel „Rinderpest" 350

VII. Verfahren.

Zum Polizeistrafverfahren 161
Die Feuerbeschau 129
Feuerpolizeiliche Anordnungen gemäß § 368 Z. 8 des Strafgesetzbuches 49
Ueber Marktordnungen 401
Distriktspolizeiliche Mitwirkung z. Kontrole der Gewerbebesteuerung 97
Zum Kapitel „Rinderpest" 350
Verfahren in Weidesachen 86
Vollstreckungsrecht der Finanzbehörden 353
Zuständigkeit für Armuthszeugnisse 187
Behandlung einer Gemeindezugehörigkeitsfrage 348

Digitized by Google

Seite

Erläuterungen zu Art. 55 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins 369
Form der Gemeindeweide-Verpachtung 399
Streit zwischen der Ortsgemeinde und der politischen Gemeinde über Wiederherstellung einer Brücke 28
Zur Führung der Standesregister 78
Standesamtliche Mittheilung an den Standesbeamten des Wohnortes 63
Die Aenderung der Vornamen 362
Verwendung des Kirchenvermögens zu außerkirchlichen Zwecken 267
Unzulässigkeit eines Prozesses zwischen Kirchengemeinde und Kirchenstiftung 257
Vermeintlicher Streit zwischen Kirchenstiftung und Kirchengemeinde bezüglich einer Baupflicht 393
s. a. I. B: Organisation und Zuständigkeit der Behörden
I. C: Polizeiliche Anordnungs- und Zwangsbefugnisse

VIII. Verschiedenes.

Literatur 15. 48. 79. 112. 273
Berichtigungen 384

Digitized by Google

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XXVIII. Nro. 1. 1878.

Inhalt: Die allgemeine Bauordnung vom 30. August 1877 im Unterschied von der vom 30. Juni 1864. — Prüfung des Lokals für Ausübung eines realen Wirthschaftsrechtes. — Literatur.

Die allgemeine Bauordnung vom 30. August 1877 im Unterschied von der vom 30. Juni 1864.

I. Einleitung.

Die allg. BO. von 1864 wurde auf Grund des Art. 180 des PStGB. vom 10. Nov. 1861 erlassen. Soweit der Inhalt dieses Artikels nicht durch die Bestimmungen des § 367 Ziff. 15 des ReichsStGB. ersetzt wurde, ist an seine Stelle der Art. 101 des PStGB. vom 26. Dez. 1871 getreten. Dieser weicht von dem Art. 180 des früheren PStGB. hauptsächlich darin ab, daß nunmehr baupolizeiliche Vorschriften auch im Interesse der Gesundheitspflege erlassen werden können. Da zu der Bauordnung von 1864 bereits unterm 15. März 1866 (RBl. Nr. 16) und unterm 23. Januar 1872 (RBl. Nr. 11) Nachträge erschienen sind, manche Bestimmungen der BO. nach den gemachten praktischen Erfahrungen theils nicht mehr haltbar, theils einer Aenderung bedürftig waren, endlich die rechtliche Grundlage der BO. durch die Einführung des RStGB. und des neuen PStGB. wesentlich geändert worden ist, so war es auch nothwendig geworden, die BO. mit den

Digitized by Google

dermaligen gesetzlichen Bestimmungen und mit den Anforderungen in Einklang zu bringen, welche nunmehr an die Bauführung vom Standpunkte der Bau-, Feuer- und Gesundheits-Polizei, sowie vom Standpunkte der Aesthetik zu stellen sind.

II. System.

Der Unterschied beider Bauordnungen bezüglich des Systems wird durch folgende Nebeneinanderstellung ersichtlich.

Bauordnung v. 1864:	Bauordnung von 1877:
A. **Allgemeine Bestimmungen:**	A. **Allgemeine Bestimmungen:**
I. Von den Baulinien und dem Niveau § 1—3.	I. Von den Baulinien und dem Niveau, den Plänen hierüber und den Bauplätzen § 1—5.
II. Von der Baugenehmigung und den Bauplänen § 4—7.	II. Von der Baugenehmigung und den Bauplänen § 6—10.
III. Von der Bauzeit § 8.	III. Von der Bauführung überhaupt.
IV. Vom Baumaterial § 9.	1) Allgemeine Vorschriften § 11.
V. Von der Fundirung u. der Stärke der Mauern § 10—13.	2) Von der Bauzeit § 12.
VI. Von der Höhe der Gebäude und deren Abtheilung in Stockwerke § 14—15.	3) Vom Baumaterial § 13.
VII. Von Feuerstätten und von Kaminen § 16—29.	4) Von der Fundirung und Stärke der Mauern § 14—17.
VIII. Von den Dachungen § 30—32.	5) Von den Feuerstätten und den Kaminen § 18—33.
	6) Von der Höhe der Gebäude u. deren Abtheilung in Stockwerke § 34—37.
	7) Von den Dachungen § 38—42.
	8) Von den Kellerwohnungen § 43.
	9) Von den Dachwohnungen § 44.
	10) Von den äußern Aufgangsstiegen, den Erkern und Oberlicht-Schachten § 45—47.
	11) Von den Bauten mit Feuerstätten § 48—50.
	12) Von den Bauten ohne Feuerstätten § 51—54.
	13) Von den Bauten von mehr als gewöhnlicher Ausdehnung § 55—56.

Digitized by Google

14) Von den Winkeln, Hofräumen und den Rückgebäuden § 57—59.
15) Von den Abtritten, den Dung- und Versitz-Gruben § 60.

B. Von der Bauführung in Städten § 33—57.

B. Besondere Bestimmungen:

I. Von der Bauführung in Städten und in Märkten mit geschlossener Bauweise:
1) Von den Bauten an der Baulinie § 61.
2) Von der Höhe der Wohn- und Arbeits-Räume und von den Fenstern in den verschiedenen Gelassen § 62.
3) Von den Treppen § 63.
4) Von den Altanen, den Balkonen und Gallerieen § 64—65.
5) Von den Dachvorsprüngen und den Dachgesimsen § 66.
6) Von den Wettermänteln § 67.
7) Von dem Anstriche und den Façaden der Gebäude § 68.

C. Von der Bauführung in Märkten und auf dem Lande § 58—69.

II. Von der Bauführung in Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande:
1) Allgemeine Vorschriften § 69.
2) Von den Umfassungswänden der Wohngebäude, dann von der Höhe und den Fenstern der Wohn- u. Arbeits-Räume § 70—72.
3) Von den Treppen § 73.
4) Von den Stallungen und Lagerplätzen für Futter ꝛc. in Wohngebäuden § 74.
5) Von den Stallungen, Scheunen u. dgl. an den Wohngebäuden § 75.
6) Von den freistehenden Stallungen, Scheunen und dgl. § 76.
7) Von den Bauten im Hochgebirge, im bayerischen Walde § 77.
8) Von Landhäusern (Villen) § 78.

Digitized by Google

D. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bausachen § 70—88.	C. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bausachen § 79—99.
E. Schlußbestimmungen § 89—90.	D. Schlußbestimmungen § 100.

Unzweifelhaft ist diese neue Eintheilung eingehender, für den praktischen Gebrauch vortheilhafter und übersichtlicher. Alle mit der eigentlichen Bauführung in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Vorschriften wurden von den übrigen Bestimmungen gesondert gehalten, und die Märkte mit geschlossener Bauweise den Städten in baulicher Beziehung gleichgestellt. Im allgemeinen liegt der neuen BO. eine Verschärfung der bau- und feuer-polizeilichen Vorschriften zu Grunde, an welche sich neue, durch die Rücksichtnahme auf öffentliche Gesundheitspflege nothwendig oder wünschenswerth gewordene Bestimmungen anschließen; für die letzten scheinen mehr oder weniger auch die Verhandlungen der III. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege von Einfluß gewesen zu sein, der in München Mitte September 1875 getagt hat.

III. Neuerungen.[1])

§ 1 (§ 1)*). Früher war zur Einhaltung der Baulinie zunächst nur derjenige verpflichtet, welcher an ꝛc. Plätzen, Straßen und Wegen ꝛc. ein Gebäude neu aufführen oder an der Umfassung bestehender Gebäude gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur vornehmen wollte; nunmehr ist aber hiezu auch derjenige verpflichtet, der nicht blos ein Gebäude, sondern überhaupt eine bauliche Anlage, die einer baupolizeilichen Genehmigung bedarf, neu aufführt oder an der Umfassung einer solchen Anlage eine Hauptreparatur oder Hauptänderung vornimmt.

[1]) Ueber die nicht wesentlichen Aenderungen siehe Abs. IV: Schlußbemerkungen.

*) Zu dem § der neuen BO. ist immer der der alten in Klammern beigesetzt.

Digitized by Google

§ 2 (§ 2). Bei der Bestimmung der Baulinie muß auch Rücksicht auf das Niveau genommen werden, welche Rücksichtnahme früher nicht absolut geboten war.

Neu sind die aus dem Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege hervorgegangenen Bestimmungen: „daß das Niveau mit besonderer Bedachtnahme auf Schutz gegen Ueberschwemmungen, auf den als höchsten bekannten Grundwasserstand, auf möglichst geringe Steigungen und zweckmäßigste Entwässerungsanlage (Entwässerung der Gebäude und des sie umgebenden Bodens mit Rücksicht auf die Möglichkeit rascher Abführung in Gossen, Abzugskanälen oder Sielen) festzustellen, und daß bei der Bedachtnahme auf die Entwässerungsanlage zugleich auf möglichst erleichterten Anschluß der einzelnen Grundstücke an dieselbe Rücksicht zu nehmen ist.“[2])

§ 3 (§ 3). Neu ist, „daß bei der Festsetzung oder Abänderung von Baulinien und Niveau auch darauf gesehen werden muß, daß die neuen Gebäude und baulichen Anlagen überhaupt, so weit nur immer thunlich, rechtwinkelig zur Baulinie zu stehen kommen.“

§ 4 (§ 73). Die Pläne über Festsetzung neuer und Abänderung bestehender Baulinien und Niveau auf dem Lande konnten früher in einem Maßstabe von 1 : 5000 eingereicht werden, während jetzt ein solcher von 1 : 2500 gefordert wird. Auch war früher das Niveau des Terrains zunächst nur für Baulinien in Städten und Märkten gefordert, während dermalen dieses Niveau — insofern es überhaupt erforderlich ist — auch für Anlagen auf dem Lande und zwar in Beziehung zu den nächst gelegenen, genau bezeichneten Fixpunkten, sowohl für die Mitte der Straßen, als auch für die beiderseitigen Trottoire,

[2]) Bisher wurde bei Festsetzung der Niveau oft sehr oberflächlich und ohne gehörige Bedachtnahme auf den hier obwaltenden Zweck der Herstellung geeigneter Wohnplätze vorgegangen, weshalb die gegebenen Direktiven nothwendig waren.

Digitized by Google

dann für die Flossen (Wasserabzugsrinnen) und Kanäle gefordert ist.

§ 5. Neu. „Alle Bauplätze, welche zur Aufführung neuer Wohngebäude bestimmt sind, müssen den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechen oder entsprechend gemacht werden."[3])

§ 6 (§ 6). Baupolizeiliche Genehmigung wird nunmehr auch gefordert zur Herstellung von Trockenstädeln für Ziegeleien und sonstige industrielle oder landwirthschaftliche Unternehmungen, dann zur Verlegung von allen baulichen Anlagen, namentlich von Abtritten, Dung- und Versitz-Gruben.

Weitere Aenderungen:

a) Bei den der freien Bauführung überlassenen isolirt stehenden Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlage ist der Begriff „isolirt" als „auf 9m von andern Gebäuden entfernt" erläutert.

b) Blos solche offene Schutzdächer, welche unter 20 □m Fläche haben, dürfen gleichfalls ohne Genehmigung gebaut werden.

c) Unheizbare Federviehställe, sowie

d) freistehende Bauten ohne Feuerungsanlagen und mit nur Einem Geschoße und höchstens 30 □m Grundfläche bedürfen, wenn sie nicht zur Lagerung feuergefährlicher Materialien bestimmt sind, auch keiner Genehmigung.

---

[3]) Diese Bestimmung hat eine sehr weittragende Bedeutung, ist aber auch im Interesse der öffentlichen Gesundheit nothwendig; durch dieselbe wird die Erbauung von Wohngebäuden an ungesunden Plätzen unmöglich gemacht und hiedurch unzweifelhaft — namentlich in größeren Orten — ansteckenden Krankheiten vorgebeugt. Die Bauplätze müssen nunmehr allen hygienischen Anforderungen entsprechen, ehe auf denselben Bauten zugelassen werden können. Die nähere Bestimmung hierüber wird Sache der Amtsärzte sein.

Digitized by Google

Dagegen sind solche Bauten, wenn sie zur Lagerung feuergefährlicher Materialien bestimmt sind, sowie Einfriedungen, wenn Baulinien in Frage kommen, dann die Feldkapellen[4]) nunmehr an eine baupolizeiliche Bewilligung gebunden; eine solche ist weiter nun auch erforderlich in Märkten und auf dem Lande für Brunnenschachte, gemauerte Gruben, Haus- und Straßen-Kanäle. Die frühere Bestimmung, daß in Märkten und auf dem Lande baupolizeiliche Genehmigung für die Anlage von Erkern, Altanen und Gängen nicht erforderlich ist, wenn die äußere Seite des Anbaues mindestens 7,5 m von andern Bauwerken entfernt ist, wurde — jedoch mit einer Verschärfung der Entfernung auf 9 m — beibehalten und zugleich auf Balkone und Gallerieen ausgedehnt.

Kommen Kegelbahnen und dgl. geringfügige Bauwerke in Städten nicht blos an die, sondern vor die Baulinie, so ist baupolizeiliche Genehmigung erforderlich, was letzteres früher nicht der Fall, beziehungsweise nicht klar ausgesprochen war.

§ 7 (§ 5). Unter die Hauptreparaturen, welche eine baupolizeiliche Genehmigung bedingen, sind nunmehr auch folgende gezählt[5]):

a) der Anbau von Altanen, Gängen und Gallerieen,

---

[4]) Die ME. v. 25. Juli 1848 (Döll. BS. Bd. 26 S. 90) und 2. Febr. 1849 (Döll. Bd. 31 S. 16) forderten baupoliz. Genehmigung für Feldkapellen. Da aber die Richter zu öfternmalen annahmen, daß für Feldkapellen im Hinblick auf § 4 Abs. 3 Ziff. 3 der BO. v. 1864 keine Genehmigung erforderlich sei, so wurde offenbar zur Meidung von Zweifeln und nachdem bei Ausführung von Feldkapellen immerhin auch der öffentliche Zweck, der äußere Anstand ꝛc. zu prüfen ist, die fragliche Bestimmung in die neue BO. ausdrücklich aufgenommen.

[5]) Die spezielle Aufnahme der sub lit. c--f erwähnten Bauführungen unter die Hauptreparaturen erscheint wohl deshalb erfolgt zu sein, weil dieselben ohne Zweifel Hauptreparaturen oder Hauptänderungen sind, gleichwohl aber in der früheren Bauordnung weggelassen waren, und deshalb sich in der Praxis Anstände ergeben haben.

Digitized by Google

b) die Erneuerung von Tragmauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gurten und Gewölben,
c) die Schwächung, Versetzung, Beseitigung oder Erneuerung von Umfassungsmauern,
d) die Anlegung neuer Kamine, dann die konstruktive Aenderung bestehender Feuerstätten und Kamine,
e) die Erneuerung eines Dachstuhls,
f) die Vertiefung und Erweiterung von Brunnenschachten.

Zu bemerken kommt hier weiter, daß nunmehr nur für Städte von mehr als 20,000 Seelen die bauliche Aenderung der Façaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen als Hauptreparatur, die einer baupolizeiliche Genehmigung bedarf, erklärt[6]) und daß die Bestimmung in § 5 Ziff. 6 der früheren BO. weggelassen wurde.[7])

§ 8 (§ 6). Bezüglich der Pläne, welche zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung vorzulegen sind, sind Aenderungen insoferne eingetreten, als diese Baupläne nunmehr u. a. auch zu enthalten haben:

a) die Situation mindestens in einem Umkreise von 25 m und mit Angabe der Höhe der auf dem Bauplatze be-

[6]) Früher war die Façadenänderung an Gebäuden nur in Städten I. Klasse an polizeiliche Genehmigung gebunden. Da aber manche Städte I. Klasse weniger als 20,000 Seelen hatten, und die Rücksicht auf Façaden überhaupt doch nur für bevölkertere und größere Städte erforderlich erscheint, so ist gegen früher in dieser Beziehung eine Erleichterung eingetreten.

[7]) Diese Bestimmung lautete: Als Hauptreparaturen ꝛc. sind zu betrachten: „die Umwandlung einer feuerfesten Dacheindeckung in eine nicht feuerfeste, dann die Umlegung oder Erneuerung nicht feuerfesten Dachmaterials auf der Hälfte einer Dachfläche." Die Weglassung dieser Bestimmung in der n. BO. rechtfertigt sich wohl genügend dadurch, daß nach § 39 der n. BO. zur Eindeckung der Gebäude überhaupt, sowie bei jeder Reparatur einer Dachung, auch bei nur theilweiser Erneuerung der Eindeckung nur feuersicheres Material verwendet werden darf, und Uebertretungen nach § 11 l. c. strafbar sind.

Digitized by Google

findlichen alten Gebäude und der anstoßenden Bauten über dem Trottoir;

b) die Bestimmung der Räume in den einzelnen Stockwerken;

c) bei außergewöhnlichen Konstruktionen entsprechende Detailzeichnungen;

d) die Lage der in § 6 Abs. 1 bezeichneten geringfügigen Bauten;

e) die Seitenfaçaden bei offener Bauweise, endlich

f) die Angabe der schichtenweisen Beschaffenheit des Baugrundes von der Bodenoberfläche bis mindestens zum Fundament der Grundmauer, wenn thunlich bis zum Grundwasserspiegel.[8])

Neu ist ferner die Bestimmung, daß die Baupolizeibehörde die Beigabe des betreffenden Steuerdetailblattes zu den Bauplänen verlangen kann.

§ 9 (§ 7). Die Baupolizei hat die Entwürfe von Bauführungen auf Kosten der Civilliste, des Staatsärars ꝛc. nunmehr auch in Bezug auf gesundheitspolizeiliche Verhältnisse zu prüfen, was früher nicht der Fall war.

§ 10. Neu. Die Verpflichtung zur Einhaltung des offenen (Pavillon-)Bausystems bemißt sich nach den auf Grund der Verordnung vom 16. Mai 1876 (GesBl. S. 347) erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften.[9])

---

[8]) Die Bestimmung der lit. f ist eine Forderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

[9]) Die erwähnte Verordnung entspricht einem dringenden Bedürfnisse. Schon lange machte es sich, namentlich in den größern Städten und in Kurorten, fühlbar, daß die hohen unmittelbar an einander gebauten großen, Kasernen ähnlichen Häuser dem Zutritte von Luft und Licht mehr oder weniger hinderlich sind. Eine Aenderung dieses Uebelstandes war im allgemeinen Interesse geboten. Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann nunmehr zum Zwecke der Gesundheit bei Anlegung von neuen Straßen, sowie an Straßen, an welchen das offene Bausystem bereits besteht, dieses mit und ohne Vorgärten, sowie mit Anordnungen über Höhe und Länge der Gebäude, über die Zwischenräume zwischen denselben und

Digitized by Google

§ 11. Neu. Sämmtliche Bauarbeiten bei Bauführungen jeder Art, insbesondere auch an Gerüsten und andern provisorischen Bauvorrichtungen müssen fest und sicher und den Rücksichten auf Leben und Gesundheit entsprechend nach Maßgabe des genehmigten Planes und der etwaigen besonderen Anordnungen und unter Einhaltung sämmtlicher baupolizeilicher Vorschriften ausgeführt werden.[10])

§ 12 (§ 8). Die frühere Bestimmung, wonach Bautheile, bei denen senkrechter Druck oder Pressung sich konzentrirt, zwischen dem 15. Nov. und 15. März jeden Jahres nicht aufgeführt werden durften und diese Termine bei besonderen Verhältnissen durch ortspoliz. Vorschriften erweitert oder abgekürzt werden konnten, ist durch die nunmehrige Bestimmung: Bauten aus

---

über die Ueberbauung der Hofräume vorgeschrieben werden. Die Aufnahme dieses § erfolgte übrigens wohl nur behufs Vervollständigung der BO.

[10]) Diese Bestimmungen waren nothwendig. Nach § 367 Ziff. 15 des StGB. und Art. 101 des PStGB. ist zwar strafbar, wer einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu baupolizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt und wer bei einem Neubau oder Baureparatur, wozu polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, die Baulinie willkürlich abändert oder den Vorschriften im Interesse der Gesundheit zuwiderhandelt. Allein es kann viele Fälle geben, in welchen Jemand diesen Vorschriften nicht zuwiderhandelt, die Baulinie nicht abändert, vom Plane niche abweicht, aber doch anderweitige Vorschriften der BO. übertritt. Um auch diese Fälle zur Strafe ziehen und die richterliche Ermächtigung zur polizeilichen Beseitigung solcher Bauten erwirken zu können, wurde zweifellos die fragliche Vorschrift erlassen. Cfr. Bl. f. admin. Praxis Bd. 26 S. 43. Bd. 24 S. 415. Bd. 25 S. 366. (Erst dadurch, daß dem genehmigenden Beschlusse die nunmehr in § 92 Abs. 3 der BO. vorgeschriebene Bemerkung beigefügt wird, es seien bei der Bau-Ausführung alle Vorschriften der allg. BO. einzuhalten, wird deren Uebertretung strafbar. Dies ergibt sich aus § 367 Ziff. 15 des StGB. A. d. H.)

Digitized by Google

Mörtelwerk dürfen bei Frost nur mit baupolizeilicher Bewilligung ausgeführt werden, wesentlich vereinfacht.[11])

§ 13 (§ 9). Eine Neuerung ist es, daß das Baumaterial auch solche Dimensionen haben muß, welche nicht blos eine feste und sichere, sondern auch eine feuersichere und eine den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechende Bauführung, insbesondere die Herstellung trockener Wände ermöglichen.

§ 14 (§ 10). Eine Aenderung gegen früher liegt hier nur in so fern vor, als nunmehr auch alle Tragpfeiler und Säulen gehörig fundirt und diese wie überhaupt alle Mauern unter Frosttiefe (früher von der Tiefe der Frostlinie aus) fundirt werden müssen.

§ 15 (§ 11). Die Minimalstärke der Mauern bei Bruchsteinen, für welche früher eine solche von 0,37 m beziehungsweise 0,22 m genügte, ist nunmehr — wohl nur zur Erzielung einer größeren statischen Sicherheit — auf 0,45 m erhöht und dieses Minimalmaß bei Anwendung von Bruchsteinen für Umfassungsmauern an Wohngebäuden überhaupt nur unter der Voraussetzung als zulässig erklärt, daß dieselben lagerhaft sind und die Herstellung eines schichtenmäßigen Gemäuers in entsprechendem Verband ermöglichen. Stockwerksaufsetzungen auf bestehende Gebäude sind ferner nur dann gestattet, wenn die vorgeschriebenen Mauerstärken ohne Anblendung von Steinen an die bestehenden Mauern noch eingehalten werden können.

§ 17 (§ 13). Hinsichtlich der Brandmauern sind folgende Neuerungen eingetreten:

---

[11]) Die Witterungsverhältnisse sind nach allgemeiner Erfahrung an keinem Orte und zu keiner Zeit gleich; sehr häufig war oft noch eine schöne Bauzeit zwischen dem 15. Nov. und 15. März gegeben; eine Regelung durch ortspoliz. Vorschrift wurde durch den Witterungswechsel größtentheils gehindert; es ist deshalb die gegenwärtige Vorschrift nicht nur einfacher, sondern auch praktischer.

Digitized by Google

a) Brandmauern aus Bruchsteinen müssen am First unter der Dachfläche mindestens 0,45 m (früher 0,30 m) stark sein, und in dieser Dimension 0,30 m (früher 0,22 m) hoch über die Dachfläche reichen; Brandmauern von Ziegeln und Quadern müssen über die Dachfläche 0,3 m hoch und zwar in einer Stärke von 0,30 m (früher 0,14 m beziehungsweise 0,22 m) geführt werden.

b) Oeffnungen durch Brandmauern sind im allgemeinen als unzulässig erklärt, und können solche von der Baupolizeibehörde nur mehr ausnahmsweise und nur unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet werden, daß sie durch starke, festversteifte metallene Thüren entweder in feuerfesten steinernen Stöcken oder in entsprechenden Fälzen der Brandmauern dicht verschließbar gemacht werden,

c) Gebäude oder Gebäudetheile, welche durch eine Brandmauer getrennt werden müssen, dürfen auch nicht an den Dach- oder Gesims-Vorsprüngen, Dachrinnen und dergl. mit einander in Verbindung stehen, sondern es ist die vorschriftsmäßige Trennung auch an den genannten Gebäudetheilen vollständig durchzuführen.

§ 18 (§ 16). Während früher zur Anbringung von Rauchrohren aus Feuerstätten nach außen ohne Kamine ortspolizeiliche Bewilligung erforderlich war, kann dies nunmehr nur bei Nothfällen und in widerruflicher Weise und nur durch Hauptmauern von der Baupolizeibehörde gestattet werden; es ist deshalb in dieser Beziehung gegen früher eine Verschärfung eingetreten, welche auch bei dem Mißbrauche, der nicht selten in dieser Richtung stattgefunden hat, vollkommen gerechtfertigt erscheint.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Prüfung des Lokals für Ausübung eines realen Wirthschaftsrechtes.

Mit einer Bäckerei war eine reale Branntweinschenk-Gerechtigkeit verbunden. Der neue Erwerber der Bäckerei bat um Erlaubniß zur Ausübung dieses Schenkrechtes. Er wurde aber sowohl vom Bezirksamte, als auch von der Kreisregierung abgewiesen. Die Gründe des zweitinstanzlichen Beschlusses vom 17. April 1877 lauten:

„Das Gesuch wurde in I. Instanz abgewiesen, weil die zur Branntweinschenke bestimmte Stube blos 2,20 m hoch ist, zugleich als Wohnstube dient, und weil in dem Hause des Gesuchstellers ein Abtritt fehlt.

„Der Beschwerdeführer erbietet sich, ein Nebenzimmer heizbar zu machen und als Wohnstube zu benützen, bemerkt, daß der Abtritt im Hofe sich befinde, und macht geltend, daß gemäß § 48 der GwbO. bei ihm als Besitzer eines Realrechtes blos die persönliche Befähigung, nicht aber auch die Beschaffenheit des Lokales geprüft werden dürfe.

„Hiegegen ist zu bemerken, daß durch § 48 der GwbO. dem persönlich befähigten Inhaber eines Realrechtes durchaus nicht die Ermächtigung ertheilt ist, sein Gewerbe an jedem beliebigen Orte auszuüben; vielmehr ist nicht ausgeschlossen, daß die für bestimmte Gewerbe geforderten örtlichen Bedingungen auch gegenüber einem Realrechtsbesitzer aufrecht erhalten werden.

„Die Gewerbeordnung verlangt in § 33 Abs. 2 Z. 2, daß das Lokal, in welchem eine Wirthschaft betrieben werde, den polzeilichen Anforderungen entspreche; von dieser Spezialvorschrift macht das Gesetz zu Gunsten der realen Wirthschaften oder Branntweinschenken keine Ausnahme, es liegt auch in der

Digitized by Google

Natur der Sache, daß fragliche Anforderungen gegenüber einem Realrechtsbesitzer gleichmäßig gelten*).

„Aus polizeilichen Gründen muß aber gefordert werden, daß eine Schenkstube wenigstens die für Wohnräume bauordnungsmäßig vorgeschriebene Lichthöhe (auf dem Lande damals 2,50, jetzt 2,60 m) besitze, daß die Schenkstube getrennt von den Wohnungsräumen, und daß der Abtritt vom Innern des Hauses zugänglich sei, damit mehr Wahrscheinlichkeit der wirklichen Benützung bestehe. Da diesen Anforderungen nicht entsprochen ist, kann dem Gesuche nicht stattgegeben werden."

Gegen diesen Beschluß erhob jener Bäcker Beschwerde, welche jedoch durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, Abth. für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, vom 12. Juli 1877 Nr. 2747 aus folgenden Gründen abgewiesen wurde.

„Durch den Beschluß des Gewerbe-Senats der kgl. Regierung, Kammer des Innern — — vom 17. April l. Js. ist in zweiter und letzter Instanz thatsächlich festgestellt worden, daß das zur Ausübung des realen Branntweinschenkrechtes bestimmte Lokal des N N den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.**)

„Die in der Beschwerdeschrift vom 22. Juni ds. Js. vertretene Ansicht, daß die Bestimmung in § 33 Abs. 2 Ziff. 2

*) Die gleiche Ansicht ist bereits in diesen Blättern Bd. XXV S. 355 vertreten.

**) Ein derartiger Ausspruch scheint mir nicht in die Kategorie der thatsächlichen Feststellungen zu gehören. Wie das Lokal beschaffen sei, und wie die für den Geschäftsbetrieb etwa relevanten Nebenumstände sich verhalten, das allerdings ist Sache der thatsächlichen Feststellung; ob aber diese Beschaffenheit den polizeilichen Anforderungen genüge, hängt davon ab, welche Anforderungen von der Polizeibehörde theils im allgemeinen theils für den speziellen Fall gestellt werden, und dieses ist Sache polizeilicher Erwägung. A. d. H.

Digitized by Google

der ReichsGwbO. auf Lokale, in denen reale Rechte ausgeübt werden, keine oder doch nur eine beschränkte Anwendung finde, indem ein bisher unbeanstandet gebliebenes Lokal auch dem neuen Erwerber des realen Schenkwirthschaftsrechts gegenüber nicht beanstandet werden dürfe, entbehrt der gesetzlichen Begründung.

„Insbesondere kann § 48 der ReichsGwbO. nicht zur Unterstützung dieser Ansicht herangezogen werden. Denn diese Gesetzesstelle, in welcher die Uebertragbarkeit realer Gewerbeberechtigungen an hiezu befähigten Personen ausgesprochen und für solche Fälle die etwa außerdem gebotene Erörterung der Bedürfnißfrage stillschweigend untersagt wird, berührt die Frage, ob der Erwerber einer realen Gewerbeberechtigung bezüglich der Beschaffenheit oder Lage seines Lokales den polizeilichen Vorschriften genügen müsse, in keiner Weise."

Literatur.

Sammlung der Allerhöchsten Verordnungen, oberpolizeilichen Vorschriften für Oberbayern, ortspolizeilichen Vorschriften der k. Polizeidirektion, des Magistrats und der Lokalbaukommission der k. Haupt- und Residenzstadt München, der einschlägigen oberstrichterlichen Erkenntnisse, Anordnungen, Entschließungen ꝛc. zum bayer. Polizeistrafgesetzbuche und Reichsstrafgesetzbuche, dann zu den einschlägigen Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung ꝛc. nebst dem Wortlaute der Gesetzesstellen herausgegeben von **Friedrich Eckert,** rechtsk. Offizianten bei der kgl. Polizeidirektion München. Mit Sachregister. II. Hälfte. Nördlingen, Beck'scher Verlag 1877, 4 ℳ.

Die erste Hälfte dieses Sammelwerkes, welche im vorigen Bande dieser Blätter S. 128 angezeigt ist, enthält das Polizeistrafgesetzbuch; die vorliegende zweite Hälfte (mit fortlaufender Seitenzahl von 341- 764)

Digitized by Google

enthält die für den Verwaltungsbeamten besonders wichtigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches (S. 341—572, nämlich: Vorläufige Entlassung der Verurtheilten, Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe, Polizeiaufsicht, Ausweisung, Unterbringung im Arbeitshaus, Presse, Unterbringung in Erziehungs- und Besserungsanstalten, Verjährung, Münzfälschung, Vergehen in Bezug auf Religion, unzüchtige Handlungen, Glücksspiele, Spielbanken, Lotterien, Jagd, ansteckende Krankheiten und Maßregeln gegen dieselben, Uebertretungen), ferner die einschlägigen Vorschriften der deutschen Gewerbeordnung (S. 573—664, nämlich: Allgemeine Bestimmungen, Arzneimittel, Anzeige über den Gewerbebetrieb, belästigende gewerbliche Anlagen, Dampfapparate, Medizinalwesen, Gewerbe, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, Messen, Jahr- und Wochenmärkte, polizeiliche Taxen, Streitigkeiten zwischen Gewerbtreibenden und deren Gehilfen, Fabrikarbeit, Strafbestimmungen), sodann „sonstige wichtige, gesetzliche und verordnungsmäßige Bestimmungen (S. 665—752, nämlich aus dem Straf-Einführungsgesetz vom 26. Dezember 1871, aus der Gemeindeordnung, dem Heimatgesetz, dem Armengesetz, dem Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz, dem Freizügigkeitsgesetz, dem Zivilstandsgesetz, aus dem Stempelwesen, der Brandversicherung und Staaatsverträgen, Bestimmungen über Post- und Eisenbahnwesen, Schulwesen, Militärangelegenheiten, Medizinalwesen, Urheberrecht, Wasserbenützung u. s. w.), endlich ein alphabetisches Register, welches 12 zweispaltige Seiten umfaßt.

Zur Verdeutlichung der Behandlungsweise greifen wir auf geradewohl den § 292 des StGB. heraus, welcher von unbefugter Jagd handelt. Hiezu sind zuerst das Jagdausübungsgesetz (mit dem Beifügen, daß dessen Art. 23 aufgehoben ist) und die einschlägigen Bestimmungen des StGB. und des PStGB. zitirt und sodann 16 oberstrichterliche Erkenntnisse mit kurzer Inhaltsangabe angeführt, was zusammen 1½ Seiten in Anspruch nimmt. Die abgedruckten Vorschriften zu § 327 des StGB. (ansteckende Krankheiten) umfassen 15, die zu § 328 (Viehseuchen) umfassen 52 Seiten, und ist hiebei auch noch der Inhalt von 5 Erkenntnissen angegeben.

Die große Brauchbarkeit dieses Nachschlagebuchs steht außer Zweifel; die Vollständigkeit läßt, wie es scheint, nichts zu wünschen übrig.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungsrath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XXVIII. Nro. 2. 1878.

Inhalt: Die allgemeine Bauordnung vom 30. August 1877 im Unterschied von der vom 30. Juni 1864. — Streit zwischen der Ortsgemeinde und der politischen Gemeinde über Wiederherstellung einer Brücke.

Die allgemeine Bauordnung vom 30. August 1877 im Unterschied von der vom 30. Juni 1864.

(Fortsetzung.)

§ 19 (§ 17). Bezüglich der Beschaffenheit der Kamine sind gegen früher sehr wesentliche Aenderungen eingetreten. Neu sind die Bestimmungen, daß

a) die Außenseiten der Kaminmauern an denjenigen Stellen, wo sie zwischen den einzelnen Balkenlagen der Gebäude durchgeführt werden, noch vor der Herstellung der Decken und dem Legen der Fehlböden mit dem vorgeschriebenen Verputz zu versehen sind,

b) freistehende und außerhalb der Gebäude befindliche Kamine für Fabriken und sonstige industrielle Unternehmungen mit baupolizeilicher Bewilligung auch von Eisen hergestellt werden dürfen,

c) alle Kamine so angelegt werden und namentlich eine solche Höhe erhalten müssen, daß die Nachbarschaft durch deren Benützung nicht erheblich belästigt wird,[12])

[12]) Es gibt sehr viele Gewerbe und Fabriken, welche die Um-

Digitized by Google

d) die Stärke der Kaminmauern nicht blos nach der Höhe, sondern auch nach der Lage derselben und nach der Zahl der einmündenden Feuerungen zu bemessen ist.[13])

§ 20 (§ 18). Neu ist hier nur die Bestimmung, daß die eisernen oder steinernen Träger, auf welchen Kamine ruhen, nicht mit Holzwerk in Berührung stehen, beziehungsweise nicht auf den Balken liegen dürfen.

§ 22 (§ 20). Das Mauerwerk der Kamine muß nunmehr nicht blos soweit es die Feuersicherheit, sondern auch soweit es die gesundheitspolizeilichen Anforderungen erheischen, über die Dachung hinausreichen. Dieselbe Bestimmung gilt nunmehr auch für Dunstschlöte.[14])

§ 23 (§ 21). Neu ist die Bestimmung hinsichtlich der Schieferverkleidungen bei Kaminen. Dieselben sind nämlich — aus feuerpolizeilichen Gründen — nur auf Latten, welche auf 3 Seiten dick mit Mörtel überstrichen werden müssen und nur bei Anwendung einer nach außen um 0,06 m über die Schiefereindeckung vortretenden Abdeckung der oberen Mauerfläche des Kamins von feuerfestem Steinmaterial oder Metallblech und bei genauem Anschluß des feuerfesten Materials der Dachein-

---

gebung mit üblen Dünsten und Niederschlägen, Rauch und Dampf belästigen und äußerst unangenehm sind, ohne daß man gerade sagen kann, daß sie die Gesundheit in einer besonders erheblichen Weise beeinträchtigen.

[13]) Die frühere Bestimmung des § 17 der a. BO., wonach Kamine auch aus Kupfer, Gußeisen oder gutgebrannter Erde hergestellt werden konnten, kommt in der neuen BO. nicht mehr vor, zunächst wohl deshalb, weil solche Kamine nicht sehr feuersicher, Kamine aus Kupfer ohnehin zu selten und eiserne Kamine ausnahmsweise für Fabriken zulässig und anderswo nicht gebräuchlich sind.

[14]) Vielfach werden Klagen laut, daß durch den Rauch und den Dunst mancher Kamine die Einwohner der angrenzenden Gebäude wesentlich belästigt werden; für solche Fälle scheint die erwähnte — sehr zweckmäßige — Bestimmung zunächst erlassen zu sein.

Digitized by Google

deckung an die Kaminmauer unterhalb der Schieferbekleidung des Kamins zulässig.

§ 25 (§ 23). Die einzige wesentliche Neuerung bezüglich der nicht besteigbaren Kamine ist die, daß diese Kamine nunmehr eine Lichtweite von nicht unter 0,15 m und nicht über 0,30 m je nach der Stärke und Zahl der einmündenden Feuerungen erhalten müssen, während früher nur eine solche von 0,15, 0,18, 0,22 oder 0,30 m gefordert war.[15])

§ 26 (§ 24). Die frühere Bestimmung, daß Rauchrohre, welche durch Decken oder hölzerne Wände geführt werden, durch mindestens 0,15 m starkes feuerfestes Material zu isoliren sind, ist aus feuerpolizeilichen Rücksichten nunmehr dahin verschärft, daß sie 0,45 m vom Holzwerk entfernt gehalten, beziehungsweise die Oeffnungen im Holzwerke in einem Umkreis von 0,45 m mit feuerfestem Material geschlossen werden müssen.

§ 27 (§ 25). Die offenen Feuerstätten müssen nunmehr, soferne sie nicht eingewölbt sind, auch mit Rauchkutten versehen sein.

§ 29 (§ 27). Die frühere Vorschrift, daß Fach- und Riegelwände, sowie Wände aus verputztem Lattenwerk, wenn in solchen Räumen Zimmeröfen oder geschlossene Herde errichtet werden, auf 1 m Entfernung durch massives Mauerwerk zu ersetzen waren, ist nunmehr dahin erleichtert, daß diese Wände in der Richtung gegen die Heizöffnungen auf 0,9 m, nach allen

[15]) Die früheren Bestimmungen des § 23 Ziff. 2 und 6, daß, wenn Kamine von Kupfer, Gußeisen oder gebrannter Erde aus einzelnen Theilen zusammengesetzt werden, die Fugen durch eine Verdoppelung überdeckt sein müssen, und daß die Seitenöffnungen der Kamine auch durch Einstellen genau eingepaßter Steine hinter die einfache Thür geschlossen werden können, sind in der n. BO. weggelassen worden, wohl auch mit gutem Grunde, da die Kamine aus Kupfer und gebrannter Erde überhaupt nicht mehr zugelassen sind (§ 25), und das Einstellen auch genau eingepaßter Steine in feuerpolizeilicher Beziehung gleichwohl keine ganz sichere Garantie gibt.

Digitized by Google

übrigen Richtungen aber auf mindestens 0,45 m Entfernung von den Enden der Ofen- oder Herdseiten an gerechnet durch massives Mauerwerk ersetzt werden müssen.

§ 30 (§ 28). Die Vorgelegöffnungen der Kamine, die früher nur bei einer Entfernung von weniger als 1 m von der Heizthür mit wohl schließbaren eisenblechernen oder doch inwendig mit Eisenblech überzogenen Thüren abgeschlossen sein durften, müssen nunmehr unter allen Umständen ohne Rücksicht auf Entfernung nur mit wohlverschließbaren eisenblechernen Thüren abgeschlossen sein.

§ 31. Die Heizung darf keine Gefahr für die Gesundheit bieten. Die Anbringung von Sperrklappen in den Rauchabzugsrohren, welche einen Zimmerofen mit einem Kamin verbinden, ist verboten. Die Vorrichtungen zur Regulirung des Zuges sind lediglich an den Heizthüren anzubringen.[16])

§ 32 (§ 28). Bezüglich der Backöfen ist eine Verschärfung der Bestimmungen in so weit eingetreten, daß dieselben, wenn sie weniger als 9 m von anderen Baulichkeiten entfernt sind, in der Regel nur zwischen massiven Mauern in gepflasterten und gewölbten Räumen errichtet und bei einer Entfernung von 9 m und darüber nicht blos feuersicher hergestellt, sondern auch mit vorschriftsmäßigen Kaminen und Vorgewölben versehen werden müssen. Die Räucherkammern — die frühere BO. enthält in dieser Beziehung gar keine Vorschrift — sind auf feuerfester Unterlage an Wänden und Decken massiv auszuführen und die Oeffnungen mit metallenen Thüren dicht zu schließen. Kommen die Räucherkammern auf den Dachraum zu stehen, so müssen

---

[16]) Es ist allgemein bekannt, daß die Heizungen bisher in nicht seltenen Fällen die Gesundheit beschädigten und daß insbesondere die unvorsichtigen Schließungen der Klappen in Rauchabzugsrohren den Tod vieler Personen durch Ersticken herbeiführten. Die erlassene Bestimmung war deshalb wohl nothwendig; nur wäre es vielleicht angezeigt gewesen, dieselbe auch auf die schon bestehenden Heizungen auszudehnen.

Digitized by Google

Doppelthüren von Metall an den Eingängen dieser Kammern angebracht werden.[17])

§ 33. Neu. Neuanzulegende Malzdörren müssen mit gut fundirten Mauern in einer Stärke von mindestens 0,3 m bei Ziegeln oder Quadern, und 0,45 m bei Bruchsteinen umgeben und gewölbt werden. Die Heizrohre und Heizkanäle der Malzdörren müssen spitz zulaufende Schutzdächer erhalten und der Raum, in welchem sich jene befinden, ist mit einem feuerfesten Pflaster zu versehen. Sämmtliche Oeffnungen in der Umfassung des Dörrraumes müssen steinerne Wandungen und eiserne Verschlüsse erhalten. Der Dunstkamin darf nur in Stein oder Metall ausgeführt werden und ist mit einer selbstschließenden metallenen Klappe zu versehen.[18])

§ 34 (§ 14). Hinsichtlich der Höhe der Gebäude sind wesentliche Aenderungen eingetreten; dieselben dürfen nur mehr so hoch gebaut werden, daß — abgesehen von Feuersgefahr — keine Gefährdung der Gesundheit mehr zu befürchten ist; die Höhe der Privatgebäude an einer Straße, sie mögen neu errichtet oder durch Stockwerksaufsetzung erhöht werden, darf die Breite der Straße mit Einschluß der Trottoire nicht mehr überschreiten und höher als 4 Stockwerke über dem Erdgeschoß einschließlich etwaiger Zwischengeschoße darf künftighin kein Privatgebäude mehr gebaut werden; eine größere Höhe kann von der Baupolizeibehörde nur ausnahmsweise mit Rücksicht auf bereits bestehende Nachbargebäude gestattet werden. Liegt ein solches Privatgebäude an mehreren Straßen, so ist

---

[17]) Mangelhafte Backöfen und Rauchkammern, sowie Unvorsichtigkeit in der Benützung der letztern haben erfahrungsgemäß eine Reihe von Bränden veranlaßt.

[18]) Daß beim Dörren von Malz häufig Brände entstehen, und diese sehr gefährlicher Natur sind, lehrt die tägliche Erfahrung. Die frühere BO. hatte über die Bauführung dieser Brandherde keine näheren Bestimmungen.

Digitized by Google

für die zulässige Höhe das Maß der breitesten Straße entscheidend. Die Höhe eines Gebäudes wird in der Mitte der Front von der Unterkante des Sockels bis zur obern Kante des Dachgesimses gemessen.[19])

§ 36 (§ 42). Ebenerdige bewohnte Räume bergen manche Gefahren für die Gesundheit der Bewohner derselben; es wurden deshalb die früheren Bestimmungen dahin verschärft, daß — wenn es nach der Bodenbeschaffenheit aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten nothwendig erscheint — verlangt werden kann, daß die Fußböden ebenerdiger Wohnräume, insoweit sie nicht unterkellert sind, vom Erdboden (dem natürlichen Gebäude) durch eine Betonlage isolirt werden; auch sind nunmehr die Bestimmungen über die Fußböden bei ebenerdigen Wohnräumen für die ebenerdigen Arbeitsräume eines neuen Gebäudes maßgebend, bei welchem es der Betrieb des Geschäftes zuläßt.

§ 37 (§ 44). Als wesentliche Aenderung ist hier zu bemerken, daß nunmehr

a) auch die Futterräume, wenn Wohnräume sich über denselben befinden, eingewölbt werden müssen, und daß
b) bei diesen, wie bei den unter Wohnräumen befindlichen Kellern, Stallungen, Waschküchen und Lokalen mit starker Feuerung für den nöthigen Luftwechsel durch Anlage entsprechender Vorrichtungen gesorgt werden muß.

§ 39 (§ 31). Hinsichtlich der Eindeckung der Gebäude sind wesentliche Neuerungen eingetreten. Während früher für bestehende Gebäude feuersichere Eindeckung nur dann vor-

---

[19]) Die Bauspekulation hat es mit Rücksicht darauf, daß die bisherigen Bestimmungen über die Höhe der Gebäude lediglich die Möglichkeit der Anwendung von Löschgeräthschaften im Auge hatten, dahin gebracht, daß thurmähnliche Gebäude mit 6 bis 7 Stockwerken gebaut wurden. Solch' hohe Gebäude entsprechen den hygienischen Anforderungen nicht und bieten auch bei einem ausgebrochenen Brande bezüglich der Rettung von Personen und Mobilien erhöhte Schwierigkeiten.

Digitized by Google

geschrieben war, wenn die Dachstühle verändert wurden oder die Erneuerung der Eindeckung einer ganzen Dachseite erfolgte, so muß nunmehr feuersichere Eindeckung schon dann erfolgen, wenn überhaupt an einem bestehenden Gebäude eine Hauptreparatur oder eine Hauptänderung vorgenommen wird und wenn, abgesehen von geringfügigen Reparaturen, irgend eine, auch nur theilweise Erneuerung der Eindeckung erfolgt.[20])

§ 40. Neu ist, daß bei neuen Ziegeldachungen Unterlagen von sog. Strohfiedern unzulässig sind.[21])

§ 41 (§ 56, § 4 Abs. 2 u. § 67 Abs. 3). Die nicht feuersichere Eindeckung, welche früher bei isolirten und abseits von der Baulinie stehenden Kegelstätten und Sommerhäuschen, bei offenen Schutzdächern, Taubenschlägen, Federviehställen und dgl. geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke, dann bei nicht isolirten oder an der Baulinie stehenden Bauwerken dieser Art, wenn nicht wegen deren Lage Bedenken bezüglich der Feuersicherheit obwalteten, gestattet war, ist nunmehr auch ausdrücklich für freistehende Bauten, Einfriedungen, isolirte Heuschupfen, Alpen-, Jagd- und Waldhütten, Erker, Altanen, Balkone, Gallerien und Gänge, welche einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, zulässig erklärt.

§ 42 (§ 32). Die Anordnung der früheren BO., daß auch bei nahe aneinander befindlichen Gebäuden die Dachrinnen nur aus feuersicherem Materiale hergestellt werden dürfen, ist in

---

[20]) Die frühere Bestimmung, daß bei Erneuerung der Eindeckung einer ganzen Dachseite feuersichere Eindeckung zu erfolgen hat, wurde in der Praxis fast durchgehends dadurch illusorisch gemacht, daß der betreffende Bauherr nur theilweise mit der Reparatur vorging, alljährlich einen Theil der Dachseite neu eindeckte und auf diese Weise schließlich wieder zur Beibehaltung der alten Dachung gelangte.

[21]) In manchen Gegenden ist es üblich, unter die Ziegeldachungen sog. Strohfieder zu legen. Daß hiedurch die Feuersgefahr erhöht und der Begriff der feuersichern Bedachung wesentlich alterirt wird, ist klar.

Digitized by Google

der neuen BO. nicht aufgenommen worden; vermuthlich deshalb, weil die zu beobachtende Nähe nicht gut zu fixiren ist, auch dieser Bestimmung keine besondere Bedeutung zukommen dürfte, und die Vorschriften des § 66 der n. BO. immerhin ausreichen werden.

§ 43 (§ 43). Hinsichtlich der Kellerwohnungen ist neu die Bestimmung, daß dieselben nur in solchen Straßen, in denen die Höhe der Gebäude die Straßenbreite nicht überschreitet, und auch nur dann hergestellt werden dürfen, wenn

a) die Fußböden auf eine 0,15 m hohe Betonschichte oder ein doppeltes in Cementmörtel gemauertes Backsteinpflaster gelegt und

b) für gutem Abfluß des Regenwassers und der Hauswässer vom Gebäude gesorgt ist.

Alle Bestimmungen über die Kellerwohnungen sind nunmehr maßgebend auch für Küchen, Arbeits- und Wirthschafts-Räume im Souterrain.[22])

§ 44 (§ 55). Anlangend die Dachwohnungen, so bestehen die Neuerungen gegen früher darin, daß

a) die lichte Höhe der Dachwohnungen nunmehr 2,6 m (früher 2,5 m) und zwar mindestens für die Hälfte der Fußbodenfläche (früher des Umfangs) der einzelnen Räumlichkeit betragen muß und daß

b) jedes Gemach der Dachwohnung (Zimmer, Gang 2c.) durch mindestens Ein Fenster gehörig Licht erhalten muß; (früher genügte es, wenn das Gemach überhaupt durch Fenster gehörig Licht erhielt).[23])

---

[22]) Die Vorschrift in Ziff. 5 der a. BO., daß die Mauern im Innern mit hydraulischem Kalke übertüncht werden müssen, wurde in der n. BO. weggelassen; sie ist auch keinenfalls nothwendig.

[23]) Die auf Grund der a. BO. gebauten Dachwohnungen hatten häufig zu wenig Licht und waren deshalb mehr oder weniger ungesund-

Digitized by Google

§ 45 (§ 48). Aeußere Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken waren früher in den Städten lediglich mit Lattenverputz von unten zu versehen und feuersicher einzudecken; gegenwärtig sind aber hölzerne Aufgangsstiegen überhaupt nur ausnahmsweise und nur bei isolirten Gebäuden bis zum ersten Stock (über eine Stiege) zulässig, dann aber auch mit Lattenverputz zu versehen und feuersicher einzudecken. Führen ferner solche Aufgangsstiegen in bestehenden Wohngebäuden zu höheren Stockwerken, so sind sie bei jeder Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung in das Innere der Gebäude zu verlegen, massiv einzumauern und die Decken zu verputzen; Ausnahmen hievon sind übrigens für Märkte mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande unter gewissen Voraussetzungen zulässig, siehe § 69 der n. BO.

§ 49 (§ 37 Abs. 3). Bei Räumen, welche zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, kann in Gebäuden mit Feuerstätten nunmehr auch ein unverbrennliches Stiegenwerk und bei Gebäuden von größerer Ausdehnung — zur größtmöglichen Feuersicherheit — noch gefordert werden, daß deren Dachräume durch massive und vorschriftsmäßig fundirte Mauern von mindestens 0,30 m Stärke aus Backsteinen oder Quadern und von mindestens 0,45 m Stärke aus Bruchsteinen mit feuersicheren Thüren in Einzelräume von angemessener Länge abgetheilt werden.

§ 50 (§ 41). Scheidewände aus verputztem Lattenwerk können in Gebäuden mit Feuerstätten dermalen nur dann hergestellt werden, wenn sie keine Tragmauern bilden und an ihren beiden Enden an massive Tragmauern anstoßen, dann von Feuerstätten und Kaminen mindestens 0,9 m entfernt sind.[24])

[24]) Nicht selten wurden bisher solche Scheidewände als Tragmauern benützt, oder sie waren ganz nahe an Feuerungen, oder sie stießen wieder

Digitized by Google

§ 54 (§ 40). Kegelstätten, Sommerhäuschen und dgl. geringfügige Bauwerke, sowie nicht isolirte einstöckige Remisen und Holzhütten können, wie früher — aber nur dann — in Holz ausgeführt werden, wenn wegen ihrer Lage keine Bedenken bezüglich der Feuersicherheit obwalten.

§ 55 (§ 41). Hinsichtlich der Bauten von mehr als gewöhnlicher Ausdehnung enthält die neue BO. mehrfache Neuerungen:

1) kann die Baupolizeibehörde bei Gebäuden für zahlreiche Versammlungen oder öffentliche Lustbarkeiten, dann bei Fabrikgebäuden im Interesse der Gesundheitspflege auch die zur Sicherung einer entsprechenden Ventilation erforderlichen Vorkehrungen anordnen, ohne Rücksicht darauf, ob sich die fraglichen Lokalitäten im Erdgeschoße oder im oberen Stockwerke befinden;
2) können bei vorbenannten Lokalitäten geringeren Umfangs hölzerne Treppen zugelassen werden (dieses war früher nur in Städten II. und III. Klasse gestattet);
3) müssen Wohngebäude von größerer Ausdehnung nunmehr auf angemessene Entfernung (früher war 30 m vorgeschrieben) von der Hauptstiege mit Nebentreppen versehen werden;
4) ist die sub Ziff. 3 erwähnte Bestimmung nun auch auf Fabrikgebäude von größerer Ausdehnung erweitert.

§ 56 (§ 47 Abs. 4 und 6). Hier ist neu, daß bei Sommertheatern von den — bezüglich anderer Theater gegebenen — Vorschriften abgesehen werden kann, und daß alle Wohngebäude von der als zulässig erklärten Höhe (4 Stockwerke über dem Erdgeschoß) bis zum Dachboden Treppen von unver-

---

an nicht feuersichere Wände. Diese baulichen Gebrechen begünstigten einen ausgebrochenen Brand in einem hohen Grade und führten nicht selten in ungeahnt rascher Weise zum Einsturz von Gebäuden.

Digitized by Google

brennlichem Material erhalten müssen, welche in massiv gemauerten Stiegenhäusern liegen.[25])

§ 57 (§ 33 Z. 3). Winkel und sogenannte Reihen (Ehegräben 2c.) zwischen den einzelnen Bauten müssen nunmehr unter allen Umständen gepflastert werden und zwar so, daß ein entsprechender Wasserablauf ermöglicht ist. Eine weitere neue Vorschrift ist, daß Vorrichtungen zur Einleitung des Inhaltes von Abtritten in solche Reihen unzulässig erklärt und zur Einleitung von Schmutzwasser nur dann erlaubt sind, wenn eine hinreichende Spülung mit reinem Wasser bewirkt werden kann.[26])

§ 58 (§ 33 Z. 3). Auch bezüglich der Hofräume wurden die bestehenden Bestimmungen verschärft und zwar dahin, daß nunmehr

a) bei allen Wohnhausneubauten ein Hofraum vorhanden sein muß,
b) die Hofräume — sowohl die neuanzulegenden als die bereits bestehenden — in einer den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Größe unüberbaut zu bleiben haben,
c) diese Größe des Hofraums in jedem einzelnen Falle nach dem Umfange und der Höhe der Gebäude zu bemessen und besonders festzusetzen ist, und
d) Hofräume mit Glas nur unter besonderen Verhältnissen überdacht werden dürfen.[27])

---

[25]) Es ist gleichgiltig, ob die Wohngebäude in größeren Städten oder in Märkten oder auf dem Lande sich befinden; je höher und ausgedehnter die Gebäude, desto größer die Gefahr bei Schadenfeuer.

[26]) Solche Reihen bilden namentlich bei ansteckenden Krankheiten einen Hauptherd der Infektion.

[27]) Hofräume waren bisher bei dem Mangel positiver entgegenstehender Bestimmungen mitunter in einer Weise überbaut worden, daß weder Luft noch Licht mehr in dieselben gelangen konnte.

Digitized by Google

§ 59 (§ 34). Die Zufahrten und Zugänge zu den Rückgebäuden durch die Hofräume, für welche früher eine Breite von 2,33 m, eine Höhe von 2,60 m, und bei kleineren Hintergebäuden eine Breite von 1,75 m und eine Höhe von 2,60 m vorgeschrieben war, müssen nunmehr im ersteren Fall mindestens 2,4 m breit und 2,7 m hoch, im letztern Falle mindestens 1,8 m breit und 2,7 m hoch sein.

§ 60. Neu. Für die Anlage, Einrichtung oder Abänderung, sowie für die Entleerung und bauliche Instandhaltung von Abtritten, Dung- und Versitz-Gruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen sind die auf Grund des Art. 73 Abs. 1 des PStGB. erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften maßgebend. Dung- und Versitz-Gruben müssen unter allen Umständen mindestens 1 m von den Umfassungsmauern bewohnter Gebäude entfernt hergestellt und erstere überdies so angelegt werden, daß ihr etwaiger Ueberlauf sich nicht dem Wohnhause nähert.

§ 61 (§ 33 Z. 1 u. 2). Die frühere Regel, daß nur in Städten I. und II. Klasse die Hauptgebäude an die Baulinie gestellt werden sollen, gilt nunmehr für alle Städte und alle Märkte mit geschlossener Bauweise.

(Schluß folgt.)

Streit zwischen der Ortsgemeinde und der politischen Gemeinde über Wiederherstellung einer Brücke.

In diesen Blättern ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden, daß es öffentliche Verbindungswege gibt, welche nicht von den politischen, sondern von den Ortsgemeinden unterhalten werden [1]). Diese Wege vermitteln einen Verkehr, welcher weniger

[1]) Vergl. diese Blätter Bd. XXIII S. 270, 273 u. 274, ferner Bd. XXIV. S. 360.

Digitized by Google

für die Gesammtheit der betreffenden politischen Gemeinde, als vorzugsweise nur für einzelne Nebenorte Bedeutung hat. Deshalb geht es nicht an, auf solche Wege sofort die in Art. 38 der Gemeindeordnung ausgesprochene Regel anzuwenden, sondern sie sind nach Abs. 2 des Art. 153 zu behandeln; und wenn daselbst an letzter Stelle „die Gemeinschaft des Bedürfnisses und Gebrauches" als maßgebend genannt ist, so ist eben damit die Bedeutung des Weges für den Verkehr als das letztentscheidende Kriterium anerkannt.

Diese Anschauung hat neuerdings in folgendem Falle Anerkennung gefunden.

Aktenmäßig steht fest, daß die Brücke bei der Mühle zu Ober-N gemäß abschriftlich vorliegender Verhandlungen vom 4. November 1790 und 1. Juni 1791 von dem Territorialherrn zu Ober-N gemeinsam mit den Unterthanen daselbst errichtet und letzteren die künftige Unterhaltung der Brücke überwiesen wurde; daß die vordem getrennten, weil unter verschiedenen Territorialherren getheilten Orte Ober-N und Unter-N in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts zu der politischen Gemeinde N vereinigt wurden, ohne daß hiedurch oder seitdem eine Aenderung in den Leistungen jeder dieser Orte für ihre Brücken und Wege eingetreten wäre.

Aus den Ortsrechnungen ergibt sich insbesondere, daß zwar in Ober-N viele Ausgaben für Brücken ohne nähere Bezeichnung des Bauobjektes stattfanden, daß jedoch Reparaturkosten mit ausdrücklicher Bezeichnung des Zweckes für die Brücke bei der Mühle bis in die neueste Zeit verausgabt wurden. Solche Vorträge finden sich in den Rechnungen pro $18^{55/56}$, $18^{57/58}$, $18^{58/59}$, $18^{59/60}$, $18^{62/63}$, $18^{66/67}$ und 1868.

Nachdem das Hochwasser im Juni 1876 diese Brücke zerstört hatte, wurde am 10. September desselben Jahres einer Gemeindeversammlung der Antrag vorgelegt, die Wiederherstellungskosten einer Nothbrücke auf die politische Gemeinde zu über-

Digitized by Google

nehmen, es kam jedoch zu keiner Beschlußfassung hierüber. Die Ortsbürger von Unter-N lehnten sogar den Vorschlag ab, einen besonderen Ausschuß zur weiteren Verhandlung dieser Angelegenheit zu wählen, während die Ortsgemeinde Ober-N die Wahl eines solchen Ausschusses vornahm.

Hierauf berief das Bezirksamt die Gemeindeverwaltung von N nebst dem Ortsausschusse von Ober-N zu einer Verhandlung am 25. November 1876, welche dahin führte, daß die Gemeindeverwaltung ausdrücklich anerkannte, der Art. 38 der GmdO. vom 29. April 1869 überweise die Unterhaltung aller Gemeindeverbindungswege und der auf diesen befindlichen Brücken an die politischen Gemeinden, demzufolge sei auch die Wiederherstellung der zerstörten Brücke, beziehungsweise die Uebernahme der Kosten für Herstellung der Nothbrücke, Aufgabe der politischen Gemeinde.

Am 15. Februar 1877 wurde einer Gemeindeversammlung die Frage zur Abstimmung vorgelegt, ob die Kosten der Nothbrücke von der politischen Gemeinde zu übernehmen seien. Diese Versammlung war unter Hinweis auf Art. 47 der Gemeindeordnung vom Bezirksamte durch Verfügung vom 18. Jan. 1877 angeordnet und hiebei bemerkt worden, daß die politische Gemeinde sich keinenfalls der Verpflichtung entziehen könne, mindestens vorläufig und unter Vorbehalt der Verpflichtungen Dritter die Kosten der Nothbrücke zu übernehmen, und daß ein diese Leistung ablehnender Beschluß gemäß Art. 157 Ziff. 3 der GmdO. von Staatsaufsichtswegen außer Wirksamkeit gesetzt werden müßte.

Inzwischen reichte Advokat H namens des Bauern A von Unter-N eine Beschwerde bei dem Bezirksamte ein, welche die Aufhebung des vorerwähnten Beschlusses der Gemeindeverwaltung vom 25. November 1876 bezweckte; diese Beschwerde wurde vom Bezirksamt mit motivirtem Beschlusse vom 2. März 1877 zurückgewiesen.

Digitized by Google

Der Bauer A erhob hiegegen Beschwerde zur II. Instanz, worauf durch Regierungsentschließung vom 11. Mai 1877 der bezirksamtliche Beschluß vom 2. März außer Wirksamkeit gesetzt und neuerliche Beschlußfassung nach ergänzter Sach-Instruktion angeordnet wurde.

Den Entscheidungsgründen entnehmen wir folgendes.

„Nach Vorschrift des mehrerwähnten Art. 47 der GmdO. ist zur Beschlußfassung über Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Umlage nöthig ist, die Gemeindeversammlung, nicht die Gemeindeverwaltung berufen. Indem das Bezirksamt annahm, daß die Gemeindeverwaltung zuständig sei, die seither thatsächlich von der Ortsgemeinde Ober-N geleistete Baupflicht von der fraglichen Brücke auf die politische Gemeinde zu übernehmen, und indem es die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung auf die Bewilligung der erforderlichen Umlage beschränkte, hat es die vorerwähnte Gesetzesbestimmung verletzt. Auch die in dem bezirksamtlichen Zwischenbescheide vom 18. Jan. 1877 kundgegebene Ansicht, daß die Kosten für die Nothbrücke mindestens vorläufig zu bewilligen seien, und deren Rückersatz von dritten Verpflichteten vorbehalten werden könne, war durch die thatsächlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigt, indem die im Interesse des Verkehrs nöthige Herstellung der Nothbrücke damals schon gesichert, sonach eine Vorsichtsverfügung um so weniger veranlaßt war, als die Frage über definitive Zuweisung der hiedurch entstandenen Kosten an den oder die Verpflichteten unter Umständen kaum mehr Zeit in Anspruch nimmt, als eine provisorische Regelung des Kostenersatzes.

„Die weitere Instruktion der Angelegenheit hat nach folgenden Direktiven zu geschehen: Der zu berufenden Gemeindeversammlung ist die definitive Entscheidung über die von der Gemeindeverwaltung vorberathenen Anträge anheim zu geben, daß

a) alle Ausgaben für Gemeindeverbindungswege und die auf denselben befindlichen Brücken in den Ortschaften Ober-N

Digitized by Google

und Unter-N künftig gemäß Art. 38 der GmdO. von der politischen Gemeinde N, und demgemäß

b) die für Herstellung einer Nothbrücke bei der Mühle zu Ober-N entstandenen Kosten aus der Gemeindekasse zu bezahlen seien.

„Wird eine Uebereinkunft nicht erzielt oder von irgend einer Seite die Rechtsbeständigkeit des gefaßten Beschlusses angegriffen, so hat das Bezirksamt nach Maßgabe des Art. 153 Abs. 2 und des Art. 38 der GmdO. zu entscheiden, und eventuell zu würdigen,

1) welcher Werth den vorerwähnten Verhandlungen vom Jahre 1790 und 1791 einzuräumen sei, ob dieselben eine privat- oder öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Ortsgemeinde Ober-N begründet haben und in welchem Umfange;

2) ob und inwieweit Dritte, bei jenen Verhandlungen nicht Betheiligte befugt seien, für sich Rechte aus dem bemerkten Pflichtverhältnisse abzuleiten;

3) ob jene Verhandlungen zwischen dem Territorialherrn und den Unterthanen zu Ober-N einen lediglich faktischen Zustand begründeten, welcher entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften zu weichen hat, oder ob hiedurch ein Titel geschaffen wurde, der ein von der GmdO. aufrecht erhaltenes „rechtsbegründetes Herkommen" entstehen ließ.

„Wenn die etwa weiter gepflogenen Erhebungen das Resultat ergeben, daß weder bestehende Verträge, noch rechtsbegründetes Herkommen vorhanden sind, welche eine Abweichung von der gesetzlichen Regel der GmdO. zu begründen vermögen, so ist die Entscheidung auf Grund der thatsächlichen Verhältnisse, der Gemeinschaft des Bedürfnisses und des Gebrauches zu suchen."

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungsrath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XXVIII. Nro. 3. 1878.

Inhalt: Die allgemeine Bauordnung vom 30. August 1877 im Unterschied von der vom 30. Juni 1864. — Die Taxirung einer mit einem Rentenvermächtniß belasteten Erbschaft. — Nachträgliche Einhebung der Bürgeraufnahmsgebühr. — Literatur.

Die allgemeine Bauordnung vom 30. August 1877 im Unterschied von der vom 30. Juni 1864.

(Schluß.)

§ 62 (§ 45.) Während früher die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten in Städten auf 2,60 m festgesetzt war, darf sie nunmehr in Städten und in Märkten mit geschlossener Bauweise keinenfalls weniger als 2,75 m betragen, und ist diese Höhe nicht blos für Wohnräume, sondern auch für Arbeitsräume und nicht blos bei Neubauten, sondern auch bei neuen An- und Aufbauten, sowie beim Umbau bestehender Gebäude einzuhalten[28]). Neu ist ferner die Anordnung, daß wenigstens bei Neubauten jedes Wohn- und Schlafgemach, sowie jede Küche und jeder Abtritt mindestens ein unmittelbar in das Freie gehendes Fenster haben muß[29]).

[28]) Ist schon bisher die vorgeschriebene geringere Lichthöhe sehr häufig (namentlich auf dem Lande) nicht eingehalten worden, so wird es jetzt um so nothwendiger sein, bei Ueberwachung der Bauausführung genau darauf zu achten, daß die neue Vorschrift vollzogen werde.

[29]) Die öffentliche Gesundheitspflege hat als nothwendig erkannt, der bisherigen Bauführung, die im Allgemeinen, namentlich in größeren

Digitized by Google

§ 63 (§ 46.) Hölzerne Haupttreppen in Wohngebäuden müssen nunmehr, und zwar auch die vom obersten Stockwerk zu dem Dachraume führenden, mit massiven Mauern umgeben sein, während dies früher nur für Städte I. Klasse vorgeschrieben, für die übrigen Städte dagegen die Umgebung mit ausgemauertem Fach- und Riegelwerk gestattet war, ferner müssen nun die Haupttreppen in jedem Stockwerke mit mindestens einem leicht zu öffnenden Fenster von gehöriger Größe versehen sein, welches direkt ins Freie geht.

§ 64 (§ 50.) Eine wesentliche Neuerung ist die, daß Altanen ꝛc. nur in Straßen, welche einschließlich der Trottoire eine Breite von wenigstens 12 m haben (früher genügte eine Breite von 9 m), angebracht werden und über die Baulinie nicht mehr als 1,3 m vorspringen dürfen.

§ 66 (§ 52.) Was die Dachvorsprünge betrifft, so ist nunmehr angeordnet, daß dieselben, beziehungsweise die überhängenden Gespärre, nur bei nicht geschlossener Bauweise angewendet werden können; hölzerne Dachgesimse dürfen ferner beim Anschluß an Nachbargebäude mit ihren Holztheilen nun nicht unmittelbar aneinander anstoßen, sondern müssen beiderseits auf je 0,25 m Länge durch feuersicheres Material getrennt werden.

§ 68 (§ 57.) Hinsichtlich des Anstrichs der Gebäude ist insoferne eine Erweiterung eingetreten, als die diesbezügliche Vorschrift nun auch für Märkte mit geschlossener Bauweise besteht, dagegen ist die Bestimmung hinsichtlich der Aesthetik gegen früher erleichtert, indem den Anforderungen derselben nunmehr nur in

---

Städten, möglichst viele kleine Gemache schaffen wollte und nicht selten Schlafkammern, Abtritte, Küchen und anderweitige Gemächer lediglich durch Fenster von Stiegenhäusern oder Gängen beleuchten ließ, entgegenzutreten. Luft und Licht sind die Haupterfordernisse für die Gesundheit jeder Wohnung und jeden Arbeitsraumes und wenn auch die nunmehrige Bestimmung die Bauführung etwas erschweren und vertheuern mag, so war sie im allgemeinen Interesse doch dringend geboten.

Digitized by Google

Städten von mehr als 20,000 Seelen zu genügen ist, während diesen Anforderungen früher in jeder Stadt I. Klasse zu gegennügen war[80]).

§ 69 (§ 58 und 65.) In Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande sind neben den Rücksichten auf Feuersicherheit und Festigkeit der Bauführung nunmehr auch die Rücksichten auf Gesundheit maßgebend; von den bestehenden Bestimmungen hinsichtlich der hölzernen, äußeren Aufgangsstiegen, den hölzernen Erkern, Altanen, Balkonen, Galerieen und Gängen, dann Dach-Vorsprüngen und Dach-Gesimsen (§ 45, 46, 64, 65 und 66) kann jedoch insoweit Umgang genommen werden, als Feuersicherheit und Baulinien es gestatten; im übrigen sind Erleichterungen in der Bauführung nur in Fällen gestattet, die in den folgenden Paragraphen näher erwähnt sind.

§ 72 (§ 63 Abs. 1.) In dieser Beziehung bestehen die Aenderungen gegen früher darin, daß nunmehr in den Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande bei Neubauten

a) die Höhe der Wohnräume keinesfalls weniger als 2,6 m (früher 2,5 m) betragen darf,

b) diese Höhe auch für Arbeitsräume maßgebend ist und

c) jeder Wohn- und Arbeitsraum mindestens ein unmittelbar ins Freie gehendes Fenster haben muß.

§ 75 (§ 62.) Neu ist, daß kleine einstöckige Remisen und Holzschupfen, welche von fremden Gebäuden 9 m entfernt sind,

[80]) Die Bestimmung in § 57 Abs. 1 der a. BO., „daß in Ansehung der Façaden Alles zu vermeiden ist, was die Symetrie und Sittlichkeit verletzen könnte", wurde in der neuen BO. wohl nur deshalb weggelassen, weil sie überflüssig erscheint, da Aesthetik doch auch Symetrie und Sittlichkeit deckt. Die Bestimmung der n. BO., „daß bei nothwendig erkannten Abänderungen von Plänen in Bezug auf Aesthetik die Kosten der Bauführung nicht vermehrt werden dürfen", ist im Grund genommen keine neue, sondern aus Art. 101 Abs. 3 des PStGB. (früher Art. 180 des PStGB. v. 1861) in die neue BO. einfach aufgenommene Vorschrift.

Digitized by Google

an hoch überragende Mauern von Wohngebäuden auch ohne Brandmauern angebaut werden dürfen.

§ 76 (§ 67 Abs. 1.) Für die Herstellung von freistehenden Stallungen, Scheunen ꝛc. mit Blockwänden oder Bretterverschalungen auf gemauertem Sockel und mit feuersicherer Eindeckung wird nunmehr eine Entfernung von wenigstens 25 m von Gebäuden mit Feuerstätten gefordert, während früher eine Entfernung von 9 m genügte; früher konnte auch die Eindeckung solcher Gebäude mit Legschindeln bei 18 m Entfernung gestattet werden, was jetzt nicht mehr der Fall ist.

§ 77 (§ 69.) Die frühere Begünstigung, daß im Hochgebirge, im bayerischen Walde und in den Hochlagen des Fichtel- und Rhön-Gebirges und des fränkischen Waldes Wohn- und Neben-Gebäude in Dörfern, Weilern und Einöden auch aus Blockwänden mit oder ohne Verschindelung oder Verschieferung auf 0,8 m hohem Mauersockel ausgeführt werden dürfen, wurde auf die mit dem bayerischen Walde und dem Böhmerwalde in gleicher Höhenlage befindlichen und denselben klimatischen Verhältnissen unterliegenden Waldbezirke der Oberpfalz, im Spessart und im Odenwald ausgedehnt, jedoch bezüglich der Dörfer mit geschlossener Bauweise zurückgezogen. Was die Verwendung von Holzschindeln zur Eindeckung von Gebäuden in den fraglichen Gegenden betrifft, so ist in dieser Beziehung die frühere Begünstigung — und auch mit Recht — wesentlich eingeengt worden, indem die Eindeckung mit Holzschindeln nur mehr noch in Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, dann in Weilern und Einöden und nur unter der Voraussetzung gestattet werden kann, daß die mit diesem Material einzudeckenden Bauten mindestens 60 m von fremden Gebäuden entfernt sind.

§ 78. Neu: Bei isolirt stehenden Villen kann die Baupolizeibehörde Ausnahmen von den bestehenden baupolizeilichen Vorschriften gestatten, wenn hiedurch keinerlei Gefahr für Nach-

Digitized by Google

bargebäude erwächst und die Festigkeit der Bauführung nicht beeinträchtigt wird; die Bestimmungen über Feuerstätten und Kamine müssen aber auch in diesem Falle eingehalten werden [31]).

§ 82. Neu: Vor der Beschlußfassung über Anträge und Projekte in Bezug auf Festsetzung neuer Baulinien oder Abänderung bestehender Baulinien sind alle hiebei Betheiligten mit ihren Erinnerungen zu hören, zu diesem Behufe sind die Pläne während einer angemessenen Frist zur Einsichtnahme aufzulegen, wovon die aktenmäßig bekannten Betheiligten durch besondere Zustellung, etwa vorhandene andere Betheiligte durch öffentliche Bekanntmachung mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen sind, daß nach Ablauf der Frist Jene, welche Erinnerungen nicht abgegeben haben, als zustimmend angesehen werden [32]).

§ 87 (§ 78.) Früher mußte für die technische Prüfung der Baupläne bei den Behörden I. Instanz durch Aufstellung befähigter Sachverständiger gesorgt werden; nunmehr muß diesen Sachverständigen auch die Ueberwachung der plangemäßen Ausführung der genehmigten Bauten übertragen werden [33]).

---

[31]) Villen werden in der Regel nur in der schönen Jahreszeit bewohnt.

[32]) Bei dem Mangel einer positiven Bestimmung in der a. BO. war in dieser Beziehung allerwärts ein verschiedenes Verfahren beobachtet worden.

[33]) Wie häufig von genehmigten Bauplänen absichtlich und unabsichtlich abgewichen wurde, weiß wohl Jeder, der irgendwie mit der Baupolizei etwas zu schaffen hatte. Den Orts- und Distrikts-Polizeibehörden war zwar die Ueberwachung des Vollzugs der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen auch bisher zur Pflicht gemacht; allein die ersteren kümmerten sich sehr wenig um die Sache und den letzteren gebrach es, wenigstens auf dem Lande, an Zeit und Personen, um dieser Verpflichtung allüberall gerecht werden zu können; die Ueberwachung der planmäßigen Ausführung aller genehmigten Baupläne ist aber namentlich bei der merk-

Digitized by Google

§ 88 (§ 79.) Bezüglich der Vorschriften, die bei Einreichung von Bauplänen zu beachten sind, kommt als Neuerung zu bemerken, daß auch die Entwürfe von Bauführungen auf Kosten der Civilliste, des Staates ꝛc. die Unterschrift der betheiligten Nachbarn zu erhalten haben, und daß die Ortspolizeibehörde die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf dem Plane befindlichen Unterschriften zu bestätigen und die vom Standpunkt der Ortspolizei etwa veranlaßten Erinnerungen beizufügen hat[34]).

§ 89 (§ 80.) Die Einvernahme der betreffenden Aufsichtsbehörde wird nunmehr auch bei Bauführungen an öffentlichen Flüssen oder in der Nähe von Staatsgebäuden oder an anderweitigem zivilärarialischem Eigenthum, z. B. Brücken, Seen, Wasser-, Soolen-Leitungen ꝛc., dann bei Bauten in einer Entfernung von weniger als 60 m vom nächstgelegenen Schienengeleise gefordert.

§ 91. Neu: Bei allen Baugesuchen, bei welchen es sich um sanitätische Fragen handelt, ist vor der Sachbescheidung das Gutachten der einschlägigen Medizinalbehörde einzuholen[35]).

§ 92 (§ 82.) Im Genehmigungsbeschlusse muß ausdrücklich noch bemerkt werden, daß bei der Bauausführung die

---

lichen Abnahme der technischen Befähigung einer großen Anzahl der Bauführungen übernehmenden Personen unumgänglich nothwendig, um Feuersgefahren und sonstige Gefahren für Leben und Gesundheit möglichst verhindern zu können. Die nunmehrige Anordnung entspricht deshalb einem längst gefühlten Bedürfnisse. (Hiebei ist freilich vorausgesetzt, daß das erforderliche Personal sich findet und daß das Geld zu seiner Bezahlung vorhanden ist. Vgl. auch § 99 Abs. 2. A. d. H.)

[34]) Die vorgängige Einvernahme des Nachbarn wird künftighin auch gar manche Differenzen unmöglich machen, die früher nur deshalb entstanden sind, weil man die Einvernahme des Nachbarn nicht für nothwendig hielt.

[35]) Die Anwendung dieses § hängt eben davon ab, ob der Polizeibeamte der Ansicht ist, es liege eine sanitätische Frage vor, und er bedürfe zu ihrer Beantwortung ein Medizinal-Gutachten.

Digitized by Google

Vorschriften der allgemeinen Bauordnung eingehalten werden müssen [36]).

§ 93 (§ 83.) Neu ist, daß zu den Bauarbeiten, die ohne rechtskräftige Bescheidung eines Baugesuches nicht begonnen werden dürfen, auch die Herstellung der Baugruben zu rechnen ist, und daß bei besondern Umständen zur Aussteckung der Baulinie auch der in § 87 bezeichnete Sachverständige von der Ortspolizeibehörde zugezogen werden kann [37]).

§ 94 (§ 84.) Um die Einhaltung der Baulinie und des Niveau, sowie bei Privatbauten die plangemäße Bauführung durch die in § 87 bezeichneten Sachverständigen kontroliren zu können, ist nunmehr angeordnet, daß binnen 8 Tagen nach Vollendung eines jeden Neubaues, worunter auch alle An-, Auf- und Wiederaufbauten zu verstehen sind, durch die Ortspolizeibehörde der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten ist [38]).

§ 95. Neu: Die Zulässigkeit des Beziehens neuhergestellter Wohnungen und Wohnungsräume bemißt sich nach den auf Grund des Art. 73 Abs. 2 des PStGB. erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften [39]).

---

[36]) Siehe Note 10 zu § 11 der BO.

[37]) Die Ausgrabung des Grundes eines Neubaues gehört nach Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 23. März 1845 (Stengleins Zeitschrift Bd. IV S. 211) zu den Bauarbeiten und bedarf deren Beginn baupolizeilicher Genehmigung.

[38]) Siehe Note 34 zu § 87 der BO. (Uebrigens ist in den meisten Fällen die fleißige Ueberwachung während der Bauführung wichtiger und erfolgreicher als die nach der Vollendung des Baues.)

[39]) Nach Art. 73 Abs. 2 des PStGB. ist derjenige strafbar, welcher den ortspolizeilichen Vorschriften über das Beziehen neuhergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume zuwiderhandelt. Die Aufnahme des vorerwähnten § 95 in die BO. erscheint zwar gerade nicht nothwendig, aber immerhin zweckmäßig und zwar um so mehr, als nach den gemachten Erfahrungen nur sehr wenige Gemeinden von dem Rechte zur Erlassung diesbezüglicher ortspolizeilicher Vorschriften Gebrauch gemacht haben, trotzdem in vielen Gemeinden häufig Neubauten hergestellt werden.

Digitized by Google

§ 97 (§ 86.) Neu ist, daß die auf Grund unrichtiger Pläne ertheilte Baugenehmigung unwirksam ist und zu jeder Zeit zurückgenommen werden kann.[40])

§ 99 (§ 88.) Bezüglich der Kosten auf Anfertigung von Plänen ꝛc. sind weitergehende Bestimmungen als früher erlassen worden, und zwar dahin, daß

a) bezüglich der Gebühren für die Revision der Pläne über Baulinien und Bauführungen die Vorschriften der Vdg. vom 26. Juli 1873 (RBl. S. 1185), beziehungsweise vom 11. Februar 1875 (GesBl. S. 105) maßgebend sind[41]),

b) der Anspruch, der zur Mitwirkung bei der Aussteckung der Baulinien und zur Kontrole der Bauführungen aufgestellten Sachverständigen auf Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften sich für die im öffentlichen Dienste angestellten Sachverständigen nach den für dieselben jeweils geltenden Diäten-Regulativen zu bemessen hat, wogegen für die übrigen Sachverständigen die Vdg. vom 11. Februar 1875 analog in Anwendung zu kommen hat, wobei diese Sachverständigen den in Ziff. 2 § 6 lit. f l. c. aufgeführten Beamten und Bediensteten beizuzählen sind[42]),

c) für die Vornahme von Dienstgeschäften am Wohnsitze oder in einer Entfernung von weniger als 3 Kilo-

[40]) Diese Bestimmung hat zunächst wohl nur den Zweck, den Folgen einer durch unrichtige Pläne erschlichenen Baugenehmigung mit Erfolg begegnen zu können.

[41]) Die Gebühr beträgt 1 ℳ, erhöht sich aber bei umfassenderen Untersuchungen oder Studien, worüber die DistrPolBeh. zu entscheiden hat; — ist Besichtigung des Areals nothwendig, so kann der Planrevisor bei einer Entfernung von mindestens einer geometrischen Stunde Vergütung für Zeitaufwand und Reisekosten beanspruchen, für die im öffentlichen Dienste angestellten Planrevisoren sind in diesem Fall die für sie geltenden Diätenregulative maßgebend, die übrigen Planrevisoren können 3 resp. 6 ℳ Taggeld und die Reisekosten beanspruchen.

[42]) Für halben Tag 3, für ganzen Tag 6 ℳ Diäten und die Reisekosten.

Digitized by Google

meter von demselben die bezeichneten Sachverständigen mit Rücksicht auf die Dauer der hierauf verwendeten Zeit eine Gebühr von 1 bis 6 ℳ anzusprechen haben, welche von der Baupolizeibehörde festzusetzen ist.

Neu ist endlich auch noch die Bestimmung, daß die Kosten für die Aussteckung der Baulinie und für die Kontrole der Bauführung dem Bau-Unternehmer — als dem Veranlasser — zur Last fallen.*)

IV. Schlußbemerkung.

a) Außer den vorbemerkten wesentlicheren Aenderungen enthält die neue Bauordnung noch mehrfache, von der alten Bauordnung abweichende Bestimmungen, die aber von untergeordneter Bedeutung sind, zu einer speziellen Erwähnung keine genügende Veranlassung geben und entweder auf einer präziseren Fassung oder gewählteren Redaktion, wie z. B. in § 4 Ziff. 1, 2, 3, 5 (§ 73 Abs. 2), § 21 (19), § 24 (§ 22), § 37 Abs. 2 (44 Abs. 2), § 43 Ziff. 4 (43 Ziff. 4), § 50 Abs. 1 (41 Abs. 1), § 51 Abs. 2 und 3 (37 Abs. 2 und 3) § 53 (39), § 63 Abs. 4 (46 Abs. 3) § 65 Abs. 3 und 4 (51 Abs. 3 und 4), § 71 Abs. 2 (60 Abs. 2) § 74 Abs. 2 (61 Abs. 2), § 75 Abs. 1, 2, 3 (62 Abs. 2 und 3), § 80 (71), § 88 Abs. 1 (79 Abs. 1), § 89 Ziff. 7 (80 Ziff. 7), § 96 (85) beruhen, oder durch neuere gesetzliche oder organisatorische Bestimmungen veranlaßt worden sind, wie z. B. in § 4 Abs. 1 (73 Abs. 1), § 79 (70), § 89 Ziff. 3 (80 Ziff. 3), § 94 Abs. 2 (84 Abs. 2)[43]).

*) In der Aufbürdung der Kosten der Kontrole auf den Bauunternehmer liegt eine Abweichung von dem sonst giltigen Grundsatze, daß die Handhabung der polizeilichen Aufsicht auf Kosten des Staates geschieht, und daß der Unterthan in dieser Beziehung erst dann zur Tragung der Kosten beigezogen werden kann, wenn er eine polizeiliche oder sonstige Vorschrift verletzt oder schuldhafter Weise Anlaß zur Einleitung einer desfallsigen Nachforschung gegeben hat.

[43]) Was eingeklammert, bedeutet die Paragraphen der alten Bauordnung.

Digitized by Google

b) Unverändert geblieben sind nachstehende Bestimmungen der alten Bauordnung: § 1 Satz 2 (1 Satz 2), § 4 Abs. 2 Ziff. 4 (6 Abs. 2 Z. 3), § 5 Ziff. 1 und 7 (7 Z. 1 und 6), § 6 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und 4, lit. b Abs. 1 (8 Z. 1 u. 4 lit. b Abs. 1), § 11 Abs. 1 lit. a Satz 3 lit. e, g, h, i und Abs. 2 (15 l. c.), § 12 (16), § 13 Abs. 2 und 4 (17 Abs. 2 u. 4), § 15 (35), § 17 Abs. 3 (19 Abs. 5), § 18 Abs. 2 (20 Abs. 2), § 21 Abs. 1 und 2 (23 Abs. 1 u. 2), § 23 Ziff. 3, 4, 5, 7, 8 (25 Z. 2, 3, 4, 6, 7), § 26 (28), § 28 Abs. 2 (30 Abs. 2), § 29 Abs. 2 (32 Abs. 2), § 30 (38), § 33 Ziff. 2 (61), § 34 Abs. 3 (59 Abs. 3), § 35 (48), § 38 (52), § 41 Abs. 2 (50 Abs. 2), § 43 Ziff. 1, 2, 3 (43 Z. 1, 2, 3), § 44 Abs. 3 (37 Abs. 3), § 47 Abs. 1, 2, 4 (55 Abs. 1 u. 2, 56 Abs. 1), § 49 (46), 50 Abs. 2 (64 Abs. 2), § 51 Abs. 1 und 2 (65 Abs. 1 und 2), § 53 (67), § 54 (47), § 55 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 (44 l. c.), § 56 Abs. 2 (41), § 57 Abs. 3 (68 Abs. 1), § 61 Abs. 1 u. 3 (74 Abs. 1 u. 3), § 72 (81), § 74—77 (83—86), § 79 Abs. 2 u. 3 (88 Abs. 3 u. 4), § 80 Ziff. 1, 2, 6 (89 Ziff. 1, 2, 6), § 81 (90), § 82 (92), § 84 Abs. 1 (94 Abs. 1), § 86 Abs. 1 und 2 (97 Abs. 1 und 2), § 87 (98), § 98 Abs. 1, 2, 3 (99 Abs. 1, 6, 7),[44])

c) Die Bestimmungen des § 68[45]) und 89[46]) der alten Bauordnung sind in der neuen Bauordnung ganz mit Still-

[44]) Was hier eingeklammert, bedeutet die Paragraphen der neuen Bauordnung.

[45]) Derselbe lautete: „Für den Umbau bestehender und für den Wiederaufbau eingelegter Wohngebäude in Märkten und auf dem Lande ist der Grundsatz maßgebend, daß durch den Umbau oder die Wiederaufbauung keinenfalls eine bestandene massive Umfassung oder feuersichere Eindeckung in eine nicht massive oder nicht feuersichere umgewandelt werden darf."

[46]) Dieser lautete: „Den Ortspolizeibehörden steht zu, in Gemäßheit des Art. 180 Abs. 1 Ziff. 2 u. 3 dann Abs. 2 (nun § 367 Ziff. 15,

Digitized by Google

schweigen übergangen worden; die erstern wurden außer Beachtung wohl deshalb gelassen, weil nicht abzusehen ist, warum bei Um- und Wiederaufbauten bestehender Wohngebäude nicht die für jeden Neubau maßgebenden Vorschriften Anwendung finden sollten, und die letzteren wohl deshalb, weil die Bestimmungen der neuen Bauordnung viel umfassender als früher sind, die Ortspolizeibehörden thatsächlich von dem ihnen früher eingeräumten Rechte zur Erlassung beschränkender Bestimmungen fast gar keinen Gebrauch gemacht haben, und ortspolizeiliche Vorschriften zum Zwecke der Ergänzung der Bauordnung dermalen doch wohl nur in Fällen des § 369 Ziff. 3 des StGB. oder im Interesse der Verschönerung in Städten von mehr als 20,000 Seelen erlassen werden können. H. S.

Die Taxirung einer mit einem Rentenvermächtniß belasteten Erbschaft.

Das Taxgesetz vom 28. Mai 1852 läßt die Frage ungelöst, wie es mit der Erhebung der durch Art. 36 dieses Gesetzes normirten Taxen zu halten sei, wenn eine jährliche Rente, ein legatum annuum, den Gegenstand des Vermächtnisses bilde.

Insoweit nun die Taxirung der Rente selbst in Frage kommt, hat sich eine wohl ziemlich feste Praxis dahin gebildet, daß auf derlei Vermächtnisse Art. 27 Abs. 2 des Taxgesetzes anzuwenden und demzufolge der 10fache Betrag der Jahresrente der Taxberechnung zu unterstellen sei.

Daneben besteht aber noch die Frage, welchen Einfluß die Taxirung des Rentenvermächtnisses auf die Erbschaft selbst aus-

---

§ 368 Ziff. 3 u. 4, § 369 Ziff. 3 des RStGB. u. Art. 101 des PStGB.) und für Städte I. Klasse auch des Abs. 3 des PSt.G.B. fernere und bezüglich der Bestimmungen in den Abschnitten B und C dieser Verordnung beschränkende Vorschriften zu erlassen.

Digitized by Google

übe und diese Frage wird unseres Wissens in der Praxis noch verschieden beantwortet. Stockar von Neuforn in seinem Kommentar zum Taxgesetze S. 149 unterscheidet bei Erörterung dieser Frage zwei Fälle:

a) wenn für das Vermögen oder einen Theil desselben ein lebenslänglicher Nutznießer aufgestellt ist, und erst nach dessen Ableben ein Anderer die Masse selbst erhalten soll;

b) wenn der Erbe sofort Eigenthümer des Nachlasses wird, dem nur die Last der Bestreitung des Rentenvermächtnisses obliegt.

Im Falle a soll der Nutznießer die Taxe nach Art. 27 Abs. 2 des Taxgesetzes bezahlen, der Erbe die Erbschaftstaxe nach Art. 36 aber erst dann, wenn er in den Genuß der Erbschaft gekommen ist.

Im Falle b soll das Rentenvermächtniß bei Taxirung der Erbschaft dadurch berücksichtiget werden, daß der (zehnfache) Kapitals-Anschlag des Rentenvermächtnisses von der Erbschaft abgezogen, und diese dann sofort dem ganzen Restbetrage nach der Taxe unterstellt wird. Wenn sich auch gegen die Lösung der Frage für den Fall a nichts wird erinnern lassen, so dürften um so erheblichere Bedenken bestehen gegen die für den Fall b vorgeschlagene Taxirungsweise, welche wir dem Gesetze entsprechend nicht erachten. Man wird bei Beantwortung der aufgeworfenen Frage am besten die Natur der Erbschaftstaxe und den hieraus sich ergebenden Zweck derselben zum Ausgangspunkte nehmen.

Die Erbschaftstaxe hat nicht die Natur einer eigentlichen Taxe. Sie charakterisirt sich, wie auch schon bei der Verhandlung des Gesetzes in der Kammer der Abg. (Sten. Ber. Bd. IV S. 336) ohne Widerspruch hervorgehoben wurde, als eine auf die Erbschaften und Vermächtnisse gelegte Steuer.

Diese Steuer ist zu entrichten von allem Vermögen, welches im Wege der Erbschaft oder des Legates erworben wird, und zwar von einem und demselben Vermögen so oft, als es

Digitized by Google

auf dem bezeichneten Wege in andere Hände übergeht. Der Anfall der Steuer ist jedoch abhängig von dem Erwerbe der Erbschaft oder des Legates, da nur der wirkliche Vermögenszuwachs mit der Steuer getroffen werden will und kann.

Wenn nun bei Taxirung einer mit einem Rentenvermächtnisse belasteten Erbschaft nach der von Stockar empfohlenen Weise verfahren wird, so ergeben sich nach zwei Seiten hin Folgen, welche mit den eben aufgestellten Sätzen, gegen deren Richtigkeit sich nichts wird einwenden lassen, nicht zu vereinbaren wären.

Ein Beispiel wird dies zeigen.

Angenommen, der Erbe eines Vermögens von 40000 ℳ hat eine von dem Erblasser legirte lebenslängliche Rente von jährlich 1000 ℳ zu leisten.

Dieselbe nach bestehender Praxis in Anwendung von Art. 27 Abs. 1 des Taxgesetzes im 10fachen Betrage kapitalisirt, gibt 10000 ℳ und mindert sich sohin (nach Stockar) das der Taxe zu unterstellende Erbe auf 30000 ℳ. Um aber die Rente von 1000 ℳ leisten zu können, entgeht dem Erben der Nutzgenuß nicht von 10000 ℳ, sondern von mindestens 20000 ℳ.

Der Erbe muß sonach einen Kapitalsbetrag von 10000 ℳ als ererbt versteuern, von dem er erst nach dem Tode des Rentennehmers, vielleicht niemals, wenn letzterer erst nach ihm mit Tod abgeht, Genuß haben wird. Kommt aber der Erbe nach Ableben des Legatars wirklich in den unbelasteten Besitz der vollen 40000 ℳ, so bleibt er für einen Theil der ihm zugefallenen Erbschaft nämlich für den an seinem Erbe in Abzug gebrachten Betrag des kapitalisirten Rentenvermächtnisses, d. i. für 10000 ℳ, vollständig von der Steuer befreit.

Hiefür mangelt jeder gesetzliche Grund. Denn der Umstand, daß der Erbe in den Nutzungsgenuß eines Theiles der Erbschaft nicht sofort nach dem Tode des Erblassers, sondern erst mit Eintritt eines in diesem fixirten Ereignisses, des Todes des Rentennehmers, gelangt, kann nur die Folge haben, daß auch

Digitized by Google

die Erbschaftssteuer aus der bezüglichen Quote der Erbschaft erst mit Eintritt dieses Ereignisses fällig wird, nimmermehr aber von der Steuer gänzlich befreien.

Soll also der Erbe nicht zuerst (nach dem Tode des Erblassers) durch verfrühte Einhebung der Steuer von einer ihm einen Nutzen noch nicht gebenden Quote der Erbschaft widerrechtlich geschädiget werden und späterhin nicht (nach dem Ableben des Rentennehmers) ohne jeden Rechtsgrund für einen gleich großen Theil der Erbschaft Steuerfreiheit genießen, so wird nichts erübrigen, als den Fall b ebenso zu behandeln, wie den Fall a, d. h. die Leibrente mit 25 zu kapitalisiren und den so gefundenen Betrag an der von dem Erben zu versteuernden Summe vorerst in Abzu bringen, die hierauf treffende Steuer aber in Vormerkung zu halten und nach dem Ableben des Rentennehmers einzuheben. Man darf auch nicht verkennen, daß beide Arten von Rentenvermächtnissen, wenn sie auch de jure verschieden sind, doch thatsächlich so ziemlich auf dasselbe hinauslaufen. Ob der Erblasser den förmlichen Nutzgenuß eines Theiles seines Vermögens legirt oder dem Erben die Entrichtung eines Rentenvermächtnisses auflegt: in beiden Fällen bleibt dem Erben der Nutzgenuß eines Theiles der Erbschaft auf unbestimmte Zeit entzogen; und wird im letztern Fall dem Erben noch zur Pflicht gemacht, wie dies in der Regel geschieht, zur Sicherheit des Legatars den der Rente entsprechenden Kapitalsbetrag an Werthpapieren oder Hypotheken zu vinkuliren, so gleichen sich beide Fälle trotz ihrer juristischen Verschiedenheit thatsächlich wie ein Ei dem andern.

Wir verkennen zwar nicht, daß die von Stockar bevorwortete Taxirungsweise den Vortheil der Einfachheit hat, da hier sofort mit dem Ableben des Erblassers die ganze Taxe zur Einhebung kommt, während bei der von uns für richtig bezeichneten Taxirungsweise langjährige Vormerkungen nöthig werden können und mitunter auch der seinerzeitige Eingang der Taxe selbst gefährdet sein kann, zumal wenn der Erbe vor dem Legatar stirbt

Digitized by Google

und die in Vormerkung gehaltene Taxe seinerzeit von des ersteren Erben eingehoben werden muß. Diese Erwägungen können aber nicht ausreichen zur Begründung einer Taxirungsweise, welche wir, würde es sich de lege ferenda handeln, zur Lösung der Frage zwar gerne annehmen wollten, de lege lata aber nicht zu rechtfertigen wüßten. B.

Nachträgliche Einhebung der Bürgeraufnahmsgebühr.

Der israelitische Handelsmann N, wohnhaft zu Z in Württemberg, hat am 15. März 1869 ein Wohnhaus in der bayerischen Stadt A erworben und bis zum 15. Februar 1870 besessen. Derselbe ist somit, da nach den Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edikts die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes weder von dem Besitze der bayerischen Staatsangehörigkeit, noch von einem bestimmten Religionsbekenntnisse, noch auch im Falle des Besitzes eines häuslichen Anwesens in der Gemeinde von dem Wohnsitze in der betreffenden Gemeinde abhängig war, gemäß §§ 11 und 12 des revidirten Gemeinde-Edikts am 15. März 1869 kraft des Gesetzes wirkliches Gemeindeglied der Stadt A geworden.

Nach dem Schlußsatze des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 waren nun die Gemeinden bis zur Einführung der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 berechtigt, von allen Personen, welche durch den Besitz eines Wohnhauses die Gemeindegliedeigenschaft erwerben, die nach § 7 des revidirten Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 zulässigen Aufnahmsgebühren zu erheben. Hienach kann es nicht zweifelhaft sein, daß N in Z mit dem 15. März 1869 verpflichtet wurde, an die Stadtgemeinde A die treffende Aufnahmsgebühr zu entrichten. Da nun bezüglich dieses Rechtes der Stadt-

Digitized by Google

gemeinde A, von N eine Aufnahmsgebühr zu fordern, ein Erlöschungsgrund aus den Akten nicht zu ersehen ist, so wurde unter Bestätigung eines Regierungsbescheides durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern v. 28. Jan. 1877 Nr. 13622 ausgesprochen, daß N schuldig sei, die von dem Stadtmagistrate A geforderte, dem Gebührenregulativ entsprechende Bürgeraufnahmsgebühr zu bezahlen.

Literatur.

Die allgemeine Bauordnung für die Landestheile Bayerns rechts des Rheins mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München vom 30. August 1877. Mit den gesetzlichen und sonstigen bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen, dann Erläuterungen und Sachregister. München, Jul. Grubert, 1877. 124 S. 2 ℳ.

Diese für den Handgebrauch zweckmäßig eingerichtete Ausgabe enthält ein systematisches Inhaltsverzeichniß der Bauordnung, eine kurze Einleitung, die baupolizeilichen Bestimmungen des Straf- und des Polizeistraf-Gesetzbuchs, sodann den Text der neuen Bauordnung mit kurzen, theils die Anwendung der einschlägigen Vorschriften, theils ihren wesentlichsten Unterschied von der alten Bauordnung betreffenden Anmerkungen, hierauf einige verwandte Bestimmungen der Strafgesetzbücher, des Brandversicherungsgesetzes und der Gewerbeordnung, ferner die zur Verhütung von Feuersgefahr erlassenen Verordnungen, endlich ein alphabetisches Sachregister. Wer die ähnlich bearbeitete Ausgabe der älteren Bauordnung (vgl. diese Blätter Bd. 14 S. 287) besitzt, wird auch die gegenwärtige Ausgabe nicht gerne vermissen.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungsrath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XXVIII. Nro. 4. 1878.

Inhalt: Feuerpolizeiliche Anordnungen gemäß § 368 Z. 8 des Strafgesetzbuches. — Gemeindliches Umlagenwesen. — Vertragsmäßige Untersagung eines Konkurrenzgeschäftes. — Zu § 10 des Hypotheken-Tax-Regulativs vom 26. April 1826. — Standesamtliche Mittheilung an den Standesbeamten des Wohnorts.

Feuerpolizeiliche Anordnungen gemäß § 368 Ziff. 8 des Strafgesetzbuches.

Als solche Anordnungen, deren Nichtbefolgung mit Strafe bedroht ist, gelten zufolge Art. 2 Z. 14 des bayer. PStGB. v. 1871 nicht spezielle Verfügungen der zuständigen Polizeibehörde, sondern blos Verordnungen oder ortspolizeiliche Vorschriften d. h. allgemeine Anordnungen. Da aber auf dem Gebiete der Feuerpolizei spezielle Anordnungen nicht entbehrt werden können, ist im XXVI. Bande dieser Blätter S. 289—299 der Vorschlag gemacht, daß die Ortsbehörde sich die Befugniß zu speziellen Anordnungen durch eine ausdrücklich hiezu erlassene ortspolizeiliche Vorschrift selbst beilegen, wie diese Befugniß ihnen schon durch Art. 171 Z. 1 des bayer. PStGB. v. 1861 beigelegt war.

Es ist daselbst diese ortspolizeiliche Vorschrift nach ihrem Wortlaute formulirt, und im vorigen Jahrgange dieser Blätter S. 96 ist die Notiz enthalten, daß derartige Vorschriften bereits in Oberbayern, Oberfranken und Schwaben Eingang gefunden haben.

Neuerdings erfahren wir, daß dem Vollzuge dieses Vor-

Digitized by Google

schlags Schwierigkeiten entgegen treten, und zwar sowohl von administrativer als auch von richterlicher Seite.

Diese beiderseitigen Einwendungen wollen wir der Reihe nach betrachten.

Ad. I. Eine Kreisregierung versagte dieser ortspolizeilichen Vorschrift die Vollziehbarkeitserklärung, weil sie ihrem Inhalte nach keine solchen Bestimmungen träfe, welche sich unter § 368 Ziff. 8 d. StGB. einreihen, und an sich um so überflüssiger sei, als die hier angestrebten Grundsätze über das Verfahren beim Zwangsvollzuge schon in § 16 u. 20 des PStGB. ausgesprochen seien. Auch wurde bemerkt, daß die zur Wendung von Gebrechen verpflichtete Person ohnedem schon durch die Zivilgesetze, eventuell durch die Vdg. v. 28. Febr. 1851 über die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude bezeichnet sei.

Wir haben dieser Entscheidung gegenüber vor allem daran zu erinnern, daß Abs. 1[1]) der im XXVI. Bande dieser Blätter vorgeschlagenen ortspolizeilichen Vorschrift lediglich eine wörtliche Reproduktion des Inhaltes des Art. 171 Ziff. 1 des PStGB. v. J. 1861 ist, und daß dieser Artikel dort in das zehnte Hauptstück aufgenommen war, welches von den Uebertretungen in Bezug auf Feuerpolizei und Brandversicherung handelt. Die in der beanstandeten ortspolizeilichen Vorschrift wiedergegebenen Bestimmungen desselben werden daher in der neueren Gesetzgebung wohl unter die feuerpolizeilichen Anordnungen des § 368 Ziff. 8 des StGB. eingereiht werden müssen.

Auch das PStGB. v. J. 1861 enthielt in seinen Art. 28 und 30 ganz die gleichen Vorschriften über das Verfahren beim Zwangsvollzuge, welche in den Art. 16 und 20 des PStGB.

[1]) Absatz 2 wurde lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen beigefügt, weil es z. B. doch nicht billig wäre, den Hausbesitzer dafür verantwortlich zu machen, wenn ein Inwohner sein Bett so nahe an eine Ofenthüre hinstellt, daß es voraussichtlich über kurz oder lang durch herausgeschleuderte Funken in Brand gerathen muß.

Digitized by Google

v. J. 1871 ertheilt sind, es ist daher doch wohl nicht anzunehmen, daß ersteres in Art. 171 nochmals solche Vorschriften geben wollte, und daß die ortspolizeiliche Vorschrift, welche den Inhalt dieses Artikels wieder in Kraft setzen will, das Gleiche thue.

Veranlassung und Zweck dieser ortspolizeilichen Vorschrift wird aber auch vollständig verkannt, wenn man voraussetzt, daß dieselbe Grundsätze über das Verfahren beim Zwangsvollzuge aufstellen wollte. Nicht Grundsätze über das Verfahren, sondern eine neue gesetzliche Grundlage für die Strafbarkeit und den Zwangsvollzug wollte durch dieselbe auch für jene Fälle von feuergefährlichen Zuständen geschaffen werden, in welchen eine solche seit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches in Bayern nicht mehr gegeben erschien.

Was hiegegen die Bezugnahme der Regierung auf die Zivilgesetze u. die Vdg. v. J. 1851 betrifft, so muß bemerkt werden, daß die Zivilgesetze, abgesehen von dem besonderen Rechtsverhältnisse zwischen Hypothekgläubiger und Schuldner (§ 45 Abs. 2 d. HypGes.) nirgends eine Pflicht des Hausbesitzers statuiren, sein Gebäude in gutem baulichen und brandsicheren Zustande zu erhalten; derselbe handelt vielmehr auch dann noch innerhalb seines unbeschränkten Eigenthumsrechtes, wenn er sein Besitzthum vollständig zur Ruine werden läßt. Die Polizeibehörde aber muß dagegen von dem Momente an einschreiten können, in welchem hieraus Gefahren für die Allgemeinheit entspringen. Um nun die Polizeibehörde auch für jene Fälle feuergefährlicher Zustände, welche noch nicht durch andere Gesetze, Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften getroffen sind und bei der Mannigfaltigkeit der faktischen Lebensverhältnisse nie im voraus werden getroffen werden können,[2]) mit den unerläßlichen gesetzlichen Befugnissen auszustatten, dazu diente der Art. 171 Ziff. 1 d. PStGB. v. J. 1861, und dies ist der einzige Zweck der beanstandeten orts-

[2]) Man vergleiche hierüber den Art. in Bd. XXII. d. Bl. S. 289.

Digitized by Google

polizeilichen Vorschrift. Es soll durch letztere klar hingestellt werden, welche Person die Polizeibehörde zur Beseitigung feuergefährlicher Zustände in Anspruch nehmen kann.

Ad II. Im zweiten Falle wurde in N, einem Orte, in welchem die fragliche ortspolizeiliche Vorschrift unter Vollziehbarkeitserklärung der Regierung erlassen worden war, gegen einen Hausbesitzer Strafantrag gestellt, nachdem er einem ihm besonders eröffneten polizeilichen Auftrage, einen feuergefährlichen Ofen aus einer Dachkammer zu entfernen, nicht innerhalb der hiefür festgesetzten Frist nachgekommen war.

Derselbe wurde vom Strafrichter freigesprochen, weil die Nichtbefolgung des erwähnten Auftrages unter kein Strafgesetz, insbesondere auch nicht unter § 368 Ziff. 8 des StGB. falle. Die Worte „andere feuerpolizeiliche Anordnungen "des letzteren bezögen sich nämlich nur auf allgemeine, für Jedermann geltende Vorschriften nicht auf besondere individuelle Anordnungen, und es werde durch diese Gesetzesstelle wohl der Art. 166 Abs. 1 des PStGB. v. 1861, nicht aber der Art. 171 Ziff. 1 dieses Gesetzbuches in seiner zweiten Alternative ersetzt. Der in dem konkreten Falle erlassene besondere polizeiliche Auftrag werde aber durch die besprochene ortspolizeiliche Vorschrift nicht zu einer allgemeinen Anordnung, daher falle dessen Nichtbeachtung nicht unter § 368 Ziff. 8 des StGB.

Wir bestreiten nun nicht im Entferntesten, daß nach bayerischem Polizeirechte unter den feuerpolizeilichen Anordnungen des § 368 Ziff. 8 d. StGB. nur allgemeine Anordnungen zu verstehen sind, wir haben vielmehr selbst schon in diesen Blättern Band XXVI Seite 290 hervorgehoben, daß hierunter im Hinblicke auf Art. 2 Ziff. 14 des PStGB. v. J. 1871 nichts anderes verstanden werden darf.

Die allgemeine Anordnung ist eben die kritische ortspolizeiliche Vorschrift und sie ist das Strafgesetz, unter welches

Digitized by Google

in dem in Frage stehenden Falle die Nichtbefolgung des besonderen individuellen Auftrages fiel.

Die Ortspolizeibehörde hat eben in der fraglichen ortspolizeilichen Vorschrift, d. i. der allgemeinen Anordnung, sich für gewisse Fälle noch ein besonderes Anordnungsrecht vorbehalten, welches in dem fraglichen Uebertretungsfalle durch den Auftrag zum Ausdrucke gelangte, den feuergefährlichen Ofen innerhalb einer gewissen Frist zu entfernen.

Der Richter, welcher den der Nichtbefolgung dieses Auftrages Beschuldigten gleichwohl freisprach, konnte hiebei wohl nur von der Ansicht ausgehen, daß die obige ortspolizeiliche Vorschrift selbst, die allgemeine Anordnung, ihrem Inhalte nach unzulässig daher ungiltig sei, denn ist sie giltig, so steht sie dem Gesetze gleich, ist selbst Gesetz, dessen Dispositionen der Richter in Bezug auf deren Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit nicht in den Bereich seiner Prüfung ziehen darf.

Giltig ist aber eine ortspolizeiliche Vorschrift, wenn sie auf Grund eines eine solche Vorschrift gestattenden Gesetzes von der zuständigen Behörde unter Beachtung der hiefür bestehenden formellen Vorschriften erlassen und publizirt ist und in ihrem Inhalte nicht mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder mit kompetenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde im Widerspruch steht. [3])

Alle diese Voraussetzungen sind bei der obenangeführten ortspolizeilichen Vorschrift gegeben, insbesondere steht dieselbe nicht im Widerspruch mit § 368 Ziff. 8 d. StGB., beziehungsweise Art. 2 Ziff. 14 d. PStGB. v. J. 1871, denn, wenn auch in letzterem gesagt ist, daß die in ersterem erwähnten feuerpolizeilichen Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschriften d. i. allgemeine für Jedermann geltende Normen erlassen werden müssen, so steht doch nirgends im Gesetze, daß sich die

[3]) Edel Komm. z. PStGB. v. J. 1861 S. 199.

Digitized by Google

Polizeibehörde in einer solchen allgemeinen Norm, hier der ortspolizeilichen Vorschrift, nicht auch noch das Recht spezieller Anordnung in einzelnen Fällen vorbehalten darf. Ein solches Reservat kann um so weniger mit den angeführten Gesetzen in Widerspruch stehen, als ja das Polizeistrafgesetzbuch vom Jahre 1861, dessen Grundsätze in jener vom Jahre 1871 in allem Wesentlichen beibehalten worden sind, im Art. 171 selbst einen solchen Vorbehalt getroffen hatte. Man hat eben schon damals, als man noch frisch an der Arbeit war, Bollwerke gegen Polizeiwillkür zu errichten, empfunden, daß man nicht alle Möglichkeiten, unter welchen Feuersgefahr entsteht, im voraus konstruiren und danach erschöpfende Vorschriften erlassen könne, sondern daß man hier wie in allen ähnlichen Materien den Polizeibehörden doch einigen Spielraum gewähren muß, wenn nicht das allgemeine Wohl darunter leiden soll.

Zum Nachweise darüber aber, daß der Vorbehalt besonderer individueller Anordnungen durch die Polizeibehörde überhaupt nicht etwa eine Singularität des Art. 171 d. PStGB. v. J. 1861 war, nehmen wir Bezug

a) auf das StGB. § 360 Ziff. 10, § 361 Ziff. 1, 2, 7 u. 8 dann § 367 Ziff. 13 u. 14;

b) das PStGB. v Jahre 1871 Art. 28, 29, 32 Ziff. 3, 33, 38 Abs. 1, 45, 61 Ziff. 1 u. Abs. 2, 78 u. 126 Ziff. 3.

c) die Verordnungen vom 27. Juni 1862 (RegBlatt S. 1573) § 21 Abs. 2 u. 3, v. 14. März 1874 (Ges. u. VBl. S. 91) § 3 und 12 und v. 19. März 1874 (Ges. u. VBl. S. 109) § 3;

d) die Bekanntmachungen des StM. d. Innern v. 6. August 1870 (RegBl. S. 1425) § 2 und v. 5. August 1874 (Ges. u. VB. S. 449) § 3.

Es kann daher auch die Aufnahme eines solchen Vorbehaltes in eine Polizeivorschrift nicht mit dem Geiste der neue-

Digitized by Google

sten Strafgesetzgebung im Widerspruch stehen. Daß aber in Bezug auf die Befugniß eine solche Bestimmung in eine Verordnung, ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift aufzunehmen kein Unterschied besteht, da alle drei Gattungen von Vorschriften, wenn giltig erlassen, gesetzgeberisch gleiche Qualität haben, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. G. A. L.

Gemeindliches Umlagenwesen.

I. Umlagen zur Unterhaltung der Gemeinde-Verbindungswege.

In manchen Gemeinden ist es üblich, die alljährliche Unterhaltung der Gemeindeverbindungswege auf folgende Weise zu bethätigen.

In den Etat (bezw. die Rechnung) wird eine zur Verakordirung sämmtlicher Wegbauarbeiten ausreichende Geldsumme eingesetzt; diese erscheint als besondere „Wegbauumlage" neben den übrigen Umlagen in Einnahme und an entsprechender Stelle auf Verakordirung der Wegbauten in Ausgabe. Bezüglich der Ausführung wird alsdann folgendermaßen beschlossen: für Unterhaltung der Gemeindewege bedürfe man für das laufende Jahr so und so viele Materialhaufen; es bleibe jedem Umlagepflichtigen freigestellt, eine ihm überlassene Zahl Materialhaufen, kleingeschlagen und von entsprechender Qualität, an die ihm auf Verlangen bekannt gegebene Stelle zu führen und einzubetten; für den Materialhaufen und für den Tag Arbeit werde der und der Preis aus der Gemeindekasse bezahlt. Ueber die von den einzelnen Umlagepflichtigen gelieferten Materialhaufen und geleistete Arbeit wird alsdann Aufzeichnung geführt und schließlich Abrechnung gepflogen. Bei der letzteren werden zunächst die sämmtlichen Kosten berechnet und nach der Steuer auf die Umlagepflichtigen repartirt; wer für Material und Arbeit mehr zu fordern hat als ihn Umlage trifft, erhält den Ueberschuß be-

Digitized by Google

zahlt; wer nichts oder weniger als seine Umlage beträgt abverdient hat, muß den entsprechenden Betrag einzahlen.

An manchen Orten findet die Aenderung statt, daß die Wegbauarbeiten nach Ortsgemeinden oder selbst Ortschaften vertheilt, und für jede der Ortsführer oder eine bestimmte Person „als Akordant aufgestellt" wird, der aber nichts zu thun hat, als für die richtige Lieferung zu sorgen und Abrechnung zu pflegen.

Vielfach erfolgt über derartig geführte Wegbauarbeiten gar keine Verrechnung, besonders wenn es sich um größere, nicht alljährlich wiederkehrende Wegbauten handelt, ein Verfahren, dessen Ungesetzlichkeit wohl nicht weiter nachgewiesen zu werden braucht.

Es ist unschwer zu errathen, was Ziel und Zweck des bezeichneten Verfahrens ist; man will die Annehmlichkeit der Gemeindedienste für die Landbevölkerung nicht aufgeben, gleichzeitig aber die nicht Gemeindedienst-, wohl aber Umlage-Pflichtigen entsprechend beiziehen, wobei es namentlich auf das Aerar abgesehen ist. Manchmal will eine Gemeinde ihren Angehörigen, die ausnahmslos die Naturalleistung wählen, auch noch einen kleinen Gewinn zukommen lassen, was ja ohne große Mühe zu erreichen ist; man braucht ja nur für den Materialhaufen einen Preis zu vergüten, der etwas höher ist als dessen wirklicher Werth. Wer kann oder wird das später noch feststellen?

Da die Wegbauarbeiten von einer vernünftigen Verwaltung zu einer Zeit angeordnet werden, zu welcher keine landwirthschaftlichen Arbeiten zu leisten sind, so bleibt übrigens immer der Vortheil, daß die Gemeindedienstpflichtigen ihre sonst brach liegenden Arbeitskräfte nicht blos zur Abverdienung der sie selbst treffenden Umlagen verwerthen, sondern auch einen wirklichen Erwerb machen, indem sie für jene Umlagepflichtigen, welche keine Naturaldienste leisten, arbeiten und hiefür bezahlt werden.

Die Verwaltungsbehörden, denen diese Verhältnisse nicht verborgen bleiben können, gehen vielfach von der Ansicht aus, daß sie hier nur auf eine erhobene Beschwerde einzuschreiten

Digitized by Google

hätten, was damit gerechtfertigt wird, daß es sich nur um Benachtheiligung der Rechte Einzelner handle. Eine solche Beschwerde wird aber nicht erhoben. Das betheiligte Rentamt als Vertreter des Aerars erhält lediglich die vom Bezirksamte bestätigte Umlagenliquidation, hat von der Verwendung der Umlage keine Kenntniß und ist auch meist nicht in der Lage, sich ein richtiges Urtheil über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des obigen Verfahrens zu bilden. Sonstige Benachtheiligte (meist Pfarrer, Förster u. dgl. öffentliche Bedienstete, welche allein die Zahlung des Geldbetrages vorziehen,) können das letztere ebenfalls nicht und sind sogar um die ihnen gelassene Wahl noch froh. So bleibt denn dieses Verfahren, das übrigens bei richtiger Direktion auf die Qualität der Wege häufig keinen nachtheiligen Einfluß übt und jedenfalls dem in diesen Blättern Bd. 23 S. 220 erwähnten vorzuziehen ist, sehr häufig unbeanstandet, obwohl gewichtige Bedenken dagegen sprechen.

Es ist aber Grund und Möglichkeit einer Einschreitung von Staatsaufsichtswegen gegeben. Diese Einschreitung kann sich allerdings nicht auf Art. 157 Ziff. 1 der GmdO. gründen, weil die Belastung des Aerars durch eine Anforderung an dasselbe erfolgt (vgl. diese Blätter Bd. 22 S. 151); dagegen trifft der Fall des Art. 157 Ziff. 2 ganz sicher zu. Die Mittel zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse bestehen außer den in Art. 39 der GmO. angeführten Einnahmen gemäß Art. 40 fg. lediglich aus Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben, dann Gemeindeumlagen und endlich Gemeindediensten. Außerdem ist es nach Art. 52 zulässig, Gemeindearbeiten, statt sie durch Gemeindedienste leisten zu lassen, auf Rechnung der Gemeindekasse in Akord zu geben oder durch Lohnarbeiter herstellen zu lassen. Nur innerhalb dieser Mittel kann die Gemeinde wählen, und durch die hier gesteckten Grenzen ist daher der Kreis ihrer Befugnisse beschränkt. Das gemischte System, zur Befriedigung von Gemeindebedürfnissen Umlagen zu erheben und zu repartiren, gleichzeitig

Digitized by Google

aber die Abverdienung der treffenden Umlagenbeträge durch Fuhr- und Hand-Arbeit zuzulassen, hat in der diesrheinischen GmO. keine Aufnahme gefunden und ist daher den Gemeinden nicht gestattet; es war auch der früheren Gemeindegesetzgebung für das diesseitige Bayern fremd und auch bisher niemals üblich. Um ein derartiges Verfahren als zuläßig erscheinen zu lassen, hätte es ebenso in die rechtsrheinische GmO. aufgenommen werden müssen, wie dies in Art. 39 Abs. 2 der GmO. für die Pfalz geschehen ist.

Darüber, daß in dem geschilderten Verfahren weder eine Verakordirung, noch ein Herstellen von Gemeindearbeiten durch Lohnarbeiter liegt (letzteres wäre für Materiallieferungen ohnedem nicht möglich), kann nicht der mindeste Zweifel obwalten. Sowohl zum Begriff eines Akordes, als der Lohnarbeit gehört der Abschluß eines förmlichen Vertrages durch die der Gemeindevertretung mit einer bestimmten Person und bezüglich einer Leistung von bestimmtem Umfang. Das ist alles hier nicht gegeben.

Das bezeichnete Verfahren fällt daher unter keine Bestimmung der GmO. oder eines anderen Gesetzes und darf nicht geduldet werden. Der Gesichtspunkt, daß hier allerdings zunächst nur Einzelne benachtheiligt werden, kommt gegenüber der formalen Gesetzwidrigkeit nicht mehr in Betracht und erscheint ganz belanglos, wie in diesen Blättern Bd. 22 S. 164 bereits treffend ausgeführt worden ist.*)

*) Im Widerspruche mit vorstehender Erörterung halte ich das geschilderte Verfahren für gesetzmäßig, weil das allgemeine Anbieten eines bestimmten Preises von Seite der Gemeindebehörde für einen Materialhaufen und für eine Tagesarbeit im Zusammenhalte mit der hierauf geleisteten Arbeit und deren Acceptation alle Bestandtheile eines Akordvertrages in sich enthält. Es ist von hohem volkswirthschaftlichen Werthe den nicht voll beschäftigten Gemeindeangehörigen Arbeitsgelegenheit in der Gemeinde zu schaffen. Die Festsetzung des Materialpreises und Arbeitslohnes steht zunächst im Ermessen der Gemeindebehörde. Glaubt ein Umlagepflichtiger, welcher nicht selbst etwas daran abverdienen kann, die Preise seien zu hoch, so kann er

Digitized by Google

II. Das maßgebende Steuersoll.

Die Frage, welches Steuersoll nach Art. 45 Abs. 1 der GmdO. der Erhebung von Gemeindeumlagen zu Grunde zu legen ist, hat in diesen Blättern schon Bd. 23 S. 369 eine Beleuchtung gefunden. Als Beitrag zu dieser Frage mag auch nachstehender Auszug aus einer in einem speziellen Falle ergangenen ME. vom 12. Juli 1871 Nr. 6572 dienen.

. . . . Zufolge Abs. 1 konnte es allerdings nicht angehen, daß der im Jahre 1870 in W für dieses Jahr vorgenommenen Erhebung der Gemeindeumlagen das auf die Gemeinde für das Jahr 1869 ermittelte Steuersoll zu Grunde gelegt wurde; vielmehr hatten jene Steuern den Maßstab für die Vertheilung der Gemeindeumlagen zu bilden, die zur Zeit der Ausschlagung und Erhebung der Umlagen im Jahre 1870 in der Gemeinde zu entrichten und bzw. zu berechnen waren. Nach der demgemäß erfolgten Vertheilung der Gemeindeumlagen pro 1870 konnten sich im ferneren Verlauf dieses Jahres noch Aenderungen in der zu Grunde gelegten Steuergröße ergeben. In der Praxis wurde bisher daran festgehalten, daß dergleichen später eintretende Aenderungen die früher in Vollzug gesetzte Umlagenerhebung des betreffenden Verwaltungsjahres unberührt zu lassen haben. Die am Schlusse der ME. vom . . . ertheilte Anordnung, quartalweise Einsicht der rentamtlichen Steuerlisten zu nehmen und die gemeindlichen Register zu berichtigen, würde

---

den vermeindlichen Nachtheil dadurch von sich abwenden, daß er durch von ihm bezahlte Personen einen Theil jener Arbeiten ausführen und von der Gemeinde dafür den hohen Akordpreis sich bezahlen läßt. Die pfälzische GmdO. erklärt in Art. 39 Abs. 2 deshalb das geschilderte Verfahren ausdrücklich für zulässig, um die von den pfälzischen Vertretern gegen die Zulässigkeit der Gemeindedienste überhaupt erhobenen Bedenken zu beseitigen. Aus dem Schweigen der rechtsrheinischen GmdO. kann die Unzulässigkeit dieses Verfahrens um deswillen nicht gefolgert werden, weil demselben die allgemeinen Vorschriften nicht entgegenstehen. A. d. H.

Digitized by Google

hienach bei Festhaltung der erwähnten Praxis nur unter der Voraussetzung von Bedeutung sein, daß die gemeindliche Umlagenerhebung für ein Verwaltungsjahr nicht in Einem Akte bewirkt, sondern auf Semester oder Quartale vertheilt wäre. Dies Verfahren wird, abgesehen von größeren Städten, nur in sehr wenigen Gemeinden geübt werden. Hlr.

Vertragsmäßige Untersagung eines Konkurrenzgeschäftes.

In diesen Bl. Bd. 27 S. 379 ist bei Berührung der Frage, ob eine vertragsmäßige Beschränkung des Gewerbebetriebs nicht gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit und damit gegen die Gewerbeordnung verstoße und ob demnach solche Verträge mit rechtlicher Wirksamkeit abgeschlossen werden könnten, eines Erkenntnisses des Berliner Obertribunals vom 15. Mai 1876 Erwähnung gethan, welches solche Vertragungen absolut unzulässig erachtet und ein Klagerecht aus solchen abspricht.

Dem gegenüber mag es von Interesse sein, zu konstatiren, daß der VI. Senat dieses Gerichtshofs in Uebereinstimmung mit der wegen abweichender Ansicht des III. Senats eingeholten Entscheidung des Plenums mit Erkenntniß vom 27. September 1877[1]) ausdrücklich einen Vertrag, durch welchen der eine Kontrahent dem andern gegenüber sich verpflichtet, ein Gewerbe in einem bestimmten Bezirke nicht zu betreiben, für giltig und mit der Reichsgewerbeordnung vereinbar erklärt und ausgesprochen hat, daß wegen Zuwiderhandlung nicht blos auf Schadensersatz,

---

[1]) Mitgetheilt in der „Juristischen Wochenschrift", Organ des deutschen Anwaltvereins, Jahrg. 1877 S. 182; vgl. auch das Urtheil des k. pr. Appellgerichtes Köln v. 9. Okt. 1876 ebendort S. 118 mitgetheilt, des Oberhofgerichts Mannheim in Goldschmidt, Zeitschrift f. Handelsrecht Bd. XIV. S. 5, 45, dann Seuffert, Archiv Bd. II Nr. 272. III. 78 VII. 18.

Digitized by Google

sondern auf Unterlassung der Handlung bei Strafe zu erkennen sei.

Mit dieser Rechtsanschauung steht übrigens das Plenum des Obertribunals nicht allein, sondern es ist dies diejenige, welche nicht nur das Reichsoberhandelsgericht[2]), sondern auch die bayerischen Gerichtshöfe, insonderheit die Handelsappellgerichte Nürnberg[3]) und München[4]) in konstanter Praxis angewandt haben und anwenden, so daß wohl mit Fug behauptet werden kann, daß die Rechtsgiltigkeit und Klagbarkeit fraglicher Verträge, in der Praxis wenigstens, feststehe.

In erschöpfendster Weise motivirt insbesondere ein Urtel des k. Handelsappellationsgerichts Nürnberg vom 5. Juli 1872 diese Auffassung und mag aus dieser Begründung hieher folgendes hervorgehoben werden:

„Sowohl das Heimatgesetz vom 16. April 1868 und das Freizügigkeitsgesetz vom 7. Novbr. 1867 einer-, als das bayer. Gewerbsgesetz vom 30. Januar 1868 und die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 andrerseits haben allerdings den Zweck, jene Schranken zu beseitigen, die früher für nöthig erachtet wurden, um den Nahrungsstand, das Fortkommen der Einzelnen zu sichern, die Gemeinden vor Verarmung ihrer Angehörigen und den durch deren Unterstützung erwachsenden Lasten

---

[2]) Erk. v. 30. Okt. 1870 und 5. Dezbr. 1873, dann v. 22. Dezember 1875, mitgetheilt in „Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts" Bd. I S. 37, Bd. XII. S. 30, Bd. XIX. S. 136, vgl. auch Bd. XVI S. 162 u. VII. S. 418, auch Seuffert, Archiv Bd. XXIX. S. 164 u. die dort. Alleg., dann die bayr. Sammlung v. Entscheidungen in Gegenständen des Handelsrechts Bd. II. S. 8, Bd. III S. 19.

[3]) Vgl. Urtheile v. 26. Septbr. 1866 (Ztsch. f. Gesg. u. Rechtspfl. Bd. VIII. S. 115) vom 20. Mai 1868 (Samml. wicht. Entsch. Bd. II. S. 214) u. 31. Mai 1871 (S. v. Entsch. in Gegstd. des Handels-Rechts Bd. I. S. 151) dann vom 5. Juli 1872 (l. c. Bd. I. S. 353).

[4]) Z. B. Erk. v. 29. April 1874 (S. v. E. in Ggstd. des Hdls.-Rechts Bd. II. S. 323). —

Digitized by Google

zu schützen. Die neuern Gesetze suchen wohl jedem Individuum möglichst freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, möglichst unbeschränkte Ausnützung seiner Fähigkeiten, möglichst frei Bewegung zu gewähren. Der Standpuukt des Gesetzgebers ist jedoch der des öffentlichen Rechtes; die Hindernisse die beseitigt wurden, bestanden auf dem Gebiete der Wirthschafts- und Gewerbe-Polizei, der Einzelne soll, bestimmte Fälle ausgenommen, nicht erst polizeilicher Erlaubniß bedürfen, wenn er irgendwo sich aufhalten, irgend ein Gewerbe ausüben will. Dieses schließt aber nicht aus, daß der Einzelne sich selbst freiwillig einer andern Persönlichkeit gegenüber nach bestimmten Richtungen gewisse Beschränkungen auferlege .... Der freie Wille des Einzelnen muß auch hier geachtet werden. Das Gegentheil hätte im Gesetze ausdrücklich gesagt sein müssen, dies ist aber nicht geschehen. Eine ausdehnende Interpretation der vorhandenen Bestimmungen auf das Gebiet des Privatrechtes erscheint unthunlich, umsomehr, als durch Vereinbarungen, wie die hier fraglichen, der Zweck, den jene Gesetze verfolgen, nicht vereitelt wird. Gerade die freie Bewegung, die jetzt dem Einzelnen gestattet ist, ermöglicht es dem vertragsmäßig Beschränkten, in anderer Weise sein Auskommen zu finden." W. He.

Zu § 10 des Hypotheken-Tax-Regulativs vom 26. April 1824.

Es kommt sehr häufig vor, daß Forderungen, in der Regel aus Kaufschillingsresten, für welche dem Gläubiger das Recht zum hypothekarischen Eintrage an nächst offener Stelle eingeräumt wurde, weiter zedirt werden, ehe noch der Eintrag der Forderung im Hypothekenbuche stattgefunden hat. Es fragt sich nun, ob auf derlei Zessionsverträge das Hypotheken-Tax-Regulativ vom 26. April 1824 Anwendung zu finden hat, wie dies in der Praxis sehr häufig geschieht. Wir glauben, daß diese Frage zu verneinen ist.

Digitized by Google

Nach § 10 des angeführten Regulativs ist für „Zessionen der Hypotheken" nur 1/8 kr. vom Gulden als Taxe zu entrichten.

Man wird davon auszugehen haben, daß das HypTax-Regulativ, nachdem es im Vollzuge von § 176 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 erlassen wurde, auch die Sprache dieses Gesetzes redet. Nach § 9 des HypothGesetzes werden zur Entstehung einer Hypothek erfordert:

I. ein Rechtstitel zu deren Erwerbung;

II. die Eintragung der Forderung in das Hypothekenbuch.

Und in § 53 des HypothGesetzes woselbst von der Zession der Hypotheken gehandelt wird, heißt es: „Der Gläubiger kann eine durch eine Hypothek versicherte Forderung mit dem Hypotheken-Rechte einem Andern ganz oder theilweise abtreten."

Hieraus ergibt sich, daß die Hypotheken-Tax-Ordnung indem sie von Zessionen von Hypotheken spricht, nicht Zessionen des Rechtes auf eine Hypothek, (des Rechtstitels) sondern nur Zessionen von, im Hypothekenbuche schon eingetragenen Forderungen im Auge haben kann, da ein unerläßliches Erforderniß zur Entstehung einer Hypothek ja eben der Eintrag der Forderung in das Hypothekenbuch bildet und eine Forderung nur hiedurch eine „durch eine Hypothek versicherte Forderung" wird, von deren Weiterbegebung im Wege der Zession § 53 des HypGes. handelt. Zessionsverträge der hier gedachten Art haben sohin keine „Hypotheken", sondern nur Kurrentforderungen (allerdings verbunden mit einem Rechtstitel auf eine Hypothek) zum Gegenstande und unterliegen demzufolge der Vertragstaxe nach Art. 24 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852. B.

Standesamtliche Mittheilung an den Standesbeamten des Wohnorts*).

Auf die Vorstellung v. 19. Dezember 1876 wird dem

*) Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 30.

Digitized by Google

Standesamte M erwidert, daß die höchste Stelle auf unsere berichtliche Vorlage keinen Anlaß fand, die Bestimmung in Ziffer V, 3 der h. MinistEntschließung vom 5. Dezember 1875 (MinABl. S. 675) aufzuheben.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die hier vorgeschriebene Mittheilung der Standesakte an den Standesbeamten des Wohnorts in allen jenen Fällen unterbleibt, wo die Betheiligten keinen Wohnort haben, weder einen selbständigen, noch einen abgeleiteten. Da nach dem bürgerlichen Rechte, welches hier einzig in Betracht kommt, insbesondere nach Art. 12 und 18 der Prozeßordnung v. J. 1869 der Wohnort identisch ist mit Wohnsitz und sich in dieser Fassung „ebenso zum bloßen Aufenthalt" im Gegensatz befindet, wie er den Begriff „Heimat" ferne hält, so wird es dem Standesbeamten nicht schwer werden, hienach die einzelnen Vorkommnisse zu beurtheilen. Eine Mittheilung an die Standesämter fremder Bezirke blos aus der Rücksicht, daß die Betheiligten dort beheimatet sind, erscheint mit Bezug auf das Gesagte nicht geboten und folgt daher die dahin einschlägige Beilage des Berichts vom 5. d. Mts. anbei wieder zurück.

Es bedarf übrigens kaum der Erwähnung, daß die Vorschriften über Einsendung der Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Registerauszüge für Angehörige fremder Staaten durch die gegebene Auslegung der h. MinistEntschließung vom 5. Dezember 1875 nicht berührt werden.

Januar 1877 Nr. 3005, mit ausdrücklicher Erlaubniß hier veröffentlicht (Vgl. diese Blätter Bd. 12 S. 145).

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungsrath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XXVIII. Nro. 5. 1878.

Inhalt: Zum Weidegesetz vom 28. Mai 1852. — Zur Führung der Standesregister. — Literatur.

Zum Weidegesetz vom 28. Mai 1852.

I.

Die Hegezeit der Wiesen.

In Art. 2 Abs. 2 des Weidegesetzes ist bestimmt, daß die Hegezeit auf Wiesen vom 1. April bis zur Abräumung der Heu- beziehungsweise letzten Grummet-Ernte dauert. Es erhebt sich nun die Frage, ob unter der „letzten" Grummeternte nur eine solche zu verstehen, welche gemäß der Kulturbeschaffenheit einer Wiese und bei sonst normalen Verhältnissen — also abgesehen von großer Dürre, Ueberschwemmungen u. dgl. — alljährlich gemacht werden kann, oder ob auch eine nur in einzelnen, besonders gearteten Jahren ausnahmsweise mögliche weitere Grummeternte sich des gesetzlichen Schutzes ebenfalls erfreut. Diese Frage wird z. B. dann praktisch, wenn von einer, in der Regel alljährlich nur Eine Heu- und Eine Grummet-Ernte ertragenden Wiese in einem einzelnen Jahre aus besonderen Gründen einmal noch eine zweite Grummeternte möglich wird, wobei der Umstand noch besonders in's Gewicht fällt, daß solch ein Fall meist dann ein-

Digitized by Google

tritt, wenn die erste Grummeternte in Folge ungünstiger Witterung an Quantität und Qualität schlechter als gewöhnlich war und früher als sonst abgeräumt werden mußte, so daß in Folge hierauf eintretender günstiger Witterung zum Heranwachsen eines zweiten Grummets besonders die erforderliche Zeit bleibt.

Der Wortlaut des Gesetzes, welches ganz allgemein von der „letzten" Grummeternte spricht, für sich allein betrachtet dürfte mehr für jene Ansicht entscheiden, welche auch eine nur ausnahmsweise erzielte zweite Grummeternte vor Abweidung schützt; doch muß zugegeben werden, daß dieses Argument allein noch nicht hinreicht, die gegentheilige Meinung zu beseitigen, weshalb auf andere Auslegungsbehelfe zurückgegriffen werden muß.

Das Weidegesetz ist erlassen zum Vollzug des Art. 5 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848, welcher Artikel denn auch gemäß Antrag des Referenten der Abgeordnetenkammer an die Spitze des Weidegesetzes gestellt wurde [1]).

Als ausgesprochener Grundsatz jenes Art. 5 und daher auch des Weidegesetzes wurde vom Referenten unwidersprochen der bezeichnet, daß der Grund und Boden von jeder schädlichen Weide befreit werden wollte. Durch Art. 5 hätten die Grundeigenthümer des ganzen Landes ein gleichmäßiges jus quaesitum auf Freiheit ihres Bodens von jeder schädlichen Weide erlangt, das ihnen nicht mehr entzogen werden könne (BeilBd. IV S. 179).

Darüber, was unter „schädlicher" Weide zu verstehen, findet sich in den Kammerverhandlungen eine bestimmte Definition zwar nicht; dieser Begriff ist aber aus den Bestimmungen des Gesetzes, in welche ja dessen praktische Ausführung niedergelegt ist, unter Zuhilfenahme der Verhandlungen leicht zu gewinnen.

Das Gesetz will den Landwirth in der Gewinnung landwirthschaftlicher Produkte von seinem Grund und Boden schützen,

---

[1]) Verh. der K. d. Abg. von 1852 BeilBd. IV S. 179. Sten. B. Bd. V S. 65.

Digitized by Google

was sich aus den Bestimmungen in Art. 1, 2 und 5 mit Nothwendigkeit ergibt. Der Acker nun gibt keine Früchte ohne Bearbeitung und Bestellung, ohne vorherige unverkennbare Spuren zurücklassende Thätigkeit; die Fruktifikation, die Zeit der Fruchtbildung, beginnt daher für den Acker mit dem Zeitpunkte der Bestellung und endigt mit der Abräumung der Frucht. Anfang und Ende der Fruktifikation ist also immer mit Sicherheit zu erkennen, und zu Streitigkeiten hierüber ergibt sich kaum je ein Anlaß. Die dermalige, dem etwas unbestimmter lautenden Entwurfe (BeilBd. IV. S. 8) gegenüber vom Referenten der Abgeordnetenkammer beantragte Fassung des Art. 2 Abs. 1 schützt den zweiten und jeden folgenden Anbau des Ackers so gut wie den ersten, während in der Zeit zwischen der jedesmaligen Abräumung und der folgenden Wiederbestellung das Weiderecht ausgeübt werden darf [2]).

Der Grundsatz, jede Fruchtgewinnung zu schützen, ist also bezüglich der Aecker jedenfalls deutlich genug ausgesprochen.

Bezüglich der Wiesen ist das weniger deutlich, aber doch auch bestimmt geschehen. Wiesen erleiden keine regelmäßige, sofort erkennbare, zu gewissen Zeiten wiederkehrende Bestellung in dem Sinne, wie solche bei Aeckern stattfindet. Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen sind bleibende Verbesserungsanlagen, keine Bestellungsarbeiten; Düngung u. a. ist gewöhnlich nicht sofort oder gar nicht mehr wahrzunehmen. Auch gibt es bei den Wiesen keine getrennten Fruktifikationsperioden, sondern mit Abräumung der Heuernte soll auch sofort der Wuchs des Grummets beginnen. Die Fruchtbildung dauert daher die ganze bessere Jahreszeit hindurch, und Anfang und Ende derselben ist schwer allgemein zu bestimmen. Auch der Begriff der Frucht selbst ist bei Wiesen nicht so bestimmt wie bei Aeckern. Doch wird als Frucht jener Graswuchs zu bezeichnen sein, welcher in einer derartigen Quantität und Qualität

[2]) Ausschußverh. a. a. O. S. 179, 189.

Digitized by Google

sich vorfindet, daß er nach landwirthschaftlichen Grundsätzen abgemäht und heimgeführt werden kann. Den Gegensatz zur Grasfrucht, somit das eigentliche Objekt des Weiderechts, bildet alsdann jenes Gras, welches auf Oedungen und auf Wiesen nach Abräumung der letzten Grasernte noch wächst, welches kürzer, spärlicher und in jeder Hinsicht geringer ist, welches aber die Weide noch lohnend erscheinen läßt. Darauf, ob das abgemähte Gras auch auf der Wiese noch getrocknet werden kann, kommt nichts an; dieses Trocknen ist manchmal wegen der Witterung nicht möglich und wird dasselbe alsdann noch nach der Heimbringung bewirkt; manchmal will der Landwirth das Gras aber auch grün verfüttern, was man ihm sicher nicht verwehren kann. Aus dem Begriffe der Frucht folgt jedenfalls nicht, daß sie alle Jahre in gleicher Ausdehnung möglich sein muß.

Der Gesetzgeber wollte auch die zufällige Frucht, wie bei Aeckern, so auch bei Wiesen schützen. Denn für's erste läßt sich aus systematischen Gründen ohne Nachweis des Gegentheils nicht annehmen, daß der Gesetzgeber einen an sich richtigen, dem vorgesetzten Zwecke entsprechenden Grundsatz, den er in Art. 1 Abs. 1 bezüglich der Fruchtgewinnung auf Aeckern aufstellte, im nächsten Absatz bezüglich der Wiesen ausschließen wollte. Es ist dies um so weniger anzunehmen, als sich, abgesehen von Art. 2, welcher nur einem von der Natur gesetzten Unterschiede Rechnung trägt, im Weidegesetze eine verschiedene Behandlung der Weide auf Aeckern und Wiesen nicht findet.

Alsdann finden sich auch in den Kammerverhandlungen Anhaltspunkte.

Der Entwurf des Weidegesetzes setzte die Hegezeit für Wiesen auf die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober fest (Beil. Bd. IV. S. 8).

Der Referent und auch einzelne Abgeordnete machten hiegegen geltend, daß der festgesetzte Schlußtermin für viele, insbesondere für alle einmähdigen Wiesen zu weit hinausgerückt sei

Digitized by Google

und eine ungerechtfertigte Beschränkung des Weiderechts enthalte; dagegen sei dieser Termin für viele zwei- und alle dreimähdigen Wiesen zu kurz gesteckt; bei letzteren sei die Ernte, besonders wenn in den letzten Tagen des September schechtes Wetter eintrete, welches das Abmähen oder die Abfuhr des Grases unmöglich mache, vor Anfang oder sogar Mitte Oktober häufig absolut unthunlich. Außerdem werde durch den Entwurf das bereits allenthalben geltende Recht zu Ungunsten der Servitutpflichtigen eingeschränkt.

Es wurde daher beschlossen, die Hegezeit auf die jetzt im Gesetze stehende Weise festzusetzen, von welcher der Abgeordnete Wagner sagte: hieraus lasse sich ableiten, daß, solange ein „Gras" (d. h. Grasfrucht in obigem Sinn) auf einer Wiese stehe, auch keine Weide stattfinde [3]).

Hieraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber bezüglich Beendigung der Hegezeit ausschließlich die jeweiligen örtlichen, faktischen Verhältnisse, welche naturgemäß jedes Jahr verschieden sein können, entscheiden lassen, und daß auch bei Wiesen der Landwirth in Gewinnung der jeweils möglichen Grasfrucht geschützt werden wollte.

Eine schädliche Weide im Sinne des Gesetzgebers ist daher eine solche, welche die Gewinnung der auf Aeckern und Wiesen jeweils zu erzielenden landwirthschaftlichen Früchte beeinträchtigt. Eine nur in einem einzelnen Jahre vermöge besonderer Umstände mögliche zweite Grummeternte gehört sicher unter diese landwirthschaftlichen Früchte und muß daher vom Weideberechtigten geschont werden; denn der Unterschied, ob eine Fruchtgewinnung in einem Jahre ausgedehnter ist als in den vorhergehenden und nachfolgenden Jahren, ist dem Wortlaut und Geist des Gesetzes gleichmäßig fremd und bei Wiesen ebensowenig zulässig, als bei Aeckern.

---

[3]) BeilBd. IV. S. 180, Sten. Ber. Bd. V. S. 66.

Digitized by Google

Uebrigens kann jeder Wiesenbesitzer beliebig landwirthschaftliche Arbeiten und Verbesserungen vornehmen, eine einmähdige Wiese zu einer zweimähdigen, eine zweimähdige zu einer dreimähdigen machen, die Kulturart selbst ganz ändern, Wald anpflanzen u. a., ohne dabei Rücksicht auf den Weideberechtigten nehmen zu müßen [4]).

Dem Wiesenbesitzer ist es somit ermöglicht, eine Wiese jederzeit z. B. mit frischer Jauche zu übergießen, was wohl die Herbeiführung einer längeren faktischen Unmöglichkeit der Weiderechtsausübung ist. Wer eine Kultur vornimmt, welche die Herbeiführung einer weiteren Grasernte bezielt, ist ja übrigens auch nicht gehalten, diese intensivere Bewirthschaftung für längere Zeit beizubehalten. Bei einer solchen Kultur kann man sich manchmal im Erfolge täuschen; manchmal hängt ihre Fortsetzung auch von äußeren Zufälligkeiten ab. Eine Wiese z. B., deren seitheriger Besitzer nahe wohnte, viel Vieh besaß und nur durch fleißiges Düngen eine zweite Grummeternte machte, geht an einen sehr weit entfernt wohnenden Besitzer mit geringem Viehstand über; letzterer wird kaum die seitherige Bewirthschaftung fortsetzen, wenn er noch viele Grundstücke besitzt.

Auch mit Rücksicht hierauf ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber die Absicht hatte, nur eine alljährlich zu erwartende, nicht auch eine zufällige weitere Grummeternte zu schützen, während er gleichzeitig die Umgehung dieser Bestimmung so sehr erleichterte.

Nachdem aber eine Unbestimmtheit bezüglich des Endes der Hegezeit unvermeidlich, und nachdem die Absicht, eine weitere Grasernte zu machen, sich nach Abräumung der vorigen nicht erkennen läßt, so ist es nöthig, den Weideberechtigten diese Absicht in bestimmt erkennbarer Weise kund zu thun. Dies geschieht nach einer, wohl in den meisten Gegenden herrschenden Gepflogen-

---

[4]) Art. 5 des Ges. KVerh. a. a. O.

Digitized by Google

heit am einfachsten dadurch, daß die betreffenden Wiesen eingesteckt d. h. daß auf selbe ein oben mit einem Strohbüschel versehener Pflock oder ein ähnliches Zeichen (sog. Pfandschauppe) gesteckt wird. Das muß übrigens auch auf solchen Wiesen geschehen, die immer unbestritten dreimähdig sind; denn man kann keinem Hirten zumuthen, daß er alle dreimähdigen Wiesen kenne. Durch dieses Verfahren ist alsdann jeder Ungewißheit vorgebeugt.

Streitigkeiten und Chikanen beim Vollzuge des Weidegesetzes, insbesondere der Bestimmungen über den Umfang des Weiderechtes, lassen sich nicht vermeiden, und wurde das auch bei den Berathungen verschiedenemale betont[5]).

Der Gesetzgeber glaubte diese Möglichkeit aber nicht weiter berücksichtigen zu sollen, als daß er für besonders wichtige Fälle Bestimmungen zum Schutze des Weiderechtes aufnahm (z. B. Art. 2 Abs. 3, Art. 3). Im übrigen rechnete er darauf, daß erfahrungsgemäß die meisten chikanösen Beeinträchtigungen des Weiderechts mit Nachtheilen und Gefahren für den Störer verbunden seien, und daß kein Landwirth sich so leicht in größere Gefahr begibt, um einem Anderen einen geringeren Nachtheil zu bereiten. Aus der faktisch geringen Befürchtung solcher Anstände, welche gegenüber dem Interesse der Landwirthschaft zurücktreten, wird daher ein Einwand um so weniger entnommen werden können, als eine gänzlich ungerechtfertigte Beeinträchtigung eines Weiderechtes eine Schadenersatzklage zur Folge haben kann. Ungerechtfertigt ist diese Beeinträchtigung selbstverständlich dann nicht, wenn eine mit Grund erwartete weitere Heuernte in Folge späterer besonderer Umstände ausblieb, was ja auch bei ständig dreimähdigen Wiesen eintreten kann.

---

[5]) Verh. der AbgK. BeilBd. IV. S. 180. Sten. Ber. Bd. V. S. 66. Verh. der K. d. RR. BeilBd. V S. 130.

Digitized by Google

II.

Weiderecht einer Gemeinde.

A. Geschichtliches.

Die 3 Ortsgemeinden A, B und C, welche früher für sich allein, jetzt aber mit noch mehreren anderen Ortschaften eine politische Gemeinde bilden, haben laut vorliegender Urkunde im Jahre 1528 — der Zeit der Uebertragung fiskalischer Rechte an den höheren Klerus und des großen Grundbesitzes der Geistlichkeit — von dem damaligen Bischofe zu Eichstätt das zu dessen Hof in A gehörige Weiderecht auf sämmtlichen in der vereinigten Flur der genannten 3 Ortsgemeinden gelegenen Privat- und Gemeinde-Grundstücken erworben. A, B und C liegen an der Grenze des alten Ran- und alemannischen Ries-Gaues, im ehemaligen Fürstenthum Ansbach, woselbst das Bisthum Eichstätt in damaliger Zeit viele Enklaven, namentlich auch das ganze benachbarte Dorf N. erwarb; in A, B und C gilt Eichstätter, subsidiär gemeines Recht. In der Urkunde bekennt der Bischof, „einer Gemeinde zu A, B und C auf sonder Bitt und aus Gnaden" „ihr und all ihren Nachkommen" das bisher ihm zugestandene „Schäfereirecht" gegen eine Summe Geldes „zum Gebrauch für ihr gehörntes Vieh zu rechtem Kauf verkauft" zu haben, so daß sie und ihre Erben dieses Recht fortan „ohne Verhinderung" auszuüben befugt seien.

Im Laufe der Zeit ließen sich einige Gemeindeglieder beikommen, nicht blos Rindvieh, sondern auch Schafe zur Weide zu treiben. Zur Beendigung der hiedurch entstandenen lange dauernden Dissidien wurde im Jahre 1721 „vor versammelter völliger Gemeind bei dem hochfürstlichen Kastenamt F als der Gemeind-Herrschaft an obbesagten dreien Orten gütlich abgehandelt und verglichen", daß diejenigen, welche nur bis zu 6 Morgen Aecker besitzen, 4 Stück, Jene, welche bis 12 Morgen Aecker haben, 6 Stück und alle Besitzer von mehr Grund 8 Stück Schafe

Digitized by Google

zur Weide sollten treiben dürfen. Vor dem Austreiben sollten die Schafe besichtigt und 3 Tage im Stalle behalten werden. Hierauf folgen noch Bestimmungen wegen Ueberlassung des eignen Weiderechtes an einen anderen „Gemeindsmann" und wegen des Pferches. Zum Schluße heißt es: „Wird namens hochfürstl. gnädigster Herrschaft von Amtswegen expresse vorbehalten, diesen Vergleich nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände zu ändern, zu mindern, zu mehren oder gar abzuthun, worüber sämmtliche Gemeindsleute dem Amt angelobet haben."

Vor längerer Zeit nun ist die gemeinsame Weideausübung aufgegeben worden, und hat jede Ortsgemeinde für sich unter Aufrechterhaltung der bisherigen Ordnung die Weide auf ihrer eigenen Flur ausgeübt, ohne daß jedoch hierüber eine schriftliche Aufzeichnung stattfand, oder die Zeit dieser Aenderung ermittelt werden konnte. In gleicher Weise wurde auch die Zahl der zur Weide zugelassenen Schafe eine andere, indem die größeren Grundbesitzer 10, die kleineren 7 Schafe zur Weide trieben.

In neuester Zeit lassen sich einige Gemeindeberechtigte beigehen, eine größere als die letzterwähnte Zahl von Schafen zur gemeinschaftlichen Weide zu treiben, was wiederholt Dissidien und die Anrufung der Aufsichtsbehörde veranlaßte. Eine Erörterung darüber, welche Stellung letztere einzunehmen hat, ist bei der Eigenartigkeit des erzählten Falles sicher von einigem Interesse.

Vor allem ist der Rechtsbestand des fraglichen Weiderechtes nicht bedenkenfrei, und Pflicht der Verwaltungsbehörde ist es jedenfalls, sich ein für ihr weiteres Verhalten zu Grunde zu legendes Urtheil hierüber zu bilden, wenn sie schon zur Entscheidung über den Rechtsbestand eines Weiderechtes nicht zuständig ist und ein richterliches Urtheil vorbehalten muß.

Man wird zunächst darüber sich schlüssig zu machen haben, ob die Urkunde von 1528 eine Uebertragung oder eine Neukonstituirung eines Weiderechtes enthält. Bezüglich der einschlägigen Grundsätze entscheidet hier mangels Bestimmungen des Eichstätter

Digitized by Google

Rechtes das gemeine Recht, das bezüglich der Weideservituten vorherrschend auf deutschen Rechtsgrundsätzen beruht, indem es nicht gelang, das im 16. Jahrhundert gerade hier bereits sehr ausgebildete deutsche Recht durch die mageren Bestimmungen des römischen Rechtes zu ersetzen. Nach gemeinem Rechte sind aber Servituten unveräußerlich. Zudem läge hier eine Uebertragung von einem herrschenden Grundstück auf eine Person vor. Das Weiderecht kann zwar nach deutschem Recht als sog. irreguläre Servitut einer physischen oder juristischen Person für sich, also ohne Beziehung auf ein herrschendes Grundstück, eingeräumt werden; aber in der Umwandlung einer regulären Grunddienstbarkeit in eine irreguläre liegt jedenfalls Aufhebung der früheren, verbunden mit Begründung einer neuen Servitut, und dies in dem vorliegenden Falle um so mehr, als mit der Aenderung in dem berechtigten Subjekte gleichzeitig eine Aenderung des Inhaltes der Servitut Hand in Hand ging, indem statt der bisherigen Schäfereigerechtigkeit ein Weiderecht für das gehörnte Vieh verliehen wurde.

Die Zulässigkeit des Verkaufes einer Servitut ohne das herrschende Grundstück wird zwar nach älterem deutschen Recht nicht unbedingt in Abrede gestellt werden können, insbesondere nicht bezüglich der Schäfergerechtigkeiten, welche im deutschen Recht von jeher besonders behandelt wurden, nachdem diese mit den römischrechtlichen Bestimmungen am wenigsten erledigt waren, einerseits, weil Schafhaltung nur zur Wollegewinnung für den Besitzer, also nicht für das Gut, stattfindet, und die Schäfereigerechtigkeit sohin am meisten von den Bedürfnissen des herrschenden Grundstückes, an welche Grenzen ja die römischrechtliche Servitut gebunden ist, absieht, andrerseits wegen verschiedener anderer, mit dem Halten von Schafen in Verbindung stehender, keine Servitut bildender Rechte, so dem Stab-, Pferch-, Hordenschlags-Rechte. In vorliegendem Falle scheinen die Grundsätze des älteren deutschen Schäfereirechtes zur Anwendung gebracht worden zu

Digitized by Google

sein, und kommt überdies zu erwägen, daß das Rechtsgeschäft zu einer Zeit stattfand, zu welcher die Rezeption des römischen Rechtes noch keineswegs vollendet war. Früher war aber die Unveräußerlichkeit der Schäfereirechte nicht konsequent durchgeführt, das Recht an die Gutsherrschaft geknüpft oder selbst als Regal an das Erforderniß einer Konzessionsertheilung gebunden.

Von der Auffassung der Verleihung, der Ueberlaßung eines Weiderechts kraft landesherrlicher Hoheit scheint der Bischof von Eichstätt in der hier fraglichen Urkunde auszugehen, wenn auch nur etwas verschämt. Die Bischöfe von Eichstätt strebten ja gerade um diese Zeit nach äußerer Macht in jeder Hinsicht und suchten sich landesherrliche Rechte bei jeder, auch weniger bedeutenden Gelegenheit anzueignen, welches Streben denn bald auch dazu führte, daß diese Bischöfe die Landeshoheit innerhalb ihres Gebietes faktisch fast unumschränkt besaßen, so daß sie sich später den Titel „Fürstbischof" aus eigner Machtvollkommenheit beilegten und für ihr Gebiet die Rechte eines Fürstenthums auch in politischer Hinsicht beanspruchten. Andrerseits war ja gerade im 15. und 16. Jahrhundert der Begriff „Regal" schrankenlos, und Schriftsteller aus dieser Zeit wissen bis zu 400 Regalien aufzuzählen. Die Annahme der Verleihung des Weiderechts als Regal und damit die Neukonstituirung einer Servitut erklärt sich somit nicht nur aus der Fassung des Vertrags und den begleitenden Umständen, sondern auch aus dem Charakter der begleitenden und gleichzeitigen äußeren Verhältnisse. Sie hat umsomehr innere Wahrscheinlichkeit für sich, als sie auch das gänzliche Beiseitelassen der Besitzer der dienenden Grundstücke, welche mit den Gemeindeberechtigten nicht immer identisch sein mußten, einigermaßen rechtfertigt.

Gegen den Rechtsbestand des Weiderechtes kann ferner geltend gemacht werden, daß der Servitutberechtigte das Weiderecht später eigenmächtig ausdehnte und neben dem Rindvieh auch

Digitized by Google

Schafe zur Weide trieb; ohne einen, hier nicht nachgewiesenen Rechtsgrund war das unzuläßig.

Servituten sind endlich auch untheilbar, und kann die Theilung der Weide einerseits auf Seite des dienenden Grundstückes in 3 Ortsfluren und andrerseits der weideberechtigten Gesammtgemeinde in 3 berechtigte Ortsgemeinden mit dem geltenden Rechte schwerlich in Einklang gebracht werden, da diese Theilung jedenfalls erst lange nach dem Jahre 1721, also zu einer Zeit erfolgte, zu welcher von einer Unsicherheit über die geltenden Rechtsgrundsätze nicht mehr gesprochen werden kann.

Nach all dem werden sich die Ortsgemeinden A, B und C auf den Vertrag von 1528 als die Grundlage ihres Weiderechts dermalen mit Erfolg nicht mehr berufen können. Dagegen ist die ununterbrochene Weiderechtsausübung auf die Zeit bis Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück in der gegenwärtigen Ausübungsweise kaum zu bezweifeln und auch nicht bestritten, so daß jede Ortsgemeinde für sich durch Ersitzung das hier fragliche Weiderecht auf ihrer Ortsflur erworben hat. Die Verwaltungsbehörde ist daher berechtigt und verpflichtet, die Ortsgemeinden in ihrem Besitzstande solange zu schützen und denselben anzuerkennen, bis eine gegentheilige gerichtliche Entscheidung beigebracht wird. *)

---

*) Es scheint uns nicht nöthig, den Vertrag von 1528 als Grundlage des Weiderechts preis zu geben. Durch jenen Vertrag haben die 3 Ortschaften das Schafweide-Recht auf ihrer Gesammtflur dem damaligen Besitzer desselben abgekauft, womit sie in den Besitz dieses Rechtes gekommen sind. Aus dem Beisatze, daß sie jenen Vertrag zum Gebrauch für ihr gehörntes Vieh abschlossen, ist zu folgern, daß es ihnen weniger um Ausübung der Schafweide als vielmehr um Freiheit ihrer Fluren von der Schafweide und um Ausnützung der Rindvieh-Weide zu thun war, aber durch diese Absicht und auch durch die jahrelange Nichtausübung der Schafweide wurde der Uebergang des Schafweiderechtes vom Verkäufer auf den Käufer nicht gehindert. Später haben die genannten Ortschaften das Schafweiderecht wieder ausgeübt, und es ist ganz in der Ordnung, daß sie

Digitized by Google

Wie schon erwähnt, ist das Weiderecht als ein Bestandtheil des Ortsgemeindevermögens anzusehen, indem es jeder Ortsgemeinde als Korporation zusteht [1]), denn schon in der Urkunde von 1528 wird die Gemeinde als servitutberechtigt genannt, und die Gemeinde bestimmte auch allein die Form der Ausübung, wie der sog. Vergleich von 1721 bezeugt, der nach Form und Inhalt nichts anderes ist, als ein unter behördlicher Mitwirkung und Genehmigung zu Stande gekommener Gemeindebeschluß. Wenn aber das frühere Weiderecht ein der Gemeinde zustehendes war, so muß das Gleiche auch bezüglich des neu entstandenen angenommen werden, welches ja nur ein Surrogat des früheren bildet und nur unter den ganz gleichen Verhältnissen ausgeübt wurde. Daß das Weiderecht nicht verpachtet, sondern durch die Gemeinderechtsbesitzer ausgeübt wurde, ändert nichts hieran und begründet kein Privatrecht der Gemeinderechtsbesitzer. Es liegt vielmehr lediglich eine Nutzung am Ortsgemeindevermögen vor. Gemeindenutzungen können allerdings nur an Immobilien stattfinden; allein nach gemeinem Rechte sind dingliche Rechte, welche sich auf Immobilien beziehen, den Immobilien gleichzuachten. Der Rechtsbestand der Nutzung in der Weise, daß die Gemeindeberechtigten 7 bezw. 10 Schafe unentgeltlich zur Weide treiben

---

dieses Recht als eine Gemeindeangelegenheit behandelt und dasselbe auch auf den Grundstücken der Forensen ausgeübt haben. Sache der Gemeinde nach den Vorschriften der GmdO. ist es, ob sie ihr Weiderecht zu Gunsten der Gemeindekasse verpachten oder durch ihre Glieder in natura ausüben will. Die Absicht und die dem entsprechenden Handlungen jener Ortsgemeinden stimmen mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein so sehr überein, daß auch der Eintritt der beabsichtigten rechtlichen Wirkung — ohne Rücksicht auf entgegenstehende Spezialvorschriften des römischen Rechtes über Prädialservituten — anzunehmen ist. Ebenso scheint uns auch der vertragsmäßigen Absonderung des Weiderechts nach den drei getrennten Ortsfluren weder ein äußeres, noch ein inneres Rechtsbedenken entgegen zu stehen. A. d. H.

[1]) Vgl. diese Blätter Bd. 16, S. 293, Bd. 22 S. 273, 300.

Digitized by Google

dürfen, kann überhaupt nicht beanstandet werden, nachdem diese Nutzung jedenfalls schon im Jahre 1818 herkömmlich war und zwar auch gleichzeitig mit der jeweiligen Erhebung von Umlagen [2]).

(Schluß folgt.)

Zur Führung der Standesregister.*)

Auf die Berichte vom 15. Januar, 26. Februar und 12. März l. Js. ergeht unter Bezugnahme auf die bereits im Amtsblatte des k. Staatsministeriums des Innern erschienene Minist-Entschließung vom 26. Juli l. Js. Nro. 3146 im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz nachstehende Entschließung:

1. Die Eintragung des Heimatsortes in den standesamtlichen Geburts-, Heiraths- und Sterberegistern erscheint unstatthaft, nachdem weder das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 noch die Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 einen solchen Eintrag kennen und außerdem auch der nöthige Raum hiefür in den Formularien fehlt.

2. In denjenigen Fällen, in welchem die Eintragung eines Geburts- oder Sterbe-Falles auf Grund einer schriftlichen Anzeige oder Mittheilung einer Behörde erfolgt (§§ 20, 24, 58, 62 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) muß gemäß § 8 der Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 der Vordruck ganz durchstrichen und die Eintragung am Rande vorgenommen werden.

Es ist sohin unstatthaft, in solchen Fällen einen Theil des Vordruckes zur Eintragung zu benützen.

---

[2]) Vgl. diese Blätter Bd. 20 S. 155.

*) Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. Oktober 1876 Nro. 11922, mit ausdrücklicher Erlaubniß hier veröffentlicht (Vgl. diese Blätter Bd. 12, S. 145).

Digitized by Google

3. Es unterliegt keinem Anstande, daß Vaterschaftsbekenntnisse, soferne sie bei der Eheschließung erfolgen, in die Heiraths-Urkunden aufgenommen werden.

In diesem Falle ist gleichzeitig die Anerkennung und Legitimation des Kindes in dem Geburtsregister des die Eheschließung vollziehenden Standesbeamten gemäß §§ 25 und 26 des erwähnten Reichsgesetzes am Rande der Eintragung des Geburtsfalls zu vermerken.

Enthält dieses Register den fraglichen Geburtsfall nicht, so ist außer dem Falle des Abschnittes II Ziffer 5 der Minister-Entschließung vom 5. Dezember 1875, (Ministerialamtsblatt S. 675) die weitere Einleitung behufs Ergänzung des betreffenden Geburtsregisters den Betheiligten zu überlassen.

4. Die Bestimmungen der letzterwähnten Ministerialentschließung vom 5. Dezember 1875 in Abschnitt V Ziffer 3 Abs. 1 sind auf das bayerische Staatsgebiet beschränkt.

Bezüglich der Mittheilung der Standesakte nicht bayerischer Staatsangehöriger an die Behörde der betreffenden Staaten bleiben bis auf weiteres die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften mit der selbstverständlichen Aenderung in Kraft, daß die Mittheilung der Standesregister-Auszüge an die Distriktsverwaltungsbehörden seit dem 1. Januar l. Js. den Standesbeamten obliegt.

Literatur.

Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechtes von Dr. Joseph v. Pözl. Fünfte Auflage, auf Grund des Reichsrechtes bearbeitet. München, Lit-art. Anstalt, 1877. 650 S.

Die fünfte Auflage dieses mit Recht als unentbehrlich bezeichneten Lehrbuches ist blos um 19 Seiten stärker als die i. J. 1870 erschienene vierte Auflage. Neu ist in derselben ein Abschnitt über „die Entwicklung des bayer. Verfassungsrechtes v. 1818—1870“ (§ 14—17), sodann das

Digitized by Google

ganze VII. Buch: „Bayerns Stellung im Reiche“ (§ 223—240) und eine nicht ganz 6 Seiten starke „Chronologische Uebersicht der wichtigeren Quellen des bayer. Verf.-Rechtes.“

Das bekannte System und die Anordnung der bisherigen Auflagen ist beibehalten; aber gänzlich hinweggefallen sind die Abschnitte „von der standesherrlichen und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit“, „von der rechtlichen Stellung der Reichsritterschaft“, „von den übrigen bevorrechteten Staatsangehörigen“ und „von den rechtlich benachtheiligten Unterthanen“ (§ 72—77 § 78, § 86 und § 87—88 der IV. Auflage). Aus den „Unterthanen“ in der Ueberschrift des zweiten Buches (das dritte Buch handelt „von den juristischen Personen“, das vierte „vom Staatsoberhaupt“) sind „Staatsangehörige“ geworden.

Als Zweck dieses Buches bezeichnet der Herr Verfasser in der Vorrede „die rechtliche Gestaltung und Stellung Bayerns, wie sie sich auf der Grundlage der Reichsverfassung und der bis jetzt zu Stande gekommenen Reichsgesetze gebildet und entwickelt hat, in systematischer Ordnung darzustellen.“ „Die Schwierigkeiten dieses Unternehmens liegen, wie er in der Vorrede weiter sich ausspricht, nicht blos in der Neuheit, dann in dem Umfang und Mannigfaltigkeit des Rechtsstoffes des neuen Reichsrechtes, der sowohl für sich als in seinen Wirkungen auf die früheren Rechtsverhältnisse der Einzelstaaten zu untersuchen und darzustellen ist, sondern auch in dem Inhalt und der Fassung mancher Reichsgesetze. Dieselben stehen nämlich nicht immer in dem wünschenswerthen Einklang mit den älteren und gleichzeitigen Gesetzen, obwohl die Absicht des Gesetzgebers dahin ging, sein Werk fortzusetzen, nicht zu ändern; ja es kommt vor, daß ein und dasselbe Reichsgesetz kein einheitliches und harmonisches Ganzes bildet, sondern in sich gespalten ist, so daß es nicht selten schwer fällt, zu entscheiden, ob eine bestimmte Vorschrift als Regel oder als Ausnahme von der Regel des Gesetzes zu betrachten sei, und wenn das letztere anzunehmen ist, wie weit die Ausnahme Geltung habe. Auch in Bezug auf Präzision und Klarheit der Fassung lassen sich an nicht wenigen Reichsgesetzen begründete Ausstellungen machen.“ Die Arbeiten des Herrn Verfassers sind so bekannt und so allgemein anerkannt, daß sie ein Lob unsererseits nicht bedürfen.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungsrath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XXVIII. Nro. 6. 1878.

Inhalt: Zum Weidegesetz vom 28. Mai 1852. — Zu § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung. — Das zweijährige Wohnen in einer Gemeinde als Anspruchstitel zur Verleihung des Bürgerrechtes. — Taxirung militärischer Vermögensnachweise.

Zum Weidegesetz vom 28. Mai 1852.

(Schluß.)

B. Ausübung des Gemeinderechtes.

Es mag nun, ganz abgesehen von dem gegenwärtigen Falle, untersucht werden, wie sich die Verwaltungsbehörde bei Streitigkeiten bezüglich der in Ausübung eines gemeindlichen Weiderechts festgesetzten Zahl der zur Weide zuzulassenden Viehstücke zu verhalten hat. Hier sind folgende Fälle möglich:

1) Die Gemeinde beschließt eine Erhöhung des bisherigen Nutzungsrechtes.

Dieser Beschluß richtet sich in seinen Wirkungen zunächst gegen die Eigenthümer der dienenden Grundstücke. Behauptet ein solcher Eigenthümer, daß er diese unberechtigte Ausdehnung des Weiderechtes nicht dulden könne, so entscheiden hierüber nur die Gerichte, indem lediglich ein Streit über den Umfang eines Privatrechtes gegeben ist, und demzufolge auch Art. 48 des Weidegesetzes die Kompetenz der Gerichte ausdrücklich bestimmt. Auch eine Gemeinde kann selbstverständlich nicht mehr Schafe durch die Gemeindeberechtigten zur Weide treiben lassen, als ihr Weiderecht umfaßt.

Digitized by Google

Steht die zivilrechtliche Befugniß aber außer Zweifel, so können andere Streitigkeiten sich ergeben. In einer Vermehrung der unentgeltlich zur Weide zugelassenen Schafe u. dgl. läge nämlich die Gewährung von Gemeindenutzungen, die bisher nicht herkömmlich waren. Soferne diese nicht etwa auf einem erst jetzt zur Anerkennung gelangten Privatrechtstitel beruhen und wenn zur Deckung der Gemeindebedürfnisse Umlagen erhoben werden, so kann sowohl die Verwaltungsbehörde von Staatsaufsichtswegen diese unentgeltliche Erhöhung abstellen, [3]) als auch kann jeder Umlagepflichtige auf dem Wege einer Beschwerde verlangen, daß für die gegenüber der früheren Gewährung erfolgte Erhöhung der Zahl der Weidethiere entweder Entgelt seitens der Gemeindeberechtigten geleistet oder daß Verpachtung des einen Theiles des Weiderechtes vorgenommen werden muß.

2) Die Gemeinde beschließt eine Abminderung oder gänzliche Aufhebung des bisherigen Nutzungsrechtes.

Dies kann zunächst in Folge eines richterlichen Urtheils geschehen müssen, welches die Weigerung der Servitutpflichtigen, die Beweidung durch die bisherige Zahl von Weidethieren zu dulden, als begründet erklärt. Hier müssen sich die Gemeindeberechtigten selbstverständlich dem richterlichen Urtheile fügen und sich eine entsprechende Reduzirung des bisherigen Nutzungsrechtes gefallen lassen. Das Gleiche gilt, wenn seitens der Gemeinde auch ohne Prozeß die von den Servitutpflichtigen aus zivilrechtlichen Gründen gemachte Forderung einer Reduzirung der bisherigen Zahl an Weidethieren als begründet anerkannt und demgemäß verfahren wird. In letzterem Fall kann die Verwaltungsbehörde insoferne angerufen werden, als behauptet wird, die Gemeinde gebe ohne jeden Grund ein ihr zustehendes Recht ganz oder theilweise auf [4]).

---

[3]) Vgl. diese Blätter Bd. 21 S. 298 und 299.

[4]) Vgl. diese Blätter Bd. 20, S. 145. Bd. 21 S. 49).

Digitized by Google

Geschieht die Minderung, um Verwerthung zu Gunsten der Gemeindekasse eintreten zu lassen oder aus anderen Gründen, so kann dies bei nichtherkömmlichen Nutzungen durch einfachen Ausschußbeschluß, bei herkömmlichen, nicht auf einem Privatrechtstitel beruhenden Nutzungen nur nach Maßgabe des Art. 35 der GmdO. geschehen, während bei herkömmlichen, auf Privatrechtstiteln beruhenden Nutzungen ein Einzug gar nicht stattfinden kann. Streitigkeiten über Zulässigkeit eines derartigen Einzuges (den letzten Fall ausgenommen) sind von der Aufsichtsbehörde zu entscheiden, welche hier, da es sich lediglich um Benachtheiligung der Rechte Einzelner handelt, nur auf rechtzeitig erhobene Beschwerde vorgehen kann. Auch kann die Einziehung von Nutzungen auf Grund des Art. 35 nicht von Staatsaufsichtswegen verfügt werden, indem hier der Gemeinde nur eine Befugniß eingeräumt ist, durch deren Nichtgebrauch kein Gesetz verletzt wird.

3) Die Gemeinde lehnt einen Antrag auf Erhöhung ab.

Eine unentgeltliche Erhöhung der zur gemeindlichen Weide zugelassenen Thiere muß nur in dem Einen Falle erfolgen, wenn ein auf einem Privatrechtstitel beruhendes Nutzungsrecht erst jetzt zur Anerkennung gelangt. Im übrigen kann diese Erhöhung der Gemeindenutzungen zwar verboten (siehe oben Ziff. 1), aber nicht geboten werden.

Eine erhöhte Ausnutzung gemeindlichen Vermögens kann übrigens auch ohne Bezug auf Gemeindenutzungen verlangt werden. Es steigern sich z. B. die Gemeidebedürfnisse sehr und müßen die Umlagen beträchtlich erhöht werden; einzelne Umlagenpflichtige verlangen, daß ein gemeindliches Weiderecht, welches bisher nicht in dem zulässigen Umfange ausgeübt wurde, vollständig verwerthet werde. Durch Art. 39 der GmdO. hat jeder Gemeindeangehörige und Umlagenpflichtige ein Recht auf vollständige Nutzbarmachung des gesammten Gemeindevermögens. Wie die Verwerthung eines bisher unbenützt gebliebenen Grundstückes angeordnet werden müßte, ebensogut kann auch auf Be-

Digitized by Google

schwerde oder von Staatsaufsichtswegen die vollkommene Ausnützung eines Weiderechts durch Verpachtung u. s. w., selbstverständlich gegebenen Falles nur unter Schonung begründeter Nutzungsrechte, angeordnet werden. Der in diesen Blättern Bd. 22 S. 269 angeführte Fall ist von dem gegenwärtigen verschieden.

Ob dagegen eine derartige Anordnung auch getroffen werden kann, wenn eine erhöhte Ausnützung des Weiderechtes aus anderen Gründen z. B. zur Hebung der Schafzucht sich als wünschenswerth erweist, erscheint zweifelhafter.

4) Die Gemeinde weist einen Antrag auf Minderung ab.

Servitutpflichtige können, wenn sie eine solche aus zivilrechtlichen Gründen verlangen, die Hilfe des Gerichtes anrufen.

Nichtherkömmliche Nutzungen muß die Gemeinde zurückziehen, wenn Umlagen nothwendig sind. Abgesehen von diesem Fall kann ein Einschreiten der Behörde nicht stattfinden. Vgl. oben Ziff. 2.

5) Endlich sind Streitigkeiten darüber denkbar, wie die zum Weidetrieb zuzulassenden Thiere der Zahl nach unter die Nutzungsberechtigten oder Gemeindeangehörigen zu vertheilen sind. Jede derartige Differenz muß, da es sich um eine innere Gemeindeangelegenheit handelt, zunächst zur Beschlußfassung durch den Gemeindeausschuß gebracht werden. Gegen diesen Beschluß kann alsdann Beschwerde an die Aufsichtsbehörden erhoben werden, welche nach den desfallsigen Bestimmungen der Gemeindeordnung über Beschwerden in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten zu entscheiden haben.

Ueberschreitungen der zugewiesenen Zahl hat die Gemeindebehörde lediglich dem zuständigen Gerichte zur Bestrafung nach Art. 115 des PStGB. anzuzeigen. Behauptet der Beschuldigte vor Gericht ein ihm desfalls zustehendes Recht, so ist diese Behauptung, soferne sie bescheinigt zu werden vermag, zur gesonderten Austragung vor dem Zivilgericht oder der Verwaltungsbehörde,

Digitized by Google

je nachdem sie auf privat- oder öffentlich-rechtliche Gründe gestützt wird, zu verweisen und das Strafverfahren bis dahin auszusetzen, wenn nicht etwa wegen Mangels der strafbaren Absicht sofort Freisprechung erfolgen muß.

Bei Ueberschreitungen der eingeräumten Befugnisse seitens der zur gemeindlichen Weide Zugelassenen pflegen die Betheiligten gewöhnlich die Abhilfe des Bezirksamtes durch Androhung einer Geldstrafe zu begehren. Einem derartigen Antrage kann nicht stattgegeben werden, weil die Androhung von Geldstrafen nach Art. 21 des PStGB. voraussetzt, daß die fragliche Handlung unter kein Strafgesetz fällt. Die Verwaltungsbehörde kann dagegen in dem Fall, wenn sie bezüglich einer solchen Streitigkeit Beschluß gefaßt hat, zum Vollzuge dieses Beschlußes auf Zuwiderhandlungen gegen die erlassene Entscheidung allerdings eine Geldstrafe setzen und dieselbe gegebenen Falles als verwirkt erklären; dies gründet sich alsdann aber nicht auf den Art. 21 des PStGB., sondern ist lediglich ein Ausfluß des Rechtes der Behörde, den gefaßten Beschluß mit den hiezu geeigneten Mitteln zu vollstrecken, ein Recht, das ganz unabhängig von strafgerichtlicher Einschreitung ist. *)

---

*) Durch Art. 115 des PStGB. ist blos das unbefugte Weiden auf fremden Grundstücken verboten, was bei der Gemeinde-Weide insofern nicht immer zutrifft, als der Gemeindebewohner die Weide auch auf seinen eignen Grundstücken ausübt. Aus inneren Gründen ist es wohl ziemlich gleichgiltig, ob Jemand durch unbefugtes Weiden das Recht des Grundeigenthümers oder des Weide-Servitutberechtigten beeinträchtigt; da aber durch das PStGB. blos jene, nicht auch diese Beeinträchtigung mit Strafe bedroht ist, genügt die Hinweisung auf Art. 115 des PStGB. nicht vollständig.

Deshalb wird es nöthig, auf Art. 99 und 143 der GmdO. Bezug zu nehmen, wonach die Gemeindebehörde berechtigt ist, Verfügungen, welche sie zum Vollzug von Gesetzen und giltigen Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet hat; durch gesetzliche Zwangsmittel unter Anwendung der

Digitized by Google

III.

Verfahren in Weidesachen.

In Weidestreitigkeiten wird von den Parteien nicht selten die Anwendung des für administrativ-kontentiöse Gegenstände vorgeschriebenen Verfahrens verlangt. *) Dieses Verlangen ist jedoch unbegründet.

Zunächst mag bemerkt werden, daß nur Streitigkeiten über Gestattung und Regulirung des Durchtriebsrechtes nach Art. 23 des Weidegef., über vertragsmäßige und herkömmliche Erweiterung

---

Bestimmungen in den Art. 28 und 29 des EinfGef. v. 10. Novbr. 1861 (jetzt Art. 21 und 22 des PStGB. v. 1871) zur Ausführung zu bringen. Die Regelung der Gemeinde-Weideausübung ist eine Anordnung, zu welcher die Gemeindebehörde auf Grund der Gemeindegesetzgebung berechtigt ist, da es sich um eine Nutzung des Gemeindevermögens handelt; diese allgemeine Anordnung darf aber nicht mit Strafandrohungen versehen werden, sondern die Behörde muß jedem Einzelnen, von welchem sie die Verletzung jener Ordnung durch Austreiben einer zu großen Anzahl von Viehstücken befürchtet, die Grenzen seiner Nutzungsbefugniß durch besondere Verfügung bekannt geben, und diese Verfügung kann sie mit Strafandrohung nach Art. 21 des PStGB. versehen. Scheint der Gemeindebehörde ihr Strafmaximum von 2 bezw. 3 Thalern zu gering, so kann sie das Bezirksamt um die fragliche Spezialverfügung bitten, wo dann die Strafandrohung bis zu 15 Thaler (45 ℳ) gehen kann.

Ist aber die Weideberechtigung des Gemeindebürgers im Zivilprozeß durchgeführt worden, und hat der Zivilrichter die Zahl des zulässigen Weideviehs festgesetzt, so kann die Gemeindebehörde als Prozeßgegner den Zivilrichter um ein Verbot jeder Weideüberschreitung unter Androhung einer Zivilstrafe bitten. A. d. H.

*) Unter administrativ-kontentiös versteht man im weitern Sinne alle den Verwaltungsbehörden durch positives Gesetz zugewiesene Justizsachen, im engeren Sinne diejenigen von diesen Justizsachen, die in den Formen des Zivilprozesses verhandelt werden sollen. Diese letzteren sind aber durch die Formvorschriften der neueren Gesetze nicht blos nahezu, sondern — man darf es getrost behaupten — vollständig verschwunden. Deshalb thut man in der Praxis gut, diesen Begriff auf sich beruhen zu lassen und den Ausdruck administrativ-kontentiös ganz zu vermeiden. A. d. H.

Digitized by Google

der Hegezeit und über die Modalitäten der Ablösung von Weiderechten, welche nach Art. 47 mit 48 von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden sind, administrativ-kontentiöse Natur an sich tragen [1]), während Streitigkeiten über die Ausübung des Weiderechtes nur scheinbar, nicht wirklich Streitigkeiten über Privatrechtsverhältnisse sind und schon ihrer inneren Natur nach vor die Verwaltungsbehörden gehören. [2])

Streitigkeiten der letzteren Art sind daher schon deshalb nicht im administrativ-kontentiösen Verfahren zu behandeln.

Ueber das Verfahren in allen Weidesachen ohne Ausnahme gelten zunächst die Bestimmungen des Weidegesetzes, welches neben Spezialvorschriften in Art. 47 und 62 auch allgemeine Bestimmungen gibt. Hienach ist das Verfahren protokollarisch-mündlich und mit angemessener Beschleunigung, wenn auch unter Zulassung von Anwälten, zu führen, förmlicher Schriftenwechsel ist ausgeschlossen, es gibt nur zwei Instanzen u. s. w. Die in Art. 64 vorbehaltene Instruktion über das Verfahren ist bis jetzt nicht erschienen, und so bleibt die Ergänzung und Ausführung der im Gesetze enthaltenen, im ganzen immer nur fragmentarischen Bestimmungen lediglich der Praxis überlassen. Da aber die Grundzüge im Gesetze dem Verfahren schon eine unverkennbare Signatur geben, da sie namentlich das administrativ-kontentiöse Verfahren in seinen wesentlichsten Merkmalen ausschließen, so lag es am nächsten, als Ergänzung das gewöhnliche Administrativ-Verfahren anzuwenden, welchen Weg die Praxis wohl überall eingeschlagen hat. Wenn daher das Verfahren dargestellt werden soll, so ist außer den im Weidegesetze selbst enthaltenen Bestimmungen wohl nur noch der Grundsatz des rechtlichen Gehöres zu betonen, sowie die Verpflichtung der Behörde, die Herstellung des Sach-

---

[1]) Vergl. diese Blätter Bd. V. S. 116.

[2]) Vergl. Pözl Kommentar S. 434.

Digitized by Google

verhaltes in gründlicher und vollständiger Weise auch von Amtswegen zu erstreben.

Zur Vervollständigung wird übrigens auf die, auch hieher anwendbaren Ausführungen Brater's im Kommentar zum Forstgesetz Art. 110 verwiesen. Pözl (Kommentar S. 433) sagt lediglich ohne nähere Begründung, daß das Gesetz vom administrativ-kontentiösen Verfahren absehe, und gibt im übrigen wesentlich nur Erläuterungen der Gesetzesbestimmungen selbst.

Die neueren Handbücher der inneren Verwaltung [3]) beschränken sich auf die Bemerkung, daß die Bestimmungen über administrativ-kontentiöse Gegenstände in Folge der neueren Gesetzgebung ihre praktische Wirksamkeit fast ganz verloren haben.

Aus der Anwendung des gewöhnlichen Administrativ-Verfahrens auf alle Weidesachen folgt, daß es mit Ausnahme der einer selbständigen Berufung fähigen, in Art. 52 und 55 des WdG. vorgesehenen Zwischenbescheide nur einfache Instruktionsverfügungen gibt. Es ist insbesondere kein förmliches Beweiserkenntniß in dem Sinne und mit der Wirkung, wie im Zivilprozeß zu erlassen. Bei Streitigkeiten, in welchen es der Einvernahme von Sachverständigen nicht bedarf, sind vorher gar keine Beweissätze zu formuliren, sondern das Amt pflegt einfach die Beweisaufnahme (z. B. die Zeugenvernehmung) nach allen nöthig scheinenden Richtungen, wobei eine Einwirkung der gegenwärtigen Parteien nur in Form mündlicher Anträge stattfindet. Wird aber die Vernehmung von Sachverständigen nöthig, was wohl die Regel bildet, so sind die an dieselben zu richtenden Fragen einfach bei der gemäß Art. 53 stattfindenden Verhandlung zu stellen, wobei auch die Parteien ihre Wünsche ebenfalls mündlich anbringen können. Hält das Amt solche mündliche Anträge für unbegründet, so bleiben sie vorerst unberücksichtigt, ohne daß die Zurückweisung durch einen förmlichen Beschluß nöthig ist. Die

[3]) Krais, Bd I. S. 59 und Pechmann, III. Aufl. S. 23.

Digitized by Google

Parteien können derartige Anträge mit den nach Art. 55 zulässigen Erinnerungen gegen das abgegebene Gutachten vorbringen, oder es bleibt der Weg der Beschwerde gegen den erlassenen Hauptbescheid offen.

Es steht übrigens nichts im Wege, wenn in komplizirteren Fällen den Parteien schon früher gelegentlich anderweitiger prozeßleitender Verfügungen, z. B. der Anordnung der Einvernahme und Benennung von Sachverständigen (Art. 51) oder der Aufforderung zur Benennung der Beweismittel, Kenntniß von den zum Beweise zu bringenden Punkten gegeben wird. Zur thunlichsten Abschneidung von Beschwerden wird es sich ohnedem empfehlen, alle seitens der Parteien bei der Verhandlung geäußerten Wünsche, soferne sie keine ungerechtfertigte Verzögerung oder sonstige Benachtheiligung des Verfahrens zur Folge haben, thunlichst zu berücksichtigen.

Nicht zu gestatten sind förmliche mündliche Rechtsausführungen, da das gewöhnliche Administrativ-Verfahren eine kontradiktorische Verhandlung (wie z. B. vor dem Gewerbesenat) nicht kennt *). Ebenso unzulässig ist es, daß die nach Art. 54 zulässigen Erinnerungen, welche zu Einwänden gegen das Gutachten bestimmt sind, lediglich Ausführungen über Gelingen oder Nichtgelingen des Beweises und Anträge über die zu fassende Entscheidung enthalten. Ein derartiges Verfahren, welches von Anwälten erfahrungsgemäß oft eingeschlagen wird und dem Zivilprozeßverfahren entnommen ist, verstößt aber gegen Art. 54, welcher nur von schriftlichen Erinnerungen gegen das Gutachten

*) Den Parteien kann die vollständige Rechtsausführung in Rede und Gegenrede nicht verwehrt werden; aber der die Verhandlung leitende Beamte soll nicht dulden, daß die Parteien diese Rechtsausführungen in das Protokoll diktiren, sondern er soll den Inhalt derselben selbst zu Protokoll geben. Freilich ist jede Partei befugt zu fordern, daß nichts wesentliches ausgelassen, und daß Schlüsse, auf deren Wortfassung sie Werth legt, wörtlich in das Protokoll aufgenommen werden. A. d. H.

Digitized by Google

spricht. Gebühren für derartige unzulässige Schriftstücke sind bei Festsetzung der Anwaltskosten unnachsichtlich zu streichen.

Bezüglich der Beendigung von Streitigkeiten über die Ausübung des Weiderechtes kommt schließlich noch Folgendes zu bemerken. Der Umfang der im Weiderechte enthaltenen Befugnisse ist im Weidegesetz im öffentlichen Interesse festgestellt und jeder Privat-Disposition der Betheiligten entzogen. Das Gesetz hebt in Art. 1 jede Weide auf Aeckern während ihrer Fruktifikation und auf Wiesen während der Hegezeit ohne weiteres auf und verbietet in Art. 34 jede Bestellung eines neuen Weiderechtes. Der Umfang der im Weiderechte liegenden Befugnisse kann nur Gegenstand eines Vertrages bezw. Vergleiches werden, insoweit es sich darum handelt, das Weiderecht noch mehr einzuschränken, als dies schon im Gesetze der Fall ist. Die Parteien können daher keine Vereinbarung treffen, wodurch der angeblich nachtheiligen Unbestimmtheit des Gesetzes über das Ende der Hegezeit abgeholfen werden solle, insbesondere keinen Kalendertag festsetzen, von welchem an die Weide ohne Rücksicht auf den Stand der landwirthschaftlichen Früchte unbedingt solle gestattet sein. Es ist recht wohl möglich, daß in einem einzelnen Jahre bis zu dem so bestimmten Zeitpunkt die Früchte nicht eingeheimst werden konnten, und in einem solchen Fall läge in obiger Festsetzung eine Ausdehnung des Weiderechtes gegenüber dem durch Art. 2 des Gesetzes in absoluter, der Privatdisposition entzogener Weise bestimmten Umfange, eine Ausdehnung, welche um so weniger zulässig ist, als der Gesetzgeber, wie oben gezeigt, dieses System ausdrücklich verworfen hat. Ein Streit über die Ausübung des Weiderechtes kann daher, soferne es sich nicht um Art. 4 des WdG. handelt, ohne Beschluß nur dann beendet werden, wenn entweder der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt, oder wenn der andere Streitstheil die beanstandete Weiderechtsausübung unterlassen zu wollen erklärt. Ein unter Mißachtung dessen geschlossener Vergleich wäre rechtsunverbindlich und keine wahrhafte

Digitized by Google

Beendigung der Sache, da jeder Theil bei der nächsten Gelegenheit sich ungehindert über den Vergleich hinaussetzen könnte und die früher abgebrochene Verhandlung wiederholt werden müßte.

Hlr.

Zu § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung.

Der Mangel einer gesetzlichen Begriffsbestimmung darüber, welche Gegenstände unter rohen Erzeugnissen der Landwirthschaft zu verstehen seien, hat nach dem Inslebentreten der deutschen Gewerbeordnung für die äußeren Behörden Unsicherheit in der Gesetzesanwendung, und für die betheiligten Gewerbetreibenden Ungleichheit in der Behandlung und Belastung zur Folge gehabt. In dem einen Bezirksamtssprengel galt beispielsweise der Hausirhandel mit Butter und Schmalz für freigegeben, in dem angrenzenden Bezirke dagegen nicht; die Viktualienhändler des letzteren waren strengstens angehalten, sich das Recht zum Hausirhandel mit diesen Produkten für einen bestimmten Bezirk durch Entrichtung der Taxen und festgesetzten besonderen Abgaben für die zu erholenden Legitimationsscheine zu erkaufen, während die Händler des ersteren hievon befreit waren, gleichwohl aber mit den besteuerten anderen Gewerbsgenossen konkurirten. Hierin ist jedoch eine Aenderung zum Bessern eingetreten, seitdem in den Entscheidungen des obersten Gerichtshofs des Königreichs allmählich eine sichere Grundlage für den Gesetzesvollzug gewonnen wird.

Nachdem dieser Gerichtshof bereits mit Erkenntniß vom 7. Aug. 1875 [1]) sich dahin ausgesprochen hatte, daß Butter und Schmalz nicht zu den Rohprodukten der Landwirthschaft zählen, hat derselbe nun in Anlehnung an die preußische Gerichtspraxis [2])

---

[1]) Amtsbl. d. StM. d. J. 1875 S. 656.

[2]) Erkenntniß d. preußischen Obertribunals v. 17. Nov. 1871 (Goltdammer Arch. 19 S. 773); v. 11. Juli 1872 (Goltd. Arch. 20 S. 411); v. 9. April 1873 (Goltd. Arch. 21 S. 460); vom 21. März 1874 (Goltd. Arch. 22 S. 507).

Digitized by Google

durch Urtheil vom 30. Nov. 1877 prinzipiell anerkannt, daß auch Eier und Thiere jeder Gattung unter die rohen Erzeugnisse der Landwirthschaft nicht zu subsumiren, und daß überhaupt unter letzteren nur unmittelbar gewonnene Bodenerzeugnisse zu verstehen seien. [3])

Den Motiven dieses Erkenntnisses entnehmen wir folgende wesentliche Sätze:

Die in dem Urtheile des k. Bezirksgerichts erörterte Anschauung, daß Eier und Tauben im Sinne der Gewerbeordnung als rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft aufzufassen seien, hat der im § 55 Abs. 2 der GwbO. enthaltenen Ausnahmsbestimmung eine zuweite Ausdehnung gegeben.

Die soeben angeführte Gesetzesstelle hat schon durch ihre Wortfassung die rohen Erzeugnisse der Landwirthschaft in die engste Verbindung mit den gleichartigen Erzeugnissen der Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, sonach in die nächste Beziehung zu Früchten gebracht, welche dem Grund und Boden unmittelbar abgenommen worden, so daß sich hieraus die Folgerung ableiten läßt, das Gesetz habe auch bei den Erzeugnissen der Landwirtschaft nur solche Produkte im Auge gehabt, welche der Landwirth aus den von ihm bewirthschafteten Grundstücken unmittelbar entnimmt. Zu derartigen Bodenerzeugnissen können aber die mit diesen unterhaltenen Thiere selbst, insbesondere auch nicht Tauben und Hühner, und noch weniger die erst wieder von Thieren gewonnenen Erzeugnisse, als welche sich die Eier der Hühner darstellen, gerechnet werden.

Wollte man auch Thiere unter den vom Gesetze erwähnten „rohen Erzeugnissen der Landwirthschaft" begreifen, so würde es in vielen Fällen zweifelhaft werden, welche einzelne Arten

[3]) Amtsbl. d. StM. d. Innern v. 1877 S. 397. Bezüglich der Eier hat somit d. Gerichtshof seine im Erkenntnisse vom 1. Dez. 1874 (Stengl. Ztschrft. B. IV S. 230) niedergelegte Anschauung geändert. Siehe auch diese Blätter B. 26 S. 345.

Digitized by Google

von Thieren man solchen Erzeugnissen beizählen soll, da verschiedene Thiere auf landwirthschaftlichen Gütern gehalten und gezüchtet werden, welche ebensowohl, wie gerade Tauben und Hühner, von Personen gehalten werden können, welche die Bewirthschaftung eines Landgutes nicht betreiben.

Die besagte Gesetzesvorschrift gewinnt daher für ihre Anwendung ungleich mehr Sicherheit und Bestimmtheit, wenn die Thiere von dem bezeichneten Begriffe ausgeschlossen werden; und es entscheidet somit dieser Gesichtspunkt bei einem Zweifel darüber, wie der vom Gesetze gebrauchte Ausdruck „rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft" aufzufassen sei, gleichfalls für die Richtigkeit der Auslegung, nach welcher hierunter nur die dem Grund und Boden unmittelbar abgewonnenen Erzeugnisse zu verstehen sind (l. 67 D. de reg. jur. 50. 177).

Eine weitere Gewähr für diese Auslegung bietet übrigens auch, wenigstens insoweit Hühner und Tauben in Frage stehen, die Bestimmung im § 58 der GwbO., woselbst für den Aufkauf selbstgewonnener Erzeugnisse des Fischfangs die Ertheilung des Legitimationsscheines zwar in Ansehung der auszustellenden Behörde erleichtert, die Erholung des Legitimationsscheines an sich aber gefordert wird. Denn es stehen sicherlich Fische, welche ein Landwirth auf seinem Gute in Weihern oder in sonstigen Fischwassern züchtet, im allgemeinen mit der Landwirthschaft selbst in keiner anderen Verbindung, als die auf einem solchen Gute unterhaltenen Hühner und Tauben, da durch das Halten aller dieser Thiere der Ertrag eines landwirthschaftlichen Gutes erhöht werden mag, keine dieser Thiergattungen aber für die Bewirthschaftung eines Gutes wesentlich nothwendig ist.

Hat daher der Gesetzgeber die Fische nicht zu den rohen Erzeugnissen der Landwirthschaft gerechnet, so muß man mit gleich gutem Grunde annehmen, daß dieses auch in Ansehung der Hühner und Tauben der Fall war.

Digitized by Google

Endlich kann auch auf § 66 Ziff. 1 der GwbO. hingewiesen werden, woselbst ein von der Ausdrucksweise des § 55 Abs. 2 verschiedener und als Begriff umfangreicherer Ausdruck gebraucht wird, um Gegenstände des Wochenmarktverkehrs unter einer Kollektivbezeichnung zusammenzufassen, welche auch Thiere in sich schließt, nämlich der Ausdruck „rohe Naturerzeugnisse".

Allen diesen Erwägungen zufolge sind Tauben und Eier als rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft nicht aufzufassen, und es hat daher das Bezirksgericht, indem es eine Uebertretung der GwbO. in seinem Urtheile nicht für gegeben erachtete, den angeführten § 55 Abs. 2 durch unrichtige Anwendung sowie den § 55 Abs. 1 im Zusammenhalte mit § 148 Ziff. 7 der GwbO. durch Nichtanwendung verletzt. Dml.

Das zweijährige Wohnen in einer Gemeinde als Anspruchstitel zur Verleihung des Bürgerrechtes.

Der Magistrat der unmittelbaren Stadt A wies den N, welcher seit 9 Jahren in dieser Stadt wohnt, mit seinem Gesuche um Verleihung des Bürgerrechtes lediglich deshalb ab, weil der Genannte im Laufe des jüngsten Sommers während 3½ Monaten von A abwesend war, während Art. 13 der Gemeindeordnung zur Begründung des Anspruchs auf das Bürgerrecht einen der Bewerbung vorausgehenden ununterbrochenen Aufenthalt von zwei Jahren in der Gemeinde verlange. Dieser Abweisungsgrund erweist sich jedoch als unstichhaltig. Denn abgesehen davon, daß Art. 13 cit. nicht von einem „ununterbrochenen Aufenthalte" spricht, sondern schlechthin verlangt, daß der Bewerber „seit zwei Jahren in der Gemeinde gewohnt" haben müsse, so kann in dem Umstande, daß N während des letzten Sommers zeitweise und vorübergehend abwesend war, ein Aufgeben seines bisherigen Wohnortes um so weniger erblickt werden, als derselbe für die

Digitized by Google

Zeit jener Abwesenheit sogar seine bisherige Schlafstelle beibehalten und den Miethzins hiefür fortentrichtet, sowie auch — wenigstens nach Inhalt des Beschwerdeprotokolles — die rückständigen Krankenkassebeiträge nachträglich bezahlt hat.

Da im übrigen, wie der Stadtmagistrat A selbst zugibt, die Voraussetzungen des Art. 13 der Gemeindeordnung in Ansehung des N'schen Gesuches gegeben sind, so wurde in Folge einer von N erhobenen Beschwerde durch Regierungsentschließung vom 1. Dezember 1876 ausgesprochen, daß der angefochtene Magistratsbeschluß abzuändern und dem N gegen Entrichtung der regulativmäßigen Gebühr das Bürgerrecht in der Stadtgemeinde A zu ertheilen sei.

Anwendung des Tarifsatzes

auf die nach der Verordnung vom 14. Dezember 1872 betr. die Verehelichung der Militär-Personen und der Zivilbeamten der Militär-Verwaltung zu liefernden Vermögens-Nachweise.

Nach § 2 der angeführten Verordnung (MilVBl. 1872 S. 531) haben Offiziere, welche einen geringeren Gehalt als den eines Hauptmannes I. Klasse beziehen, um die Erlaubniß zur Verehelichung zu erhalten, den Nachweis zu erbringen, daß sie neben ihrer Besoldung ein bestimmtes Einkommen (1000 ℳ bezw. 450 fl.) aus Privatmitteln besitzen. Dieser Nachweis ist vor einem Notar zu liefern und soll aus der darüber aufzunehmenden Urkunde mit Verlässigkeit zu entnehmen sein. § 5 l. c.

Bilden Zinsen aus Obligationen das Einkommen und lauten diese letzteren auf den Inhaber, so hat der die Verehelichung nachsuchende Offizier überdies auf Pflicht und Ehre zu versichern, daß dieselben ihm oder seiner Braut zum unbeschränkten Eigenthum gehören. § 7 Abs. 3.

Digitized by Google

Erklärungen solchen Inhaltes haben nichts mit Verträgen gemein, sie erscheinen als bloße Konstatirungen und können deshalb mit der prozentablen Taxe nach Art. 24 des Taxges. nicht belegt werden. Anders liegt die Sache, wenn das nachgewiesene Einkommen nicht aus dem Vermögen der Braut oder des Bräutigams, sondern aus dem Vermögen dritter Personen fließt. Der Nachweis eines Rentenbezuges aus solcher Quelle wird nach § 8 der angeführten Verordnung nur unter der Voraussetzung als genügend zugelassen, daß die bezüglichen Renten dem Bräutigam oder der Braut zur fortlaufenden Erhebung vollständig überwiesen sind. Hiezu wird in der Vollzugs-Instruktion vom 15. Dezember 1872 (MilVBl. S. 543) bemerkt, daß die Art der Sicherstellung eines aus dem Vermögen dritter Personen stammenden Einkommens je nach der Natur dieses Vermögens eine verschiedene sein werde, daß beispielsweise bei Inhaber-Papieren hiezu die Ausantwortung der Coupons-Bogen nebst Talon an den Bezugs-Berechtigten erforderlich sein könne, daß aber in allen Fällen eine zivilrechtlich wirksame Ueberweisung eines bestimmten Einkommensbetrages vorliegen müsse.

Eine diesen Erfordernissen entsprechende Notariatsurkunde, bei deren Errichtung selbstverständlich der Eigenthümer des Vermögens als Paziszent mitwirken muß, fällt aber zweifellos unter die Bestimmung des Art. 24 des Taxgesetzes, man mag die verlautbarte Vereinbarung je nach der Natur der überwiesenen Renten als Zession, als Schenkung oder als Innominat-Vertrag auffassen, und es ist deshalb ungerechtfertigt, dieselbe, wie dies zuweilen geschieht, nur mit der Zeittaxe statt prozentabel unter Anwendung von Art. 27 Abs. 2 des Taxges. (aus dem 10fachen Betrage der jährlichen Rente) zu bewerthen. B.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungsrath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XXVIII. Nro. 7. 1878.

Inhalt: Distriktspolizeiliche Mitwirkung zur Kontrole der Gewerbebesteuerung. — Die Taxirung von Urkunden über Rezeptizgutbestellung. — Verpflichtung eines Rentamtsoberschreibers zur Erwerbung des Bürgerrechtes. — Literatur.

Distriktspolizeiliche Mitwirkung zur Kontrole der Gewerbebesteuerung.

I.

Benachrichtigung der Rentämter von Gewerbezugängen.

Der Artikel 59 des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Juli 1856 bestimmt: „Die einschlägigen Polizeibehörden sind verpflichtet, allmonatlich den betreffenden k. Rentämtern ein Verzeichniß sämmtlicher Gewerbs-Zu- und Abgänge mitzutheilen."

Diese Bestimmung entsprang aus dem Konzessionssystem, wonach jede Berechtigung zur Gewerbeausübung von einer polizeilichen Bewilligung abhing, und folglich jedes neue Geschäft der Polizeibehörde bekannt wurde.

Durch die Einführung der Gewerbefreiheit mittels des bayerischen Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 und der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ist jene Bestimmung im allgemeinen hinfällig geworden, weil jetzt in der Regel der Beginn eines Gewerbes durch keine obrigkeitliche Erlaubniß bedingt ist, und daher die Distriktspolizeibehörde nichts von solchem erfährt. Dagegen muß jetzt der Gewerbtreibende selbst gleichzeitig mit dem Geschäftsbeginne Anzeige davon bei der

Digitized by Google

Gemeindebehörde machen. Diese theilt dann Auszüge aus ihrem Gewerbe-Anmeldregister dem Rentamte mit, welches die angemeldeten Gewerbtreibenden in der Steuerliste in Zugang bringt [1]).

Indessen gibt es auch jetzt eine Reihe von Fällen, in welchen neu entstehende Gewerbe und wesentliche Gewerbsveränderungen den Distriktspolizeibehörden bekannt werden.

Vor allem sind dies diejenigen Gewerbe, zu deren Ausübung die Distriktspolizeibehörden selbst die Konzession, Erlaubniß oder Bewilligung ertheilen müssen [2]).

---

[1]) §§ 1 und 14 der GewerbO., § 1 der Vollzugsverordnung dazu vom 4. Dez. 1872, Regbl. S. 2657. Entschl. d. Staatsm. d. Fin. und d. Handels v. 15. März 1868, FinMBl. S. 41. Entschl. d. M. d. Inn. u. d. Fin. v. 18. Dez. 1872, FinMBl. 1873 S. 3. Amtsbl. d. M. d. Inn. $18^{72}/_{73}$ S. 255.

[2]) Die Gewerbe, welche einer distriktspolizeilichen Genehmigung bedürfen, sind:

der Gewerbebetrieb im Umherziehen, § 55 d. GwbO. § 19 d. VollzV.

Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten v. Privaten § 30 d. GwbO. § 8 d. VollzV.

Schauspielunternehmungen, § 32 d. GwbO. § 9 d. VollzV.

Gastwirthschaften, Schankwirthschaften, dann der Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus § 33 d. GwbO. § 10 d. VollzV.

der Handel mit Giften, § 34 d. GwbO. § 11 des VollzV. Vdg. v. 25. April 1877, Ges. u. VBl. S. 256.

das Kaminkehrergewerbe, § 39 der GwbO. Vdg. v. 27 Febr. 1869 RegBl. S. 290.

Gewerbe mit Gefährdung oder Belästigung des Publikums oder mit Dampfkesseln, § 16 und § 24 d. GwbO. § 2 d. VollzV.

Gewerbe mit ungewöhnlichem Geräusch in der Nähe von Kirchen, Schulen oder anderen öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern oder Heilanstalten, § 27 d. GwbO. § 6 d. VollzV.

Triebwerke, welche durch Wind bewegt werden, § 28 d. GwbO. § 7 d. VollzV.

Auswanderungsunternehmungen, Vdg. v. 7. Juni 1862, RegBl. S. 1191, § 6 d. GwbO.

Digitized by Google

Ferner erfahren sie von denjenigen Gewerben, für welche die Konzessionen oder Bewilligungen zwar von den Kreisregierungen [3]) oder von dem Ministerium [4]) oder von dem Könige [5]) selbst ertheilt, jedoch zur Eröffnung an die Betheiligten den Distriktspolizeibehörden zugestellt werden.

Wasserstauvorrichtungen, Art. 10 des Wasserbenützungsgesetzes v. 28. Mai 1852 GesBl. S. 494. § 23 d. GwbO.

die Schifferei auf den mit anderen Staaten gemeinschaftlichen Gewässern § 31 der GwbO., MinBekm. v. 31. März 1858, die Erlangung der Legitimationen zur Flußschifffahrt u. Flößerei auf der Donau betr., RegBl. S. 434, MinBekm. v. 4. März 1868, die Herbeiführung einer internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee betr., RegBl. S. 386, Art. 15 der Rheinschifffahrts-Akte v. 17. Okt. 1868 RegBl. 1869 S. 1151.

[3]) Die Kreisregierungen Kammern des Innern ertheilen

die Konzessionen für Apotheken, § 6 d. Vdg. v. 29. Jan. 1842, RegBl. S. 261, § 6 der GwbO., Art. 8 Ziff. 3 des Gewerbsges. v. 30. Jan. 1868, GesBl. 1866/69 S. 313.

die Bewilligungen für Ueberfahrtsanstalten mittels Fähren an öffentlichen Flüssen, Art. 17 des Wasserbenützungsgesetzes v. 28. Mai 1852, GesBl. S. 947, § 6 der GwbO.

die Bewilligungen für Lotterieunternehmungen, Vdg. v. 10. Juli 1867 RegBl. S. 809.

die Bewilligungen zu Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen und anderen dergleichen Unternehmen, § 4 d. Vdg. v. 4. Januar 1872 RegBl. S. 28.

[4]) Das Staatsministerium des Innern ertheilt

die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Versicherungsanstalten mit Ausnahme der Feuerversicherungsanstalten, § 4 d. Vdg. v. 4. Jan. 1872, RegBl. S. 28; MinBekm., RegBl. 1872 S. 2297 § 6 d. GwbO. Es erhält auch die Anzeigen über die aufgestellten Hauptagenten solcher Anstalten;

die Bewilligung zur Ausdehnung auswärtiger Aussteuer- und dergleichen Anstalten auf Bayern, § 4 der Vdg. v. 4. Januar 1872, RegBl. S. 28. Es erhält auch die Anzeigen über die Generalbevollmächtigten von Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten, Vdg. v. 11. Sept. 1872 RegBl. S. 2113.

[5]) Von Seiner Majestät dem Könige werden die Genehmigungen ertheilt

Digitized by Google

Sodann erhalten die Distriktspolizeibehörden bei einigen Gewerben durch die vorgeschriebenen besonderen Anzeigen Nachricht vom Geschäftsbeginne [6]).

Endlich haben die Distriktspolizeibehörden die Legitimationskarten zu ertheilen für inländische Fabrikanten und Kaufleute und deren Reisende zum Waaren-Aufkaufe und zur Aufsuchung von Waarenbestellungen [7]) und ebenso die Legitimationsscheine für ausländische dergleichen Personen [8]).

Ueberdies sind in unmittelbaren Städten die Magistrate nicht bloße Distrikts- sondern auch Ortspolizei- und Gemeindebehörden.

---

für Eisenbahnunternehmungen, Bdg. v. 20. Juni 1855, RegBl. S. 653, § 6 der GwbO., Art. 8 Ziff. 1 des GwbGes. v. 30. Jan. 1868, zur Errichtung von Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten und zur Ausdehnung auswärtiger solcher Anstalten auf Bayern. Bdg. v. 11. Sept. 1872 RegBl. S. 2113, § 6 d. GwbO.

[6]) Angezeigt bei der Distriktspolizeibehörde müssen werden

Agenturen von Feuerversicherungsanstalten, § 14 Abs. 2 d. GwbO. § 1 d. VollzV.

Buch- und Steindruckereien, Buch- und Kunsthandlungen, Antiquare, Leihbibliotheken, Lesekabinette, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen u. Bildern, § 14 Abs. 2 d. GwbO., § 1 d. VollzV.

der Unterricht im Schwimmen, Tanzen und Turnen, § 35 d. GwbO. § 12 d. VollzV.

der Handel mit gebrauchten Kleidern, Betten oder Wäsche, § 35 d. GwbO. § 12 d. VollzV.

der Kleinhandel mit altem Metallgeräth, a. a. O.

der Kleinhandel mit Garnabfällen oder mit Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, a. a O.

Pfandleihgeschäfte a. a. O.

Gesindevermiethungsgeschäfte, a. a. O.

[7]) § 44 d. GwbO., § 16 Abs. 1 d. VollzV., Ziff. 17 zum Schlußprotokolle des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867, bayer. GesBl. 1866/69 S. 159.

[8]) § 44 d. GwbO., § 16 Abs. 2 d. VollzV.

Digitized by Google

Als Ortspolizeibehörden aber stellen sie die Legitimations-Scheine aus zum gewerbsmäßigen Ausrufen, Verkaufen, Vertheilen, Anheften und Anschlagen von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken an öffentlichen Wegen und Orten [9]), haben sie die Benützung der öffentlichen Transportmittel und Dienstleute zu regeln [10]), die Erlaubnißscheine für Ungeziefervertilger zu ertheilen [11]) und empfangen die Anzeigen über Gewerbe mit ungewöhnlichem Geräusch [12]).

Als Gemeindebehörden hinwieder kommt ihnen die Ertheilung der Legitimationsscheine für den Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges, dann für den Verkauf selbstverfertigter Waaren des Wochenmarktverkehrs und für das hergebrachte Anerbieten gewerblicher Leistungen in der Umgegend des Wohnortes zu. [13])

In allen voraufgeführten Fällen sind die Distriktspolizeibehörden im Stande, von den Gewerbe-Zugängen den Rentämtern Mittheilung zu machen, und zwar um so leichter, als sie über einzelne Gewerbe ohnehin fortlaufende Verzeichnisse führen müssen. [14])

---

[9]) § 43 d. GwbO., § 15 d. VollzV.

[10]) § 37 d. GwbO., § 13 d. VollzV.

[11]) § 14 Ziff. 3 d. Vdg. v. 25. April 1877, Ges. u. VBl. S. 260.

[12]) § 27 d. GwbO.

[13]) § 58 d. GewbO., § 19 u. 21 d. VollzV.

[14]) Solche Register müssen geführt werden

a) über die Legitimationsscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen, VollzV., § 27 RegBl. 1872 S. 2707.

b) über Gastwirthschaften und Schankwirthschaften, dann den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, ME. v. 15. Mai 1876, Ziff. 4, Amtsbl. M. d. Inn. 1876 S. 234.

c) über die Legitimationskarten an inländische Handelsreisende und über die Legitimationsscheine an ausländische Handelsreisende, § 16 d. VollzV., RegBl. 1872, S. 2691.

d) über die ortspolizeilichen Legitimationsscheine für Schriftenverkäufer, § 15 d. VollzV., RegBl. 1872, S. 2680.

Digitized by Google

In der Praxis geschieht dies auch bereits insoweit, daß in der Regel die Bezirksämter monatliche oder quartalweise Auszüge aus dem Register über die Legitimationsscheine zum Umherziehen übersenden [15]), manche auch noch von den ertheilten Wirthschaftskonzessionen besondere Mittheilungen machen, die Magistrate aber anstatt dessen häufig die ertheilten Konzessionen und Legitimationsscheine von Amtswegen in die Gewerbeanmeldregister und die desfallsigen Auszüge (Anm. 1) aufnehmen [16]).

Dagegen erhalten die Rentämter in der Regel keine amtliche Benachrichtigung von den anderweitigen Gewerbe-Zugängen, sondern sind auf die Anmeldungen der Gewerbetreibenden selbst beschränkt.

Dieser Zustand entspricht nun aber offenbar nicht dem eingangs angeführten Artikel 59 des Gewerbsteuer-Gesetzes, welcher

---

[15]) Hiefür besteht sogar eine ausdrückliche Vorschrift in § 30 d. Vdg. v. 28. April 1868, den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr., RegBl. S. 730, welche gemäß § 42 Abs. 2 der VollzVdg. z. GwbO. auch jetzt noch gilt. Es ist dabei kein Unterschied gemacht zwischen den Bezirksämtern und Magistraten als Distriktspolizeibehörden.

[16]) Letzteres Verfahren erscheint nicht richtig, da die Gewerbe-Anmeldregister zunächst für die Anzeigen der Gewerbtreibenden selbst bestimmt sind, und Einträge von Amtswegen nur dann erfolgen sollen, wenn jene Anzeigen unterlassen wurden, Ziff. 3 der ME. v. 15. März 1868 (Anm. 1). Auch sollen gerade jene polizeilichen Mittheilungen zur Kontrole der gemeindlichen Anmeldregister dienen.

Geboten ist die Vormerkung von Amtswegen in den gemeindlichen Anmeldregistern allerdings hinsichtlich der Wanderlager und Wanderauktionen, ebenda, dann Ziff. VI. der FME. v. 14. Juli 1876, die Besteuerung der sog. Wanderlager betr., FMBl. S. 144, Amtsbl. d. M. d. Inn. 1876, S. 307. Allein es ist dabei nicht gesagt, daß dieselben deshalb aus den polizeilichen Registern und deren Auszügen wegbleiben dürfen. Auch begnügt sich die Praxis seit der für jeden Betriebsort ausgesprochenen Steuerpflichtigkeit der Wanderlager nicht mit der blosen Eintragung von Amtswegen, sondern verlangt die eigene Anmeldung der Lagerhalter.

Digitized by Google

anordnet, daß sämmtliche Gewerbe-Zugänge den Rentämtern von den Polizeibehörden mitzutheilen seien.

Zur vollständigen und zweckentsprechenden Erfüllung dieser Vorschrift erscheint es vielmehr nothwendig, daß die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden

a) aus ihren Gewerberegistern (Anm. 14) monatliche oder quartalweise Auszüge den Rentämtern übersenden,

b) von allen anderen ihnen amtlich bekannt werdenden neuen Gewerben oder Gewerbeänderungen[17]) spezielle Mittheilungen an dieselben machen.

Soferne diese Benachrichtungen nicht eintreffen, ist es Sache der Rentämter, um dieselben zu ersuchen; sie haben Belege zu den jährlichen Gewerbesteuer-Rektifikationen zu bilden[18]).

II.

Kontrole über die Gewerbsteuer-Entrichtung.

Eine weitere besondere Mitwirkung der Distriktspolizei-Behörden zur Steuerkontrole hat einzutreten beim Gewerbebetriebe im Umherziehen.

---

[17]) Auch bei Aenderungen kann nämlich eine Mehrung der Steuer-Anlage gemäß Art. 18 des GewStGes. eintreten; § 1 Ziff. 1 der ME. v. 15. März 1868 (Anm. 1). Ein Beweis von der Nothwendigkeit solcher spezieller Mittheilungen ergibt sich z. B. aus einem Falle, wo eine mit polizeilicher Genehmigung errichtete Brokatstämpfe, in N. eines Broncefarbenfabrikanten in A. Jahre lang unbesteuert blieb, weil die Polizeibehörde dem Rentamte keine Mittheilung von dem Genehmigungsbeschlusse machte, und der Eigenthümer das Etablissement in N nicht anmeldete, weil er es schon mit dem Geschäfte in A besteuert glaubte.

[18]) In der Form der Registerauszüge werden auch die nicht unmittelbaren Magistrate und die anderen Gemeindebehörden ihre Mittheilungen von den durch sie ertheilten Legitimationsscheinen zum fliegenden Buchhandel (Anm. 9), dann zum Verkaufe von Wild und Fischen, sowie zum Hausiren mit Wochenmarktsgegenständen und Arbeitsleistungen (Anm 13) an die Rentämter zu erstatten haben, da auch sie hierüber fortlaufende Verzeichnisse führen müssen, § 15 Abs. 4 d. VollzV., § 27 ebenda.

Digitized by Google

Es bestimmt nämlich die Vollzugsverordnung vom 4. Dez. 1872 zur deutschen Gewerbeordnung

in § 23, daß, wenn bei einer Distriktsverwaltungsbehörde die Ausstellung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines zum Umherziehen, für welchen eine Abgabe nach § 22 zu entrichten ist [19]) nachgesucht wird, die Gesuchsteller, welche nicht in Bayern ihren ständigen Wohnsitz haben, die Entrichtung der sie treffenden Gewerbsteuer nachweisen müssen, und

in § 24, daß Personen, welche auf Grund eines von einer nichtbayerischen deutschen Behörde einen Gewerbebetrieb im Umherziehen in Bayern beabsichtigen, für welchen die in § 22 bezeichneten Abgaben zu entrichten sind, sich über die Bezahlung der Gewerbesteuer auszuweisen haben, worauf ihnen die Behörde auf dem Legitimations-Schein entsprechende Vormerkung mache.

Hält man mit diesen Bestimmungen dann noch das Formular für den Legitimationsschein (RegBl. 1872 S. 2705) zusammen, wo unten steht: „Vermerk über bezahlte Abgaben und Steuern", und es im Kontexte heißt: „Inhaber ist berechtigt zum Gewerbebetrieb in denjenigen Gebieten Bayerns und den übrigen deutschen Staaten, für welche nach untenstehendem Vermerke die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen zur Erhebung kommenden besonderen Abgaben und allgemeinen Landessteuern bezahlt sind", so kann kein Zweifel bestehen, daß in den Fällen der §§ 23 und 24 der Vollzugs-Verordnung die Distriktspolizei-

---

[19]) Von jener für Zwecke des gewerblichen Unterrichts verwendeten Abgabe sind befreit und daher unter obige §§ 23 und 24 nicht gehörig:
das Verrichten gewerblicher Arbeiten im Umherziehen,
das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen,
das Aufkaufen von Waaren,
der Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges,
der Verkauf selbstverfertigter Gegenstände des Wochenmarktverkehrs,
Musikaufführungen und Schaustellungen.

Digitized by Google

behörden sogar verpflichtet sind, zur Einhebung der Gewerbsteuer mitzuwirken. Sie dürfen nämlich die Legitimationsscheine nicht früher aushändigen, als bis ihnen der Nachweis über die Steuerentrichtung beim Rentamte vorgelegt ist[20]). Es fragt sich also nur, auf welche Fälle sich jene §§ 23 und 24 beziehen.

Hier ist nun zu bemerken, daß die Vollzugsverordnung v. 4. Dezember 1872 keinen Unterschied macht zwischen Bayern, Reichsangehörigen und Ausländern, sondern in § 23 ganz allgemein sagt: Personen, welche nicht in Bayern ihren ständigen Wohnsitz haben.

Es steht dies im Zusammenhange mit Art. 2 des GwbSt-Ges., wonach herumziehende Gewerbtreibende an ihrem Wohnorte besteuert werden, und hat den Sinn, daß in Bayern seßhafte, also jederzeit auffindbare Geschäftsleute solcher Art nicht schlimmer daran sein sollen, als die stehenden Gewerbtreibenden, welche ihre Gewerbsteuer in den verordnungsmäßigen Quartalsfristen abzahlen können[21]). Hiebei ist der Begriff des Wohnsitzes wohl im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes v. 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung aufzufassen als das Innehaben einer Wohnung unter Umständen, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung schließen lassen[22]). Da für die Besteuerung also der Wohnsitz, und nicht die Staatsangehörigkeit und auch nicht die Heimat maßgebend ist, wird auch die Ueberschrift der Rubrik 5 des Verzeichnisses über die ertheilten Legitimations-Scheine zum Umherziehen „Heimat" im Sinne von Wohnsitz zu verstehen

---

[20]) Die nämliche Bestimmung fand sich in § 21 Abs. 2 der Vdg. v. 28. April 1868, den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr., RegBl. S. 726; nur war sie dort auf Ausländer beschränkt.

[21]) FMBek. v. 15. Mai 1868, die Steuerziele für die Gewerbsteuer betr. RegBl. S. 809.

[22]) Beil. z. bayer. GesBl. $18^{70}/_{71}$ S. 41. Anerkannt in einer FinMEntschl. v. 20. Juli 1876 S. 8405.

Digitized by Google

sein, gleich wie es auch auf den Legitimationskarten selbst „wohnhaft" heißt (RegBl. 1872 S. 2703 und 2707 [23]). Die bloße Angabe der Heimat ohne den Wohnort erschwert den Rentämtern die Aufsuchung der Steuer-Pflichtigen, da viele Gewerbtreibende außerhalb ihrer Heimatgemeinde leben.

Demgemäß muß, wenn der Wohnsitz in Bayern bei einem Bewerber um einen Legitimationsschein nicht glaubhaft dargethan oder amtsbekannt ist, die Distriktspolizeibehörde denselben an das Rentamt zur vorgängigen Steuerentrichtung verweisen. Dies wird bei allen Nichtbayern die Regel bilden müssen. Es kann ausnahmsweise aber auch bei Bayern vorkommen, welche ohne Wohnsitz herumziehen, oder welche außerhalb des Königreiches ihren Wohnort haben.

In Bayern wohnhafte Gewerbtreibende dagegen sind lediglich mit ihrem Wohnsitze in das Verzeichniß der Legitimationsscheine einzutragen. [24])

(Schluß folgt.)

---

[23]) Durch jene Ueberschrift ließ sich z. B. ein Bezirksamt bestimmen, einem Bayern, welcher aber in Württemberg seinen Wohnort hatte, einen Hausirschein auszustellen, ohne vorher die Steuerentrichtung zu verlangen. Als später die Mittheilung des bezirksamtlichen Verzeichnisses erfolgte, konnte der Mann in seiner bayerischen Heimatgemeinde nicht getroffen werden und die Steuererhebung blieb unausführbar.

[24]) Daß die Besteuerung nur beim Rentamte des Wohnortes geschehen dürfe, ist mit Rücksicht auf die daran geknüpfte Gemeindeumlagenerhebung namentlich eingeschärft hinsichtlich der rheinpfälzischen Hausirer durch FinMEntschl. v. 20. Juli 1876 N. 8405.

Für die nichtbayerischen Gewerbtreibenden im Umherziehen könnte es nach der FME. v. 19. Mai 1873, FMBl. S. 103 Abs. 6 und der FME. v. 14. Juli 1876, Ziff. VI. FMBl. S. 144, Amtsbl. d. M. d. Inn. S. 307 scheinen, daß selbst, wenn sie in Bayern ihren Wohnsitz haben die vorgängige Steuerzahlung stattfinden müsse. Allein es wird dabei auf die VollzV. v. 4. Dez. 1872, § 23 Bezug genommen, wo es ausdrücklich heißt: Personen, welche nicht in Bayern ihren ständigen Wohnsitz haben.

Digitized by Google

Die Taxirung von Urkunden über Rezeptizgutbestellung.

(Nach bayr. Landrecht.)

Bei Beantwortung dieser Frage ist zu unterscheiden, ob die Rezeptizgutbestellung

a) durch die Braut, also vor Abschluß der Ehe oder

b) durch die Ehefrau, also nach geschlossener Ehe erfolgt.

Zu a. Nach Landrecht Thl. I. C. VI. § 22 ist allerdings ein besonderes „Geding" erforderlich, soll ein von der Braut in die Ehe gebrachtes Vermögen die Eigenschaft eines Rezeptizgutes haben. Der hier gebrauchte Ausdruck Geding darf aber nicht in dem Sinne aufgefaßt werden, als ob die Bestellung des künftigen ehefräulichen Vermögens als Rezeptizgut einen förmlichen zweiseitigen Vertrag zwischen Braut und Bräutigam zur Voraussetzung habe. Nach der Absicht des Gesetzes ist nichts weiter erforderlich als eine ausdrückliche Erklärung der Braut bezgsw. ihrer Eltern, eine Ausbedingniß dahin gehend, daß das von ihr eingebrachte Vermögen oder wie viel davon die Eigenschaft eines Rezeptizgutes haben soll, weil ohne diese Erklärung die gesetzliche Vermuthung für die paraphernale Eigenschaft des Eingebrachten sprechen würde. LR. l. c. § 23 N. 2.

„Geding" ist hier gleichbedeutend mit Vorbehalt.

Es ergibt sich dieses mit voller Gewißheit schon aus dem Texte des Gesetzes selbst. Derselbe lautet (l. c. § 22):

„Das Vermögen der Ehefrau ist entweder paraphernale oder receptitium und zwar das Letztere soweit derselben die Administration und Nutznießung durch besonderes Geding ausdrücklich vorbehalten, das Erstere, wenn solcher Vorbehalt nicht geschieht, folglich gedachte Administration und Nutznießung dem Manne zusteht.

Vollends außer allem Zweifel wird die Richtigkeit dieser Annahme gestellt durch die Aeußerungen Kraittmayers

Digitized by Google

in seinen Anmerkungen zu bezeichneter Stelle. Es heißt daselbst unter zweitens:

„es erfordert auch unser Codex eine ausdrückliche reservatio ad bonum receptitium, welches auf unterschiedliche Weise geschehen kann, z. B. da sich die Frau freie Hand über ihre Güter vorbehält. oder solche für Spielgeld deklarirt" ꝛc. ꝛc.

Und weiter bemerkt der Kommentator des bayr. LandR. am angeführten Orte: „solcher Reservationen ist jede Frau wohlberechtigt wenn sie nur in tempore d. i. vor der Kopulation geschieht, denn durch die Verehelichung erlangt der Mann von sämmtlichen Paraphernal-Gütern seiner Frau also gleich ipso jure die Administration und Nutznießung welches jus quaesitum ihm sodann wider seinen Willen durch einseitigen Vorbehalt nicht mehr benommen werden kann".

Also vor der Eheschließung ist ein einseitiger Vorbehalt allerdings hinreichend.

Die Erklärung eines Vorbehaltes (reservatio) soferne sie re adhuc integra und in Sachen geschieht, welche von der reservirenden Theilen Belieben allein abhängen, und dies ist nach der vorangeführten Stelle der Anmerkungen zum LR. hier zweifellos der Fall — kann aber nicht als ein Vertrag erachtet werden, da hiedurch, wie sich Kreittmayer zu der Stelle des Landrechtes ausspricht, welche von den Reservationen im allgemeinen handelt, nimmermehr ein neues Recht erlangt, sondern nur das alte, das man schon hat ungekränkt erhalten wird. LR. Thl. IV c 15 § 10 in notis Nr. 3 lit. c und e, dann Nr. 4 lit b.

Hienach ist eine zustimmende Willensäußerung des Bräutigams in Bezug auf die von ihrem Belieben abhängige Erklärung der Braut, daß ihr Vermögen Rezeptizgut sein soll, gar nicht erforderlich, und wäre auch ein Zweck derselben nicht abzusehen, da dem Bräutigam in diesem Zeitpunkte (vor der Eheschließung)

Digitized by Google

irgendwelche Rechte an dem Vermögen seiner künftigen Ehefrau noch gar nicht zustehen. Die Erklärung der Braut ist lediglich einseitiger Natur, selbst wenn der Bräutigam bei Abgabe derselben anwesend ist; und wenn auch die darüber aufgenommene Urkunde zweifellos dem Gradationstempel unterliegt (§ 3 lit. e des Stempelmandates v. 18. Dezember 1812, RegBl. 1813 S. 68) so ist doch die Praxis entschieden unrichtig welche derlei — lediglich der Zeittaxe unterliegende — Erklärungen als zweiseitige Verträge auffaßt und mit der prozentablen Taxe nach Art. 24 des Taxgesetzes bewerthet wissen will.

Zu b. Im Hinblicke auf die zu a angezogenen Stellen der Anmerkungen zum bayer. Landrechte bedarf es keiner weiteren Beweisführung mehr dafür, daß eine erst nach geschlossener Ehe vorgenommene Rezeptizgutbestellung den Verträgen im Sinne von Art. 24 des Taxgesetzes zuzuzählen ist; denn nunmehr ist die einseitige Erklärung der Ehefrau nicht mehr genügend um ihrem Vermögen die Eigenschaft eines Rezeptizgutes zu verschaffen, sondern es bedarf hiezu des Verzichtes des Ehemannes auf die ihm durch den Abschluß der Ehe ipso jure zugefallenen Rechte und der Uebertragung derselben auf die Ehefrau.

Bei Taxirung von derlei Verträgen ergibt sich jedoch die Frage:

Ist als Vertragsgegenstandssumme der Kapitalswerth des als Rezeptizgut erklärten Vermögens oder (in Anwendung von Art. 27 Abs. 2 des Taxgesetzes) nur der zehnfache Werth der hieraus jährlich zu erzielenden Nutzung zu unterstellen?

Von den Notaren wird sehr häufig in letzterem Sinne taxirt, indem sie davon ausgehen, daß die von dem Ehemanne aufgegebenen Rechte nur das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht an dem betreffenden Vermögen seiner Ehefrau umfaßen und deshalb ebenso wie beim Rentenvermächtnisse der Fall des Art. 27 Abs. 2 des Tax-Ges. gegeben erscheine.

Digitized by Google

Gegen letztere Folgerung ließe sich nun zwar nichts erinnern, allein wir halten die ihr zu Grunde liegende Auffassung für irrig, daß beim Abschlusse von derlei Verträgen nur das Verwaltungs- und Nutzungsnießungsrecht und nicht das Vermögen selbst in Frage stehe.

Es ist richtig, daß sich die Rechte des Ehemannes an dem Paraphernalgute der Frau nach bayr. LandR. regelmäßig nur auf die Verwaltung und Nutznießung erstrecken.

Im Gesetze sind jedoch gleichwohl mehrere Fälle aufgeführt (LR. Thl. I Kap. VI § 26 Ziff. 2), in welchen der Ehemann auch über die Substanz des ehefräulichen Paraphernalgutes zu verfügen die Macht haben soll, so „wenn die Veräußerung zum Nutzen der Ehefrau oder aus Nothwendigkeit oder in solchen Sachen geschah, welche dem Gewichte, dann der Zahl und Maß nach genommen (res fungibiles) oder dem Mann in gewissem Anschlage kaufsweise überlassen wurden oder mehr zum Gewerbe und Verkehr dienen." Ebenso wird nach § 23 Ziff. 4 l. c. alles, was der Mann mit dem Paraphernalgute der Frau für sich und auf eigenen Namen allein anschaffte, Eigenthum des Mannes, und ist der Frau und ihren Erben jede Vindikationsbefugniß und Absicht hierauf ausdrücklich entzogen. Dem Standpunkte des Taxgesetzes ist aber bei Feststellung der Vertragsgegenstandssumme die vermögensrechtliche Tragweite der vereinbarten Bestimmungen im vollen und ganzen Umfange, wenn dieselbe auch in der einen oder andern Richtung nur eine eventuelle sein sollte, in Berücksichtigung zu ziehen, und es kommt auch darauf nicht an, ob in einem einzelnen Falle geringe oder große Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß das Recht, in Bezug auf welches paktirt wurde, bis zur äußerst zulässigen Grenze werde ausgeübt werden.

Wenn nun diese Gränze im Bereiche der durch den Vertrag geschaffenen oder aufgegebenen Rechte liegt, so muß sie

Digitized by Google

auch als maßgebend gelten für Bemessung der Vertragsgegenstandssumme.

Nachdem nun wie gezeigt der Ehemann nach bayr. Land-Rechte wenn auch nicht regelmäßig, so doch unter gewissen Voraussetzungen über die Substanz des Paraphernalvermögens seiner Ehefrau verfügen kann, so ist es nur dem Gesetze entsprechend, wenn bei Bewerthung eines Vertrages, durch welchen Vermögen einer Ehefrau als Rezeptizgut erklärt wird, der Kapitalsbetrag dieses Vermögens und nicht lediglich die daraus entfließende Jahresrente ins Auge gefaßt wird. B.

Verpflichtung eines Rentamtsoberschreibers zur Erwerbung des Bürgerrechtes.

Das k. Staatsministerium des Innern hat nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen am 10. Dezember 1876 N. 12910 folgendes ausgesprochen.

Die sämmtlichen Rentamtsgehilfen, zu denen auch der Rentamtsoberschreiber N in A zählt, stehen nur in einem Privatdienstverhältnisse zu ihren Amtsvorständen, welches ohne irgend eine Betheiligung des Staates lediglich von den betreffenden Personen nach Maßgabe der bezüglichen Verträge gebildet und gelöst wird. Dieselben sind daher auch nur ihren Amtsvorständen gegenüber verantwortlich und haftungspflichtig und stehen demnach dem Staate gegenüber überhaupt in keinem Dienstverhältnisse, sohin auch in keinem öffentlichen im Sinne des Art. 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines vom 29. April 1869.

Demgemäß und da bezüglich des Rentamtsoberschreibers N in A die in Abs. 1 des Art. 17 der Gemeindeordnung bezeichneten Voraussetzungen unbestritten gegeben sind, muß auf die

Digitized by Google

Beschwerdeführung des Stadtmagistrats A vom 25. Oktober v. Js. der Regierungsbescheid vom 16. desselben Monats abgeändert und bestimmt werden, daß N verpflichtet ist, das Bürgerrecht in der Stadt A zu erwerben*).

Literatur.

Sammlung der bayerischen Verfassungsgesetze. Eingeleitet und herausgegeben von Dr. Joseph Pözl, o. ö. Prof. Zweites Supplement. Enthaltend die neuen Reichs- und Landes-Gesetze verfassungsrechtlichen Inhalts. München, Grubert, 1877, 200 S.

Nachträglich zu dem in Nr. 5 dieser Blätter angezeigten Lehrbuche des bayer. Verfassungsrechtes wollen wir nicht unterlassen, auf vorstehende Sammlung desselben Verfassers aufmerksam zu machen. Das erste Supplement ist 1872 erschienen. Gegenwärtige Sammlung erstreckt sich deshalb auf die Jahre 1872—1876 und enthält theils Reichsgesetze, theils Landesgesetze. Die Reichsgesetze sind in 3 Klassen eingetheilt, je nachdem sie sich auf die Rechtsverhältnisse der Staats- bezw. Reichs-Angehörigen, oder auf Reichsämter, Reichsanstalten und Reichsbeamte, oder auf das Reichsheer beziehen. Die aufgenommenen Landesgesetze sind theils Verfassungsgesetze, theils Sozialgesetze.

---

*) In der Weber'schen Ausgabe der Gemeindeordnung ist bei Art. 17 angegeben, daß durch ME. v. 16. Dezember 1876 Nr. 12396 die Staatsdienstaspiranten und durch ME. v. 22. März 1874 Nr. 11625 die Advokaten — unter der Voraussetzung, daß im übrigen die gesetzlichen Bedingungen vorhanden seien — als verpflichtet zum Erwerbe des Bürgerrechtes erklärt worden sind.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungsrath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XXVIII. Nro. 8. 1878.

Inhalt: Distriktspolizeiliche Mitwirkung zur Kontrole der Gewerbebesteuerung. — Die Taxirung bei Grundtheilungen. — Baupolizeiliche und feuerpolizeiliche Uebertretungen. — Erneuerung eines Schindeldaches.

Distriktspolizeiliche Mitwirkung zur Kontrole der Gewerbebesteuerung.

(Schluß.)

Wie bei der Ausstellung eines Legitimationsscheines ist auch bei der nachgesuchten distriktspolizeilichen Ausdehnung eines solchen auf ein größeres Absatzgebiet zu verfahren. Hiebei wird von den Scheinbesitzern häufig die bereits geschehene Steuerentrichtung unter Bezugnahme auf eine Quittung eines auswärtigen k. Rentamtes oder auf den Steuervermerk im Legitimationsscheine behauptet werden. Allein die Frage, ob jene Steuer für den nun nachgesuchten Geschäftsbetrieb genügt, steht nicht der Distriktspolizeibehörde zu, sondern wird von dieser dem Rentamte zu überlassen sein.

In den Quittungen über Gewerbsteuern für Gewerbe im Umherziehen sollten die Rentämter nicht blos die empfangenen Geldsummen, sondern auch die angewendete Tarifnummer und Rubrik der Skala, dann die Quartale, für welche die Steuer erhoben wurde, angeben, weil nur auf diese Weise eine gleichmäßige Steueranlage bei anderen Rentämtern ermöglicht, eine ungerecht-

Digitized by Google

fertigte Doppelbesteuerung vermieden, und eine Kontrole darüber herbeigeführt werden kann, daß nicht mit anderen Waaren gehandelt wird, als wofür die Steuer entrichtet wurde [25]).

Der Inhalt der rentamtlichen Quittungen ist sodann vom Magistrate oder Bezirksamte genau auf dem Legitimationsscheine zu vermerken, wie das Formular RegBl. 1872 S. 2703 andeutet. Vorgeschrieben ist dies allerdings nur für diejenigen Fälle, wo die Distriktspolizeibehörde gemäß §§ 23 und 24 der VollzVdg. z. GwbO. den Nachweis der Steuerzahlung verlangt hat; allein im Interesse der Scheinbesitzer liegt es auch für jene Fälle, wo dieselben freiwillig die rentamtliche Quittung vorzeigen.

Die nachgewiesene Steuerentrichtung sollte dann auch vollständig in dem Verzeichnisse über die ertheilten Legitimationsscheine und zwar auch bei denjenigen, welche nicht unter die §§ 23 und 24 d. GwbO. fallen (Anm. 19), vorgemerkt werden. Die letzte Rubrik des Verzeichniß-Formulars RegBl. 1872 S. 2707 lautet zwar nur „Taxen und Abgaben;" allein es darf sicher angenommen werden, daß damit das Nämliche gemeint ist wie mit dem Vermerke auf dem Scheine selbst: „Abgaben und Steuern". Auch dient diese Vollständigkeit zugleich zum Ausweise für die Distriktspolizeibehörde, daß sie ihrer Verpflichtung zur Ueberwachung der Steuer-Entrichtung in den Fällen der §§ 23 und 24 der erwähnten VollzVdg. nachgekommen ist.

---

[25]) Hiebei ist zu bemerken, daß die Praxis bei der Besteuerung der nichtbayerischen Gewerbtreibenden im Umherziehen die Steueranlage nach dem Absatzgebiete bemißt, auf welches der Legitimationsschein lautet, und daß folglich bei Ausdehnung des letzteren auch eine Steuererhöhung nach Maßgabe der Rubriken b, c, d der Gewerb-Steuer-Skala (GesBl. 1856 S. 185) eintreten kann.

Ohne solche genaue Angabe kann es z. B. vorkommen, daß ein Wander-Lager bei den verschiedenen Rentämtern ganz verschieden für die nämliche Zeitdauer besteuert wird, was den Schein der Ungerechtigkeit erweckt.

Digitized by Google

Endlich liefert sie überhaupt die Kontrole, ob alle umherziehenden Gewerbtreibenden auch besteuert sind.

Von dem also vollständig geführten Verzeichnisse über die ertheilten Legitimationsscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen hat die Distriktspolizeibehörde wie oben unter I auseinandergesetzt allmonatlich den „einschlägigen" Rentämtern Auszüge mitzutheilen. Nach diesem Wortlaute des § 30 der Vdg. v. 28. April 1868 (Anm. 15) sowie nach dem unter Absatz II Ausgeführten kann kein Zweifel bestehen, daß diese Mittheilung an alle bayerischen Rentämter zu geschehen hatte, aus deren Bezirke Personen Legitimationsscheine empfangen haben [26]).

Denn als die einschlägigen Rentämter können nur diejenigen erachtet werden, bei welchen die Einsteuerung zu geschehen hat, und das sind gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes bei herumziehenden Gewerben die Rentämter der Wohnsitze. Allein es fragt sich noch, was mit jenen Namen zu geschehen hat, welche Nichtbayern ohne bayerischen Wohnsitz angehören. Hier scheint es uns, daß die Mittheilung derselben an das Rentamt des Sitzes der Distriktspolizeibehörde geschehen muß. Denn einerseits bestimmt der erwähnte § 30 der Vdg. v. 28. April 1868 keine Ausnahmen von den mitzutheilenden Legitimationsverleihungen; andrerseits verlangt das Interesse des Aerars eine Kontrole darüber, daß auch diese Personen besteuert wurden. Diese Kontrole aber kann nur dann stattfinden, wenn die von der Distrikts-Polizeibehörde in ihrem Verzeichnisse einzutragenden Vermerke über die gelieferten Steuerausweise irgend einer Finanzbehörde mitgetheilt werden. Diese kann dann auch etwaige

[26]) In der Regel begnügen sich die Bezirksämter damit, auch bei nicht in den Sprengeln ihres Rentamtes wohnhaften Bayern lediglich diesem durch die Auszüge aus dem Verzeichnisse der Legitimationen bekannt zu geben. Allein dann muß das Rentamt die weitere Benachrichtigung an die betreffenden Wohnsitz-Rentämter vornehmen, wozu es gemäß § 30 der Verordg. v. 28. April 1868 nicht verpflichtet scheint.

Digitized by Google

Steuer-Nachholungen im Korrespondenzwege mit anderen Rentämtern oder auswärtigen Steuerbehörden ausführen.

Nur durch eine Mitwirkung der Distriktspolizei-Behörden zur Kontrole der Gewerbebesteuerung, wie sie im Vorstehenden dargelegt ist, läßt sich der Zweck des § 59 des Gewerbesteuergesetzes, nämlich eine ausnahmslose und richtige Besteuerung aller Gewerbszugänge, bei der gegenwärtigen Gestaltung des Gewerbswesens erreichen. Fr.

Nachschrift des Herausgebers.

Das Gewerbegesetz v. 30. Januar 1868, welches die Gewerbefreiheit in Bayern einführte, gab in Art. 6 folgende Vorschrift: „Wer in einer Gemeinde ein neues Gewerbe anfängt oder seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlich eine Steuererhöhung zur Folge hat, ist auch ohne vorausgegangene Aufforderung gehalten, hievon vor Beginn der Geschäftsausübung bei der einschlägigen Gemeindebehörde Anzeige zu machen und zugleich die für die Anlage der Gewerbesteuer gesetzlich vorgeschriebene Erklärung abzugeben". Die Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels haben durch § 3 der Vollzugsvorschrift vom 15. März 1868, welche den Distriktspolizeibehörden und den Gemeinden durch die Kreisamtsblätter publizirt wurde, den Gemeindebehörden aufgegeben, jene Anzeigen in ein „Gewerbeanmeldungsregister" einzutragen und dem einschlägigen Rentamte monatlich einen vollständigen Auszug aus demselben mitzutheilen, wobei es dem Ermessen der k. Regierungs-Finanzkammer anheimgegeben war, diese Mittheilungen vierteljährlich anstatt monatlich erstatten zu lassen. An die Stelle jenes Art. 6 des bayr. GewGes. v. 1868 ist § 14 der deutschen Gewerbeordnung getreten, wo es heißt: „Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch dem-

Digitized by Google

jenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen befugt ist." Zum Vollzuge dieser Gesetzesvorschrift ist durch MAusschreiben v. 18. Dezember 1872 angeordnet, daß die obengenannte VVorschrift v. 15. März 1868 und die zu derselben später ergangenen Entschließungen auch fernerhin zur Anwendung kommen sollen.

Dies ist der gegenwärtige Rechtszustand. Hienach steht Art. 59 des GwbStGes. v. 1856, wonach die „einschlägige Polizeibehörde" dem Rentamte die Gewerbszugänge monatlich mitzutheilen hat, noch in voller Geltung und Anwendung; es ist nur die Aenderung eingetreten, daß die „einschlägige" Polizeibehörde jetzt nicht mehr die Distriktspolizeibehörde, sondern die Gemeindebehörde ist. Nach diesem Systeme kommt es somit vor allem darauf an, daß die Anzeigen an die Gemeindebehörden vollständig werden, damit es auch deren Mittheilungen an die Rentämter werden können. In dieser Beziehung ist daran zu erinnern, daß in § 14 der GwbO. für jede Gewerbsthätigkeit, also auch für die durch Konzession oder Erlaubniß bedingte, die Anzeige vorgeschrieben, daß ferner die Unterlassung dieser Anzeige gemäß § 148 Z. 1 der GwbO. strafbar ist, wenn es sich um ein stehendes, ohne polizeiliche Genehmigung zu betreibendes Gewerbe handelt, daß aber bezüglich der von einer Genehmigung abhängigen und der herumziehenden Gewerbe eine Strafandrohung für das Unterlassen jener Anzeige nicht besteht.

In § 1 Z. 3 jener VVorschrift v. 15. März 1868 ist der Gemeindebehörde noch besonders aufgegeben „alle jene, welche notorisch ein Gewerbe betreiben oder ihren Geschäftsbetrieb in einer Weise ändern, welche gesetzlich eine Steuererhöhung zur Folge hat, ohne die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben, von Amtswegen in das Anmelderegister einzutragen", desgleichen auch „jene, welche die Erlaubniß zur Haltung von sog. Wanderlagern erhalten haben".

Digitized by Google

Was nun zunächst die Offizial-Eintragung derer betrifft, welche die vorgeschriebene Anmeldung unterlassen haben, so heißt es hierüber in Ziffer 3 der Bemerkungen zum gleichzeitig vorgeschriebenen Gewerbe-Anmelde-Register-Formular „vorbehaltlich der gerichtlichen Bestrafung der Zuwiderhandelnden auf Betreiben des Rentamtes." Hienach haben also die Gemeindebehörden die Strafverfolgung dem Rentamte zu überlassen. Da für mündliche Anmeldungen die Unterschrift des Gewerbetreibenden und für schriftliche die Beilage des Schriftstückes angeordnet ist (§ 1 Z. 2 der VVorschr. v. 15. März 1868), kann das Rentamt aus dem Mangel der Unterschrift sowie einer schriftlichen Beilage ersehen, welche Einträge in dem monatlichen oder vierteljährigen Register-Auszuge von Amtswegen erfolgt sind, — wenn nicht etwa die Gemeindebehörde dies selbst beifügt, was allerdings das einfachste wäre, aber meines Wissens nicht vorgeschrieben ist.

Was sodann die Wanderlager betrifft, so beruht die angeführte Ministerialvorschrift auf Art. 21 des bayr. GwbGes. v. 30. Januar 1868, wonach die Wanderlager von ortspolizeilicher Bewilligung abhängig waren. Die deutsche GwbO. schweigt von den Wanderlagern, weshalb viele Behörden sie als freigegebene — wenn auch nur vorübergehende — „Verkaufsstätten" nach § 3 der GwbO. behandelten, bis ihre Behandlung nach den Bestimmungen über herumziehende Gewerbe durch ME. v. 4. Nov. 1875 (MBl. S. 584) angeordnet wurde. Nach diesen Bestimmungen aber ist weder eine Bewilligung der Ortsbehörde, noch eine Anzeige an dieselbe nöthig. Die Gemeindebehörde kann also ein ihr nicht angezeigtes Wanderlager in ihr Anmelderegister blos dann eintragen, wenn sie dasselbe selbst wahrnimmt. Uebrigens sind laut FinME. v. 14. Juli 1876 (Amtsbl. d. StM. d. F. S. 308) Handelsleute für ihre Wanderlager nur am Wohnorte, dagegen Fabrikanten und Gewerbetreibende für dieselben an jedem Betriebsorte steuerpflichtig. Auch wird zu beachten sein, daß viele Wanderlager und Wanderauktionen schon vorüber sein werden,

Digitized by Google

bis die monatliche oder vierteljährliche Anzeige an das Rentamt kommt.

Insoferne diese Vorschriften und die darauf sich gründenden Anmelderegister unvollständig oder sonst ungenügend erscheinen, wird zu ihrer Prüfung und Ergänzung eine distriktspolizeiliche Mittheilung an die Rentämter gewünscht. Diese kann sich nur auf die verhältnißmäßig wenigen Gewerbe erstrecken, welche der Distriktspolizeibehörde amtlich bekannt werden; auch kann sie (abgesehen von der sogleich zu besprechenden Rücksichtnahme auf die Ruhendversteuerung) nur bei den Bezirksämtern in Frage kommen, da die Gemeinden, also auch unmittelbare Magistrate, durch die bereits oben angeführte Bestimmung in § 1 Z. 3 der VVorschriften v. 15. März 1868 angehalten sind, jeden notorischen Gewerbebetrieb von Amtswegen in das Anmelderegister einzutragen, wenn der Gewerbtreibende die Anmeldung unterläßt, so daß mir das oben in Anm. 16 getadelte Verfahren geradezu vorgeschrieben erscheint, insoweit nämlich ein Gewerbe, zu welchem die Erlaubniß ertheilt ist, auch wirklich betrieben wird.

Den Distriktspolizeibehörden, bezw. Bezirksämtern ist aber eine Mittheilung an die Rentämter — so viel ich finden kann — blos durch eine ME. v. 9. Juni 1871 (schwäb. Kreisamtsblatt S. 892) und durch § 30 der Hausirverordg. v. 28. April 1868 vorgeschrieben.

Die Vorschrift der ME. v. 1871 hat einen sehr beschränkten Inhalt; sie lautet, soweit sie hieher gehört: „Bezüglich der Gewerbszugänge erscheint eine solche Mittheilung lediglich in Ansehung der konzessionirten Gewerbe geboten. In dieser Richtung können nämlich die Rentämter nur durch diese Mittheilung in die Lage gebracht werden, die verliehenen Gewerbskonzessionen gemäß Art. 21 des Gewerbesteuergesz. zur Ruhendversteuerung anzuziehen, falls diese Konzessionen längere Zeit nicht ausgeübt werden oder der Konzessionirte von seinem Rechte Gebrauch macht, da Art. 6 des Gewerbsgesetzes die Gewerbe-

Digitized by Google

treibenden zur Anmeldung des Gewerbebetriebes bei der Gemeindebehörde nur vor dem wirklichen Beginne der Geschäftsausübung verpflichtet, die bezüglichen gemeindlichen Anmelderegister demnach über die ruhenden konzessionirten Gewerbe keine Aufschlüsse gewähren können. Dagegen bedarf es hinsichtlich jener Gewerbe, welche eine amtliche Bestellung oder polizeiliche Bewilligung voraussetzen, einer periodischen Mittheilung von Seite der Distriktspolizeibehörden an die Rentämter nicht, weil bei diesen Gewerben eine Ruhendversteuerung nicht eintritt". Nach Art. 21 des GwbStGes. v. 1856 kann Ruhendversteuerung bei realen und radizirten Gewerbsrechten, sowie bei den „nach Maßgabe des Ges. v. 11. Sept. 1825 verliehenen persönlichen Gewerbskonzessionen" eintreten. Die ME. v. 1871 verweist auf den im GwbGes. v. 1868 gemachten Unterschied von förmlicher Konzession und bloser Bestellung oder Bewilligung. Die deutsche Gewerbeordnung spricht von Approbation, Genehmigung und Erlaubniß, aber nur an zwei Stellen von Konzession, nämlich in § 30 bezüglich der Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten von Privaten und in § 34 bezüglich der Marktscheider, sie scheint aber unter Konzession nichts anderes zu verstehen als unter Genehmigung und Erlaubniß. Wenn man also an dem in jener ME. v. 1871 hervorgehobenen Unterschiede von Konzession und Genehmigung festhält, kann man streiten, ob es außer den persönlichen Apothekerskonzessionen, auf welche die GwbO. sich nicht erstreckt, überhaupt noch persönliche Gewerbsbefugnisse gibt, welche einer Ruhendversteuerung fähig sind.

Ob sodann die in der Hausirverordnung v. 1868 aufgestellte Mittheilungspflicht noch besteht, ist einigermaßen zweifelhaft; denn diese Verordnung ist durch die deutsche Gewerbeordnung vollständig aufgehoben, und die VVdg. zu letzterer v. 4. Dezbr. 1872, welche den Distriktspolizeibehörden eine derartige Pflicht allerdings hätte auferlegen können, thut dies nicht. Letztere Vdg. sagt zwar in § 42 Abs. 2: „In allen übrigen Beziehungen

Digitized by Google

verbleibt es, soweit durch gegenwärtige Verordg. keine Aenderungen getroffen sind, bei den bisherigen Vorschriften über Zuständigkeit und Verfahren"; allein dies scheint nicht auf das in § 30 der Hausirverordnung v. 1868 vorgeschriebene Verfahren bezogen werden zu dürfen, sondern lediglich im Anschluß an den ersten Absatz des § 42 auf das Verfahren mit den Parteien und den Betheiligten sich zu beziehen. Auch höchsten Ortes scheint man diesen § 30 nicht mehr als giltig zu betrachten. Eine FME. v. 14. Juli 1876 spricht sich nämlich in Ziffer VI folgendermaßen aus: „Was die Mittheilung des Betriebes von Wanderlagern oder Wanderauktionen an das zur Einsteuerung zuständige Rentamt betrifft, so ist in der ME. v. 15. März 1868, den Vollzug des Art. 6 des Ges. über das Gewerbswesen v. 30. Januar 1868 betr., unter § 1 Z. 3 angeordnet, daß von den Gemeindebehörden Jene, welche die Erlaubniß zur Haltung von sog. Wanderlagern erhalten haben, von Amtswegen in den Gewerbe-Anmelde-Registern vorzutragen sind. Es versteht sich von selbst, daß diese Anordnung auch auf die sog. Wander-Auktionen Anwendung zu finden hat". Und das k. StMinisterium des Innern hat bei Bekanntgabe dieser Entschließung unterm 28. Juli 1877 (MBl. S. 307) die Behörden angewiesen, die in Ziffer VI. derselben in Erinnerung gebrachten Anordnungen genau zu vollziehen, beziehungsweise deren richtigen Vollzug zu übermachen. Schon oben habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß ein wörtlicher Vollzug dieser Vorschrift seit Einführung der deutschen Gewerbeordnung nicht mehr möglich ist, weil es eine ortspolizeiliche Bewilligung für Wanderlager und Wanderauktionen nicht mehr gibt, daß aber diese Art des Geschäftsbetriebes zufolge ME. v. 4. Novbr. 1875 als herumziehendes Gewerbe behandelt wird. Um so mehr also hätten beide Staatsministerien Ursache gehabt, auf jene die herumziehenden Gewerbe betreffende Vorschrift jenes § 30 hinzuweisen, wenn sie dieselbe noch als zu Recht bestehend anerkennen würden.

Digitized by Google

Jedenfalls sind bestimmte Vorschriften nöthig, wenn distriktspolizeiliche Mittheilungen an die Rentämtern zur Prüfung und Ergänzung der gemeindlichen Zugangsregister Platz greifen sollen.

Die Taxirung bei Grnndtheilungen.

Wenn Grundstücke, welche von 2 oder mehreren Personen pro indiviso besessen werden, zur reellen Theilung durch Vertrag gelangen, so fragt es sich, ob hier als Vertragsgegenstandssumme der Werth des ganzen Grundstückes der Taxirung zu unterstellen ist, oder ob man einen Vertrag mit Leistung und Gegenleistung nach Art. 26 Abs. 1 des Taxges. anzunehmen und demzufolge lediglich die von diesem Gesichtspunkte aus sich beziffernden Werthe bei der Taxirung zu berücksichtigen hat.

Für die erstere Auffassung wird geltend gemacht, daß bei der communio pro indiviso das Miteigenthumsrecht auf jedes, auch das kleinste Theilchen des gemeinschaftlich besessenen Grundstückes sich erstrecke, so daß durch die reale Theilung auch das Grundstück als ganzes affizirt werde und folglich der ungetheilte Werth desselben mit gutem Grunde als Vertragsgegenstandssumme angenommen werden könne. Diese Taxirungsweise möchte nicht zu rechtfertigen sein. Die reale Theilung eines pro indiviso besessenen Grundstückes ist nichts anderes als die Verschiebung oder Zusammenziehung der bis dahin auf allen Theilen haftenden Eigenthumsrechte eines jeden condominus auf bestimmte durch den Vertrag begrenzte Abschnitte des zu theilenden Grundstückes und geschieht dadurch, daß der eine condominus auf alle, ihm jenseits der gezogenen Scheidelinie zustehenden Rechte verzichtet, während die Willensäußerung des andern Theilhabers den Verzicht auf die diesseits der Linie ihm gebührenden Rechte zum Gegenstande hat.

Digitized by Google

Der Grundtheilungsvertrag enthält sohin Leistung und Gegenleistung und fällt demgemäß unter die Bestimmung in Art. 26 Abs. 1 des Taxgesetzes. Der Geldwerth der gegenseitigen Verzichte wird zu bestimmen sein nach Maßgabe der Quote, welche jeder condominus durch den Theilungsvertrag freigegeben hat.

Waren die Miteigenthümer zwei und ihre ideellen Theile von gleicher Größe, so hat der Verzicht eines Jeden die Hälfte von dem Werthe des dem Andern durch den Vertrag zugetheilten Abschnittes, also den vierten Theil des Werthes des ganzen Grundstückes zum Inhalte und hievon ist die Taxe zu entrichten. Waren die ideellen Antheile ungleich, so wird die Vertragsgegenstandssumme immer unter der Hälfte bleiben. So wird z. B., wenn der eine condominus für ein Drittheil, der andere für zwei Drittheile eigenthumsberechtigt war, der gegenseitige Verzicht 2 Neuntel des Gesammtwerthes zum Gegenstande haben. Bezeichnen wir den einen mit A, den andern mit B, so wird bei geschehener reeller Theilung der Verzicht des A, welcher auf der für B ausgeschiedenen Fläche zu einem Drittheil eigenthumsberechtiget war, ein Drittheil des Werthes dieser und sohin zwei Neuntheile des Werthes der ganzen Fläche umfassen, und den gleichen Inhalt hat der Verzicht des B, nämlich zwei Drittheile des Werthes von dem des A (Eigenthümer zu 1/3) zugewiesenen Antheilen, das sind zwei Neuntheile des ganzen Werthes.

In der Praxis wird allerdings, zwar gleichfalls von Art. 26 Abs. 1 des Taxgesetzes ausgehend, bei der Taxberechnung nicht selten anders verfahren und als Werth der beiderseitigen Leistungen der volle Werth der durch den Theilungsvertrag nach Proportion der ideellen Miteigenthumsrechte ausgeschiedenen Flächen zu Grunde gelegt, so daß beim Vorhandensein zweier gleichberechtigter Theilhaber die Hälfte des Werthes des ganzen Grundstückes, bei ungleicher Theilberechtigung der Werth der durch den Vertrag ausgeschiedenen größeren Fläche

Digitized by Google

(als höhere Gegenleistung) der Taxverwerthung unterstellt wird. Im Hinblicke auf die Rechtsverhältnisse wie sie beim Miteigenthume pro indiviso bestehen wird jedoch mit Grund nicht behauptet werden können, daß der vermögensrechtliche Inhalt der die Realtheilung bewirkenden gegenseitigen Verzichte in dem einen Fall der Hälftewerth des ganzen Grundstückes, und dem Andern (wir wollen Antheilsquoten zu 1/4 und 3/4 annehmen) drei Viertheile vom Werthe desselben als höhere Gegenleistung begreife. Wir erachten deshalb diese Taxirungsweise nicht für richtig. B.

Baupolizeiliche und feuerpolizeiliche Uebertretungen.

Im XXVI. Bande dieser Blätter S. 43—47 ist ausgeführt, daß die Uebertretung allgemeiner baupolizeilicher Vorschriften nicht strafbar ist, sondern daß sich die Strafandrohung auf den Bau ohne Genehmigung (wo solche nöthig ist) oder auf Abweichung von dem genehmigten Bauplane (§ 367 Z. 15 des StGB.) beschränkt [1]). Demgemäß ist die Bauordnung in ihren baupolizeilichen Normen nach ihrem Wesen blos eine Instruktion für die Behörden über das, was sie bei Prüfung der Baupläne fordern dürfen und fordern müssen, und eine ihrer hauptsächlichsten Aufgaben muß darin bestehen, dafür zu sorgen, daß nichts von dem was irgend einmal gemeingefährlich sein könnte, ohne Genehmigung gebaut werden dürfe, und daß alles was irgend wie von Belang in polizeilicher Hinsicht ist seine bestimmte Darstellung im Bauplane finde*).

---

[1]) Die Spezialbestimmungen in § 330, § 367, Z. 13 und 14, ferner § 368 Z. 4 des StGB. kommen hier nicht weiter in Betracht.

*) Die neue Bauordnung vom 30. Aug. 1877 konnte an dieser durch das StGB. geschaffenen Sachlage nichts ändern, und ihre Bestimmung in § 11, daß bei der Bauausführung sämmtliche baupolizeiliche Vorschriften einzuhalten seien, scheint deshalb keine strafpolizeiliche Bedeutung zu haben.

Digitized by Google

Anders steht es mit der Feuerpolizei. In dieser Beziehung hat das StGB. in § 368 Z. 8 neben dem Halten der vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften auch die Befolgung „anderer feuerpolizeilicher Anordnungen" durch eine Strafandrohung sicher gestellt. Und diese Anordnungen müssen zufolge Art. 2 Z. 14 des PStGB. durch Verordnung oder durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassen sein [2]).

Demgemäß erscheinen die feuerpolizeilichen Vorschriften der Bauordnung v. 30. Juni 1864 (im Unterschiede von den blos baupolizeilichen) als solche, deren Uebertretung nach § 368 Z. 8 des StGB. strafbar ist.

Hienach wurde auch unsers Wissens seither ohne Ausnahme geurtheilt.

Etwas weiter geht ein bezirksgerichtliches Urtheil v. 3. Mai 1877, welchem wir folgendes entnehmen: „Der Beschuldigte hat sich bei fraglicher Kaminänderung gegen die Vorschrift der im § 23 Ziffer 6 und 7 der Bauordnung*) vorgeschriebenen Sicherungsmaßregeln dadurch verfehlt, daß er an den Seitenöffnungen des Kamins anstatt doppelte blos einfache Thürchen aus Eisenblech anbringen ließ und daß er es unterließ, den unter diesen Seitenöffnungen befindlichen Bretterboden auf 1½' Entfernung mit Metall zu belegen.

Indessen ist in § 92 Abs. 3 der neuen BauO. vorgeschrieben, daß im genehmigenden Beschlusse die Einhaltung aller baupolizeilicher Vorschriften ausdrücklich eingeschärft werden müsse, wodurch eine Verletzung der letzteren zu einer Abweichung von der Genehmigung und dadurch nach § 367 Z. 15 des StGB. strafbar wird. A. d. H.

[2]) Näheres hierüber, insbesondere über die Nothwendigkeit, durch eine allgemein gehaltene ortspolizeiliche Vorschrift der Polizeibehörde die erforderliche Befugniß zu speziellen Anordnungen zu verschaffen, ist im XXVI. Bande dieser Blätter S. 289—299 und im heurigen Jahrgange Seite 49—55 enthalten.

*) Jetzt § 25, Z. 5 und 6 der Bauordnung vom 30. August 1877.

Digitized by Google

„Diese Handlungsweise fällt nicht allein unter § 368 Z. 8 des StGB., sondern auch unter den vom Erstrichter in Bezug genommenen § 367 Z. 14, welcher ganz allgemein von den von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln spricht, daher letztere von der Polizei nicht blos gegen Unglücksfälle, sondern auch gegen Feuersgefahr getroffen werden können. Es konnte daher dem Antrage auf Freisprechung nicht entsprochen werden, da Beschuldigter den in § 23 Z. 6 und 7 der Bauordnung vorgeschriebenen Sicherungsmaßregeln zuwidergehandelt hat."

Soweit sich die Verurtheilung auf § 367 Z. 14 des StGB. stützt, halten wir dieselbe nicht für richtig; denn diese Gesetzesstelle spricht nach unserer Anschauung nicht von Herstellung unsicherer Zustände, sondern von sicherheitsgefährlichem Verfahren beim Bauen, von den bei Vornahme eines Baues zu treffenden Sicherungsmaßregeln. Immerhin aber ist durch dieses Erkenntniß die Verfehlung gegen jene feuerpolizeiliche Vorschrift der Bauordnung als strafbar erklärt.

Neuerdings aber werden wir auf ein oberstrichterliches Urtheil vom 3. Februar 1877 (UB. N. 70) aufmerksam gemacht, welches in seinen Motiven ausspricht, die Vorschriften der allg. Bauordg. v. 30. Juni 1864, welche darauf berechnet sind, einen brandsicheren Zustand der Gebäude herbeizuführen, seien nicht als feuerpolizeiliche Anordnungen im Sinne des § 368 Z. 8 des StGB. zu betrachten, denn die Bauordnung sei auf Grund des Art. 180 des PStGB. v. 1861 erlassen, dieser Artikel handle von der ordnungswidrigen Bauführung in den Landestheilen diess. d. Rh., folglich enthalte die Bauordnung blos baupolizeiliche Bestimmungen, welche bei einer Bauführung zu beachten seien.

Schon im XXVI. Bande dieser Blätter S. 294 ist auf das oberstr. Erk. v. 4. Okt. 1867 hingewiesen, welches ausführt, daß über Giltigkeit oder Qualifikation einer Gesetzesvorschrift nicht das Gesetzes-Allegat im Eingang, sondern der materielle Inhalt

Digitized by Google

entscheide. Dieser naturgemäße Standpunkt ist nach unserer Meinung dem Standpunkte des neuesten Urtheils vom 3. Februar 1877 entschieden vorzuziehen. Letzteres führt zu unfruchtbaren Haarspaltereien. Feuerpolizeiliche Vorschriften werden in einer Bauordnung niemals zu vermeiden sein; denn vieles, was primär zur Bausicherheit dient, dient zugleich zur Feuersicherheit, und vieles was primär zur Feuersicherheit dient, dient zugleich zur Bausicherheit, und viele Maßregeln sind auf beiden Gebieten so gleich wesentlich, daß sich schwer wird bestimmen lassen, ob sie weniger baupolizeilicher oder weniger feuerpolizeilicher Natur seien *).

Erneuerung eines Schindeldaches.

In § 39 Abs. 2 der allg. BO. ist die Verwendung feuersicheren Materials zur Eindeckung bei bestehenden Gebäuden gefordert, wenn an denselben eine Hauptreparatur oder Hauptänderung vorgenommen wird, oder wenn abgesehen von geringfügigen Reparaturen, irgend eine, auch nur theilweise Erneuerung der Eindeckung erfolgt, *insoferne es sich nicht um die ausnahmsweise in den im § 77 Abs. 2 l. c. aufgeführten Gegenden des Königreichs zugelassenen Schindeldächer handelt.* Nach § 77 Abs. 2 l. c. kann in den in Abs. 1 bezeichneten Gegenden [1]) in Dörfern mit nicht geschlossener

*) Die neue Bauordnung vom 30. August 1877 bezieht sich in ihrem Eingange nicht blos auf Art. 2 Ziff. 11 und 14, Art. 73 Abs. 1 und Art. 101 des PStGB. v. 1871, sondern auch auf § 367, Z. 15 und § 368 Z. 3 und 8 des StGB. Somit ist die formelle Motivirung des oberstr. Erkenntnisses v. 3. Febr. 1877 hinfällig und eine Bekämpfung derselben überflüssig geworden. Ich glaube aber doch obige Erörterung, welche schon vor Publikation der neuen Bauordnung geschrieben war, wegen ihres sonstigen Inhaltes noch zum Abdruck bringen zu sollen.

A. d. H.

[1]) Das Hochgebirg, der bayerische Wald, die mit diesem Walde oder mit dem Böhmerwalde in gleicher Höhenlage befindlichen und den-

Digitized by Google

Bauweise, dann in Weilern und in Einöden die Verwendung von Holzschindeln zur Eindeckung von Gebäuden von der Baupolizeibehörde unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die mit diesem Material einzudeckenden Bauten mindestens 60 m von fremden Gebäuden entfernt sind.

Durch die erstere Bestimmung ist ausgesprochen, daß in den bezeichneten Gegenden bei bestehenden Schindeldachungen im Falle größerer oder kleinerer Reparaturen keine feuersichere Eindeckung erforderlich ist und durch die zweite Bestimmung, daß auch neu entstehende Gebäude mit Holzschindeln in diesen Gegenden eingedeckt werden können, wenn die Dörfer nicht geschlossen sind, oder Weiler und Einöden in Frage stehen und die Bauten mindestens 60 m von fremden Gebäuden entfernt sind.

Da gleichwohl über die Tragweite dieser Bestimmungen in der Praxis sich verschiedene Anschauungen geltend gemacht haben, so erscheint es nothwendig, der jeden Zweifel ausschließenden dießbezüglichen Erklärung des Ministerialkommissärs in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 15. Februar d. Js.[2]) hier zu erwähnen. Dieselbe lautet nämlich: „Der Schlußsatz des § 39 Abs. 2 ist nicht so zu verstehen, als ob in diesen Gegenden auch die Entfernungsverhältnisse oder die Ortschaftsunterschiede des § 77 Abs. 2 für die Frage maßgebend wären, ob ein Schindeldach unter diese Bestimmung fällt; vielmehr ist blos die Gegend entscheidend. Es sind also nach dieser Ausnahme sämmtliche in diesen Gegenden befindliche Schindeldächer gegen jeden Eingriff der Polizeibehörde und der Gerichte vollständig gesichert und die Besitzer daher in der Lage, wenn sie eine noch so bedeutende Reparatur oder Erneuerung ihrer Dacheindeckung vornehmen, ihre Schindeldächer zu erhalten, weil sie unter diese Ausnahme fallen, die ja keineswegs verpflichtet, ein Schindeldach in ein feuersicheres Dach umzuwandeln". H. S.

---

selben klimatischen Verhältnissen unterliegenden Waldbezirke der Oberpfalz, im Fichtel- und Rhöngebirge, im Spessart, Odenwald und im fränkischen Walde.

[2]) Stenograph. Berichte der K. d. Abg. Bd. II Nr. 52 S. 550.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungsrath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XXVIII. Nro. 9. 1878.

Inhalt: Die Feuerbeschau. — Zum Begriffe der ständigen Arbeit nach Art. 11 Abs. 1 des Armengesetzes.

Die Feuerbeschau.

Alljährlich zweimal und zwar im Frühjahr und im Herbste erscheint in den Wohnhäusern einer jeden Gemeinde die sogen. Feuerbeschau; sie konstatirt die wahrgenommenen feuerpolizeilichen Gebrechen und veranlaßt ihre Beseitigung. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Feuerbeschaukommission beruhen zunächst auf der allgemeinen Feuerordnung vom 30. März 1791 [1]) (Döll.

[1]) § 21 dieser Feuerordnung lautet: „Die Feuerbesichtigung soll von der Polizeiobrigkeit wo nicht alle Quartalszeit doch wenigst jährlich zweimal in jedem Hause ohne Ausnahme und zwar zu unbestimmten Zeiten mit aller Strenge und Genauigkeit vorgenommen werden; bei dieser Feuerbeschau-Kommission sollen neben den obrigkeitlich Abgeordneten besonders in Städten und Märkten allzeit der verpflichtete Maurer- und Zimmermeister, dann der Kaminfeger, wenn einer in der Nähe zu haben ist, auf dem Lande aber die Dorfsführer und Obmänner beigezogen werden, welche alle Mängel und Nachlässigkeiten anzumerken und in das Strafprotokoll einzutragen haben; von dieser obrigkeitlichen Feuerbeschau ist gar Niemand, folglich die herrschaftlich, adelig, gefreiten, klösterlichen und geistlichen ebensowenig als die bürgerlichen Häuser ausgenommen, weil dem ganzen Publikum hieran merklich gelegen, und von der Polizeiaufsicht gar Niemand eine Exemption oder Ausnahme vorzuschützen berechtigt ist."

Digitized by Google

Bd. 13, S. 1005). Als Leiter der Kommission fungirt der Vorstand der Gemeinde, oder dessen Stellvertreter, als Sachverständige werden zwei Personen beigezogen, die entweder Kaminkehrer, oder Maurer-, oder Zimmer-Meister sind. Nach einer MinE. vom 5. August 1849 [2]) haben die Kaminkehrer kein Recht, ihre Beiziehung zur Feuerbeschau zu verlangen; es müssen jedoch in Städten und Märkten nach den bestehenden Vorschriften vom Magistrate mindestens zwei Werkmeister, deren Wahl, ob Kaminkehrer, oder Maurer- oder Zimmermeister, dem Magistrate

§. 22 l. c. lautet: „Die obrigkeitlichen Feuerbeschauer sollen nicht, wie bisher geschehen ist, obenhin und flüchtig in die Einschürlöcher hineinsehen und gleichgiltig über diese dem Publikum so wichtige Angelegenheit wieder davoneilen, sondern mit Ernst alle Winkel des Hauses, besonders die Kamine, Oefen, Küchen und Einschüren von innen und außen durchsuchen, auch unter dem Hausdach und zwar nicht mit sträflicher Parteilichkeit, sondern mit genauester Sorgfalt und pflichtmäßiger Bedachtsamkeit alles Verdächtige besichtigen, wobei die Befolgung aller vorstehenden Punkte zu untersuchen und wohl Obacht zu nehmen ist, ob die Ofenlöcher mit eisernen Thüren wohl versichert sind, ob keine brennbare Dinge mehr in Oefen-, Kamin- und Einschür-Löchern, oder das Holz zum Dürren daliegen, besonders ob sich keine Asche auf einem hölzernen Bretterboden hingeschüttet, oder andere feuerfangende Materien an gefährlichen Orten finden lassen. Im Falle nun die zur Feuerbeschau abgeordneten Kommissarien Gebrechen und Mängel finden, die theils nach obigen erzählten Erfordernissen in der Bauart der Häuser selbst liegen, theils Nachlässigkeit der Einwohner zur Grundursache haben, so sollen sie selbe sogleich aufschreiben und der Polizeibehörde zur Herstellung allgemeiner Sicherheit getreulich anzeigen, welche sodann diesen straffälligen Hauseigenthümern nebst ernstlichem Verweis die erforderliche Strafe aufzulegen und einen kurzen Termin zur Verbesserung und Abstellung der erfundenen Gebrechen vorzusetzen, nach dessen fruchtloser Verstreichung aber auf des Säumigen Unkösten exkutive zu verfahren, folglich unverweilt die Verbesserung der erfundenen Feuergefährlichkeit von Amtswegen vorzunehmen, den widerspenstigen Theil zur ernstlichen Korrektion zu ziehen und wenn er Armuth halber die Feuergebrechen nicht bessern lassen könnte, mittels eines Gemeindebeitrags diese zum allgemeinen Besten abzielende Hilfe verschaffen zu lassen hat."

[2]) Döll. Bd. 29 S. 435.

Digitized by Google

zusteht, zur Feuerbeschau zugezogen werden. Was die Feuerbeschau auf dem flachen Lande betrifft — sagt die erwähnte MinEntschl. weiter — so enthalte zwar die allg. Feuerordnung keine Bestimmung darüber, daß und welche Werkmeister zur Feuerbeschau beizuziehen seien; allein wegen der Wichtigkeit des Instituts der Feuerbeschau seien hiezu von jeher Sachverständige, deren Wahl, ob Maurer- oder Zimmermeister, oder Kaminkehrer den Gemeinden anheim zu geben sei, beigezogen worden und bestehe kein Grund, hievon abzugehen. Eine spätere MinEntschl. vom 29. Oktober 1869 [3]) hält denselben Standpunkt aufrecht und bemerkt, daß zur Aufnahme näherer Anordnungen über den Vollzug der Feuerbeschau in die Gemeindeordnung im Hinblicke auf die bestehenden Vorschriften und den Art. 138 Abs. 1 und 5 und Art. 156 der GmdO. keine genügende Veranlassung gegeben war.

In neuerer Zeit wurde nun Zweifel darüber erhoben, ob die bisherige Zusammensetzung der Feuerbeschaukommissionen eine zweckentsprechende, ob die Thätigkeit derselben sowohl bezüglich des Umfanges als des Erfolges eine angemessene sei, und ob alle von der Feuerbeschau konstatirten Gebrechen und Mängel beseitigt werden können. Diese Fragen sollen in Nachfolgendem besprochen werden.

I.

Zusammensetzung der Feuerbeschaukommission.

Daß der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter — in Gemeinden mit magistratischer Verfassung ein Mitglied des Magistrats oder ein Distriktsvorsteher — Vorstand der gemeindlichen Feuerbeschaukommission ist, kann nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften der GmdO., und nachdem die beigezogenen Werkmeister nur Sachverständige sind, wohl keinem Zweifel unterliegen. Die Wahl, welche und wie viele Sachverständige zur Feuerbeschau beizuziehen sind, ist Sache der Gemeinden, welche

[3]) Oberbayer. KrABl. 1869 S. 2577.

Digitized by Google

ja auch die Entschädigung an dieselben für Zeitverlust und Reisekosten zu bezahlen haben; mindestens müssen aber zwei Sachverständige zur Feuerbeschau zugezogen werden, welche nicht blos allgemeine praktische Erfahrungen, sondern auch möglichste Kenntnisse in der Baukonstruktion der Gebäude und ihrer Stockwerke, wie z. B. Maurer- oder Zimmermeister, anderweitige Bautechniker ꝛc. ꝛc. besitzen sollen. Bereits vorher wurde erwähnt, daß die Kaminkehrer als solche kein Recht auf ihre Beiziehung als Sachverständige bei der Feuerbeschau haben, gleichwohl fungiren dieselben sehr häufig in den einzelnen Gemeinden als Sachverständige, zunächst deshalb, weil es bisher so üblich war und die Kaminkehrer die ihnen aus der Feuerbeschau zufließende Einnahme nicht aus der Hand geben wollen. Einsender dieses glaubt die Beiziehung eines andern Sachverständigen, statt des Kaminkehrers als wünschenswerther erachten zu sollen, nachdem er sich einerseits nicht dazu überreden kann, daß ein Kaminkehrer nach seiner persönlichen oder gewerblichen Ausbildung eine besondere Befähigung oder Garantie für Entdeckung feuerpolizeilicher Gebrechen besitzt, ein großer Theil der Kaminkehrer auch, wie die Erfahrung in der Praxis zur Genüge lehrt, trotz ihres gewerblichen Privilegiums keineswegs von einem besondern Eifer in der Erfüllung ihrer Berufspflichten beseelt ist, andererseits aber die Kaminkehrer, die bei Ausübung ihres Gewerbes ohnehin jährlich zu öftermalen jedes bewohnte Gebäude besuchen müssen, bereits die ausdrückliche Verpflichtung[4]) haben, der Ortspolizeibehörde ungesäumt Anzeige zu erstatten, wenn sie bei Ausübung ihres Geschäftes irgend welche feuergefährliche Zustände wahrnehmen, sie sonach bei der Feuerbeschau gewissermaßen ihr eigenes Geschäft und ihre eigene Verpflichtung kontroliren müßten, was wohl nicht zulässig oder mindestens nicht passend sein dürfte.

---

[4]) Siehe § 2 Ziff. 3 der Vdg. vom 27. Februar 1869 „die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer betreff." RegBl. S. 289.

Digitized by Google

In Gemeinden mit magistratischer Verfassung wird nun die Wahl von Sachverständigen den Magistraten keine besonderen Schwierigkeiten bieten, da in solchen Gemeinden immerhin unbescholtene Männer, — seien solche Maurer- oder Zimmermeister oder anderweitige Bauverständige, oder sonstige sachkundige Personen, unter welche wir mit Rücksicht auf die in den jüngsten Jahren in Bezug auf das Feuerlöschwesen entstandenen neuen Einrichtungen beispielsweise auch die Vorstände, Kommandanten ꝛc. der freiwilligen Feuerwehren rechnen würden, — in ausreichender Anzahl vorhanden sein werden. Anders gestaltet sich dagegen die Sache in den Landgemeinden; hier trägt nicht wenig der Umstand bei, daß seit der gänzlichen Freigebung der Baugewerbe die mit den erforderlichen technischen Kenntnissen ausgerüsteten Maurer- oder Zimmermeister immer weniger werden und an ihre Stelle lediglich gewöhnliche Maurer- oder Zimmergesellen ohne genügende Kenntnisse und Erfahrungen getreten sind [5]). Für die Feuerbeschau

[5]) Wiewohl die Baugewerbe vor noch nicht langer Zeit erst freigegeben wurden, haben sich doch schon die Schattenseiten dieser Freigabe in einem solch hohen Grade gezeigt, daß die Foderung einer Beschränkung, mindestens dahin, daß die Ausübung dieser Gewerbe von dem vorgängigen Bestehen einer hochtechnischen Prüfung abhängig gemacht werde, eine immer allgemeinere wird. In der That erscheint auch eine derartige Forderung wohl am Platze, wenn erwogen wird, wie sehr Leben, Gesundheit und Eigenthum von einer sicheren und soliden Bauführung abhängig sind. Wenn nun auch nach der neuen allgemeinen Bauordnung Sachverständige aufzustellen sind, welchen 8 Tage nach der Vollendung eines Baues zur Vornahme der Kontrole über die plangemäße Ausführung des genehmigten Baues Anzeige zu machen ist, so darf hiebei doch nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß während der Bauführung keine Kontrole stattfindet, — es ist dies wohl auch auf dem Lande ohne zu große Kosten nicht durchführbar — und nach Vollendung eines Baues die stattgehabten Baugebrechen in der Bauführung, fehlerhafte Konstruktionen, schlechtes Baumaterial, nicht so leicht mehr konstatirt werden können, so daß immerhin auch noch nach einer vollzogenen Kontrole Gefahren für Leben und Gesundheit gegeben sein können. Es ist noch so ziemlich im allgemeinen

Digitized by Google

auf dem Lande dürfte die Beiziehung Eines Maurer- oder Zimmermeisters und des Vorstandes oder Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr oder eines andern unparteiischen sachkundigen und eifrigen Gemeindebürgers genügen. Durch Beiziehung eines solchen dem Baugewerbe nicht angehörigen Sachverständigen wird voraussichtlich — abgesehen davon, daß hiedurch auch die Kosten der Feuerbeschau vermindert werden könnten — die Feuerbeschau hinsichtlich größerer Aufmerksamkeit und Genauigkeit nur gewinnen, wobei schließlich nicht unbemerkt gelassen werden kann, daß für die Beiziehung des Vorstandes oder Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr noch der weitere Umstand spricht, daß derselbe hiedurch Gelegenheit hat, die Bauart und Eintheilung der einzelnen Gebäude des Gemeindebezirks genauer kennen zu

---

Gedächtniß, wie vor nicht langer Zeit in München mehrere im Bau begriffene Gebäude eingestürzt sind und hiedurch mehrere Bauarbeiter ihr Leben eingebüßt haben, während andere mehr oder weniger an ihrer Gesundheit beschädigt wurden. Die viel verbreitete, auch in der Presse vertretene Ansicht, als ob die Baupolizei für die ganze Bauführung bei jedem einzelnen Gebäude verantwortlich sei, ist eine irrige; es werden hier lediglich die Organe der Baupolizei mit den Organen der Bauführung und der Bauleitung verwechselt. Der Baupolizei kann unmöglich zugemuthet werden, für jede während einer Bauausführung stattgehabte Unregelmäßigkeit oder für jeden eingetretenen Unglücksfall einzustehen; sie kann vielmehr hiefür nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn sie von der Bedenklichkeit oder Gefährlichkeit einer Bauführung irgend wie Kenntniß erhalten hat, nach Lage der Dinge eine Gefahr zu besorgen war, und derselben dann nicht mit allen der Baupolizei zur Verfügung stehenden Mitteln begegnet wurde. Die Bauführer und die Bauleiter haben zunächst für eine sichere, feste, den Rücksichten auf Leben und Gesundheit entsprechende Bauführung einzustehen und die gegebenen baupolizeilichen Vorschriften zu beachten; sie sind haftbar und verantwortlich für jede unsolide Bauführung, für Verwendung zu schlechten Baumaterials, für Außerachtlassung der bei jeder Bauführung nothwendigen Vorsicht ꝛc. ꝛc. nicht aber die Baupolizei, der so außerdem ein Heer von Technikern zur Verfügung gestellt werden müßte!

Digitized by Google

lernen, welche Kenntniß er bei einem ausgebrochenen Schadenfeuer bestens verwerthen kann.

II.

Thätigkeit der Feuerbeschaukommissionen.

Je energischer, eifriger und verständnißvoller die Mitglieder der FBK. ihrer Verpflichtung nachkommen, desto ersprießlicher wird der Erfolg sein. Die Thätigkeit der FBK. kann mit Rücksicht darauf, daß alljährlich Hunderte von feuerpolizeiwidrigen Zuständen durch sie beseitigt werden, eine befriedigende genannt werden; dagegen darf doch auch nicht verkannt werden, daß ihre Thätigkeit, namentlich auf dem Lande, viel zu wünschen übrig läßt, und dieselbe unzweifelhaft eine ersprießlichere sein würde, wenn die einzelnen Mitglieder der FBK. von ihren Rechten und Pflichten eine genauere Kenntniß hätten, wenn insbesondere das zu beobachtende Verfahren ihnen genauer bekannt gegeben und dieses Verfahren allüberall ein gleichheitiges wäre. Die Feuerbeschau — vorzugsweise auf dem Lande — pflegt nicht selten in der Weise vorgenommen zu werden, wie sie ganz treffend schon in der Verordnung vom 30. März 1791 geschildert ist, daß sie nämlich nur obenhin und flüchtig in die Einschürlöcher sieht und gleichgiltig wieder davoneilt, statt die Kamine, Oefen, Schürlöcher, Küchen ꝛc. genau zu besichtigen und in allen Winkeln des Hauses nachzusehen, ob nicht feuergefährliche Zustände gegeben sind. Die meisten Mitglieder der FBK. sind sich der Tragweite ihrer Rechte und Pflichten nicht bewußt, weil ihnen die diesbezüglichen bestehenden Vorschriften nicht näher bekannt sind, oder wenn sie ihnen auch einmal näher bekannt waren, sie dieselben im Laufe der Zeit wieder vergessen haben; bei Abgabe ihres Gutachtens ist für sie lediglich ihr allgemeines Dafürhalten maßgebend, ob dieses oder jenes als feuergefährlich zu erachten ist. Es wäre zu wünschen, daß allen Mitgliedern der FBK. eine übereinstimmende gedruckte Dienstesinstruktion zu Händen gegeben würde,

Digitized by Google

in welche die näheren Bestimmungen über die zu visitirenden Gebäude [6]), über die Berichtigung und Verpflichtung der Mitglieder der FBK., über die Art und Weise der Vornahme der FB., über die Form des FBKProtokolls bei Konstatirung von polizeiwidrigen Zuständen, ꝛc. ꝛc. in möglichster Kürze aufzunehmen wären; dieser Instruktion wäre sodann ein Anhang beizugeben, welcher die einschlägigen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften [7]) abgedruckt zu enthalten hätte.

---

[6]) Nach der MEntschl. v. 31. Dezember 1869 (Oberbayr. KABl. 1870 S. 31) ist die Feuerbeschau in den Gebäuden des Zivilärars ausschließlich durch die gemeindliche FBK. zu bethätigen.

[7]) Diese Vorschriften wären: § 367 Ziff. 4, 5, 6, 8, § 368, Ziff. 3, 4, 5, 6, 7, 8, § 369 Ziff. 3 des StGB., Art. 2 Ziff. 9, 14, 16 PStGB., §§ 17—33, 39—42, § 44, Ziff. 2, 6, § 48—50, § 55, Abs. 1, 2, 4, 5, § 56, 63, 65—67, 73—75 der allgemeinen Bauordnung vom 30. August 1877, die Verordnungen vom 27. Juni 1862 (RBl. S. 1573), vom 24. Februar 1871 (RBl. S. 329) und vom 10. Januar 1872 (RBl. S. 127) „die Verhütung von Feuersgefahren betr.", (§ 10 der Vdg. v. 27. Juni 1862 ist durch die Vdg. v. 31. Dezember 1867, RBl. 1868, S. 5 ersetzt worden) dann die MinBek. vom 26. Aug. 1870 „die Verfertigung, den Besitz, die Aufbewahrung, den Verkauf und den Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen betr." (Regsbl. S. 1425), Vdg. vom 19. März 1874 „die Verhütung von Feuergefahr durch leicht Feuer fangende Gegenstände (Petroleum, Reibfeuerzeuge ꝛc.) betr." (GesBl. S. 109.), MinBek. v. 5. August 1874 „die Zubereitung, Aufbewahrung, Feilhaltung und Beförderung von explodirenden Stoffen, Dynamit ꝛc. betr." (GBl. S. 449.), die Vdg. vom 14. März 1874 „die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln betr." (GesBl. S. 91), die Bek. des Bundes-Raths vom 29. Mai 1871 „die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln betr." (GesBl. 1874 S. 101.), die Bek. des k. StM. d. Innern vom 5. August 1872 „die Anlegung von Schornsteinen bei feststehenden Dampfkesseln betr." (RBl. S. 1961.), die Bek. des StM. d. J. vom 12. Mai 1875 „die Instruktion für die zur Prüfung der Dampfkessel aufgestellten Sachverständigen betr." (MABl. S. 244). (Vgl. auch das Ausschreiben der oberbayerischen Reg. vom 31. Oktober 1874 zum Vollzug der Vdg. v. 19. März 1874, KrABl. S. 1354.)

Digitized by Google

III.

Beseitigung der von der Feuerbeschau konstatirten feuergefährlichen Zustände.

Der Vollzug in den unmittelbaren Städten, in welchen die Ortspolizeibehörde zugleich auch die Distriktspolizeibehörde ist, bietet weniger Schwierigkeiten; dagegen ist das Verfahren auf dem Lande ein verschiedenes, weshalb hier auch nur dieses berührt werden soll.

In den meisten Bezirksämtern pflegen die Gemeindebeamten als Vorstände der FBK. den Betheiligten gegen Unterschrift zu eröffnen, daß sie den vorgefundenen Mißstand sofort oder innerhalb welcher Frist zu beseitigen haben; nach Ablauf dieser Frist wird Nachbeschau vorgenommen und gegen die Säumigen behufs weiterer Verfügung Anzeige zum Bezirksamte gemacht; in andern Bezirken sollen die Protokolle der Feuerbeschaukommission sofort dem BezA. mitgetheilt und alle diesbezüglichen Aufträge von diesem erlassen und den Gemeindebeamten zur weitern Mittheilung an die Betheiligten eröffnet werden. Das Richtigste wird es sein, wenn der die FB. vornehmende Gemeindebeamte bei wahrgenommenen feuergefährlichen Zuständen deren sofortige oder die Entfernung innerhalb möglichst kurzer Zeit anordnet und bei Nichteinhaltung des Termins entweder in eigener Zuständigkeit das Weitere verfügt oder dem BezAmte geeignete Anzeige erstattet. Die Vornahme der FB. der Feuerbeschaukommission, dagegen alles Uebrige dem BezAmte zu überlassen, erscheint ungeeignet. In vielen Fällen handelt es sich nämlich nur um Bagatellsachen, um Zustände, die sofort beseitigt werden können; Aufträge können auch nach allgemeiner Erfahrung überhaupt viel zuverlässiger ertheilt werden, wenn sie auf Grund persönlicher Anschauung als vom Bureautische aus gemacht werden. Die Fähigkeit des Gemeindebeamten zur Ertheilung derartiger Aufträge kann mit Rücksicht auf die meistentheils geringfügigen

Digitized by Google

Sachen, deren Auffassung auch für den Landbürger keine zu schwere ist, nicht wohl bezweifelt werden. Gewissenhaftigkeit muß unter allen Umständen vorausgesetzt werden, Bedenken gegen die Kompetenz können nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften wohl nicht bestehen, und in jedem Falle wird der Geschäftsgang viel einfacher, und den Distriktspolizeibehörden eine Menge von verhältnißmäßig untergeordneten Arbeiten erspart, die außerdem vorliegen würden, wenn das Ergebniß der FBK. erst den Distriktspolizeibehörden zur Einsicht und weiteren Verfügung mitgetheilt werden sollte. Wird etwa eine Unregelmäßigkeit oder Oberflächlichkeit der FBK. befürchtet, so haben die Distriktspolizeibehörden gelegentlich der Gemeindevisitationen und anderer Kommissionen ausreichende Gelegenheit, sich hierüber an Ort und Stelle zu informiren und allenfallsigen Mängeln entgegen zu treten.

Es entsteht nun die Frage, ob derjenige, welcher einem auf Grund der Feuerbeschau von der Polizeibehörde ihm ertheilten Auftrag zur Beseitigung eines feuergefährlichen, nicht schon durch anderweitige gesetzliche oder verordnungsmäßige Bestimmungen gedeckten Zustandes nicht Folge gibt, zur Strafe gezogen, und ob, sowie in welcher Weise die Beseitigung dieses Uebelstandes veranlaßt werden kann. Man möchte zwar glauben, die Sache müßte ganz einfach sein, und doch ist dem nicht so. Daß durch die dermalen bestehenden gesetzlichen, verordnungsmäßigen und polizeilichen Vorschriften feuergefährlichen Zuständen in sehr ausgedehntem Maße entgegen getreten ist, ja daß durch dieselben die gewöhnlicheren und die wichtigeren feuerpolizeilichen Gebrechen fast vollständig getroffen sind, kann wohl nicht zweifelhaft sein; gleichwohl gibt es aber doch noch eine ziemliche Anzahl von kleineren Gebrechen, welche durch dieselben nicht gedeckt sind, sich auch unmöglich spezialisiren lassen und früher einfach im Anlasse der Konstatirungen der FB. durch die Polizeibehörde auf Grund des Art. 171 Ziff. 1 des

Digitized by Google

PStGB. [8]) von 1861 abbestellt werden konnten. Die Bestimmung dieses Artikels ist z. Z. weder durch das StGB. noch das PStGB. gedeckt; auch die Vdg. vom 10. Januar 1872, durch welche die übrigen in das PStGB. von 1871 nicht aufgenommenen, die Verhütung von Feuersgefahr im Auge habenden Bestimmungen der Art. 166 Abs. 2, 172, 173 und 174 des PStGB. von 1861 erneuert worden sind, enthält in der obenerwähnten Richtung keine Vorschriften. Hienach würde in Bezug auf jene geringfügigen vielgestaltigen Gebrechen, welche eine Feuersgefahr herbeiführen können, welche aber dermalen in keinem Gesetze, Verordnung oder ortspolizeilichen Vorschrift vorgesehen sind, und welche sich überhaupt ihrer Natur nach nicht kodifiziren lassen, keine Möglichkeit bestehen, gegen denjenigen, welcher dieselben auf polizeiliche Mahnung nicht abbestellt, strafrichterliche Einschreitung zu veranlassen, — wenn nicht nachträglich eben eine Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift hierüber zu § 368 Ziff. 8 des StGB. erlassen worden. Nach diesem § kann nämlich mit Geld bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen gestraft werden, . . . „wer feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;" nach Art. 2 Ziff. 14 des PStGB. können aber diese Anordnungen nur durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Da eine diesbezügliche Verordnung nicht in Aussicht steht, wird in den Bl. für adm. Praxis Bd. 26 Nr. 19 die Regelung durch eine ortspolizeiliche Vorschrift [9]) empfohlen.

---

[8]) Derselbe lautete: „An Geld bis zu 25 fl. wird bestraft: Hausbesitzer und Stellvertreter, welche . . . . den ihnen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung feuergefährlicher Zustände in oder an ihren Gebäuden innerhalb der festgesetzten Frist nicht entsprechen".

[9]) Dieser Vorschlag lautet: „Hausbesitzer und deren Stellvertreter haben den ihnen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abbestellung feuergefährlicher Zustände in oder an ihren Gebäuden in der hiefür von der Behörde festgesetzten Frist nachzukommen.

Digitized by Google

Diese Vorschriften in der vorgeschlagenen Fassung würden zwar dem Bedürfnisse Rechnung tragen, allein gegen ihre Rechtsgiltigkeit bestehen gewichtige Bedenken; sie können nicht wohl als eine materielle und generelle Anordnung der Ortspolizeibehörde im Sinne des § 368 Ziff. 8 des StGB. betrachtet werden und dürften deshalb der gesetzlichen Voraussetzung ihrer Erlassung entbehren. In jeder ortspolizeilichen Vorschrift soll in der Regel dasjenige, was geboten oder verboten werden will, genau enthalten sein, und zwar umsomehr, als außerdem das Beschwerderecht gegen die Vorschrift nach Art. 14 des PStGB. und das der Kreisregierung zustehende Prüfungs-Recht illusorisch oder mindestens im hohen Grade beeinträchtigt sein würde. Die fragliche Vorschrift würde lediglich die jeweilige besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen als ortspolizeiliche Vorschriften im Sinne des Art. 1 und 3 des PStGB. unter den Strafschutz des § 368 Ziff. 8 des StGB. einschmuggeln, was nicht zulässig sein kann.

Wo das PStGB. auf ortspolizeiliche Vorschriften hinweist, müssen dieselben, wenn sie fortdauernde Geltung beanspruchen wollen, mit Beobachtung der in den Art. 3 und 6 des PStGB. vorgeschriebenen Formen erlassen sein. Wenn auch nicht beanstandet werden kann, daß sich ortspolizeiliche Vorschriften darauf beschränken, die allgemeinen Normen festzusetzen und der Polizeibehörde einen gewissen Spielraum für den Vollzug im Einzelnen zu lassen, so kann es doch nicht angehen, den Polizeibehörden allgemein und obenhin von Fall zu Fall anheimzugeben, den ganzen Inhalt der zu treffenden Anordnungen zu bestimmen und das Anordnungsrecht, welches genau an die Formen der ortspolizeilichen Vorschrift gebunden ist, förmlich der Ortspolizeibehörde, hier dem als Vorstand der FBK. fungirenden Gemeindebeamten

---

Das Gleiche gilt für Inhaber von Mieth-, Dienst- oder Frei-Wohnungen bezüglich der ihnen hinsichtlich ihrer Wohnung besonders ertheilten behördlichen Aufträge."

Digitized by Google

oder eventuell der Distriktspolizeibehörde zu übertragen[10]) was die erwähnte Vorschrift beabsichtigt. Wenn nun auch in Oberbayern thatsächlich bereits in vielen Gemeinden diese Vorschrift durchgeführt wurde, auch von den Richtern I. und II. Instanz auf Grund derselben Bestrafungen erfolgt sein mögen, so wird doch billig bezweifelt werden können, ob dieses auch anderwärts der Fall ist. Zum Mindesten ist die Sache noch nicht vor dem obersten Gerichtshof zur Entscheidung gelangt und bis dahin glaubt Einsender seine Bedenken aufrecht halten zu sollen*).

Nach dem Vorerwähnten könnten also besondere Anordnungen zur Abbestellung feuergefährlicher Zustände in und an Gebäuden — insoweit nicht in andern gesetzlichen Vorschriften eine spezielle Grundlage gegeben ist, — mit Aussicht auf Strafverfolgung nicht erlassen werden. Es wäre deshalb wohl am

---

[10]) Edel spricht sich in seinem Kommentar zum PStGB. v. 1861 S. 182 Ziff. 5 und 1871 S. 73 dahin aus, daß eine Delegirung des Verordnungsrechtes auf die Polizeibehörde unzulässig ist und in Fällen in denen ortspolizeiliche Vorschriften zulässig sind, nur allgemeine, unter gleichen Voraussetzungen für Jedermann verbindliche Vorschriften, nicht statt derselben spezielle Verfügungen an einzelne Personen erlassen werden können.

Oppenhoff sagt in seinem Kommentar zu § 368 Ziff. 8 des StGB. (2. Ausgabe S. 691 Nr. 22), daß unter den fraglichen polizeilichen Anordnungen nur allgemeine (für Alle geltende) Verordnungen, nicht also individuelle Weisungen zu verstehen sind.

Ein Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in Bayern vom 1. Aug 1864 (Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. XI. S. 275) erwähnt, daß im allgemeinen den einzelnen Verwaltungsorganen die Befugniß zu selbständigem Erlassen von Vorschriften, welche das Gesetz dem Gebiete der ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zugewiesen hat, nicht zusteht.

*) Sachlich hat Herr Einsender ganz recht. Indessen wird die formelle Giltigkeit derartiger ortspolizeilicher Vorschriften doch aufrecht zu erhalten sein. Vgl. den heurigen Jahrgang dieser Blätter S. 49—55. A. d. H.

Digitized by Google

geeignetsten, dieser Gesetzeslücke im Wege der Gesetzgebung aufzuhelfen und einfach die frühere diesbezügliche Bestimmung des Art. 171 Ziff. 1 des PStGB. zu erneuern [11]). Insolange aber dies nicht geschieht, fragt es sich, ob in solchen Fällen in anderer Weise vorgegangen, ob insbesondere etwa Art. 21 des PStGB. angewendet werden kann. Es ressortiren zwar Anordnungen zur Beseitigung feuerpolizeilicher Gebrechen zur innern Verwaltung; es kann ferner auch behauptet werden, daß es sich hier um den Vollzug der Feuerbeschauordnung, sohin einer gesetzlichen Bestimmung handelt, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist; zum Erlasse derartiger Verfügungen sind ferner die Bezirksämter oder deren Stellvertreter wohl zuständig, so daß die Voraussetzungen des Art. 21 l. c. als gegeben erscheinen könnten. Allein dem steht gegenüber, daß es sich hier um polizeiliche Anordnungen auf Grund des Strafrechts handelt, für welche nur die strafrechtlichen Bestimmungen maßgebend sein werden [12]). Aus

---

[11]) Hiemit wären alle Differenzen gehoben, da inhaltlich des Erk. des Kassationshofes vom 23. Februar 1867 (Stenglein, Zeitschrift Bd. VI. S. 244) nach dem System des PStGB. polizeiliche Anordnungen von ortspolizeilichen Vorschriften ganz verschieden und unabhängig, erstere lediglich der Zuständigkeit der Polizeibehörden überwiesen sind und in vielen Fällen naturgemäß auch überwiesen bleiben müssen, da es selbstverständlich ganz unmöglich ist, im voraus im allgemeinen zu bestimmen, was in jedem einzelnen Falle feuergefährlich und deshalb zu verbieten ist.

[12]) Art. 21 (früher Art. 28 des EinfGes. v. 1861) ist nicht so zu verstehen, als ob er bestimmt sei, Lücken des PStGB. auszufüllen, mit andern Worten Handlungen zu bestrafen, welche das PStGB. nicht mit Strafe bedroht; denn hiefür ist durch Art. 9 (früher Art. 38) des PStGB. schon Vorsorge getroffen. Es soll vielmehr durch Art. 21 der PBehörde nur die erforderliche Macht eingeräumt werden, um den Anordnungen und Verfügungen, welche sie, abgesehen von dem Gebiete des Polizeistrafrechts innerhalb ihrer rein administrativen Kompetenz auf den Grund bestehender Gesetze oder giltiger Verordnungen erlassen hat, soweit nöthig, den Vollzug zu sichern. Vgl. Sitzungs-Protok. des Gesetzgebungs-Ausschs. der K. d. A.

Digitized by Google

demselben Grunde können auch die Zwangsbefugnisse des Art. 99 und 143 Abs. 2 der GmdO. nicht angewendet werden.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich also, daß zur Beseitigung eines feuergefährlichen Zustandes der nicht schon durch bestehende Strafgesetze oder Verordnungen oder ortspolizeiliche Vorschriften unter Strafe gestellt ist, nichts erübrigt, als die schleunigste Erlassung einer weitern ortspolizeilichen Vorschrift, durch welche ein solcher Zustand mit Strafe bedroht wird. Zu einem zwangsweisen Vorgehen der Polizeibehörde bei derlei feuergefährlichen Zuständen wird es übrigens ohnehin in der Praxis nur äußerst selten kommen, da die Betheiligten die Anordnungen der Polizeibehörden in diesen geringfügigen Sachen — und um solche kann es sich nur handeln, da die wichtigern ohnehin schon mit Strafe bedroht sind — ohne Widerspruch zu befolgen pflegen.

. H. S.

Zum Begriffe der ständigen Arbeit nach Art. 11 Abs. 1 des Armengesetzes.

Die ledige Barbara N aus A war seit einigen Monaten in der Stadt B, wo sie ihren Erwerb fand, ohne in ständiger Arbeit zu stehen. Sie hatte zuerst zwei bis drei Wochen lang in einer Wirthschaft gedient, sodann war sie einige Tage in einer Linieranstalt beschäftigt, hierauf stand sie Modell in einer Kunstschule. Diesen Erwerbszweig trieb sie mehrere Wochen lang, bis sie erkrankte und in das Krankenhaus zu B gebracht wurde. Die Krankenhausverwaltung forderte von der Heimatgemeinde den Ersatz der Verpflegungskosten, die Heimatgemeinde aber glaubte sich zur Ersatzleistung nicht verpflichtet, weil die Barbara N in

---

$18^{59}/_{61}$ BeilBd. III S. 210, 211 und 236, Vortrag des Refer. des Gesetzgebungs-Ausschusses der K. d. A. $18^{59}/_{61}$ BeilBd. II S. 363; Edels Kommentar zum EinfGes. von 1861 S. 144.

Digitized by Google

einem ständigen Dienst- und Arbeits-Verhältnisse gegenüber der Stadt B gestanden sei, denn wenn sie auch mit ihrer Arbeit an verschiedenen Plätzen gewechselt habe, so sei doch ihre Absicht gewesen, ihre Erwerbsarbeit in B fortzusetzen.

In erster Instanz wurde der Ersatzanspruch der Krankenhausverwaltung B zurückgewiesen, weil das Arbeitsverhältniß der Barbara N als ein ständiges betrachtet wurde; aber durch Regierungsentschließung vom 11. Juli 1874 wurde die Gemeinde A zur Leistung des Verpflegungskosten-Ersatzes an die genannte Krankenhausverwaltung verurtheilt.

Den Motiven dieser Regierungsentschließung entnehmen wir Folgendes.

Von der ersten Instanz wurde der mit den Worten „ständige Arbeit" zu verbindende Begriff unrichtig aufgefaßt. Denn als ständiger Arbeiter ist nicht derjenige zu betrachten, welcher ständig an einem Orte zu wohnen beabsichtigt und daselbst verschiedene, wechselnde Arbeit sucht, sondern derjenige welcher in einem und demselben Arbeitsverhältnisse ständig sich befindet. Als solche ständige Arbeit aber kann das Modellstehen in einer Kunstschule nicht erachtet werden. Von einem Dienstverhältnisse ist in vorliegendem Falle ohnehin keine Rede. Folglich kann die Arbeits- oder Aufenthalts-Gemeinde zur unentgeltlichen Verpflegung der Barbara N gemäß Art. 11 Abs. 1 des Armengesetzes nicht angehalten werden, und ein anderer Verpflichtungsgrund der Gemeinde B liegt nicht vor.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungsrath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XXVIII. Nro. 10. 1878.

Inhalt: Der Reichsfiskus, insbesondere dessen Tax- und Stempelpflichtigkeit in der streitigen Gerichtsbarkeit in Bayern. — Regelung des Dienstmännerwesens.

Der Reichsfiskus, insbesondere dessen Tax- und Stempelpflichtigkeit in der streitigen Gerichtsbarkeit in Bayern.

In einer Prozeßsache der Indentantur eines deutschen, nichtbayerischen Armeekorps gegen ein Handlungshaus in Bayern wurde die Frage angeregt, ob der Reichsfiskus in der streitigen Gerichtsbarkeit in Bayern tax- und stempelpflichtig sei; ob überhaupt die bayerischen Bestimmungen über Tax- und Stempelpflichtigkeit des k. b. Fiskus auch auf den Reichsfiskus anwendbar seien.

Um diese für die Allgemeinheit nicht uninteressante Frage zu beantworten, muß vor allem der Begriff „Reichsfiskus" festgestellt werden.

„Fiskus" im allgemeinen ist die Gesammtheit der Verhältnisse, in welchen der Staat als Erwerbsgesellschaft zur Herbeischaffung der zur Erreichung des Staatszweckes nothwendigen Mittel als eine privatrechtliche Persönlichkeit erscheint, und zwar umfaßt diese Gesammtheit den ganzen Staat, welche sich nach den verschiedenen Finanzvermögensverwaltungen in verschiedene

Digitized by Google

Arten des Fiskus (Finanz-, Militär-, Eisenbahn-, Post-Fiskus) theilt [1]).

Der Fiskus ist also nicht blos der Inbegriff des Staatsvermögens als juristische Person oder der Staatseinkünfte, wie er von Mehreren definirt wird [2]), sondern überhaupt jene den ganzen Staat in seinen verschiedenen Gewalten repräsentirende juristische Person, welche mit Privaten, Korporationen, Gemeinden oder andern Staaten in Verkehr tritt, Eigenthum erwirbt, Schulden kontrahirt. Doch wird diese Persönlichkeit nur dem Staate als Einheit zugeschrieben, welche Einheit jedoch aus administrativen Rücksichten in verschiedene Kassen, stationes, gegliedert ist, die selbst wieder sogar mit einander in Verkehr treten können; aber doch immer nur einen Theil jener Einheit bezw. diese selbst repräsentiren [3]).

Es fragt sich nun für gegenwärtige Untersuchung, ob das deutsche Reich nach seiner Verfassung und Verwaltungsorganisation in vermögensrechtlicher Beziehung unter obigen Begriff des Fiskus subsumirt werden kann, d. h. ob von einem deutschen Reichsfiskus gesprochen werden kann.

Wohl erscheint das deutsche Reich als einheitliche politische Persönlichkeit mit vollziehender Gewalt — Reichsgewalt — der gegenüber die Einzelstaaten nur als natürliche Grundlagen des

---

[1]) Stein Lehrbuch der Finanzwissenschaft II. Aufl. S. 126, Bergius Finanzwissenschaft II. Aufl. § 10, v. Rönne Staatsrecht der preußischen Monarchie I. Aufl. Bd. I S. 129 Not. 2; Bd. II S. 366 und 793.

[2]) Pözl bayr. Verfassungsrecht § 90, A. Krup Ldr. Th. II Tit. 14 § 1, Koch Komm. hiezu Bd. IV. S. 713; vgl. aber § 80 der Einleitung des pr. Ldr. und Anmerk. 88 in Koch a. a. O. hiezu.

[3]) l. I. 1 Cod. de complus 4 31, l. 2 Cod. de sol. 8 43, Zeitschr. für gesammte Staatswissenschaft, Tübingen 1867 S. 546; Windscheid Lehrbuch der Pandektenrechte § 58 Not. 3, Seuffert's Archiv Bd. XVIII. Nr. 110.

Digitized by Google

deutschen Volkes in Betracht kommen[4]); doch fehlt ihm ein einheitlicher Verwaltungsorganismus in allen Theilen; insbesondere die Vermögensverwaltung, die Theilnahme am Vermögen, die Vertheilung der Lasten, das Eigenthumsverhältniß an gemeinsamen Objekten ist nicht für alle Bundesstaaten einheitlich und gemeinsam; ja die Aufgabe des Reiches selbst, die Mittel zur Erfüllung des Reichszweckes, erscheinen nach den verschiedenen konstituirenden Staatsverträgen für die einzelnen Glieder des Reiches verschieden. Nur einzelne Angelegenheiten und Geschäfte sind der Verwaltung des Reiches selbst unterstellt und zwar hierunter wieder nur einige der unmittelbaren Verwaltung durch Reichsorgane, oder aber der Verwaltung der Einzelstaaten wenn auch auf Kosten des Reiches.

In die erste Kategorie gehört die gesammte Thätigkeit der durch Reichsgesetze geschaffenen Centralbehörden: Reichskanzleramt[5]), Rechnungshof[6]), Normaleichungskommission[7]), Oberhandelsgericht[8]), Reichsgesundheitsamt[9]), Reichspatentamt[10]), Reichsgericht[11]), kaiserliche Zollämter, Kriegsmarine und Kriegshäfen[12]) (obwohl an letztern das Eigenthum des Reiches bestritten ist, Laband Finanzrecht des deutschen Reiches in Hirth's Annalen d. d. R. 1873 S. 428), das Gesammtschafts- und Konsulatswesen.

---

[4]) Gerber Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechtes.

[5]) Kaiserl. Erlaß vom 12. Novbr. 1871 und Präsidialverordnung vom 12. Aug. 1867 (BundesgesBl. 1867 S. 29),

[6]) Gesetz vom 4. Juli 1868 BundesgesBl. S. 433,

[7]) Gesetz vom 17. August 1868 BundesgesBl. S. 473,

[8]) Gesetz vom 12. Juni 1869 BundesgesBl. S. 201,

[9]) Gesetz vom 25. Dzbr. 1875 RGesBl. S. 330,

[10]) Gesetz vom 25. Mai 1877 RGesBl. S. 501,

[11]) § 125 des EinfGesetzes zur Zivilprozeßordnung und § 2 des Gesetzes vom 11. April 1877 GesBl. S. 415,

[12]) Art. 4, 11, 33, 36, 53 und 56 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 RGBl. S. 63 und flgde.

Digitized by Google

Zur zweiten Kategorie gehören: 1. Post und Telegraphie mit Ausnahme von Bayern und Würtemberg [13]), denen die Verwaltung über diese Einrichtungen selbst zusteht und welchen Ländern auch das gesammte Inventar für diese Verwaltungszweige unbestritten eigenthümlich gehört; 2. Kriegswesen, Landheer, gemäß Tit. XI. der Reichsverfassung, welcher jedoch für Würtemberg nur gemäß der Bestimmungen der Militärkonvention vom 21. und 25. November 1870 (BundesgesBl. S. 658) und für Bayern gemäß A. III § 5 des Vertrages vom 23. November 1870 (BundesgesBl. 1871 S. 19) in Kraft getreten ist.

Nach letzterem Vertrage (Ziff. 3) bildet das bayerische Heer einen in sich geschloßenen Bestandtheil des deutschen Bundesheeres Bayern verpflichtet sich, für sein Kontingent einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militäretat des deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird; dieser Geldbetrag wird jedoch in einer Summe ausgeworfen, deren spezielle Verausgabung den Gesetzesfaktoren Bayerns zur Feststellung überlassen bleibt. Das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Militärverwaltung in Bayern ist nach den Verträgen vom 23. Nov. 1870 und der Konvention vom 7. Juli 1869 (Hirths Annalen 1872 S. 1579) dem Eigenthum Bayerns verblieben; es hat also weder das deutsche Reich Anspruch auf das Militär-Vermögen Bayerns, noch Bayern auf jenes des deutschen Reiches.

Auch im norddeutschen Bunde ist, was dem preußischen Militärfiskus gehörte, nicht ipso jure Eigenthum des Bundes geworden (Bergius a. a. O. S. 106).

Betrachten wir nun die zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben des Reiches dienenden Einnahmen, so ver-

---

[13]) Art. 48 der RVerf. vgl. mit A. III § 4 des Vertrages vom 23. November 1870 — BundesgesBl. 1871 S. 19 und A. 2 des Vertrages vom 25. November 1870 — BundesgesBl. 1870 S. 655.

Digitized by Google

weist der A. 70 der RV. zunächst auf die Ueberschüsse der Vorjahre, dann auf die Zölle, die gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, Einnahmen aus Post- und Telegraphenwesen, Reichssteuern und in subsidium auf die Matrikularbeiträge.

Allein auch die Perzeption und Verwaltung dieser Vermögensquellen ist nicht einheitlich geregelt, liegt nicht unmittelbar in der Hand der Reichsgewalt, sondern geschieht theilweise durch jeden einzelnen Bundesstaat auf Rechnung der Reichskasse, wenn auch nach gemeinschaftlichen Gesetzen, (Zollertrag nach A. 35—39 der RV.; Zoll- und Handelsvertrag vom 8. Juli 1867, BundesgesBl. 1867 S. 101); theilweise fließen die Einnahmen aus einzelnen Verbrauchssteuern überhaupt nicht in die Reichskasse, sondern ist der Verwaltung und Vereinnahmung einzelnen Staaten ganz überlassen (Bier, Branntweine in Bayern, Würtemberg, Baden, Elsaß-Lothringen) wogegen diese Länder entsprechende Aversa zu den Reichsabgaben beisteuern [14]) theilweise, endlich verbleiben einzelnen Bundesstaaten gewisse Einnahmen ganz (aus Post- und Telegraphenwesen in Bayern und Würtemberg), wogegen sie aber auch keinen Antheil an den in die Bundeskasse fließenden Einnahmen anderer Staaten aus diesen Verwaltungszweigen haben [15]).

Aus diesen einzelnen Beispielen, die keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit machen, ist zu erkennen, daß das ganze Reichsfinanzwesen, wenn auch die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des ganzen Reiches etatisirt und durch die Reichsgewalt festgestellt werden müssen [16]), so zergliedert aufgebaut ist und der einheitlichen

---

[14]) v. Auffeß „die Zölle und Verbrauchssteuern des deutschen Reiches" in Hirth's Annalen 1871 S. 151 und flgd.; „Finanzen und Institutionen d. d. R." Annalen 1873 S. 1 und flgd., 1874 S. 75 und flgd.

[15]) v. Rönne „das Verfassungsrecht des deutsch. Reiches" in Hirth's Annalen 1871 S. 141 und flgd.

[16]) A. 5 und 6 b der RV.; die Verausgabung erfolgt jedoch keineswegs durch einen verantwortlichen Reichsfinanzminister.

Digitized by Google

Verwaltung entbehrt, daß es nicht Wunder nehmen darf, wenn noch vor kurzem in der Theorie die Existenz eines deutschen Reichsfiskus überhaupt bezweifelt wurde [17]), umsomehr, als in den Gesetzen des norddeutschen Bundes sowohl als deutschen Reiches der Ausdruck „Bundes-, Reichsfiskus" sehr selten gebraucht wird.

Zum ersten Male erscheint er in dem Gesetze vom 1. Juli 1870 „die Abgaben von der Flößerei" § 2 (GesBl. für Bayern 1870 Beilage S. 87); dann in den Gesetzen vom 27. Juni 1871 „die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres" § 116 (RGesBl. 1871 S. 275—302); in dem Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 § 13 (RGBl. 1871 S. 347—358), wo die „Postverwaltung" als Theil des Reichsfiskus Entschädigung zahlen muß; Gesetz vom 21. Dezbr. 1871 „die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen" § 42 (RGBl. 1871 S. 459—471); Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 § 151 (RGBl. 1873 S. 61—90), worin der Begriff „Reichsfiskus" wörtlich gegeben ist; endlich in § 20 des deutschen Zivilprozesses vom 30. Januar 1877 (RGBl. S. 83 und flgd.), wo unter „Fiskus" sowohl der Landesfiskus als Reichsfiskus zu verstehen ist [18]).

Es kann also nach der Interpretation der Gesetzgebungsfaktoren selbst (Protokolle der Justizkommission des deutschen Reichstags S. 9 und 769) wohl kaum mehr darüber gestritten werden, ob es einen Reichsfiskus gebe, sondern nur mehr darüber, welch rechtliche Eigenschaft derselbe besitze, ob er Sozietäts- oder

---

[17]) Laband „das Finanzrecht des deutschen Reiches in Hirth's Annalen 1873 S. 408. v. Marlitz „Betrachtungen über die Verfassung des nordd. Bundes."

[18]) Struckmann und Koch Kommentar zur Zivilprozeßordnung S. 12, Uebel Kommentar zur Zivilprozeßordnung S. 22, Hellmann Kommentar zur Zivilprozeßordnung S. 100 und 105.

Digitized by Google

Korporationsrechte genieße, in welchem Verhältnisse Eigenthum, Vermögen, Schulden der einzelnen Staaten zu dem als juristische Person bestehenden Reichsfiskus stehen. Eine eingehende Untersuchung dieser Frage würde zu weit führen; ich hebe nur zur Beantwortung der unten behandelten speziellen Frage hervor, daß der Reichsfiskus keineswegs die Summe der Rechte und Verpflichtungen jedes einzelnen Landesfiskus darstellt, keineswegs mit der Gesammtheit derselben identifizirt und daraus geschlossen werden darf, daß alle dem Landesfiskus zustehenden Rechte in jedem Bundesstaate auch dem Reichsfiskus zustehen.

Gleichwie den einzelnen Bundesstaaten die politischen Hoheitsrechte ungeschmälert verblieben sind, soweit sie nicht durch ausdrückliche Anordnung der Reichsverfassung oder verfassungsmäßigen Gesetze auf das Reich übergegangen sind [19]), so haben sie auch fortwährend noch selbständig ihre Aufgabe zu erfüllen, soweit sie ihnen nicht durch das Reich abgenommen wurden. Soweit aber die Geschäfte der Einzelstaaten auf das Reich übergegangen sind, ist dasselbe auch befugt, das fiskalische Vermögen der Einzelstaaten zur Erledigung seiner Geschäfte und Erfüllung seines Zweckes in demselben Umfange zu benutzen, wie dies den Einzelstaaten zustehen würde, wenn sie noch im ungeschmälerten Vollgenusse ihrer Suvränität geblieben wären [20]).

Der Begriff des Reichsfiskus gegenüber des Landesfiskus ist also insoferne ein beschränkter, daß er den letzten nicht vollständig deckt, sondern selbständig neben demselben einhergeht; jener ist sogar zu demselben in mehrfacher Beziehung in ein Obligationsverhältniß getreten, wie ihm z. B. wegen der Zölle

---

[19]). Riedel „Reichsverfassungsurkunde mit einer systematischen Darstellung der Grundzüge des deutschen Verfassungsrechtes 1871 § 10.

[20]) Laband a. a. O. S. 419.

Digitized by Google

und Verbrauchssteuern eine persönliche Forderung gegen jeden Landesfiskus zusteht [21]).

So kann es also recht gut gedacht werden, daß der Reichsfiskus nicht blos mit einzelnen Reichsbürgern, sondern auch mit einem einzelnen Landesfiskus in privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Beziehung in Kollision kommt und vor dem Gerichte und Verwaltungsstellen Recht suchen oder selbst über sich Recht sprechen lassen muß. Als Kläger muß er sich der Gesetzgebung jenes Landes unterordnen, in dessen Grenzen das Gericht (Behörde) liegt, das er um Schutz anruft, also in der Regel jener des Beklagten (§ 12 der deutschen Prozeßordnung), soferne nicht dingliche, obligatorische, Delikts- oder Konnexitäts-Verhältnisse einen besonderen Gerichtsstand erzeugen, sonst wird der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus durch den Sitz jener Behörden bestimmt, welche der Fiskus im Rechtsstreit zu vertreten hat (§ 20 a. a. O.). Soferne also die Centralorgane dazu berufen sind, befindet sich der Gerichtsstand des Reichsfiskus in Berlin und kommen die preußischen Gesetze zur Anwendung; soferne derselbe in Bayern als Kläger auftritt oder als Beklagter vor die bayerischen Gerichte gerufen werden kann, werden die bayerischen Gesetze, soweit nicht Reichsgesetze besondere Bestimmungen treffen, zur Anwendung kommen müssen.

Sowohl nach gemeinem als preußischem und bayerischem Rechte sind dem Fiskus verschiedene Vorrechte privilegia, eingeräumt [22]), so die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, besondere außergewöhnliche Verjährung (sowohl kürzere als längere Verjährungsfristen), Erbrecht auf herrenlose Sache, Konkurs- und Zins-

---

[21]) von Rönne a. a. O. S. 89; Förster gem. preußisches Privatrecht III. Aufl. Bd. IV S. 395.

[22]) über die privilegia fisci nach gemeinem Rechte s. Wort-, Sach- und Spruchregister zum Lehrbuch des Pandektenrechtes von Windscheid S. 85/86; Holzschuhers Kasuistik Bd. I S. 293.

Digitized by Google

privilegien, endlich Sportelfreiheit in allen fiskalischen Prozessen.

Letztere ist in Preußen durch das Gesetz vom 10. Mai 1851 § 4 (Gesetz-Sammlung S. 622) und A. pr. Ldr. Th. II Titl. 14 § 84 ausdrücklich eingeräumt; in Bayern ist die Tax- und Stempelfreiheit des k. Fiskus ausgesprochen in einer Entschließung des Justizministeriums vom 10. August 1847 in Sachen: Gemeinde Aura und Genossen ca. fiscum wegen Holzbezügen; dann Finanzministerialentschließung vom 6. Jänner 1851 (Geret VOS. Bd. 27 S. 3), worin jedoch die Nachkontirung im Falle obsieglichen Urtheiles des Fiskus ausdrücklich angeordnet ist. Diese Tax- und Stempelfreiheit versteht sich eigentlich von selbst und ist damit begründet, daß wie bei den Steuern aus ärarialischen Grundstücken der Staat als Inbegriff des Staatsvermögens an sich selbst nicht bezahlen muß. Deshalb ist auch die Sportelfreiheit bei Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege (Verträgen) im Taxregulativ vom 28. Mai 1852 [23]) anerkannt.

Zu Gunsten des deutschen Bundes ist die Entrichtung der Gerichtsporteln, „deren Tragung in den vor bayerischen Gerichten verhandelten Rechtsstreitigkeiten aufzuerlegen sein würde, auf solange nicht anders verfügt wird", durch königliche Entschließung vom 14. Januar 1856, mitgetheilt mit Entschl. des Min. des Aeußern vom 17. Januar 1856 (Brater prinzip. Erlasse 1857 Bd. 4 S. 3) erlassen.

Diese Ausnahmsbestimmungen müssen durch ausdrückliche Gesetze oder gesetzmäßige Bestimmungen angeordnet sein (A. preuß. Ldr. Th. II Tit. 14 § 77) und sind als Ausnahmsgesetze auf's strengste zu interpretiren (exceptio firmat regulam in casibus non exceptis).

[23]) Stolar Kommentar in Dollmanns Gesetzgebung Th. II Bd. II S. 330.

Digitized by Google

Nachdem zur Zeit eine solche Ausnahmsbestimmung zu Gunsten des Reichsfiskus weder in Preußen noch in Bayern vorliegt [24]), nachdem ferner auch das Verhältniß der Gerichtssporteln zum Reichsfiskus ein ganz anders ist, als zum Landesfiskus, da der letztere und die Kasse, in die die Tax- und Stempelgebühren fließen, ein und dieselbe Person ist, während der Reichsfiskus selbständige Einnahmen und Ausgaben, selbständiges Vermögen und ganz gesondert geartete vermögensrechtliche Beziehungen hat, wie oben gezeigt, nachdem insbesondere auch die Landeskasse allein die Ausgaben für die Justizverwaltung zu decken hat, so wird eine Tax- und Stempelfreiheit des Reichsfiskus in der streitigen Gerichtsbarkeit in Bayern nicht angenommen werden können, wie sie auch Förster (a. a. O. S. 396) für Preußen verneint.

Dagegen wird derselbe von den Reichsgerichten — Reichsoberhandelsgerichten [25]), Disziplinarhof [26]) — nachdem dort auch die Gerichtskosten in die Bundeskasse fließen (§ 22 des sub 25 alleg. Gesetzes), zu bejahen sein. Bd.

Regelung des Dienstmännerwesens.

In diesen Blättern Bd. 26 S. 237 wurde bereits ein Beispiel der Regelung des Dienstmännerwesens für eine kleinere Stadt, in welcher eine eigentliche Dienstmänneranstalt nicht gegründet werden kann, gegeben. Nachstehend möge auch ein Beispiel für Regelung der Verhältnisse eigentlicher Dienstmänneranstalten folgen, wozu bemerkt wird, daß die nachstehende Dienstmännerordnung in ihren Grundzügen mit Benützung der Dienst-

---

[24]) ob in der Reichsgebührenordnung Vorsorge getroffen ist, ist mir nicht bekannt; doch möchte diese Frage einer besonderen Bestimmung werth sein.

[25]) Gesetz vom 12. Juni 1869 BundesgesBl. S. 201—208.

[26]) Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 § 86. (RGesBl. S. 61).

Digitized by Google

männerordnungen anderer Städte entworfen ist, daß aber dem aufmerksamen Beobachter einige nicht unwesentliche Ergänzungen nicht entgehen werden. Hlr.

Der Stadtmagistrat Kempten erläßt auf Grund der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung, dann des Art. 152 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches nachstehende Dienstmännerordnung.

I. Dienstmänner-Ordnung.

§ 1.

Wer eine Dienstmänner-Anstalt dahier errichten will, hat hiezu die Bewilligung des Stadtmagistrates nachzusuchen.

Diese Bewilligung wird nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse nur an solche Personen ertheilt, welche einen guten Leumund besitzen, körperlich und geistig gesund und zuverlässig sind, eine Kaution von 800 ℳ stellen und nachzuweisen vermögen, daß sie die für den Anstaltsbetrieb nöthigen Ausrüstungsgegenstände beschaffen und unterhalten können.

Die ertheilte Bewilligung ist streng persönlich und widerruflich; Zurücknahme derselben erfolgt bei dem Verluste der in Abs. 2 aufgeführten persönlichen Eigenschaften oder im Falle fortgesetzter Nichtbeachtung gegenwärtiger Vorschriften. Mit dieser Zurücknahme erlischt die Befugniß zur Fortführung der Anstalt.

§ 2.

Jeder Anstaltsinhaber muß im Besitze eines ständigen Geschäftslokales sein, von welchem aus die Anstalt geleitet wird, und in welchem dem erscheinenden Publikum auf Verlangen alle bezüglichen Aufschlüsse zu ertheilen und dessen Aufträge entgegenzunehmen sind.

Das gewählte Geschäftslokal und alle Veränderungen desselben sind dem Magistrate anzuzeigen.

§ 3.

Die Aufnahme der Diestmänner erfolgt durch den Anstaltsinhaber, der jede in Aussicht genommene Personen vor deren Verwendung dem Magistrate anzuzeigen und dessen Bestätigung einzuholen hat.

Nur für gut beleumundete, verläßige, körperlich und geistig für diesen Dienst qualifizirte Personen wird diese Bestätigung ertheilt, und ist bei Verlust dieser Eigenschaften oder im Falle fortgesetzter Außerachtlassung gegenwärtiger Vorschriften Entlassung des Aufgenommenen zu verfügen, wozu auch der Magistrat berechtigt ist.

Digitized by Google

Von der wirklich erfolgten Aufnahme, jeder Entlassung und sonstigen Veränderung im Stande der Dienstmänner ist innerhalb 3 Tagen nach dem Eintritt dieser Thatsachen an den Magistrat Anzeige zu machen.

§ 4.

Die Dienstmänner haben im Dienste immer eine besondere Dienstkleidung und Auszeichnung zu tragen, welche besteht:

a) in einem blauen Dienstrocke mit grünem Kragen und Schulterklappen worauf die Buchstaben „K. D. J." angebracht sind,
b) in einer Ledertuchmütze von brauner Farbe, mit der Nummer des Dienstmannes von Messing,
c) in Beinkleidern von Tuch für den Winter und leinenen für den Sommer,
d) in einem auf die linke Brust befestigten Blechschild mit dem Gepräge „Dienstmann" und mit der Dienstnummer des Dienstmannes,
e) in einem Ledergurt um die Hüfte nebst Tasche zur Aufbewahrung der Dienstmarken, der gedruckten gegenwärtigen Dienstmännerordnung, der zur Bestellung übergebenen Briefe, Rechnungen und dergleichen.

§ 5.

Die Dienstmänner haben im Sommer von Morgens 6 Uhr bis Abends 7 Uhr, im Winter von Morgens 7 Uhr bis Abends 6 Uhr im Dienste zu sein.

Während dieser Zeit muß auf den jeweils vom Magistrate festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Standplätzen mindestens Ein Dienstmann stationirt sein, soferne und solange er nicht in Folge erhaltenen Auftrages beschäftigt ist.

§ 6.

Die Dienstmänner sind verpflichtet, die im Zwecke der Anstalt liegenden Dienstleistungen auf Verlangen entsprechend auszuführen. Im Verkehr mit dem Publikum haben sie ein anständiges und bescheidenes Benehmen zu beobachten, während der Auftragsertheilung und in den Wohnungen der Auftraggeber das Rauchen zu unterlassen und im Dienste fortwährend nüchtern zu sein. Lärmendes und lästig werdendes Anbieten ihrer Dienste ist den Dienstmännern untersagt.

§ 7.

Jeder Dienstmann muß mit einem gedruckten Exemplare gegenwärtiger Vorschriften versehen sein, dasselbe im Dienste stets bei sich führen und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzeigen.

Digitized by Google

§ 8.

Jeder Dienstmann muß mit Marken versehen sein, welche die Adresse der Anstalt, das Datum des Tages, die Nummer des Dienstmannes und den Geldbetrag für die Dienstleistungen enthalten.

Die der bezahlten Gebühr entsprechende Marke hat der Dienstmann unaufgefordert dem Auftraggeber einzuhändigen, oder, wenn dieser die Annahme verweigert, vor dessen Augen zu zerreißen.

Bei Vorausbestellung einer Dienstleistung ist dem Auftraggeber zu seiner Sicherstellung gegen Bezahlung eine 10-Pf.-Marke sofort auszuhändigen. Dieser Betrag wird nach Ausführung der Dienstleistung in Abrechnung gebracht.

§ 9.

Der Dienstmann hat die ertheilten Aufträge sofort, beziehungsweise zu der vom Auftraggeber angeordneten Zeit und mit möglichster Zeitersparniß zu besorgen und, soweit die Auftraggeber nicht anders bestimmen, die Aufeinanderfolge der Orte, wohin ihn sein Dienst ruft, selbst zu wählen.

§ 10.

Die Dienstmänner dürfen Bezahlung für ihre Dienste nur nach Maßgabe des unten folgenden Tarifes verlangen und haben auf Befragen die treffende Gebühr genau anzugeben.

§ 11.

Für den durch die Dienstmänner im Dienst den Auftraggebern zugefügten nachweisbaren Schaden haftet bis zum Betrage von 800 ℳ der Anstaltsinhaber; die Entschädigung ist nur dann zu leisten, wenn die Inanspruchnahme derselben binnen 24 Stunden nach erfolgter Beschädigung unter Vorlage der Dienstesmarke des betr. Dienstmannes auf dem Geschäftslokal der Anstalt erfolgt.

Für richtige Erfüllung dieser Verbindlichkeit kann sich an die vom Anstaltsinhaber gestellte Caution gehalten werden, welche demzufolge immer auf derselben Höhe zu erhalten ist.

In streitigen Fällen hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

II. Tarifbestimmungen.

A. Gebührensätze.

§ 12.

Die Gebühren werden in folgender Weise festgesetzt:

1) Gänge zur Besorgung von mündlichen Aufträgen oder von Briefen, Karten und dergleichen Gegenständen von geringem Gewicht, wozu höchstens ein Zeitaufwand von 5 Minuten erfordert wird — ℳ 10 ₰.

Digitized by Google

2) Gänge, welche einen Zeitaufwand von 5 Minuten überschreiten, ohne Traglast oder mit solcher bis zu 15 Kilo (30 Pfd.) bei einer Entfernung bis zu 1 Kilometer . — ℳ 20 ₰.
für jeden weiteren Kilometer . . . . . — „ 10 „

3) Effekten und Gütertransporte bis zum Gewicht von zwei Zentnern bei einer Entfernung bis zu 1 Kilometer . . — „ 50 „
für jeden weiteren Kilometer . . . . . — „ 30 „

4) Transport eines Klaviers, Flügels, Piano's, Harmoniums per Mann . . . . . 2 „ — „

5) Stundenarbeit per Mann:

a) ohne Requisiten

für die erste Stunde . . . . . — „ 50 „
für jede folgende . . . . . — „ 40 „

b) mit Requisiten

für die erste Stunde . . . . . — „ 60 „
für jede folgende . . . . . — „ 50 „

6) Tagarbeit per Mann:

a) ohne Requisiten

im Sommer für den ganzen Tag . . . . . 3 „ 20 „
im Sommer für den halben Tag . . . . . 1 „ 80 „
im Winter für den ganzen Tag . . . . . 2 „ 60 „
im Winter für den halben Tag . . . . . 1 „ 50 „

b) mit Requisiten

im Sommer für den ganzen Tag . . . . . 4 „ — „
im Sommer für den halben Tag . . . . . 2 „ 25 „
im Winter für den ganzen Tag . . . . . 3 „ — „
im Winter für den halben Tag . . . . . 1 „ 70 „

7) Umzüge per Mann:

im Sommer für den ganzen Tag . . . . . 4 „ 50 „
im Sommer für den halben Tag . . . . . 2 „ 50 „
im Winter für den ganzen Tag . . . . . 3 „ 70 „
im Winter für den halben Tag . . . . . 2 „ — „

B. Gebührenberechnung und Zusätze.

§ 13.

Einem Kilometer Entfernung ist eine Wegstrecke von 1400 Schritten oder ein Zeitaufwand von 15 Minuten in mäßiger Gangart gleichzuachten.

Digitized by Google

§ 14.

Der Gang an den Bestellungsort wird nicht besonders honorirt, wohl aber zu dem Entfernungsmaß beziehungsweise zur Stundenarbeit gerechnet; hiebei hat der Dienstmann 5 Minuten auf den Antrag unentgeltlich zu warten, kann bei längerer Verzögerung aber ein Wartgeld von 10 ₰. pro Viertelstunde beanspruchen.

§ 15.

Bei der Stundenarbeit wird die erste Stunde voll bezahlt, wenn die Arbeit mindestens 1/2 Stunde in Anspruch nahm; außerdem wird hiefür eine Vergütung von 30 ₰. geleistet.

Jede begonnene zweite und folgende Stunde wird voll bezahlt, wenn die Arbeit mindestens 1/2 Stunde ist Anspruch nahm; außerdem ist lediglich eine Vergütung von 20 ₰. zu leisten.

§ 16.

Ein Arbeitstag umfaßt in der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober 12, außerdem 10 Stunden mit je 2stündiger Ruhezeit; ein halber Arbeits-Tag umfaßt die Hälfte dieser Zeit und Ruhezeit.

§ 17.

Aufträge mit Retourgängen einschließlich etwaiger Wartezeit, mehrere Aufträge ein und desselben Auftraggebers, sowie alle Aufträge nach Orten außerhalb des Stadtbezirkes werden als Stundenarbeit bezahlt.

§ 18.

Für Dienstleistungen in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens während der Monate April — mit September, sowie für Dienstleistungen von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens während der übrigen Monate kann doppelte Taxe verlangt werden.

§ 19.

Wenn ein Dienstmann ohne Beeinträchtigung seiner Dienstleistungen gleichzeitig mehrere Aufträge verschiedener Auftraggeber übernehmen und erledigen kann, so wird jeder Auftrag besonders honorirt.

§ 20.

Abschluß eines Accordes oder eines Privatübereinkommens überhaupt mit dem Anstaltsinhaber ist zwar zulässig, doch darf hiedurch keine Erhöhung obigen Tarifes herbeigeführt werden.

Digitized by Google

§ 21.

Tarifstreitigkeiten entscheidet der Magistrat.

III. Schlußbestimmungen.

§ 22.

Beschwerden des Publikums über Außerachtlassung gegenwärtiger Vorschriften werden auf dem Magistrate entgegengenommen.

§ 23.

Gegenwärtige Vorschriften finden, soweit sie nicht die Zulassung zum Geschäftsbetrieb betreffen, auch auf den Betrieb bereits bestehender Dienstmänner-Institute Anwendung, was auch von der Stellung und Ergänzung der verlangten Caution gilt.

Ebenso gelten vorstehende Vorschriften auch für Aufträge nach außerhalb des Stadtbezirkes gelegenen Orten.

§ 24.

Vorstehende Vorschriften, welche durch Regierungs-Entschließung vom 10. Februar 1878 als vollziehbar erklärt wurden, treten 30 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Wochenblatte in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Packträger-Ordnung vom 1. August 1862 außer Wirksamkeit.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 1 und 4 werden nach § 147 Ziff. 1 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ und im Fall des Unvermögens mit Haft, Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 mit 9 nach Art. 152 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches mit Geld bis zu 45 ℳ oder Haft bis zu 8 Tagen, Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10, 12 mit 20 nach § 148 Ziff. 8 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder im Unvermögensfall mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungsrath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XXVIII. Nro. 11. 1878.

Inhalt: Zum Polizeistrafverfahren. — Zum Gesetzentwurf über den Verwaltungsgerichtshof. — Tax- u. Stempel-Freiheit der Kultusbau-Provisionalverhandlungen.

Zum Polizeistrafverfahren.

Nicht die geringste unter den Fragen der bevorstehenden Gerichts- und der vielumstrittenen Verwaltungs-Reorganisation wird wohl die Polizeistrafgerichtspflege bilden.

In ihr berühren sich die Bezirksämter und die künftigen Amtsgerichte, und mit ihr hängt auch das organisatorische Problem der Amtsanwaltschaft zusammen.

Die Strafpolizei greift auch zu tiefst in das alltägliche Leben ein; es wurden im Jahre 1876 nicht weniger als 267,828 Uebertretungen — ohne die Forststrafsachen — abgeurtheilt, und man kann sagen, daß auch der rechtlichste Bürger dann und wann in seinem Leben mit derselben in Berührung tritt. Das Interesse an einer richtigen Gestaltung des Polizeistrafverfahrens ist deshalb sicherlich ein allgemeines, und mag es wohl auch sach- und zeitgemäß erscheinen, wenn Stimmen unmittelbar aus der betheiligten Praxis sich vernehmen lassen. Um jedoch über die Zukunft ein Urtheil zu gewinnen, werden die seitherigen Erfahrungen auf diesem Gebiete etwas näher zu betrachten sein.

Vor 1862 war in den Polizeibehörden die anordnende, überwachende, strafende Thätigkeit vereinigt, und sie bewegten sich dabei ziemlich frei von gesetzlichen Schranken.

Digitized by Google

Daß unter diesen Verhältnissen eine Polizei sehr energisch sein konnte, läßt sich wohl nicht verkennen, allein Willkür und Mißbrauch lag dabei doch allzu nahe, und es war nicht möglich, diesen Zustand in einem Rechtsstaate auf die Dauer zu erhalten.

Schon 1848 trat dieser Gedanke lebhaft hervor, und fand endlich in dem großen Organisationswerke von 1862 seine Verwirklichung.

Fast 16 Jahre sind seitdem darüber hinweggegangen, und was läßt sich nun aus dieser immerhin schon geraumen Zeit über die Organisation sagen?

1) Die zwei obersten Prinzipien derselben — gesetzliche Regelung des Polizeigebiets und Trennung der Justiz von der Verwaltung — werden wohl kaum eine ernstliche Anfechtung mehr erfahren können.

Freilich hört man gerade in neuester Zeit wieder mehrfach daran erinnern, wie bequem früher der Bauer mit Einem Gange zum Landgerichte alle seine Angelegenheiten schlichten konnte, und wie er jetzt mit Zeit-, Müh- und Kostenaufwand bald zum Bezirksamte, bald zum Landgerichte, bald zum Notare und jetzt auch noch zum Gerichtsvollzieher hin und her wandern müsse. Würden die Gerichts- und Verwaltungs-Bezirke und -Sitze zusammenfallen, so hätte diese Klage wohl keine besondere Bedeutung.

Allein die Bezirksämter umfassen in der Regel zwei und nicht selten drei Gerichtsbezirke, und unter diesen Verhältnissen liegt wirklich ein Mißstand vor.

Unsere Landbevölkerung wird sich über die Zuständigkeiten des Gerichts und der Verwaltung noch lange nicht klar sein um Fehlgänge zu vermeiden, und nicht selten, z. B. bei Besorgung ihrer Heirathsangelegenheiten, ist sie geradezu auf beide Behörden angewiesen.

Man berechne nun die Versäumnisse und Auslagen, welche durch diese doppelten, stundenweite Gänge zu Amt und Gericht

Digitized by Google

dem Landvolke verursacht werden, und es wird sich Niemand der Ueberzeugung entschlagen können, daß eine Abhilfe hierin für die Bevölkerung ein großer Vortheil wäre.

Man braucht dabei nicht an eine Vermehrung der Bezirksämter zu denken; aber umgekehrt dürften sich — wenn nicht sofort, doch allmählich — die Amtsgerichte ohne Bedenken vergrößern und mit den Verwaltungsbezirken in Uebereinstimmung bringen lassen.

Ein besonderes Widerstreben im Lande wird zumeist nur von den Ein- und Umwohnern der eingehenden Gerichtssitze zu erwarten sein; allein die Kirchthurminteressen einer verschwindenden Minderheit müßten gegen den großen wirthschaftlichen Gewinn des Ganzen zurücktreten.

Die Beschaffung und Einrichtung der Räume für ein vergrößertes Amtsgericht könnte, wenn die Bedeutung des hiermit verfolgten Staatszweckes erwogen und wenn anfänglich einige Einschränkung geübt wird, ein nachhaltiges Hinderniß kaum bilden, und wenn auch vorübergehend ein größerer Aufwand hiefür nöthig werden sollte, so würde solcher in Ersparung an dem wiederkehrenden Bedarf für die Amtsgerichte sicherlich ausgeglichen.

2) In der völligen Hinübergabe der „Polizeistrafgewalt" an die Gerichte dürfte die Gesetzgebung von 1862 etwas zu weit gegangen sein.

Für die große Masse der geringfügigsten Polizeiübertretungen wurde damit eine ebenso komplizirte wie kostspielige Maschine geschaffen, die zur Einfachheit des Falles in keinem Verhältnisse mehr steht.

Man verfolge nur den Gang z. B. einer Feldfrevel-Anzeige: Der Flurschütze trägt sie in sein Anzeigebuch ein, der Gemeindeschreiber zieht sie aus, der Bürgermeister legt sie vor, der Staatsanwaltschaftsvertreter beantragt die Strafe, der Landrichter verfügt sie (wenn er sofort einverstanden), der Gerichtschreiber fertigt sie aus, der Gerichtsvollzieher stellt sie zu.

Digitized by Google

Also 7 Personen arbeiten zusammen, bis der Frevler von seiner Strafe nur Kenntniß gewinnt, und zahlt er nicht sofort, so verfügt der Landrichter nach 8 Tagen Zahlbefehl, der Gerichtschreiber fertigt ihn aus, der Gerichtsvollzieher stellt ihn zu.

Daß ein solches Verfahren das Gegentheil von Geschäftsvereinfachung ist und daß diese vielen Hände auch bezahlt sein müssen, ist wohl natürlich, und es macht dieser ganze Apparat beinahe den Eindruck, als wenn Jemand ein Ei mit zwei Pferden vom Platze fahre.

Und wie steht es mit dem Beschuldigten? Wird die geringste Strafe ausgesprochen und sofort nach zugestellter Strafverfügung gezahlt, hat er 3 ℳ 50 ₰. (1 ℳ Strafe und fast das 3fache an Kosten) zu bezahlen, und das Alles, weil der A seine Gänse in des Nachbars Wiese hat laufen lassen, der B einmal auf der Bierbank sich zu lange verhalten hat, der C seinen Pflug auf der Straße hat schleifen lassen u. s. w.

Die Strafe allein möchte noch angehen, aber mit den Kosten dürfte sie zweifelsohne zu hoch sein.

Nun sollte man freilich meinen, daß bei solcher Repression ein gewaltiger Respekt vor den Polizeianordnungen, und insbesondere ein ganz energischer Feldschutz erzielt sein müßte.

Dem ist nun leider nicht so, und gerade bei den Feldfreveln macht man die alte Erfahrung, daß die strengsten Strafen nicht immer ihren Zweck erreichen.

Die meisten Bürgermeister besitzen Scharfblick genug, um das Mißverhältniß zwischen Schuld und Sühne für solche Fälle einzusehen; gar viele wissen deshalb in geringeren Sachen die Anzeigen möglichst hintanzuhalten, oder man sucht den Frevel zwischen dem Schuldigen und Beschädigten abzufinden.

In manchen Gemeinden kann man das alte Verfahren immer noch nicht vergessen; ungeachtet wiederholter Ausstellung kann man in Gemeinderechnungen immer noch Einnahmen aus „Feldrugen“ treffen, zu denen die Aufklärung lautet: „Es sei

Digitized by Google

in der Gemeinde hergebracht, daß bei gewissen (meist unbedeutenden) Flurfrevels der Schuldige x ℳ Strafe in die Armenkasse zahle".

Wieder ein Bürgermeister kam zu Amt mit einem großen Anzeigebuche unter dem Arm; er wies eine lange Reihe geringfügiger Feldfrevel (meist sog. Gänserugen) auf, und fragte mit Bezug auf ein kurz vorhergegangenes Ausschreiben des Bezirksamts naiv an, was „er damit machen solle; wenn er die Anzeigen vorlege, müsse jeder 3—4 ℳ zahlen; das sei zu hart, und das wollten auch die Beschädigten gar nicht haben."

Die lex lata machte die Antwort hierauf leicht; aber für die lex ferenda bleibt daraus viel zu denken übrig; es sind das Aeußerungen des öffentlichen Rechtsbewußtseins, denen man Beachtung schuldet. Wollte man sich zur Abhilfe entschließen, so dürfte solche gerade jetzt sehr nahe liegen; das neue Reichs-Strafverfahren scheint im II. Abschnitte des VI. Buches hiefür geradezu die Hand zu bieten.

Man führe diese Bestimmungen bei uns ins Leben ein, indem man der Polizeibehörde auf ihrem Gebiete die Befugniß zu Strafverfügungen, dem Beschuldigten aber hiegegen den Antrag auf gerichtliche Entscheidung und zwar ohne vorgängige Beschwerde zur höheren Polizeibehörde — einräume. Scheint man ja ohnehin in den neueren Spezialgesetzen mit Vorliebe das administrative Vorstrafverfahren zuzulassen! In Zollsachen, in Malzaufschlagsachen ist den Zollämtern, in Stempelsachen den Rentämtern, in Hundesteuersachen den Einnehmereien, in örtlichen Gefällen den Gemeindeverwaltungen eine Strafbefugniß zugestanden; wie sollte also ein Gleiches bei den Polizeibehörden Bedenken haben?

Die alten Mißbräuche der polizeilichen Allgewalt vor 1862 können unmöglich mehr aufleben; dafür sorgen die gesetzliche Unterlage der gesammten Polizei und die zulässige Anrufung des Richters.

Digitized by Google

Wie sehr aber müßte sich das polizeiliche Strafverfahren vereinfachen! Die Polizeibehörde trägt die Anzeigen — mit kurzem Thatbestand, Beweis, Strafgesetz, Strafausspruch (§ 453 Abs. 3 der RSGB. vom 1. Febr. 1877) — in ein Verzeichniß zusammen, läßt einen Auszug durch den Bürgermeister zustellen, durch den Bürgermeister die Strafe mit Kosten einheben, überweist die unerhebbaren Strafen dem Rentamt und vollstreckt die Haft in den Polizeigefängnissen.

Die Polizeibehörde würde dabei kaum mehr als mit der gegenwärtigen Staatsanwaltschaftsvertretung in Anspruch genommen sein; die Amtsgerichte aber würden in hohem Grade entlastet, da nach dem Ergebnisse von 1876 wenig mehr als 10% der Polizei-Uebertretungen durch Einspruch an den Richter übergingen.

Die Strafen selbst würden und könnten immerhin dieselben bleiben; aber die Kosten würden zur Strafe in ein angemesseneres Verhältniß treten, und wenn nur die theueren Zustellungskosten des Gerichtsvollziehers erspart wären, so gäbe das — nach den gedruckten Ergebnissen für 1876 S. 40 Rubr. 8 und 12 — für die Zustellung der Strafverfügung allein schon den hübschen Betrag von 75000 ℳ.

Diese Summe steigert sich aber noch ganz erheblich durch die häufig erforderliche Zustellung von Strafvollzugsbefehlen, wieder zu je 50 ₰; und wenn gar ein Beschuldigter vom Lande bei jeweiliger Ankunft des Gerichtsvollziehers zufällig (im Walde ꝛc.) abwesend wäre und die Strafverfügung nicht persönlich in Empfang nehmen könnte, dann legt der Gerichtsvollzieher die Strafverfügung als „unzustellbar" vor, und die harmloseste Sache muß mit dem gesammten Beweismaterial in die öffentliche Sitzung gezogen werden. Der hieraus theils dem Beschuldigten theils dem Staate zur Last fallende Aufwand für Zustellungen und Zeugen wächst dabei so rapid an, daß diese Kosten, auf das ganze Jahr und das ganze Land berechnet, als eine namhafte wirthschaftliche

Digitized by Google

Einbuße der Bevölkerung oder anderseits als eine nicht unerhebliche Ausgabe des Staates sich darstellen.

Alle diese Mißlichkeiten würden mit dem angedeuteten Polizeirügeverfahren verschwinden; die Zustellung durch die Ortspolizei würde sich ganz einfach und nicht minder prompt vollziehen, und wenn dem Polizeidiener immerhin 20 ₰ Zustellgebühren zugestanden wären, so wäre der Kostenpunkt immer noch bescheidener, und so eigenthümliche „Unzustellbarkeiten" wie derzeit kämen wohl gar nicht vor.

Was schließlich die geringeren Feldfrevel bis etwa 2—3 ℳ Schadensbetrag anbelangt, so könnten diese füglich den Bürgermeistern zur Rüge überwiesen werden.

Schon oben wurden Momente angeführt, die eine ungünstigere Gestaltung des Flurschutzes daraus kaum besorgen lassen; man fürchte auch nicht, der Stellung des Bürgermeisters damit ein gehässiges Anhängsel zu geben.

Die Leute wissen im allgemeinen recht gut, daß die Strafe immer nur die Folge der Anzeige sei; das Odium trifft deshalb weit weniger den Strafenden, als den Anzeigenden, und es ist erfahrungsgemäß zunächst der Flurschütze, der den größten Haß und die meiste Anfechtung auszuhalten hat.

Man denke auch über die etwaige Befähigung unserer Bürgermeister nicht gar zu gering; sie werden mit ihren Amtsgenossen in jenen Staaten, in denen die gemeindliche Feldrüge besteht, immerhin den Vergleich aushalten.

Dann hat man ja seit 1862 den Bürgermeistern eine Reihe der ausgedehntesten Zuständigkeiten übertragen; man hat ihnen die rechtlich hochwichtige Standesamtsführung anvertraut; wie sollten dieselben nicht auch einer gesetz- und sachentsprechenden Uebung der Feldrüge gerecht werden können?

Pflichtwidrigkeiten und Nachlässigkeiten in Handhabung der Feldpolizei kommen auch jetzt vor; da wird es eben nach wie vor Aufgabe der Bezirksämter sein, nicht nur da und dort den

Digitized by Google

Klagen über mangelhaften Feldschutz nachdrücklichst Abhilfe zu sichern, sondern überhaupt den Flurschutzdienst unter strengste Kontrole zu nehmen.

Alle diese Einrichtungen bestehen in Baden schon lange; die Bevölkerung ist damit zufrieden, und man denkt nicht daran, hievon abzugehen.

3) Hiebei reiht sich aber von selbst die Frage an, wie es denn nun mit der Amtsanwaltschaft zu halten sei? Nach 1862 hat man den Versuch gemacht, die Vertretung des Anklageprinzips in Strafsachen bei den Einzelngerichten eigenen Organen zu übertragen.

Diese Schöpfung hatte schon den Einen Fehler, daß die damaligen Staatsanwaltschaftsvertreter fast allenthalben zu wenig beschäftigt waren; man hätte schon damals mehrere Landgerichte auf Einen Vertreter vereinigen müssen.

Abgesehen hievon hatte die Sache noch ihre weiteren Bedenken; die Anzeigen liefen alle direkt bei dem Staatsanwaltschaftsvertreter ein, so daß die Polizeibehörde keine Kenntniß davon erhielt.

Man hätte nun zwar die Anzeigen auch durch die Polizeibehörde laufen lassen können; allein dieser Umlauf von der Polizeibehörde durch den Staatsanwaltschaftsvertreter zum Richter wäre doch etwas schleppendes gewesen, und schließlich konnte doch die Polizeibehörde keinerlei Einwirkung zur Sache üben.

Die Polizeibehörde muß aber auf ihrem ganzen Gebiete jederzeit volle Ueberschau besitzen und muß Uebergriffen gegenüber auch ihren Standpunkt zum Ausdruck bringen können.

In Erkenntniß dessen hat man die gerichtlichen Staatsanwaltschaftsvertreter wieder fallen lassen, und hat die gesammte Antragstellung der Polizeibehörde übertragen.

Darin war nun freilich auch die Staatsanwaltschaft in reinen Straf- (Vergehens-) Sachen, die nicht eigentlich Aufgabe der Polizeibehörde sein kann, mit enthalten; bei der beschränkten

Digitized by Google

landgerichtlichen Zuständigkeit in dieser Richtung (nach Art. 58 EG.) mochte jedoch hierin nichts bedenkliches vorliegen.

Ganz anders aber wird die Sache durch die Reichsjustizgesetzgebung, indem § 75 des GVG. vom 27. Febr. 1877 in einer großen Reihe von Vergehenssachen — bei voraussichtlich 3 Monate oder 600 ℳ nicht übersteigender Strafe — Ueberweisung an das Amtsgericht zuläßt. Dadurch wird die kriminelle Zuständigkeit der Amtsgerichte wesentlich erweitert, und das Verfahren in Schöffengerichten auch viel umständlicher.

Der seitherige Staatsanwaltschaftsvertreter würde dann weniger mehr „Polizei-" als „Kriminal"-Anwalt sein, und bliebe daneben die Polizeistrafgerichtspflege nach dem seitherigen Verfahren bestehen, so wäre der betreffende Bezirksamtsassessor an größeren Bezirksämtern für die Staatsanwaltschaft so vollständig in Anspruch genommen, daß er nicht mehr Verwaltungsbeamter, sondern einfach Amtsanwalt unter dem Staatsministerium des Innern sein würde.

Das wäre aber eine völlige Verschiebung seines Wirkungskreises; es würde dem Verwaltungs- und Polizei-Organismus ein Dienst oktroyirt, der ihm fremd ist — und zwar ohne daß eine Nothwendigkeit hiefür gegeben wäre.

Man gebe der Polizei, was ihrer ist, nämlich das Polizeirügeverfahren, und stelle dann für 6—8 Amtsgerichte zusammen (etwa einen jetzigen Bezirksgerichtssprengel) einen eigenen Amtsanwalt auf.

Ist die Strafpolizei von dem Amtsgerichte getrennt, so ist die Strafgerichtspflege an demselben keineswegs mehr so umfassend, daß nicht ganz gut Ein Amtsanwalt für 6—8 der jetzigen Stadt- und Landgerichtsbezirke ausreichend erschiene.

Sein Dienst ist meist nur Sitzungsdienst; und werden die Sitzungen nach § 45 des GVG. schon im voraus für das ganze Jahr festgestellt, so daß Kollisionen leicht vermieden werden können.

Digitized by Google

In unserer Zeit der Eisenbahnen ist der Dienst — für jüngere Beamte — auch nicht sehr beschwerlich; man wähle nur günstige Centralpunkte (etwa die jetzigen Bezirksgerichtssitze), von wo aus der Amtsanwalt an Einem Tage um 8—9 Uhr Morgens in der Sitzung und Abends wieder zu Hause sein kann.

Die Kosten dürften den seitherigen Aufwand wenig übersteigen; die Tagegelder und Reiseauslagen müßten ohnehin auch den Bezirksamtsassessoren gezahlt werden, und für die neuen Amtsanwälte ließe sich vielleicht da und dort ein Nebenbeamter des Bezirksamts einsparen oder als Amtsanwalt übernehmen.

Jedenfalls aber hätte man den Vortheil, eine durchgreifende feste Gestaltung in dieser Organisationsfrage gewonnen zu haben.

4) Wie schon unter Ziff. 2 Schluß theilweise angedeutet, sind alle diese Vorschläge keineswegs neu, sondern haben mehr oder minder modifizirt anderwärts schon ihre Probe bestanden.

In Baden stimmen die Verwaltungsbezirke mit den jetzigen Amtsgerichtssprengeln — ausgenommen das Bezirksamt Constanz mit den Amtsgerichten Constanz und Radolfzell und das Bezirksamt Tauberbischofsheim mit den Amtsgerichten Tauberbischofsheim und Boxberg — im übrigen räumlich vollständig zusammen.

Den Bürgermeistern steht eine Strafgewalt nicht blos in Feldfreveln zu, sondern auch in den §§ 360 Ziff. 11 und 13, 361 Ziff. 4, 365, 366, 367 Ziff. 12, 368 Ziff. 1, 2, 4—9 des Reichsstrafgesetzbuches und in einer Reihe von Bestimmungen des badischen Polizeistrafgesetzbuches, dann sogar bei Beleidigungen und leichten Körperverletzungen auf Anrufen des Verletzten.

Die Strafbefugniß der Bürgermeister reicht jedoch nur bis zu 5 fl. Geldstrafe oder 48 Stunden Gefängniß; bei Beleidigungen und Mißhandlungen kann innerhalb 8 Tagen Beschwerde zum Amtsgericht, in Polizeiübertretungen innerhalb 3 Tagen Einsprache zur Bezirkspolizeibehörde erhoben werden.[1])

[1]) Bad. Ges. vom 23. Mai 1864 über das Verfahren in Polizeistrafsachen, Gerichtsverfassungsgesetz und Einführungsgesetz zum RStG.

Digitized by Google

Die Bezirkspolizeibehörde hat die Befugniß, bedingte Strafbefehle zu erlassen, aber nur auf Geldstrafe oder höchstens 8 Tage Gefängniß, während § 453 der neuen RStPO. in Abs. 2 künftig 14 Tage Haft als Grenze setzt.

Die Vertretung der Polizeisachen vor dem Amtsgerichte ist zwar den Bezirksämtern nicht grundsätzlich entzogen; doch aber hat der Staatsanwalt des Kriminalgerichts in allen wichtigeren Fällen die Anklage zu übernehmen, zu welchem Behufe derselbe zu den Schöffengerichtssitzungen an die Amtsgerichte sich begibt.

Wesentliche Aenderungen an diesen Einrichtungen in Folge der Reichsjustizgesetze werden in Baden, soviel verlautet, nicht gewärtigt.

Nach all' diesen Darlegungen können es deshalb wohl nicht blos abstrakte Phantasien sein, die oben unter Ziffer 1—3 für unser Bayern in Anregung gebracht werden; sondern es sind praktische Erwägungen, die sine ira et studio aus der Erfahrung geschöpft sind und lediglich die salus publica im Auge haben.

Hn.

Zum Gesetzentwurfe über den Verwaltungsgerichtshof.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Verwaltungs-Gerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, wie er aus den Berathungen der Abgeordnetenkammer hervorging und jetzt der Reichsrathskammer vorliegt, hat bekanntlich gegenüber dem Regierungsvorschlage eine Bereicherung der Zuständigkeit des Gerichtshofs erfahren, indem insbesondere mehrere Angelegenheiten aus dem Finanzrechte dem Wirkungskreise desselben zugetheilt wurden. Unter letzteren erscheint uns indessen ein Punkt so ungenügend bestimmt, daß wir uns erlauben müssen, denselben hier zu besprechen.

Art. 10. des amendirten Ges.Entw. nämlich lautet:

Der Verwaltungsgerichtshof ist zur letztinstanziellen Entscheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen

Digitized by Google

der Kreis-Regierungen Kammer der Finanzen in folgenden Fällen zuständig:

Ziff. 27. Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gewerbesteuer, wenn der Beschluß eines Gewerbesteuerausschusses auf rentamtliche Reklamation von der höheren Instanz in Folge irriger Anwendung des Gesetzes zum Nachtheil des Steuerpflichtigen abgeändert worden ist.

Hienach soll an den Verwaltungsgerichtshof lediglich der Fall gebracht werden können, wenn Jemandens Thätigkeit vom Steuerausschusse nicht als ein steuerpflichtiges Gewerbe befunden, gegen diesen Beschluß vom Rentbeamten als Staatsanwalte gemäß Art. 51 des Gewerbsteuergesetzes Reklamation zur k. Regierungs-Finanzkammer ergriffen, von dieser dann der Ausschußbeschluß aufgehoben, und die Gewerbsteuerpflichtigkeit der betreffenden Person ausgesprochen wurde.

Allein ein solcher Ausspruch der Finanzkammer kann auch in dem Falle vorkommen, wenn bereits der Steuerausschuß die Steuerpflichtigkeit angenommen, der Betheiligte aber hiegegen Reklamation erhoben, diese jedoch von der Regierungsfinanzkammer abgewiesen, und der Ausschußbeschluß bestätigt wird. Warum soll nun in einem solchen Falle der Pflichtige sein Recht nicht auch beim Verwaltungsgerichtshofe suchen dürfen, da es sich doch genau um die nämliche Frage wie in ersterm Falle für ihn handelt, und da die Uebereinstimmung der Regierung mit dem Steuerausschusse doch noch keine Garantie für die richtige Gesetzesanwendung bietet?

Wie wichtig aber solche Fragen sowohl für den Betheiligten als für die Behörden sein können, möge aus folgenden Beispielen entnommen werden. Ein Kredit-Verein wurde vom Steuerausschusse wegen seiner Geldgeschäfte zur Steueranlage als Banquier herangezogen und mit einer Jahressteuer von vielen Hundert Mark belegt; er reklamirte, weil er blos Darlehen an seine Mitglieder gebe und kein Gewerbe treibe; die Regierung

Digitized by Google

verwarf aber die Reklamation, weil die vom Ausschusse festgestellte Thätigkeit allerdings auf einen Erwerb des Vereins vom Publikum gerichtet sei, also ein Gewerbe- und zwar ein Banquiergeschäft bilde. Oder eine landwirthschaftliche Schule wurde für die von ihr betriebene bedeutende Branntweinbrennerei von beiden Instanzen für steuerpflichtig erklärt; ebenso eine Aussteueranstalt, obgleich dieselbe sich für eine bloße Wohlthätigkeitsanstalt ausgab, ebenso eine Steinbrecherei, obgleich der Steinbruchbesitzer behauptete, daß es blos eine Urproduktion und bereits mit der Grundsteuer getroffen sei.

Wenn in solchen wichtigen Fällen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof versagt wird, dann wird das Eingreifen des k. Staatsministeriums der Finanzen von Oberaufsichtswegen bleiben müssen, wie es bisher geübt wurde, und es wird gar die Möglichkeit gegeben sein, daß die nämliche Steuerfrage vom Verwaltungsgerichtshofe und vom Ministerium ganz entgegengesetzt entschieden wird. Es wird also z. B. vorkommen können, daß, wenn bei einer der periodischen Neuregulirungen der Gewerbsteuer der Kreditverein im Rentamtsbezirke A zur Gewerbsteuer herangezogen, der Kredit-Verein im Rentamtsbezirke B davon frei belassen, im ersteren Falle vom Vereine, im letzteren vom Rentbeamten reklamirt, und in beiden Fällen von der Regierungsfinanzkammer die Steuerpflichtigkeit ausgesprochen wurde, dann nur im letzterem Falle vom Pflichtigen Beschwerde an den Verwaltungs-Gerichtshof ergriffen werden kann, während dem ersteren Vereine lediglich eine Extrajudizialbeschwerde zur Anrufung des Oberaufsichtsrechts des Ministeriums übrig bleibt. Dies ist offenbar eine Ungleichheit der Rechtsstellung, die geradezu ungerecht wäre und daher aus dem Gesetzentwurfe herauskommen sollte.

Letzterer will ferner die Beschwerde an den Verwaltungsgerichts-Hof in Gewerbsteuersachen auf den Fall beschränken, wenn eine irrige Anwendung des (Gewerbesteuer-) Gesetzes geltend gemacht wird. Allein es kann ja auch eine Verletzung der Vorschriften

Digitized by Google

über das Einsteuerungsverfahren, z. B. Mangel des rechtlichen Gehörs, behauptet werden. Wie stehts dann? Allerdings besagt Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 Abs. 3 des Ges.Entw., daß der Gerichtshof die Aufhebung des Verfahrens wegen wesentlicher Mängel desselben von der Zeit des eingetretenen Beschwerdegrundes an aussprechen und die geeignete Sachinstruktion und Beschlußfassung anordnen könne; allein erscheint dies nicht bei obiger Ziff. 27 des Art. 10 um deswillen ausgeschlossen, weil dort als Beschwerdegrund lediglich die irrige Anwendung des Gesetzes (also keine Verletzung des Prozeßrechts) zugelassen ist? Je nachdem das Eine oder das Andere beabsichtigt ist, wird man deutlicher sprechen müssen.

Sodann ist der Ausdruck im Gesetzentwurfe: Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gewerbesteuer nicht ganz zweifellos, indem darunter nur die Steuerpflichtigkeit für die Zukunft, wohl aber auch die Verbindlichkeit zur Nachzahlung hinterzogener Jahres-Steuern verstanden sein kann. Diese Frage der Steuer-Nachholung ist oft nicht leicht zu beantworten, namentlich wegen der hineinspielenden Verjährung; überdies aber wegen der Höhe der Nachzahlungen oft sehr wichtig. Man sollte daher die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof auch hiewegen gestatten, zumal da Nachholungen in der Regel in Verbindung mit der Frage nach der Steuerpflichtigkeit an sich auftreten und darum auch vor den nämlichen Richter gehören. Ebenso steht es endlich auch mit Steuerrückvergütungen, von welchen der Gesetzentwurf gänzlich schweigt, obgleich sie doch nur die Kehrseite der Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung bilden.

Sowohl bei Nachholungen als bei Rückvergütungen können indessen außer dem Gewerbsteuergesetze auch noch andere Gesetze zur Anwendung kommen, wie z. B. die Vorschriften über Finanzverjährung, ungerechtfertigte Bereicherung. Man wird daher nicht blos wegen Verletzung des ersteren Gesetzes die Beschwerde zulassen dürfen, sondern sich allgemeiner ausdrücken müssen.

Digitized by Google

Dem Gesagten zufolge sollte die Ziff. 27 des Art. 10 des Gesetzes zu lauten haben:

> Gewerbsteuerpflichtigkeit, dann Nachholung und Rückvergütung von Gewerbsteuern, insoferne Verletzung wesentlicher Gesetzesvorschriften über das Einsteuerungsverfahren, oder Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung von Gesetzen oder kgl. Verordnungen behauptet wird.*)

Fr.

---

*) Die Gelegenheit vorstehender Einsendung benütze ich, um in 2 sehr wesentlichen Punkten den Wunsch nach Wiederherstellung des Regierungsentwurfes gegenüber den abändernden Beschlüssen der Abgeordnetenkammer auszusprechen.

Der erste Punkt betrifft die Bestimmung in Art. 9 des neuen Entwurfs, derzufolge in mehreren Gegenständen die Berufung gegen die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof gehen soll. Durch diese Ueberspringung der Kreisregierung, K. d. J., wird die Beschwerdeführung erschwert, und wenn zugleich Ermessensfragen spielen das Verfahren umständlich gemacht (vgl. den neuen Art. 49), das Regierungspersonal verliert die Vertrautheit mit den einschlägigen Rechtsverhältnissen, und der Verwaltungsgerichtshof muß viel häufiger Ergänzungen der Verhandlung anordnen oder angefochtene Beschlüsse wegen mangelhaften Verfahrens aufheben, als wenn die Sachen vorher von der Regierungsinstanz behandelt worden wären. Die Rechtsfragen sind bei diesen Angelegenheiten meist viel einfacher als die Thatfragen; darum ist Werth darauf zu legen, daß die Verhältnisse durch das zweitinstanzielle Verfahren geklärt, und die Ermessensfragen definitiv erledigt werden, ehe wegen der Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof angerufen wird. Auch werden die Rechtsentscheidungen dieses Gerichtshofes von den Kreisregierungen so beachtet werden, daß die Belassung der Regierungsinstanz dazu beitragen wird, die Zahl der Beschwerden an den Gerichtshof wesentlich zu vermindern.

Zweitens wünsche ich die Beseitigung der von der Abgeordnetenkammer in Art. 50 Z. 2 geschaffenen Möglichkeit eines Kompetenzkonfliktes zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den Verwaltungsbehörden. Nach dem Begriffe der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat der Gerichtshof in allen denjenigen Fällen zu entscheiden, in welchen Jemand die Verletzung eines der vom Gesetze unter die Garantie desselben gestellten Rechte behauptet. Demgemäß sollte kein Kompetenzkonflikts-Senat befugt sein, auszusprechen, daß im konkreten Falle kein derartiges Recht vorliege, sondern die Entscheidung dieser Frage sollte dem Gerichtshofe selbst unbedingt überlassen sein. Wenn dem Staatsanwalte die Anregung der Kompetenz-Vorfrage zustehen soll, so erscheint es sachgemäßer, die Entscheidung nicht einem nach dem Beschluß der Abgeordnetenkammer zu bildenden gemischten Senate, sondern dem Plenum des Gerichtshofes vorzubehalten. A. d. H.

Digitized by Google

Tax- und Stempel-Freiheit der Kultusbau-Provisionalverhandlungen.

Der Antrag einer Kirchenverwaltung, einen vermeintlichen Baupflichtigen durch Provisionalbescheid zur Leistung einer Kultusbaukonkurrenz zu verurtheilen, wurde von der Kreisregierung abgewiesen, weil nach Durchführung der Verhandlung sich gezeigt hatte, daß die Voraussetzungen einer Verurtheilung durch Provisionalbescheid nicht gegeben seien. Dabei wurden der Kirchenstiftung die Kosten des Verfahrens aufgebürdet, weil es um ein Partei-Interesse der Kirchenstiftung sich handle und die antragstellende Kirchenstiftung sachfällig sei. Durch Entschließung des k. Staatsministeriums d. J. f. K. u. Sch.A. v. 29. März 1878 wurde dies mit der Modifikation bestätigt, daß bei Berechnung der der Kirchenstiftung überwiesenen Kosten Taxen und Stempel außer Ansatz zu bleiben haben, weil administrative Bauprovisorien wegen des ihnen zunächst zu Grunde liegenden öffentlichen Interesses tax- und stempelfrei zu belassen seien, laut FinME. v. 31. Dezember 1848, Döllinger VS. Bd. 33 S. 57.

Meyers Hand-Lexikon

Zweite Auflage 1878

gibt in einem Band Auskunft über jeden Gegenstand der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum, einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid. Auf ca. 2000 kleinen Oktavseiten über 60,000 Artikel, mit vielen Karten, Tafeln und Beilagen.

24 Lieferungen, à 50 Pfennige.

Subskription in allen Buchhandlungen.

Verlag des Bibliographischen Instituts
in Leipzig.

Erschienen sind 21 Lieferungen und zu beziehen durch die C. H. Beck'sche Buchhandlung in Nördlingen.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungsrath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XXVIII. Nro. 12. 1878.

Inhalt: Erstreckung der Kultusbaupflicht auf den Blitzableiter. — Auflösung eines Brückenkonkurrenz-Verbandes. — Zuständigkeit für Armuthszeugnisse. — Ueber die Setzung eines Eichpfahles an einem ohne polizeiliche Erlaubniß errichteten Triebwerke. — Hand- und Spann-Dienste der Parochianen nach bayerischem Rechte.

Erstreckung der Kultusbaupflicht auf den Blitzableiter.

Die Verordnung vom 20. November 1815 (RegBl. S. 971) schreibt vor: „Art. 1. Alle größeren Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchengebäude sollen nach und nach mit Blitzableitern versehen werden. Art. 2. Die Kosten sind aus dem Vermögen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Kirchen zu schöpfen. Die Kosten für die Ableiter auf den Kirchenthürmen insbesondere sollen zur Hälfte aus Mitteln der Kirchen zur Hälfte aus Mitteln der Gemeinden bestritten werden."

Hieraus ist im VII. Bande dieser Blätter S. 156—160 gefolgert, daß der Blitzableiter als wesentlicher Bestandtheil eines Kirchengebäudes betrachtet werden müsse, und daß deshalb die subsidiäre Baupflicht der Dezimatoren u. s. w. eintrete, wenn die Kirchenstiftung leistungsunfähig sei, abgesehen natürlich von der die politische Gemeinde treffenden Hälfte der Kosten für den Blitzableiter am Kirchthurme. Diese Anschauung ist daselbst im wesentlichen motivirt wie folgt.

„Der Blitzableiter ist als ein Theil des Gebäudes, als ein Zugehör zu demselben zu betrachten, und zwar, weil das Gesetz ihn anzubringen befiehlt, als ein unerläßlich nothwendiger Bestandtheil, dessen der Verpflichtete sich nicht erwehren kann.

Digitized by Google

Der Blitzableiter ist weder seiner selbst wegen, noch wegen der eigenthümlichen Bestimmung des Gebäudes, sondern lediglich wegen des Gebäudes selbst da, er ist bei einer Kirche nicht anders als bei einem Rathhaus oder bei einem Staatsgefängniß, er kann also nicht als eine kirchliche Anstalt, sondern nur als eine Pertinenz zum Kirchengebäude betrachtet und behandelt werden. Dem Gesetzgeber stand es zu, die wesentlichen Bestandtheile und Zugehörungen des Kirchengebäudes und damit den äußeren Umfang der Kirchenbaulast festzusetzen, und er hat dies gethan, indem er die Blitzableiter für nothwendig erklärte. Demgemäß muß es der Baupflichtige sich gefallen lassen, daß man die Kirche nicht eher für fertig und ausgebaut anerkennt, als bis sie auch einen Blitzableiter hat, ja daß man selbst bei alten Kirchen die Blitzableitung für ein unerläßliches Baurequisit erklärt.

„Ist nun die Kirchenstiftung nicht im Stande, die Ausgaben dafür zu bestreiten, so folgt aus dem Vorgetragenen, daß derjenige für sie einstehen muß, welcher im konkreten Falle die kirchliche Baulast zu tragen hat."

Entgegen dieser Anschauung spricht sich ein oberstrichterliches Erkenntniß vom 11. Mai 1875 dahin aus, daß der Blitzableiter kein wesentlicher Bestandtheil der Kirche, also auch kein Gegenstand der kirchlichen Baulast sei, und aus den diesem Urtheile vorhergegangenen Administrativverhandlungen ersehen wir, daß auch die Administrativbehörden das subsidiär baupflichtige Staatsärar freigelassen und für die unvermögende Kirchenstiftung sofort die Kirchengemeinde als konkurrenzpflichtig erklärt haben.

Es war nämlich von einem Bezirksamte auf Grund der vorgenannten Verordnung vom 20. November 1815 beschlossen worden:

Es sei auf der Kirche nebst Thurm zu T ein Blitzableiter zu setzen und seien die hiedurch erwachsenen Kosten:

a) hinsichtlich des Kirchengebäudes von der Kirchenstiftung T, im Falle deren Unvermögenheit von der Kirchengemeinde,

Digitized by Google

b) hinsichtlich des Kirchenthurmes zur Hälfte von der genannten Kirchenstiftung und im Falle ihrer Unvermögenheit von der Kirchengemeinde, zur anderen Hälfte aber von der politischen Gemeinde T zu tragen.

Dieser Beschluß wurde von der Kreisregierung bestätigt und eine deshalb von der Kirchenverwaltung T erhobene Beschwerde durch Ministerialentschließung als unbegründet zurückgewiesen.

Nun erhob die Pfarrgemeinde T gegen den kgl. Fiskus Klage, einen richterlichen Ausspruch dahin erstrebend, daß die Kosten des auf dem Kirchengebäude und auf dem Kirchthurme zu T anzubringenden Blitzableiters, und zwar erstere Kosten ganz, letztere zur Hälfte von dem kgl. Staatsärare zu tragen seien.

Es ist hiebei zu bemerken, daß an den Kultusgebäuden zu T gemäß der Ansbacher Konsistorial-Ordnung von 1594 dem Staatsärare die sekundäre Baupflicht obliegt, und daß der Fall der Unvermögenheit der Kirchenstiftung gegeben war.

Vom Bezirksgerichte sowohl als auch nach der vom Fiskalate hiegegen erhobenen Berufung vom Appellationsgerichte wurde nach der Klagsbitte erkannt; aber in Folge der vom Fiskalate erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde wurde durch oberstrichterliches Urtheil vom 11. Mai 1875 das appellationsgerichtliche Urtheil vernichtet, weil es die Vdg. v. 20. Nov. 1815 und die Grundsätze über den Umfang der kirchlichen Baulast und über die rechtliche Bedeutung der Pertinenzeigenschaft von Sachen verletzt habe. In dieser Beziehung enthalten die oberstr. Entscheidungsgründe nach Mittheilung der Blätter für Rechtsanwendung (Bd. 40 S. 234) folgendes:

„Es sei nicht richtig, daß die den Kostenpunkt betreffenden Bestimmungen der Vdg. v. 20. Novbr. 1815 nur provisorischer Natur seien und daß bezüglich der Frage der definitiven Verbindlichkeit zur Tragung der hier in Rede stehenden Kosten es blos bei den für die kirchliche Baulast bestehenden allgemeinen Grundsätzen habe belassen werden wollen.

Digitized by Google

„Die Verfügungen in Ziff. 2 der Vdg. könnten nur als Spezialbestimmungen angesehen werden, durch welche die Frage der Verbindlichkeit zur Tragung jener Kosten bezüglich der Kirchen und Kirchthürme ebenso wie bezüglich der sonstigen Stiftungs- und Gemeinde-Gebäude definitiv und gleichmäßig für alle Gebietstheile habe geregelt werden wollen.

„Unrichtig sei es ferner, daß die Baupflicht eines Anderen hinsichtlich eines kirchlichen Gebäudes auch auf die fraglichen Kosten sich erstrecke, weil der Blitzableiter eine wesentliche Pertinenz des Gebäudes sei. Abgesehen nämlich davon, daß es sich hier um einen erst zu setzenden Blitzableiter handelt, daß aber von einem Pertinenzverhältnisse einer Sache zu einer andern nur dann gesprochen werden könne, wenn jene mit dieser thatsächlich bereits in Verbindung gebracht sei (Preuß. Landrecht Thl. I Tit. 2 § 42), so könne auch die bloße Pertinenzeigenschaft, welche eine Sache gegenüber einem Kirchengebäude habe, an sich überhaupt noch nicht genügen, um diese Sache mit zum Gegenstande der kirchlichen Baupflicht zu machen.

„Außerdem wäre es ja in die Hände der Kirchenverwaltungen bezw. der Kuratelbehörden gelegt, den Umfang der durch Gesetz, Herkommen, Verjährung oder Vertrag begründeten Baupflicht eines Andern beliebig zu erweitern (Preuß. Landr. a. a. O. § 44). Soferne nicht durch Statut, Herkommen, Vertrag u. s. w. ein weiterer Umfang begründet sei, erstrecke sich die kirchliche Baulast blos auf das für das betreffende Gebäude als solches unumgänglich Nothwendige auf das, was zum Begriff eines vollendeten seiner Zweckbestimmung entsprechenden Baues wesentlich gehöre. [1])

„Zu den wesentlichen Bestandtheilen eines kirchlichen Gebäudes aber könne der auf demselben befindliche oder noch zu setzende Blitzableiter nicht gezählt werden.

[1]) Vgl. Bl. f. R.A. Bd. 4. S. 102. — Ergänzungsband zu Bd. 31 und 32. S. 305. — Seuffert's Archiv Bd. 14. Nr. 48.

Digitized by Google

„Die Anwendung der Grundsätze über die kirchliche Baupflicht auf Blitzableiter würde daher eine Erweiterung des Umfanges der privatrechtlich begründeten Zwangsverbindlichkeit eines Anderen enthalten, welche ohne ausdrücklichen unzweideutigen Ausspruch des Gesetzgebers, wie ein solcher z. B. bezüglich der Brandversicherungsbeiträge vorliegt [2]), nicht statthaft erscheine.

„Ein solcher Ausspruch sei in den hier bezüglich der Baupflicht maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen nicht enthalten, und ebensowenig sei irgend ein die Baupflicht auf die Blitzableiter erstreckender anderer Rechstitel gegeben."

Trotz vorstehender Ausführung des obersten Gerichtshofes halten wir die gegentheilige, im VII. Bande dieser Blätter vertretene Anschauung für richtiger. Dem obigen Einwurfe daß es doch nicht in die Hände der Kirchenverwaltungen, bezw. Kuratelbehörden gelegt sein könne, den Umfang der durch Gesetz, Herkommen, Verjährung oder Vertrag begründeten Baupflicht eines Andern beliebig zu erweitern, begegnen wir mit dem Hinweis auf den gesetzlichen Charakter der Vdg. von 1815, deren Vollzug nicht in das Belieben der Kirchenverwaltungen und Kuratelbehörden gelegt, sondern gleich jedem Vollzug einer andern gesetzlichen Vorschrift absolut nothwendig ist. Indem durch diese Verordnung gesagt ist, was zum Kirchengebäude gehört, ist zugleich gesagt, wie weit die Kirchenbaupflicht sich erstreckt.

Ja, wir glauben noch einen Schritt weiter gehen und behaupten zu dürfen, daß die Verwaltungsbehörde allerdings befugt ist, den Umfang der Baupflicht zu bestimmen, nämlich in so weit sie befugt ist die Art zu bestimmen, wie die Kirche gebaut werden soll. Die Verwaltungsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Kultusgebäude in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustande erhalten oder neu hergestellt werden, sie hat die Baupläne nicht

---

[2]) Vgl. Art. 74, 75 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, Art. 73, 74 des Gesetzes vom 3. April 1875.

Digitized by Google

blos nach ihrer Zweckentsprechung und Baufestigkeit, sondern auch nach den an einen Kultusbau zu stellenden ästhetischen Anforderungen zu prüfen; folglich hat sie auch festzusetzen, bis zu welcher Grenze diesen Anforderungen vom Baupflichtigen genügt werden müsse. Im allgemeinen Berufe der Verwaltungsbehörde liegt es, hiebei die allgemeinen Ansprüche des Verkehrs, des kirchlichen Lebens und des jeweiligen Kulturzustandes mit den örtlichen Verhältnissen und Ansprüchen einerseits und mit den Ansprüchen eines absoluten Bedürfnisses sowie mit den auf die Finanzverhältnisse des Baupflichtigen zu nehmenden Billigkeitsrücksichten andrerseits auszugleichen.

Eine Bestätigung dieser Ansicht finden wir in dem Kompetenzkonflikts-Erkenntnisse vom 10. November 1868 (RegBl. S. 2433), wo zur Verhandlung und Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise an einem Kirchthurm ein Neubau zu führen sei, die Verwaltungsbehörde für zuständig erklärt und dies folgendermaßen motivirt ist. „Ob das Bedürfniß eines Neubaues für die klagende Kirchengemeinde (es war gegen den kgl. Fiskus auf Erfüllung der Baupflicht geklagt) gegeben, und in welcher Art und Weise diesem Bedürfnisse abzuhelfen und der Neubau herzustellen ist, kann nicht nach privatrechtlichen Grundsätzen von den Gerichten beurtheilt werden, sondern ist nach den bestehenden öffentlich rechtlichen Verhältnissen jener Kirche und den hienach zu bemessenden Rücksichten der den Verwaltungsbehörden durch die oben angezogenen Gesetze und Verordnungen[3]) übertragenen Staatskuratel zu verhandeln und zu entscheiden."

---

[3]) Es waren zitirt: Vdg. v. 6. Okt. 1802 (RegBl. Nr. 41) N. III Abs. 1 Z. 11; Instr. v. 17. Juli 1808 (RegBl. Nr. 39) § 33, IX Abs. 1 und lit. g; Vdg. v. 16. Dezbr. 1810 (Döll. Bd. 11 S. 1399); § 123 Abs. 2 und Z. 5, dann § 128 Abs 1 des GmdEd. v. $18^{18}/_{34}$; §§ 61 und 73 der FormVdg. v. 17. Dezbr. 1825; § 35 der BauorganisationsVdg. v. 13. Novbr. 1857 (RegBl. S. 66), welchem jetzt § 14 der Vdg. v. 13. Januar 1872 (RegBl. S. 337) entspricht.

Digitized by Google

Aus der Praxis sind uns auch viele Fälle bekannt, in welchen die Dezimatoren (darunter auch das Staatsärar) die Kosten für die Blitzableitung ohne alles Sträuben auf sich genommen haben.

Auflösung eines Brückenkonkurrenz-Verbandes.

Ein Fluß bildet die Grenze zweier Landgerichte, die seit 1862 zu einem Bezirksamte vereinigt sind. Am rechten Ufer des Flusses liegt die Gemeinde A, am linken die Gemeinde B. Beide Dörfer sind durch eine Brücke verbunden, bezüglich welcher über die Unterhaltspflicht Streit entstand. Seit ein paar Jahrhunderten nämlich wird die Brücke zu einem Drittel von der Pfarrei A und zu zwei Dritteln von der Pfarrei B unterhalten beziehungsweise wieder hergestellt, und zwar beruht dieses Konkurrenzverhältniß, soweit es urkundlich nachgewiesen werden kann, auf einem am 19. Oktober 1668 genehmigten, i. J. 1793 ausdrücklich wiederholten Vergleiche zwischen den genannten Pfarrgemeinden. Die Pfarrei A bestand damals, wie auch jetzt noch, aus der politischen Gemeinde A, die Pfarrei B aber bestand damals aus der polit. Gemeinde B, der zur Pfarrei B gehörigen polit. Gemeinde C und den Ortschaften M, N und O, welche jetzt zur polit. Gemeinde und Pfarrei D gehören. Die Bildung der selbständigen polit. Gemeinde C und die Zutheilung der letztgenannten drei Orte zur Gemeinde D datirt aus dem Jahre 1818; bis dahin bildete die Pfarrei B in ihrem ganzen Komplexe eine einzige politische Gemeinde, wenn man sich dieses Ausdruckes für eine Zeit und eine Gegend bedienen darf, wo die Pfarrsprengel-Abtheilung in allen einschlägigen Verhältnissen der Staatsverwaltung maßgebend war, und man unter dem Worte Pfarrei die Gemeinde auch in weltlicher Beziehung verstand.

Als nun eine Reparatur an jener Brücke nothwendig wurde, verweigerten die Gemeinde C und die zur Gemeinde D

Digitized by Google

gehörigen Ortschaften die Mitwirkung dazu, weil sie nicht Bestandtheile der Gemeinde B seien, die Gemeinde B aber bestand auf Beibehaltung des seitherigen Konkurrenzmaßstabes, weil derselbe auf Vertrag beruhe und bei Bildung der jetzigen Gemeinden durch Regierungsentschließung vom 21. Juli 1818 ausdrücklich erklärt worden sei, daß durch die Neubildung der Gemeinden die privatrechtlichen Verhältnisse nicht berührt werden sollen, sondern daß die Gemeindebildung blos auf die polizeilichen Verhältnisse sich beziehe. Die Gemeinde A zahlte ohne Weigerung das Drittel der veranschlagten Kosten direkt an die Gemeinde B, welche die Reparatur ausführen wollte.

Das Bezirksamt sprach aus, daß die fragliche Brücke von den polit. Gemeinden A und B zu unterhalten sei, und zwar nach dem vertragsmäßigen Maßstabe von ein Drittel zu zwei Drittel, indem die andern zur Pfarrei B früher gehörigen Orte durch ihre Abtrennung von der Gemeinde B auch frei von den der Gemeinde B obliegenden öffentlichen Lasten geworden seien, die Brückenbaulast aber gemäß Art. 38 der Gemeindeordnung zu den öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten gehöre.

Die Gemeinde B bat im Rekurswege um Beibehaltung des alten Konkurrenzbezirkes, eventuell um gleiche, hälftige Vertheilung der Brückenbaulast unter die Gemeinden A und B.

Durch Regierungsentschließung vom 8. Dezember 1874 wurde der bezirksamtliche Beschluß, soweit durch denselben die polit. Gemeinde C und die polit. Gemeinde D, beziehungsweise die zu ihr gehörigen Ortschaften M, N und O, von der Baupflicht jener Brücke freigesprochen waren, bestätigt, und dies in folgender Weise begründet.

„Die Gemeinde B beruft sich auf einen Bescheid vom 19. Oktober 1668 und auf den durch diesen Bescheid ratifizirten Vergleich, durch welchen die zu den politischen Gemeinden C und D gehörigen Bestandtheile der Pfarrei B für konkurrenzpflichtig zu genanntem Stege erklärt sind. Allein dieser Bescheid beruht in

Digitized by Google

Ermangelung bestimmter gesetzlicher Vorschriften über fragliche Brückenbaulast auf Billigkeits- und Nützlichkeits-Erwägungen, welche gegenüber den nunmehr geltenden gesetzlichen Vorschriften keinen Anspruch auf dauernde Anerkennung haben. Wenn auch die Gemeinden C und D oder Bestandtheile derselben die fragliche Brückenbaulast seither unweigerlich getragen und so einen Konkurrenzbezirk, wie sie nach den früheren Gesetzen häufig bestanden, bis zur Gegenwart herab gebildet haben, so ist zu bedenken, daß ihnen gemäß Art. 37 des Distriktsrathsgesetzes der Austritt aus diesem Konkurrenzverbande zu jeder Zeit frei steht.

„Das auf dem Bescheid oder dem Vergleich von 1668 beruhende Konkurrenzverhältniß ist kein Privat-Rechtsverhältniß, welches jetzt noch neben den durch die Gemeindeordnung normirten öffentlichen Pflichten bestehen bliebe, sondern es ist eine Verwaltungs-Maßregel, welche sich nach dem jeweiligen Stande der Verwaltungsgesetze richtet. Jetzt ist Art. 38 der Gemeindeordnung maßgebend, und nach diesem sind die mehrgenannten Gemeinden frei von der fraglichen Brückenbaulast, weil jener Steg nicht in ihrer Markung liegt."

In der genannten Regierungsentschließung heißt es sodann:

„Was den weiteren Inhalt des bezirksamtlichen Beschlusses vom 29. Oktober d. Js. betrifft, demzufolge jener Steg von den Gemeinden A und B zu unterhalten sei, und wogegen die Gemeinde B eventuell bittet, nicht das in jenem Bescheid von 1668 aufgestellte Konkurrenzverhältniß beizubehalten, wonach die Gemeinde A blos ein Drittel der Baulast zu tragen hatte, sondern die Last unter die beiden Gemeinden gleichheitlich zu theilen, so wird dieser Theil des bezirksamtlichen Beschlusses hiemit als nichtig aufgehoben, weil die Gemeinde A vor der Beschlußfassung nicht gehört, und weil ihr der Beschluß auch gar nicht publizirt worden ist."

Nunmehr wurde zwischen den Gemeinden A und B über die Brückenbaulast verhandelt; die Gemeinde B verlangte, daß A

Digitized by Google

mit der Hälfte der Baupflicht beigezogen werde, die Gemeinde A aber verstand sich blos zu einem Drittel, weil sie das alte Rechtsverhältniß — wenigstens ihrerseits — aufrecht erhalten wissen wollte, und weil die Grenze der beiden Gemeindebezirke nicht durch die Mitte des Flusses, sondern auf seiner linken Uferlinie laufe. In Konsequenz der obigen Regierungsentschließung erklärte jedoch das Bezirksamt jenes Uebereinkommen von 1668 fortan für unverbindlich und sprach aus, daß jede Gemeinde die Hälfte der Unterhaltungslast zu tragen habe.

Als nun die Gemeinde A Beschwerde erhob, wurde der bezirksamtliche Beschluß durch Regierungsentschließung vom 30. März 1875 aus folgenden Gründen bestätigt.

„Das fragliche Uebereinkommen ist ein vom 19. Oktober 1668 datirter obrigkeitlicher Bescheid, durch welchen ein von den treffenden Gemeinden über die Unterhaltung jener Brücke getroffenes Uebereinkommen genehmigt wurde. Schon durch Regierungsentschließung vom 8. Dezember v. Js. wurde dieser Bescheid, soweit er die Beiziehung anderer zum Kirchsprengel von B gehöriger Gemeinden zur Brückenbaulast aussprach, fortan für unverbindlich erklärt, weil er kein dauerndes Privatrechtsverhältniß schaffen, sondern nur ein vorhandenes Verkehrsbedürfniß auf administrativem Wege nach dem damaligen Stande der Gesetzgebung befriedigen wollte.

„Ganz nach demselben Gesichtspunkte ist dieser Bescheid auch bezüglich des Konkurrenzverhältnisses zwischen den Gemeinden A und B zu beurtheilen. Ueber die Pflicht zur Erbauung und Unterhaltung einer Brücke gab es damals noch keine bestimmte gesetzliche Vorschrift, sondern die Sache war dem beiderseitigen Uebereinkommen und dem obrigkeitlichen Ermessen anheimgegeben. Die beiden Gemeinden haben sich über die Befriedigung ihres Verkehrsbedürfnisses verständigt, indem sie jene Leistungen nach dem erwähnten Konkurrenzverhältnisse übernahmen. Es versteht sich von selbst, daß sie hiedurch nicht eine ewige privatrechtliche

Digitized by Google

Last auf sich nehmen und künftiger gesetzlicher Regelung vorgreifen, sondern blos dem augenblicklichen Bedürfnisse abhelfen und nur unter der Voraussetzung des Gleichbleibens der gesetzlichen Bestimmungen sich verpflichten wollten.

„Erst durch die Gemeindeordnung von 1869 wurde die Brückenbaulast entschieden als Gemeindelast anerkannt. Noch die Umlagenverordnung vom 6. Februar 1812 hatte in Art. 11 für Wege und Brücken, welche „das Interesse mehrerer Gemeinden zugleich umfassen" Bezirksumlagen angeordnet. Das Gemeindeedikt von 1818/34 und das Umlagengesetz von 1819 legen in dieser Beziehung den Gemeinden keine neue Last auf, das Distriktsumlagengesetz von 1825 überläßt die jeweilige Bildung der Konkurrenzdistrikte und den Konkurrenzmaßstab dem obrigkeitlichen Ermessen, und das Distriktsrathsgesetz von 1852, welches die jetzigen feststehenden Distrikte einführte, gestattet in Art. 37 den Austritt aus den früheren Konkurrenzdistrikten. Durch Art. 38 der Gemeindeordnung von 1869 ist die Unterhaltspflicht einer Brücke, wie der vorliegenden, als Gemeindelast erklärt, und jede Gemeinde hat ohne Rücksicht auf frühere Konkurrenzbezirke diese Last innerhalb ihrer Markung allein zu bestreiten.[1])

„Wo aber, wie hier, ein Fluß die Grenze zwischen zwei Gemeinden bildet, hat nach der hierüber herrschenden allgemeinen Regel jede Gemeinde die Hälfte der fraglichen Brückenbaulast zu tragen, ohne Rücksicht darauf, ob die Flurgrenze durch die Mitte des Flusses oder an einem der beiden Ufer hinzieht."

Zuständigkeit für Armuthszeugnisse.

Die Armuthszeugnisse der Gemeindebehörden, wie sie für verschiedene Zwecke, insbesondere auf Ansuchen der Rentämter zur

---

[1]) Vgl. eine nähere Ausführung hierüber in Bd. XXVI dieser Blätter S. 217.

Digitized by Google

Begründung von Gefällsabschreibungen in den Ausstandslibellen ausgestellt werden, erscheinen bei Landgemeinden hinsichtlich der Fertigung in der buntesten Form.

Bald sind sie ausgestellt im Namen der Gemeindeverwaltung, und dann unterzeichnet vom Bürgermeister allein oder von ihm und einem Beigeordneten oder gar vom gesammten Ausschusse;

bald sind sie gefertigt vom Armenpflegschaftsrathe und vom Gemeindeausschusse, und dann unterzeichnet entweder blos vom Pfarrer und vom Bürgermeister oder von sämmtlichen Mitgliedern beider Behörden;

bald sind sie ohne behördlichen Namen blos vom Bürgermeister allein unterschrieben;

ganz ausnahmsweise erscheinen sie auch mit der Unterschrift des Pfarrers allein als Vorstands der Armenpflege.

Es kann nun aber doch nur Eine Form die richtige sein. Da wird nun vor allem davon auszugehen sein, daß die Ausstellung der Armuthszeugnisse dem Armenpflegschaftsrathe und nicht dem Gemeindeausschusse zusteht.[1])

Es fragt sich sodann, welche Personen im Namen des Armenpflegschaftsrathes zu zeichnen befugt sind.

Das Armengesetz sagt hierüber mit ausdrücklichen Worten nichts. Insbesondere enthält der Art. 37 desselben (Geschäftsgang des Armenpflegschaftsrathes) keine ähnliche Bestimmung wie Art. 101 der Gemeindeordnung (Geschäftsgang des Magistrats), wo es heißt: Alle Ausfertigungen des Magistrats werden von dem geschäftsleitenden Vorstande unterzeichnet, oder Art. 145 a. a. O. Abs. 7 (Geschäftsgang des Gemeindeausschusses), wo es heißt: Alle Ausfertigungen des Gemeindeausschusses werden von

---

[1]) Art. 28 des Armengesetz v. 29. April 1869; § 1 der Vdg. v. 12. Juni 1870, das Armen-Recht in bürgerl. Reichsstreitigkeiten betr. Rgg.Bl. S. 881.

Digitized by Google

dem geschäftsleitenden Vorstande, Urkunden, welche eine Verpflichtung der Gemeinde begründen, außerdem noch von zwei Mitgliedern des Gemeindeausschusses unterzeichnet.

Der Art. 37 des Armengesetzes bestimmt indessen immerhin, daß der Armenpflegschaftsrath seine Beschlüsse in Sitzungen fasse, auf welche die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Sitzungen der Gemeindeverwaltungen Anwendung zu finden hätten; ferner daß die Leitung der Sitzungen und des ganzen Geschäftsganges dem Vorstande gebühre.

Hieraus folgt nun aber einerseits, daß alle Beschlüsse des Armenpflegschaftsraths aus kollegialer Berathung hervorgehen müssen. Es dürfen daher auch Armuthszeugnisse nicht ohne kollegiale Beschlußfassung ausgestellt werden. Andrerseits erhellt, daß die Beschlüsse des Kollegiums durch Jemanden vollzogen werden müssen, und daß dies lediglich dem Vorstande zukommen kann, weil ja der Vollzug wesentlich zur Leitung der Geschäfte gehört, gleichwie es in Art. 101 und 131 Abs. 5 der GmdO. heißt, daß der Bürgermeister als Vorstand des Magistrats oder Gemeindeausschusses für den Vollzug der gefaßten Kollegialbeschlüsse zu sorgen habe.

Vorstand des Armenpflegschaftsrathes ist gemäß Art. 22 des Armen-Gesetzes in den Gemeinden mit städtischer Verfassung sowie in den Gemeinden der Pfalz der Bürgermeister, wo deren mehrere vorhanden sind, der erste; in den übrigen Gemeinden der Pfarrvorstand, und sofern deren mehrere vorhanden sind, der Dienstälteste der Konfession der Mehrheit der Gemeindeangehörigen. Die Stellvertreter des Vorstandes werden durch den Armenpflegschaftsrath gewählt.

Demgemäß ist die Ertheilung von Armuthszeugnissen in Landgemeinden ganz ebenso zu behandeln wie in Gemeinden mit Magistraten. Die Frage, ob ein solches Zeugniß zu ertheilen sei, muß nämlich in einer Sitzung des Armenpflegschaftsrathes entschieden werden; die Ausfertigung des Zeugnisses aber hat im

Digitized by Google

Namen des Armenpflegschaftsrathes und die Unterzeichnung lediglich vom Vorstande des letzteren, also in Landgemeinden vom Pfarrvorstand zu geschehen. Ganz korrekt wäre es, wenn hiebei auf den Sitzungsbeschluß verwiesen würde, so z. B. „auf Grund Sitzungsbeschlusses des Armenpflegschaftsrathes vom 3. Januar l. J. wird bezeugt."

Nun mag es aber in Landgemeinden vorkommen, daß regelmäßige Sitzungen des Armenpflegschaftsrathes nicht oder nur in größeren Zwischenräumen gehalten werden, als für die Ertheilung rasch benöthigter Armuthszeugnisse passen. Da kann es offenbar auch angehen, den Beschluß des Kollegiums durch Unterschreibung des Zeugnisses selbst herbeizuführen; nur müssen dann die Unterschriften sämmtlicher im Gemeindebezirke anwesender Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes erholt werden.[2])

Die eingangs aufgeworfene Frage beantwortet sich hienach allgemein dahin: Armuthszeugnisse sind entweder auf Grund Sitzungsbeschlusses des Armenpflegschaftsrathes in dessen Namen (nicht vom Magistrate oder Gemeinde-Ausschuß) auszustellen und vom Vorstande des Armenpflegschaftsrathes zu unterzeichnen, oder von sämmtlichen Mitgliedern des Armenpflegschaftsrathes namens desselben zu unterfertigen. Fr.

Ueber die Setzung eines Eichpfahles an einem ohne polizeiliche Erlaubniß errichteten Triebwerke.

Der Müller Z beschwerte sich beim Bezirksamte darüber, daß ihm durch den unregelmäßigen Betrieb der zunächst oberhalb seiner Mühle an dem nämlichen Bache gelegenen Lohstampfe des N in A häufig das Wasser in unleidlicher Weise vorenthalten werde, und damit an der Lohstampfe nicht über Gebühr gestaut werde, beantragte er die Setzung des vorgeschriebenen Höhenmaßes daselbst gemäß Art. 77 des Wasserbenützungsgesetzes und

[2]) Art. 37 Abs. 2 des ArmGes., Art. 145 Abs. 2 der GmdO.

Digitized by Google

nach Maßgabe der hiezu erlassenen Vollzugsverordnung vom 11. Januar 1855. Bei der in Folge dieses Antrags gestellten Nachforschung nach Urkunden über die zuständige Wasserhöhe zeigte sich, daß derlei Urkunden nicht vorhanden seien, weil das kritische Stauwerk von dem Vorbesitzer des N vor etwa 20 Jahren ohne polizeiliche Erlaubniß erbaut worden war.

Das Bezirksamt sprach aus, es sei an jener Lohmühle das gesetzliche Höhenmaß nach vorheriger Ermittlung der zuständigen Wasserhöhe aufzustellen. Hiegegen beschwerte sich N., indem er ausführte, seine Lohmühle werde zwar mit gespannter Wasserkraft betrieben und sei ohne Genehmigung der zuständigen Behörde errichtet worden, allein sie sei so unbedeutend und werde so selten in Betrieb gesetzt, daß es sich nicht verlohne, die großen Kosten der Eichpfahlsetzung darauf zu verwenden.

Durch Regierungsentschließung vom 23. Januar 1878 wurde der bezirksamtliche Beschluß außer Wirksamkeit gesetzt, und das Bezirksamt angewiesen, vorerst Beschluß über die Statthaftigkeit fraglicher Lohstampfe, über die erforderliche Einrichtung, die zulässige Stauhöhe und die Wasserführung derselben zu fassen.

Da nämlich die fragliche Lohstampfe mit gespannter Wasserkraft an dem fraglichen Bache ohne polizeiliche Erlaubniß errichtet worden sei, müsse über deren Statthaftigkeit, beziehungsweise nachträgliche Genehmigung nach Art. 73 — 77 des Wasserbenützungsgesetzes Beschluß gefaßt sein, ehe die Aufstellung eines Höhenmaßes als nothwendig erklärt werden könne. Die neue Beschlußfassung habe sich über den zulässigen Aufstau ferner, da der unterhalb gelegene Müller Z über die zeitweile Vorenthaltung des Wassers sich beschwert habe, insbesondere auch über die Art der Wasserführung und über die Einrichtung des fragliches Triebwerkes, endlich auch über die Nothwendigkeit und Beschaffenheit eines Höhenmaßes auszusprechen.

Das Bezirksamt wurde schließlich noch daran erinnert, daß der Beschlußfassung die gesetzlich vorgeschriebene Instruktion der

Digitized by Google

Sache vorherzugehen habe, und deshalb vor allem der Besitzer der Lohstampfe zur Vorlage der erforderlichen Pläne und Beschreibung gemäß Art. 73 des WBG. anzuhalten sei.

Der Lohmüller N erhob hiegegen Beschwerde, welcher er den Plan über den Hochbau der Lohmühle mit daraufgeschriebener distriktspolizeilicher Genehmigung des Landgerichtes früherer Formation beilegte; aber durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 21. April 1878 wurde ausgesprochen, daß ein zureichender Grund zur Beanstandung jener in zweiter und letzter Instanz ergangenen Regierungsentschließung vom Standpunkte der Oberaufsicht nicht gegeben sei.

Hand- und Spann-Dienste der Parochianen nach bayerischem Rechte.

Ein oberstrichterliches Erkenntniß v. 12. März 1877 (mitgetheilt im Kultus-Ministerialblatte S. 504) spricht folgende Grundsätze aus.

I. Eine Verurtheilung zur Tragung der kirchlichen Baulast schließt nach bayerischem Rechte für den Baupflichtigen nicht von selbst die Uebernahme der Hand- und Spanndienste in sich, vorausgesetzt, daß in jenem Prozesse blos von der Baulast im allgemeinen ohne ausdrückliche Einbegreifung dieser Dienste die Rede war. Deshalb kann über die Besonderheit der Hand- und Spanndienste ein zweiter Prozeß geführt werden.

II. Nach bayer. Rechte hat die Gemeinde die Hand- und Spanndienste zu leisten, ohne Unterschied zwischen primärer und sekundärer Bauverbindlichkeit des Hauptverpflichteten.

III. Das gilt überall, wo das bayerische Recht eingeführt wurde, auch wenn daselbst die markgräfliche Konsistorialordnung von 1594 gilt.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungsrath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XXVIII. Nro. 13. 1878.

Inhalt: Bergwerksabgaben von Distriktsfeldern. — Wiedereinziehung einer gesetzwidrig vertheilten Gemeindenutzung. — Sustentation eines Distrikts-Thierarztes. — Inhalts-Verzeichniß.

Bergwerks-Abgaben von Distriktsfeldern.

Nach Art. 5 des Gesetzes über die Bergwerksabgaben vom 6. April 1869 sind als Grubenfeldabgabe bei geviertem Felde von jedem Hektar (10,000 Quadratmeter) und bei Längenfeldern von je zwanzig Meter Länge neun Kreuzer zu entrichten. Bei Distriktsfeldern jedoch wird die Abgabe von demjenigen Raum, welcher die Größe von zehn Maximal Grubenfeldern[1]) überschreitet nur mit drei Kreuzer von jedem Hektar berechnet.

Es fragt sich nun, ob die hier zu Gunsten der Distriktsfelder festgestellte Abstufung auch dann Platz greife, wenn der die Größe von zehn Maximalfeldern überschreitende Raum in bergmännischen Betrieb genommen, durch Muthung und Belehnung förmliches Bergwerks-Eigenthum geworden ist und dadurch die Eigenschaft eines Distriktsfeldes in eigentlichem Sinne verloren hat.

Aus dem Wortlaute des Gesetzes allein ist diese Frage nicht wohl zu lösen. Es ist hiezu vor allem erforderlich, daß man

[1]) ein Maximalfeld beträgt für Stein- und Braun-Kohlen 800 Hektare, für die übrigen Mineralien 200 Hektare. Art. 27 des Berggef.

Digitized by Google

sich den rechtlichen Inhalt eines Distriktsfeldes und die Stellung klar mache, welche das Berggesetz vom 20. März 1869 diesem Begriffe gegenüber eingenommen hat. Hierüber ist aus dem Gesetze selbst wenig zu erfahren, da der Ausdruck „Distriktsfeld" im Bergwerksabgabengesetze, nur an der einen Stelle um deren Deutung es sich handelt, im Berggesetze aber gar nicht vorkommt. Wohl aber geben die Motive zum Bergwerksabgabengesetze und noch mehr die in der Kammer der Abgeordneten bei Berathung des Gesetz-Entwurfes gepflogenen Verhandlungen ausreichende Behelfe zur Lösung der Frage.

Die Verleihung eines Distriktsfeldes war der Inhalt eines Privilegiums, wie deren unter der Herrschaft der Bergordnungen, welchen das Berggesetz vom 20. März 1869 die Geltung benahm, verliehen zu werden pflegten, und zwar entweder nur auf eine Reihe von Jahren, oder ohne jede Zeitbeschränkung[2]). Diese Privilegien gewährten Felderſperre für einen gewißen Distrikt, d. h. das Recht jeden Dritten von der Möglichkeit auszuschließen, innerhalb dieses Distriktes Bergbau zu betreiben. Der auf solche Weise Beliehene hatte jedoch die Verpflichtung, die Gruben, welche er wirklich zu bebauen beabsichtigte, zu muthen und sich damit

---

[2]) Zur Zeit der Berathung des Bergwerksabgabengesetzes bestanden in Bayern noch drei Distriktsfeldverleihungen: zwei (auf Zeit verliehene, aber noch gegenwärtig in Kraft befindliche) in Oberbayern, das Miesbacher Feld mit einem Umfange von 20,800 Hekt. und das Penzberger Feld mit einem solchen von 37,200 Hekt., wozu noch in Unterfranken das Laufacher Speziallehen mit einem Umfange von ca. 50,000 Hekt. kam, welches sich zwar von den südbayrischen Distriktsfeldverleihungen, was den rechtlichen Inhalt betrifft, in manchem Stücke und hauptsächlich durch die Unbeschränktheit in der Zeitdauer unterscheidet, nach der vom k. Staatsminister der Finanzen sowohl im Ausschuße als bei Berathung des Gesetz-Entwurfes ausdrücklich kundgegebenen und an beiden Orten gebilligten Intention aber gleichwohl als Distriktsfeld im Sinne des Art. 5 Abs. 3 des Abgabengesetzes aufgefaßt werden soll. Verh. d. K. d. Abg. 1866/69. Sten. Ber. Bd. V. S. 445—447.

Digitized by Google

belehnen zu lassen, wodurch er erst Bergwerks-Eigenthum an dem bis dahin zu seinen Gunsten nur gesperrten Felde erwarb, und hiefür hatte er auch die vorgeschriebenen Abgaben (Quatembergelder ꝛc. ꝛc.) zu entrichten.

Das Berggesetz vom 20. März 1869 kennt die Verleihung von Distriktsfeldern lediglich zum Zwecke der Feldessperre nicht mehr,[3]) sondern wer Bergbau treiben will, muß die Grubenfelder, innerhalb welcher er Minerale zu gewinnen hofft, sofort durch Muthung und Belehnung als Bergwerks-Eigenthum erwerben.[4]) Die bis dahin verliehenen Distriktsfelder wurden jedoch bei Kraft belassen. Als es nun dazu kam, durch das mit dem Berggesetze zusammenhängende Bergwerks-Abgabengesetz die von den Bergbautreibenden zu entrichtenden Abgaben festzusetzen, hat der Regierungs-Entwurf[5]) für die Distriktsfelder die Steuer in gleicher Höhe vorgeschlagen (9 Kreuzer per Hektar) wie für die zu Bergwerks-Eigenthum erworbenen Grubenfelder. Das nur gesperrte Feld sollte sonach ebenso besteuert werden, wie jenes, welches durch wirklichen Bergbaubetrieb eine Rente schon gab oder doch geben konnte. Die Motive des Entwurfes bemerken dazu[6]), daß zu große Feldessperre aus volkswirthschaftlichen Gründen nicht unterstützt, sondern verhindert werden soll und daß da, wo von dem Rechte des Staates Gebrauch gemacht wurde, auf dem Wege der Spezialbeleihung ausnahmsweise sogenannte Distriktsfelder zu gewähren, es angemessen erscheine, wenn der mit einem solchen Felde Beliehene für die Vortheile, die er genießt, auch gewissen Gegenleistungen sich unterziehe und für den ganzen Bezirk, für den er Andere vom Bergbau auszuschließen befugt ist, die Grubenfeldabgabe (9 Kreuzer per Hektar) bezahle.

---

[3]) Motive z. Berggesetze v. 28. März 1869 V. d. K. d. A. Beil. Bd. IV S. 36 und 80 (zu Art. 215).

[4]) Art. 22 u. fgd. d. Berggesetz.

[5]) Beil.Bd. V S. 27.

[6]) Beil.Bd. V S. 29.

Digitized by Google

Bei Berathung des Gesetz-Entwurfes wurde jedoch die Ansicht laut, daß es im Hinblicke auf die wechselnden Chancen des Bergbaubetriebes und das bedeutende Kapital, welches zum Theile mit sehr geringem Nutzen gerade auf den in den Distriktsfeldern betriebenen Bergbau verwendet worden sei, doch unbillig erschiene, die bloße Feldessperre ebenso zu besteuern wie das Bergwerks-Eigenthum und damit die Betroffenen mittelbar zur Freigebung des Distriktsfeldes, soweit es noch nicht in Betrieb genommen zu zwingen. Dieser Anregung gab die Staats-Regierung insoferne Statt, als sie den Art. 5 in seinem dritten Absatze dahin modifizirte, daß für das zehn Maximalfelder übersteigende Distriktsfeld nur mehr der geringere Satz von 3 Kreuzer per Hektar Geltung haben soll,[7]) und mit dieser Modifikation gelangte der Artikel auch in beiden Kammern zur Annahme. Die bei Gelegenheit der Berathung in der Kammer der Abgeordneten von dem Abgeordneten Bergmeister Hahn gemachten und von keiner Seite widersprochenen Aeußerungen[8]) lassen jedoch keinem Zweifel Raum, daß der ermäßigte Satz von 3 Kreuzer für das zehn Maximalfelder übersteigende Distriktsfeld nur in so lange zugelassen werden

---

[7]) Beil.Bd. V S. 304 u. Sten. Ber. Bd. V S. 445—447.

[8]) Abgeordneter Hahn äußert Sten. Ber. Bd. V S. 445. „Denn „es ist wohl zu bemerken, daß auch unter der frühern, die Distriktsfeld-„verleihung zulassenden Gesetzgebung der mit einem solchen Felde Beliehene „für die Grubenfelder, die er wirklich bebaute und in Lehen nahm, die „vorgeschriebenen Abgaben entrichten mußte, und nur für den übrigen „Theil des Feldes, der nur geschlossenes Schurffeld aber nicht Bergwerks-„Eigenthum war, Abgabenfreiheit genoß" und weiter Seite 446 „man „kann die Steuer (wie sie das Gesetz vorschlägt) statt der frühern Abgaben „nur da surrogiren, wo Quatembergelder waren und bezahlt wurden, d. h. „von denjenigen Gruben, die innerhalb des geschlossenen Bezirkes verliehen „waren .... für die übrigen Theile des Feldes, die, ich wiederhole es noch ein-„mal, sehr unterschieden werden müssen vom Bergwerkseigenthum, kann „man eine Steuer wie vom Bergwerkseigenthum nicht erheben, ohne mit „Recht und Billigkeit in Konflikt zu gerathen."

Digitized by Google

wollte, als dieses seine Eigenschaft als Distriktsfeld nicht verliert, d. h. nicht durch Muthung und Belehnung aus blos gesperrtem Felde in Bergwerkseigenthum umgewandelt wird, in welchem Falle die allgemein giltige höhere Abgabe von 9 Kreuzer per Hektar zu entrichten wäre.

Im Hinblicke auf die hier dargelegte Entstehungs-Geschichte der treffenden Gesetzesbestimmung kann es wohl kaum zweifelhaft sein, in welchem Sinne die eingangs aufgeworfene Frage zu beantworten ist. Der Gedanke der Besteuerung der die Distriktsfelder regelnden Bestimmung ist folgender:

Bis zur Größe von zehn Maximalfeldern, d. i. bis zu 8000 beziehungsweise 2000 Hektaren wird die bloße Feldessperre ebenso besteuert wie wirkliches Bergwerkseigenthum, nämlich mit 9 Kreuzer per Hektar; von 8000 und resp. 2000 Hektaren ab aber nach dem geringeren Satze von 3 Kreuzer. Von dem innerhalb eines Distriktsfeldes erworbenen Bergwerkseigenthum wird jedoch unabhängig von obiger Größen-Unterscheidung die nach Abs. 2 allgemein giltige Grubenabgabe von 9 Kreuzer per Hektar entrichtet. Nur diese Auslegung läßt sich auch in Einklang bringen mit der Absicht des Gesetzes, welche, wie die eben angeführten Motive außer Zweifel lassen, nichts weniger als auf Begünstigung der noch bestehenden Spezialbeleihungen abzielte, sondern vielmehr die mittelbare Beseitigung derselben im Auge hatte. Dieser Zweck wurde auch mit Annahme der Modifikation, zu welcher die Kammer-Verhandlungen den Anstoß gaben, keineswegs fallen gelassen;[9]) nur das Mittel wurde abgeschwächt und dadurch allerdings die Erreichung des Zweckes nur zum Theile ermöglichet.

Wollte man fraglicher Gesetzes-Bestimmung den Sinn unterlegen, daß von dem zehn Maximalfelder übersteigenden Distriktsfelde auch dann nur 3 Kreuzer vom Hektar zu entrichten seien,

[9]) Aeußerung d. Abg. Kolb, Sten. Ber. Bd. V S. 447.

Digitized by Google

wenn dasselbe in bergmännischen Betrieb genommen und durch Muthung und Belehnung Bergwerks-Eigenthum im Sinne von Art. 40 und ff. des Berggesetzes geworden ist, so würde die Absicht des Gesetzes, welcher, wie gezeigt, eine Begünstigung der Distriktsfeldbesitzer vollkommen ferne liegt, in das gerade Gegentheil verkehrt. Denn diese Gesetzes-Auslegung würde zu dem Ergebnisse führen, daß dem Besitzer eines Distriktsfeldes, welcher nach der früheren Gesetzgebung von den wirklich in Betrieb genommenen Gruben gleich andern Bergbautreibenden die gesetzlichen Abgaben entrichten mußte, durch das Abgabengesetz vom 6. April 1869 zu dem ihm durch das Berggesetz vom 20. März 1869 belassenen Privilegium der Feldessperre noch ein weiteres neues Privilegium, nämlich eine Abgabenbegünstigung in Bezug auf die in Betrieb genommenen Gruben gewährt worden wäre. Das war es aber ganz entschieden nicht, was die fragliche Gesetzesbestimmung bezwecken sollte.

B.

Wiedereinziehung einer gesetzwidrig vertheilten Gemeindenutzung.

Bei Prüfung der Rechnung der Gemeinde A für das Jahr 1875 bemerkte das Bezirksamt, daß in diesem Jahre der Holzertrag des Gemeindewaldes unter die Gemeinderechtsbesitzer vertheilt, gleichzeitig aber eine Gemeindeumlage erhoben worden war. Das Bezirksamt beanstandete dieses Vorgehen gemäß Art. 157 Abs. 1 Z. 2 der GmdO. und leitete das Verfahren zur Untersuchung der Frage ein, ob in A ein rechtsbegründetes Herkommen bestehe, demzufolge die Gemeindenutzungen ohne Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer Umlagenerhebung vertheilt werden. Ein solches Herkommen ließ sich nicht nachweisen, weshalb das Bezirksamt gegen die Ansprüche der Gemeinderechtsbesitzer sich aus-

Digitized by Google

sprach. Auch die hiegegen erhobene Beschwerde blieb erfolglos, indem die Kreisregierung folgenden Bescheid erließ:

I. Es sei zwar der Rechtsbestand der mit den Anwesen Haus-Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 12, 17, sowie mit dem Schulfond in A verbundenen Gemeinderechte nicht zu beanstanden, eine Vertheilung von Nutzungen an die Gemeinderechtsbesitzer aber nur dann zulässig, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Gemeindeumlagen und örtlichen Verbrauchssteuern gedeckt sind, und wenn größere Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse nicht in Aussicht stehen;

II. Die Gemeinderechtsbesitzer N und Genossen seien verpflichtet, den Werth des beim Abtriebe der Gemeindewaldung vertheilten Holzes im Anschlage zu 1700 M. vorläufig zur Gemeindekasse zu ersetzen;

III. Die Frage, ob und in wie weit eine Rückvertheilung dieser Summe an die Gemeinderechtsbesitzer sich als zulässig darstelle, sei zur gesonderten Austragung zu verweisen.

Motivirt war dieser Beschluß durch Erwägungen folgenden wesentlichen Inhalts.

Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Vertheilung wirklich stattfinden darf, bemißt sich lediglich nach den Bestimmungen in Art. 31 und 32 der Gemeindeordnung, welche vorschreiben, daß eine solche Vertheilung nur dann zulässig ist, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Gemeindeumlagen und örtlichen Verbrauchssteuern gedeckt sind und wenn größere Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse nicht in Aussicht stehen, — es müßte denn sein (Art. 32), daß durch besonderen Rechtstitel oder rechtsbegründetes Herkommen ein weitergehender Anspruch auf Verwendung der Nutzungen zum Privatvortheile nachgewiesen werden könnte.

Nun ist ein besonderer Rechtstitel, welcher solche weitergehende Ansprüche rechtfertigen könnte, von N und Genossen nicht einmal behauptet, geschweige nachgewiesen, und was das Her-

Digitized by Google

kommen betrifft, auf welches sich die Genannten zur Begründung ihrer Ansprüche berufen wollen, so konnte durch die gepflogenen Erhebungen der Nachweis eines solchen nicht geliefert werden. Ein Herkommen im Sinne des Art. 32 der Gemeindeordnung kann nämlich nur dann als rechtsbegründet angenommen werden, wenn es schon zur Zeit der Erlassung des Gemeinde-Ediktes vom 17. Mai 1818 bestanden hat, weil nach dieser Zeit im Hinblicke auf die Bestimmung in § 34 des angeführten Gesetzes ein solches Herkommen — als dem Gesetze zuwiderlaufend — sich nicht mehr bilden konnte, und nur ein damals bereits bestandenes rechtmäßiges Herkommen durch § 26 des Gem.Ed. aufrecht erhalten worden ist.*)

Die einvernommenen Zeugen konnten aber darüber, wie es hinsichtlich der Gemeindenutzungen in A vor dem Jahre 1818 gehalten worden ist, durchaus keinen Aufschluß geben, indem sich ihre Aussagen sämmtlich nur auf die Zeit nach dem Jahre 1818 erstrecken und selbst in Ansehung dieser Zeit als unerheblich deshalb erachtet werden müssen, weil keiner der Zeugen, welche über Holzvertheilungen unter den Gemeinderechtsbesitzern deponiren, Aufschlüsse darüber gab, ob zur Zeit dieser Vertheilungen in der Gemeinde Umlagen erhoben wurden oder nicht, oder m. a. W. ob die Vertheilungen gegen oder im Einklange mit der gesetzlichen Regel, daß die Erträgnisse des Gemeindevermögens zunächst zur Deckung der Bedürfnisse der Gemeinde zu verwenden sind, stattgefunden haben. Auch sonstige über das Jahr 1818 zurückgehende Nachweise irgend welcher Art vermochten nicht beigebracht zu werden. Da sohin das von N und Genossen behauptete Herkommen nicht nachgewiesen erscheint, so mußte hinsichtlich der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen in der Gemeinde A Nutzungen zum Privatvortheile überhaupt statthaft sind, wie oben geschehen beschlossen werden.

Da nach vorstehender Erörterung von einer Verwendung

*) Vgl. hierüber diese Bl. Bd. 20 S. 155, Bd. 22 S. 273.

Digitized by Google

der Erträgnisse des Gemeindevermögens zum Privatvortheile Einzelner erst dann die Rede sein kann, wenn festgestellt ist, daß die Gemeinde dieser Erträgnisse zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse nicht bedarf, die Gemeinderechtsbesitzer von A aber das im Jahre 1875 gefällte Holz aus dem Gemeindewalde unter sich vertheilt haben, ohne daß diese Feststellung, welche auch jetzt noch nicht geschehen ist, erfolgt war, so sind dieselben unzweifelhaft verpflichtet, den Werth des damals vertheilten Holzes zunächst zur Gemeindekasse zu ersetzen. Was das Quantum des vertheilten Holzes und dessen Werth betrifft, so hat die erste Instanz auf Grund der Bestätigungen des Gemeindeausschusses die zu ersetzende Summe auf 1700 ℳ festgesetzt, und da diese Festsetzung des Werthes für ein Holzquantum zu 83½ Klafter Fichtenholz und 13 Fichtensägbäume nebst dazu gehörigem Reisig ꝛc. gegenüber den im Jahre 1875 bestandenen Holzpreisen durchaus nicht als zu hoch gegriffen erscheint, auch die ziffermäßige Höhe dieser Summe in der Beschwerde des N und Genossen nicht beanstandet ist, so erschienen weitere Erhebungen in dieser Richtung nicht geboten, sondern war der Beschluß der ersten Instanz in Bezug auf die Feststellung der von N und Genossen zu ersetzenden Summe zu bestätigen.

Ob und inwieweit die Gemeinderechtsbesitzer eine Rückvergütung der von ihnen zur Gemeindekasse einzuzahlenden Summe von 1700 ℳ beanspruchen können, beantwortet sich dem Erörterten gemäß danach, ob nach der im Jahre 1875 gegebenen Sachlage diese Erträgnisse zu 1700 ℳ zur Deckung der Gemeindebedürfnisse nothwendig waren oder nicht.

In dieser Beziehung ist nun zunächst zu konstatiren, daß im Jahre 1875 laut der vorliegenden Rechnung eine Gemeindeumlage zu 257 fl. 24⅞ Kr. = 441 ℳ 28 ₰ erhoben worden ist, deren Erhebung jedenfalls nicht nothwendig gewesen wäre, wenn die Gemeinderechtsbesitzer den Erlös des damals gefällten Holzes zur Gemeindekasse abgeliefert hätten. Der erhobene Um-

Digitized by Google

lagenbetrag wird daher jedenfalls sich zur Rückvergütung eignen. Auch spricht der Gemeindeausschuß in seinem Beschlusse vom 17. Dezember 1876 von bevorstehenden Reparaturen an Schul- und Armen-Haus, welche je nach ihrem Umfange als außerordentliche Bedürfnisse im Sinne des Art. 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung sich darstellen und demgemäß eine Einziehung der fraglichen Erträgnisse zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse rechtfertigen können. Indessen sind hierüber bis jetzt weder die Betheiligten mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört, noch überhaupt Verhandlungen in dieser Richtung gepflogen worden, und es mußte daher die Austragung der Frage, in wie weit die Gemeinderechtsbesitzer eine Rückvergütung der von ihnen einzuzahlenden Summe beanspruchen können, zur gesonderten Behandlung verwiesen werden. Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung wird in dieser Hinsicht — vorbehaltlich des Beschwerderechtes — zunächst der Gemeindeausschuß Beschluß zu fassen haben.

Die Gemeinderechtsbesitzer N und Genossen erhoben gegen diesen Bescheid Beschwerde, worauf das k. Staatsministerium des Innern am 23. Februar 1878 eine Entschließung erließ, deren wesentlicher hieher gehöriger Inhalt in folgendem besteht.

Wie in der Regierungsentschließung vom . . . mit Grund hervorgehoben worden ist, muß nach Lage der Akten angenommen werden, daß die in Rede stehenden Berechtigungen auf dem Gemeinde-Verbande beruhen. Daß den Nutzungsrechten ein privatrechtlicher Titel zu Grunde liege, ist von N und Genossen nicht nachgewiesen worden. Aus dem Umstande, daß die Nutzungsrechte mit bestimmten Anwesen in A verbunden sind, läßt sich im Hinblicke auf Art. 33 der GmdO. für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 die Folgerung nicht ableiten, daß sie privatrechtliche Nutzungsbefugnisse seien. Dieselben sind daher im Regierungsbescheide mit Recht als Nutzungsbefugnisse festgehalten worden, welche dem öffentlichen Rechte angehören.

Digitized by Google

Sind aber die von N und Genossen in Anspruch genommenen Nutzungsbefugnisse als öffentlich rechtliche Befugnisse festzuhalten, so haben die Verwaltungsbehörden Entscheidung darüber zu treffen, ob und wie weit die in Ziff. II des erwähnten Regierungs-Bescheids bezeichneten Nutzungen aus dem Gemeindewalde in A von den Beschwerdeführern mit Recht oder mit Unrecht bezogen worden sind.

Die Bestimmung darüber muß daher gleichfalls den Verwaltungsbehörden zukommen, ob und wie weit die Rückerstattung der bezogenen Nutzungen an die Gemeinde einzutreten habe.

Die Beschwerde-Vorstellung vom . . . muß deshalb zurückgewiesen werden, soweit in derselben der Regierungsbescheid vom . . . als formell unhaltbar angefochten wird.

Die in diesem Regierungsbescheide getroffenen Entscheidungen selbst stellen sich gemäß Art. 163 der GmdO. als letztinstanzielle Entscheidungen dar.

Daß durch die Bestimmung in Ziff. I des Regierungs-Bescheids eine gesetzliche Vorschrift verletzt worden sei, wird in der Beschwerdevorstellung nicht geltend gemacht. Die Feststellung des Bescheides aber, daß ein besonderer Rechtstitel nicht vorliege und ein rechtliches Herkommen nicht nachgewiesen sei, wonach dem N und Genossen die in Rede stehenden Gemeinde-Nutzungen mit Ausschluß der Gemeindekasse gebühren, unterliegt der oberaufsichtlichen Würdigung nicht.

Dagegen wird von N und Genossen mit Grund beanstandet, daß die von ihnen bezogenen Gemeinde-Nutzungen an die Gemeindekasse zurückerstattet, und daß erst hinterher untersucht und bestimmt werden soll, ob und welcher Theil der Nutzungen ihnen gebühre.

Es war nämlich unverkennbar Sache der Gemeinde A, der Vertheilung der Nutzungen unter N und Genossen soweit rechtzeitig entgegenzutreten, als sie nach Ansicht der Gemeinde zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen zu dienen hatten.

Digitized by Google

Nachdem von der Gemeinde die Vertheilung der Nutzungen ohne Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeindekasse auf dieselben zugelassen wurde und erst nach erfolgter Vertheilung der Nutzungen die Frage ihrer Verwendung zu Gunsten der Gemeindekasse angeregt wurde, geht es nicht an, die Vertheilung der Nutzungen rückgängig zu machen, und sodann erst zu bestimmen, welcher Theil derselben der Gemeindekasse und welcher Theil den Beschwerdeführern zu Gute zu gehen habe.

Aus Anlaß der Beschwerdeführung des N und Genossen muß hienach die Ziff. II des Regierungsbescheids vom . . . mit der Bestimmung außer Wirksamkeit gesetzt werden, daß mit entsprechender Beachtung des Art. 135 Abs. 2 und 3 der GmdO. nunmehr zu untersuchen und festzustellen sei, ob und welchen Theil der fraglichen Nutzungen N und Genossen nach dem Stande des Gemeinde-Haushaltes in dem treffenden Jahre beziehen durften, ob und welcher Theil der Nutzungen daher von ihnen an die Gemeindekasse zurückzuerstatten sei.

Sustentation eines Distrikts-Thierarztes.

Bei Festsetzung des Voranschlags für 1873 beschloß der Distriktsrath A die dem Distriktsthierarzte N seither bewilligte Sustentation von jährlich 50 fl. einzuziehen. Auf Beschwerde des N beschloß die Kreisregierung am 5. Juni 1873, es sei die Distrikts-Gemeinde A verpflichtet, den bisherigen Sustentationsbeitrag von jährlich 50 fl. auch fernerhin an den genannten Bezirksthierarzt zu entrichten, nachdem Thierarzt N, welcher früher von den einzelnen Gemeinden seines thierärztlichen Distriktes einen Sustentationsbeitrag im Gesammtbetrage von 80 fl. per Jahr erhielt, vom Jahre $18^{48}/_{49}$ an bis incl. 1872 aus der Distriktskasse A einen Sustentationsbeitrag von jährlich 50 fl. bezogen hat, und dieser Bezug im Hinblicke auf Art. 27 lit. b Ziff. 7

Digitized by Google

des Distriktsrathsgesetzes[1]) vom 28. Mai 1852 um so mehr als rechtlich begründet erachtet werden muß, als Thierarzt N für den Distrikt einen Kontumaz-Stall auf eigene Kosten hergestellt hat und noch unterhält, und durch seine unterm 3. Oktober v. Js. erfolgte Ernennung zum Bezirks-Thierarzte für den Verwaltungsbezirk A in seinen Beziehungen als Distrikts-Thierarzt zur Distrikts-Gemeinde A eine Aenderung nicht eingetreten ist. Da für das Jahr 1873 vom Distriktsrathe der Sustentationsbeitrag für den Thierarzt N von dem Distrikts-Etat abgesetzt worden ist, so sei solcher für das genannte Jahr aus der Etatsreserve zu leisten.

Der Distriktsausschuß erhob hiegegen Beschwerde, worauf das Staatsministerium des Innern mit Entschließung vom 5. November 1873 folgende Entscheidung traf.

„Der Distrikt A könnte nur unter der Voraussetzung zur Fortbezahlung des betreffenden Unterhaltsbeitrages an den Thierarzt N für verpflichtet erachtet werden, wenn hinsichtlich der Entrichtung dieses Beitrages ein dauerndes Rechtsverhältniß zwischen dem Thierarzte N und der Distriktsgemeinde begründet wäre. Ein solches läßt sich aber im vorliegenden Falle weder aus § 30 der allerhöchsten Verordnung vom 1. Februar 1810 über das Veterinärwesen (Regbl. von 1810 S. 113 ff.) noch aus § 18 der allerhöchsten Verordnung über die Reorganisation des Veterinärwesens vom 1. September 1858 (Regbl. v. 1858 S. 1145 ff.), noch aus Art. 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 7 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 erblicken.

„Für die Vornahme der dienstlichen Geschäfte wird N aus der Staatskasse bezahlt, und aus den Akten geht nicht hervor,

---

[1]) Hier heißt es: „als gesetzliche Distriktslasten sollen insbesondere angesehen und behandelt werden . . . . . die Unterhaltsbeiträge für die nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen angestellten Thierärzte."

Digitized by Google

daß derselbe anderweitige Geschäfte im Interesse des Distriktes A, beziehungsweise der Viehbesitzer unentgeltlich besorgt, wofür der bisherige Unterhaltsbeitrag als Vergütung anzusehen wäre. Auch die von N bewirkte Herstellung eines Kontumazstalles steht mit seinem bisherigen Bezuge in keiner Verbindung; dieselbe scheint vielmehr eine Gegenleistung dafür, daß ihm der früher getheilte thierärztliche Distrikt ganz übertragen wurde.

„Endlich begründet auch § 14 der Allerh. Verordnung vom 20. Juli 1872 über das Zivilveterinärwesen (Regbl. von 1872 S. 1585) und die den genannten Paragraph erläuternde Ministerial-Entschließung vom 25. Nov. v. Js. Nr. 13877 für den Distrikt A keine Verpflichtung, den Thierarzt N als Distrikts-Thierarzt beizubehalten oder es bei den seitherigen Beziehungen des Distriktes zu demselben zu belassen.

„In der genannten Ministerialentschließung ist insbesondere nur ausgesprochen, daß die Uebernahme der Funktion eines Bezirks-Thierarztes kein Hinderniß für die Beibehaltung der Stelle eines Distrikts-Thierarztes bildet, wogegen die Bestimmung bezüglich der Beibehaltung der letzteren Stelle selbstverständlich dem Einflusse des Distriktsrathes keineswegs entzogen ist."

„Im übrigen kann aus der allegirten Ministerial-Entschließung nur gefolgert werden, daß durch die Uebertragung der Funktion eines Bezirks-Thierarztes an einen Distrikts-Thierarzt die zwischen dem letzteren und der Distriktsgemeinde bestandenen rechtlichen Verpflichtungen nicht sofort aufgehoben werden, sondern daß vielmehr, wenn eine Aenderung in diesen Beziehungen eintreten soll, eine neuerliche Beschlußfassung nach Maßgabe der hiefür geltenden Vorschriften einzutreten hat."

„Auf die Beschwerde des Distrikts-Ausschusses A wird sonach aus vorstehenden Erwägungen unter Abänderung der Regierungs-Entschließung vom 5. Juni d. Js. bestimmt, daß der Distrikt A nicht verpflichtet sei, dem Bezirks-Thierarzte N die bisher geleistete Sustentation von jährlich 50 fl. auch ferner zu verabfolgen."

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

zur ersten Hälfte des Jahrgangs.

	Seite
Die allgemeine Bauordnung vom 30. August 1877 im Unterschied von der vom 30. Juni 1864	
I. Einleitung	1
II. System	2
III. Neuerungen	4
IV. Schlußbemerkung	41
Prüfung des Lokals für Ausübung eines realen Wirthschaftsrechtes	13
Streit zwischen der Ortsgemeinde und der politischen Gemeinde über Wiederherstellung einer Brücke	28
Die Taxirung einer mit einem Rentenvermächtniß belasteten Erbschaft	43
Nachträgliche Einhebung der Bürgeraufnahmsgebühr	47
Feuerpolizeiliche Anordnungen gemäß § 368 Ziff. 8 des Strafgesetzbuches	49
Gemeindliches Umlagenwesen	
I. Umlagen zur Unterhaltung der Gemeinde-Verbindungswege	55
II. Das maßgebende Steuersoll	59
Vertragsmäßige Untersagung eines Konkurrenzgeschäftes	60
Zu § 10 des Hypotheken-Tax-Regulativs vom 26. April 1824	62
Standesamtliche Mittheilung an den Standesbeamten des Wohnortes	63
Zum Weidegesetz vom 28. Mai 1852	
I. Die Hegezeit der Wiesen	65
II. Weiderecht einer Gemeinde	
A. Geschichtliches	72
B. Ausübung des Gemeinderechtes	81
III. Verfahren in Weidesachen	86
Zur Führung der Standesregister	78
Zu § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung	91
Das zweijährige Wohnen in einer Gemeinde als Anspruchstitel zur Verleihung des Bürgerrechts	94
Anwendung des Taxgesetzes auf die nach der Verordnung vom 14. Dezember 1872 betreffend die Verehelichung der Militär-Personen und der Zivilbeamten der Militärverwaltung zu liefernden Vermögensnachweise	95

Digitized by Google

Seite

Distriktspolizeiliche Mitwirkung zur Kontrole der Gewerbebesteuerung
I. Benachrichtigung der Rentämter von Gewerbezugängen 97
II. Kontrole über die Gewerbsteuer-Entrichtung 103
Nachschrift des Herausgebers 116
Die Taxirung von Urkunden über Rezeptizgutbestellung nach bayer. Landrecht 107
Verpflichtung eines Rentamtsoberschreibers zur Erwerbung des Bürgerrechtes 111
Die Taxirung bei Grundtheilungen 122
Baupolizeiliche und feuerpolizeiliche Uebertretungen 124
Erneuerung eines Schindeldaches 127
Die Feuerbeschau 129
I. Zusammensetzung der Feuerbeschau-Kommission 131
II. Thätigkeit der Feuerbeschau-Kommission 135
III. Beseitigung der von der Feuerbeschau konstatirten feuergefährlichen Zustände 137
Zum Begriffe der ständigen Arbeit nach Art. 11 Abs. 1 des Armengesetzes 143
Der Reichsfiskus, insbesondere dessen Tax- und Stempelpflichtigkeit in der streitigen Gerichtsbarkeit in Bayern 145
Regelung des Dienstmännerwesens 154
Zum Polizeistrafverfahren 161
Zum Gesetzentwurf über den Verwaltungsgerichtshof 171
Tax- und Stempelfreiheit der Kultusbau-Provisionalverhandlungen 176
Erstreckung der Kultusbaupflicht auf den Blitzableiter 177
Auflösung eines Brückenkonkurrenz-Verbandes 183
Zuständigkeit für Armuthszeugnisse 187
Ueber die Setzung eines Eichpfahles an einem ohne polizeiliche Erlaubniß errichteten Triebwerke 190
Hand- und Spann-Dienste der Parochianen nach bayerischem Rechte 192
Bergwerks-Abgaben von Distriktsfeldern 193
Wiedereinziehung einer gesetzwidrig vertheilten Gemeindenutzung 198
Sustentation eines Distrikts-Thierarztes 204
Literatur 15, 48, 79, 112.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungsrath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter

für

administrative Praxis

und

Polizeigerichtspflege.

Band XXVIII. Nro. 14. 1878.

Inhalt: Die subsidiäre Baupflicht an Meßnerhäusern nach bayerischem Rechte. — Freiheit des Aerars von Kirchengemeinde-Umlagen. — Unterstützungspflicht der Arbeitsgemeinde wegen des ständigen Charakters des Arbeitsverhältnisses. — Alter des zur Vertheilung von Gemeindenutzungen erforderlichen Herkommens.

Die subsidiäre Baupflicht an Meßnerhäusern nach bayerischem Rechte.

Im II. Bande dieser Blätter S. 10 werden die Meßnerhäuser ganz allgemein als Kultusgebäude betrachtet und deshalb dieselben Normen, welche für die übrigen Kultusgebäude gelten, auf sie für anwendbar erklärt, abgesehen von dem auf die politische Gemeinde fallenden Theile der Baupflicht an denjenigen Meßnerhäusern, welche zugleich Schulhäuser sind.

Im XI. Bande dieser Blätter S. 162—165 dagegen wird diese Gleichmäßigkeit blos für das preußische Landrecht und das gemeine Recht zugestanden, für das bayerische Recht aber verneint. Die hiefür angeführten Gründe sind folgende.

Das Mandat vom 4. Oktober 1770[1]) führe bei Regelung der Kultusbaupflicht die Meßnerhäuser als Kultusgebäude nicht auf, sondern behandle blos die Kirchen und Pfarrhofgebäude; in den Anmerkungen zum bayer. Landrechte sei zwar gesagt, alles was von den Baupflichtigen gesagt sei, verstehe sich nicht nur

[1]) Döllinger BdgS. Bd. 11 S. 1389.

Digitized by Google

von der Kirche selbst, sondern auch von ihren Accessorien, aber die Meßnerhäuser können nicht als juristische Zugehör zur Kirche betrachtet werden, denn „sie gehören nicht in dem Sinne zur Kirche wie in den Anmerkungen zum bayer. Landrechte Th. II Cap. 2 §. 14 Nr. 1 ff. der Begriff der Pertinenzeigenschaft definirt wird; denn es läßt sich eine Kirche ohne Meßnerhaus wohl denken, wie es in der That auch nicht wenige Kirchen gibt, deren Meßner der eigenen Wohnung entbehren." Ferner sei die Konkurrenz zu den Meßnerhäusern durch die geistliche Rathsinstruktion vom 25. April 1783[2]) eigens geregelt worden, wozu keine Veranlassung bestanden hätte, wenn dieselben unter das Mandat von 1770 zu subsumiren wären.

Gegen diese Gründe glauben wir folgendes geltend machen zu können.

Da der Meßnerdienst ein nothwendiger Theil des Kultus ist, bildet die Pflicht zur Bestreitung seiner Kosten einen wesentlichen Theil von der Pflicht zur Bestreitung der Kultusbedürfnisse; die Besoldung des Meßners kann ganz in Geldbezügen, aber auch ganz oder theilweise in Naturalbezügen bestehen, und zu letzteren gehört auch die Wohnung; wo also ein Meßnerhaus vorhanden ist, gehört es zu den wesentlichen Kultusgebäuden; daß nicht zu jeder Kirche ein Meßnerhaus gehört, thut nichts zur Sache, denn auch Pfarrer gibt es, welche keine Amts-

---

[2]) Ebendaselbst S. 1431. Diese Instruktion, soweit sie hieher gehört, lautet: § 8. Bloße Meßnerhäuser werden vom Kirchenvermögen alleinig unterhalten. § 9. Bei Schul- und Meßnerhäusern zugleich haben die Gemeinden den halben Unkosten in Ansehung der Schule beizutragen, und (§ 10) die Reparationen der bloßen Schulhäuser ohne Entgelt der Kirchen herzustellen. Weiter ist durch ME. v. 22. Juni 1815 (Döll. Bd. 11 S. 1403) bestimmt, daß, wenn die Schule ihr eigenes Haus hat und der Meßner zugleich Lehrer ist, an seiner Wohnung die Kirchenstiftung drei Viertel und die Gemeinde ein Viertel zu tragen habe.

Digitized by Google

wohnung, sondern statt derselben einen Geldbezug genießen, und doch sind alle Pfarrhäuser wesentliche Kultusgebäude.

Das Mandat von 1770 hatte nicht die Absicht, für einen Theil der Kultusgebäude eine besondere Baupflicht aufzustellen, oder für einen Theil derselben die gemeinrechtlichen und im Tridentium begründete Verbindlichkeit der Subsidiärpflichtigen aufzuheben, sondern den Verfall der Gotteshäuser durch Regelung des Administrativ-Verfahrens zu verhüten und für „die Konkurrenz der Dezimatoren zu Kirchen und Pfarrhofgebäuden, worüber die Rechtsgelehrten bisher so viel convertirt haben, zur Abschneidung aller Ungleichheit, Zwist und Irrungen eine allgemeine sichere und beständige Norm" zu geben. Hieraus ergibt sich, daß keine Absicht bestand, eine bisher gemeinrechtlich bestandene subsidiäre Baupflicht der Dezimatoren an den Meßnerhäusern aufzuheben, und daß deshalb auch keine Nothwendigkeit vorlag, die Meßnerhäuser besonders zu nennen. Auf keinen Fall kann aus dem Schweigen des Mandats gefolgert werden, daß eine Abweichung von gemeinem Rechte festgesetzt sei. Hiezu kommt, daß die geistliche Rathsordnung v. 16. August 1779[3]) vom „nothwendigen Kirchenbau oder Zugehöre" spricht, woraus geschlossen werden darf, daß die bayerischen Vorschriften von allen Kultusgebäuden gelten.

Was endlich die besondere Regelung der Baupflicht an den Meßnerhäusern durch die geistliche Rathsinstruktion vom 25. April 1783 betrifft, so hat es diese mit den Meßnerhäusern nicht soweit sie Kultusgebäude, sondern nur soweit sie Schulgebäude sind zu thun. Bei dem Ausspruch „Blose Meßnerhäuser werden vom Kirchenvermögen alleinig unterhalten" ist der Gegensatz gegen „alleinig" nicht in den subsidiär Baupflichtigen, sondern in der politischen oder Schul-Gemeinde zu finden. Die Instruktion schuf nicht eine neue Baupflicht des Kirchenvermögens bezüglich der Meßnerhäuser, denn sie fand diese Pflicht bereits vor, sondern sie

[3]) Döllinger Bd. 11 S. 1397.

Digitized by Google

beschränkt dieselbe blos auf diejenigen Meßnerhäuser, welche dieses ausschließlich sind, und bei denjenigen Meßnerhäusern, welche zugleich Schulhäuser sind, auf denjenigen reellen oder ideellen Theil des Gebäudes, welcher Kultuszwecken dient, und spricht für den übrigen Theil des Gebäudes die Konkurrenzpflicht der polit. Gemeinde aus. Wenn die Instruktion also sagt, für das Meßnerhaus als Kultusgebäude sei das Kirchenvermögen allein baupflichtig, wollte sie im Gegensatze zu den folgenden Bestimmungen blos sagen, daß hiefür die politische Gemeinde nicht baupflichtig sei, keineswegs aber wollte sie sagen, daß die Kirchenstiftung mit Ausschluß der Subsidiärbaupflichtigen allein einzustehen habe; sie konnte durchaus nicht für die kirchliche Baupflicht als solche etwas besonders vorschreiben und eine Ausnahme von den für die übrigen Kultusgebäude geltenden Bestimmungen aufstellen wollen. Für den hier allein geltend zu machenden Unterschied gegenüber der Schule und politischen Gemeinde genügte die einfache Hinweisung auf das Kirchenvermögen; denn wie es bei Leistungsunfähigkeit der Kirchenstiftung zu halten sei, darüber ließ sie es bei den allgemeinen Vorschriften, indem sie darüber schwieg.

Ein dritter Autor, welcher sich mit dieser Frage beschäftigt, ist Permaneder. Auch dieser nimmt für das bayerische Recht die Abweichung vom gemeinen Rechte an, daß bei Leistungsunfähigkeit der Kirchenstiftung die Dezimatoren frei zu lassen und sofort Umlagen von der Kirchengemeinde zu erheben seien. Er sagt in einer Anmerkung zu §. 62 seiner Kirchlichen Baulast (II. Auflage) von den Meßnerhäusern, daß sie auch in Bayern als Kultusgebäude anerkannt seien, wofür er die geistliche Rathsordnung vom 25. April 1753 reg. 8 und 9 zitirt, und fügt bei: „Ihre bauliche Erhaltung läge daher konsequent dem Kirchenvermögen und aushilfsweise den Sekundär-Baupflichtigen ob. Es ist eine anomale Rechtsgestaltung, wenn die sekundäre Baupflicht einzig der Kirchengemeinde aufgebürdet wird.“ Permaneder folgert aber diese vermeintliche Sonderbestimmung

Digitized by Google

des bayer. Rechtes weder aus dem Mandat von 1770 noch aus der Instruktion von 1783, sondern aus dem Umlagengesetz von 1819. Er zitirt nämlich in Anm. 4 zu § 103 den Art. I lit. b Ziff. 9 des UmlGes. v. 22. Juli 1819 („die Zwecke, für welche solche Umlagen erhoben werden können, sind . . . zum Neubau und zur Reparatur von Kirchen, Pfarr-, Meßner- und Schul-Häusern . . . soferne die Gemeinden der älteren Gebietstheile vor dem Jahre 1808, und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit Bayern hiezu verbunden waren") und fährt fort: „Von der Baupflicht der übrigen, bei andern Kultusgebäuden (Kirchen und Pfarrhöfen) gesetzlich bezeichneten Konkurrenten, namentlich der Dezimatoren, ist demnach Umgang genommen; eine Abweichung von dem Grundsatze des gemeinen Rechts, die sich unter obiger Voraussetzung nicht leicht rechtfertigen wird. Denn daß die Behausungen der heutigen Meßner, wie die der ehemaligen Minoristen, in deren Dienste jene eingetreten, unter die geistlichen Gebäude zu zählen sind, ist allgemein anerkannt. Wenn aber bei dergleichen Meßnerhausbauten auch nach bayerischem Landrechte das Kirchenvermögen primär baupflichtig ist, so müssen bei dessen Unzulänglichkeit selbstverständlich die Sekundärbaupflichtigen (also auch die Dezimatoren und zwar in erster Reihe der Konkurrenzen) eintreten. Erst wenn die Beitragsquote der Zehentbesitzer nicht reicht, wird die Konkurrenz der Gemeinde in Anspruch zu nehmen sein." Man sieht, Permaneder sträubt sich gegen die rechtlichen Folgerungen, die er aus dem Umlagengesetze ziehen zu müssen glaubt, weil er in ihnen eine systemwidrige Abweichung vom gemeinen Rechte erblickt. Aber er hat augenscheinlich die zitirte Vorschrift des Umlagengesetzes gründlich mißverstanden. Denn schon aus der Subsidiarität der Gemeindeumlagen im allgemeinen (Art. I lit. a des Ges. v. 1819) folgt, daß durch Aufzählung der Meßnerhäuser unter den nöthigenfalls mit Umlagen zu bestreitenden Gebäuden nicht für die den Gemeinden vorgehenden Baupflichtigen

Digitized by Google

eine Befreiung geschaffen werden konnte. Ferner sind im Umlagengesetz die Kirchen und Pfarrhäuser neben den Meßnerhäusern genannt; es müßte also die vermeintliche Befreiung der Dezimatoren auch auf jene sich erstrecken, was Permaneder selbst nicht annimmt. Sodann wird durch den Beisatz „soferne die Gemeinden ꝛc. ꝛc. dazu verbunden waren" angedeutet, daß die Gemeinden durch diese Bestimmung in rechtlicher Beziehung nicht schlechter gestellt werden sollen als sie bisher schon waren. Endlich übersieht Permaneder in der zitirten Stelle auffallenderweise gerade denjenigen Vorbehalt, durch welchen die Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze ausdrücklich erklärt ist; denn es heißt daselbst noch „nach den hierüber bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Gesetzen." Hiedurch ist die nach dem gemeinen wie die nach dem bayerischen Rechte geltende Konkurrenzpflicht der Dezimatoren bestimmt und deutlich aufrecht erhalten.

Hiemit glauben wir nachgewiesen zu haben, daß man keine Ursache hat anzunehmen, es bestehe für die subsidiäre Baupflicht an Meßnerhäusern, soweit sie als Kultusgebäude in Betracht kommen, nach bayerischem Rechte eine Abweichung vom gemeinen Rechte. Im Gegentheile wird man auch nach bayerischem Rechte die Konkurrenzpflicht der Dezimatoren annehmen müssen. Eine Bestätigung unserer Ansicht finden wir in einem Erkenntnisse des bayer. Oberappellationsgerichtes v. 9. Dezember 1868, dessen Motive (mitgetheilt im II. Ergänzungsbande der Bl. f. Rechtsanwendung S. 369) folgendermaßen lauten.

„Das bayerische Landrecht enthält bezüglich der hier zu entscheidenden Frage positive Bestimmungen nicht; in Th. II K. 10 § 18 werden die Rechte und Pflichten des Zehentherrn erörtert, und ist unter Ziff. 8 nur bemerkt, daß es, was Pfarr- und Kirchenbauten betrifft, dann Reparaturen an besagten Gebäuden, bei dem Schlusse der Tridentinischen Versammlung Sess. 21 cap. 7 sein Verbleiben habe; auch die Anm. zu Th. I, Kap. 7

Digitized by Google

§ 42, welche von der Unterhaltung der Kirchenstiftungsgebäude handeln, erwähnen der Meßnerhäuser nicht speziell, allein in Ziff. 8 ist gesagt, daß die vorausgehenden Bestimmungen nicht nur von der Kirche als solcher gelten, sondern auch auf accesoria ecclesiæ Anwendung finden, wie z. B. auf den Kirchhof und andere Zubehörungen. Damit ist klar ausgesprochen, daß die Materie dieser Zubehörungen nicht erschöpfend dargestellt, sondern nur exemplikativ angedeutet werden wollte.

„Es ist hiebei wohl zu beachten, daß die Funktion des Meßners eine ausschließlich kirchliche ist; nur für kirchliche Verrichtungen und für die Kirche ist derselbe aufgestellt; aus der Natur der Sache und aus dieser Zweckbestimmung ergibt sich die nothwendige und natürliche Folge, daß auch die Wohnung des Meßners als eine Zubehör der Kirche anzusehen sei. Darüber ist die Rechtsprechung längst einig, daß bei einem Pfarrhofe die Oekonomiegebäude demselben bezüglich der Baupflicht gleichzustellen seien; die Zweckbestimmung rechtfertigt im gleichen wo nicht höheren Grade die Annahme, daß ein Meßnerhaus als ein accessorium der Kirche zu betrachten sei. Nachdem aber, was Rechte und Pflichten betrifft, ein accessorium dem Prinzipale folgt, so finden schon aus diesem rechtlichen Gesichtspunkte auf Unterhaltung der Meßnerhäuser dieselben Grundsätze Anwendung, wie auf die Kirchen selbst.

„Permaneder sagt in seiner Behandlung der kirchlichen Baulast, daß in Bayern die Frage über Baulast an den Meßnerhäusern gesetzlich geregelt sei, nämlich durch die geistliche Rathsinstruktion vom Jahre 1783, nach welcher die Meßnerhäuser in die Kategorie der Kultusgebäude gehören, woraus folge, daß die bauliche Unterhaltung derselben dem Kirchenvermögen und aushilfsweise den sekundär Baupflichtigen obliege.[4]) „Die erwähnte Rathsinstruktion bestimmt nämlich, daß bloße Meßnerhäuser

[4]) Was die Berufung auf Permaneder betrifft, so mögen die im Texte weiter vorn befindlichen Zitate aus ihm verglichen werden.

Digitized by Google

vom Kirchenvermögen allein unterhalten werden, während bei Schul- und Meßnerhäusern zugleich die Gemeinden die Hälfte der Unkosten in Ansehung der Schule beizutragen haben, und die Reparationen der bloßen Schulhäuser ohne Entgelt der Kirchen herzustellen sind. (Mayer GenS. Bd. II S. 1159.) - Aus der soeben erwähnten Bestimmung: daß bloße Meßnerhäuser aus dem Kirchenvermögen alleinig zu unterhalten seien, darf nicht die Folge gezogen werden, daß, abgesehen vom Kirchenvermögen, jede andere Konkurrenz ausgeschlossen sei, vielmehr ist es selbstverständlich, daß im Falle der Insuffizienz des Kirchenvermögens die bei Kultusgebäuden bezüglich der subsidiären Baupflicht geltenden Grundsätze eintreten.

„Uebrigens wird in dieser Beziehung jeder Zweifel durch die Entgegenstellung der bloßen Meßnerhäuser zu jenen beseitigt, welche entweder dem Meßner- und Schulzwecke zugleich, oder nur für die Schule bestimmt sind. In den beiden ersteren Fällen ist in Folge der Baupflicht den Meßnerhäusern als Accessorien der Kirche der Charakter von Kultusgebäuden beigelegt, nur mit dem Unterschiede, daß die Reparaturkosten dem Kirchenvermögen zur Last fallen, während im zweiten Falle bei Schul- und Meßnerhäusern zugleich die Baukosten zur Hälfte dem Kirchenvermögen, zur anderen Hälfte der Gemeinde zufallen."

In Uebereinstimmung mit den Motiven dieses Erkenntnisses hat auch das Kultusministerium mit Entschließung vom 22. März 1878 einen Bauprovisionalbeschluß bestätigt, durch welchen im Geltungsbereich des bayer. Landrechts bei Insuffizienz der Kirchenstiftung der Dezimator zur Bestreitung der Kosten für Hauptreparaturen an Kirche, Pfarrhaus und Meßnerhaus verurtheilt war, und wo insbesondere die Konkurrenzpflicht zum Meßnerhause bestritten war.

A. L.

Digitized by Google

Freiheit des Aerars von Kirchengemeinde-Umlagen.

Eine Kirchenverwaltung beanspruchte die Konkurrenz des k. Staatsärars zu Gemeinde-Umlagen, welche zur Rückzahlung einer Kirchenbauschuld erhoben wurden.

Die Kirchenverwaltung suchte ihren Anspruch auf die Behauptung zu stützen, daß die fragliche Schuld eine Schuld der politischen Gemeinde sei, bei deren Refundirung im Wege der Umlagenerhebung dem kgl. Fiskus die Bestimmungen des Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 nicht zur Seite ständen, daß übrigens, selbst wenn die fragl. Umlage als eine Kirchengemeinde-Umlage aufzufassen wäre, das Aerar auf Grund des Besitzes eines im Pfarrsprengel gelegenen Waldes konkurrenzpflichtig erscheinen würde, und dies umsomehr als zur Beaufsichtigung und Bewirthschaftung dieses Waldes vom Staate ein Förster aufgestellt sei, welcher nach Konfession und Wohnsitz der Kirchengemeinde als Mitglied angehöre.

Der Anspruch der Kirchenverwaltung wurde von der kgl. Regierung zurückgewiesen und die gegen diese Entschließung erhobene Beschwerde durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. Mai 1877 aus nachstehenden Gründen verworfen:

„Die Verpflichtung einer physischen oder juristischen Person zur Leistung von Pflichtbeiträgen für ein Gemeinwesen wird sich — abgesehen von hier nicht in Frage stehenden speziellen Rechtstiteln — stets auf irgend welche Zugehörigkeit des Konkurrenzpflichtigen zu diesem Gemeinwesen gründen müssen.

„Wenn von der beschwerdeführenden Kirchenverwaltung in dieser Beziehung geltend gemacht wird, daß sich Umlagen für Kultusbedürfnisse rechtlich als Umlagen der politischen Gemeinde darstellen, und sich sonach die desfallsige Konkurrenzverbindlichkeit eben auf den Verband des Pflichtigen mit der politischen Gemeinde stütze, so mag diese Anschauung insoweit für berechtigt

Digitized by Google

gelten, als bei Beurtheilung des fraglichen Verhältnisses lediglich vom Standpunkte des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 ausgegangen wird, da diesem Gesetze in der That der Begriff der Kirchengemeinde als einer selbständigen von dem politischen Verbande unabhängigen Korporation noch fremd, und dortselbst hinsichtlich der Aufbringung des Bedarfs für Kultuszwecke der Kreis der Umlagenpflichtigen — abgesehen von einer besonderen Bestimmung zu Gunsten der Andersgläubigen — ganz in derselben Weise normirt ist, wie für sonstige Umlagen der politischen Gemeinde.

„Während aber die unbedingte Anwendung des Gemeinde-Umlagengesetzes von 1819 auf Kultusumlagen schon in der Theorie längst als nicht entsprechend bezeichnet worden ist, und bei der bezüglichen Durchführung dieses Gesetzes in der Praxis bereits allenthalben Modifikationen zugelassen wurden, hat nunmehr auch die Gemeindeordnung vom 29. April 1869 einen rechtlichen Unterschied zwischen den Kultus- und den politischen Verbänden, beziehungsweise den hieraus fließenden Leistungsverbindlichkeiten statuirt und hiemit der bestehenden Doktrin und Praxis zu einer gesetzlichen Unterlage verholfen.

„Nicht nur, daß in diesem Gesetze politische und Kirchengemeinde zu einander in Gegensatz gebracht und als Repräsentantin der letzteren nach außen mit Art. 206 letzter Absatz in der Kirchenverwaltung ein besonderes Organ bestellt, somit die Streitfrage, ob das bayerische Verwaltungsrecht die Kirchengemeinde als öffentlichen Verwaltungskörper und als Rechtssubjekt anerkenne, im bejahenden Sinne gelöst wird, werden auch die aus den bezeichneten beiden Verbänden hervorgehenden Verpflichtungen von einander getrennt behandelt und verschiedenartig geregelt.

„Während in Art. 38 der Gemeindeordnung die allgemeinen Obliegenheiten der politischen Gemeinde aufgezählt, dabei jedoch die früherhin denselben zufolge Art. I lit. b Ziff. 9 und 10 des Umlagengesetzes zukömmlichen Verpflichtungen zur Aufbringung

Digitized by Google

des Kultusbedarfes hinweggelassen, und in den weiteren Artikeln 39 bis 54 die Bestimmungen über Befriedigung der eigentlichen Gemeindebedürfnisse neu normirt werden, behandelt ein eigener Artikel jene Pflichten, welche der Kultusverband erzeugt.

„In dem fraglichen Artikel 60 ist hinsichtlich der Bemessung dieser Verbindlichkeiten auf bestehende besondere Bestimmungen hingewiesen; bei dem Mangel neuerer Gesetzesvorschriften sind demnach allerdings auch dermalen noch bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens und der Befriedigung der Kultusbedürfnisse die einschlägigen Grundsätze des Umlagengesetzes vom Jahre 1819 und des revidirten Gemeindeediktes im allgemeinen für anwendbar zu erachten.

„Wenn indeß hiebei in der angezogenen Gesetzesstelle Kultusumlagen nunmehr als „Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeindeverbande ergeben", bezeichnet werden, so involvirt diese Definition zweifellos ein Aufgeben des bezüglichen im Umlagengesetze von 1819 eingenommenen Standpunktes und eine dahin gehende Normirung, daß sich die Verbindlichkeit zur Theilnahme an den Kultusumlagen selbst auf die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde gründen und sich nicht mehr nach Verhältnissen bemessen soll, welche für die einzelnen Religionsgenossen lediglich Beziehungen zur politischen Gemeinde und deren Zwecke hervorzurufen vermögen. Ist aber hienach dem vorzugsweise auf das territoriale Prinzip basirten politischen Gemeindeverbande der Begriff der Kirchengemeinde zu substituiren, so macht sich in erster Linie ein persönliches Moment, das Religionsbekenntniß, als Kriterium der Verbandsangehörigkeit und der hieran geknüpften Konkurrenzpflicht geltend.

„Zwar war dem konfessionellen Bekenntnisse bei Beurtheilung der Verpflichtung zu Kultusbeiträgen, wie oben erwähnt, bereits im Umlagengesetze von 1819 ein wesentlicher Einfluß gesichert, während aber nach letzteren Bestimmungen Umlagen für Kultuszwecke als eigentliche, alle vom politischen Verbande erfaßten

Digitized by Google

physischen und juristischen Personen gleichmäßig treffende Gemeindeumlagen sich darstellen und Angehörige fremder Konfessionen Befreiung von der Konkurrenzverbindlichkeit nur im Wege einer Geltendmachung der Ausnahmsbestimmung in Art. V des bezeichneten Gesetzes zu erwirken vermögen, manifestirt sich das mit der Gemeindeordnung nunmehr zur gesetzlichen Geltung gekommene Prinzip darin, daß der Kreis der zur Kirchengemeinde-Umlagen-Verpflichteten schon im voraus nur auf die bezüglichen Religionsgenossen beschränkt wird, so daß es hier einer Berufung auf obige Ausnahmsbestimmung überhaupt nicht bedarf.

„Als praktische Folge dieses Umschwungs ergibt sich für den vorwürfigen Differenzfall, daß das k. Staatsärar — als einer bestimmten Religionsgesellschaft nicht angehörig — von der Theilnahme an den in fraglicher Gemeinde, zur Erhebung gelangenden Kirchengemeinde-Umlagen gesetzlich befreit ist.

„An dieser rechtlichen Sachlage vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß in jenem Pfarrsprengel ein k. Förster katholischer Konfession stationirt ist, da dieser Beamte nicht wegen seiner Beziehungen zum k. Staatsärare, sondern aus einem selbstständigen Grunde, nämlich wegen seines eigenen Bekenntnisses zum genannten Kirchengemeindeverbande gehört, und daher dieser Verband nur für ihn selbst eine Umlagenpflicht begründen, nicht aber darüber hinaus auf die Rechtssphäre des k. Staatsärars erwirken kann."

Unterstützungspflicht der Arbeitsgemeinde wegen des ständigen Charakters des Arbeitsverhältnisses.

Am 27. März 1877 verunglückte der bei dem Bräuer M zu Z als Taglöhner beschäftigte N aus A dadurch, daß er vom Wagen springend sich den rechten Fuß brach. Die Heimatgemeinde A, von der Erkrankung des N verständigt, verweigerte vorerst auf Grund des Art. 11 des Gesetzes über öffentliche Armen-

Digitized by Google

pflege jegliche Hilfeleistung, weil N mindestens 13 Wochen bei dem Bräuer M in Arbeit stand und diese Beschäftigung als eine ständige im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei, da er dort Kost und Wohnung nebst seinem Lohn hatte.

Hiegegen erinnerte die Armenpflege M, die Arbeit des N sei keine ununterbrochene gewesen, er sei zweimal von Bräuer M wieder fortgegangen und sei nur, nachdem er seine anderweitige Beschäftigung verloren, wieder zu M, wo eben die Sudzeit eingetreten sei, auf die Dauer derselben zurückgekehrt und so bis zu seiner Verunglückung kaum 3 Wochen daselbst geblieben. Diese Arbeitszeit sei nun keine fortgesetzte, es könne hier von einem ständigen Arbeitsverhältnisse keine Rede sein, wenn auch N Kost und Wohnung bei dem genannten Brauer hatte, da dies auf dem Lande so üblich sei, seine Absicht sei nur gewesen, bis zur Beendigung der Sudzeit dort zu bleiben, dann aber sich wieder in einen Ziegelstadel, in welchem er schon im vorhergehenden Sommer gearbeitet, zu begeben, und demnach treffe Art. 11 Abs. 1 des Armengesetzes nicht zu, vielmehr sei die Heimatgemeinde verpflichtet, sämmtliche auf die Heilung und Verpflegung des N erwachsenen Kosten zu tragen. Aus dem gegenseitigen Vorbringen der beiden Armenpflegen ging als feststehend hervor, daß N zur Zeit seiner Erkrankung 3 Wochen 2 Tage bei Bräuer M in Z gegen Kost, Wohnung und Lohn als Taglöhner beschäftigt war.

Das zur Entscheidung angerufene Bezirksamt verurtheilte die Arbeitsgemeinde Z zur Tragung der Verpflegskosten auf 90 Tage, und zwar aus folgenden Erwägungen.

Durch die erhobenen Thatsachen sei außer Zweifel gestellt, daß das Arbeitsverhältsverhältniß des N bei Bräuer M kein vorübergehendes, sondern ein ständiges im Sinne des Gesetzes war. Wie die Armenpflege Z selbst einräumt, sei N wenigstens bis zur Beendigung der Sudzeit bei Bräuer M gedungen gewesen.

Digitized by Google

Die Ständigkeit des Arbeitsverhältnisses ergebe sich auch ferner daraus, daß N laut einer Protokoll-Erklärung des Bräuers M von Woche zu Woche ausbezahlt wurde, und daß er dort wohnte und aß.

Diese Umstände zeigen deutlich genug, daß N den Mittelpunkt seiner Thätigkeit nach M verlegt, und daß er seinen Aufenthalt und seine Beschäftigung dortselbst als eine ständige betrachtet habe.

Dieses Verhältniß enthalte selbst durch die Bemerkung des M dem N gegenüber — er könne gehen, wann er wolle — keine Aenderung, denn es sei demselben nie wirklich gekündigt, sondern er sei immer wieder geduldet worden, habe fortgesetzt die ihm übertragenen, wenn vielleicht auch leichteren Arbeiten verrichtet, ohne Tag für Tag immer wieder neu aufgenommen oder gedungen worden zu sein.

Durch die Erklärung der Armenpflege Z, wonach N nur zur Sudzeit ohne bestimmte Bezeichnung eines Endpunktes des Arbeitsverhältnisses bei Bräuer M aufgenommen war, sei unwiderlegbar die Beständigkeit des Arbeitsverhältnisses festgestellt, und vermöge der Umstand, daß N kein Arbeitsbuch bei der Ortsbehörde hinterlegt hat, hieran nichts zu ändern.

Nachdem N auch nicht zu den in Art. 3, 4 und 10 des Armengesetzes aufgeführten Personen zu zählen sei, da er nach Angabe des Bräuers M je arbeitete und Lohn hiefür erhielt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Gemeinde Z auf die Dauer von 90 Tagen die Kur- und Verpflegungskosten des N aus A zu tragen habe.

Die Beschwerde der Gemeinde Z blieb erfolglos, denn durch Regierungsbescheid vom 13. Juli 1877 wurde der bezirksamtliche Beschluß aus den demselben beigefügten Gründen bestätigt.

Digitized by Google

Alter des zur Vertheilung von Gemeindenutzungen erforderlichen Herkommens.

In diesen Blättern (z. B. Bd. 20 S. 155 und Bd. 22 S. 273) ist mehrfach nachgewiesen, daß ein Herkommen, kraft dessen Gemeindenutzungen trotz der gleichzeitigen Erhebung von Gemeindeumlagen zur Vertheilung kommen dürfen, schon vor dem Gemeindeedikt v. 1818 bestanden haben müsse, weil dieses Edikt in § 26 das bestehende Herkommen zwar anerkennt, aber in § 34 Gemeindeumlagen nur dann gestattet, wenn (abgesehen von den übrigen Einnahmen) der Ertrag des Gemeindevermögens zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nicht zureicht, so daß ein dem § 34 widerstrebendes Herkommen von da an sich nicht mehr bilden konnte.

Diese Ansicht findet ihre Bestätigung in einer Entschließung des k. StMinisteriums des Innern v. 20. Okt. 1877 Nr. 8699, welche dadurch veranlaßt war, daß das Vorhandensein eines solchen Herkommens durch zweitinstanziellen Regierungsbescheid verneint, und hiegegen Oberaufsichtsbeschwerde erhoben war. Diese Beschwerde wurde vom Ministerium durch die vorgenannte Entschließung mit folgender Motivirung abgewiesen.

„In der Regierungsentschließung selbst wurde auf Grund der gepflogenen Erhebungen festgestellt, daß weder bezüglich des sogenannten Gerichtsholzes, noch bezüglich der übrigen vorhandenen geringfügigen Gemeindewaldungen ein Herkommen der erwähnten Art in der Gemeinde bestehe.

„Diese Feststellung entzieht sich in thatsächlicher Beziehung der oberaufsichtlichen Würdigung nach Art. 154 der GmdO. Dieselbe beruht auf der Annahme mit, daß das vom Betheiligten angerufene Herkommen bereits vor dem Jahr 1818 hätte begründet sein müssen, um Anspruch auf Anerkennung machen zu können.

„Das k. StMin. des Innern hat gegenüber den Bestimmungen der §§ 26 und 34 des revid. GemEdiktes keinen Grund, diese seit langer Zeit in der Verwaltungspraxis festgehaltene Auffassung zu beanstanden."

Digitized by Google

Wichtige Novität
für alle k. b. Behörden und Beamten.

Im Verlag der Unterzeichneten erscheint und wird der gütigen Beachtung der Tit. k. **Verwaltungs-** und **Justizbehörden**, der wohllöblichen **Magistrate, Gemeinden** und **Kirchenstiftungen, Rent-** und **Forstämter**, der Herren **Anwälte** und **Notare, Bezirksärzte, Landtagsabgeordneten, Gemeindevertreter** ꝛc. ꝛc. empfohlen:

Neue Gesetz- & Verordnungen-Sammlung
für Bayern
mit Einschluß der Reichsgesetzgebung.

Enthaltend sämmtliche auf dem Gebiet der Verfassung und Verwaltung geltenden oder die Interessen des Staatsbürgers betreffenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen chronologisch zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen.

Herausgegeben von **Karl Weber**, k. Bezirksamtmann.

Erscheint in 4 Bänden à ca. 10 Lief. Preis per Lief. ℳ 1,25.

☛ Nachdem die in der Praxis bisher benutzten Gesetz-Handbibliotheken, sowie die offiziellen Gesetzblätter und Gesetzsammlungen in Folge der neuen Gesetzgebung während der letzten 10—15 Jahre theils ganz veraltet, theils für den täglichen Gebrauch zu schwerfällig geworden sind, und es mitunter geradezu unmöglich geworden ist, aus jenen Sammlungen noch zu erfahren, was zur Zeit überhaupt gilt und was nicht, hofft die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung mit dem obigen Werke, dessen 1. Lieferung sie hiemit nach jahrelangen Vorbereitungen an die Oeffentlichkeit bringt, einem Bedürfnisse, das von den betheiligten Kreisen in den letzten Jahren immer fühlbarer empfunden wurde, für lange hinaus die erwünschte Abhülfe zu schaffen. Schon durch die erste Lieferung, die in allen Buchhandlungen vorräthig ist, noch mehr aber durch die nachfolgenden, die um so gehaltvoller werden, je weiter sich die Sammlung der neueren Zeit nähert, dürfte der Beweis geliefert werden, daß dieses neue, in jeder Beziehung auf's Sorgfältigste überdachte Werk in Bezug auf **Vollständigkeit** und **Zuverlässigkeit** des Inhalts, **Compendiosität** und **Bequemlichkeit** der Anlage, alle früher in ähnlicher Richtung gemachten Versuche weit hinter sich läßt. Durch **Noten** unter dem Text, in denen überall auf das Zusammengehörige gegenseitig verwiesen ist, wird für jede Materie eine **systematische Uebersicht des einschlägigen Gesetz- und Verordnungsmaterials** geschaffen, während in der chronologischen Reihenfolge die Bürgschaft liegt, daß die vorliegende „Gesetzsammlung" einen dauernderen Werth erhalten wird, als ihn die bisherigen Sammlungen ähnlicher Art hatten. Sorgfältig bearbeitete systematische und alphabetische Register werden das Nachschlagen bequem machen. Das ganze Werk, etwa 4 Bände à ca. 12 ℳ 50 ₰ wird binnen 4 Jahren complet vorliegen; Subscriptionen auf die Lieferungsausgabe nehmen alle Buchhandlungen an.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung in Nördlingen.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungsrath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter

für

administrative Praxis

und

Polizeigerichtspflege.

Band XXVIII. Nro. 16. 1878.

Inhalt: Haftung der Heimatgemeinde für das Schulgeld armer Kinder. — Privatweg, Feldweg, Verbindungsweg. — Zuständigkeit zur Beschlußfassung über Umwandlung der Gemeindedienste in Lohnarbeit. — Beiziehung der Filialgemeinden zur Baupflicht an der Pfarrkirche. — Zur Beschlußfassung über die Vornahme einer Kirchenbaureparatur. — Ersetzung eines bereits beschlossenen Verbindungsweges durch einen anderen zweckmäßigeren. — Baulast an Kirchhofmauern.

Haftung der Heimatgemeinde für das Schulgeld armer Kinder.

Der in A heimatberechtigte N wohnt seit mehreren Jahren in B, wo auch seine Kinder die Schule besuchen. Da er für die Jahre 1872 und 1873 das Schulgeld nicht bezahlte und ein Versuch es zwangsweise beizutreiben erfolglos blieb, zahlte die Gemeinde B das fällige Schulgeld dem Lehrer, welcher einen fassionsmäßigen Anspruch darauf hatte, für die genannten 2 Jahre und forderte hiefür Ersatzleistung von der Gemeinde A. Das Bezirksamt wies diese Forderung in der Erwägung zurück, daß N arbeitsfähig und deshalb gemäß Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege nicht als hilfsbedürftig zu erachten sei, und daß überdies die Gemeinde B unterlassen habe, gemäß Art. 31 des allegirten Gesetzes von der erfolgten Hilfeleistung die Heimathgemeinde A innerhalb der vorgeschriebenen 3tägigen Frist zu benachrichtigen.

Digitized by Google

Die Gemeinde B erhob hiegegen Beschwerde, worauf durch Regierungsentschließung vom 21. Juli 1874 die Gemeinde A aus nachfolgenden Gründen zur Zahlung des fraglichen Schulgeldes verurtheilt wurde.

Nach Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, „Die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr." ist das Schulgeld für unvermögende Kinder, welche in einer anderen Gemeinde heimatberechtigt sind, durch die Gemeinde- oder Armen-Kasse ihrer Heimat zu bezahlen, und nach Art. 10 Abs. 2 Ziff. 4 des Armengesetzes ist es Aufgabe der Armenpflege, armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen.

Als arme bezw. unvermögende Kinder im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen sind aber auch die Kinder arbeitsfähiger Eltern zu erachten, wenn dieselben nachweislich nicht im Stande sind, die Unterrichtskosten zu bestreiten (Vergl. Riedels Kommentar zum Armengesetze S. 56).

Nun ist von der Gemeinde A nicht nachgewiesen worden, daß sich N und seine Ehefrau mit ihrer Arbeit so viel verdienen oder außer ihrem Arbeitsverdienste noch so viel anderweitiges Einkommen besitzen, daß sie für ihre Kinder das Schulgeld bezahlen können. Dieselbe hat vielmehr die Unfähigkeit des Taglöhners N zur Bestreitung der Unterrichtskosten faktisch dadurch anerkannt, daß sie schon einmal, nämlich im Herbste des Jahres 1872, auf dessen Ansuchen das Schulgeld für seine Kinder bezahlt hat.

Nachdem ferner eine auf Anordnung des Stadtmagistrats C unterm 7. Januar l. Js. vorgenommene Recherche nach Exekutionsobjekten bei N erfolglos geblieben ist und ergeben hat, daß die Eheleute N kaum das zum Lebensunterhalte Nothwendige besitzen, so ist hinreichender Beweis dafür erbracht, daß dieselben ungeachtet ihrer Arbeitsfähigkeit nicht im Stande waren, das von der Gemeinde B beanspruchte rückständige Schulgeld für ihre Kinder zu entrichten.

Digitized by Google

Demnach ist die materielle Voraussetzung, unter welcher die Heimatgemeinde für die Bezahlung des Schulgeldes aufzukommen hat, im vorliegenden Falle gegeben.

In formeller Hinsicht wäre es nach der Anschauung des Bezirksamts zur Sicherung des Anspruchs der Gemeinde B gegen die Gemeinde A auf Ersatz des für fragliche Kinder auf Grund des Art. 5 Abs. 7 des Schulbedarfsgesetzes vorgeschossenen Schulgeldes nothwendig gewesen, daß die ersterwähnte Gemeinde der letzteren gemäß Art. 31 des Armengesetzes von der erfolgten Hilfeleistung, d. i. von der Bezahlung des Schulgeldes für die bezeichneten Kinder rechtzeitig Nachricht gegeben hätte.

Diese Anschauung kann jedoch nicht als richtig anerkannt werden.

Für die Beitreibung rückständiger Schulgelder für auswärts heimatberechtigte Schulkinder müssen zunächst der bereits oben zitirte Art. 5 Abs. 3 des Schulbedarfsgesetzes vom 10. Novbr. 1861 und die zum Vollzuge derselben erlassenen Vorschriften der Ministerialentschließung vom 16. Juli 1869 (KultMBl. S. 202) als maßgebend erachtet werden.

Hienach ist aber die Gemeinde des Schulsitzes ohne weiters berechtigt, den Ersatz für Schulgeldrückstände von der Heimatgemeinde zu beanspruchen, wenn das nach Art. 48 der Gemeindeordnung gegen die Schulgeldpflichtigen eingeleitete Exekutionsverfahren erfolglos geblieben, und hiedurch die Zahlungsunfähigkeit derselben bewiesen ist.

Außer diesem Nachweise, welcher der obigen Ausführung zufolge im gegebenen Falle geliefert ist, ist in den gedachten Bestimmungen ein weiteres formelles Erforderniß behufs wirksamer Verfolgung einer Schulgeldforderung gegen die pflichtige Heimatgemeinde nicht statuirt, weshalb der Ersatzanspruch der Gemeinde B auch in formeller Hinsicht für begründet erachtet werden muß.

Digitized by Google

Privatweg, Feldweg, Verbindungsweg.

Einer Regierungsentschließung vom 7. März 1875 entnehmen wir folgendes.

„Der Weg Pl.-Nr. 634½ ist kein Verbindungsweg, sondern ein sog. Bauweg (Feldweg), welcher von A (einer zur politischen Gemeinde D gehörigen Ortschaft) östlich in der Richtung gegen B zu geht, aber noch innerhalb der Ortsflur von A aufhört. Er dient blos zur Bewirthschaftung der treffenden Grundstücke und zum Verkehr für das in seiner Nähe gelegene Wohnhaus des N.

„Aeltere Urkunden geben keinen Aufschluß über die Pflicht zur Unterhaltung dieses Weges. Wenn im Grundsteuerkataster der Gemeinde D steht, daß der fragliche Weg nebst den übrigen Wegen der Flur von A von der Ortsgemeinde A allein unterhalten werde, so ist damit nur die Freiheit der Gemeinde D ausgedrückt, keineswegs aber die Art der Unterhaltungspflicht innerhalb der Ortsgemeinde A bezeichnet. Der Katasterauszug für diese Ortsgemeinde führt zwar die Wegfläche unter dieser Plan-Nummer als Eigenthum der Ortsgemeinde auf, schweigt aber über die Unterhaltspflicht. Das Gemeinde-Grundbuch spricht von einem Wege „nacher B zu", welcher unter die 4 Hauptstraßen des Dorfes gerechnet werde; allein es ist nicht ermittelt, welcher Weg hierunter zu verstehen sei. Vor allem ist zu vermuthen, daß als Hauptstraße nicht ein in der Markung aufhörender Feldweg, sondern ein Verbindungsweg gedacht werden müsse; sodann ergibt der Augenscheinsbefund vom 31. Mai v. Js., daß der Weg Pl.-Nr. 634½ gar nie als Fahrweg hergestellt war, und daß der Verbindungsweg von A nach B auch früher nicht in jener Richtung gegangen sein konnte.

„Nach der bestehenden Gesetzgebung (Art. 55 der Gemeindeordnung) gehört die Herstellung und Unterhaltung bloser Feldwege nicht zu den Gemeindelasten, soferne nicht besondere Rechtstitel

Digitized by Google

in Mitte liegen. Ein solcher Rechtstitel kann aber in den undeutlichen Einträgen des Katasters und des Grundbuches nicht erkannt werden.

„Das kgl. Bezirksamt hat durch Beschluß vom 21. Sept. v. Js. mit Rücksicht auf den Grundbuchs-Eintrag die Herstellungspflicht der Ortsgemeinde und mit Rücksicht auf einen Gemeindebeschluß vom 14. November 1838 die Unterhaltspflicht den Anstößern aufbürden wollen. Fehlt es schon an der Beweisfähigkeit des Grundbuches für vorliegenden Weg, so fehlt es noch mehr an einem zwingenden Grunde für Trennung der Herstellungspflicht von der Unterhaltungspflicht.

„Der Gemeindebeschluß vom 14. November 1838 ist nicht ein Vertrag, wie er in den Verhandlungen öfters genannt wird, sondern ein Beschluß der Ortsgemeinde A über die Art und Weise der Wegbauregulirung, welcher zu jeder Zeit durch einen neuen Gemeindebeschluß, oder aber bei etwaigem Widerspruch gegen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften durch die Aufsichtsbehörde auf Beschwerde eines Betheiligten oder von Amtswegen aufgehoben oder geändert werden kann. Durch genannten Beschluß wurde die der Ortsgemeinde als solcher obliegende Wegbaupflicht in der Art auf die Gemeindeglieder vertheilt, daß vorerst einzelne Wegstrecken von Einigen freiwillig übernommen, und sodann die übrigen „nach dem Steuergulden" ausgemessen und zugetheilt wurden. Dies ist nicht der Abschluß eines Vertrags, sondern der Vollzug einer bestehenden Verbindlichkeit innerhalb der von der damaligen Gemeindegesetzgebung offen gelassenen Ausführungsarten.

„Der fragliche Weg verliert seine Eigenschaft eines blosen Feldweges auch dadurch nicht, daß er zugleich den Verkehr zur Einöde des N vermittelt; denn nach dem Ortsgebrauche in A hat laut Protokoll vom 8. v. Mts. jeder Einöddbesitzer für seinen Weg zu den treffenden Verbindungswegen selbst zu sorgen.

Digitized by Google

„Da nun in Gemäßheit der Konstatirung des ebenerwähnten Protokolls die sog. Bauwege blos von den Betheiligten unterhalten und ausgebessert werden, kann N nicht die ganze Ortsgemeinde deshalb in Anspruch nehmen, sondern es muß ihm, wenn er sich mit den übrigen Betheiligten nicht selbst verständigt, überlassen werden, das obrigkeitliche Einschreiten nach Art. 55 Abs. 2 der Gemeindeordnung anzurufen."

Gegen diesen Bescheid erhob N Beschwerde, in welcher er verlangte, daß die Ortsgemeinde A zur Unterhaltung des strittigen Weges verurtheilt werde; allein der Regierungsbescheid wurde durch Entschließung des kgl. StMinisteriums des Innern vom 31. Mai 1875 bestätigt.

Zuständigkeit zur Beschlußfassung über Umwandlung der Gemeindedienste in Lohnarbeit.

Die Gemeindeverwaltung in A hatte am 27. September 1877 beschlossen, die Gemeindedienste abzuschaffen und die seither im Weg des Gemeindedienstes vollzogenen Arbeiten künftig durch Lohnarbeiter verrichten zu lassen. Einige Großbegüterte beschwerten sich hiegegen, weil sie im Falle der Umlagenerhebung, wo der Steuerfuß entscheidet, stärker angezogen würden als nach dem gesetzlichen Maßstabe der Gemeindedienste. Das Bezirksamt bestätigte den angefochtenen Beschluß im Hinblick auf Art. 52 der Gemeinde-Ordnung. [1]) Die Beschwerdeführer beruhigten sich hiebei nicht, sondern richteten an die höhere Instanz eine Rekursschrift, in welcher sie ausführten, der Beschluß des Gemeindeausschusses sei ungiltig, da einen solchen Beschluß nach der

[1]) Dieser Art. lautet: Den Gemeinden ist freigestellt, Gemeindearbeiten auf Rechnung der Gemeindekasse in Akord zu geben oder durch Lohnarbeiter herstellen zu lassen. Wird hiedurch die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Umlagen veranlaßt, so sind die Bestimmungen der Art. 43 bis 47 zu beobachten.

Digitized by Google

Fassung jenes Art. 52 nur die Gemeinde d. i. also die Gemeindeversammlung nicht aber der Gemeindeausschuß fassen könne; abgesehen hievon verletze der Beschluß den Art. 51 und 43 ff. der GmdO. Der eigentliche Inhalt des Beschlusses sei dahin gehend, daß die Kosten der anfallenden Hand- und Spanndienste abgeschätzt nach Verhältniß der von den Gemeindebürgern geschuldeten Staatssteuer von diesen eingehoben und an diejenigen Gemeindebürger gezahlt werden, welche durch den Bürgermeister zur Verrichtung der betreffenden Gemeindedienste amtlich jeweilig aufgefordert werden. Dieser Beschluß enthalte eine völlige Vermengung der Bestimmungen von Art. 51 und 52 und sei so recht eigentlich ein praktisches Beispiel für eine ganz auf der Oberfläche liegende Umgehung einer gesetzlichen Bestimmung. Die Pflicht zur Verrichtung von Hand- und Spanndiensten bleibe nach wie vor aufrecht erhalten, und den Beschwerdeführern liege daran, daß der nach Art. 51 der GmdO. bei Austheilung der Gemeindedienste an die diesbezüglich Verpflichteten einzuhaltende Modus nicht in Wegfall komme, während nach dem Beschlusse des Gemeindeausschusses es dahin kommen würde, daß die einzelnen von den Pflichtigen geleisteten Gemeindedienste gezahlt werden müßten, und zwar nicht aus dem Ertrag des Gemeindevermögens, sondern aus dem Vermögen der Gemeindebürger, weil die Ausführung jenes Beschlusses ohne beträchtliche Erhöhung der Umlagen nicht möglich sei. Das Bezirksamt habe den letzteren Punkt ganz unbeachtet gelassen und insbesondere nicht geprüft, ob wegen der Aufbringung der Kosten ein Beschluß gefaßt wurde und speziell ob die Gemeindeversammlung einen Beschluß nach den Formen der Art. 43—47 der GmdO. erlassen habe; wollte man aber den Beschluß vom 27. September als zu Recht bestehend anerkennen, so müßten zur Bestreitung der Beträge, welche für die Verrichtung der Gemeindedienste an die Gemeindedienst-Pflichtigen gezahlt werden, Umlagen erhoben werden, was den klarsten Vorschriften der GmdO. zuwiederliefe, denn einen solchen Beschluß

Digitized by Google

könnte abgesehen von der Nichtgesetzmäßigkeit des die Gemeindedienste regulirenden Beschlusses ein Gemeinde-Ausschuß nach Art. 47 der GmdO. niemals fassen. Würde das Bezirksamt die letzten Gemeinderechnungen und den Voranschlag zu Rathe gezogen haben, so hätte es sich davon überzeugen müssen, daß der Beschluß vom 27. September ohne neue Gemeindeumlagen unausführbar sei.

Bei Prüfung dieser Beschwerde in zweiter Instanz mußte davon ausgegangen werden, daß laut Art. 47 der GmdO. die Beschlußfassung über Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Umlage erforderlich ist, in Landgemeinden den Gemeindeversammlungen zusteht, daß deshalb die Beschlüsse des Gemeindeausschusses in ihrer Giltigkeit von der Voraussetzung abhängen, daß zu ihrer Ausführung keine Umlagen nöthig seien. Andrerseits mußte man erwägen, daß über die Nothwendigkeit von Umlagen nicht ein für allemal abgeurtheilt werden könne, denn wenn auch der heurige Voranschlag der Gemeinde A die Nothwendigkeit von Umlagen erkennen lasse, so sei es möglich, daß in künftigen Jahren in Folge vermehrter Einnahmen oder verringerter sonstiger Ausgaben die fraglichen Arbeiten mit den vorhandenen Baarmitteln bezahlt werden könnten, und umgekehrt, könnte heuer die Erhebung einer Umlage entbehrlich, dagegen im nächsten Jahre nothwendig sein; auch werde die Höhe der fraglichen Kosten in den verschiedenen Jahren schwanken, so daß von einer absoluten Ungiltigkeit jenes Beschlusses vom 27. September nicht gesprochen werden könne. Vielmehr trage dieser Beschluß den Charakter einer Verwaltungsmaxime an sich, zu deren Aufstellung und Ausführung nach Art. 130 und 133 der GmdO. der Gemeindeausschuß als Führer des Gemeindehaushaltes in eigener Zuständigkeit berechtigt erscheine, soweit die disponiblen Mittel der Gemeindekasse dies gestatten.

Aus diesen Erwägungen wurde durch Regierungsentschließung vom 13. Februar 1878 der angefochtene bezirksamtliche Beschluß

Digitized by Google

mit der Modifikation bestätigt, daß der Beschluß des Gemeindeausschusses A vom 27. September nur dann und insoweit als vollzugsfähig zu erachten ist, als die Ausführung der Gemeindearbeiten in der Gemeinde A durch Lohnarbeiter auf Rechnung der Gemeindekasse keine Umlagen erforderlich macht.

Beiziehung der Filialgemeinden zur Baupflicht an der Pfarrkirche.

Durch ein Provisional-Erkenntniß waren die Kirchengemeindeglieder von A zur unentgeltlichen Leistung der Hand- und Spanndienste für Reparaturbauten an der Pfarrkirche im allgemeinen zwar verurtheilt, aber weil unter den einzelnen zur Pfarrei gehörigen Gemeinden, deren eine eine eigene Kirche hatte, und welche fast sämmtlich die Beitragleistung verweigert hatten, über den Maßstab ihrer Verpflichtung, beziehungsweise über die etwaige Konkurrenzfreiheit einer Filialgemeinde nicht verhandelt worden war, wurde in jenem Erkenntnisse die Vertheilung der Last unter die zur genannten Kirchengemeinde gehörigen Orte einem weiteren Verfahren vorbehalten.

Die Parochie A besteht nämlich aus den Gemeinden A, B, C und D. Sämmtliche Kirchengemeindeglieder wurden in ortsüblicher Weise zur Verhandlung über die Vertheilung der Hand- und Spanndienste mit dem Beifügen geladen, daß die Nichterscheinenden als der Mehrheit beistimmend erachtet werden. Im Termine erklärten sich die erschienenen Parochianen von A bereit, die Hälfte aller Hand- und Spanndienste zu übernehmen, die Filialisten von B erklärten sich zur Uebernahme des sie verhältnißmäßig treffenden Theiles bereit, aber die Filialisten von C und D verweigerten jede Leistung, weil in C eine Filialkirche sich befinde, welche von den dortigen Filialisten zu unterhalten sei.

Dieser Weigerungsgrund kann keinesfalls der Filialgemeinde D zu gute kommen, so daß die Kirchengemeindeglieder von D

Digitized by Google

gleich denen von B zur verhältnißmäßigen Theilnahme an den fraglichen Diensten als verpflichtet erscheinen, da nach allgemeiner und unbestrittener Rechtsanschauung zu den vom Trient. Konzil sess. XXI c. 7 als sekundär baupflichtig aufgeführten Parochianen auch die Filialisten zu zählen sind.

Was dagegen C betrifft, so ist durch oberstrichterliches Erkenntniß vom 8. Oktober 1872 (Kultus-Ministerialblatt S. 436) anerkannt, daß Filialisten, welche eine eigene Kirche besitzen, worin der pfarrliche Sonn- und Feiertags-Gottesdienst für sie abgehalten wird und ihnen die Sakramente gespendet werden, so daß sie um der Religionsübung willen die Mutterkirche nicht besuchen müssen, von jeglichem Beitrage zur Erhaltung der Mutterkirche befreit sind. Diese Voraussetzung trifft jedoch bei C nicht vollständig zu; denn nach der Erklärung des Pfarrers zu A werden alle Leichen in A begraben und die Leichengottesdienste nur in der Pfarrkirche gehalten, ferner werden auch die Trauungen in der Pfarrkirche vorgenommen, soferne nicht Pfarrer und Meßner auf ausdrücklichen Wunsch der Betheiligten in die Filialkirche gehen, sodann werden noch gewisse Gottesdienste für alle Parochianen in der Pfarrkirche gehalten, und haben in derselben auch alle Filialisten ihre bestimmten Plätze. Sind nun die Filialisten von C einerseits nicht vollständig frei von der Pflicht zur Baukonkurrenz zur Mutterkirche, so erscheint es andrerseits ungerecht, ihnen — da sie doch ihre Filialkirche und Benefiziatenhaus allein zu unterhalten haben und in ihrer Kirche die gewöhnlichen Gottesdienste genießen — die volle Last gleich den anderen Filialisten aufzubürden.

Im XI. Bande dieser Blätter S. 186 ist bemerkt, die Filialisten würden dadurch, daß in ihrer Filialkirche an einigen Sonn- oder Feiertagen des Jahres Gottesdienst gefeiert werde, von der Konkurrenzpflicht zur Mutterkirche nicht frei; es ist daselbst jedoch beigefügt: „diese Verhältnisse können höchstens eine

Digitized by Google

Ermäßigung der Beitragsquote der Filialgemeinde als billig erscheinen lassen, wofür auch die neuere Rechtspraxis spricht."

In diesem Sinne scheint es dem thatsächlichen wie rechtlichen Verhältnisse angemessen, die Baupflicht der Filialisten von C an der Mutterkirche auf die Hälfte der den übrigen Parochianen obliegenden Baupflicht zu beschränken.

Aus Erwägungen vorstehender Art wurde durch einen Provisionalbescheid der Kreisregierung, K. d. J., vom 14. Juli 1877 vorbehaltlich des Rechtswegs beschlossen, die Filialisten von D haben verhältnißmäßig, und die Filialisten von C haben mit der Hälfte des verhältnißmäßigen Antheiles zu den für die Kultusgebäude in A erforderlichen Hand- und Spann-Diensten zu konkurriren. Beigefügt wurde, daß es bei den Zugeständnissen der Filialisten von A und B sein Verbleiben habe, daß jedoch das Anerbieten der Parochianen zu A, die Hälfte zu übernehmen, durch das Nichtzustandekommen der erwarteten Verständigung seine verbindliche Kraft verloren habe.

Zur Beschlußfassung über die Vornahme einer Kirchenbaureparatur.

An der Kirche zu A zeigten sich so wesentliche Baugebrechen, daß ihre Wendung allseitig als dringend nothwendig erschien. Die Kirchenverwaltung ließ einen Kostenvoranschlag fertigen, wonach die Reparaturkosten auf 6000 ℳ sich bezifferten; diesen schickte sie an das Bezirksamt mit der Bitte, den Fiskus zur Wendung der Baufälle zu veranlassen, wogegen das Bezirksamt der Kirchenverwaltung bedeutete, die Kirchenstiftung, beziehungsweise der Kultusbaufond von A sei baupflichtig. Früher war allerdings das Staatsärar sekundär baupflichtig, aber durch Vertrag vom 19. Januar 1860 war die Baupflicht des Aerars in einen jährlichen Kanon von 80 fl. umgewandelt und der Kirchenverwaltung überdies zur Wendung der vorhandenen Bau-

Digitized by Google

gebrechen eine einmalige Aversal-Entschädigung von 1200 fl. gegeben worden. Obwohl nun dieses Rechtsverhältniß den Kirchengemeindegliedern zu A nicht unbekannt bleiben konnte, zumal sowohl bezüglich der Aversalentschädigung als des Baukanons seither Rechnung gelegt und dieselbe alljährlich zur Kenntniß der Kirchengemeindeglieder gebracht wurde, behauptet gleichwohl eine größere Anzahl derselben, daß sie von jener Vereinbarung bis auf die jüngste Zeit nichts gewußt hätten, und daß sie derselben keine Rechtsbeständigkeit zuerkennen.

Der Pfarrer bat das Bezirksamt um geeignete Verfügung, worauf das Bezirksamt den baulichen Zustand der Kirche untersuchen, die Baugebrechen konstatiren, den Kostenvoranschlag revidiren ließ, und um die Voraussetzungen zur kuratelen Beschlußfassung zu erlangen, den Vorstand der Kirchenverwaltung beauftragte, die Kirchengemeinde zu berufen und dieselbe zur Beschlußfassung zu veranlassen. Bei der hienach berufenen Versammlung der Kirchengemeindeglieder waren von 267 nur 99 zugegen und kam ein giltiger Beschluß nicht zu Stande, weshalb der Vorstand der Kirchenverwaltung neuerlich beauftragt wurde, wiederholt formell rechtsgiltige Beschlußfassung durch die Kirchengemeindeglieder vornehmen zu lassen. Derselbe erklärte aber hierauf, er könne mit dieser Gemeinde nichts bezwecken, und ließ im übrigen den amtlichen Auftrag unbeachtet.

Das Bezirksamt bat die Regierung, diese möge den Pfarrer unter Strafandrohung beauftragen, daß er die bezirksamtliche Verfügung innerhalb einer bestimmten Frist vollziehe, worauf unterm 7. Februar 1877 eine Regierungsentschließung erging, welche im wesentlichen folgendes besagt:

Aufgabe der Kuratelbehörde im vorliegenden Falle ist es, zu bewirken, daß die Baugebrechen an den Kultusgebäuden in A gewendet werden, bevor durch ihre Vernachlässigung größere Nachtheile entstehen. Deshalb hat das Bezirksamt unter entsprechender Anwendung seiner Disziplinargewalt es zunächst dahin

Digitized by Google

zu bringen, daß die Kirchenverwaltung über Wendung der dringenden Baugebrechen und über Aufbringung der Kosten Beschluß fasse. Dieser Beschluß ist kuratelamtlich zu würdigen und gegebenenfalls sein Vollzug zu betreiben. Ist zu der von der Kirchenverwaltung beantragten Aufbringung der Kosten ein Beschluß der Kirchengemeinde nöthig, so hat das Bezirksamt — gleichfalls unter entsprechender Anwendung seiner Disziplinargewalt — dahin zu wirken, daß eine Versammlung der Kirchengemeinde berufen, und derselben der Antrag der Kirchenverwaltung zur Beschlußfassung vorgelegt werde.

Beschließt die Kirchengemeinde die Aufbringung der Kosten nicht, so hat das Bezirksamt als Kuratelbehörde über Ausführung der dringlichen Bauten Beschluß salvo recursu zu fassen und darnach weiter zu verfahren.

Endlich wurde das Bezirksamt beauftragt, der Kirchenverwaltung A zu eröffnen, daß es jedem Gliede der Kirchengemeinde freisteht, bei Gericht Klage auf Anullirung des Fixationsvertrags vom 19. Januar 1860 zu erheben, — wodurch jedoch das Administrativ-Verfahren nicht aufgehalten werden dürfe.

Auf diesem Wege kam es zu einem Beschlusse der Kirchenverwaltung und sodann auch der Kirchengemeinde, welche Beschlüsse übereinstimmend dahin gingen, daß der Fixationsvertrag nicht anerkannt, sondern die Baupflicht des Aerars in Anspruch genommen werde. Am Ende fand diese Differenz in einem Provisionalverfahren gegen das Aerar ihren vorläufigen Abschluß.

Ersetzung eines bereits beschlossenen Verbindungsweges durch einen anderen zweckmäßigeren.

Einer Regierungsentschließung vom 27. Februar 1875 entnehmen wir hierüber folgendes.

Nachdem die zur politischen Gemeinde A gehörigen 5 Ortschaften L, M, N, O und P durch Beschluß vom 18. Oktober

Digitized by Google

v. Js. den von A in gerader nördlicher Linie über den Katzenbach führenden Weg nach der Schleifmühle als Ortsverbindungsweg anerkannt und zu dessen entsprechender Verbesserung sich verpflichtet haben, besteht zur Zeit kein Bedürfniß, den in östlichem Bogen von A über den Hüttenbach nach der Schleifmühle führenden Weg Pl.-Nr. 1321½ ebenfalls als Verbindungsweg zu erklären und seine Unterhaltung der Gemeinde A oder den treffenden Ortschaften aufzuerlegen.

Durch Beschluß des Bezirksamts vom 2. Oktober v. Js. war zwar der nördliche Theil des letztgenannten Weges von der Schleifmühle bis zum Hüttenbach als Ortsverbindungsweg erklärt worden; aber dieser Beschluß wurde nicht in Vollzug gesetzt, sondern vielmehr durch die bezirksamtlichen Verfügungen vom 30. Oktober, 21. November 1874 und 5. Januar 1875 aus Rücksicht auf den vorerwähnten Gemeindebeschluß vom 18. Okt. v. Js. für gegenstandslos erklärt und thatsächlich zurückgenommen.

Die gegen diese Verfügungen gerichtete Beschwerde des Schleifmüllers N vom 21. Januar d. Js. wird hiemit in der Erwägung abgewiesen, daß der Beschwerdeführer durch den bezirksamtlichen Beschluß v. 2. Oktober v. Js. kein Recht auf Erhebung des Weges Pl.-Nr. 1321½ zu einem Verbindungswege erlangt hat, daß die Zurücknahme jenes Beschlusses durch die inzwischen erfolgte Aenderung des Sachverhaltes gerechtfertigt ist, und daß die Akten nichts enthalten, was auf eine derzeitige höhere Bedeutung des Weges Pl.-Nr. 1321½ schließen ließe.

Sollte sich mit der Zeit eine direkte Verbindung der Schleifmühle und der dahinter liegenden Orte mit der A-B-Straße

---

[1]) In jener Gegend herrscht die sog. Vereinödung, welche es mit sich bringt, daß die weniger für die ganze Gemeinde als nur für einzelne Orte richtigen Wege als Ortsverbindungswege von den Ortschaften, deren Fluren sie berühren, nach Art. 153 Abs. 2 der GmdO. unterhalten werden. Vgl. diese Blätter Bd. 23 S. 270, 273 und 274, Bd. 24 S. 360 und Bd. 28 S. 28.

Digitized by Google

in südöstlicher Richtung unter theilweiser Benützung des Weges Pl.-Nr. 1321 1/2 als ein Verkehrsbedürfniß erweisen, so bleibt selbstverständlich die Anregung dieses Gegenstandes den Betheiligten vorbehalten.

Baulast an Kirchhofmauern.

Kirchhofmauern gelten als Pertinenzen der Kirche und sind deshalb von demjenigen zu unterhalten, welchem die Baulast an der treffenden Kirche obliegt. Daß der Kirchhof nebenbei als Begräbnißplatz benützt wird, ändert hieran nichts. Auch ist es durchaus nicht nöthig, daß die Umgebungsmauer des Kirchhofes zugleich Stützmauer der Kirche selbst sei. Hierin ist die Praxis unsres obersten Gerichtshofes beständig; beispielsweise sind im II. Ergänzungsbande zu den Bl. f. Rechtsanwendung S. 353 und 357 zwei Erkenntnisse vom 4. Mai 1868 und 9. Mai 1870 mitgetheilt, welche diesen Grundsatz aussprechen. Ebendaselbst aber ist auf S. 355 ein Erkenntniß des nämlichen Gerichtshofes vom 23. Oktober 1869 mitgetheilt, durch welches der Fiskus trotz seiner anerkannten subsidiären Baupflicht an der treffenden Kirche für baupflichtfrei gegenüber der Mauer eines Begräbnißplatzes erklärt wird, weil dem Begräbnißplatze in Folge seiner Lage nicht die thatsächliche Eigenschaft eines Kirchhofes zuerkannt werden konnte. In den Motiven dieses Erkenntnisses heißt es.

„Durch den Augenschein hat sich ergeben, daß jener Begräbnißplatz zwar an der Südseite der Kirche von R gelegen ist, dort unmittelbar an die Kirchenwand angrenzt, sonst aber in keiner Weise mit selber in einem solchen Zusammenhange steht, aus welchem auf seine Pertinenzqualität geschlossen werden könnte.

„Die Kirche ist, wie schon bemerkt, auf ihrer Südseite durch eine Mauer abgeschlossen. Durch diese führt kein Ausgang auf jenen Begräbnißplatz. Die Thüren der Kirche befinden sich

Digitized by Google

vielmehr auf der West- und Nordseite derselben, wo, und zwar im Westen, sich ein Vorplatz befindet, welcher, entstanden aus dem Areale des abgebrochenen Kirchenschiffes, nicht zum Begräbnißplatze dient, über welchen vielmehr blos von der R.-U.-Straße her ein Eingang zur Kirche führt. Die westliche Kirchenmauer stößt somit nicht an den Begräbnißplatz. Die nördliche und östliche Mauer der Kirche stößt an ein Areal, welches in gar keinem Zusammenhange mit dem Begräbnißplatze steht. Letzterer nimmt auch nach Westen und Süden einen Umfang ein, der zur Größe der Kirche in gar keinem Verhältnisse steht, so daß auch schon aus diesem Grunde nicht wohl angenommen werden kann, daß er der Kirche je als schützender Hof gedient habe.

„Deshalb, dann weil auch die Beklagten keine weiteren Momente anzuführen vermochten, aus welchen auf die Pertinenzqualität fraglichen Begräbnißplatzes zur Kirche geschlossen werden konnte, mußte die Freiheit des kgl. Fiskus von der fraglichen Baulast ausgesprochen werden."

Meyers Hand-Lexikon

Zweite Auflage 1878

gilt in **einem Band** *Auskunft über jeden Gegenstand der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begrif, Fremdwort, Ereignis, Datum, einer Zahl oder Thatsache* **augenblicklichen Bescheid.** *Auf ca. 2000 kleinen Oktavseiten über 60,000 Artikel, mit vielen Karten, Tafeln und Beilagen.*

24 Lieferungen, à 50 Pfennige.

Subskription in allen Buchhandlungen.

Verlag des Bibliographischen Instituts
in Leipzig.

Erschienen sind 21 Lieferungen und zu beziehen durch die C. H. Beck'sche Buchhandlung in Nördlingen.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungsrath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XXVIII. Nro. 17. 1878.

Inhalt: Unzulässigkeit eines Prozesses zwischen Kirchengemeinde und Kirchenstiftung. — Verwendung des Kirchenvermögens zu außerkirchlichen Zwecken. — Vermeintliche reformatio in pejus bei einer Stipendienstiftung. — Leistung der Hand- und Spann-Dienste zu Schul- und Meßner-Häusern nach preuß. Landrechte.

Unzulässigkeit eines Prozesses zwischen Kirchengemeinde und Kirchenstiftung.

Im XIII. Bande dieser Blätter S. 259—260 und ausführlicher Bd. XXIII. S. 137—142 ist zu beweisen versucht, daß ein Prozeß zwischen Kirchenstiftung und Kirchengemeinde undenkbar sei, weil ihre Interessen gleich sind, und weil die Fragen über persönliche Leistungen der Kirchengemeindeglieder und die hieraus sich ergebenden Streitigkeiten (soweit nicht Rechtsansprüche Dritter, namentlich der subsidiär baupflichtigen Dezimatoren vorliegen) von den Verwaltungsbehörden entschieden werden. Dabei wurde nicht unerwähnt gelassen, daß die Praxis der Gerichte mit dieser Theorie noch nicht übereinstimmt, sondern noch von Anschauungen beherrscht wird, welche aus einer Zeit stammen, in welcher der Begriff der Kirchengemeinde sich noch keine Geltung verschafft hatte.

Ein solches unserer Theori widersprechendes Erkenntniß wird im Kultus-Ministerialblatte von 1874 Seite 227 ff. veröffentlicht. Es ist ein Plenarbeschluß des obersten Gerichtshofes vom 26. November 1873, welcher dadurch veranlaßt war, daß die Glieder einer Kirchen-Gemeinde gegen den zur Tragung der

Digitized by Google

ausschließlichen Kultusbaulast rechtskräftig verurtheilten Fiskus auf Anerkennung ihrer Freiheit von der Pflicht zur unentgeltlichen Leistung der Hand- und Spann-Dienste klagten. Das Appellationsgericht hatte die Vertretung der Kläger durch die Kirchenverwaltung für unzulässig erklärt, während der oberste Gerichtshof diese Vertretung aus dem Grunde zuließ, daß im vorliegenden Falle eine Interessen-Kollision zwischen den Parochianen und der Kirchenverwaltung nicht vorhanden sei. Es heißt über diesen Punkt daselbst S. 238—239.

„Es fragt sich, ob nicht zufolge der kombinirten Repräsentation, welche die Kirchenverwaltung für die Kirchenstiftung und Kirchengemeinde ausübt, bei der vorwürfigen Vertretungsangelegenheit eine solche Kollision der Interessen gegeben sei, daß die Kirchenverwaltung, deren verfassungsrechtliche nächste Aufgabe die Vertretung der Kirchenstiftung beziehungsweise der Kirchengemeinde als juristischen Subjekts ist, nicht zugleich auch die Vertretung der Gemeindeglieder als Einzelnsubjekte übernehmen könne.

„Ein solcher Kollisionsfall wird in den meisten Fragen über Heranziehung der Parochianen zur Baukonkurrenz bei Kultusgebäuden gegeben sein, sei es, daß die Konkurrenz bei Kultusgebäuden gegeben sei, sei es, daß die Konkurrenz nur in der unentgeltlichen Leistung von Hand- und Spann-Diensten oder (wie es nach preuß. Landr. §§ 720 und 790 Thl. II Tit. 11 vorkommt) bei unzureichendem Kirchenvermögen auch in Kostenbeiträgen besteht, indem nach katholischem Kirchenrechte die Kirchenstiftung (der Heilige), nach protestantischem Kirchenrechte und preuß. Landrechte außer der Kirchenstiftung auch die Kirchengemeinde, je als Eigenthümer der Kultusgebäude und primär baupflichtige Subjekte in einem herrschenden Verhältnisse den konkurrenzpflichtigen Parochianen gegenüber stehen.

„Den durch diese Stellung bedingten Kollisionsfall, welcher eine Vertretung der Parochianen durch die Kirchenverwaltung unzulässig macht, hat der oberste Gerichtshof nicht nur schon in

Digitized by Google

früheren Erkenntnissen vom 20. Sept. 1861 RegNr. 1236 $^{60}/_{61}$ und 12. Februar 1868 RegNr. 1450 $^{66}/_{67}$ anerkannt, sondern auch in dem kassatorischen Urtheile des gegenwärtigen Falles vom 12. April 1872 bereits hervorgehoben, in diesem Falle jedoch durch die Erwägung beseitigt, es sei hier eine derartige Kollision deshalb weder gegeben noch zu befürchten, weil bereits rechtskräftig feststehe, daß an den Pfarrgebäuden zu W der k. Fiskus die ausschließliche Baulast zu tragen habe.

„Wenn nun auch den Nichtigkeitsbeklagten unter Voraussetzung einer auf Seite der Parochianen wirklich bestehenden Konkurrenzpflicht zugegeben werden kann, daß ungeachtet des rechtskräftigen Austrages der Baupflichtsfrage mit dem k. Fiskus für die Kirchenstiftung oder Kirchengemeinde als Gebäude-Eigenthümerin immerhin noch das Interesse obwaltet, daß die Parochianen bei eintretenden Baufällen ihre Konkurrenzpflicht erfüllen, und dem hauptbaupflichtigen Fiskus schuldigen Beistand leisten, so kann dieses Interesse doch nur mehr als ein wirthschaftliches, auf Fernehaltung von Verzögerungen künftiger Baufallwendungen gerichtetes aufgefaßt werden; ein rechtliches Interesse knüpft sich dagegen an die gegenwärtige Streitsache für die Kirchenstiftung oder Kirchengemeinde als Gebäudeeigenthümerin entschieden nicht mehr, nachdem zufolge endgiltig ausgetragenen Rechtszustandes dieselbe für eine Baufallwendung keineswegs mehr aufzukommen hat, sondern der zur ausschließlichen Baulast verurtheilte k. Fiskus für die vollständige Wendung aller eintretenden Baufälle verhaftet bleibt, es mögen die Parochianen in gegenwärtigem Prozesse zur Beihilfe mit Hand- und Spann-Diensten verurtheilt werden oder nicht.

„Es ist demnach in dermaliger Prozeßangelegenheit ein Fall gegeben, in welchem die Kirchenverwaltung die Vertretung der Kläger als Parochianen, ohne Kollision ihrer kombinirten Repräsentationspflichten, im Sinne des Art. 206 Abs. 3 der neuen Gemeindeordnung durch den Pfarrer von W als gesetz-

Digitized by Google

lichen Vorstand der Kirchenverwaltung nach Maßgabe des Art. 193 Ziff. 2 der neuen PO. ausüben kann."

In dem zweiten Absatze der vorstehenden oberstrichterlichen Motivirung ist die Konkurrenzpflicht der Parochianen zu den Kirchenbauten als Fall einer möglichen Kollision zwischen Gemeinde und Stiftung angenommen. Dies ist der Punkt, welchen wir bestreiten. Wenn ein Dritter baupflichtig ist, z. B. ein Dezimator oder ein Patron, so hat dieser ein Interesse daran, daß der Umfang seiner Baupflicht durch unentgeltliche Leistung der Hand- und Spann-Dienste seitens der Gemeindeglieder verringert werde; das ist ein privatrechtliches Verhältniß, über welches die Gerichte urtheilen. Wenn aber kein baupflichtiger Dritter vorhanden ist, so muß aus Mitteln der Kirchenstiftung gebaut werden, und soweit diese nicht reichen, oder wenn gar keine Stiftungsmittel verfügbar sind, müssen die Gemeindeglieder mit Baarzahlungen, beziehungsweise Hand- und Spann-Diensten eintreten; diese Leistungen sind Kirchen-Gemeindeumlagen, beziehungsweise Kirchen-Gemeindedienste, zu welchen die Gemeindeglieder nicht auf Grund eines Privatrechtsverhältnisses zwischen ihnen und ihrer Kirchenstiftung, sondern auf Grund der kirchenpolitischen Gesetzgebung, auf Grund des öffentlichen Rechtes verpflichtet sind.

Die Gemeindeordnung v. 1869 beläßt es in Art. 206 Abs. 2 Z. 3 bei den „bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Kultusbedürfnisse." Hieraus folgt,[1]) daß jetzt noch eben so wie unter der Geltung des ältern Gemeindeedittes die Glieder der Kirchengemeinde „zur Herstellung und Ausbesserung der nöthigen Gemeindegebäude" (d. h. Kirchengemeindegebäude) „soweit nicht auf andere Art dafür hinreichend gesorgt ist" „Frohnen oder Gemeindedienste zu leisten schuldig" sind (§ 27 des revid. GemEd.), und daß die mit Gespann ver-

[1]) Vgl. z. B. diese Blätter Bd. 19 S. 224 und Bd. 20 S. 38.

Digitized by Google

sehenen Gemeindeglieder diese Frohnen mit Gespann, die übrigen mit Handarbeit zu leisten haben (§ 29), ferner daß „zu Gemeindezwecken" (d. h. zu Zwecken der Kirchengemeinde) bei dem Mangel anderer Mittel Umlagen erhoben werden müssen (§ 34 eodem). Als Zwecke solcher Umlagen sind aber im Umlagengesetz v. 22. Juli 1819 Art. I lit. b Z. 9, 10, 12 und 13 genannt. „Neubau und Reparatur von Kirchen, Pfarr- und Meßner-Häusern." ꝛc. „Anschaffung von Kirchenrequisiten, dann Gehaltszuschuß für Geistliche", „Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Defizits der Ortsstiftungen, deren Integrität nach den besonderen Stiftungszwecken schleunig hergestellt werden soll", endlich „Verzinsung, dann successive Rückzahlung der Schulden."

Das öffentliche Interesse, d. h. die Rücksicht auf das allgemeine Wohl, hat die Staatsgewalt bestimmt, von Staatsaufsichts- und Kuratelwegen für Erhaltung der nöthigen Kultus-Einrichtungen zu sorgen und zu diesem Zweck gegen die Kirchengemeindeglieder (ähnlich wie gegen die Glieder der politischen Gemeinde bezüglich der nöthigen Gemeindeanstalten) einen gewissen Zwang zuzulassen.

Wo kein rentirendes Stiftungsvermögen und kein baupflichtiger Dritter vorhanden ist, kann die Kirchenverwaltung nicht mit Zivilklage gegen die Parochianen auf Leistung der erforderlichen Baukonkurrenzen vorgehen, sondern sie kann blos die Erhebung einer Umlage oder die Leistung von Kirchengemeindediensten für nöthig erklären, den treffenden Beschluß der Kirchengemeinde veranlassen und um Kuratelgenehmigung bitten. Wenn die Gemeindeglieder nichts leisten wollen, können sie nicht gegen die Kirchenverwaltung auf Anerkennung ihrer Freiheit von fraglichen Lasten klagen, sondern sie haben in der Kirchen-Gemeindeversammlung für oder gegen den Antrag der Kirchenverwaltung zu stimmen, und wenn die Mehrheit sich gegen eine Leistung ausspricht, so hat die Kuratelbehörde zu prüfen, was zur Er-

Digitized by Google

haltung fraglicher Gebäude nothwendig ist, und hat den erforderlichen Zwangsvollzug auf Grund der vorgenannten Gesetzesstellen zu üben.

Besitzt die Kirchengemeinde rentirendes Vermögen, d. h. ist eine Kirchenstiftung vorhanden, und glaubt die Kirchenverwaltung, daß die Renten zur Befriedigung des vorliegenden Baubedürfnisses nicht ausreichen, so tritt bezüglich dieses Defizits das nämliche Verfahren ein, wie es so eben für den Fall gänzlichen Vermögensmangels geschildert wurde. Denn die Stiftung ist seinerzeit gemacht worden zu dem Zwecke, daß durch die Renten des Stiftungskapitals die kirchlichen Bedürfnisse der Gemeinde befriedigt werden sollen; der Stifter konnte durch seine Stiftung keine privatrechtliche Verpflichtung der Parochianen bezüglich der Baulast erzeugen, die Stiftung hat keine Rechtsansprüche gegen die Gemeindeglieder, folglich kann die Kirchenverwaltung als Verwalterin des Stiftungsvermögens nicht einen Prozeß gegen die Gemeindeglieder auf unentgeltliche Leistung von Hand- und Spann-Diensten oder dergleichen führen. Andrerseits ist es ebenso undenkbar, daß die Parochianen gegen die Stiftung einen Prozeß auf Anerkennung ihrer Freiheit von solcher Last führen; auch können sie nicht durch eine Zivilklage die Kirchenverwaltung zur Verwendung der Stiftungsrenten für Bauzwecke oder zur Aufnahme eines Anlehens behufs der Vermeidung von Umlagen und Diensten zwingen, denn die stiftungsmäßige Verwendung der Kultusstiftungen wird nicht von den Gerichten, sondern von den Administrativbehörden überwacht. Ein Streit zwischen Kirchenverwaltung und einzelnen Gliedern der Kirchengemeinde ist allerdings möglich, nämlich dann, wenn Einzelne (sei es eine Minorität, oder die Majorität, oder die einstimmige Gemeinde) weniger Umlagen oder Dienste leisten wollen oder das Stiftungsvermögen für leistungsfähiger erklären als die Kirchenverwaltung beantragt hat; aber diese Differenz wird nicht im Wege gerichtlicher Klage, sondern durch Abstimmung in der Kirchengemeindeversammlung, durch Beschwerde bei der

Digitized by Google

Kuratelbehörde oder Oberbehörde und durch kuratelamtliche Verfügung zum Austrag gebracht.

In allen diesen Fällen beruht die Verurtheilung der Parochianen zu irgend einer Leistung und der gegen dieselben geübte Zwang nicht auf einer privatrechtlichen Verbindlichkeit derselben gegen die Kirchengemeinde oder gegen die Kirchenstiftung, sondern auf der öffentlich rechtlichen Verbindlichkeit der Gemeindeglieder zur Erfüllung der Gemeindezwecke einerseits und auf der staatsaufsichtlichen Gewalt der Administrativbehörde andrerseits.

Eine durch Zivilprozeß zu schlichtende Differenz zwischen Kirchengemeinde und Kirchenstiftung ist undenkbar. Es ist vom Standpunkte unserer Theorie aus gar nicht nöthig, die Kirchengemeinde als Eigenthümerin der Kirchenstiftung anzusehen, wiewohl diese Anschauung vor jeder andern den Vorzug verdienen dürfte. Man mag getrost die Stiftung als ein von der Gemeinde getrenntes Rechtssubjekt betrachten, so bleibt sie doch immer zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der Gemeinde bestimmt; in welcher Weise und zu welchen einzelnen Zwecken diese Bestimmung erfüllt werde, hat die Administrativbehörde als Wächterin über die Zweckerfüllung der Kultusstiftungen zu entscheiden. Die Stiftung dient zur Erleichterung der Gemeindeglieder, denn soweit die Stiftungsrenten ausreichen, bedarf es keiner Umlagen und keiner Dienste; aber jeder von der Stiftung nicht gedeckte Bedarf muß nach Verfügung der Aufsichtsbehörde von den Gemeindegliedern gedeckt werden.

Wenn die Glieder einer politischen Gemeinde, nachdem die Gemeindeverwaltung die Erhebung einer Umlage beschlossen bezw. beantragt hat, eine Zivilklage gegen das Gemeindevermögen oder die Stadtkämmerei mit dem Klagspetitum erheben wollten, daß die Stadtkämmerei verurtheilt werde, die fraglichen Beträge aus ihren Renten oder durch Anlehensaufnahme aufzubringen, oder umgekehrt, wenn die Stadtkämmerei gegen die Gemeindeglieder Klage auf Zahlung von Umlagen oder auf Leistung von Weg-

Digitized by Google

baudiensten u. dgl. erheben wollte, so würde dies jeder Jurist für begriffswidrig erklären. Ganz ebenso ist es mit einer Klage zwischen Kirchengemeinde und Kirchenstiftung.

Der Satz der oberstrichterlichen Motive, daß die Kirchenstiftung und auch die Kirchengemeinde „je als Eigenthümer der Kultusgebäude und primär baupflichtige Subjekte in einem herrschenden Verhältnisse den konkurrenzpflichtigen Parochianen gegenüber stehen", beruht auf einer Verkennung des obschwebenden Rechtsverhältnisses. Daß die Stiftung kein Recht gegen die Parochianen haben kann, ist schon oben bemerkt. Wie aber aus dem Eigenthum der Stiftung oder der Gemeinde ein privatrechtlicher Baupflichtigkeitsanspruch an die Gemeindeglieder erwachsen könne, wird mit juristischen Gründen nicht zu erweisen sein. Die Verbindlichkeit der Gemeindeglieder zur Erhaltung der Gemeindegebäude ist eine in den Administrativgesetzen begründete öffentlich rechtliche Pflicht, über deren Erfüllung die Administrativbehörden zu wachen haben. Wenn auch im preußischen Landrechte diese Pflicht ausgesprochen ist, so ist das — wie so manches andere — nicht eine privatrechtliche, sondern eine öffentlichrechtliche Bestimmung dieses Gesetzbuches, an deren Stelle jetzt (soweit es sich lediglich um das innergemeindliche Verhältniß, und nicht um das Verhältniß gegenüber baupflichtigen Dritten handelt) die oben angeführten Vorschriften unserer Gemeindegesetzgebung getreten sind, und deren Vollzug im einzelnen zufolge Art. 206 Abs. 2 Z. 3 der GmdO. durch die Administrativbehörden überwacht wird. Denn die Parochianen sind nicht als Einzelne oder als Privatpersonen, sondern als Gemeindeglieder konkurrenzpflichtig, daß nach Umständen die Konkurrenz nach dem Hausbesitz sich richtet, ist Folge der Administrativgesetzgebung und hängt mit den administrativrechtlichen Bestimmungen über Gemeindegliedeigenschaft und Umlagen- oder Dienst-Pflicht zusammen. Und wenn das preuß. oder das bayerische Landrecht die Parochianen zur Leistung der Hand- und Spann-Dienste verpflichtet, so ist hiedurch

Digitized by Google

die Kirchenverwaltung nicht im mindesten gehindert, die fraglichen Arbeitsleistungen aus den verfügbaren Renten der Kirchenstiftung zu bezahlen; entstehen aber hierüber Differenzen, so haben nicht die Gerichte, sondern die Administrativbehörden zu entscheiden.

In dem appellationsgerichtlichen Urtheile vom 12. Dezember 1872, gegen welches der Plenarbeschluß v. 26. November 1873 gerichtet ist, heißt es, daß eine Kirchenverwaltung sogar in den Fall kommen könne, gegen die Parochianen ihrer Konfession wegen Leistung der Hand- und Spann-Dienste klagbar auftreten zu müssen, um das Interesse der Kirchenstiftung gegen dieselben als Pflichtige geltend zu machen, wie der oberste Gerichtshof in einem Erkenntnisse vom 20. September 1861 ausgesprochen habe. Die Unrichtigkeit dieser Annahme dürfte durch die vorstehende Erörterung genugsam erwiesen sein; denn wenn die Kirchenverwaltung haben will, daß die Parochianen Hand- oder Spann-Dienste leisten, hat sie einen desfallsigen Antrag vor die Kirchengemeindeversammlung zu bringen und je nach dem Beschlusse derselben eine Verfügung der Kuratelbehörde zu erbitten. Von Klage bei Gericht kann keine Rede sein.

Das Appellationsgericht hatte weiter bemerkt, die Kirchenverwaltung habe auch deshalb ein Interesse, daß die Kläger in jenem Prozesse nicht gewinnen, weil der stets widerwillig bauende Fiskus doch eher zum Bauen zu bringen sei, wenn ihm die Kläger dabei Hand- und Spann-Dienste zu leisten haben, ferner weil ein nöthiger Bau besser gefördert werde, wenn diese Dienste geleistet werden, und der Kirchenverwaltung an solcher Förderung gelegen sein müsse. Hiegegen bemerkt der oberste Gerichtshof in dem vierten Absatze der eingangs mitgetheilten Motivirung mit Recht, daß dies nicht ein rechtliches, sondern ein wirthschaftliches Interesse sei. Wir erlauben uns beizufügen, daß das Appellationsgericht das Verhältniß auch in wirthschaftlicher Hinsicht falsch beurtheilt hat. Denn der Kirchenverwaltung muß im Gegentheile viel daran liegen, daß die Gemeindeglieder die Freiheit von der

Digitized by Google

Hand- und Spann-Dienstpflicht erlangen, damit sie für die übrigen Kirchenbedürfnisse leistungsfähiger seien. Also auch in dieser Beziehung sind die Interessen der Gemeinde und der Stiftung identisch.

Hieraus ergibt sich uns die Folgerung, daß die Kirchenverwaltung in allen Fällen als Vertreterin der Kirchengemeinde aufzutreten berufen ist.

Neben der Kirchenstiftung besteht in vielen Gemeinden (namentlich in allen denjenigen, in welchen die Kultusbaulast abgelöst oder in ein jährliches festes Reichniß umgewandelt worden ist) ein Kultusbaufond. Dieser ist ein zu Bauzwecken ausgeschiedener Theil des Kirchenvermögens, welcher zwar gesondert verwaltet wird, aber gleich der eigentlichen Kirchenstiftung unter Verwaltung der Kirchenverwaltung steht. Soweit die Renten des Baufonds nicht reichen, muß die Kirchenstiftung nachhelfen, und wenn auch diese unzureichend ist, kommt es zu Umlagen oder Kirchengemeindedienſten. Auch der Kultusbaufond ist zu Kultuszwecken der Gemeinde bestimmt, wenn er auch auf Bauzwecke sich beschränkt; beide Stiftungen werden von der nämlichen Kirchenverwaltung verwaltet, wie ja auch die verschiedenen Ortsstiftungen von der nämlichen politischen Gemeindeverwaltung verwaltet werden. Folglich ist auch hier kein Anlaß zu einem privatrechtlichen Streite über Umlagenpflicht oder Hand- und Spann-Dienstleistung gegeben; sondern die hierüber entstehenden Differenzen gehören vor die Verwaltungsbehörde.

Endlich müssen wir uns noch gegen die bei einigen Verwaltungsbehörden bestehende Praxis erklären, wonach dann, wenn es sich um Leistungen der einzelnen Kirchengemeindeglieder handelt, ein besonderer Ausschuß gewählt und zur Verhandlung mit der Kirchenverwaltung und dem Bezirksamte bevollmächtigt wird. Die Prinzipwidrigkeit dieser Praxis ergibt sich aus vorstehender Erörterung. Denn gleich wie die Gemeindeverwaltung die Interessen des Gemeindevermögens und auch die der Gemeindeglieder zu

Digitized by Google

berücksichtigen hat, eben so hat auch die Kirchenverwaltung die Interessen des Kirchenvermögens und die der einzelnen Kirchengemeindeglieder gleichmäßig zu vertreten und gegen einander innerhalb der gesetzlichen Vorschriften abzuwägen; die Entscheidung aber wird durch Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung und der Staatsaufsichts-Behörde herbeigeführt.

A. L.

Verwendung des Kirchenvermögens zu außerkirchlichen Zwecken.

Die Mitglieder der Kirchenverwaltungen sind bei reichen Stiftungen nicht selten der Versuchung ausgesetzt, die Ueberschüsse der Kirchenstiftung theilweise zu außerkirchlichen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu Leistungen für die politische Gemeinde, z. B. zum Bau einer Schule, einer Wasserleitung, zur Anschaffung einer Feuerspritze u. dgl., um dadurch die Erhebung einer Gemeindeumlage zu ersparen. Es leuchtet ein, daß eine derartige Verwendung zum Privatvortheile aller umlagenpflichtigen Gemeindeangehörigen nicht zu den Befugnissen einer gesetzmäßig konstituirten Stiftungsverwaltung gehören kann, daß darin vielmehr ein Mißbrauch der Verwaltungsbefugnisse liegt. Zu derartigen Verwendungen genügt die staatliche Kuratel- oder Oberkuratel-Genehmigung nicht, sondern es ist auch die Zustimmung der geistlichen Oberbehörde erforderlich.

Im Neuen Amtshandbuch für die protest. Geistlichen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins Bd. 2 S. 704 ist eine Kultus-Ministerial-Entschließung vom 18. August 1860 veröffentlicht, welche diesen Grundsatz mit folgenden Worten ausspricht.

> „Durch § 9 und 10 Tit. IV der Verfassungsurkunde, § 46—49 der Beilage II und Art. VIII des Konkordates ist die ungeschmälerte Erhaltung des Stiftungs- und Kirchenvermögens gewährleistet und hiebei insbesondere bestimmt,

Digitized by Google

daß Ueberschüsse der kirchlichen Stiftungen nur mit Zustimmung der geistlichen Oberbehörde auf andere als stiftungsmäßige Zwecke verwendet werden dürfen. Da das erzbischöfliche Ordinariat N in die Verwendung der Rentenüberschüsse der Kirchenstiftungen der Pfarrei P zur Erbauung eines neuen Schulhauses dortselbst nicht einwilligt, fehlt es an der gesetzlichen Vorbedingung, unter welcher das Kirchenvermögen der genannten Pfarrei zum Schulhausbau beigezogen werden könne."

Eingehender ist dieses Rechtsverhältniß in einer Entschließung desselben Ministeriums vom 13. April 1873 motivirt, wo es unter anderem heißt:

Die Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens jeder Konfession und Parochie ist nach den Bestimmungen des in dieser Beziehung noch in Geltung befindlichen § 59 des revidirten Gemeinde-Ediktes vom 1. Juli 1834 einer besonderen Kirchenverwaltung mit der Auflage übertragen, daß die Etats-Entwürfe, sowie die Rechnungen zu gehöriger Zeit dem Magistrate zur Einsicht und Erinnerung, und durch diesen der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Prüfung und Festsetzung vorgelegt werden. Eine gleiche Mittheilung soll auch von Seite des Pfarramts an die vorgesetzte Kirchenbehörde erfolgen, welch' letztere ihre allenfallsige Erinnerung an die einschlägige Kreisregierung, K. d. J., abgeben könne.

Diesen Kirchenverwaltungen steht jedoch die Berechtigung nicht zu, mit diesem Vermögen nach freiem Belieben zu schalten wie ein Eigenthümer, sondern sie haben dasselbe als ein ihnen nur anvertrautes fremdes Gut zu administriren, und sind hiebei an diejenigen Beschränkungen gebunden, welche die stiftungsmäßigen und verfassungsmäßigen Bestimmungen, insbesondere § 9 und 10 Tit. IV der Verfassungs-Urkunde und § 46—49 der II. Verfassungs-Beilage ihrer Disposition auferlegen. Das Kirchenstiftungsvermögen ist hienach in seiner Substanz unver-

Digitized by Google

äußerlich, und hat mit seinen Renten in erster Linie den Lokal-Kirchenbedürfnissen zu dienen. Sind nach Befriedigung dieser Bedürfnisse noch disponible Renten vorhanden, so wachsen dieselben naturgemäß dem Kapitalvermögen zu, und finden dann auf dieselben die nämlichen verfassungsmäßigen Bestimmungen Anwendung, wie auf das ursprüngliche Kapital.

Eine Ausnahme von dieser Renten-Kapitalisirung findet nur in den im § 48 und 49 des Religions-Ediktes vorgesehenen Fällen und in der dort bezeichneten Form statt. Nach Vorschrift des § 48 sollen nämlich die Rentenüberschüsse nach hinlänglicher Deckung der eigenen Bedürfnisse der treffenden Kirchenstiftung für speziell bezeichnete Zwecke zum Besten des nämlichen Religionstheiles verwendet werden; und in § 49 läßt es die Verfassung zu, daß die nach Befriedigung der vorbemerkten Zwecke etwa noch vorhandenen Ueberschüsse für Zwecke des Unterrichtes und der Wohlthätigkeit verwendet werden. Diese Verwendung darf jedoch, da sie zu den eigentlichen Kirchenstiftungszwecken nicht gehört, denselben vielmehr ferne gelegen ist, ohne Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde nicht stattfinden, und ist ausdrücklich an solche gebunden.

Wenn nun eine Verwendung der Kirchenstiftungs-Renten für die Zwecke der Wohlthätigkeit und des Unterrichtes, welche, wenn ihnen auch ein rechtlicher Anspruch nicht zur Seite steht, doch nach Maßgabe der Mittel von jeher aus den Vermögens-Renten der Kirchenstiftungen unterstützt und gefördert worden sind, ohne Einverständniß der kirchlichen Oberbehörde nicht stattfinden darf, so erscheint diese Zustimmung wohl noch mehr oder doch mindestens ebenso gut in einem Falle nothwendig, welcher, wie der vorliegende, wo es sich um die Anschaffung einer gemeindlichen Feuerspritze handelt, mit der Aufgabe des Kirchenstiftungsvermögens außer allem und jedem Zusammenhang steht.

Den Kirchenverwaltungen das Recht vindiziren, aus den Renten des Kirchenstiftungsvermögens außer den Fällen des § 49

Digitized by Google

willkürliche Schenkungen zu machen, würde nicht nur der Natur des Stiftungsvermögens widersprechen, sondern entschieden auch den Bestimmungen der § 47, 48 und 49 des Religions-Ediktes entgegen sein, welche in ihrem Zusammenhange keinen Zweifel darüber lassen, daß den Stiftungsverwaltungen eine Disposition über die Einnahme einer Kirchenstiftung nur unter Beachtung des stiftungsmäßigen Zweckes, nicht aber in rein beliebiger Weise eingeräumt ist.

Wollte man annehmen, daß eine Geld-Verwendung aus Kirchenstiftungsrenten zur Anschaffung einer Feuerspritze für die Gemeinde nicht zu beanstanden sei, weil dieselbe von der gesetzlich konstituirten Kirchenverwaltung beschlossen und von dem k. Bezirksamte innerhalb seiner gesetzlichen Kuratel-Zuständigkeit genehmiget wurde, so wäre das Recht der kirchlichen Oberbehörde auf Einvernahme und Zustimmung zur Verwendung der Rentenüberschüsse der Kirchenstiftungen zu den in § 49 aufgezählten Zwecken wesentlich beeinträchtiget, indem in solcher Weise auf dem Wege freiwilliger Gaben aus den Kultusrenten alles mögliche disponirt werden könnte, ohne daß das Recht der kirchlichen Erinnerung irgendwie geübt werden könnte.

Es würde auf diesem Wege die Aufhebung des Stiftungszweckes in einzelnen Fällen unter Zustimmung der Kuratelbehörden völlig freigegeben sein, was mit den Grundsätzen der Verfassungsurkunde in direktem Widerspruche stehen würde.

Nach diesen Erörterungen und nachdem im § 12 des II. Anhangs zur II. Verfassungs-Beilage ausgesprochen ist, daß es in Ansehung der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirche und Kirchenstiftungen bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu verbleiben habe, unter diesen Bestimmungen aber nicht blos die Vorschriften in § 39 der allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1817 über die Formation der Kreisverwaltungsstellen, und im

Digitized by Google

§ 50 der allerhöchsten Entschließung vom 16. April 1817 über den Wirkungskreis der k. Staatsministerien, worin die Kuratel über das gesammte Stiftungsvermögen ohne Unterschied der Zwecke und der Konfession den k. Regierungen, K. d. J., und die oberste Leitung und Aufsicht über die Verwaltung dieses Vermögens dem einschlägigen k. Staatsministerium übertragen ist, verstanden sind, sondern zu demselben auch die allerhöchste Verordnung vom 17. Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend, zu zählen ist, welche in § 59 die Verwaltung des Vermögens der Lokalstiftungen den Gemeinden unter der Auflage überträgt, die Rechnungen über das Kultusvermögen jedesmal den betreffenden Ortspfarrern zur Einsicht und Erinnerung mitzutheilen, so folgt hieraus von selbst, daß auch den vorgesetzten geistlichen Stellen das Recht zustehen müsse, die fraglichen Rechnungen und Verhandlungen bei besonderen Anlässen zur Einsicht und Erinnerung bei den k. Kreisregierungen zu requiriren.

Vermeintliche reformatio in pejus bei einer Stipendienstiftung.

Ein von einem Stadtmagistrate verwaltetes Familienstipendium, welches stiftungsgemäß an mehrere Studirende verliehen werden sollte, wurde seit Jahren an 4 Stipendiaten vertheilt. Als einer derselben abging, meldete sich für ihn ein bezugsberechtigter Verwandter; aber der Stadtmagistrat erhöhte die Beträge der 3 Stipendiaten, welche im Fortgenuß bestätigt wurden, und gab dem neuen Bewerber blos ein Sechstel der Gesammtrente. Dieser, welcher zu einem Viertel der Rente berechtigt zu sein glaubte, erhob Beschwerde zur Regierung, die Regierung aber wies nicht nur die Beschwerde ab, sondern änderte sogar den Magistratsbeschluß dahin, daß das Gesuch des Beschwerdeführers ganz unberücksichtigt zu bleiben habe, und die Gesammtrente unter die drei seitherigen Stipendiaten allein zu

Digitized by Google

vertheilen sei, weil nach der Stiftungsurkunde das Stipendium nicht in so kleinen, sondern in größeren Beträgen verliehen werden solle.

Der Abgewiesene beschwerte sich hiegegen, weil eine derartige reformatio in pejus allen Rechtsgrundsätzen widerspreche. Durch Bescheid vom 25. Juni 1873 bestätigte jedoch das Kultusministerium die angefochtene Regierungsentschließung aus folgenden Gründen.

„Die Verwaltungsstellen sind gemäß Tit. IV § 10 der VerfUrk., dann § 49 der FormVdg. v. 17. Dez. 1825 verpflichtet, die Stiftungen zu schützen und über den genauen Vollzug des Willens der Stifter zu wachen. Sobald daher der Vollzug der fraglichen Stipendienstiftung im Beschwerdewege zur Prüfung der k. Regierung, K. d. J., unterbreitet war, konnte für die Entscheidung nur die Wiederherstellung und die genaue Befolgung der Stiftungsbestimmungen, nicht aber das Interesse des Beschwerdeführers maßgebend sein."

Leistung der Hand- und Spann-Dienste zu Schul- und Meßner-Häusern nach preuß. Landrechte.

Ein oberstrichterliches Erkenntniß vom 13. Februar 1869 (mitgetheilt im II. Ergänzungsbande zu den Bl. f. Rechtsanwendung S. 260) erachtet es im Hinblick auf die Bestimmungen des preuß. Landrechtes § 37, II, 12, §§ 789 und 790, II, 11, §§ 714 und 719, II, 11 für zweifellos, daß Schulhäuser, die zugleich zur Küsterwohnung dienen, bezüglich der Baupflicht zu den Kultusgebäuden gehören und daher bei solchen Schulhäusern auf dem Lande die Verpflichtung der Gemeindeglieder zu den Baudiensten zu Recht bestehe.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungsrath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter

für

administrative Praxis

und

Polizeigerichtspflege.

Band XXVIII. Hro. 18. 1878.

Inhalt: Ueberschau über den Vollzug der Gewerbeordnung und der gewerbepolizeilichen Bestimmungen der Strafgesetzbücher im Jahre 1877. — Literatur. — Anzeige.

Ueberschau über den Vollzug der Gewerbeordnung und der gewerbepolizeilichen Bestimmungen der Strafgesetzbücher im Jahre 1877.*)

I. Abtheilung.

Gewerbeordnung.

§ 1.

Abs. 1. Als wesentlich für den Begriff eines Gewerbes kann im allgemeinen bezeichnet werden, daß die Thätigkeit den Charakter einer gewissen Dauer an sich trägt, und daß sich der Zweck der Thätigkeit auf die Erzielung eines bestimmten Gewinnes richtet.[1])

*) Bezüglich der gewählten Abkürzungen vergl. diese Blätter Bd. 26 S. 321. Mit Oppenhoff ist Oppenhoff's Rechtsprechung des preuß. Obertribunals, mit „Entscheidungen" sind die von Jebens und von Meyern herausgegebenen, nunmehr in 3 Bänden veröffentlichten Entscheidungen des preuß. Oberverwaltungsgerichtes zitirt.

[1]) Vergl. auch das neuerliche Erkenntniß des preuß. ObTribun. vom 15. März 1877 (Stenglein VII S. 237), welches sich wiederholt mit

Digitized by Google

Hiemit soll jedoch nicht gesagt sein, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung überall da unanwendbar seien, wo die beiden soeben erwähnten Voraussetzungen oder eine derselben nicht zutreffen; es gilt dies insbesondere gegenüber den §§. 16, 24 und 25. Als konzessionsbedürftig erscheint nämlich hier nicht der Gewerbebetrieb als solcher, sondern die betreffende Anlage und deren Veränderung, und es weisen die dabei entscheidend gewesenen Rücksichten des öffentlichen Wohles darauf hin, daß die Nachbarschaft oder das Publikum überhaupt in Beziehung auf die durch den (gleichviel ob gewerbmäßigen oder nicht gewerbmäßigen) Betrieb jener Anlagen erwachsenden Störungen oder Belästigungen habe sicher gestellt werden wollen.[1])

Zur Konstatirung der Gewerbmäßigkeit eines Handelns können übrigens auch solche Fälle herangezogen werden, die, wenn sie allein Gegenstand der Verfolgung wären, verjährt oder wegen Handelns im Nothstande und bei Gefahr auf Verzug an sich straflos wären.[2])

Das in Abs. 1 zum Ausdrucke gelangte Prinzip der Gewerbefreiheit bezieht sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe und involvirt kein Verbot, den Betrieb einzelner Gewerbe im öffentlichen Interesse mit bestimmten polizeilichen Einschränkungen zu umgeben.[3])

---

der Beurtheilung des Verkaufes von Lebensmitteln durch Konsumvereine beschäftigt; ferner das Erkenntniß desselben Gerichtshofes vom 13. Juni 1877 (Oppenhoff Bd. 18 S. 406).

[1]) Vergl. Erk. des preuß. ObTrib. v. 24. Januar 1877 (Stenglein VII S. 234). Daß in § 1 der GwbO. nicht von Anlagen, sondern nur von persönlichen Gewerbebefugnissen die Rede ist, ergibt sich auch aus der Spezialbestimmung des § 25 Abs. 2, welche außerdem nicht nöthig gewesen wäre.

[2]) Erk. des preuß. ObTrib. vom 18. April 1877 (Hartmann IV S. 95).

[3]) Vergl. Erkenntn. des sächs. ObAppGer. vom 8. Januar 1877 (Stenglein VII S. 230).

Digitized by Google

Bemerkt mag hier noch werden, daß die im vorjährigen Jahrgange dieser Blätter (S. 379) mitgetheilte Entscheidung des preuß. ObTribunals vom 15. Mai 1876 bezüglich der Unzulässigkeit einer vertragsmäßigen Beschränkung des Gewerbebetriebes die Zustimmung des Plenums dieses Gerichtshofes nicht gefunden hat.[1])

Zu Abs. 2 vergl. auch Bd. 27 dieser Blätter S. 331.

§ 6.

Bezüglich der Fischerei vergleiche Bemerkung zu Art. 126 PStGB., hinsichtlich des Verkaufs von Arzneimitteln § 367 Ziff. 3 StGB. — Ueber die Tax- und Stempelpflichtigkeit der Versicherungsanstalten im rechtsrheinischen Bayern handelt die MinistEntschl. vom 6. Mai 1877 (MBl. S. 331).

§ 12.

Auf den Gewerbebetrieb der juristischen Personen des Inlandes finden ausschließlich die Bestimmungen der GwbO. Anwendung; vergl. auch Erkenntn. des sächs. ObAppGer. vom 15. Januar 1877 (Stengl. VII S. 242).

§ 14.

Bezüglich des Begriffs: stehendes Gewerbe vergl. diese Blätter Bd. 27 S. 223 gegenüber Bd. 26 S. 327.

§ 15.

Die Verhinderung der Fortsetzung eines Gewerbebetriebes kann zweifelsohne nicht blos in der Form der faktischen Einstellung eines Gewerbebetriebes, sondern auch in jener der einfachen Untersagung der Fortsetzung eines solchen Betriebes geschehen. Bezüglich der letzteren Art von polizeilicher Einstellung hat das preuß. OberverwGericht mit Entscheid. vom

[1]) Vergl. diese Blätter, lauf. Jahrgang S. 60; den vollständigen Abdruck auch dieses Erkenntnisses (bei Hartmann IV S. 252—267).

Digitized by Google

7. April 1877[1]) anerkannt, daß auf die Außerachtlassung solcher Betriebsverbote auch Geldstrafen gesetzt und die verwirkten Geldbußen im administrativen Zwangsverfahren eingehoben werden können.

Da die Nichtbeachtung solcher administrativer Betriebsverbote im allgemeinen nicht schon an sich d. h. wegen Verletzung der Untersagungsverfügung, sondern höchstens insoferne (aus § 147 Ziff. 1) strafbar ist als hierin die Fortsetzung eines Gewerbebetriebes ohne vorschriftsmäßige Genehmigung liegt[2]), so dürfte sich für Bayern das Resultat ergeben, daß die Beachtung derartiger Betriebsverbote im Verfahren nach Art. 21 PStGB. sicher gestellt werden kann.[3])

§ 16.

Nach einem Erkenntnisse des bayerischen KassHofes vom 13. Januar 1877[4]) fallen auch die sog. Feldbrände oder

---

[1]) Entscheidungen dieses Gerichtshofes Bd. II S. 293.

[2]) Vergl. Meves, die strafrechtlichen Bestimmungen der GwbO. Erlangen, 1877 (S. 37 Note 4); dagegen ein Entscheidungsmotiv im Erkenntn. des bayer. KassatHofes vom 13. Januar 1877 (Stenglein VII S. 232).

[3]) Von diesem Verfahren dürften lediglich die in § 35 erwähnten Gewerbsarten auszunehmen sein, da hier die Außerachtlassung des Betriebsverbotes speziell unter Strafe gestellt ist; vergl. § 148 Ziff. 4. (Mir scheint bei Untersagung einer derartigen Betriebsfortsetzung weder eine Ungehorsamsstrafe nach Art. 21 des PStGB. noch eine sonstige Strafe angedroht werden zu dürfen, da der Betrieb eines derartigen Gewerbes ohne Genehmigung schon durch § 147 Z. 1 der GwbO. mit Strafe bedroht ist. Die Polizeibehörde braucht übrigens die Fortsetzung des Betriebes gar nicht zu untersagen, sondern nur den Strafantrag zu betreiben. Will sie aber die Fortsetzung des Betriebes hindern, was nach Umständen ihre unerläßliche Pflicht sein kann, so ist ihr durch keine Gesetzesvorschrift die Anwendung der jeweils erforderlichen thatsächlichen Zwangsmaßregeln (z. B. Wegnahme der Werkzeuge, Versieglung eines Apparates, Schließung eines Lokales) verboten. A. d. H.)

[4]) Stenglein VII S. 232; auch diese Blätter Bd. 27 S. 174.

Digitized by Google

Feldziegelöfen unter die allgemeine Kategorie der Ziegelöfen und ist sohin deren Einrichtung konzessionspflichtig. — Vergl. im übrigen noch Bemerkungen zu § 1.

§ 19.

Als allgemeine (Abs. 2) und besondere (Abs. 1) privatrechtliche Titel können auch die Bestimmungen des Wasserbenützungsgesetzes in Betracht kommen; vergl. diese Blätter Bd. 27 S. 243 und 246.

§ 20.

Zur Rechtfertigung des Rekurses (Justifikation, Ausführung) genügt es nach einem Ausschreiben der oberfr. Kreis-Regierung vom 9. November 1877[1]), wenn der Rekurs mindestens mit einem bestimmten Antrage versehen eingereicht wird; eine Begründung des Antrages im Sinne der Note 1 auf Seite 329 Band 26 dieser Blätter wird nicht erforderlich sein.[2])

Auch die Gemeindeverwaltungen als Vertreterinen des Publikums sind zur Beschwerdeführung berechtigt zu erachten.[3])

§ 23.

Ueber die Instruktion von Wasserbenützungsgesuchen für ein Stau- oder Triebwerk vergl. auch die eingehende Darlegung im Band 27 S. 225 ff. dieser Blätter. — Daß die

---

[1]) KrABl. S. 958; Kanzlei S. 669.

[2]) In übereinstimmender Weise hat auch das preuß. Oberverw.-Gericht durch Entscheid. vom 31. Januar 1877 (Entscheidungen II S. 433; auch Hartmann IV S. 192) den mit diesem § gleichlautenden § 55 des preuß. Gesetzes vom 3. Juli 1875 dahin interpretirt, daß eine rechtswirksame Rechtfertigung „wenigstens Gegenstand und Ziel der Beschwerde erkennbar machen muß." (Unter „Rechtfertigung" kann sprachlich nicht die Angabe des Zweckes, sondern blos die des Grundes verstanden werden. A. d. H.)

[3]) Vergl. einen in diesen Blättern (Bd. 27 S. 332) abgedruckten Regierungs-Bescheid.

Digitized by Google

Rekursfrist auch in diesen Fällen nur 14 Tage (§ 20 GwbO.) beträgt, ist in der oberfränk. Regierungsentschließung vom 9. November 1877 (KrABl. S. 958) gleichfalls anerkannt.

§ 27.

Zu Veränderungen der Betriebsstätten ist auch dann eine polizeiliche Erlaubniß nöthig, wenn die Anlage vor dem Inslebentreten der GwbO. errichtet wurde und hiezu damals eine Konzession nicht erforderlich war; vergl. diese Blätter Bd. 27 S. 333.

§ 29.

Abs. 5. Dieser Absatz hat nicht die Bedeutung, daß jene Personen, welche vor der Giltigkeit der GwbO. ohne Approbation sich als Aerzte, Thierärzte bezeichnen durften, nunmehr diese Titel beibehalten dürfen; derselbe will vielmehr lediglich sagen, daß die früher in den einzelnen Bundesstaaten als Aerzte ꝛc. rite approbirten Personen nunmehr als für das gesammte Reichsgebiet approbirt anzusehen sind. Entschl. des preuß. ObTrib. vom 15. Novbr. 1877 [1]).

§ 30.

Abs. 1. Hinsichtlich der Frage, ob schon aus dem Mangel einer entsprechenden Fachbildung eine Unzuverlässigkeit für den beabsichtigten Gewerbebetrieb gefolgert werden kann, vergl. Bemerkung zu § 32.

§ 31.

Bezüglich der Entziehung der Befugniß eines Seeschiffers und deren Wiederverleihung vergl. § 53.

---

[1]) (Oppenhoff, Bd. 18 S. 715). Auf gleicher Rechtsanschauung beruht auch das Erkenntn. des bayer. KassH. vom 6. September 1877, wonach ein von einer bayer. Kreisregierung im Jahre 1836 zur Ausübung der chirurgischen Praxis zugelassener Chirurg wegen unbefugter Führung des Titels eines Wundarztes und Geburtshelfers verurtheilt wurde, obgleich derselbe noch überdies von einer ausländischen Universität diplomt war.

Digitized by Google

§ 32.

Entgegen der bisherigen Praxis (diese Blätter Bd. 26 S. 330 und 27 S. 390) hat nunmehr das preuß. OberverwaltGericht mit Entscheid. vom 23. Mai, 9. Juni und 2. Juli 1877[1]) den Grundsatz ausgesprochen, daß unter Unzuverlässigkeit eines Gesuchstellers im Sinne des § 30 Abs. 1 und § 32 (in der diesen Paragraphen dermalen noch zukommenden Fassung) nur dessen sittliche Unzuverlässigkeit zu verstehen sei; andere Thatsachen z. B. Mangel der entsprechenden Bildung oder eines hinreichenden Vermögens können nur insoweit in Betracht kommen, als dadurch das Urtheil über den sittlichen Werth oder Unwerth des Nachsuchenden unterstützt wird.

§ 33.

Abs. 1. Mit Erkenntn. vom 11. Juli 1877 hat das preuß. OberTrib. ausgesprochen, der Begriff der Schenkwirthschaft werde nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Verabreichung der Speisen und Getränke nicht an Jedermann ohne Unterschied, sondern nur an bestimmte Personen in Folge vertragsmäßigen Uebereinkommens und unter vertragsmäßiger Festsetzung der Preise erfolge.[2])

Unter Bezugnahme auf diese Blätter Bd. 27 S. 393 mag erwähnt werden, daß das preuß. Ober-Tribunal neuerdings in den Erkenntnissen vom 6. April und 24. Oktober 1877 (Oppenhoff Bd. 18 S. 255 und 662) die Liqueure als Unterarten des Branntweines bezeichnet hat, nachdem dieselben von den gewöhnlichen Branntweinsorten sich lediglich durch Beimischung gewürzhafter Stoffe unterscheiden.

---

[1]) Entscheidungen Bd. II S. 306 und 314; Bd. III S. 235.

[2]) Oppenhoff, Bd. 18 S. 521. Es handelte sich im gegebenen Falle um den Restaurateur einer Logengesellschaft, welcher an Logenmitglieder, und die von diesen eingeführten Gäste Speisen ꝛc. zu dem ihm vorgeschriebenen Tarife verabreichte. — Zu diesen Blättern Bd. 26 S. 340 vergl. auch pr. ObTrib. vom 9. Februar 1877 (Goltdammer Bd. 25 S. 68).

Digitized by Google

Abs. 2. Bemerkenswerth zu Ziff. 1 dieses Absatzes ist die Entscheidung des preuß. OberverwaltGerichtes vom 16. Mai 1877, wonach sich als verbotenes Spiel im Sinne dieser Ziffer nicht nur jenes Spiel qualifizirt, welches den Gästen oder sonstigen Anwesenden, sondern auch jenes, dessen Duldung dem Wirthe untersagt ist. Vergl. § 284 und 285 mit 360 Ziff. 14 StGB.

In gleichem Entscheide wurde auch anerkannt, daß eine vorgängige gerichtliche Bestrafung zur Konzessionsversagung keineswegs nöthig sei, ferner daß auch nicht ein bereits erwiesener Mißbrauch des Gewerbes vorzuliegen brauche, sondern eben nur Thatsachen, welche die Annahme eines Mißbrauches rechtfertigen.

In Uebereinstimmung mit dem bereits in diesen Blättern (Bd. 26 S. 341) erwähnten Erkenntnisse des preuß. ObTrib. vom 13. Juli 1874 hat nunmehr auch das preuß. Oberverwaltungsgericht durch Entscheid. vom 4. Juli 1877 sich dahin ausgesprochen, daß auch der Ausschank im Umherziehen als Ausübung eines Wirthschaftsgewerbes zu erachten und demnach als Lokal im Sinne der Ziffer 2 eben die Straße selbst anzusehen sei; neben der gewerbepolizeilichen Würdigung des Gesuches bleibe aber noch die etwaige straßenpolizeiliche Prüfung des Vorhabens vorbehalten, und zwar auch dann, wenn für die Wahrnehmung dieser getrennten Interessen verschiedene Behörden aufgestellt seien. [1])

In Uebereinstimmung mit der Praxis des preuß. Oberverwaltungs-Gerichtes hat nunmehr auch das bayerische Staatsministerium des Innern mit Entschließung vom 6. August 1877 [2]) den untergebenen Behörden nähere Instruktionen bezüglich der

[1]) In diesem Falle, der übrigens in Bayern nur für die Landeshauptstadt zutrifft, hat sohin der Gesuchsteller eine doppelte polizeiliche Konzessionirung sich zu erwirken.

[2]) MABl. S. 283.

Digitized by Google

an die Wirthsschaftslokale zu stellenden polizeilichen Anforderungen ertheilt.

Erwähnt mag hier noch werden, daß die Annahme, als dürfe derjenige, welcher die Erlaubniß zur Gastwirthschaft erhalten hat, die übrigen drei konzessionspflichtigen Wirthschaftsgewerbe ohne weitere Konzession betreiben (vergl. diese Blätter, Bd. 26 S. 337) sohin z. B. auch an andere als logirende Fremde Getränke ꝛc. verabreichen, in Preußen sehr bestritten ist; nach den Motiven eines Bescheides des OberverwaltGerichtes vom 10. Oktober 1876 ist anzunehmen, daß der bezeichnete Gerichtshof sich für die Negative entscheidet.

§ 34.

Bezüglich des Handels mit Giften ist nunmehr die bayer. Verordnung vom 25. April 1877 (GesBl. S. 256) zu vergleichen. Hervorzuheben ist hieraus, daß Personen, welche mit der Vertilgung von Ungeziefer sowie von Ratten und Mäusen sich gewerbsmäßig befassen (sohin auch die sog. Kammerjäger) zur Zubereitung der hiezu erforderlichen Mittel auch Gifte verwenden dürfen — § 4 der zitirt. Vdg. — daß aber gemäß § 7 das. außer den in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Fällen zur Zubereitung und Abgabe von Giften eine besondere Genehmigung nothwendig ist, welche übrigens bei erwiesener Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb nicht versagt werden darf.[1])

§ 35.

Abs. 1. Als Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit im Sinne dieses Paragraphen will Meves, strafrechtl. Bestimmungen der GwbO. (S. 77) die in den

[1]) Da hienach auch bezüglich dieses Gewerbebetriebes nur mehr eine individuelle Ausschließung möglich ist, welche überdies dem Verletzten den Weg des Rekurses gestattet, so sind die gegen ein generelles Verbot des Gifthandels bestehenden Bedenken (vergl. diese Blätter, Bd. 26 S. 342) für Bayern nunmehr gegenstandslos.

Digitized by Google

§§ 171—173 und 184 des StGB. erwähnten Delikte nicht erachtet wissen, da dieselben keinen Verdacht gegen den Uebertreter bewirken, daß er sein Gewerbe zur Verübung von Fleischesverbrechen ausnützen möchte. Diese Anschauung wird sich bei dem klaren Wortlaute des Gesetzes schwerlich halten lassen; es werden vielmehr sämmtliche Reate des 13. Abschnittes des StGB. hier in Berücksichtigung zu nehmen sein, und dies umsomehr als sowohl aus § 145 der GwbO. als auch aus dem Reichsgesetze vom 12. Juni 1872 (RGBl. S. 170) die Absicht des Gesetzgebers erhellt, in den auf die Strafgesetzgebung bezüglichen Bestimmungen die Gewerbeordnung in Uebereinstimmung mit der Terminologie des Strafgesetzbuches zu erhalten. Eben deshalb kann, wie dies auch von Meves nicht beanstandet wird, eine Verurtheilung aus § 361 Ziff. 6 StGB. (gewerbsmäßige Unzucht) weder hier noch in Abs. 3 in Betracht kommen.

Abs. 2. Nach der zum StGB. erlassenen Novelle vom 26. Februar 1876 sind in § 360 Ziff. 12 des StGB. auch die Rückkaufshändler aufgenommen worden. Diese Ausdehnung der zitirten Gesetzesbestimmung hat jedoch nur die Bedeutung, daß auch die Rückkaufshändler sich polizeiliche Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes und die Erlassung diesbezüglicher Anordnungen im Sinne des § 38 GwbO. gefallen lassen müssen. Keineswegs aber dürfen die für die Pfandleiher geltenden Vorschriften ohne weiteres, d. i. ohne ausdrückliche Ermächtigung der Centralbehörde, auch gegenüber den Rückkaufshändlern in Anwendung gebracht werden und noch viel weniger erscheint es zulässig, wie dies auch in einem Entscheide des preuß. OberverwaltGerichtes vom 27. Januar 1877 anerkannt ist, die Untersagungsgründe dieses Paragraphen auf die letztgenannten Gewerbetreibenden auszudehnen.[1])

[1]) Wenn aber die einzelnen Rückkaufsgeschäfte lediglich als verschleierte Pfandgeschäfte sich qualifiziren, wird der betreffende Gewerbetreibende unbedenklich als Pfandleiher behandelt werden können. Vgl. auch § 40. § 37.

Digitized by Google

§ 38.

Vergl. den vorhergehenden Paragraphen, ferner Erkenntniß des sächs. OberAppGer. vom 8. Januar 1877 (Stengl. VII S. 230).

§ 40.

Abs. 1. Das Verbot, Approbationen oder Genehmigungen auf Zeit zu ertheilen, hat lediglich den Zweck, die Dauer der Erlaubniß nicht mehr auf einen im voraus bestimmten Endtermin zu beschränken; insoweit dieser Zweck nicht gefährdet erscheint, ist über das Petitum der Partei auch seitens des Verwaltungsrichters nicht hinauszugehen.[1])

Abs. 2. Mit Entscheid vom 23. Juni 1877 hat das preuß. ObVerwaltungsgericht den Grundsatz ausgesprochen, daß dieser Paragraph und das hierin für Versagungsfälle vorgeschriebene Verfahren sich nur auf selbständige Gewerbetreibende, nicht aber auf deren Gehilfen, z. B. Gehilfen von Droschkenbesitzern, beziehe; werde die fernere Verwendung von Gehilfen im Geschäfte beanstandet, so könne hiegegen nur nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Beschwerde ergriffen werden.[2])

§ 49.

Vergl. auch Bemerkungen zu § 147 Ziff. 2.

§ 53.

Hinsichtlich der Zurücknahme und Wiederverleihung der in § 31 vorgesehenen Befugniß zur Ausübung des Gewerbes eines

[1]) Entscheid des preuß. ObVerwGer. vom 10. Oktober 1877 (Entscheidungen Bd. III S. 245). Im gegebenen Falle war um die Konzession zum Betriebe einer Wirthschaft nachgesucht, welche lediglich während der Sommermonate ausgeübt werden sollte, die mit dieser Zeitbestimmung wirklich ertheilte Konzessionirung war als dem § 40 widersprechend von der Gegenpartei angefochten worden. Wäre nicht eine bloße Sommerwirthschaft in Frage gestanden, so hätten an das Lokal erheblich größere Anforderungen gestellt werden müssen, welche der Gesuchsteller schwerlich erfüllen hätte können.

[2]) Vergl. auch die Ausführungen in diesen Blättern Bd. 25 S. 22.

Digitized by Google

Seeschiffers oder Steuermannes vergl. § 26 und 34 des See-Unfall-Gesetzes vom 27. Juli 1877 (RGBl. S. 554). — Unter dem zur Zurückziehung der Konzession ermächtigenden Mangel von Eigenschaften ist nicht blos ein späterhin auftretender Mangel in personeller, sondern auch ein Mangel in lokaler (§ 33 Ziff. 2) Hinsicht zu verstehen.[1])

Der betreffende Mangel muß aber, wenn derselbe die Zurücknahme der Konzession bewirken soll, erst nach der Konzessionirung eingetreten sein und dem Konzessionär zur Last fallen; erhöhte Ansprüche an das Lokal dürfen daher nicht etwa erst nachträglich gestellt werden; vergl. Entscheid des preuß. ObVerwGerichtes vom 2. Juli 1877.

§ 55.

Abs. 1. Mit MinistEntschließung vom 8. April 1877 (MBl. S. 148) wurde die genaueste Anwendung der den Gewerbebetrieb im Umherziehen und speziell jenen der Wanderlager betreffenden Bestimmungen neuerdings eingeschärft; übrigens wurden im gleichen Jahre bezüglich der entsprechenden Besteuerung dieses Gewerbebetriebes legislatorische Maßnahmen eingeleitet (stenogr. Verhandl. der AbgKammer Bd. I S. 247), welche aber noch nicht zum Abschlusse gelangt sind.

Abs. 2. Als rohe Erzeugnisse im Sinne des Absatz 2 werden nur die durch den Betrieb der bezeichneten Gewerbe gewonnenen heimischen Bodenprodukte und auch diese nur unter der Voraussetzung, daß dieselben vor ihrer Verwendung zum Verkaufe einer besonderen Zubereitung nicht unterzogen wurden, zu verstehen sein. Die aus der Viehzucht anfallenden Produkte z. B. Eier, Butter, Schmalz, sowie die Erzeugnisse der Viehzucht selbst, nämlich alle Arten von Vieh oder Fleisch, sind daher, gleichviel ob eine Verarbeitung derselben eingetreten ist

[1]) Vergl. auch diese Blätter Bd. 23 S. 366 und Bd. 24 S. 302.

Digitized by Google

oder nicht, schon Mangels ihrer Eigenschaft als direkter Bodenprodukte nicht nach Abs. 2 zu behandeln;[1]) desgleichen ist der Verkauf im Umherziehen von ausländischen Bodenprodukten z. B. von Südfrüchten und Kolonialwaaren gleichfalls legitimationsscheinpflichtig.[2])

§ 56.

Als Lotterieloose oder sonstige Werthpapiere im Sinne der Ziff. 3 sind auch die Bezugsscheine zu erachten, sobald diese das Anrecht auf den Bezug der Nummernscheine nach Eintritt einer bestimmten Voraussetzung, z. B. Bezahlung der ersten Rate, gewähren; Erkenntniß des bayer. KassHofes vom 5. Oktober 1877, MBl. S. 355.

§ 57.

Abs. 3. Ueber den Gewerbebetrieb der Ausländer ist nunmehr zu vergleichen die Reichskanzleramtsverfügung vom 7. März und die bayer. MinistEntschließung vom 7. Dezember 1877 (MABl. S. 387). Hienach ist die bisherige ausschließliche Befugniß der Grenzämter (MABl. 1873 S. 287) zur Ertheilung von Hausirscheinen an Ausländer beseitigt, dagegen gewährt der an Solche ertheilte Legitimationsschein nur die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes innerhalb des Bezirkes der ausstellenden Behörde und kann der Legitimationsschein in allen Fällen schon wegen mangelnden Bedürfnisses verweigert werden; Personen unter 21 Jahren ist der Legitimationsschein unbedingt vorzuenthalten. Die bisherige prinzipielle Ausschließung der Angehörigen der österreichisch-ungar. Monarchie ist beseitigt.

§ 58.

Die Ausstellung von Kollektiv-Legitimationsscheinen ist unzulässig, selbst wenn das Gewerbe im Umherziehen

[1]) Vergl. Erkenntn. des bayer. KassatHofes vom 30. November 1877 (MABl. S. 397); auch oben S. 91.

[2]) Erkenntn. desselben Gerichtshofes vom 6. August 1877 (MBl. S. 328).

Digitized by Google

durch eine Gesellschaft oder eine Familie gemeinschaftlich betrieben wird.[1])

§ 59.

Abs. 3. Vergleiche die Bemerkung zu dem vorhergehenden Paragraphen mit diesen Blättern Bd. 27 S. 221.

§ 66.

Der Begriff: rohe Natur-Erzeugnisse ist weiter als der Ausdruck: rohe Erzeugnisse in § 55 Abs. 2 und erstreckt sich insbesondere auch auf das kleinere Vieh; vergl. Bemerkung zu § 55.

§ 73—75.

Vergl. hiezu die Bemerkungen zu Art. 143—145 PStGB. und diese Blätter Bd. 27 S. 262.

§ 105—139.

Mehrere, zu § 105—139 veranlaßte Bemerkungen bleiben, mit Rücksicht auf das mittlerweile publizirte Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 (RGBl. S. 199) der nächstjährigen Ueberschau vorbehalten.

§ 142.

Mit Entschließung vom 8. Januar 1877 (KMBl. S. 7) hat das bayer. Staatsministerium des J. f. K. u. Sch.A. im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des Innern bezüglich des Erlasses von Ortsstatuten ausgesprochen, daß im Sinne dieses Paragraphen als Gemeindebeschluß der Beschluß der Gemeindeversammlung, beziehungsweise so viel die Gemeinden

---

[1]) Vergl. Ziff. 8 der MinistEntschließung vom 7. Dezember 1877 (MABl. S. 387). Uebrigens bezieht sich dieses Verbot nur auf jene Mitglieder der Gesellschaft, welche an der Ausübung des Gewerbes Theil nehmen, sohin nicht auf die blosen Begleiter (§ 62 Abs. 2).

Digitized by Google

mit städtischer Verfassung anlangt, der dem Beschlusse des Magistrates beistimmende Beschluß der Gemeindebevollmächtigten zu verstehen sei.[1])

(Schluß folgt.)

Literatur.

Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das **Königreich Bayern** mit Einschluß der Reichsgesetzgebung. Enthaltend die auf dem Gebiete der Verfassung und Verwaltung geltenden oder die Interessen des Staatsbürgers betreffenden sonstigen Bestimmungen, zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen von **Karl Weber**, k. Bezirksamtmann. Mit systematischem, alphabetischem und chronologischem Register. Nördlingen, Beck'scher Verlag.

Ein sowohl für den Verfasser als auch für den Verleger sehr schwieriges Unternehmen, aber ein um so dankenswertheres; denn die bestehenden Verordnungen-Sammlungen, welche größtentheils veraltet oder sonst ungenügend sind, sollen durch gegenwärtige Sammlung für den gewöhnlichen Gebrauch vollständig entbehrlich gemacht werden.

Mancher Praktiker wird sich an der chronologischen Ordnung des Stoffes im ersten Augenblicke stoßen, denn durch die ähnlichen Werke sind wir an eine Gruppirung des Stoffes nach dem Inhalte, an eine Art systematischer Anordnung, gewöhnt. Aber gerade die chronologische Ordnung scheint uns ein großer Vorzug der neuen Sammlung zu sein; denn abgesehen davon, daß nur auf diesem Wege eine brauchbare Fortsetzung der Sammlung sich erzielen läßt, und jede Bestimmung so am leichtesten aufgeschlagen werden kann, wenn man im systematischen oder alphabetischen Register das Datum gefunden hat, ergibt sich aus dieser Anordnung eine sonst nirgends zu gewinnende Uebersicht über den geschichtlichen Gang unserer

---

[1]) Die gleiche Anschauung findet sich auch in Wirschinger's Komm. zur Gewerbeordnung, was hiemit zur Berichtigung der Bemerkung in Band 25 S. 259 dieser Blätter erwähnt wird.

Digitized by Google

Gesetzgebung, was nicht blos im wissenschaftlichen, sondern auch im praktischen Interesse von hohem Werthe ist. Die vermeintlichen Vorzüge einer sog. systematischen Anordnung sind in Wirklichkeit sehr gering, denn jedes System hat seine Willkürlichkeiten, der Gesetzesstoff läßt sich oft nur mit Gewalt in diese oder jene Kategorie zwingen, und viele Vorschriften sind für mehrere Materien gleich wichtig. Alle wirklichen Vortheile der altgewohnten systematischen Gruppirung werden weit übertroffen durch ein systematisches Register, welches als ein inhaltreiches und doch kurzes, übersichtliches Repertorium das Auffinden der einschlägigen Vorschriften rasch ermöglicht.

Die erste Lieferung macht in Folge der chronologischen Ordnung vielleicht nicht den gewinnenden Eindruck der im Interesse des Unternehmens zu wünschen wäre, weil sie die ältesten Vorschriften enthält, die Vielen ganz unbekannt und theilweise von untergeordneter Bedeutung sind. Aber gerade die Durchsicht dieses Heftes gab uns Gelegenheit, die Umsicht und den Fleiß des Herrn Herausgebers kennen zu lernen; denn die Anmerkungen enthalten in gedrängter Kürze Nachweise über die Giltigkeit der mitgetheilten Vorschriften, über das weitere Schicksal der darin behandelten Materien und sehr nützliche Hinweisungen auf verwandte Gegenstände. Insbesondere verdienen die werthvollen Anmerkungen zu den die Kultusbaulast betreffenden in der ersten Lieferung abgedruckten Mandaten alle Anerkennung.

Verlag von **August Hirschwald** in Berlin.

Soeben erschien:

Der Alcoholismus

seine Verbreitung und seine Wirkung sowie die Mittel, ihn zu bekämpfen.

Von Sanitäts-Rath Dr. **A. Baer.**

1878. gr. 8. Preis 16 ℳ

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungsrath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XXVIII. Nro. 19. 1878.

Inhalt: Ueberschau über den Vollzug der Gewerbeordnung und der gewerbepolizeilichen Bestimmungen der Strafgesetzbücher im Jahre 1877. — Schulbesuch und Schulversäumniß bei Streit über die Konfession. — Unzulässigkeit eines Kultusbau-Provisoriums für Schulhausbauten. — Zu § 48 der Bauordnung vom 30. August 1877.

Ueberschau über den Vollzug der Gewerbeordnung und der gewerbepolizeilichen Bestimmungen der Strafgesetzbücher im Jahre 1877.

(Schluß.)

§ 147.

Abs. 1. Bei Kontraventionen gegen diesen und die folgenden §§ ist immer in primärer Weise auf Geldstrafe zu erkennen; vergl. Erkenntn. des bayer. Kassationshofes vom 5. Okt. 1877 (MABl. S. 359).

Ziff. 2. Mit Erkenntniß vom 14. Juni 1877[1]) hat das preuß. Obertribunal ausgesprochen, daß unter wesentlichen Bedingungen im Sinne dieser Ziffer nur jene Bedingungen verstanden werden können, welche für nöthig erachtet werden, damit die Einrichtung oder der Betrieb der Anlage nicht Nachtheile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder das Publikum herbeiführen; als eine solche wesentliche Bedingung könne daher

[1]) Oppenhoff, Bd. 18 S. 428.

Digitized by Google

bei andern als Dampfkessel-Anlagen (§ 24 Abs. 4) die Bedingung, daß der Betrieb erst nach stattgehabter Revision stattfinden dürfe, nicht erachtet werden.

Da die GwbO. keine baupolizeilichen sondern nur gewerbspolizeiliche Rücksichten verfolgt, und die Nachtheile, welche durch die Vorschrift in § 16 im öffentlichen Interesse verhütet werden sollen, nicht durch die bloße bauliche Errichtung einer derartigen Gewerbsanlage sondern nur durch den wirklichen Gewerbebetrieb herbeigeführt werden können, so ergibt sich, daß nicht nur zur Neuerrichtung solcher Anlagen, sondern auch zum Neubetriebe schon bestehender, aber nicht mehr konzessionirter Anlagen (§ 49) polizeiliche Genehmigung erforderlich und die ohne solche neue Genehmigung erfolgende Betriebsaufnahme strafbar ist[1]).

Ziff. 3. Mit Erkenntniß vom 29. November 1877[2]) hat das preuß. Obertribunal bezüglich der unberechtigten Führung von ärztlichen Titeln sich dahin wiederholt erklärt, daß auch der von einer ausländischen Universität rite Promovirte durch Führung dieses Titels in Deutschland aus § 147 Ziff. 3 strafbar werden kann, während andrerseits dessen Bestrafung nach § 360 Ziff. 8 StGB. nicht eintreten könne[3]).

---

[1]) Erkenntn. des bayer. KassHofes vom 13. Januar 1877 (Stenglein VII S. 231) — Die auf S. 332 Note * des vorigjährigen Jahrgangs dieser Blätter gegen die Redaktion der Ziffer 2 des § 147 geltend gemachten Bedenken dürften durch die Motivirung dieses Erkenntnisses sowie durch das in der vorigjährigen Ueberschau zu § 16 mitgetheilte Erkenntn. beseitigt sein.

[2]) Goltdammer, Bd. 25 S. 574.

[3]) Die Straffälligkeit wird übrigens vom Standpunkte der GwbO. noch davon abhängig zu machen sein, daß der Betreffende sich als eine im Inlande approbirte Medizinalperson gerirt hat; vergl. diese Blätter Bd. 27 S. 402 Note 4.

Digitized by Google

Erwähnt mag noch ein weiteres Erkenntniß desselben Gerichtshofes vom 17. Oktober 1877 (Goltdammer S. 537) werden, wonach auch in der Bezeichnung als medicus non approbatus eine Kontravention gegen diese Ziffer erblickt wurde, ferner ein Erkenntniß vom 21. März 1877 (Stenglein VII S. 234) wonach ein ärztlicher Titel nur nach erlangter Approbation geführt werden darf[1]).

Vergleiche übrigens noch § 29.

Abs. 2. Entgegen der in einem früheren Erkenntnisse vom 8. Dezember 1876 ausgesprochenen Anschauung hat nunmehr das preuß. Ober-Tribunal durch Entscheid der vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen vom 11. Juni 1877[2]) sich dahin erklärt, daß bei Konkurrenz von Kontraventionen gegen die GwbO. und die Steuer-Gesetze auf die Steuerstrafe auch dann erkannt werden kann, wenn das Gewerbepolizeivergehen bereits verjährt sein sollte.

II. Abtheilung.

A. Strafgesetzbuch.

§ 360.

Ziff. 12. Bezüglich der Rückkaufs-Händler vergl. Bemerkung zu § 35 der GwbO.

Ziff. 14. Bezüglich des Wirthes, welcher derlei Glücksspiele duldet vergl. Bemerkung zu § 33 GwbO.

§ 366.

Ziff. 1. Bezüglich der Verpflichtung der Kaufleute zum Ladenschlusse an Sonn- und Feiertagen während des vormittägigen Pfarr-Gottesdienstes (§ 2 der Vdg. v. 30. Juli

---

[1]) Demgemäß wurde ein Zahnoperateur strafbar erklärt, welcher, ohne Bestehen einer Approbationsprüfung zum fürstlich Schwarzburg'schen Hofzahn-Arzt ernannt worden war und sich nach erfolgter Ernennung auch als solcher bezeichnete.

[2]) Goltdammer, Bd. 25 S. 508.

Digitized by Google

1862) ist ein Erkenntniß des bayer. Kassations-Hofes vom 19. Mai 1877 (Stenglein VII S. 361) erwähnenswerth; hienach kann es als eine solche Störung nicht betrachtet werden, wenn ein Kaufladen vom Innern des Hauses aus von Kunden betreten und dort ein Geschäft vorgenommen wird, wenn nur der Laden von außen geschlossen ist.

§ 367.

Ziff. 3 und 5. Zu diesen Ziffern sind nunmehr ergangen die beiden Verordnungen vom 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien, dann den Verkehr mit Giften betr. (GBl. S. 235 und 256). Ziff. 5 erlitt übrigens durch die Novelle vom 26. Februar 1876 einige Abänderungen. — Mit Erkenntniß des preuß. Ober-Tribunals vom 31. Mai 1877[1]) wurde neuerdings anerkannt, daß nach Ziff. 3 dieses § Jeder strafbar sei, der Substanzen zu Heilzwecken verkauft, gleichviel ob dieselben als wirkliche Heilmittel oder als medizinisch indifferent zu erachten sind, wenn dieselben nur in einer Form angeboten werden, deren Nachahmung in freiem Verkaufe durch die kaiserl. Vdg. vom 4. Januar 1875 (RGBl. S. 5) verboten ist.

Ziff. 7. Die Handhabung der Viktualienpolizei, bezw. die Verfälschung der Lebensmittel betrifft eine neuerliche MinEntschl. vom 10. Juni 1877 (MABl. S. 233). — Von den hier einschlagenden oberstrichterlichen Erkenntnissen mögen folgende hervorgehoben werden:

Zum Thatbestande dieser Ziffer ist die Kenntniß nicht erforderlich, daß das verkaufte Fleisch trichinenhaltig war, wohl aber eine Fahrlässigkeit in der Untersuchung des zum Verkaufe ausgebotenen Fleisches; eine solche strafbare Fahrlässigkeit kann jedoch in der Unterlassung mikroskopischer Untersuchung allein nicht gefunden werden[2]).

[1]) Stenglein VII S. 213.

[2]) Erkenntniß des sächs. ObAppGer. vom 20. November 1876 (Stenglein VII S. 215). Im gegebenen Falle war mikroskopische Unter-

Digitized by Google

Der Zusatz einer größeren Quantität von Wasser oder Sprit zum Weine ist als Weinfälschung zu betrachten; in der Unterlassung der Untersuchung des versandten und gefälschten Weines kann eine zur Bestrafung genügende Fahrlässigkeit des betr. Weinhändlers erblickt werden[1]).

Schmalz, welches mit Schweinefett vermischt ist, ist verfälscht; in der Unterlassung der vorgängigen Untersuchung kann eine strafbare Fahrlässigkeit des Verkäufers liegen[2]).

In der Verwendung von sog. Bierkouleur zur Herstellung von Bier liegt, selbst wenn durch diese Beimischung die Qualität des Bieres nicht verschlechtert werden sollte, eine eventuell nach dieser Ziffer strafbare Verfälschung dieses Getränkes[3]).

§ 369.

Ziff. 2. Da die besonders in der Pfalz gebräuchlichen 3/8 Liter-Gläser zu den für die Schankwirthschaften gesetzlich zugelassenen Maaßen nicht gehören, so sind die Wirthe, welche solche vorschriftswidrige Maaße besitzen und zum Geschäftsbetriebe gebrauchen, nach dieser Ziffer strafbar[4]).

---

suchung des Fleisches seitens der Polizeibehörde nicht vorgeschrieben gewesen. Vergleiche auch diese Blätter Bd. 26 S. 372.

[1]) Erkenntniß des bayer. Kassations-Hofes vom 26. Januar 1877 (Stenglein VII S. 216).

[2]) Erkenntniß desselben Gerichtshofes vom 10. Februar 1877 (MABl. S. 110). In diesem und dem vorhergehenden Erkenntnisse wurde auf § 59 Abs. 2 des StGB. ausdrücklich Bezug genommen.

[3]) Erkenntn. des bayer. Kassations-Hofes vom 26. März 1877 (Stenglein VII Beiblatt S. 81). Zugleich wurde ausgesprochen, daß die Verwendung von Bierkouleur zur Fabrikation von Bier unter allen Umständen nach Art. 7 des MalzaufschlGesetzes vom 16. Mai 1878 strafbar sei, und zwar auch dann, wenn die Verwendung nur der Farbe halber geschieht.

[4]) Erkenntniß des bayer. KassHofes vom 3. November 1877 (pfälz. KrABl. 1878 S. 36). — Ziff. 2 dieses Paragraphen wurde übrigens durch die Novelle vom 26. Februar 1876 etwas modifizirt.

Digitized by Google

Nachträge der revidirten bayer. Eichordnung für 1877 siehe im GVBl. S. 27 und 376.

B. Polizeistrafgesetzbuch.

Art. 21.

Vergl. hiezu § 15 der GwbO.

Art. 46.

Hiezu ist zu vergleichen das Erkenntniß des KassH. vom 1. Februar 1877 (Stenglein VII Beibl. S. 59).

Art. 76.

Die zu diesem Artikel ergangene oberpolizeiliche Vorschrift vom 6. Juni 1863, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches betr., vom 6. Juni 1863 (RBl. S. 809) hat bezüglich des § 1 Abs. 2 eine Abänderung erfahren durch die MEntschließung vom 17. Juni 1877 (GBl. S. 371).

Art. 126.

Bezüglich des Verhältnisses der Fischzucht zur Bachreinigung und allgemeinen Gesundheitspolizei vergl. diese Blätter Bd. 27 S. 276 und 281. — Bemerkt sei noch, daß die oberbayer. Kreis-Regierung unterm 22. Januar 1877[1]) ihre früheren Vorschriften über die Art und Zeit des Fisch- und Krebsfanges vom 27. Juli 1872 mehrfach abgeändert und ergänzt hat.

Art. 127.

Unter Bezugnahme auf diese Blätter Bd. 26 S. 379 mag hier Erwähnung finden, daß gelegentlich der Verbescheidung der Verhandlungen der Aerztekammer der Pfalz seitens des Staatsministeriums des Innern erwidert wurde, wie zum Erlasse einer neuen Gebührenordnung für Bader und Hebammen ein Bedürfniß zur Zeit nicht vorliege.

---

[1]) Obb. KrABl. S. 97; Kanzlei S. 184.

Digitized by Google

Art. 143.

Ueber die Preisanschläge und Verwandtes vergl. diese Blätter Bd. 27 S. 260—268.

A. Reger.

Schulbesuch und Schulversäumniß bei Streit über die Konfession.

Wilhelmine N von K ist am 2. April 1864 außerehelich von einer protestantischen Mutter und einem katholischen Vater geboren, nach protestantischem Ritus getauft und durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt worden. Am 12. Februar 1871 ward jedoch von den Eltern vor ihrer Verheirathung vor dem katholischen Pfarramte von K ein Vertrag in Gegenwart zweier Zeugen geschlossen und zu Protokoll niedergeschrieben, inhaltlich dessen sich die Kontrahenten verpflichteten, ihre 4 vorehelichen Kinder einschließlich der Wilhelmine, sowie die aus der Ehe noch hervorgehenden Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen. Dies geschah nun auch nach erfolgter Trauung insoferne, als Wilhelmine N aus der protestantischen Schule, die sie bis dahin besucht hatte, herausgenommen und in die katholische Schule gebracht wurde. So blieb die Sache bis zu dem im November 1872 erfolgten Tod des Vaters und auch noch längere Zeit nachher; dann aber entfernte die Mutter, geleitet von dem Wunsche, daß ihre Tochter in ihrer Konfession erzogen werde, das Kind wieder aus der katholischen Schule und ließ es mit Genehmigung der protestantischen Lokalschulinspektion die protestantische Schule besuchen. Dieß gab dem katholischen Pfarramte Anlaß, sich unterm 6. Dezember 1875 beschwerend an das Bezirksamt mit der Bitte zu wenden, der protestantischen Lokalschulinspektion die Wegweisung dieses Kindes aus der protestantischen Schule aufzutragen. Das Bezirksamt instruirte auch diesen zwischen den zwei Pfarrämtern über die religiöse Erziehung eines Kindes aus gemischter Ehe

Digitized by Google

entstandenen Streit durch Vernehmung der Mutter und der prot. Lokalschulinspektion; zu einer Beschlußfassung kam es jedoch nicht, weil inzwischen das Landgericht als Pflegebehörde die Angelegenheit zur Entscheidung für sich in Anspruch genommen und unterm 18. März 1876 der Mutter Protokollarbeschluß dahin eröffnet hatte, daß ihre Tochter in der katholischen Religion zu erziehen sei, welche Entscheidung das Bezirksamt lediglich dem katholischen Pfarramte zur Wissenschaft und gegebenen Falls weiteren Antragstellung mittheilte. Da Wilhelmine N inzwischen von K weg in einen auswärtigen Dienst gebracht war, so ruhte diese Angelegenheit längere Zeit; als das Mädchen aber aus der Werktagsschule entlassen und wieder nach K zurückgekehrt war, so wurde sie von dem katholischen Pfarrer neuerdings aufgefordert, die katholische Sonntagsschule und Christenlehre zu besuchen, und da sie dieser Aufforderung nicht nachkam, so wurde sie von der katholischen Lokalschulinspektion unterm 2. November 1877 wegen unentschuldigter Versäumnisse der Sonntagsschule und Christenlehre mit einem Disziplinarverweise belegt und vor weiteren Versäumnissen unter Androhung der Anzeige an die Staatsanwaltschaft verwarnt. Es steht ferner fest, daß Wilhelmine N, welche bis jetzt weder konfirmirt noch gefirmt worden ist, nach der eben erwähnten Disziplinar-Bestrafung und Verwarnung und trotz derselben in den Monaten November und Dezember 1877 und Januar 1878 die katholische Sonntagsschule und Christenlehre fortgesetzt versäumte, dagegen die protestantische Sonntagsschule und Christenlehre mit Genehmigung der protestantischen Schulbehörde regelmäßig besuchte. Auf desfalls erstattete Anzeige der katholischen Lokalschulinspektion wurde nun Wilhelmine N in erster Instanz einer Uebertretung in Bezug auf Erziehung und Bildung für schuldig erkannt und deshalb zur Strafe des gerichtlichen Verweises verurtheilt, auf erhobene Berufung dagegen durch bezirksgerichtliches Urtheil vom 28. März 1878 freigesprochen. Aus den Entscheidungsgründen ist folgendes hervorzuheben:

Digitized by Google

1) Die Verordnung vom 31. Dezember 1864 die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betr. (RBl. 1865 S. 6) treffe in §§ 1 und 2 keine Bestimmung darüber, daß der Besuch der Sonntagsschule sich nach der betreffenden Konfession zu regeln habe und der Art. 58 Abs. 2 des PStGB. bedrohe nur die fortgesetzte Vernachlässigung einer öffentlichen Sonntagsschule im allgemeinen mit einer Strafe, eine solche Vernachlässigung liege aber hier nicht vor, und da nach den Motiven zu den im wesentlichen gleichlautenden Art. 87 des Gesetzentwurfs von 1855 und Art. 54 des Entwurfs von 1860 die erwähnte Strafbestimmung lediglich durch die Klagen über das Ueberhandnehmen der schuldhaften Schulversäumnisse veranlaßt wurde, so könne diese Bestimmung nicht auf den Fall ausgedehnt werden, in welchem der Schulbesuch im allgemeinen nicht vernachlässigt, sondern höchstens nur statt der Sonntagsschule der einen christlichen Konfession die der andern Konfession besucht werde. In gleicher Weise habe auch der oberste Gerichtshof mit Erkenntniß vom 31. Oktober 1872 (Stenglein Zeitschrift 1873 S. 50) entschieden, daß der Art. 58 des PStGB. auf solche Eltern nicht anwendbar sei, welche ihre Kinder ungeachtet Verwarnung und Bestrafung in eine andere Volksschule schicken, als diejenige, in deren Sprengel sie wohnen. Aus gleichem Grunde wurde auch darin, daß statt des Religionsunterrichtes der einen christlichen Konfession der der andern besucht wird, von der II. Instanz eine Verfehlung gegen die Bestimmung des Art. 58 des PStGB. nicht gefunden, weil eben der paritätische Staat nur ein Interesse daran habe, daß die sonntagsschulpflichtige Jugend überhaupt einen öffentlichen Religionsunterricht besuche, gleichviel ob der Katholik gerade den katholischen oder der Protestant den protestantischen.

2) Abgesehen hievon sei Wilhelmine N bis jetzt weder in die katholische noch in die protestantische Kirchengemeinschaft durch einen kirchlichen Akt aufgenommen; der von ihren später in gemischter Ehe lebenden Eltern geschlossene Vertrag, nach welchem

Digitized by Google

sie in der katholischen Religion erzogen werden sollte, sei schon 1875 sowohl von ihrer Mutter als auch von der protest. Lokalschulinspektion angefochten, die Frage jedoch über die Rechtsgiltigkeit dieses noch immer angefochtenen Vertrags von den zuständigen Administrativbehörden gemäß § 34 der Vdg. vom 17. Dezember 1825 die Formation der obersten Verwaltungsstellen betr. (RBl. 1825 S. 1049) noch nicht entschieden, mithin stehe überhaupt noch nicht endgiltig fest, ob Wilhelmine N in der katholischen Religion erzogen werden müsse; es sei aber als ein unbefugtes Eingreifen des Strafrichters in die Befugnisse der Verwaltungsbehörden zu betrachten, wenn er seinerseits diesen Streit über die religiöse Erziehung eines aus gemischter Ehe kommenden Kindes entscheiden wollte, und eine Vertagung des strafrichterlichen Ausspruchs bis zur Entscheidung dieser Vorfrage sei nicht statthaft.

Dieses zweitinstanzielle Erkenntniß hat insoweit die Rechtskraft beschritten, als es die Freisprechung wegen Versäumnisses der kathol. Sonntagsschule betraf. Dagegen erhob die Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde in Betreff der Freisprechung wegen Versäumnisses des katholischen Religionsunterrichts, weil Zweitrichter den Art. 58 Abs. 2 des PStGB. durch Nichtanwendung verletzt habe. Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde jedoch durch oberstrichterliches Erkenntniß vom 17. Mai 1878 verworfen, und zwar aus dem zweiten obenaufgeführten Grunde der zweitinstanziellen Entscheidung, ohne eine Untersuchung darüber anzustellen, ob sich auch der erste in Richtigkeit verhalte oder nicht. Es heißt sodann wörtlich wie folgt: „Bevor nicht im Falle entstandener Zweifelhaftigkeit und hierüber erhobenen Streites in staatlich giltiger Weise festgestellt ist, ob ein Schulpflichtiger einer bestimmten Konfession angehöre oder nicht, kann derselbe auch nicht für verpflichtet erachtet werden, den vom Staate für die Schulpflichtigen dieser bestimmten Konfession gegebenen Vorschriften nachzukommen. Eine Nichtbefolgung der betreffenden Vorschriften kann ihm deshalb bis dahin

Digitized by Google

auch nicht als ein strafbares Verschulden zugerechnet werden, mag das Strafgesetz hiezu ein vorsätzliches oder auch nur, wie in der Regel bei Polizeiübertretungen, ein fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen seine Bestimmungen voraussetzen. Wenn das k. Bezirksgericht daher und zwar mit vollem Recht unter Hinweis auf die geltenden Staatsgesetze über die Zuständigkeit der Behörden ausgesprochen hat, daß zur Zeit noch nicht endgiltig festgestellt sei, welcher Konfession Wilhelmine N bis zur erlangten Volljährigkeit zu folgen habe, so hat es damit auch und zwar gleichfalls mit gutem Grunde in Abrede gestellt, daß Wilhelmine N bei ihrem in Frage stehenden Zuwiderhandeln gegen die Vorschrift in Art. 58 Abs. 2 des PStGB. ein Verschulden treffe. Da aber diese Vorschrift für ihre Anwendbarkeit ein eigenes Verschulden des Schulpflichtigen wesentlich bedingt, so stellt sich auch die Freisprechung der Wilhelmine N in der bezeichneten Richtung als gerechtfertigt dar." W. O.

Unzulässigkeit eines Kultusbau-Provisoriums für Schulhausbauten.

Das Meßnerhaus in A enthielt früher neben der Wohnung des Lehrers und Meßners auch das Schullokal. Vor 30 Jahren wurde die Erweiterung des Schullokals nöthig, und man entschloß sich, für die Schule ein eigenes Haus zu erbauen, zu welchem die Kirchenstiftung ein ihr gehöriges Grundstück benützen ließ. Die Kosten des Neubaues wurden aus freiwilligen Beiträgen und öffentlichen Mitteln bestritten, so daß die Frage der Baulast unentschieden blieb. Als neuerdings abermals die Nothwendigkeit einer Erweiterung des Schullokals sich ergab, verlangte die politische Gemeinde von der Kirchengemeinde, beziehungsweise von der Kirchenstiftung die Aufbringung der Kosten, während die Kirchenverwaltung primär der politischen Gemeinde die Baulast zuschob und eventuell wegen angeblicher Leistungsunfähigkeit des

Digitized by Google

Stiftungsvermögens das subsidiär baupflichtige Aerar in Anspruch nahm. Das Aerar verweigerte jede Konkurrenz zu diesem Bau, weil er kein Kultusbau sei. Nun vereinigten sich Gemeindeverwaltung und Kirchenverwaltung zu einem gemeinschaftlichen Vergehen gegen den kgl. Fiskus und beantragten die Verurtheilung des Aerars durch administrativen Provisionalbescheid.

Unterm 11. April 1878 erging abweisende Regierungsentschließung folgenden Inhalts:

„Auf Grund kollegialer Berathung wird der Antrag des Gemeindeausschusses und der protest. Kirchenverwaltung A vom 25. Februar d. Js. auf Erlaß eines Provisionalbescheides abgewiesen, da hier ein Schulhausbau in Frage ist, welcher das als Lehrerwohnung dienende Meßnerhaus gänzlich unberührt läßt und ausschließlich für Schulzwecke dienen soll.

„Ein solcher Bau kann nicht als Kultusbau angesehen werden, und da nur für Kultusbauten, d. h. für Kirchen- und Pfarrhof-Bauten, durch königl. Entschließung vom 1. Oktober 1830 der Administrativbehörde die Befugniß zu provisorischer Entscheidung der privatrechtlichen Baupflichtfrage eingeräumt ist, fehlt es im vorliegenden Falle an der Administrativ-Kompetenz für das beantragte Provisorium.

„Die Kosten des Verfahrens, bei welchem jedoch Taxen und Stempel außer Ansatz bleiben, fallen den Antragstellern zur Last."

Gegen diese Entschließung erhob die Gemeindeverwaltung A Beschwerde zu dem kgl. Staatsministerium d. J. f. K. u. Sch.A. welche sie in folgender Weise begründete.

Die Baupflicht am Meßnerhause zu A obliege anerkanntermaßen der Kirchenstiftung und beziehungsweise dem Staatsärare als Nachfolger in das Vermögen der vormaligen Kirchenpflege zu N. Das Schullokal habe sich früher im Meßnerhause befunden. Daß in der Folge ein gesondertes Schullokal hergestellt worden sei, könne an den Baupflichtsverhältnissen bezüglich des

Digitized by Google

Schulgebäudes nichts ändern. Das Schullokal sei wie früher, so heute noch, Eigenthum der Kirchenstiftung A, also ein Kultusgegebäude, und zwar ein accessorium des dortigen Meßnerhauses. Es müßten sonach die bezüglich der Kultusgebäude geltenden Bestimmungen über administrative Bauprovisorien auf dasselbe Anwendung finden. Es werde daher gebeten, auszusprechen, daß die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden als gegeben zu erachten sei, und deshalb die k. Regierung, K. d. J., über die Sache selbst nach Maßgabe der gestellten Anträge zu erkennen habe.

Anlangend den Kostenpunkt, so habe die Gemeinde und Kirchenverwaltung A beantragt, daß das subsidiär baupflichtige Staatsärar die Baukosten des Schulhauses zu tragen habe. Diesem Antrage stünden jedenfalls ebenso triftige Gründe zur Seite als der Ablehnung desselben durch das k. Fiskalat. Es wäre daher wenigstens auf Kompensation der Kosten zu erkennen gewesen, um welche eventuell gebeten werde.

Durch Kultus-Ministerial-Entschließung vom 29. Juli 1878 wurde die Beschwerde in der Hauptsache abgewiesen, im Kostenpunkte aber ihr willfahrt. Es heißt nämlich daselbst:

„Wie bereits von der k. Regierung, K. d. J., in der angefochtenen Entschließung richtig dargelegt worden ist, beschränkt sich die Zulässigkeit administrativer Bauprovisorien lediglich auf Kultusgebäude.

„Diese Bestimmung selbst aber stellt sich als eine Ausnahmsvorschrift gegenüber dem allgemeinen Grundsatze dar, daß bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten auszutragen sind. Eine solche ausnahmsweise Norm aber unterliegt der strengsten Auslegung.

„Sollen nun für die in Rede stehenden Streitsachen die Grenzen der administrativen Zuständigkeit bestimmt werden, so ist es vor allem nöthig, den Begriff der Kultusgebäude klar zu stellen."

Digitized by Google

„Kultusgebäude sind nicht alle Gebäude ohne Unterschied, welche im Eigenthume kirchlicher Stiftungen stehen, sondern lediglich jene, welche Kultuszwecken dienen.

„In der That spricht auch die Allerhöchste Verordnung vom 1. Oktober 1830, die Zuständigkeit der Administrativstellen in Streitigkeiten über die Baupflicht bei Kirchen und Pfarrhöfen betr., nur von Kirchen- und Pfarrhofbauten, worunter auch die Meßnerhäuser als accessoria ecclesiæ mitzuverstehen sind.

„Im vorliegenden Falle steht nun außer Zweifel, daß das Schulhaus zu A, wenn es auch Eigenthum der Kirchenstiftung ist, doch lediglich Schulzwecken und nicht kirchlichen Zwecken dient. Dasselbe ist sonach kein Kultusgebäude im oben erörterten Sinne, und es kann daher bezüglich desselben ein administratives Bauprovisorium nicht Platz greifen.

„Die Frage, ob aus dem Umstande, daß das Schullokal früher im Meßnerhause sich befand, die Qualität des jetzigen Schulhauses als Pertinenz des Meßnerhauses gefolgert werden könne, eignet sich nicht zur Kognition der Verwaltungsbehörden, sondern kann nur durch die Gerichte entschieden werden.

„Der Ausspruch der k. Regierung, K. d. J., in der Hauptsache erscheint mithin wohl begründet und es wird die hiegegen erhobene Beschwerde zurückgewiesen.

„Was den Ausspruch im Kostenpunkte anlangt, so wird mit Rücksicht darauf, daß der Gemeinde A in vorliegender Sache Streitmuthwille nicht zur Last fällt, unter Abänderung der diesbezüglichen Vorentscheidung ausgesprochen, es seien die Kosten des Verfahrens, bei welchem Taxen und Stempel außer Ansatz bleiben, zu kompensiren."

Digitized by Google

Zu § 48 der Bauordnung vom 30. August 1877.

Die in den ersten 3 Nummern dieser Blätter gegebene umfassende Darstellung der Unterschiede der beiden Bauordnungen von 1864 und 1877 läßt eine der einschneidendsten und wichtigsten Modifikationen der früheren Vorschriften unberücksichtigt.

Die Bauordnung von 1864 hatte in § 59 für sämmtliche Märkte, und in § 36 für diejenigen Städte, in welchen es bisher zugelassen gewesen, die Anwendung des Massivbaues bei Gebäuden mit Feuerstätten nur für das Erdgeschoß unbedingt verlangt, für die oberen Stockwerke dagegen ausgemauertes Fachwerk gestattet.

Von dieser Erlaubniß ist, namentlich in den nördlichen Landestheilen, der ausgedehnteste Gebrauch gemacht worden und bestehen z. B. die Städtchen und Märkte des obern Maingrundes und der angrenzenden Gebiete zum weitaus größten Theile aus Häusern von gemischter Bauart.

Die neue Bauordnung hat nun den § 35 der früheren (unbedingter Massivbau für Gebäude mit Feuerstätten) als § 48 in die allgemeine Abtheilung transferirt und läßt eine Ausnahme hievon nur mehr (in § 70 der besonderen Bestimmungen, Abth. II) für Märkte mit nicht geschlossener Bauweise und das platte Land zu.

Besondere Bestimmungen für An- und Aufbauten, sowie für Erneuerung bestehender Umfassungswände und Adaptirungen in Städten und Märkten mit geschlossener Bauweise sind nicht gemacht; die Baupolizeibehörde ist also in allen diesen Fällen genöthigt, auf Massivbau zu dringen.

Da nun das Anblenden von Steinen an die bestehenden Mauern durch § 15 lit. k der BauO. verboten ist, in Gegenden mit gemischter Bauart aber die normalen Mauerstärken des § 15 äußerst selten bei den vorhandenen Gebäuden anzutreffen sein werden, so werden dort Erweiterungsbauten, namentlich innere

Digitized by Google

Ausbauten, Stockwerksaufsetzungen und selbst Reparaturen in den allermeisten Fällen überhaupt unmöglich sein, wenn der Bauunternehmer nicht die Umfassungswände seines Hauses einreißen und von Grund aus neu aufmauern will.

Ob solche heroische Mittel zur Besserung unserer Bauzustände, namentlich in Gegenden, die das Beispiel der Nachbarländer vor Augen haben, gerathen, und ob sie überhaupt nur beabsichtigt waren, mag dahin gestellt bleiben. Die Bauordnung selbst dürfte, und es ist dies durch mehrfache zweitinstanzielle Entscheidungen wenigstens Einer Kreisstelle anerkannt, eine andere Interpretation nicht zulassen. H. J.

Zugleich mit der vorliegenden Nummer wird ausgegeben:

Beilageband

zu den Blättern für administrative Praxis.

Jahrgang 1878.

Die Grenzen

der

civilgerichtlichen und administrativen Zuständigkeit

nach den Erkenntnissen des Competenzconfliktssenates am obersten Gerichtshofe in Bayern.

Von Dr. jur. G. L. H. Matthäus, kgl. Bezirksamts-Assessor.

Preis 3 ℳ

☞ Der in Rede stehende „Beilageband" wird den Abonnenten, welche die Blätter durch den Buchhandel beziehen, übersendet; die T. T. Postabonnenten ersuchen wir, den Beilageband bei der nächsten Buchhandlung oder der Unterzeichneten bestellen zu wollen. Gegen Einsendung des Betrags von 3 ℳ erfolgt Franco-Zusendung.

Nördlingen, 1. Oktober 1878.

C. H. Beck'sche Buchhandlung.

Herausgeber: A. Luthardt, königl Regierungsrath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter

für

administrative Praxis

und

Polizeigerichtspflege.

Band XXVIII. Nro. 20. 1878.

Inhalt: Quartierpflicht der Dienstwohnungen, welche sich in Gebäuden, die zum Gebrauche der Behörden bestimmt sind, befinden. — Kompetenz zur Entscheidung über den Ersatz-Anspruch einer Privatperson an die Armenpflege. — Zwangsvollzug gegen einen Pfarrer zur Beitreibung einer Pfarrhausbauschuld.

Quartierpflicht der Dienstwohnungen, welche sich in Gebäuden, die zum Gebrauche der Behörden bestimmt sind, befinden.

Die Verwaltung der Stadtgemeinde Z hat die Dienstwohnung des dortigen k. Bezirksamtmannes, welche mit den Bezirksamtslokalitäten unter einem Dache sich befindet, in das Quartierleistungs-Kataster aufgenommen und deren Leistungsfähigkeit auf eine bestimmte Anzahl von Mannschaft festgesetzt.

Hiegegen reklamirte der Wohnungsinhaber und beanspruchte Befreiung auf Grund des § 4 Abs. 2 Ziff. 3 des Reichsgesetzes über die Quartierleistung im Frieden vom 25. Juni 1868, sich dabei auf die Reichstagsverhandlungen der I. Legislatur-Periode — Session 1868 Band II S. 324 berufend, wonach zwar Dienstwohnungen der öffentlichen Beamten als solche nicht eximirt, wohl aber dann von der Quartierlast befreit seien, wenn sie zugleich in Gebäuden, die zum Gebrauche der Behörden bestimmt, gelegen sind, da solche Gebäude im Ganzen der Befreiung unterliegen.

Digitized by Google

Diesen Protest lehnte der Stadtrath von Z in einer desfallsigen Gemeinderathssitzung ab,

weil nach der angezogenen Gesetzesbestimmung und nach der ganzen Absicht des Gesetzes nur die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Gebäude und Gebäudetheile, nicht aber Dienstwohnungen der Beamten von der Quartierlast befreit seien, „ob sich solche (Wohnungen) innerhalb oder außerhalb der Dienstgebäude befinden,"

weil ferner die geräumige Dienstwohnung des k. Bezirksamtmanns, getrennt von den Bureaulokalitäten im oberen Stockwerke des Amtsgebäudes sich befinde, und deshalb eine etwa befürchtete Beeinträchtigung des öffentlichen Dienstes in Folge Belegung der Dienstwohnung mit Einquartierung nicht zu erwarten sei,

weil endlich die Befreiung jener Wohnung von der Quartierlast zu Inkonsequenzen bezüglich der Behandlung anderer Dienstwohnungen führe.

Gegen diesen Beschluß erhob der k. Bezirksamtmann von Z Beschwerde, worauf die Regierung das benachbarte Bezirksamt K beauftragte, in der Sache erstinstanziellen Beschluß zu fassen. Dieser Beschluß lautete:

Es soll zunächst kein wesentliches Gewicht darauf gelegt werden, daß der Stadtrath überhaupt nicht zuständig gewesen, in der Sache den obenerwähnten Beschluß zu fassen; denn mag die Vorstellung des k. Bezirksamtmanns von Z auf Abs. 1 des § 13 des Gesetzes sich stützen oder auch allgemein als eine Reklamation gegen den bezüglichen Inhalt der Einquartirungsgrundlisten betrachtet werden, immerhin wäre doch nur der Bürgermeister — eventuell die Einquartierungskommission zuständig gewesen, einen derartigen Bescheid zu erlassen.

Doch abgesehen von diesem und anderen möglichen formalen Einwürfen kommt bei der Entscheidung der vorwürfigen Frage materiell in Betracht was folgt:

1. Es darf die Einräumung einer Dienstwohnung für den

Digitized by Google

Bezirksamtmann nicht sowohl zunächst als Mehrung seines dienstlichen Einkommens, d. i. als ein besonderes Benefizium für diesen Beamten aufgefaßt werden; vielmehr ist zu erwägen: wie die Dienstwohnung dem k. Bezirksamtmann verliehen wird als ein Mittel zur Erfüllung seiner Berufsgeschäfte, zur steten Ueberwachung des ganzen inneren Geschäftsganges, zur ununterbrochenen Beaufsichtigung der Bureau-Räume, des Personals und Aktenmaterials, zur wirksamen Handhabung der Distriktspolizei, zur sofortigen Verfügbarkeit bei allen Anlässen des Verwaltungsdienstes.

Die Dienstwohnung des Bezirksamtmannes dient somit dem allgemeinen Staatszwecke und ist analog den Bureaulokalen „zu einem öffentlichen Dienst" zum Gebrauche einer Behörde bestimmt, bildet also auch von diesem Gesichtspunkte aus mit dem Bureau ein Ganzes.

2. Die Dienstwohnung des k. Bezirksamtmanns von Z befindet sich im oberen Stockwerke des Bezirksamtsgebäudes und unter einem Dache mit den Amtsstuben, welche den unteren Stock des Hauses einnehmen. Man könnte nun bei dem Wortlaute des § 4 Abs. 2 Ziff. 3 l. c. allerdings versucht sein — unter Außerachtlassung der oben festgestellten öffentlich-rechtlichen Eigenschaft der Dienstwohnung — das Bezirksamtsgebäude in zwei „Gebäudetheile" zu scheiden und (wie dies der Stadtrath von Z gethan) das untere Stockwerk als Raum für die Bureaus von der Quartierlast auszunehmen, den oberen „Gebäudetheil" aber als Dienstwohnung unter jener Last festzuhalten. Dem entgegen muß zur Auslegung der angezogenen Gesetzesstelle auf die betreffenden Verhandlungen des Reichstags, insbesondere auf die Kommissionsprotokolle verwiesen werden, wonach Dienstwohnungen öffentlicher Beamten von der Quartierleistungspflicht dann befreit sind, wenn sie zugleich in Gebäuden sich befinden, die zum Gebrauche von Behörden bestimmt sind, „da solche Gebäude im Ganzen der Befreiung unterliegen". Dies ist hier der Fall.

In der That kann das öffentliche Interesse in gleicher

Digitized by Google

Weise gefährdet, der Dienst des k. Bezirksamts gleich sehr gehemmt und beeinträchtigt werden, ob Bureauräume selber oder die neben oder über denselben sich befindlichen Dienstwohnungsräume mit militärischer Einquartierung belegt sind.

Steht der oben ausgeführte Grundsatz fest, so ist seine Uebertragung in die praktische Ausführung des Quartierleistungsgesetzes unschwer durchführbar; jedenfalls darf aber die Furcht vor möglichen „Inkonsequenzen" an der Durchführung jenes Gesetzes nicht hindern. Im übrigen ist die Anzahl der in Frage kommenden Dienstwohnungen verhältnißmäßig so gering, daß hieraus Weiterungen insbesondere Ueberbürdung von Privaten nicht zu befürchten stehen.

Aus allen diesen Erwägungen beschließt das beauftragte k. Bezirksamt K:

„Die Dienstwohnung des k. Bezirksamtmanns von Z ist „unter den zur Zeit obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen „während des Friedenszustandes frei von der Einquartierungs„pflicht".

Gegen diesen Beschluß des k. Bezirksamts ergriff nun die Gemeindebehörde mit der Einquartierungskommission von Z Rekurs zur k. Regierung, K. d. J., worauf die nachstehende Regierungsentschließung erfolgte:

Ueber den Rekurs des Bürgermeisteramts Z gegen den Beschluß des k. Bezirksamts K hat die unterf. Stelle sich Vortrag erstatten lassen und nach kollegialer Berathung beschlossen:

es sei unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides auszusprechen, daß die Dienstwohnung des k. Bezirksamtmanns von Z während des Friedensstandes von der Einquartierungspflicht nicht befreit sei. Die Gründe hiefür lauten:

„Bei seinem Beschlusse ging das k. Bezirksamt hauptsächlich von der Ansicht aus, daß die bezirksamtliche Dienstwohnung im öffentlichen Dienstes-Interesse von der Einquartierungslast zu befreien sei, zumal nach den Verhandlungen im Reichstage und

Digitized by Google

den Kommissions-Berathungen die Dienstwohnungen dann von der fraglichen Last ausgenommen seien, wenn sie — wie in Z — zugleich in Gebäuden sich befinden, die zum Gebrauche von Behörden bestimmt sind, da solche Gebäude im Ganzen der Befreiung unterliegen.

„Dieser Anschauung kann jedoch nicht beigepflichtet werden. Sowohl die Fassung des § 4 des Quartierleistungsgesetzes, sowie der ganze Inhalt und Zweck des letztern und namentlich die Bestimmung in § 2 der bayer. Vollzugs-Instruktion vom 8. Juli 1875, worin ausdrücklich hervorgehoben ist, daß alle bisherigen in § 4 des Gesetzes nicht genannten Befreiungen aufgehoben seien, lassen erkennen, daß die Quartierlast eine allgemeine Reichslast sein und daher primär Alle treffen soll, welche Räumlichkeiten, die zur Einquartierung dienlich sind, inne haben. Was dann die im Gesetze statuirten Befreiungen von der Quartierlast betrifft, welche theils durch besondere Privilegien, theils durch das Völkerrecht, theils durch die Rücksicht auf das öffentliche Interesse begründet sind, so sind dieselben als Ausnahmen strikte zu interpretiren.

„Nun bestimmt § 4 Abs. 2 Ziff. 3 des genannten Gesetzes, daß Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienste bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche von Behörden bestimmten von der Quartierlast befreit sein sollen, das Gesetz will also einmal auch da, wo nur ein Gebäudetheil oder Theil eines Gebäudes zum öffentlichen Dienste bestimmt ist, diesen Theil ohne Präjudiz für die übrigen befreien, wie dies die wiederholte Unterscheidung in den Bezeichnungen „Gebäude und Gebäudetheile" erkennen läßt, andrerseits will dasselbe ausdrücklich nur die Gebäude bezw. Theile von Gebäuden befreit wissen, die zum Gebrauche von Behörden bestimmt sind.

„Hieraus folgt, daß die Dienstwohnung des Vorstandes einer Behörde, hier des k. Bezirksamtmanns, welche sicher nicht

Digitized by Google

zum öffentlichen Dienste bestimmt ist, nicht unter die liberirenden Bestimmungen des Abs. 2 Ziff. 3 cit. subsumirt werden kann.

„Dem steht auch nicht der Umstand entgegen, daß der für die Amtslokalitäten bestimmte untere Theil des Bezirksamtsgebäudes nach derselben gesetzlichen Bestimmung von der Quartierlast frei bleiben muß. Vielmehr schließt gerade diese räumliche Trennung der Amtslokalitäten von der Dienstwohnung jeden Einwand aus, der gegen die vorbezeichnete Gesetzesinterpretation etwa durch Hinweis auf die Interessen des öffentlichen Dienstes erhoben werden möchte.

„Endlich wird diese Auslegung der bezüglichen Gesetzesstelle bekräftigt durch die im Jahre 1868 in der Reichstagskommission geführten Verhandlungen. Auch diese nämlich lassen entnehmen, daß man Gebäude nur soweit von der Einquartierungslast befreien wollte, als sie zum öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind.

„Der Beschluß der Gemeindeverwaltung von Z, durch welchen die Befreiung der Dienstwohnung des k. Bezirksamtmanns daselbst von der Quartierlast als unzulässig bezeichnet wird, erscheint daher im Gesetze begründet."

Gegen diese Regierungsverfügung ergriff nunmehr der k. Bezirksamtmann in Z den Rekurs zum k. Staatsministerium des Innern, welches in der Sache folgende endgiltige Entscheidung ergehen ließ:

Auf den Bericht im Seitenbetreffe ergeht unter Rückschuß dessen Beilagen im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium nachstehende Entschließung:

Bei Beurtheilung der aufgeworfenen Frage, ob die Dienstwohnung des k. Bezirksamtmanns in Z von der Quartierlast befreit sei, ist vor allem die Entstehungsgeschichte der Ziff. 3 des § 4 des Gesetzes des norddeutschen Bundes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in's Auge zu fassen.

Digitized by Google

Die auf die Befreiung der Dienstwohnungen der öffentlichen Beamten gerichtete Regierungsvorlage wurde vom Reichstage ebenso gestrichen, als die Vorlage, welche die Gebäude der kirchlichen Beamten und die Wohnungen der servisberechtigten Militärpersonen befreit wissen wollte, da eine solche Ausnahme von der allen Staatsangehörigen gemeinsam obliegenden Verpflichtung zur Tragung der Einquartierungslast nicht gerechtfertigt erschien.

Was die Dienstwohnungen der öffentlichen Beamten betrifft, so lautete nämlich die Regierungsvorlage vom 28. April 1868 (Stenographischer Bericht des Reichstages d. nordd. Bundes Sess. 1868 Bd. II S. 82) bezüglichen Ortes folgendermaßen:

„Diejenigen Gebäude, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthumsverhältnisse, insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden oder zu Dienstwohnungen für öffentliche Beamte bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude".

Zu dieser Stelle der Gesetzesvorlage sprach sich die IX. Kommission des Reichstags in ihrem Berichte vom 28. Mai 1868 (Stenogr. Bericht Band II S. 324) wie nachstehend aus:

„Nr. 3 der Vorlage der verbündeten Regierungen gewährt die Befreiung auch der Dienstwohnungen der öffentlichen Beamten. Die Kommission hat beschlossen, dieses Privilegium zu streichen; die Dienstwohnung sei an sich schon ein Benefizium; dasselbe noch weiter zu privilegiren, liege kein Grund vor. Auf Seite der Herrn Vertreter der Bundesgewalt meinte man zwar, daß die Befreiung nicht im Interesse der Beamten, sondern im Interesse des öffentlichen Dienstes konstituirt sei, zumal die Dienstwohnungen meistens in den Dienstgebäuden belegen und eine Stätte für die Erledigung dienstlicher Geschäfte seien; in der Kommission wies man aber dem entgegen darauf hin, daß, wenn die Dienstwohnungen zugleich in Gebäuden, die zum Gebrauche von Behörden bestimmt seien, gelegen wären, sie nach der übrigen Fassung des § 3 über-

Digitized by Google

haupt von der Einquartierung frei bleiben müßten, da solche Gebäude im Ganzen der Befreiung unterliegen".

Nach diesem Kommissionsbeschlusse wurde die betr. Stelle der Gesetzesvorlage in folgender Gestalt in den ersten Kommissions-Entwurf aufgenommen:

„Diejenigen Gebäude, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthumsverhältnisse, insonderheit also die zum Gebrauche von Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude".

Die IX. Kommission wollte hienach für's Erste die Befreiung der Dienstwohnungen der öffentlichen Beamten entschieden aus dem Gesetze gestrichen wissen, glaubte aber nach der übrigen, von ihr selbst angenommenen Fassung des stehen gebliebenen Theils von § 3, daß die Dienstwohnungen, welche in zum Gebrauche von Behörden bestimmten Gebäuden gelegen sind, von der Einquartierung frei zu bleiben hätten, weil solche Gebäude im Ganzen der Befreiung unterliegen.

Diese Annahme war in so lange gerechtfertigt, als der von der Kommission in Bezug genommene § 3 in der von ihr hergestellten Fassung verblieb, nach welcher nur von Gebäuden im Ganzen die Rede ist.

In der Fassung dieses ersten Kommissionsentwurfs verblieb aber die Ziffer 3 nicht, und kam so nicht zur Berathung und Annahme durch den Reichstag. Es kann daher auch eine Berufung der Kommission, welche sich auf eine nicht Gesetzestext gewordene Fassung bezieht, nicht zur Interpretation des Gesetzestextes benützt werden.

Der an die Kommission wegen der vielen Verbesserungsanträge in der Sitzung vom 6. Juni 1868 (Stenogr. Bericht, Band I S. 271—287) zurückverwiesene Gesetzesentwurf erhielt bezüglichen Orts in Folge eines Verbesserungsantrags die ver-

Digitized by Google

änderte Gestalt, in welcher er als neuer Kommissionsentwurf zum Gesetze erhoben wurde.

Dieser am 6. Juni 1868 eingebrachte Verbesserungsantrag (Stenogr. Bericht Band II Seite 389) war folgender:

„im § 4 Nr. 3 des Kommissions-Entwurfs hinter „Gebäude" sowohl in der ersten, wie in der letzten Zeile hinzuzufügen: „und Gebäuderäume".

Motive: Für den Fall, daß einige Theile eines Gebäudes zu öffentlichen und andere zu Privatzwecken benutzt werden:

1. wenn der Privatgebrauch vorherrscht, den zum öffentlichen Gebrauch dienenden Räumen die gesetzliche Freiheit zu gewähren,

2. wenn der öffentliche Gebrauch überwiegend ist, die zum Privatgebrauch bestimmten Räume pflichtig zu machen, endlich

3. wenn die Hauptbestimmung des Gebäudes nicht zweifelhaft ist, die Anwendung des Gesetzes zu erleichtern.

In der Sitzung vom 16. Juni 1868 (Stenogr. Bericht Bd. I Seite 461—488) erklärte sich der Berichterstatter zu diesem Verbesserungsantrage (S. 466) in nachstehender Weise:

„Sodann hat sich die Kommission die Amendements 2c. und 101 Nr. 8 angeeignet, 2c. 2c., letzteres mit der Abänderung, daß für Gebäuderäume gesagt ist, Gebäudetheile.

„Die Kommission hat sich die Motive des Herrn Antragstellers ebenfalls angeeignet. Wenn sie den Ausdruck „Gebäudetheile" vorgezogen hat, so ist es deshalb geschehen, weil es sich dabei selten oder eigentlich nie um einzelne Zimmer handeln wird, sondern immer um ganze Theile der Gebäude. Uebrigens hat der Herr Antragsteller in dem ersten Alinea seiner Motivirung selber den Ausdruck „Gebäudetheile" gebraucht."

Im Reichstage wurde, als § 4 Nr. 3 nach dem neuen Komissions-Entwurfe zur Berathung und Abstimmung ausgesetzt wurde, von keiner Seite das Wort verlangt (Seite 471) und daher der Kommissions-Entwurf angenommen.

Digitized by Google

Die Annahme des ganzen Gesetzes erfolgte in der Sitzung vom 19. Juni 1868 (Stenogr. Bericht Bd. I S. 573), was den § 4 Nr. 3 angeht, in der Fassung des Kommissions-Entwurfes.

Nach dem Wortlaute des § 4 Nr. 3 des Gesetzes sind also für's Erste ganze Gebäude, welche zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauch bestimmt sind, von der Quartierlast befreit, dann aber auch Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind. Gebäude und Gebäudetheile, welche nicht diese Bestimmung haben, unterliegen der Quartierlast.

Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß Dienstwohnungen in Amtsgebäuden, insbesondere auch jene der Bezirksamtmänner, des öffentlichen Dienstes wegen zur Erleichterung der Dienstführung verliehen sind, so liegt in dieser Bestimmung der Dienstwohnung, selbst wenn sie die ausschließliche wäre, doch keineswegs an sich die Voraussetzung des Gesetzes, das ist: die Bestimmung zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche, die Einräumung einer Stätte für die Erledigung dienstlicher Geschäfte.

Eine solche Auffassung erscheine gerade nach der Geschichte des Gesetzesartikels nicht gerechtfertigt, indem nach dem Verbesserungsantrage und dessen Motiven gerade die Dienstwohnungen als die für den Privatgebrauch abgeschiedenen Theile der zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmten Gebäude von der Befreiung ausgeschlossen werden wollten.

Dienstwohnungen, welche außerhalb der zum öffentlichen Dienst bestimmten Gebäude gelegen sind, waren schon nach der Fassung des ersten Kommissionsentwurfs nicht befreit, nach der Anschauung der IX. Kommission wohl aber Dienstwohnungen, welche Theile der zum öffentlichen Dienst bestimmten Gebäude bildeten, weil diese Gebäude im Ganzen befreit waren. Nachdem aber der zum Gesetze erhobene zweite Kommissionsentwurf durch Einschaltung der Worte: „und Gebäudetheile" die ursprüngliche

Digitized by Google

Fassung veränderte, so sind jetzt im ganzen Gebäude die zum öffentlichen Dienste bestimmten Theile von den zur Wohnung bestimmten Theilen gesetzlich geschieden, und die aus dem ersten Kommissionsentwurfe gezogene Schlußfolgerung kann auf den veränderten zweiten Entwurf keine Anwendung mehr finden.

Es könnten hienach Dienstwohnungen, welche sich in einem für den öffentlichen Dienst bestimmten Gebäude befinden, die Einquartirungsfreiheit nur in dem Falle in Anspruch nehmen, wenn auch sie für den öffentlichen Dienst wirklich bestimmt wurden.

Die Quartierpflicht der Dienstwohnungen wurde auch vom Reichskanzleramt anerkannt.

Nach dem Stenogr. Ber. des Reichstags, I. Legislatur-Periode, IV. Session, Bd. III (S. 554 und 557) entschied das k. preuß. Kriegsministerium auf eine Beschwerde des Kommandeurs des Kadettencorps zu X., welcher unter Berufung auf das preuß. Gesetz vom 11. Juli 1822, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, gegen die ihm vom Magistrate X. auferlegte Servissteuer remonstrirte, in einem an die k. General-Inspektion des Militär-, Erziehungs- und Bildungswesens gerichteten Schreiben vom 25. Februar 1872 wörtlich:

„Daß der Herr Reichskanzler übereinstimmend mit dem Herrn Minister des Innern in Betreff der Heranziehung der Dienstwohngebäude resp. der zu Dienstwohnungen benützten Gebäudetheile zur Tragung der Einquartierungslast sich dahin entschieden habe, daß dieselben nicht den im § 4 ad 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 bezeichneten Gebäuden beigezählt werden können, welche von der Einquartierungslast befreit seien, daß dies vielmehr nur diejenigen Gebäude treffe, welche zu einem öffentlichen Dienste benützt werden. Hinsichtlich der den Offizieren und Wärtern bei dem Kadettenhause zu X. eingeräumten Dienstwohnungen werde daher die Zahlung des von der Stadt X. beanspruchten Einquartierungsgeldes nicht zu verweigern sein".

Digitized by Google

In der Sitzung der Petitionskommission des Reichstags vom 20. Mai 1873, in welcher diese mit einem zusammenhängenden Gegenstande angezogene Entscheidung zur Vorlesung gebracht wurde, erklärte der der Berathung beiwohnende Kommissär der verbündeten Regierungen hierauf mündlich:

Die Frage, ob Dienstwohnungen in öffentlichen Gebäuden von der Quartierlast befreit seien oder nicht, sei bei den Korrespondenzen zwischen dem Reichskanzler und dem k. preuß. Herrn Kriegsminister über Auslegung einzelner Bestimmungen des Quartierleistungsgesetzes in verneinendem Sinne beantwortet worden.

Nach dem Stenogr. Ber. des Reichstags, II. LegislPeriode, I. Session 1874, Bd. III S. 472 bestätigte in der Sitzung der Petitionskommission vom 20. April 1874 aus Anlaß derselben Beschwerde derselbe Kommissarius des Reichskanzleramts wiederholt:

Die Verhandlung in fraglicher Angelegenheit beim Reichskanzleramt hätte nur in einer allgemeinen Erörterung der Frage bestanden, ob Dienstwohnungen in öffentlichen Gebäuden von der Naturalquartierlast freizulassen seien oder nicht.

Dieselbe habe zu dem Ergebnisse geführt, daß den Inhabern solcher Dienstwohnungen eine Befreiung von der erwähnten Naturallast nicht zuzugestehen sei.

Aus vorstehenden Erwägungen kann der Beschwerde des k. Bezirksamtmanns N in Z gegen den Beschluß der k. Regierung, K. d. J., eine Folge nicht gegeben werden. Es wird vielmehr letzterwähntem Beschlusse die Bestätigung ertheilt.

Kompetenz zur Entscheidung über den Ersatz-Anspruch einer Privatperson an die Armenpflege.

Den Entscheidungsgründen eines vom Bezirksgerichte Augsburg am 3. März 1868 erlassenen Erkenntnisses entnehmen wir folgendes:

Digitized by Google

Die Forderungsklage des Appellanten gegen die Gemeinde, bezw. Armenpflege N stützt sich ebenso wie der Antrag an das kgl. Bezirksamt B vom . . . darauf, daß von dem natürlichen Vater der 3 außerehelichen Kinder der in Armuth verstorbenen A A von N die vertragsmäßigen Alimente nicht zu bekommen seien, da schon mehrere Exekutionen gegen ihn fruchtlos geblieben, und eben deshalb die Heimatsgemeinde verpflichtet sei, die Alimentations- und Erziehungskosten der genannten Kinder zu ersetzen, beziehungsweise zu bestreiten.

Es wird also die Entschädigungsverbindlichkeit der Gemeinde N auf Grund der Heimatsangehörigkeit der unehelichen Mutter und der im öffentlichen Rechte begründeten Verpflichtung der Heimatsgemeinde zur Unterstützung ihrer armen Angehörigen beansprucht.

Hierin liegt aber kein Privatrechtstitel, und mangelt sonach dem erhobenen Anspruche die privatrechtliche Begründung.

Allerdings bezieht sich Appellant, insbesondere in seiner Berufung, auf das Mandat und die negotiorum gestio, und ist auch nicht zu bezweifeln, daß die Gemeinde N z. B. durch einen kuratelamtlich genehmigten Vertrag eine privatrechtliche Verpflichtung zur Alimentirung der in Rede stehenden Kinder hätte übernehmen können; allein ein solcher Vertrag mangelt, und die negotorium gestio und das Mandat vermögen einen Privatrechtstitel nicht abzugeben, weil diese ein zivilrechtliches Verhältniß, im gegebenen Falle eine zivilrechtliche Verpflichtung der Gemeinde N zur Alimentirung der fraglichen Kinder voraussetzen, die jedoch nicht vorhanden ist; weshalb durch sie allein, wenigstens durch Geschäftsführung, ein zivilrechtliches Verhältniß nicht begründet werden kann; im übrigen aber bezüglich eines Mandates in den Anträgen an das k. Bezirksamt B gar nichts, und in der Klage ganz allgemein gesagt ist, „daß die beiden Kinder Sophie und Eduard mit Wissen und Willen der Gemeinde N von dem Kläger zur Erziehung und Verpflegung übernommen wurden",

Digitized by Google

wodurch nur in entfernter Weise ein Mandatsverhältniß angedeutet ist.

Auch durch den Umstand, daß das k. Bezirksamt B durch Verfügung vom . . . die beklagte Gemeinde beauftragte, die geltend gemachten Beträge an den Appellanten zu bezahlen, widrigenfalls angenommen werden würde, daß der Rechtsweg gegen sie beschritten werden solle, wird die administrative Natur der vorwürfigen Sache nicht geändert; denn der erwähnte Beisatz zu diesem Zahlungsauftrage ist zweifelsohne ungerechtfertigt, indem es ein bekannter Grundsatz ist, daß für den Vollzug eines Erkenntnisses oder Beschlusses immer nur diejenige Behörde zuständig ist, welche das Erkenntniß oder den Beschluß kompetenzmäßig erlassen hat; und diese Behörde ist hier das k. Bezirksamt B.

Ist nun, wie gezeigt, eine Administrativ-Sache vorhanden, so folgt daraus die Inkompetenz der Gerichte für dieselbe, und mußte eben deshalb der angegriffene untergerichtliche Beschluß, welcher diese Inkompetenz ausspricht, bestätigt werden.

Zwangsvollzug gegen einen Pfarrer zur Beitreibung einer Pfarrhausbauschuld.

Bei Bescheidung der Verhandlungen über die Baufallschätzung an dem Pfarrhofe zu W hatte die Kreisregierung, K. d. J., die kleinen Baufälle auf 143 fl. 9 kr. und die aus versäumter Baupflicht entstandenen größeren Baufälle auf 949 fl. 47 kr. festgesetzt und auf Grund der durch oberstrichterliches Erkenntniß ausgesprochenen Baupflicht der Pfarrpfründe den seitherigen Pfründenutznießer, Pfarrer A, zur Zahlung dieses Gesammtbetrages von 1092 fl. 56 kr. verurtheilt. Letzterer erhob hiegegen Beschwerde, welche aber durch Kultus-Ministerial-Entschließung vom 1. Dezbr. 1876 als grundlos abgewiesen wurde. Der Amtsnachfolger, Pfarrer B, welcher auf sein Anerbieten zur Wendung der durch jene Baufällschätzung erhobenen Baufälle ermächtigt worden war, erhielt von Pfarrer A trotz wiederholter Bitten kein Geld, wes-

Digitized by Google

halb er bei dem Bezirksamte um ein vollstreckbares Urtheil, eventuell um Ermächtigung zur Klagstellung gegen seinen Amtsvorgänger bat. Das Bezirksamt beantragte in dessen Folge bei der Regierung die Ertheilung des Streitkonsenses für die betreffende Pfarrpfründe gegen den Pfarrer A; durch Regierungsentschließung vom 7. Februar 1877 wurde jedoch ausgesprochen, daß diesem Antrage nicht entsprochen werden könne, weil die Zahlungspflicht des Pfarrers A nicht auf einer privatrechtlichen, sondern auf einer öffentlichen Verbindlichkeit beruht.

„Es handelt sich nämlich, heißt es in der genannten Regierungsentschließung, um die Verbindlichkeit des Pfründebesitzers zur Unterhaltung der Pfarrgebäude während seines Pfründegenußes, und in dieser Beziehung ist Pfarrer A durch unsere rechtskräftige Entschließung vom 8. August v. Js. zur Zahlung von 1092 fl. 56 kr. (gleich 1873 ℳ. 60 ₰.) Baufallwendungskosten und zur Zahlung der Hälfte von den Kosten des Verfahrens an die Pfarrpfründe W verurtheilt worden. Die Hälfte der Kosten des Verfahrens beträgt laut bezirksamtlicher Verfügung vom 14. Dezember v. Js. 13 ℳ. 67 ₰.

„Dieser Gesammtbetrag von 1887 ℳ. 27 ₰. ist durch die Verwaltungsbehörde im Wege der Vollstreckung nach Art. 883 bis 885 der Prozeßordnung beizutreiben.

„Da nun Pfarrer B mit Vorstellung vom 22. v. Mts. um ein vollstreckbares Urtheil gebeten hat, haben Sie ihm die treffende Urkunde auszufertigen".

Das Bezirksamt stellte die verlangte Urkunde aus; aber als Pfarrer B mit derselben gegen Pfarrer A auftrat, erhob letzterer beim Bezirksgerichte Widerspruchsklage, durch welche er primär die Kompetenz der Administrativbehörden zu dem gegen ihn erlassenen Schuldausspruche und eventuell die Rechtsförmlichkeit der Vollstreckbarkeitsurkunde anfocht, indem diese nicht vom Bezirksamte, sondern von der Regierung hätte ausgefertigt werden sollen.

Digitized by Google

Sowohl vom Bezirksgerichte in erster, als auch vom Appellationsgerichte in zweiter Instanz wurde die Widerspruchsklage, zu deren Würdigung die richterliche Kompetenz gemäß Art. 885 Abs. 2 der Prozeßordnung angenommen wurde, unter Verurtheilung des Widerspruchsklägers in die Kosten abgewiesen.

Die Administrativkompetenz zur Feststellung der Bauschuld wurde von den Gerichten im Hinblick auf die k. Entschließung v. 16. Dezbr. 1810 (DöllVd. 11 S. 1399), die Vdg. v. 8. Juli 1811 (RBl. S. 874), und die k. Entschl. v. 21. Oktbr. 1818 (Döll. Bd. 5 S. 681) anerkannt. Hierüber bedarf es hier keiner weiteren Auseinandersetzung.

Interessanter ist die Erörterung, durch welche die Anfechtung der Vollstreckbarkeitsurkunde zurückgewiesen wird. In dieser Beziehung heißt es im appellationsgerichtlichen Urtheile vom 11. März 1878 wie folgt.

„Daß den Kreisregierungen bezüglich der von ihnen erlassenen verurtheilenden Entscheidungen auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes das Vollstreckungsrecht zustehe, folgt aus der Natur der Sache, und wurde vom Appellanten selbst nicht bestritten; ebenso aber muß nach dem Organismus der Verwaltungsstellen und Behörden den Kreisregierungen die Befugniß zustehen, die Vollstreckung im einzelnen Falle den äußeren Behörden zu übertragen, und bildet die Uebertragung sogar die Regel[1]).

„Wenn daher das k. Bezirksamt im Auftrage der ihm vorgesetzten Regierungskammer die den Kläger verurtheilende Entscheidung vom 8. Aug. 1876 in vollstreckbarer Form ausfertigte, so kann die Berechtigung zu diesem Vorgehen keinem gegründeten Zweifel unterworfen werden, und durfte der mit dem Betriebe der Vollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher jene vollstreckbare Ausfertigung zur Grundlage des von ihm ertheilten Befriedigungsgebotes machen".

[1]) Vergleiche § 34 Abs. 5 der FormVdg. v. 17. Dezbr. 1825.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungsrath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XXVIII. Nro. 21. 1878.

Inhalt: Kompetenz zur Beurtheilung der Leistungsfähigkeit einer Kultusstiftung in Betreff der Baulast. — Uferschutz zur Sicherung eines Feldweges. — Die Vertretung der Kirchengemeinde durch die Kirchenverwaltung und ihre geschichtliche Entwicklung.

Kompetenz zur Beurtheilung der Leistungsfähigkeit einer Kultusstiftung in Betreff der Baulast.

Ein oberstrichterliches Erkenntniß vom 29. Januar 1875 spricht sich über die Voraussetzung für den Eintritt der subsidiären Baupflicht folgendermaßen aus[1]).

„Ist die Kirchenstiftung gemäß ihrer Vermögensverhältnisse in der Lage, zur Bestreitung von Baubedürfnissen ein aus den Renten des Kirchenvermögens zu deckendes Passivkapital sich zu verschaffen, so ist damit der Zustand der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens noch nicht eingetreten. Erst nach Erschöpfung der ihr aufliegenden primären Baupflicht darf die Kirchenstiftung von der Beihilfe des subsidiär Verpflichteten Gebrauch machen, und sie kann unter Umständen angehalten werden, den Grundstock des Kirchen-Vermögens durch Einziehung von Aktivkapitalien anzugreifen oder ein durch die Renten zu deckendes Passivkapital auf-

[1]) Mitgetheilt in den Bl. f. Rechtsanwendung Bd. 40 S. 111.

Digitized by Google

zunehmen, soferne dadurch die Befriedigung der laufenden Kirchenbedürfnisse nicht beeinträchtigt wird, was mit dem Preuß. Landr. Th. 2 Tit. 11 § 713 mit 712 und § 160 und 618 im Einklange steht".

So richtig diese Erwägung an sich ist, so auffallend ist es uns, sie in einem richterlichen Erkenntnisse zu finden; denn die Erwägung, ob eine Kirchenstiftung so leistungsfähig sei, daß der Eintritt der subsidiär Baupflichtigen zu unterbleiben habe, oder nicht, gehört zur Kompetenz der Verwaltungsbehörde, und nicht zu der der Gerichte.

Schon im XVII. Bande dieser Blätter S. 145 und im XXV. Bd. S. 49 ist auf die an das k. Oberappellationsgericht ergangene königliche Entschließung vom 16. Dezember 1810[2]) verwiesen, in welcher es heißt: „Zu dem Ressort der Generalkommissariate gehört die Erledigung aller in Betreff der besagten Gebäude (Pfarrhofgebäude, Pfarrkirchen und Schulgebäude) vorkommenden Anstände, Irrungen und Differenzen in blos administrativer Hinsicht. Dahin gehören z. B. die Fragen: ob der Bau nothwendig ist, wie und wann gebaut werden soll? ob der Fall wirklich vorhanden sei, daß Dezimatoren und andere Baupflichtige zur Konkurrenz aufzurufen seien? oder ob die vorkommenden Baureparationen blos von dem Pfründengenießer oder den betreffenden Kirchenfonds ꝛc. bestritten werden sollen? oder ob der Baufall ein Hauptbau oder eine Hauptbaureparatur sei? ob ad onus successorum gebaut werden soll? wie die Kaufschillingsfristen (soll wohl heißen: Bauschillingsfristen) zu reguliren seien? ferner über die Gegenstände in Baurechnungen, deren Prüfung ihnen gleichfalls zukommt; über die Baufälle, Schätzungen über Baufälle, welche dem Vorfahrer zur Last fallen u. s. w. Die Generalkommissariate reguliren die Konkurrenz der Dezimatoren oder der sonst Baupflichtigen nach den bestehenden Verhältnissen

[2]) Döllinger VdgS. Bd. 11 S. 1399.

Digitized by Google

und dem gegebenen Besitzstande. Dagegen müssen alle privatrechtlichen Gegenstände, welche in Bezug auf solche Objekte vorkommen, den betreffenden Justizstellen verbleiben, dahin gehören auch die Streitigkeiten, welche in privatrechtlicher Hinsicht über die Verbindlichkeit zur Baulast oder zur Baukonkurrenz obwalten; oder wenn die interessirten Theile bei den administrativen Verfügungen wegen der angeordneten Konkurrenz unter sich benachtheiligt zu sein glauben".

Durch diese Vorschrift ist nicht blos die Frage, ob ein Bau nothwendig sei, wie und wann gebaut werden solle[3]), sondern auch die Frage der Suffizienz oder Insuffizienz der Kirchenstiftung als eine verwaltungsrechtliche erklärt und im ausdrücklichen Gegensatze zu den privatrechtlichen Fragen den Verwaltungsbehörden zur Entscheidung zugewiesen. Denn die Frage, ob die Dezimatoren zur Konkurrenz aufzurufen seien, oder ob die vorkommenden Baureparationen von den betreffenden Kirchenfonds bestritten werden sollen, wie die kgl. Entschließung sich ausdrückt, ist eben die Frage, ob das Kirchenvermögen insuffizient oder suffizient sei, ob im gegebenen Falle die thatsächliche Voraussetzung für die Bethätigung der subsidiären Baupflicht gegeben sei oder nicht. Diese Frage ist gleich der weiter daselbst angeführten Frage nach der technischen Beschaffenheit des Baufalles, ob es ein Hauptbau sei oder nicht, als eine blos administrative bezeichnet, welche von den Administrativstellen definitiv — und nicht blos provisorisch — entschieden wird, wie dies denn auch bezüglich der letzterwähnten Frage nach der technischen Kategorie des Baufalles allgemein anerkannt wird.

Die k. Entschließung v. 1810 spricht zwar auch von der richterlichen Zuständigkeit gegenüber einer Administrativverfügung,

---

[3]) Daß diese Frage ausschließlich zur Verwaltungskompetenz gehöre, ist z. B. auch im KompKonfl.Erk. vom 10. November 1868 anerkannt; vergl. hierüber oben S. 181—182.

Digitized by Google

nämlich „wenn die interessirten Theile bei den administrativen Verfügungen wegen der angeordneten Konkurrenz unter sich benachtheiligt zu sein glauben", aber das bezieht sich nicht auf das administrative Urtheil über die Leistungsfähigkeit des Kirchenvermögens, sondern auf die den Generalkommissariaten in Verbindung damit zugewiesene weitere Kompetenz, „die Konkurrenz der Dezimatoren oder der sonst Baupflichtigen nach den bestehenden Verhältnissen und dem gegebenen Besitzstande zu regeln." Die Verwaltungsbehörde soll sich nämlich nicht auf den bloßen Ausspruch, daß wegen Leistungsunfähigkeit der Kirchenstiftung die Dezimatorenkonkurrenz einzutreten habe, beschränken, sondern sie soll auch zu sofortiger Festsetzung der einzelnen Konkurrenzen „nach den bestehenden Verhältnissen und dem gegebenen Besitzstande" befugt sein; aber diese Festsetzung der einzelnen Konkurrenzen soll blos provisorischen Charakter haben, gegen sie soll wegen vermeintlicher „Benachtheiligung der Konkurrenten unter sich" die richterliche Entscheidung angerufen werden können. Dieses ist das administrative Kultusbau-Provisorium, das durch die königl. Entschließung vom 1. Oktober 1830[4]) näher geregelt ist, und das sich ausschließlich auf Privatrechtsverhältnisse erstreckt, während die Frage der Suffizienz in der k. Entschl. von 1830 ganz unberührt bleibt.

Diese Administrativ-Kompetenz entspricht auch vollkommen der Natur der Sache. Denn die Leistungsfähigkeit einer Kultus-Stiftung richtet sich nach den Bedürfnissen derselben im Gegenhalte zu ihren Mitteln; die Würdigung ihrer Bedürfnisse aber und die Entscheidung darüber, welche derselben vordringender Natur seien, und welche auf spätere Zeit zurückgestellt werden können, in welchem Umfange dieselben zu befriedigen seien, ob da oder dort etwas erspart zu werden vermöge, ob und welche Möglichkeit bestehe, ein Anlehen durch Erübrigungen der nächsten

[4]) Döllinger VdgS. Bd. 11 S. 1422.

Digitized by Google

Jahre zu tilgen, diese und ähnliche Fragen liegen im Gebiete der Verwaltungsthätigkeit, und deshalb sind die Verwaltungsbehörden die zu ihrer Entscheidung naturgemäß berufenen Organe.

Daß für solche Fälle die Kreisregierung, K. d. J., als erste Instanz entscheidet, ist im XXV. Bande dieser Blätter S. 49 ff. ausgeführt.

In scheinbarem Widerspruche mit dieser Folgerung aus der k. Entschließung von 1810 steht ein KompKonflErk. v. 12. Juli 1876[5]). Eine Kirchenverwaltung hatte nämlich 713 fl. 32 kr. auf einen Kultusbau vorschußweise verwendet und forderte hiefür wegen behaupteter Leistungsunfähigkeit Ersatz von dem k. Fiskus, dessen subsidiäre Baupflicht durch richterliches Urtheil rechtskräftig ausgesprochen war. Der oberste Gerichtshof erkannte auf Zuständigkeit der Gerichte aus folgenden Gründen.

„Die in der Instruktion v. J. 1779 ausgesprochene und in mehreren Mandaten bestätigte Befugniß des vormaligen kurfürstlichen geistlichen Rathes, bei nothwendigen Kirchen- und Pfarrhof-Bauten über Baupflicht und Beitragsgröße Provisional-Erkenntnisse zu erlassen, ging bei Auflösung des geistl. Rathes i. J. 1802 auf die Landesdirektionen und i. J. 1808 von diesen auf die Generalkommissariate über, an deren Stelle gemäß der Formationsverordnungen v. J. 1817 und 1825 die Kreisregierungen, K. d. J., traten. Um einer mißverständlichen Ausdehnung der administrativen Zuständigkeit in Streitigkeiten über die Baupflicht bei Kirchen und Pfarrhöfen vorzubeugen, wurde durch eine unterm 1. Oktober 1830 ergangene allerhöchste Entschließung, welcher im Landtagsabschiede vom 29. Dezember 1831 § 46 Gesetzeskraft verliehen wurde, ausgesprochen, daß nur in jenen Fällen, in welchen die Konkurrenzverbindlichkeit im allgemeinen jedem Zweifel entrückt ist, die Erlassung von Provisionalverfügungen circa an et quantum concurrentiae den Kreisregierungen

[5]) GesBl. v. 1876 Beil. IX S. 62.

Digitized by Google

zustehe, und wurde den Interessenten auch für diese Fälle vorbehalten, ihre vermeintlichen Privatrechte in petitorio bei den Gerichten zu verfolgen. Hieraus ergibt sich, daß die Zuständigkeit der Verwaltungsstellen bei feststehender Konkurrenzverbindlichkeit zur Verbescheidung der Frage, ob bei einem speziellen Baufalle eine Konkurrenz stattzufinden habe, und wie hoch der zu leistende Beitrag sich belaufe, auf provisorische Verfügungen in dringenden Baufällen beschränkt ist, in welchen das öffentliche Interesse sofortige Abhilfe gebietet. Vergl. Erk. des KompKonflSen. vom 20. Oktober 1871, RegBl. S. 1809[6]). In vorwürfiger Sache handelt es sich aber, nachdem der nöthige Bau bereits geführt, und die Kosten hiefür vorschußweise berichtigt wurden, nicht um die provisorische Regulirung des vom k. Fiskus als Dezimator zu leistenden Konkurrenzbeitrages, sondern um die Vergütung bestrittener Auslagen für ausgeführte Bauten; die Entscheidung derartiger Streitigkeiten liegt aber dem Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden durchaus fern und kompetirt zu den Gerichten."

Diese Motivirung ist zwar richtig, aber nicht erschöpfend und deshalb geeignet, eine falsche Vorstellung von ihrer Tragweite zu erwecken. Es ist nämlich so ausschließlich vom administrativen Bauprovisorium die Rede, daß leicht der Schein entstehen könnte, als ob es in Kultusbausachen keine rein administrative Kompetenz, keinen definitiven Administrativbescheid gebe. Nachdem jener Bau ausgeführt war, handelte es sich um einen Ersatz, und zur Entscheidung hierüber waren allerdings nur die Gerichte kompetent. Aber wenn der Bau noch nicht ausgeführt gewesen wäre, hätte die Administrativbehörde über die Leistungsfähigkeit der Kirchenstiftung urtheilen und bei der Annahme der Leistungsunfähigkeit den anerkanntermaßen subsidiär baupflichtigen

[6]) Dieses Erkenntnisses wird am Schlusse gegenwärtiger Erörterung noch gedacht werden.

Digitized by Google

Fiskus zur Bauleistung, beziehungsweise Kostenzahlung verurtheilen müssen, und diese Entscheidung wäre kraft der k. Entschl. vom 16. Dez. 1810 nicht eine provisorische, sondern eine definitive gewesen. Die Motive des Erkenntnisses vom 12. Juli 1876 nehmen auf diese Seite des obschwebenden Rechtsverhältnisses keine Rücksicht und deshalb erregen sie den Schein des Widerstreites gegen die oben entwickelte Theorie.

Bezüglich der Kompetenz zur Entscheidung dieser Ersatzforderung stimmen wir mit dem Erk. vom 12. Juli 1876 vollkommen überein; aber bezüglich der materiellen Entscheidung vindiziren wir dem Ausspruche der Verwaltungsbehörde eine maßgebende Bedeutung. Die Entscheidung hängt nämlich davon ab, ob die auf Ersatz klagende Kirchenstiftung als suffizient oder insuffizient zu erachten sei; die Behauptung der Insuffizienz bildet einen Klaggrund, welchen die klagende Kirchenverwaltung im Fall des Widerspruchs eben so wohl beweisen muß als ihre Behauptung, daß sie die fragliche Baufallwendung mit dem fraglichen Kostenbetrage ausgeführt habe. Den Beweis der Insuffizienz wird aber die Kirchenverwaltung nicht durch Vorlage ihrer Rechnungen und Bedarfsvoranschläge und durch Berufung auf das richterliche Ermessen, sondern durch ein auf Untersuchung des Sachverhaltes und das Gehör beider Parteien gegründetes Zeugniß oder einen Ausspruch der vorgesetzten Kreisregierung, K. d. J., führen, denn diese Verwaltungsstelle ist kraft jener kgl. Entschl. v. 1810 zum Urtheile über diese Frage berufen. Und das Gericht wird dieses Zeugniß als vollbeweisend anzuerkennen haben. Das Erk. v. 12. Juli 1876 hatte keinen Anlaß, hierüber sich auszusprechen, weil es blos über die Kompetenz zu urtheilen hatte.

Auch das in den Motiven dieses Erkenntnisses erwähnte Erkenntniß vom 20. Oktober 1871 hat eine nicht ganz unmißverständliche Motivirung, in welcher Beziehung es für den

Digitized by Google

vorliegenden Zweck genügen dürfte, auf die Bemerkungen im XXV. Bande dieser Blätter S. 101—103 hinzuweisen.

A. L.

Uferschutz zur Sicherung eines Feldweges.

Am rechten Ufer des Z-Flusses bei der unmittelbaren Stadt A zieht sich der Fahrweg Pl.-Nr. 1575½ hin, welcher schon in früheren Jahren und heuer wieder in Folge der Hochwässer von Pl.-Nr. 1545 circa 100 m flußaufwärts durch Uferabrisse gefährdet worden ist.

Eine außeramtliche Einigung der denselben benützenden Grundbesitzer, wie solche in früheren Fällen erzielt wurde, kam in Ansehung des Schutzes dieses Weges diesmal nicht zu Stande, weshalb auf Antrag eines Betheiligten der Stadtmagistrat A das in Art. 55 der Gemeindeordnung vorgeschriebene Verfahren einleitete und nach Durchführung desselben mit Beschluß vom 31. August 1877 aussprach, zur Erhaltung des fraglichen Feldweges sei das rechte Ufer des Z-Flusses von Pl.-Nr. 1545 an aufwärts circa 100 m lang durch einen auf 2000 ℳ veranschlagten Bau zu schützen, und seien die hierauf erwachsenden Kosten von den diesen Weg benützenden Grundbesitzern, wie solche in dem bei den Akten befindlichen Verzeichnisse, vom . . . aufgeführt sind, nach Verhältniß der Grundsteuer ihrer dortselbst vorgetragenen Grundstücke zu tragen.

Gegen diesen Beschluß haben N und Genossen in A Beschwerde erhoben und jede Verbindlichkeit zur Unterhaltung dieses Feldweges beziehungsweise zum Uferschutze abgelehnt.

Durch Regierungsentschließung vom 24. November 1877 wurde der angefochtene Magistratsbeschluß bestätigt. Den Motiven ist folgendes zu entnehmen.

Bei Prüfung der Beschwerde ist davon auszugehen, daß der angefochtene Beschluß, welcher auf Antrag eines Betheiligten und auf Grund des Art. 55 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordg.

Digitized by Google

gefaßt wurde, eben so zu behandeln ist, wie ein in einer eigentlichen Gemeindeangelegenheit gefaßter Beschluß, und daß deshalb bezüglich des Beschwerderechtes die Bestimmungen in Art. 157 Abs. 4 und 163 der Gemeindeordnung maßgebend erscheinen, wonach die Staatsaufsichtsbehörden derartige Beschlüsse nur auf Beschwerde der Betheiligten und nur insoweit aufzuheben oder abzuändern befugt sind, als ein Gesetz oder eine andere giltige Rechtsnorm zum Nachtheile des Beschwerdeführers verletzt ist.

Die Beschwerde ist rechtzeitig eingereicht worden.

Die Beschwerdeführer bestreiten die Anwendbarkeit des Art. 55 im vorliegenden Falle, weil es sich nicht um einen öffentlichen Weg, sondern nur um einen Privatweg handle, welchen jeder der betheiligten Grundbesitzer zu Gunsten seines Angrenzers als Servitut zu dulden habe, sodann weil genannter Art. 55 voraussetze, daß der Schutz gegen außerordentliche Elementarereignisse nothwendig werde, was hier nicht der Fall sei, indem hier lediglich der Boden der Pl.-Nr. 1549½, insoweit derselbe die Grundlage jenes Feldweges bilde, durch das Wasser des Z-Flusses hinweggespült werde.

Hieraus wird von den Beschwerdeführern die Folgerung abgeleitet, daß nach Art. 1 des Gesetzes über den Uferschutz ꝛc. ꝛc. vom 28. Mai 1852 nur der Eigenthümer des bedrohten Grundstückes allein zum Uferschutz und damit zum Schutze des Feldweges an der kritischen Stelle verpflichtet erscheine, und daran der Antrag gereiht, unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses auszusprechen, die Beschwerdeführer seien nicht verpflichtet, zu den Ausgaben für den fraglichen Uferschutzbau beizutragen.

Was zunächst den zweiten Einwand anlangt, so bedarf es wohl keiner weiteren Ausführung, daß die Verpflichtung der betheiligten Grundbesitzer zur Herstellung und Erhaltung der Feldwege in Art. 55 nirgends an die Voraussetzung geknüpft ist, daß diese Herstellung ꝛc. ꝛc. in Folge außerordentlicher Elementar-

Digitized by Google

ereignisse nothwendig geworden ist; — der klare Wortlaut des Absatzes 1 dieses Artikels verbietet eine solche Auslegung.

Will aber mit diesem Einwande dargethan werden, daß es sich hier nicht so fast um Schutz eines Feldweges, sondern eigentlich um Schutz von Grundstücken gegen Wassersgefahr handle, so mag es genügen, darauf hinzuweisen, daß die Art. 1 und 13 des alsdann maßgebenden Uferschutzgesetzes vom 28. Mai 1852 lediglich aussprechen, der Uferschutz sei (abgesehen von den hier nicht in Frage stehenden Fällen der Art. 2 und 18) Sache des Eigenthümers, daß aber dieses Gesetz (den Fall des Art. 7 ausgenommen) nirgends eine Verpflichtung des Eigenthümers zur Vornahme des Uferschutzes statuirt.

Besteht aber die in der Beschwerdeschrift behauptete Rechtspflicht des Ufereigenthümers zur Vornahme des Uferschutzes nicht, dann unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß der Schutz des auf dem Ufer hinziehenden Feldweges nach Art. 55 Sache der betheiligten Grundeigenthümer ist. Die Beschwerdeschrift bestreitet zwar auch diese Folgerung, weil Art. 55 nur „öffentliche Feldwege" im Auge habe, hier aber lediglich ein Privatweg, beziehungsweise Servituten, in Frage stünden. In dieser Beziehung ist zu bemerken: der allegirte Artikel 55 Abs. 1 spricht „von Herstellung und Erhaltung der zur Bewirthschaftung der Grundstücke erforderlichen Feldwege". Daß aber der hier in Frage stehende Weg Pl.-Nr. 1575½ wirklich ein derartiger Weg ist, wurde im Laufe der gepflogenen Verhandlungen nie bestritten und auch von den Beschwerdeführern nirgends in Abrede gestellt.

Ein Blick auf den Plan zeigt die Richtigkeit dieser Aufstellung; denn der fragliche Weg bildet thatsächlich die einzige Verbindung zwischen der Stadt A und der nördlich hievon auf dem rechten Ufer des Z-Flusses gelegenen Flur. Auch der Vortrag im Grundsteuer-Kataster der Stadt A bestätigt dies, indem dieser Weg Fol. 217 und 234 als Fahrweg mit der Bemerkung

Digitized by Google

vorgetragen ist, daß die Unterhaltung desselben den angrenzenden Güterbesitzern und überhaupt allen Güterbesitzern obliege, welchen derselbe zur Benützung überlassen sei. Ueberdies spricht für diese Auffassung die bisherige Behandlung dieses Weges bei Gelegenheit der Neuherstellung beziehungsweise Ausbesserung desselben in den Jahren 1848, 1870 und 1873.

Hienach hat es auf die Frage, ob hier ein öffentlicher oder nur ein Privatweg gegeben sei, gar nicht weiter anzukommen.

Die Beschwerde vom 18. September d. Js. erscheint sonach unbegründet.

In der Beschwerdeschrift wird eventuell weiter gebeten, von Ausführung des kostspieligen Uferschutzbaues, welchen der angefochtene Beschluß anordnet, Umgang zu nehmen und lediglich die Vornahme einer auf circa 600 ℳ veranschlagten Ausbesserung an der kritischen Weg- bezw. Ufer-Strecke anzuordnen.

Ganz abgesehen davon, ob angesichts der in Art. 163 Abs. 3 normirten und oben hervorgehobenen beschränkten Zuständigkeit die Staatsaufsichtsbehörde in der Lage wäre, die beantragte Modifikation des magistratischen Beschusses eintreten zu lassen, erscheint diese Bitte nach dem eingeholten technischen Gutachten auch an sich unbegründet, indem die Vornahme der beantragten blosen Ausbesserung den Zweck einer genügenden Sicherung des fraglichen Feldweges an der kritischen Stelle nimmermehr erreichen würde, und die hierauf verwendeten Mittel geradezu verschwendet wären.

Ebensowenig kann der weiteren Beschwerdebitte stattgegeben werden, nämlich die Pl.-Nr. 1510^a und 1510^b beziehungsweise deren Grundsteuer bei Berechnung des Kostenantheiles eines der Beschwerdeführer außer Ansatz zu lassen, nachdem derselbe die Benützung der kritischen Wegstrecke bei Bewirthschaftung dieser beiden Grundstücke zugibt, sohin seine Verpflichtung zur Konkurrenz auch nach Maßgabe der auf diesen Grundstücken haf-

Digitized by Google

tenden Grundsteuer gemäß Art. 55 Abs. 3 cit. außer Zweifel steht.

Auch mit dieser Regierungsentschließung gaben sich die Beschwerdeführer nicht zufrieden; dieselbe wurde jedoch durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. Juli 1878 aus folgenden Gründen bestätigt.

„In der Beschwerdevorstellung wird nicht beanstandet, daß der Feldweg Pl.-Nr. 1575½ durch Uferabrisse des Z-Flusses gefährdet sei. Im Regierungsbescheide vom 24. Novbr. v. Js. ist daher mit vollem Grunde angenommen worden, daß N und Genossen nach Art. 55 der Gemeindeordnung dazu angehalten werden können, zur Sicherung des Feldweges an der fraglichen Stelle Uferschutzbauten vorzunehmen. Daß die Herstellung der Uferschutzbauten von dem Besitzer des Grundstückes, über welches der Feldweg führt, angeregt worden ist, und daß die Uferschutzbauten zugleich dazu dienen werden, dieses Grundstück sicher zu stellen, läßt die Frage der Verpflichtung des N und Genossen, für die Sicherung des Feldweges thätig zu werden, gänzlich unberührt".

Die Vertretung der Kirchengemeinde durch die Kirchenverwaltung und ihre geschichtliche Entwicklung.

Im Kultus-Ministerialblatte Jahrgang 1874 S. 227 ff. ist ein Plenarbeschluß des obersten Gerichtshofes vom 26. November 1873 veröffentlicht, welcher die Verwaltung des Kirchenvermögens und die rechtliche Stellung der Kirchengemeinde in ihrer geschichtlichen Entwicklung so abgerundet darstellt, daß wir diese Darstellung als eine Ergänzung und Bestätigung der mehrfachen Erörterungen, welche die Blätter f. administr. Praxis über diesen Gegenstand gebracht haben (namentlich Bd. 13 S. 209 ff., Bd. 19 S. 224, Bd. 20 S. 33—41), auch hier wiedergeben zu sollen glauben. Es heißt daselbst:

Digitized by Google

„Das Institut der Kirchenverwaltung als eines öffentlichen Organes in Bayern empfing seine Entstehung erst durch das revidirte Gemeinde-Edikt vom 1. Juli 1834.

„Vor dem organischen Edikte vom 1. Okt. 1807, mittelst dessen der Staat die Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Stiftungen und Gemeinden in seiner Hand zentralisirte und durch Staatsbehörden ausüben ließ, war die Verwaltung des Kirchenvermögens mehr als eine innere kirchliche Angelegenheit behandelt und die weltliche Obrigkeit betheiligte sich nur bei Pfarrkirchen kumulativ an der Abhör der von den Kirchenpröbsten (Heiligenpflegern) gestellten Rechnungen [1])

„Durch allerh. Verordnung vom 6. März 1817 (Reggsbl. S. 154) wurde die Verwaltung des Kommunalvermögens sowohl als das Vermögen der Stiftungen des Kultus, der Schule und der Wohlthätigkeit unter Aufrechthaltung der Staatskuratel den Gemeinden wieder zurückgegeben und in Ansehung des Kultusvermögens den Pfarrern die geeignete Theilnahme zugestanden.

„Bezüglich des protestantischen Kirchenvermögens findet sich in der Konsistorialordnung vom 8. September 1809 § 81 die Bestimmung, daß das Generalkonsistorium über die Erhaltung und Verwendung der protestantischen Kirchen und Kirchen-Stiftungen zu wachen habe.

„Bezüglich des katholischen Kirchenvermögens ist im Art. 8 des Konkordates vom 5. Juni 1817 ausgesprochen, daß die Güter der Seminarien, Pfarreien, Benefizien, Kirchenfabriken und aller übrigen Kirchenstiftungen stets ungeschmälert erhalten werden.

„Im Gemeinde-Edikte vom 17. Mai 1818 (Ges.-Bl. S. 50) werden die durch dasselbe gebildeten politischen Gemeindebehörden (Magistrate und Gemeinde-Ausschüsse) auch als die zur Verwaltung des Kultusvermögens berufenen Organe anerkannt,

---

[1]) Vgl. Anmerk. zum bayer. L.R. Thl. I Kap. 7 § 42 de curatela ecclesiastica. Nr. 2.

Digitized by Google

und deren Beschlüsse nur in wichtigen Angelegenheiten an die Einwilligung der sonst nur zur Erinnerungsabgabe berechtigten Ortspfarrer gebunden (§§ 24, 59, 102 a. a. O.).

„Dieser Zustand erlitt auch durch die Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 und durch deren II. Beilage (das Religions-Edikt) keine Aenderung.

„Zwar wurden hierin den im Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften die Rechte öffentlicher Korporationen verbürgt, es wurde ihnen die Berechtigung, Eigenthum zu besitzen und zu erwerben, ausdrücklich zugesprochen und deren Eigenthum unter den besonderen Schutz des Staates gestellt (VU. §§ 9, 10 Tit. IV; Beil. II §§ 28, 31, 44, 75); allein eine besondere Anerkennung korporativer Berechtigungen der einzelnen Kirchengemeinden, aus welchen für solche das Recht ihrer Selbstverwaltung gleich den politischen Gemeinden zu folgern wäre, wurde nirgends ausgesprochen.

„Selbst in dem revid. Gemeinde-Edikte vom 1. Juli 1834 findet sich nirgends die Anerkennung einer Kirchengemeinde als einer selbständigen Körperschaft neben der politischen Gemeinde, denn nur der politischen Gemeinde sind im § 20 die Rechte öffentlicher Korporationen zugesprochen, und nur dieser erscheint inhaltlich des § 24 die Verwaltung des lokalen Stiftungsvermögens auch in Ansehung des Kultus anvertraut.

„Gleichwohl wurde nunmehr in den §§ 59 und 94 daselbst zur Ausübung dieses Verwaltungsrechtes für das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie ein besonderes Organ neben der politischen Gemeindeverwaltung durch Konstituirung einer „Kirchenverwaltung“ berufen, an deren Spitze der Ortspfarrer gestellt ist.

„Nach der Parallele, in welche durch diese Bestimmung des rev. GemEdikts die Verwaltung des Kirchenvermögens durch die Kirchenverwaltung zur Verwaltung des Vermögens der Kommune und der nichtkirchlichen Lokalstiftungen (als juristischer

Digitized by Google

Subjekte) durch die Gemeindeverwaltung gebracht wurde, kann als nächster Gegenstand des Verwaltungskreises der Kirchenverwaltung nur das Vermögen der Kirchenstiftungen angesehen werden, welche gleichfalls als selbständige Rechtssubjekte sich darstellen, und kann die Vertretung einer Kirchengemeinde in den Verwaltungskreis der Kirchenverwaltung im Sinne des revid. Gemeinde-Edikts nur unter der Voraussetzung fallen, daß auch die Kirchengemeinde als juristische Persönlichkeit gleich der Kirchenstiftung aufgefaßt zu werden vermag, wie es nach protestantischem Kirchenrechte und preußischem Landrechte, nicht aber nach katholischem Kirchenrechte zulässig erscheint.

„Denn nach protestantischem Kirchenrechte wird auch die Kirchengemeinde als Eigenthümerin kirchlichen Vermögens aufgefaßt, und, wo diese kirchenrechtliche Auffassung in das herrschende Zivilrecht Aufnahme gefunden hat, wie es im preuß. Landrechte bezüglich verschiedenen Kirchengutes, namentlich der kirchlichen Gebäude, geschah, wird einer Kirchengemeinde die juristische Persönlichkeit nicht abzusprechen sein, wenn solche gleich aus der bloßen verfassungsrechtlichen Anerkennung der drei christlichen Kirchengesellschaften als Korporationen sich nicht folgern läßt.[2])"

Der Plenarbeschluß führt hierauf aus, daß, wie in den politischen Gemeinden, so auch in den Kirchengemeinden außer der besprochenen Art von Kirchenvermögen noch ein anderes vermögensrechtliches Moment hervortrete, welches auch aus dem Ge-

[2]) Vollz.-Instrukt. v. 31. Oktober 1837 zum revid. Gem. Edikte Ziff. 136 u. 142; Bl. f. R.-A. Bd. 1 S. 50, Abs. 3; Bd. XXII S. 22 Note 2 S. 220; Pözl, bayr. Verf.-Recht IV. Aufl. S. 244 § 94 Ziff. 1; Roth, bayer. Civilr. Bd. I § 37 S. 238; Permaneder, Kirchenrecht, IV. Aufl. § 467 Ziff. II und § 471 Ziff. 3. Dr. v. Poschinger, Eigenthum am Kirchenvermögen S. 245; Richter, Kirchenrecht, V. Aufl. § 301; Preuß. Landr. Thl. II Tit. 11 §§ 170, 179, 193, 647; Koch, Komment. zum preuß. L.R. IV S. 479 Nr. 10.

Digitized by Google

meindeverbande entspringe und die Gesammtheit oder eine gewisse Klasse der Gemeindegenossen aktiv oder passiv berühre, gleichwohl aber nicht diese Gesammtheit oder Kategorie als juristische Person zu seinem Träger habe, sondern gleichmäßig oder verhältnißmäßig auf den Genossen als individueller Rechtssubjekte hafte, wie in der politischen Gemeinde die Hut-, Weide-, Holz-, Streuberechtigungen u. dgl., in der kirchlichen Gemeinde der Kirchenzehent, das Läutgarbenreichniß, die Hand- und Spanndienste zu Kultusbauten u. dgl. Diese Verhältnisse seien in politischen Gemeinden als Gemeindesache angesehen, und die Gemeindebehörde als Vertreterin der Gemeindegenossen bei Gericht zugelassen worden; in kirchlichen Angelegenheiten aber sei die Gerichtspraxis entgegengesetzt gewesen, und die Vorschrift in Art. 206 Abs. 2 Z. 3 der GmdO. v. 1869 habe den Zweck, auch für diese Verhältnisse die Kirchenverwaltung als Vertreterin der Gemeindegenossen hinzustellen. Hieraus folgert der oberste Gerichtshof, daß die der Kirchenverwaltung eingeräumte Vertretungsbefugniß auch für solche Rechtsangelegenheiten gelte, welche die Kirchengemeinde zwar im Gegensatz zur Kirchenstiftung*), aber immerhin als Körperschaft und vermögensrechtliches Subjekt berühren, dagegen nicht für solche, welche genossenschaftliche Rechte Einzelner (jura singulorum) sei es aller oder nur gewisser Pfarrgenossen berühren.

Ueber diese Unterscheidung zwischen eigentlichen und uneigentlichen Gemeindeangelegenheiten werden wir uns später einmal aussprechen.

*) Daß es einen solchen Gegensatz privatrechtlichen Charakters nicht gebe, glauben wir oben S. 257—267 nachgewiesen zu haben.
A. d. H.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungsrath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter

für

administrative Praxis

und

Polizeigerichtspflege.

Band XXVIII. Nro. 22. 1878.

Inhalt: Wiedereinziehung einer gesetzwidrig vertheilten Gemeindenutzung (Grenze der Staatsaufsicht). — Behandlung einer Gemeindezugehörigkeitsfrage. — Zum Kapitel: „Rinderpest“. — Privatrechtliche Einwendung gegen ein Wasserbenützungsgesuch.

Wiedereinziehung einer gesetzwidrig vertheilten Gemeindenutzung. (Grenze der Staatsaufsicht.)

Die in Nr. 13 der Bl. f. a. P. auf S. 198 und ff. des heurigen Jahrgangs unter dieser ersteren Ueberschrift mitgetheilten Verfügungen und Entscheidungen erregen einiges Bedenken, welchem in folgendem Ausdruck gegeben werden möchte:

1. Zunächst fällt auf, daß das Bezirksamt die Unterlassung der Einstellung der Erträgnisse des Gemeindewalds bei Prüfung der Rechnung der Gemeinde A pro 1875 noch beanstandete, nachdem es sie bei der Aufstellung des Voranschlags pro 1875 unbeanstandet gelassen hatte. „Der Voranschlag bildet die Grundlage des Gemeindehaushalts“ für das betreffende Jahr und eine Rechnung, welche dieser Grundlage folgt, kann von der Aufsichtsbehörde in ihren Grundlagen nicht von Staatsaufsichtswegen weiter beanstandet werden. Art. 135 Abs. 3 i. f. der GmdO. sagt in Bezug auf den jährlichen Voranschlag ausdrücklich: „Sieht sich die Behörde zu der Ausübung ihres Aufsichtsrechtes

Digitized by Google

nach Art. 157 veranlaßt, so hat sie binnen sechs Wochen dem Gemeinde-Ausschuß die geeignete Eröffnung zu machen." Das heißt doch wohl: später kann sie dies nicht mehr, nach Umfluß dieser sechs Wochen ist ein Einschreiten von Staatsaufsichtswegen gegen die Grundlage des Gemeinde-Haushaltes für das betreffende Rechnungsjahr unzulässig, und das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde in Bezug auf ihren Haushalt ist durch das Staatsaufsichtsrecht nicht weiter beengt. Der Ministerial-Entschließung vom 23. Februar 1878 scheint auch dieser Gedanke durchaus nicht fremd zu sein, denn sie ordnet nach dem letzten Abs. der Mittheilung (S. 204) an, daß „mit entsprechender Beachtung des Art. 135 Abs. 2 und 3 der GmdO." zu untersuchen und festzustellen sei, ob und welcher Theil der fraglichen Nutzungen N und Genossen nach dem Stande des Gemeinde-Haushalts in dem betreffenden Jahre beziehen durften, ob und welcher Theil der Nutzungen von ihnen an die Gemeindekasse zu entrichten sei.

Will das Bezirksamt die Abs. 2 und 3 des Art. 135 der GmdO. beachten, so kann es von Staatsaufsichtswegen gegen die Rechnung pro 1875 was die Erträgnisse des Gemeindewalds pro 1875 betrifft, gar nichts mehr thun, es muß die Rechnung in diesem Punkte unbeanstandet lassen und kann nur allenfalls die Gemeinde A für die Zukunft auf die Art. 31 und 32 der GmdO. aufmerksam machen und über deren Inhalt den in der Gemeinde bestehenden thatsächlichen Verhältnissen entsprechend bestmöglichst belehren. Warum die MinistEntschließung vom 23. Februar 1878 angesichts der von ihr selbst zit. Gesetzesstelle nicht das ganze Verfahren wegen für das Bezirksamt nicht mehr gegebener Anwendbarkeit des Art. 157 Abs. 1 Z. 2 der GmdO., also wegen in Mitte getretenen Mangels der Kompetenz zur Einschreitung von Staatsaufsichtswegen als nichtig aufhob ist um so schwerer einzusehen, als nach Art. 154 die oberste Leitung

Digitized by Google

der Staatsaufsicht auf die Gemeinden dem kgl. Staatsministerium des Innern zusteht.

Von Gründen der Verwaltungspolitik, welche gegen eine retrospektive Geltendmachung des Staatsaufsichtsrechtes zu sprechen scheinen, kann hier ganz abgesehen werden.

2. Das Bezirksamt, welches nicht der Ansicht war, daß ein Einschreiten von Staatsaufsichtswegen gegen die Gemeinderechnung pro 1875 bereits präkludirt sei, leitete ein Verfahren zur Untersuchung der Frage ein, ob in der Gemeinde A ein rechtsbegründetes Herkommen bestehe, demzufolge die Gemeinde-Nutzungen ohne Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer Umlagen-Erhebung vertheilt werden.

Es wäre nicht uninteressant, die Formen des hienach eingeleiteten Untersuchungsverfahrens, den Wortlaut des hierauf erlassenen bezirksamtlichen Bescheides und dessen Motivirung zu kennen; denn hier beginnen schon die Unklarheiten und es gewinnt den Anschein, als habe sich das Bezirksamt keine klare Rechenschaft gegeben über das, was es eigentlich mit dieser Untersuchung erreichen konnte oder wollte.

Glaubte das Bezirksamt eine „gesetzliche Vorschrift" nicht beobachtet, „durch welche das Ermessen der Gemeindebehörden innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse beschränkt ist (Art. 157 Abs. 1 Z. 2 d. GmdO.), so mußte es sich wohl vor allem klar machen, welche gesetzliche Vorschrift ihm verletzt zu sein schien. Hielt es eine Verletzung des Art. 32 Abs. 1 durch unbegründete Anwendung desselben oder eine Verletzung des Art. 31 Abs. 2 durch Nichtbeachtung desselben indizirt? die Fälle des Art. 32 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 2 sind verschieden, sie können sich in der Anwendung einander ausschließen. Dachte es überhaupt nur im allgemeinen an eine Möglichkeit der Verletzung des Art. 31 Abs. 1? Lassen wir uns durch die unglückliche, theils in hypothekischer, theils in negativer Sprechweise sich bewegende Fassung und die unlogische Ordnung der Art. 31 und 32 nicht irre

Digitized by Google

machen, ihr Sinn ist gleichwohl kaum zweifelhaft; vergegenwärtigen wir uns ihren Inhalt in folgender Ordnung!

„Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden, soweit nicht ein besonderer Rechtstitel oder rechtsbegründetes Herkommen zur Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvortheil entgegensteht.

„Die Theilnahme an so begründeten Nutzungen und ihr Maßstab bemessen sich nach den besondern Rechtstiteln und dem rechtsbegründeten Herkommen.

„Die Gewährung von Nutzungen an Bestandtheilen des Gemeinde-Vermögens und die Vertheilung von Ueberschüssen ist außerdem nur zulässig, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Gemeinde-Umlagen und örtlichen Verbrauchssteuern gedeckt sind und wenn größere Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse nicht in Aussicht stehen."

„Die Gewährung bisher nicht üblicher Nutzungen ist nur in widerruflicher Weise zulässig."

Hierauf hätten dann die Bestimmungen über Theilnahme an Ueberschüssen und Nutzungen, welche nicht auf Rechtstitel und Herkommen beruhen, wie sie Art. 32 Abs. 2, 3 und 4 gibt, und darnach die Bestimmungen in Art. 31 Abs. 4 zu folgen.

Ist der Inhalt der Art. 31 und 32 dem Sinne der GmdO. entsprechend in dieser Reihenfolge in logischer Ordnung wiedergegeben, so war doch wohl die erste Frage, die sich das Bezirksamt stellen mußte, ob den Gemeinderechtsbesitzern von A auf das Erträgniß des Gemeindewaldes ein besonderer Rechtstitel oder ein rechtsbegründetes Herkommen zur Seite stehe, oder nicht; war diese Frage zu bejahen, so war von vornherein kein Grund zur Beanstandung der Gemeinderechnung gegeben.

Diese Frage aber kann nicht auf dem Wege einer administrativen Untersuchung und nicht durch eine Art auf Grund einer solchen Untersuchung erlassenen Kuratelbescheid entschieden

Digitized by Google

werden, sondern nur durch einen richterlichen oder administrativen, auf Grund einer Beschwerde und eines kontradiktorischen Verfahrens erlassenen Bescheides entschieden werden, wenn sie zwischen den Betheiligten, d. h. zwischen den Gemeindebehörden, bezw. steuerpflichtigen Einwohnern und den angeblich berechtigten Nutznießern des Gemeindevermögens streitig geworden ist.

Ist die Frage innerhalb der Gemeinde nicht streitig, so gilt auch hier der Satz: wo kein Kläger, da ist kein Richter. Es gibt keine Kuratel, welche hier für Steuerpflichtige einzutreten hätte, die ihre Interessen nicht geltend machen wollen. Die Staatsaufsicht aber hat bezüglich dieser Frage, der Frage des Bestehens solcher Rechte, nichts weiter zu prüfen, als allenfalls ob die Anerkennung solcher Rechte von Seite der Gemeinde in gehöriger Form vorliegt, ob nicht etwa die in Art. 145 Abs. 4 und 5[1]) der GmdO. enthaltenen Bestimmungen zu beobachten gewesen wären, bezw. beobachtet wurden, und nur in dieser Richtung, also in Anwendung des Art. 157 Abs. 1 Z. 4 der GmdO. kann ein Staatsaufsichtsrecht geltend gemacht werden.

Die Frage, ob ein Rechtstitel oder das Herkommen (letzteres übrigens auch ein Rechtstitel, gleichviel ob es im Privatrecht oder im öffentlichen Recht basire), anzuerkennen sei, ist eine eigentliche Gemeindeangelegenheit, ein Ausfluß und ein Theil ihres Vermögensverwaltungsrechtes. Erhebt kein Gemeindebürger Einsprache gegen die Anerkennung derartiger Nutzungsrechte — wozu er namentlich bei der Etataufstellung Gelegenheit hat —, so hat es bei der Anerkennung sein Bewenden. Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, durch welche das Ermessen der Gemeindebehörden in dieser Richtung beschränkt wird. Die Staatsaufsicht kann

---

[1]) Ein auf Grund des Abs. 5 Art. 145 der GmdO. gefaßter Beschluß ist weder ein Beschluß von Aufsichtswegen, noch ein erstinstanzieller Bescheid, sondern er vertritt ausnahmsweise den Gemeindebeschluß, der in concreto eine Unmöglichkeit ist.

Digitized by Google

die Gemeinde nicht zwingen, Prozesse zu führen oder die Anerkennung von Rechten auf Gemeindenutzungen zu verweigern, sie würde sich aus der Staatsaufsicht in eine Kuratel der Steuerpflichtigen verwandeln, wenn sie dies thäte. In der freiwilligen Anerkennung solcher Nutzungsrechte durch die Gemeinde liegt so wenig ein Fall vor, welcher nach Art. 157 Abs. 1 Z. 2 der GmdO. unter das Staatsaufsichtsrecht fällt, als in deren unfreiwilligen Anerkennung in Folge eines richterlichen Erkenntnisses.

Insbesondere kann das Gegentheil nicht aus der Bestimmung des Abs. 1 des Art. 32 gefolgert werden; hier wird nicht bestimmt, ob und wo ein Rechtstitel oder ein rechtsbegründetes Herkommen als bestehend zu erachten ist, sondern nur daß im Falle solche Rechte oder Herkommen beständen, sie nicht aufgehoben seien durch die generelle Bestimmung, daß die Erträgnisse des Gemeindevermögens zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse zu verwenden seien, und daß die Vertheilung von Ueberschüssen und die widerrufliche Einräumung von Nutzungen zum Privatvortheile nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig sei. Es versteht sich dies übrigens nach allgemeinen Interpretationsregeln fast von selbst; denn einmal ergibt sich der Ertrag eines Vermögens für den Eigenthümer erst nach Abzug aller Lasten, und dann gilt doch wohl auch hier der Satz: lex posterior generalis (Art. 31) non derogat priori speciali (begründeten Nutzungsrechten). Von einer „gesetzlichen Vorschrift", durch welche das Vermögens-Verwaltungsrecht der Gemeinde durch den Abs. 1 des Art. 32 beschränkt wurde, können wir also hier nichts entdecken und wenn ja noch ein Zweifel bestände, so könnten wir auf die Schlußbestimmung des Art. 163 der GmdO. rekurriren: „Beschlüsse der Gemeinde-Versammlungen über eigentliche Gemeindeangelegenheiten können von den Staatsbehörden nur soweit aufgehoben oder abgeändert werden, als ein Gesetz oder eine andere giltige Rechtsnorm zum Nachtheile des Beschwerdeführers verletzt ist;" also nicht ex officio, nicht von Staatsaufsichtswegen kann ein

Digitized by Google

die Vermögens-Verwaltung betreffender Gemeindebeschluß, selbst wenn er das Gesetz verletzt, abgeändert werden, wenn dagegen keine Beschwerde von einem Betheiligten, im konkreten Falle einem Steuerpflichtigen erhoben war.

Durch diese Erwägungen kommen wir zu dem Schlusse, daß im gegebenen Falle die Z. 2 Abs. 1 Art. 157 der GmdO. nicht anwendbar war, daß dem Bezirksamte überhaupt, (nicht blos wegen Präklusion der Geltendmachung) die Kompetenz mangelte, von Staatsaufsichtswegen ein Untersuchungsverfahren über die Existenz der Nutzungsrechte des N und Genossen einzuleiten, daß deshalb das ganze eingehaltene Verfahren, wie die darauf ergangenen Bescheide wegen Mangels der Kompetenz nichtig waren, und daher sammt und sonders zu kassiren gewesen wären.

3. Die Ministerial-Entschließung vom 23. Februar 1878 hebt die Z. 1 der vorausgegangenen Regierungs-Entschließung deshalb nicht auf, weil deren Feststellung, daß ein besonderer Rechtstitel nicht vorliege, oder ein rechtsbegründetes Herkommen nicht nachgewiesen sei (?), der oberaufsichtlichen Würdigung nicht unterliege.

Darin liegt eine indirekte Billigung unserer sub 2 entwickelten Anschauung.

Die Ministerial-Entschließung hilft sich zur Aufrechthaltung der Z. 1 der Regierungs-Entschließung damit, daß sie dieselbe als eine gemäß Art. 163 der GmdO. erlassene letztinstanzliche Entscheidung sich darstellen läßt. Zu dieser Fiktion fehlt jedoch die allererste Voraussetzung, die Beschwerde eines Betheiligten gegen den Beschluß einer Gemeinde-Verwaltung oder Gemeinde-Versammlung, in concreto gegen die Anerkennung der Gemeinderechnung von 1875. Nur von dem Verfahren und dem Instanzenzuge auf solche Beschwerden handelt der Art. 163 der GmdO.; nachdem die Grundlage (die Beschwerde) fehlt, ist auch der Art. 163 hier nicht anwendbar.

Digitized by Google

4. Nachdem die MinistEntschl. v. 23. Februar 1878 die Ziffer 1 der RegEntschl. aufrecht erhalten und eine neuerliche Untersuchung von Staatsaufsichtswegen angeordnet hat, erübrigt noch einen Blick auf die nunmehrige Aktenlage zu werfen.

Nach dieser Z. 1 ist der Rechtsbestand der mit den Anwesen Hs.-Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 11 und 17 sowie mit dem Schulfonde in A verbundenen Gemeinderechte nicht zu beanstanden, eine Vertheilung von Nutzungen an die Gemeinderechtsbesitzer aber nur dann zulässig, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Gemeinde-Umlagen und örtlichen Verbrauchssteuern gedeckt sind und wenn größere Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse nicht in Aussicht stehen."

Die Aufgabe des Bezirksamtes auf diesem Bescheide weiter zu bauen bezw. demselben Genüge zu leisten, dürfte eine sehr schwierige sein.

Wenn „der Rechtsbestand" der fraglichen Gemeinderechte „nicht zu beanstanden" ist, so muß wohl angenommen werden, daß die Ansprüche der Gemeinderechtler auf das Erträgniß des Gemeindewaldes als rechtsbegründete erachtet wurden. Es wäre allerdings wünschenswerth gewesen, daß im Tenor der RegEntschl. der Inhalt dieser Rechte angegeben worden wäre; es ist aber wohl anzunehmen, daß es nach dem Inhalte der Akten ohnehin nicht zweifelhaft ist, daß das Erträgniß des Gemeindewalds wie den Gegenstand der Untersuchung so den Inhalt der Gemeinderechte bilde. Nur unter dieser Voraussetzung bildet die Z. 1 der RegEntschl. eine konkrete und nicht blos theoretische Entscheidung.

Alsdann ist aber der Fall des Art. 32 Abs. 1 der GmdO. gegeben und nichts mehr zu untersuchen, wogegen die den Nachsatz der Entscheidung bildenden Gesetzesworte den Fall des Art. 31 Abs. 2 voraussetzen, in welchem keine zu Recht bestehenden Nutzungsrechte das Erträgniß des Gemeindewaldes gänzlich konsumiren und ohne Umlagen-Erhebung noch etwas nach dem

Digitized by Google

Maßstabe und den Vorschriften der Abs. 2, 3 und 4 des Art. 32 der GmdO. zu vertheilen übrig bliebe.

Klären die Akten nicht den Inhalt der anerkannten Gemeinderechte in anderer Weise auf, so scheint das Dilemma, in welches das Bezirksamt versetzt ist, unlöslich. U. Z.

Gegenbemerkung des Herausgebers.

Ad 1. Ueber die Bedeutung der in Art. 88 und 135 der Aufsichtsbehörde eingeräumten Frist zur Beanstandung des Voranschlages geben weder die Motive des Gemeindeordnungs-Entwurfs noch die Kammerverhandlungen Aufschluß. Der Regierungsentwurf enthielt nichts von einer solchen Frist, erst die Subkommission für die zweite Lesung im „besondern Ausschusse" der AbgKammer setzte sie ein, und ihr Vorschlag wurde bei der zweiten Lesung ohne Debatte angenommen;[1]) gedruckte Motive der Subkommission sind aber nicht vorhanden. Das Gesetz selbst bezeichnet jene Frist nicht als Präklusivfrist und bedroht die Versäumniß derselben mit keinem Rechtsnachtheile; folglich werden materiell begründete Beanstandungen auch nach Ablauf der Frist zulässig sein.

Besonders zu erwägen ist es, von welcher Wirkung die ausdrückliche Nichtbeanstandung des Voranschlages oder einzelner Theile desselben, oder auch die Zurückgabe desselben ohne Beanstandung sei. Eine solche Nichtbeanstandung wird in der Regel als Anerkennung der Gesetzmäßigkeit der fraglichen Einnahme- oder Ausgabe-Posten angesehen werden müssen; ausnahmsweise wird man unter besonderen Umständen jedoch wohl annehmen können, die gegebenen Verhältnisse seien von der Art, daß der fraglichen Nichtbeanstandung eine solche Tragweite nicht beigemessen werden dürfe. Das klar zu stellen wäre quaestio facti.

---

[1]) Verhdl. des bes. Ausch. der K. d. Abg. v. $18^{66}/_{69}$ I. Abth. S. 352 und 357; II. Abth. S. 647 und 657.

Digitized by Google

Aber eine andere Frage ist es, ob die staatsaufsichtliche Einschreitung durch das Uebersehen oder die Nachlässigkeit oder die ausdrückliche Ablehnung der Aufsichtsbehörde unwiderruflich ausgeschlossen sei, oder ob nicht vielmehr die nämliche Behörde oder die höhere Instanz die anfangs unterlassene Einschreitung nachholen könne, soweit dies ohne Verletzung der durch die vollzogenen Thatsachen inzwischen erworbenen Rechte möglich oder thatsächlich ausführbar ist. Diese Frage wäre allgemein für das ganze Gebiet der Staatsaufsicht aufzufassen, indem die Prüfung der Voranschläge nur als ein Theil der staatsaufsichtlichen Thätigkeit erscheint. Indessen würde der Versuch diese Frage zu beantworten hier zuweit führen.

Wenn eine gesetzwidrige Vertheilung von Gemeindenutzungen wahrgenommen wird, und um diesen Fall handelt es sich hier, so ist der gewöhnliche Hergang der, daß die zur Vertheilung kommenden Erträgnisse des Gemeindevermögens weder im Voranschlag noch in der Rechnung als Einnahme- und Ausgabe-Posten durchgeführt, sondern einfach mit Stillschweigen übergegangen sind, und daß nur aus einer oder der andern Notiz der Rechnung auf das Vorhandensein von solchen Erträgnissen geschlossen werden kann. Schöpft nun das Bezirksamt aus einem solchen Vortrag, z. B. aus der Vermögensübersicht, die Vermuthung, daß eine derartige Manipulation vorgekommen sei, so hat es zu jeder Zeit die Befugniß, ja die Pflicht, dem Sachverhalte näher auf den Grund zu sehen und von der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens sich zu überzeugen oder aber eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 157 Abs. 1 und 3 der GmdO. zu beanstanden.

Häufig auch sind die Gemeindeumlagen nicht schon im Voranschlage vorgesehen, sondern werden erst im Laufe des Jahres gemäß Art. 135 Abs. 4 der GmdO. beschlossen, besonders dann, wenn eine Ausgabe (z. B. zu Weg- oder Schul-Bauten) von der Aufsichtsbehörde erst erzwungen werden mußte. Auch da

Digitized by Google

wird das gesetzwidrige Nebeneinanderbestehen von Umlagenerhebung und Nutzungsvertheilung erst hinterdrein entdeckt werden können.

Ad 2. Bei dem herkömmlichen Rechte auf den Bezug von Gemeindenutzungen ist zu unterscheiden zwischen dem Bezuge der Gemeindenutzungen an sich, wo sich das herkömmliche Recht auf den vorzugsweisen Bezug mit Ausschluß anderer Gemeindeangehörigen, auf die Größe des Nutzantheils und etwa auch auf die damit verbundenen Lasten bezieht, und zwischen dem Bezuge der Gemeindenutzungen mit der besonderen rechtlichen Qualifikation, daß er auch neben der Erhebung von Gemeindeumlagen stattfinde. Blos von diesem qualifizirten Bezugsrechte ist in den angefochtenen Entschließungen die Rede, und blos von diesem handelt der erste Absatz des Art. 32 der GmdO. Nachdem nämlich in Art. 31 Abs. 2 festgesetzt war, daß eine Nutzungsvertheilung nur bei Nichterhebung von Umlagen statthaft sei, sagt Art. 32 Abs. 1, daß abgesehen von diesem Falle (d. h. bei gleichzeitiger Umlagenerhebung) eine Nutzungsvertheilung nur kraft besonderen Rechtstitels oder Herkommens stattfinden dürfe.[2])

Wenn nun die Gemeindebehörde ohne ein so qualifizirtes Herkommen den Ertrag des Gemeindevermögens oder einen Theil desselben trotz der gleichzeitigen Umlagenerhebung vertheilen läßt, so überschreitet sie die ihrem freien Ermessen gezogenen Schranken; denn gemäß Art. 39 der GmdO. sind die Gemeindeausgaben zunächst aus den Renten des Gemeindevermögens zu bestreiten und dürfen Umlagen nur soweit diese Einkünfte nicht ausreichen, erhoben werden, und ferner gemäß Art. 31 und 32 dürfen die Erträgnisse des Gemeindevermögens nicht vertheilt werden, soweit Umlagen nöthig sind. Nach diesen beiden Richtungen hin verletzt jene Gemeindebehörde das Gesetz, und deshalb ist das Einschreiten der Aufsichtsbehörde nach Art. 157 Abs. 1 Z. 2 der GmdO. veranlaßt. Vor der Einschreitung aber muß die Behörde unter-

[2]) Vgl. hierüber S. 223 des heurigen Jahrganges.

Digitized by Google

suchen und aussprechen, ob jenes qualifizirte Herkommen bestehe oder nicht. Ein Partei-Antrag hiezu ist nicht nothwendig; denn das eben ist die Natur der Staatsaufsicht, daß sie auch ohne Antrag eines Betheiligten Platz greift.

Selbst bezüglich des einfachen Nutzungsbezuges (ohne Rücksicht auf gleichzeitige Umlagenerhebung) bestreite ich die in vorstehender Abhandlung aufgestellte Ansicht, daß die Anerkennung eines Rechtes auf dieselbe durch die Gemeindebehörde Ausfluß ihres Vermögensverwaltungsrechtes in der Art sei, daß ihr Ermessen in dieser Beziehung keiner Beschränkung unterliege. Denn die Gemeinden sind nicht nur zur ungeschmälerten Erhaltung ihres Vermögensstockes (Art. 26), sondern auch zur Verwendung des Vermögensertrages für Gemeindezwecke (Art. 31 Abs. 1) verpflichtet. Folglich darf die Gemeindebehörde oder Gemeindeversammlung nicht beliebig Vermögensrenten zum Privatvortheile von Gemeindegliedern verwenden, sondern sie muß dieselben in die Gemeindekasse vereinnahmen; ihr Ermessen bezüglich einer Privatzuwendung ist durch die Rücksicht auf das Vorhandensein der in Art. 31 aufgestellten Voraussetzungen, andernfalls durch das Vorhandensein eines Rechtstitels beschränkt, und wenn die Gemeindebehörde einen Rechtstitel als vorhanden anerkennt, so hat die Aufsichtsbehörde kraft Art. 157 Abs. 1 Z. 2 den Beruf, zu prüfen, ob dieser Rechtstitel (Herkommen) wirklich vorhanden oder nur zur Umgehung des Gesetzes fingirt sei.

Darum kann die Gemeinde auch zur Führung eines Prozesses in dieser Richtung gezwungen werden, Art. 37 der GmdO.

Behandlung einer Gemeindezugehörigkeitsfrage.

Aus Anlaß einer Differenz zwischen der Verwaltung der politischen Gemeinde A, Bezirksamtes At, und dem Oekonomen N zu Z wegen Beiziehung des Letztern zu Gemeindeumlagen entstanden Zweifel über die Gemeindezugehörigkeit seiner Grund-

Digitized by Google

besitzungen. Deshalb wurde die Entscheidung über die Umlagenpflicht bis zur Klarstellung der Gemeindezugehörigkeitsfrage vertagt. Die bezirksamtlichen Instruktionsverhandlungen über letzteren Punkt schienen aber zu keinem sicheren Resultate führen zu wollen, was den N zu dem Antrage veranlaßte, es möge durch das StMinisterium des Innern gemäß Art. 4 Abs. 2 der GmdO. die Zutheilung der Einöde Z zur politischen Gemeinde A verfügt werden.

Die Kreisregierung, welcher dieser Antrag zur Einsendung an das Staatsministerium vorgelegt wurde, beanstandete die formelle Zulässigkeit desselben so lange nicht vorher die Grenzen des fraglichen Gemeindebezirkes rechtskräftig festgesetzt seien, weil außerdem nicht von der Veränderung eines bestehenden Bezirkes gesprochen werden könne. Der sofortigen Einleitung des Verfahrens zur Ermittlung bezw. Entscheidung der bestehenden Gemeindegrenzen stand aber eine andere Schwierigkeit im Wege.

Nach Lage der Akten war es nämlich zweifelhaft, bezw. streitig, ob Z zur Gemeinde A Bezirksamts At oder zur Gemeinde B Bezirksamts Bt gehöre, und überdies liegt das letztere Bezirksamt in einem anderen Regierungsbezirke als das erstere. Da somit nicht nur die Gemeindegrenzen, sondern auch die Grenzen zweier Bezirksämter und Regierungsbezirke streitig waren, glaubte jene Kreisregierung, daß das Bezirksamt At zur erstinstanziellen Bescheidung der Differenz nicht zuständig, sie selbst aber zur Delegirung eines Bezirksamtes nicht befugt sei, und stellte an das StMinisterium des Innern den Antrag, dasselbe wolle zur Bescheidung der vorliegenden Markungsstreitigkeit ein Bezirksamt und die demselben vorgesetzte Kreisregierung delegiren.

Das Staatsministerium eignete sich die Anschauung der Kreisregierung über die Behandlung dieser Sache an und verfügte durch Entschließung vom 1. Mai 1878, daß zur erstinstanziellen Entscheidung der Frage der Gemeindezugehörigkeit

Digitized by Google

von Z das Bezirksamt At zuständig sei, bei welchem dieselbe angeregt wurde.

Zum Kapitel: „Rinderpest".

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern v. 21. Juni l. J. wurde die Einfuhr von Hornvieh aus den seuchefreien angrenzenden Provinzen Oesterr.-Ungarns in die bayer. Grenzbezirke unter gewissen Bedingungen gestattet. Die betr. Kreisregierungen haben diese Bedingungen näher bekannt gegeben und präzisirt. Um nur einige hervorzuheben, ist dem betr. Landwirthe das Befahren von Viehmärkten mit dem eingeführten Vieh in den ersten 10 Tagen nach erfolgter Einfuhr strengstens untersagt. Ebenso ist das eingeführte Zug- und Nutzvieh einer 10täg. Absonderung in dem Gehöfte des Eigenthümers zu unterstellen. Ebenso hat der Einführer nach der Ankunft sofort der Ortspolizeibehörde über die erfolgte Einfuhr Anzeige zu erstatten. Wenn nun der betr. Landwirth sich gegen diese Bedingungen, die in dem bez. amtl. gefertigten Erlaubnißscheine aufgeführt sind, verfehlt, wenn er z. B. die Anzeige bei der Ortspol. Behörde unterläßt oder die eingeführten Viehstücke statt zu kontumaziren zur Feldarbeit verwendet oder auch sogleich verkauft, wie kann gegen denselben strafend vorgegangen werden? Wir sind der Ansicht, daß gegen derartige Verfehlungen auf Grund des StGB. v. 15. Mai 1871 nicht wohl eingeschritten werden kann. Der § 328 des alleg. Ges. handelt allerdings von der Verletzung von Aufsichtsmaßregeln, welche zur Verhütung des Verbreitens von Viehseuchen von der zuständigen Behörde angeordnet wurden, allein der Art. 2 des PStGB. v. 26. Dez. 1871 enthält die Bestimmung, daß die im § 328 des StGB. erwähnten Aufsichtsmaßregeln durch Verordnung oder oberpol. Vorschrift erlassen werden müssen.

Um daher auf Grund des § 328 des RStGB. gegen derlei Verletzungen strafend vorgehen zu können, ist es nothwen-

Digitized by Google

dig, daß die Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrbedingungen in Form einer Verordnung oder einer oberpol. Vorschr. erlassen werden.

Die in einer blosen RegEntschl. bekannt gegebenen Einfuhrbedingungen sind nicht ausreichend, gegen den ungehorsamen Landwirth auf Grund des § 328 vorzugehen.

Die Anwendung des Ges. v. 21. Mai 1878, betr. die Zuwiderhandlung gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote erscheint uns mit Rücksicht auf den dermaligen Stand der Rinderpest in Oesterreich ausgeschlossen.

Die Strafloſigkeit solcher Ungehorsamsfälle kann aber die bedenklichsten Folgen nach sich ziehen.*) Hbr.

Privatrechtliche Einwendung gegen ein Wasserbenützungsgesuch.

Im XXVII. Bande dieser Blätter S. 242—246 ist ausgeführt, inwieweit die Polizeibehörde bei Prüfung eines Wasserbenützungsgesuches auf die privatrechtliche Dispositionsbefugniß des Unternehmers zu sehen, und inwieweit sie privatrechtliche Einwendungen zur richterlichen Entscheidung zu erweisen habe.

Als Beispiel möge folgender Fall dienen.

Der Unternehmer eines Triebwerkes war Eigenthümer beider Ufer des Baches soweit er das Gefäll desselben benützen wollte, mit Ausnahme eines einzigen Grundstückes, dessen Eigenthümer aber durch Notariatsurkunde für sich und seine Rechtsnachfolger auf die Wasserrechte, die ihm wegen dieses Grundstückes zustanden, namentlich auf das Gefäll verzichtete und dem Unternehmer das Recht einräumte, das an fraglichem Ufer vorbeifließende Wasser

*) Vorstehende Bemerkungen werden zwar ganz richtig sein; aber doch ist Strafeinschreitung gegen solche Uebertretungen zulässig. Die an jene Einfuhrbewilligungen geknüpften Bedingungen und Auflagen erscheinen nämlich als Spezialverfügungen zum Schutze gegen den Eintritt oder die Verbreitung einer Viehseuche, von welchen Art. 67 Abs. 2 des PStGB. handelt, und gegen deren Uebertretungen daselbst eine Strafe angedroht ist. Eine Hinweisung auf diese Strafbestimmung bei Publikation fraglicher Bewilligungen ist daher zu empfehlen. A. d. H.

Digitized by Google

ungehindert zu benützen und es auch behufs Errichtung eines Wasserwerkes nach Belieben in einem Kanale abzuleiten. Kurz darauf verkaufte derselbe Eigenthümer den Uferstreifen dieses Grundstückes an den Besitzer der nächst oberhalb gelegenen Mühle, welcher nun gegen das Wasserbenützungsgesuch die Einsprache erhob, erstens daß der ganze Bach ein künstlich angelegter Kanal sei und in seinem (des Müllers) Eigenthum nach Art. 33 Ziffer 3 des Wasserbenützungsgesetzes stehe, und zweitens daß er wenigstens als Uferbesitzer innerhalb des in Aussicht genommenen Staugebietes gemäß Art. 39 Abs. 1 des WBG. dem Unternehmer die Benützung des Gefälls verweigere.

Trotz dieser Einsprache wurde dem Unternehmer sowohl in erster als auch in zweiter Instanz, letzteres durch Gewerb-Senat-Beschluß vom 2. Aug. 1876, die Erlaubniß zur Errichtung des beabsichtigten Tr[illegible]werkes ertheilt.

In den Gründen der Regierungsentschließung heißt es zunächst, daß aus dem Ufereigenthum des Unternehmers in Verbindung mit dem vorerwähnten Notariatsvertrage seine Wasserbenützungsbefugniß gemäß Art. 39 des WBG. sich ergebe. Was aber den Einspruch des oberen Müllers betreffe, so sei die Behauptung des Privateigenthums am Mühlbache durch gar nichts bewiesen oder bescheinigt, und auf das durch den Kaufbrief allerdings nachgewiesene Eigenthum am kritischen Uferstreifen könne in Ansehung der Wasserbenützung von der Polizeibehörde kein Werth gelegt werden, weil der frühere Besitzer des Ufers schon vor dem Verkaufe desselben das dazu gehörige Wasser laut förmlichen Notariatsvertrages an den Unternehmer abgetreten habe.

Demnach wurde der widersprechende Müller mit seinen privatrechtlichen Ansprüchen an das Wasser, sowohl bezüglich der letzterwähnten Uferstrecke als auch bezüglich des ganzen Baches, im Hinblick auf Art. 76 Abs. 2 des WBG. und § 19 Abs. 1 der Gewerbeordnung an die Gerichte verwiesen.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungsrath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XXVIII. Nro. 23. 1878.

Inhalt: Das Vollstreckungsrecht der Finanzbehörden. — Die Aenderung der Vornamen. — Anzeige.

Das Vollstreckungsrecht der Finanzbehörden.

(Eine Gesetzgebungsfrage.)

Der jüngst beim Gesetzgebungsausschusse der bayerischen Abgeordnetenkammer eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung enthält über das Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden folgende Bestimmungen:

„Die bestehenden Vorschriften über das Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden und über die Organe und Mittel der Zwangsvollstreckung bleiben in Kraft." (Art. 4.)

„Handelt es sich um eine Geldleistung, so haben diese Behörden ihre Urkunden mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. Dieselbe darf erst beigefügt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind." (Art. 6.)

Hiemit scheint die Sache auch für die Finanzbehörden sehr einfach geregelt zu sein; aber dem ist in Wirklichkeit nicht so.

I. Für's Erste nämlich beziehen „die bestehenden Vorschriften" sich blos auf die k. Rentämter. Allein es gibt auch

Digitized by Google

noch andere Staatsbehörden, welche Geldleistungen zu erheben haben und daher nöthigenfalls von der Zwangsvollstreckung müssen Gebrauch machen können. Solche Behörden sind z. B. die Expeditions- und Taxämter der Staatsministerien, des Oberkonsistoriums, der Regierungen und Konsistorien, der Polizeidirektion München, dann das Generalsekretariat des Staatsraths, hinsichtlich der bei diesen Stellen anfallenden Taxen und Gebühren [1]), ferner die Strafanstaltsverwaltungen hinsichtlich der bei ihnen erwachsenden Verpflegungskosten, dann die Redaktionen der Kreisamtsblätter hinsichtlich der Inserationsgebühren. So oft jetzt ein bei diesen Aemtern und Verwaltungen in Verrechnung liegender Zahlungsrückstand zwangsweise beigetrieben werden soll, ergeben sich Zweifel darüber, ob der Registerauszug von einer Verwaltungsbehörde, und von welcher für vollstreckbar erklärt werden und durch ihre Organe zur Vollstreckung gebracht werden darf. Namentlich gilt dies von Ansprüchen, welche lediglich dem öffentlichen Recht entspringen und daher gar nicht vor die Zivilgerichte gebracht werden können, wie Taxen, Strafvollzugskosten. Da werden dann die sonderbarsten Auswege aufgesucht: z. B. die Zuchthausverwaltung theilt die Jahressumme der Verpflegskosten für einen Sträfling dem k. Rentamte seines Heimatsortes mit; dieses setzt der Urkunde die Vollstreckbarkeitsklausel bei und schickt sie zurück (weiß aber von dem ganzen Verhältnisse gar nichts!); dann ersucht auf Grund dieser vollstreckbaren Urkunde die Zuchthausverwaltung das Rentamt des jetzigen Aufenthaltsortes des früheren Sträflings um den Vollzug der Zwangsvollstreckung. Oder das Regierungstaxamt requirirt das Heimats-Rentamt des Restanten um Vollstreckbarerklärung seines Ausstands-Verzeichnisses und um Zwangsbeitreibung.

Allein auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht dieses Verfahren?

---

[1]) v. Stockar's Handbuch der Finanzverwaltung Bd. I § 56.

Digitized by Google

II. Bei den k. Rentämtern, welche Einnahmen sowohl öffentlich rechtlicher als privatrechtlicher Natur zu erheben haben, ist es sehr zweifelhaft, auf welche dieser Gefälle sich ihr Vollstreckungsrecht bezieht.

Die Ministerial-Instruktion vom 27. Juni 1870 über die Beitreibung der Staatsgefälle [2]) verweist in § 2 auf folgende bestehende Vorschriften:

a) Churfürstliche Verordnung vom 24. März 1802, die Einrichtung der Landgerichte betr. § 2 Ziff. 9. [3])

b) Verordnung der churfürstlichen Landesdirektion in Würzburg vom 8. Nov. 1804, die Organisation der Landämter im Fürstenthum Würzburg betr. [4])

---

[2]) Veröffentlicht in den Kreisamtsblättern.

[3]) Churpfalzbayerisches Regierungsblatt 1802 S. 250; Döllinger, Bd. II S. 476: „Dem Rentamte steht die exekutive Beitreibung unstreitiger Gefälle zu, und wenn dasselbe hiezu gerichtlichen Zwang nöthig hätte, so solle das Landgericht solchen weder versagen noch verzögern."

[4]) Regierungsblatt für die churpfalzbayerischen Fürstenthümer in Franken 1804 S. 243; Döllinger II S. 486:

§ 14: „Wiewohl sich übrigens das Rentamt mit der Verwaltung der Gerichtsbarkeit nicht im mindesten zu befassen hat, so gebietet doch die Finanzverwaltung, wovon das Wohl des Staates so sehr abhängt, daß den Rentbeamten die exekutive Gewalt gegen die zahlungspflichtigen Renitenten beigelegt, und andere Bestimmungen erlassen werden, wodurch die entworfenen Spezial-Finanzetats des Rentamts, aus welchen der Generaletat der Provinz und so des Gesammtstaates zusammengesetzt ist, realisirt werden können, wozu also folgende Normen erlassen werden:

a) Wenn ein Unterthan liquide öffentliche Abgaben verweigert, so hat der Rentbeamte ohne Anstand gegen denselben exekutivisch fürzufahren, und es versteht sich hier von selbst, daß die Einforderung dieser Abgabe nicht von dem Ausgange eines frivolen Prozesses abhängen könne

b) Wenn der Abgabspflichtige über einen Rückstand Streit erhebt und dieser auch rechtlichen Prinzipien zufolge zu einer gerichtlichen Erörterung geeigenschaftet wäre, so ist der Rentbeamte, jedoch nach vorgängiger Anfrage bei der Landesdirektion und von daher erhaltener Weisung,

Digitized by Google

c) Königliche Verordnung vom 27. Februar 1807, die exekutive Beitreibung der Staatsgefälle in Ober- und Niederbayern betr. [5])

d) Königliche Verordnung vom 12. Sept. 1809, die exekutive Beitreibung der in Patrimonial-Gerichts-Distrikten gelegenen königlich-grundherrlichen Renten betr. [6])

---

berechtigt, die streitige Abgabe während des Prozesses mit Vorbehalt der Rechte des Verpflichteten einzufordern und beizutreiben.

c) Wenn aus Verträgen zwischen dem Rentamte und einer Privatperson ein Streit entsteht und die Berichtigung der Rechnung und des festgesetzten Etats auf prompter Erfüllung der kontraktmäßigen Verbindlichkeit beruht, insbesondere wenn Pächter herrschaftlicher Güter oder Einkünfte das, was wegen klarer Kontrakte von ihnen gefordert wird, verweigern, so hat der Rentbeamte dieses anzuzeigen, und die Landesdirektion ist befugt, auf summarische Vernehmung des Weigernden ein vorläufiges liquidum nach pflichtmäßigen Recherchen festzusetzen und solches von dem Schuldner unter Vorbehalt seines Rechts und des nach künftiger richterlicher Entscheidung zu leistenden Ersatzes sogleich eintreiben zu lassen."

[5]) Kgl. Bayer. Reg.Bl. 1807 S. 407: „Wir haben beschlossen, daß das den Rentbeamten in dem Organisationsreskripte vom 24. März 1802 § 2 Z. 9 (Anm. 3) zugewiesene Recht der exekutiven Beitreibung der unstreitigen Gefälle ihnen nicht blos in den grundherrlichen Gefällen nach Maß des Zivilgesetzbuchs 4. Thl. 7. Kap. 28. § den Grundherren eingeräumten Pfändungsrechtes, sondern auch in allen Staatsgefällen zustehen soll, jedoch mit der Beschränkung, daß dieselbe nicht eher als nach versäumtem, bestimmtem Zahlungstage und fruchtloser erster Anmahnung und dann immer nur gradationsweise durch Strafboten, wenn aber auch Strafboten nicht mehr geachtet würden, durch Auspfändungen statthaben soll. Im ganzen Verfahren hat der Rekurs nur allein an Unsere Landesdirektion statt."

[6]) Reg.Bl. 1809 S. 1538:

„Wir erklären hiemit, daß die in Unserem Mandate vom 27. Febr. 1807 (Anm. 5) Unseren Rentämtern eingeräumte exekutive Beitreibung Unserer grundherrlichen Gefälle sich auch auf Unsere in Patrimonialgerichtsbezirken entlegenen Grundunterthanen oder die Natur grundherrlicher Abgaben tragenden Renten erstrecke."

Digitized by Google

e) Königliche Verordnung vom 25. Sept. 1813, die Aufhebung der bisherigen Holzversteigerungen in den Staatswaldungen betr. Ziff. VI. [7])

Allein es dürfte wohl fraglich sein, ob diese Vorschriften durchaus die Kraft von Gesetzen und Giltigkeit für das ganze Königreich haben, ob sie ferner, soweit sie sich auf privatrechtliche Leistungen beziehen — ganz abgesehen von dem bisherigen bayerischen Rechte [8]) — gegenüber den Bestimmungen der deutschen Zivilprozeßordnung in § 13: „Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist", in § 644: „Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurtheilen, welche rechtskräftig sind", in § 646: „Zeugnisse über die Rechtskraft der Urtheile sind auf Grund der Prozeßakten vom Gerichtsschreiber zu ertheilen", und in § 662: „Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urtheils, welche vom Gerichtsschreiber ertheilt wird", künftig noch anwendbar sein werden, da hier das Vollstreckungsrecht für bürgerliche Rechtssachen in Zusammenhang mit dem Entscheidungsrecht über dieselben gebracht ist, so daß es kaum mehr zulässig sein dürfte, privatrechtliche Zahlungen, so lange sie nicht bestritten werden, durch die Finanzbehörden zwangsweise beitreiben zu lassen [9]). Es scheint dies

---

[7]) Reg.Bl. 1813 S. 1253:

„Es wird hiemit nachträglich und erläuterungsweise zu Unserer allerhöchsten Verordnung vom 27. Febr. 1807 (Anm. 5) erklärt, daß unter den Staatsgefällen, zu deren exekutiven Beitreibung überhaupt den Rentämtern das Recht zusteht, insbesondere und namentlich auch die Forstgefälle aus den Staatswaldungen begriffen sein sollen."

[8]) Schon jetzt gab es hiewegen Anstände mit den Gerichten, indem diese hie und da das Exekutionsrecht der Rentämter bezüglich der Holzgelder verneinten.

[9]) Dies ist das gegenwärtige System. Es werden hienach auch alle in dem rentamtlichen Verrechnungssoll liegenden Staatseinnahmen

Digitized by Google

auch aus dem anfangs angeführten Art. 6 des Einführungsgesetzes zu folgen, indem hienach die administrative Vollstreckungsklausel erst nach eingetretener Rechtskraft des Beschlusses der Verwaltungsbehörde beigefügt werden darf (Motive S. 193), die Beurtheilung dieses Eintritts aber voraussetzt, daß der Beschluß von der Verwaltungsbehörde selbst ausgegangen ist.

Jedenfalls aber dürfte es gerathener sein, diese Frage, ob den Rentämtern ein Vollstreckungsrecht auch für unbestrittene privatrechtliche Geldleistungen zukommen

---

rein privatrechtlicher Natur, wie Mieth- und Pachtzinse, Kaufschillinge für Forsthaupt- und Nebennutzungen, für veräußerte Mobilien und Liegenschaften, dann Bodenzinse und Handlohnsäquivalente, Wasserzinse und sonstige dingliche oder persönliche Reichnisse, ferner Baufallschuldigkeiten von Nutznießern ärarialischer Gebäude in so lange vom Rentamte beigetrieben, als nicht der Anspruch in seinem Bestande oder seiner Größe bestritten wird. Es steht dies im Einklange mit den ministeriellen Direktiven vom 17. Nov. 1860 über die exekutive Beitreibung der Staatsgefälle (Geret, Finanzverordn. Bd. XXXII, I S. 213), woselbst in § 2 die rentamtliche Vollstreckungsgewalt auf die Aerarialgefälle aller Art ausgedehnt ist, „wenn nicht der rechtliche Widerspruch erhoben und die Sistirung des Amtszwanges durch die kompetente Gerichtsbehörde verlangt ist". Dies hatte auch keine Gefahr für die betheiligten Schuldner, weil diese gemäß Art. 885 der bayer. ZivProzO. v. 1869 Einwendungen gegen die Entstehung der Forderung immer auf den Rechtsweg bringen konnten.

Eine eigentliche gesetzliche Grundlage für die rentamtliche Zwangsbeitreibung der zur Ablösungskasse des Staats gehörigen Gefälle mangelte bis zu dem Gesetze vom 28. April 1872, die Grundentlastung betr. Ges.-Bl. 1871/72 S. 349, woselbst in Art. 17 die erforderliche Ergänzung und Ausdehnung erfolgte.

Die Rentämter erheben übrigens zwangsweise auch noch für andere Personen als den bayerischen Staat Gefälle, nämlich:

die Messungsgebühren der Bezirksgeometer (Kompetenzkonfl. Entsch. 27. Mai 1870 Reg.Bl. S. 359. FMBl. S. 89),

die Beiträge für die Brandversicherungsanstalt (Art. 69 des Ges. v. 3. April 1875. Ges.- u. Vdg.-Bl. S. 297).

Digitized by Google

soll, in dem zu erlassenden Ausführungsgesetze zu erledigen, anstatt dieselbe den Vollzugs- und Aufsichtsbehörden zu überlassen.

Die Finanzverwaltung kann natürlich nur wünschen, daß diese Frage bejaht und demnach der bisherige Zustand belassen werden möchte, weil sie sonst zur Beitreibung eines jeden kleinen Bodenzinses, Pachtschillings oder Holzgeldes die Hilfe der Gerichte in Anspruch nehmen müßte.

III. In untrennbarem Zusammenhange mit dem soeben Entwickelten steht die im Gesetzentwurfe vorgeschlagene Bestimmung, daß die Vollstreckungsklausel erst beigesetzt werden dürfe, wenn die Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind, d. h. der zu vollstreckende Beschluß entweder bereits rechtskräftig oder schon vor der Rechtskraft vollstreckbar ist.

Denn bezüglich einer privatrechtlichen Forderung kann die Verwaltungsbehörde die Rechtskräftigkeit gar nicht bestätigen, weil sie gar keine Zuständigkeit zur Prüfung und Entscheidung des Anspruchs hat.

Aber auch bezüglich öffentlich rechtlicher Abgaben kann die vorgeschlagene Neuerung nachtheilig für die Geschäfte der Finanzverwaltung werden. Es müssen nämlich im regelmäßigen Gange der Perzeption häufig Gefälle vorher eingehoben und beigetrieben werden, ehe sie im technischen Wortsinne definitiv festgestellt sind. So z. B. werden nach den periodischen Steuerregulirungen die vom Rentamte berechneten Steuersätze sofort in die Hebregister eingetragen und für das laufende Jahr eingehoben, obgleich die Steuerlisten erst noch der Revision unterliegen [10]). Ebenso wird nach Durchführung einer örtlichen Haussteuerrevision [11]) sofort mit

[10]) Gewerbsteuergesetz v. 1. Juli 1856, Ges.Bl. S. 140, Art. 52, 53 Abs. 6, 55, 56. — Einkommensteuergesetz v. 31. Mai 1856, Ges.Bl. S. 50, Art. 23, 29, 30. — Kapitalrentensteuergesetz v. 31. Mai 1856, Ges.Bl. S. 82, Art, 19, 25, 26.

[11]) Ges. v. 10. Jänner 1856, den § 33 des Häusersteuergesetzes v. 15. August 1828 betr. Ges.Bl. 1856 S. 21.

Digitized by Google

der Einhebung der regulirten Steuern begonnen, ohne die Festsetzung derselben seitens der Revision abzuwarten. Es wird eben später Rückvergütung geleistet, falls eine Herabminderung der berechneten Steuern durch die Regierungsfinanzkammer stattfinden sollte. In allen derartigen Fällen müßte künftig die Zwangsbeitreibung unterbleiben, wodurch die Perzeption und die Rechnungsstellung der Aemter sehr verzögert werden würde.

Für die vorgeschlagene Aenderung des bisherigen Verfahrens läßt sich aber auch kein Grund ersehen. Denn da nach Art. 7 des Gesetzentwurfes der Restant auch nach Einleitung der Vollstreckung noch alle Einwendungen gegen die Entstehung der Forderung vorbringen kann, so ist er in seinem Rechte gar nicht verkürzt, selbst wenn er sofort die Abgabe einbezahlen muß.

Im Gegentheile, es wäre rathsam, die sofortige Vollstreckbarkeit für alle an öffentliche Kassen des Staats geschuldete Zahlungen allgemein auszusprechen, weil damit einige höchst unzweckmäßige Ausnahmen beseitigt würden. So z B. können jetzt bestrittene Taxen nicht zwangsweise beigetrieben werden, ehe von der Regierungsfinanzkammer die betreffende Reklamation verbeschieden ist, weil nur die Berufung hiegegen an das Finanzministerium keinen Suspensiveffekt hat[12]); über dieser Verzögerung aber kann die Möglichkeit der Einbringung verschwinden. Auch darf nicht unbeachtet bleiben, daß alle Ansprüche der Finanzbehörden sich auf Urkunden stützen, und daß letztere überhaupt die Vermuthung der Richtigkeit für ihre Forderungen haben, weil sie unter fortwährender Kontrole stehen.

Aus den ad I, II und III vorgetragenen Gründen glauben wir, daß in dem neuen Gesetze etwa folgende Bestimmungen Aufnahme finden sollten:

„Alle Behörden des Staats haben das Vollstreckungsrecht hinsichtlich derjenigen Einnahmen, worüber sie einer vorgesetzten

[12]) Art. 45 des Taxregulativs v. 28. Mai 1852. Ges.Bl. S. 301.

Digitized by Google

Finanzbehörde Rechnung zu stellen haben, die k. Rentämter außerdem hinsichtlich der Messungsgebühren der Bezirks-Geometer, dann der Beiträge zur Brandversicherungs-Anstalt gemäß dem Gesetze vom 3. April 1875 (Ges.- u. Vdg.Bl. 1875 S. 269) sowie der ihnen etwa durch kgl. Verordnung noch übertragen werdenden Geschäftsführungen für Dritte.

„Die Vollstreckungsklausel darf den Urkunden beigefügt werden, sobald die Zahlung vom Rechner — wenn auch unter Vorbehalt der Revision, Reklamation, Berufung oder Beschwerde oder der Anfechtung auf dem Rechtswege — festgesetzt und fällig ist.

„Im Falle einer giltigen Abänderung des eingehobenen Betrags erfolgt Rückvergütung."

Würde freilich die ad II besprochene Ausdehnung der administrativen Zwangsbeitreibung auf privatrechtliche Leistungen nicht als statthaft befunden werden, dann müßte der Eingang lauten: „Alle Behörden des Staats haben — sofern es sich nicht um privatrechtliche Ansprüche handelt — das Vollstreckungsrecht ꝛc."

IV. Endlich sei noch erwähnt, daß angesichts der obigen landesherrlichen Verordnungen vom 24. März 1802 (Anm. 3) und vom 27. Febr. 1807 (Anm. 5) es zweifelhaft ist, ob die Finanzbehörden weitere Exekutionsmittel als Pfändungen anwenden dürfen. Die Instruktion vom 27. Juni 1870 läßt zwar auch noch die Arrestanlegung vermittels Gerichtsvollzieher zu (§ 14), aber so schüchtern, daß man nicht weiß, ob volle Ueberzeugung von der Gesetzmäßigkeit dieser Anordnung besteht. Es dürfte daher auch über die zulässigen Vollstreckungsmittel der Verwaltungsbehörden eine Bestimmung in das neue Gesetz aufzunehmen sein. Fr.

Digitized by Google

Die Aenderung der Vornamen*).

Schon im Jahre 1876 ereignete sich der Fall, daß ein Vater, welcher sein ihm von seiner Ehefrau gebornes Kind bei dem Standesamte anzeigte und ihm hiebei den Vornamen: Anna beilegte, nach einigen Tagen wieder vorstellig wurde und beantragte, daß auf Wunsch seiner Ehefrau dem Kinde auch noch der Name: Henriette und zwar noch dazu als der s. g. Rufname beigelegt und also hienach das Geburtsregister ergänzt oder berichtigt werden solle.

Die Verhandlungen wurden der Aufsichtsbehörde vorgelegt, welche dieselben an das Gericht mit dem Antrage auf Berichtigung des Geburtsregisters in obiger Weise gelangen ließ.

Das Gericht wies aber diese Anträge aus folgenden Gründen ab.

Es bestehe nach dem eigenen Vorbringen des Vaters kein Zweifel, daß der Vorname genau so zum Eintrage gekommen sei, wie ihn damals der zur Namengebung berechtigte Vater bestimmt und persönlich angezeigt habe; daß, wenn derselbe bei Bestimmung des Vornamens den Wünschen seiner Ehefrau Rechnung tragen wollte, es seine Sache gewesen wäre, sich vor Erstattung der Anzeige mit derselben zu benehmen oder aber von der Befugniß in § 22 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 Gebrauch zu machen, welche Befugniß selbstverständlich in dem Augenblicke erloschen sei, in welchem der Vater kraft des ihm zustehenden Rechtes den Vornamen selbständig bestimmt und zur Anzeige gebracht hat, da von diesem Momente an feststeht, daß das Kind Anna und nur Anna ohne einen zweiten oder weiteren Vornamen heißt; daß sohin von einem den wirklichen thatsächlichen Verhältnissen zur Zeit des Eintrages widersprechenden, also unrichtigen Eintrag, ebendeshalb aber auch von Berichtigung

*) Mit Ermächtigung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J. vom 14. Oktober 1878 Nr. 34222 hier bekannt gegeben.

Digitized by Google

eines solchen im Sinne der §§ 65 und 66 l. c. nicht die Rede sein könne, daß vielmehr N N mit seinem Antrage eine Abänderung des ursprünglich richtigen Eintrages bezweckte; daß jedoch die Frage, ob eine Bewilligung zur Aenderung des einmal richtig eingetragenen Vornamens auch unter der Herrschaft des allegirten Reichsgesetzes in der durch Ministerialentschließung vom 8. März 1866 (Kreisamtsblatt für Oberbayern Seite 557) erörterten Weise zu erlangen und darauf hin ein nachträglicher Vormerk im Geburtsregister gemäß § 26 l. c. zu erwirken wäre.

Als nun gegen Ende des Jahres 1877 wieder der Fall eintrat, daß ein Ehegatte und Vater die in das Geburtsregister von ihm angezeigten Vornamen seines Kindes wenige Tage darauf ändern wollte, so wurde derselbe im Hinblick auf die gedachte Ministerialentschließung angewiesen, sich mit einer Eingabe an das k. Staatsministerium des Innern desfalls zu wenden. Er that dies, aber es erfolgte unterm 20. Dezember v. Js. Entschließung dahin, daß dieser Bitte um Genehmigung der Abänderung der Vornamen fraglichen Kindes von Seite des k. Staatsministeriums des Innern eine Folge nicht gegeben werden könne, da eine Aenderung der in diesem Geburtsregister eingetragenen Vornamen, sei es durch Aenderung derselben, sei es durch Hinzufügung weiterer Vornamen und zwar auch innerhalb der in § 22 des Reichsgesetzes vom 5. Februar 1875 eingeräumten Frist ohne Berichtigungsverfahren gemäß §§ 65 und 66 l. c. nicht zulässig ist.

Es wurde nun letzterer Weg eingeschlagen, doch erging vom Erstrichter unterm 15. Januar lfd. Js. wieder abweisende Entscheidung, da Antragsteller nicht behaupte, die Vornamen seien anders eingetragen worden als er, der zur Namensgebung berechtigte Vater, persönlich dieselben beim Standesamte angezeigt habe, daß die Befugniß zur Namengebung selbstverständlich in dem Augenblicke erloschen sei, in welchem der zur Namengebung Berechtigte den oder die Vornamen bestimmt und bei der Geburts-

Digitized by Google

anzeige — oder falls er von der Befugniß nach § 22 Abs. 3 l. c. Gebrauch gemacht habe, binnen 2 Monaten nach der Geburt — dieselben zur Anzeige gebracht habe, da von diesem Momente an die Vornamen feststehen; weil sohin von einem den wirklichen thatsächlichen Verhältnissen zur Zeit des Eintrags widersprechenden also unrichtigen Eintrag, ebendeshalb aber auch von Berichtigung eines solchen im Sinne der §§ 65 und 66 l. c. nicht die Rede sein könne, daß vielmehr N N mit seinem Antrage eine Abänderung des ursprünglichen richtigen Eintrages bezwecke, die Frage aber, ob eine Bewilligung zur Aenderung des einmal richtig eingetragenen Vornamens auch unter der Herrschaft des allegirten Reichsgesetzes in der durch die Ministerial-Entschließung vom 8. März 1866 erörterten Weise zu erlangen und darauf hin ein nachträglicher Vormerk im Geburtsregister gemäß § 26 l. c. zu erwirken, nicht Gegenstand richterlicher Würdigung sei.

Gegen diese richterliche Entscheidung legte N N Beschwerde zur II. Instanz ein, woher unterm 18. März lfd. Js. folgendes Erkenntniß erfloß:

In Erwägung, daß zwar N N bei dem Standesamte zur Anzeige brachte, seine Frau habe ein Kind geboren, welches die Vornamen a. b. c. d. erhalten habe und daß nach eigener Behauptung des Anzeigers der Inhalt des erwähnten Eintrages mit seiner damaligen mündlichen Erklärung übereinstimmt, daß jedoch diese mündliche Erklärung über die Vornamen des Kindes schon vor der Taufe und kurze Zeit nach der Geburt desselben von dessen Vater abgegeben wurde, und letzterer sich, wie behauptet wurde, damals über die Vornamen seines Kindes noch nicht definitiv schlüssig gemacht hatte, daß nach christlicher Anschauung und Gepflogenheit die Benennung des Kindes mit dem Taufakte verbunden und die frühere Wahl des Vornamens bis zur Taufe selbst als eine nur vorläufige, in keiner Weise die Eltern bindende, angesehen wird, und daß mit Rücksicht auf diese Anschauung und Gepflogenheit die Frist zur Anzeige der

Digitized by Google

Vornamen vom Gesetze auf 2 Monate erweitert wurde; daß sonach N N bei Erstattung der Geburtsanzeige sehr wohl der Meinung sein konnte, seine Erklärung über die Namen seines kurz vorher gebornen Kindes sei nur eine vorläufige und bis zur Taufe abänderliche und werde auch als solche vom amtirenden Standesbeamten aufgefaßt werden, und daß es sich daher in der That dann um einen nach §§ 65 und 66 l. c. einer Berichtigung zugänglichen Irrthum zur Zeit der Entstehung des Eintrages handelt, wenn N N nur die Namen, welche er damals seinem Kinde bei der Taufe zu geben beabsichtigte, nannte, während sie als solche, welche er bereits gegeben habe, protokollirt wurden. Daß dieser Sachdarstellung zufolge das thatsächliche Verhältniß dem Inhalte der Geburtsurkunde nicht entsprechen, der bezügliche Namenseintrag sich vielmehr als ein unrichtiger im Hinblick auf die dem Kinde bei der Taufe definitiv beigelegten Namen darstellen würde; endlich daß nach dem bisher Erörterten der Fall eines Berichtigungsverfahrens vorliegt, daß jedoch wenn auch die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde als abgeschlossen dem Erstrichter abgegeben worden sind, gleichwohl diesem vorbehalten bleiben muß, etwaige weitere thatsächliche Aufklärungen sich zu verschaffen und hievon die gerichtliche Anordnung der Bescheidung eines Vormerkes am Rande der zu berichtigenden Eintragung abhängig zu machen.

Es habe sonach Erstrichter das Berichtigungsverfahren gemäß §§ 65 und 66 l. c. einzuleiten und durchzuführen, und Beschwerdeführer als veranlassender Theil die Kosten der Beschwerdeinstanz zu tragen.

In Folge dessen erging von der Aufsichtsbehörde an das Standesamt der Auftrag, über die in den Entscheidungsgründen dieses Erkenntnisses angeregte Frage: ob etwa N N nur die Namen, welche er damals seinem Kinde bei der Taufe zu geben beabsichtigte, nannte, während sie als solche, welche er bereits

Digitized by Google

gegeben habe, protokollirt wurden, die veranlaßten Erhebungen zu pflegen und das Ergebniß vorzulegen.

Es wurde nun N N und der betreffende standesamtliche Bedienstete (Stellvertreter des Standesbeamten für die Geburtsanzeigen) konfrontirt und deshalb folgendes Protokoll, welches zum Verständnisse und zur Beurtheilung der Sache wortgetreu folgt, aufgenommen:

„Der N N gibt nach Vorlesen des Erkenntnisses des Zweitrichters und der Entschließung der Aufsichtsbehörde an, nachdem man auch den Offizianten (Stellvertreter), welcher die fragliche Geburtsurkunde aufnahm, beigezogen hatte.

„Letzterer erklärt, daß er in der Regel und stereotyp die anzeigenden Personen frage, welche Namen sie für das Kind bestimmt hätten, und füge auch regelmäßig bei, daß die Namen nunmehr durch den Eintrag in das Standesregister und nicht durch die Taufe gegeben würden. N N gibt an, daß, soviel er sich erinnere, er vom Offizianten gefragt worden sei, welche Namen er dem Kinde geben wolle, ob hiebei derselbe auch die Aeußerung bezüglich der Taufe gemacht habe, könne er sich nicht erinnern; — er müsse dieses Zugeständniß zurücknehmen und behaupten, daß die Aeußerung, daß die Namen des Kindes nunmehr durch die Eintragung beim Standesamte und nicht mehr in der Taufe gegeben würden, ihm gegenüber nicht gemacht worden sei, jedoch könne es sein, daß Offiziant gefragt habe, welche Namen er bestimmt hätte. Zugeben müsse er, daß er vom Offizianten ausdrücklich um den Rufnamen des Kindes gefragt worden sei. Es sei ihm die aufgenommene Urkunde vorgelesen worden, und da müsse er mit Rücksicht auf den Schlußsatz derselben, wonach sein Kind die Vornamen a. b. c. d. „erhalten habe", bekennen, daß allerdings es an ihm gewesen wäre, hiegegen Einspruch zu erheben und er sich sonach wohl nicht schuldlos wisse."

Die Akten wurden alsdann wieder der Aufsichtsbehörde

Digitized by Google

vorgelegt, und es traf unterm 8. Mai 1878 folgendes zweitrichterliche Erkenntniß ein:

In der Erwägung, daß eine Berichtigung der Standesregister nach §§ 65 und 66 l. c. zwar nur in dem Falle einzutreten hat, wenn der betreffende Eintrag zur Zeit, als er erfolgte, ein unrichtiger war, d. i. mit den wirklichen thatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch stand, daß aber solcher Widerspruch dann vorlag, wenn N N, als er am 3. Dezember 1877 den Eintrag der Namen seines kurz vorher gebornen Kindes herbeiführte, nur die Namen nannte, welche er damals seinem Kinde bei der Taufe zu geben beabsichtigte, nicht aber zu erkennen gab, daß er diese Namen seinem Kinde bereits gegeben hat, während die Namen als solche, welche er bereits gegeben habe, protokollirt wurden; daß die von N N einige Tage später abgegebene und in der Beschwerdeschrift vom 9. Februar 1878 weiter ausgeführte Erklärung, daß er am 3. Dezember 1877 vor dem Standesamte sich über die Benennung seines Kindes noch nicht schlüssig gemacht und nicht die Absicht hatte, die genannten Namen als die definitiven dem Kinde im Ausfluß seines väterlichen Rechtes bereits gegebenen zum Eintrag in das Geburtsregister zu bringen, um so glaubwürdiger erscheint, als nach herrschender Gepflogenheit in christlichen Familien die Benennung des Kindes mit dem Taufakte verbunden wird, welche Gepflogenheit auch das Gesetz dadurch anerkannte, daß es die Frist zur Anzeige des Vornamens auf zwei Monate nach der Geburt des Kindes erstreckte; daß durch die am 10. April 1878 vor dem Standesamte gepflogenen Erhebungen nicht nachgewiesen erscheint, daß N N am 3. Dezbr. 1877 vom dem funktionirenden Beamten über die definitive Bedeutung und Tragweite seiner Erklärung hinsichtlich der Namen seines Kindes belehrt worden sei, endlich daß kein Anlaß besteht, den Erstrichter im Hinblick auf die erwähnten mittlerweile gepflogenen Erhebungen zur wiederholten Erkentnißfällung anzu-

Digitized by Google

halten, nachdem durch das angefochtene erstrichterliche Erkenntniß bereits eine materielle Entscheidung getroffen wurde und die Sache sonach zur sofortigen Verbescheidung in der Beschwerdeinstanz bereift erscheint:

„es werde die Berichtigung der Eintragung im Geburtsregister dahin angeordnet, daß das dort genannte Kind die Vornamen f. l. g. erhalten habe und habe N N die Kosten der Beschwerdeinstanz als veranlassender Theil zu tragen."

Juristische Neuigkeiten
der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

So eben erschienen:

Hauck Th., k. b. Bezirksamtmann, Mitglied des Reichstags, f. Z. Correferent für das Gerichtsverfassungsgesetz im Reichstag: **Gerichtsverfassungsgesetz** für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 nebst dem Ausführungsgesetze und den Vollzugsbestimmungen für das Königreich Bayern erläutert. Erste Abtheilung. 15¾ Bog. gr. 8°. 4 ℳ 50 ₰.

Hullmann, A., R.-Oberhandelsgerichtsrath: **Konkursordnung** für das Deutsche Reich vom 10. Februar 1877 erläutert. 24¾ Bog. gr. 8°. 7 ℳ

Seuffert, Dr. Lothar, o. Prof. der Rechte: **Die Civilprozeßordnung** für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 erläutert. Lief. 1—9. (§§. 1—690.) à 1 ℳ 40 ₰. Wird mit ca. 12 Lieferungen noch vor Jahresschluß vollständig.

☛ Unsere **Kommentare zu den Reichsjustizgesetzen** haben sich schon während ihres Erscheinens in der Lieferungsausgabe eine Stelle in der juristischen Literatur erworben. Ihre Gediegenheit, praktische Anlage und Billigkeit wird sie den **Richtern** und **Anwälten** besonders empfehlen.

Weber, Carl, k. Bezirksamtmann: **Neue Gesetz- und Verordnungensammlung für das Königreich Bayern** mit Einschluß der Reichsgesetzgebung. Enthaltend die auf dem Gebiet der Verfassung und Verwaltung geltenden oder die Interessen des Staatsbürgers betreffenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen. Mit systematischem, alphabetischem und chronologischem Register. Lief. 1—3. à 1 ℳ 25 ₰.

☛ „Weber's Sammlung" ist bereits von den K. Staatsministerien des Innern, des Cultus und der Finanzen offiziell warm empfohlen.

Matthäus, Dr. C. L. H., k. Bezirksamtsassessor, **Die Grenzen der civilgerichtlichen und administrativen Zuständigkeit** nach den Erkenntnissen des Competenzconfliktssenates am obersten Gerichtshofe in Bayern. 15 Bog. 3 ℳ 50 ₰.

Zenetti, Julius, kgl. Oberregierungsrath, **Ergänzungsband zur Wehr- und Heer-Ordnung** für das Königreich Bayern, sowie zu den einschlägigen Vollzugsbestimmungen. 9¾ Bog. brosch. 2 ℳ

(Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.)

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungsrath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter

für

administrative Praxis

und

Polizeigerichtspflege.

Band XXVIII. Nro. 24. 1878.

Inhalt: Erläuterungen zu Art. 55 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins. — Gemeindenutzung und Gemeindekasse. — Privatrechtliche Voraussetzung für den einseitigen Austritt aus einer Weidegemeinschaft. — Einziehung eines vertheilten Gemeindenutzens. — Berichtigungen. — Anzeigen.

Erläuterungen zu Art. 55 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins.[1])

I.

Zuchtstierhaltung im Turnus.

Die Verordnung vom 4. Mai 1857 die Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden diesseits des Rheins betr. (RegBl. S. 661) hatte nicht blos Vorschriften über die Beschaffenheit der Zuchtstiere, sondern auch über ihre Unterhaltung erlassen.[2]) So war in § 11 Abs. 2 derselben das abwechslungsweise Halten der Zuchtstiere in der Reihe (im Turnus) nur ausnahmsweise und insoweit gestattet worden, als es nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse mit erheblichen Nachtheilen für die

[1]) Siehe diese Blätter Bd. 26 S. 241 und 257.

[2]) Die an deren Stelle getretene Vdg. vom 17. Nov. 1875 (GesBl. S. 673) enthält nur Bestimmungen über die Beschaffenheit der zur Zucht zu verwendenden Stiere, und es ist auch nur die Uebertretung solcher Anordnungen durch Art. 111 Abs. 1 d. PStG. unter Strafe gestellt.

Digitized by Google

Zuchtstiere nicht verbunden und sowohl von dem Bezirksthierarzte als von der Aufsichtskommission für unbedenklich zugestanden worden war. In § 14 Abs. 4 ist dann an die Regierungen und Distriktspolizeibehörden die Aufforderung gerichtet worden, vom Standpunkte der Gemeindekuratel den Vollzug der geltenden Bestimmungen zu überwachen und zu sichern. Ein Generale der Regierung der Oberpfalz vom 10. November 1863 wies deshalb die Distriktspolizeibehörden an, über die Modalitäten der gemeindlichen Zuchtstierhaltung Erhebungen zu pflegen und nach Einvernahme derjenigen Gemeinden, in welchen der Turnus bisher üblich war, darüber Beschluß zu fassen, wie es in Zukunft damit zu halten sei.

Im Vollzuge dieser Direktiven ist in vielen Gemeinden der Oberpfalz die reihenweise Zuchtstierhaltung beschlossen und kuratelamtlich genehmigt worden. Hienach haben in der Regel die größeren Grundbesitzer der Gemeinde die Verpflichtung, nach einer bestimmten Zeit- und Reihenfolge den Zuchtstier zu halten.

Daß eine solche Einrichtung der nachhaltigen Verbesserung der Rindviehzucht hinderlich im Wege steht, ist anerkannt.[3]) Während deshalb der rationelle Viehzüchter auf eine Beseitigung derselben dringt, hält in der Regel die Mehrzahl der übrigen Gemeindeglieder aus Sparsamkeitsrücksichten an der hergebrachten wohlfeileren Uebung fest.

Die Entscheidung der hieraus entstehenden Differenzen hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob und inwieweit die früheren Gemeindebeschlüsse auch jetzt noch wirksam sind.

Die Pflege der Rindviehzucht war nach § 116 des revid. GemEd. von 1818/34 und Ziff. 197, II lit. c der Vollzugs-

---

[3]) Im Juliheste der Zeitschrift des landw. Vereins in Bayern für 1878 heißt es auf Seite 75, daß für das Fortschreiten der Rindviehzucht in der Oberpfalz das Halten der Stiere im Turnus noch immer ein Hemmniß bilde.

Digitized by Google

vorschriften hiezu in erster Linie Aufgabe der Feldpolizei, deren Handhabung ausschließlich dem Gemeindevorsteher übertragen war (§ 107 l. c.). Zu einer eigentlichen Gemeindeangelegenheit wurde sie erst dann, als gemeindliche Leistungen für dieselbe in Frage kamen. Daß die Gemeindeverwaltungen berechtigt und auf Andringen der Kuratelbehörden verpflichtet waren, die Zuchtstierhaltung zu einer Gemeindesache zu machen, kann mit Rücksicht auf die polizeiliche Natur des Gegenstandes und das damals bestandene strenge Unterordnungsverhältniß nicht zweifelhaft sein.

Aber eine andere Frage ist die, ob die Gemeinden auch die Macht hatten, einer Klasse von Gemeindeangehörigen die Last der turnusweisen Zuchtstierhaltung wider ihren Willen aufzubürden.

Bei dem angegebenen Modus der Zuchtstierhaltung sind die Leistungen der Pflichtigen als eine Art Gemeindedienste — Naturaldienste — aufzufassen.[4]) Zur Regulirung derselben war nach § 33 des revid. GmdEd. der Gemeindeausschuß berufen, und über die Einführung neuer Gemeindedienste mußte auch die Gemeindeversammlung gehört werden (§ 104). In der Wahl des Zweckes waren die Gemeinden an eine Schranke nicht gebunden, denn das rev. GmdEd. hatte in § 27 lediglich die Zwecke aufgezählt, für welche Gemeindedienste eventuell geleistet werden mußten. Insoweit stand nichts im Wege, zum Zwecke der Zuchtstierhaltung Naturaldienste anzuordnen. Dagegen war in § 41 bestimmt, daß Beschlüsse, welche nicht das allgemeine, sondern nur das besondere Interesse eines Individuums oder einer einzelnen Klasse betreffen, ohne ihre Beistimmung

[4]) Gemeindedienste sind jene Leistungen für Gemeindezwecke, welche nicht ausschließlich in Geldbeiträgen oder Naturalien bestehen. Sie können reine Arbeitsleistungen oder auch aus solchen und Naturalleistungen zusammengesetzt sein. Diese gemischten Leistungen werden passend Naturaldienste genannt, und es gehören hiezu z. B. die Quartierleistungen, die Verköstigungen der Armen im Turnus u. s. w.

Digitized by Google

von keiner Wirkung seien. Zu dieser Gattung von Gemeindebeschlüssen sind aber jene zu rechnen, welche die turnusweise Zuchtstierhaltung zum Gegenstande haben, weil diese nur für die Klasse der Rindviehbesitzer von Interesse sind.

Folglich konnten die Gemeinden schon nach der damaligen Gesetzgebung Niemanden die Last der turnusweisen Zuchtstierhaltung durch autonome Beschlüsse aufzwingen, und mit Recht hatte deshalb die Regierung der Oberpfalz in dem erwähnten Generale die Beibehaltung des Turnus nur im Falle des Einverständnisses aller turnuspflichtigen Gemeindeglieder mit der Motivirung für zulässig erklärt, daß „selbstverständlich Niemand hiezu gezwungen werden könne." Die Einvernahme der zu belastenden Gemeindeglieder war daher nicht zu umgehen. Erklärten Alle ihre Zustimmung zu dem von der Gemeindevertretung beschlossenen Turnus so war der Beschluß wirksam. Diese Zustimmung bildete also das eigentlich verpflichtende Moment, während die gemeindliche Beschlußfassung die Bedeutung des Vorschlags und der Zustimmungs-Annahme hatte. Ebendeshalb, und weil die folgenden Viehhalter nicht an die Einwilligung ihrer Vorgänger gebunden sind, erstreckt sich die Wirksamkeit derselben zunächst nur auf jene Personen, welche ursprünglich über die turnusweise Zuchtstierhaltung sich geeinigt hatten. Die vielfach verbreitete Meinung, als ob die Verbindlichkeit hiezu, ganz abgesehen von privatrechtlichen Verpflichtungen, gleichsam auf dem Hause ruhen bleibe und von selbst auf jeden Besitznachfolger übergehe, ist daher eine falsche. Jeder folgende Anwesensbesitzer und Viehhalter ist vielmehr ebenso wie der frühere selbständig berechtigt, durch Versagung seiner Zustimmung die Wirkung des bezüglichen Gemeindebeschlusses von sich abzuwehren.

An diesem Verhältnisse ist durch die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 nichts geändert worden.

Nach Abs. 3 des Art. 55 sind Ausgaben im Interesse

Digitized by Google

der Viehzucht nach dem Viehstande zu vertheilen. Daß mit diesem Maßstabe die turnusweise Zuchtstierhaltung nicht vereinbar ist, liegt auf der Hand; denn unter „Ausgaben", welche die vorgeschriebene Vertheilung zulassen, können nur Geld- oder Naturalreichnisse, nicht aber Gemeindedienste verstanden werden. Der gesetzliche Maßstab kommt aber nur dann zur Anwendung, wenn eine anderweite Uebereinkunft nicht vorliegt. Die Zulässigkeit des Turnus ist also nach dem geltenden Gemeindegesetze ebenfalls durch das Einverständniß der Betheiligten bedingt. Soll diese Einrichtung auch dauernden Bestand haben, so muß das Einverständniß nicht blos ein momentanes, sondern fortgesetztes sein. Denn die später durch Zuzug oder Besitzwechsel neu hinzugekommenen Rindviehbesitzer sind nicht minder als Betheiligte anzusehen wie jene, welche beim Abschlusse der Uebereinkunft mitgewirkt haben. Als solche haben sie das Recht, entweder jenem Uebereinkommen beizupflichten, oder gemäß Art. 55 Abs. 2 der GmdO. bei der Gemeindeverwaltung eine andere Ordnung der Angelegenheit, eventuell die Anwendung des gesetzlichen Maßstabes zu beantragen.

Demgemäß wird der einsichtsvolle und strebsame Landwirth in den meisten Fällen im Stande sein, die Abschaffung der turnusweisen Zuchtstierhaltung mit Erfolg zu betreiben.

II.

Konkurrenz zum Unterhalte des Gemeinde-Hirten.

Während die vorstehende Betrachtung zu einem für die Landwirthschaft ersprießlichen Resultate geführt hat, kann das Gleiche von der folgenden Ausführung nicht gesagt werden. Allgemein wird in der Viehzucht der Stallfütterung vor dem Weidetriebe der Vorzug gegeben. Dessen ungeachtet müssen auch jene Oekonomen, welche ihr Vieh nicht auf der Weide ernähren lassen, für verpflichtet erachtet werden, zu den Kosten der Unterhaltung des Gemeindehirten beizutragen, falls nicht etwas anderes

Digitized by Google

von den Betheiligten vereinbart ist. Die verständigeren Landwirthe sind daher gleichsam für ihre bessere Viehwirthschaft gestraft und gezwungen, die schlechtere ihrer Mitbürger zu unterstützen. So bedauerlich dies vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte aus erscheinen muß, so ist doch von allen Instanzen in dem angeführten Sinne bereits erkannt worden.

Der Bauer A aus der Gemeinde B verweigerte die von der Gemeindeverwaltung giltig beschlossene Abgabe von Naturalien an den Gemeindehirten, indem er geltend machte, daß er die Dienste des Hirten nicht gebrauche. Das Bezirksamt aber verurtheilte ihn hiezu aus folgenden Gründen:

In Art. 55 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist bestimmt, daß in Ermanglung einer anderweiten Uebereinkunft die Ausgaben im Interesse der Viehzucht nach dem Viehstande vertheilt werden sollen. Eine Ausnahme zu Gunsten derjenigen Viehhalter, welche eine im bezeichneten Interesse legal getroffene Einrichtung entweder gar nicht oder nur theilweise benützen, ist durch das Gesetz weder ausdrücklich getroffen noch auch beabsichtigt. Wenn auch Abs. 1 der alleg. Gesetzesbestimmung den Aufwand für Haltung der Hirten nicht zu den Gemeindeausgaben rechnet, so muß doch anerkannt werden, daß es sich auch bei Erfüllung dieses Zweckes um eine eigentliche Gemeindeangelegenheit und um die Befriedigung eines Gemeindebedürfnisses handelt, welches sich von andern Gemeindebedürfnissen nur dadurch unterscheidet, daß der Kreis der Interessirten ein beschränkterer ist.*) Diese Auffassung findet ihre Begründung sowohl in der Entstehungsgeschichte des Art. 55 (Art. 48 des Entwurfs) als namentlich in der Stellung, welche dieser Artikel im zweiten Abschnitte der 3. Abtheilung der Gemeinde-Ordnung, welcher von den Gemeindebedürfnissen handelt, einnimmt.

*) Wörtlich übereinstimmend mit der im XXVI. Bande dieser Blätter S. 244 mitgetheilten Ausführung.

Digitized by Google

Ist aber die Haltung eines Gemeindehirten ein Gemeindebedürfniß, so stellen sich auch die zu dessen Befriedigung zu leistenden Reichnisse als Gemeindeumlagen dar, welche sich von den in Art. 42 und 48 l. c. behandelten Umlagen nur in Rücksicht auf den Kreis der Pflichtigen und den Vertheilungsmaßstab unterscheiden.

In Bezug auf die Umlagenpflicht lautet aber eine Grundbestimmung der GmdO. dahin, daß derjenige, welcher überhaupt nach der Vorschrift des Gesetzes umlagenpflichtig ist, nicht durch den Einwand sich schützen kann, daß er an dem Zwecke den Umlagenerhebung für seine Person, seinen Haushalt, seine Oekonomie weniger Interesse habe.

Der Widerspruch des Bauers A ist daher gesetzlich nicht gerechtfertigt, letzterer vielmehr verpflichtet, in Ansehung seines jeweiligen Viehstandes an Kühen und Schafen, wofür der Hirte gehalten wird, zur Aufbringung des Hirtenlohnes zu konkurriren, wenn er auch diese Thiere durch den Gemeindehirten nicht auf die Weide treiben läßt.[1])

Gegen diese Entscheidung wurde die Berufung zu der Regierung ergriffen, und weil dieselbe erfolglos geblieben war, die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben.

Letztere wurde jedoch durch Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 30. Septbr. 1878 gleichfalls zurückgewiesen. In den Motiven hiezu heißt es:

In der Beschwerdevorstellung wird geltend gemacht, die Entscheidungen des Bezirksamts und der Regierung enthielten einen Verstoß gegen Art. 55 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869, indem sowohl dem bezirksamtlichen Beschlusse als der Regierungsentschließung die Anschauung zu Grunde liege, daß die Unterhaltung

[1]) Erkl. d. k. MinistKom. in der Sitzung der K. d. Abg. vom 22/IV 1876 — Verhdl. d. K. d. Abg. 1875/76 Sten. Ber. Bd. I S. 420 — Weber, Gemeindeordnung Anm. 2 S. 47.

Digitized by Google

des Gemeindehirten in B eine Gemeindeangelegenheit bilde, während in Abs. 1 des angeführten Gesetzesartikels ausdrücklich bestimmt sei, daß der Aufwand für die Haltung der Hirten zu den Gemeindeausgaben nicht zähle, daher angenommen werden müsse, daß zur Beitragsleistung für die Aufbringung des Hirtenlohns nur diejenigen Personen verpflichtet seien, welche die Dienste des in der Gemeinde bestellten Hirten in Anspruch nehmen.

Dieses Vorbringen kann jedoch als gerechtfertigt nicht erachtet werden.

In Art. 55 Abs. 1 der Gemeindeordnung ist nur bestimmt, daß die Ausgaben für das Halten der Hirten den Gemeindeausgaben nicht beizurechnen seien, welche gemäß Art. 39 u. ff. dieses Gesetzes aus der Gemeindekasse zu bestreiten sind. Die einschlägige Gesetzesvorschrift aber erklärt keineswegs die Aufstellung und Unterhaltung des Hirten in der Gemeinde als eine Genossenschafts-Angelegenheit derjenigen Personen, welche die Leistung des Hirten wirklich in Anspruch nehmen. Dieselbe schließt ferner keineswegs aus, die Bestellung und die Unterhaltung des Gemeindehirten als eine wirkliche Gemeindeverwaltungsangelegenheit aufzufassen und festzuhalten. Daß die Unterhaltung des Gemeindehirten als Gemeinde-Angelegenheit nach den Bestimmungen des Art. 55 der Gemeindeordnung festgehalten werden müsse, ist im bezirksamtlichen Beschlusse in zutreffender Weise des Näheren dargelegt.

Die von A in B erhobene Nichtigkeitsbeschwerde kann hiernach als begründet nicht erachtet und muß dieselbe unter Bezugnahme auf die Begründung des bezirksamtlichen Beschlusses zurückgewiesen werden. Dml.

Nachschrift des Herausgebers.

Die Auffassung der in Art. 55 der GmdO. bezeichneten Gegenstände als eigentlicher Gemeindeangelegenheiten und die Bezeichnung der desfallsigen Konkurrenzleistungen als Gemeindeumlagen

Digitized by Google

glaube ich bestreiten zu müssen. Wenn einmal das Gesetz sagt, der fragliche Aufwand „gehört nicht zu den Gemeindeausgaben", so scheint es mir absolut unzulässig, jene Angelegenheiten als Gemeindeangelegenheiten und die Leistungen dafür als Gemeindeumlagen zu bezeichnen.

Jene Angelegenheiten berühren (nach der Regel des Art. 55) die Gemeinde nicht weiter, als daß die Gemeindeverwaltung befugt und auf Antrag eines Betheiligten verpflichtet ist, nach Vernehmung des Betheiligten-Ausschusses die nothwendigen Anordnungen zu treffen und über den erforderlichen Aufwand zu beschließen. Ueber die Formen für das Verfahren der Gemeindeverwaltung und über die Bedeutung (namentlich die Appellabilität) ihrer Beschlüsse enthält das Gesetz nichts. Wegen dieses Nichtvorhandenseins einer Spezialvorschrift muß man annehmen, daß hiefür die sonstigen Vorschriften der Gemeindeordnung gelten, und weil die Analogie der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten näher liegt als die der Polizeiverwaltung, muß man jene Gegenstände nach den für die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten gegebenen Formvorschriften behandeln, soweit dies mit den ausdrücklichen Vorschriften des Art. 55 überhaupt sich vereinigen läßt. Weiter sollte man nicht gehen, und namentlich sollte man sich hüten, jene Angelegenheiten selbst als eigentliche Gemeindeangelegenheiten zu definiren und daraus Folgerungen zu ziehen, welche mit den positiven Vorschriften des Art. 55 nicht in Einklang stehen.

Zur Ausführung der gesetzlichen Vorschrift genügt es vollkommen, die fraglichen Angelegenheiten als solche zu betrachten, welche nach den für die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten gegebenen Formvorschriften behandelt werden, soweit der Art. 55 nicht selbst Formvorschriften enthält, welche aber in sachlicher Beziehung ausschließend nach den Prinzipien des Art. 55 zu beurtheilen sind.

Das Grundprinzip des Art. 55 aber ist die Beschränkung der Ausgaben auf die Betheiligten, und als betheiligt bei einer

Digitized by Google

Anstalt werden immer nur diejenigen zu betrachten sein, welche die Anstalt nöthig haben oder wünschen, nicht aber diejenigen, für welche jene Anstalt ganz gleichgiltig und überflüssig ist.[1]) Wenn man alle Rindviehbesitzer der ganzen Gemeinde als Betheiligte für eine Anstalt behandelt, welche nach Lage der konkreten Verhältnisse blos einigen Rindviehbesitzern zu dienen bestimmt ist, so müßte man auch bei der Frage nach der Unterhaltung eines Feldweges alle Grundbesitzer der ganzen Gemeindeflur als Betheiligte behandeln, während man sich in dieser Beziehung doch wohl darauf wird beschränken müssen, diejenigen als betheiligt zu betrachten, welche den fraglichen Weg benützen.[2]) Jedoch fehlt es auch in dieser Beziehung nicht an Präjudizien für die Beiziehung aller Feldbesitzer der ganzen Gemeindeflur zur Unterhaltung jedes einzelnen Feldweges.[3])

Gemeindenutzung und Gemeindekasse.

Einer Regierungsentschließung vom 9. Januar 1878 ist folgendes zu entnehmen:

Bei Prüfung der streitigen Frage, ob die im Gemeindebezirke N wohnhaften Grundbesitzer befugt sind, die Erträgnisse der Schafweide ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gemeinde unter sich zu vertheilen, ist zunächst in Betracht zu ziehen, daß das Schafweiderecht im Gemeindebezirke N unzweifelhaft der Gemeinde als solcher zusteht. Es geht dieses daraus hervor, daß inhaltlich des vorliegenden gemeindlichen Beschlußbuches die Verpachtung der Schafweide stets als Gemeindeangelegenheit behandelt und seitens der Gemeinde Verfügung hierüber getroffen, ferner daß in Folge dessen auch der Pachtschilling an den Ge-

[1]) Vergl. Bd. 26 dieser Blätter S. 264—265.

[2]) Vgl. hierüber das im heurigen Jahrgang S. 328—332 mitgetheilte Präjudiz.

[3]) Vgl. die Note auf S. 265 des XXVI. Bandes.

Digitized by Google

meindekassier entrichtet wurde. Hiezu kommt, daß auch in der Gemeinde M, zu welcher N bis zum Jahre 1842 gehörte, die Schafweide unbestritten der Orts-Gemeinde zusteht und der Erlös aus derselben in die Orts-Gemeindekasse fließt, und daß nicht anzunehmen ist, es habe früher in einer und derselben Gemeinde das Schafweiderecht theils der Gemeinde, theils den Grundbesitzern zugestanden, — eine Annahme, welche in dem vorliegenden Falle um so unwahrscheinlicher ist, als die Schafweide in den Fluren M und N noch jetzt gemeinsam verpachtet wird, und als den Gemeindeforensen von O und P niemals ein Antheil an den Schafweide-Erträgnissen ausbezahlt worden ist. Wenn hienach das Schafweiderecht im Gemeindebezirke N der Gemeinde zusteht, so muß der Erlös hieraus in die Gemeindekasse fließen und nach Maßgabe des Art. 31 der Gemeindeordnung verwendet werden, und eine Verwendung zum Privatvortheile Einzelner wäre nach Art. 32 Abs. 1 l. c. nur auf Grund besonderen Rechtstitels oder rechtsbegründeten Herkommens statthaft.

Ein besonderer Rechtstitel, welcher die Ansprüche der Grundbesitzer von N zu rechtfertigen geeignet wäre, ist seitens der letzteren gar nicht behauptet, das ihrerseits behauptete Herkommen aber nicht nachgewiesen. In dieser Beziehung ist vorerst hervorzuheben, daß seit dem Jahre 1818 ein Herkommen, wonach Erträgnisse des Gemeindevermögens zum Privatvortheile Einzelner auch dann verwendet werden durften, wenn diese Erträgnisse zur Deckung der gemeindlichen Ausgaben nothwendig erscheinen und ohne dieselben zur Umlagenerhebung geschritten werden müßte, sich nicht mehr hat bilden können, weil schon nach § 34 der Verordnung vom 17. Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr., eine Erhebung von Umlagen insolange nicht stattfinden durfte, als die Bedürfnisse der Gemeinden durch den Ertrag ihres eigenen Vermögens gedeckt werden konnten. Soll daher ein Herkommen als rechtsbegründet anerkannt werden, so muß, da die vorangeführte Vorschrift ihrem

Digitized by Google

Inhalte nach auch in das revidirte Gemeinde-Edikt vom 1. Juli 1834 sowie in die Gemeindeordnung vom 29. April 1869 übergegangen ist und ein dem Gesetze widerstreitendes Herkommen nach rechtlichen Grundsätzen sich nicht bilden kann, der Nachweis erbracht werden, daß es schon im Jahre 1818 herkömmlich war, die bezüglichen Nutzungen zum Privatvortheile zu vertheilen, obwohl zur Deckung der gemeindlichen Bedürfnisse Umlagen erhoben werden mußten.

Ein solcher Nachweis konnte hinsichtlich der Verwendung der Schafweide Erträgnisse in N durch die Aussagen der vernommenen Zeugen A, B und C schon um deswillen nicht geliefert werden, weil der älteste derselben erst im Jahre 1818 geboren ist, sohin dieselben über das vor dem Jahre 1818 bestandene Herkommen kein eigenes Wissen haben können, und der im Jahre 1800 geborene Zeuge D hat nicht speziell über die Uebung in der Zeit vor dem Jahre 1818, sondern ganz allgemein deponirt, daß nach seiner in die früheste Jugend zurückreichende Erinnerung die Erträgnisse aus der Schafweide nie in die Gemeindekasse geflossen und daß Umlagen erhoben worden seien, so oft dieses nothwendig gewesen sei. Eine so allgemein gehaltene Aussage kann selbstverständlich nicht geeignet sein, förmlichen Beweis über ein schon im Jahre 1818 bestandenes rechtsbegründetes Herkommen zu liefern, abgesehen davon, daß die Erinnerung des D wohl keinenfalls über dessen 12. Lebensjahr, sohin über das Jahr 1812 zurückreichen kann, und der hienach verbleibende Zeitraum von etwa 6 Jahren (vor 1818) offenbar viel zu beschränkt wäre, um aus einer während dieser kurzen Zeit erfolgten Nutzungsvertheilung auf ein schon damals bestandenes rechtmäßiges Herkommen schließen zu lassen.

Was insbesondere noch die Frage der Umlagenerhebung betrifft, so lassen die Akten entnehmen, daß bis zum Jahre 1872 die auswärts wohnenden Grundbesitzer (Forensen) zu den Umlagen nicht beigezogen, und daß vor dem Jahre 1863 überhaupt

Digitized by Google

nur die Grundbesitzer — mit Ausnahme der auswärts wohnenden — zu den Umlagen zugezogen wurden. Die Umlagen wurden daher bis zum Jahre 1863 herab nur von denjenigen bezahlt, welche die Schafweide-Erträgnisse erhielten, oder mit anderen Worten die Grundbesitzer von N zahlten thatsächlich von den empfangenen Erträgnissen der Schafweide in Form von Umlagen gerade so viel zur Gemeindekasse ein, als sie von diesen Erträgnissen zu viel unter sich vertheilt hatten, so daß effektiv von Umlagen insoweit keine Rede sein konnte, als die Umlagen nicht etwa den Betrag des Schafweide-Erlöses überstiegen. Ob und wie weit indessen letzteres der Fall war, läßt sich aus den vorliegenden Akten und Rechnungen nicht entnehmen, da die über die fraglichen Erträgnisse geführten gesonderten Rechnungen nicht beigebracht werden konnten.

Nach dem Erörterten liegt also hinsichtlich der Verwendung des Erlöses aus der Schafweide in der Gemeinde N ein Ausnahmsfall im Sinne des Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung nicht vor, und es mußte deshalb wie geschehen dahin erkannt werden, daß für die Behandlung und Verwendung dieser Erträgnisse die Regel des Art. 31 l. c. als maßgebend zu betrachten ist.

Privatrechtliche Voraussetzung für den einseitigen Austritt aus einer Weidegemeinschaft.

Den Gründen einer Regierungsentschließung vom 2. Juni 1870, durch welche der Antrag eines Oekonomen auf Gestattung des Austrittes aus der Weidegemeinschaft zur Zeit abgewiesen wurde, entnehmen wir folgendes.

Der genannte Antrag setzt voraus, daß ein gegenseitiges Weiderecht der Grundbesitzer nach Art. 37 des Weidegesetzes vom 28. Mai 1852 bestehe, und daß es von den Betheiligten als solches anerkannt werde. Die Gemeinde jedoch behauptet nicht

Digitized by Google

blos in der Berufungsschrift, sondern auch schon in den Erklärungen vom 25. Oktober und 27. November v. Js., daß nicht den Einzelnen, sondern der Gemeinde das Weiderecht zustehe. Das Bezirksamt hat zwar auf Grund einer Minist.-Entschließung vom 1. Mai 1863 angenommen, es sei bereits rechtskräftig entschieden, daß in N die Schafweide nicht der Gemeinde, sondern den Einzelnen zustehe. Allein die damalige Entscheidung betraf die Frage, ob der Erlös aus Verpachtung der Schafweide in die Gemeindekasse fließen solle, und diese Frage wurde verneint, weil „nicht nachgewiesen ist, daß der Gemeinde als solcher das Schafweiderecht auf der Markung zukomme." Mit diesen Worten ist keine privatrechtliche Entscheidung getroffen; es konnte damit auch keine getroffen werden, weil hiezu blos die Gerichte zuständig wären. Es wurde blos von der Kuratelbehörde gestattet, daß der Weidepachtschilling den einzelnen Gemeindegliedern zufließe; und dies konnte auch dann geschehen, wenn die Gemeinde als solche Inhaberin des Weiderechtes gewesen wäre.

Wenn aber das Weiderecht als gesetzliche Voraussetzung des Austrittes aus der Weidegemeinschaft bestritten ist, so muß gemäß Art. 48 Ziff. 1 des Gesetzes dieser Streit erst durch richterliche Entscheidung erledigt sein, ehe die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde eintritt, — und dies hier um so mehr, als mit der Berufung richterliche Erkenntnisse, vom 16. August 1842 u. s. w. vorgelegt worden sind, welche für das Weiderecht der Gemeinde zu sprechen scheinen.

Auf erhobene Beschwerde sprach das damalige k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit Entschließung vom 14. September 1870 nach vorgängigem Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und im Einverständnisse mit demselben aus, daß aus den vorgelegten Verhandlungen ein Grund zur oberaufsichtlichen Einschreitung gegen den in zweiter und letzter Instanz erlassenen Regierungs-Beschluß nicht entnommen worden sei.

Digitized by Google

Einziehung eines vertheilten Gemeindenutzens.

Der Gemeindeausschuß von N hatte die Erträgnisse der Schafweide und des Pferches vom Jahre 1871 unter die Besitzer der beweideten Grundstücke vertheilt. Das Bezirksamt ordnete die Wiedereinhebung des vertheilten Geldes und dessen Vereinnahmung in der Gemeinderechnung von 1872 an, wodurch die für dieses Jahr zur Erhebung kommenden Umlagen eine entsprechende Minderung erfahren würden.

Der Gemeindeausschuß erhob Beschwerde, aber die bezirksamtliche Verfügung wurde durch Regierungsentschließung vom 1. Oktober 1872 bestätigt. In den Entscheidungsgründen heißt es:

Die Gemeinderechnungen der letzten 39 Jahre weisen nach, daß die Erträgnisse von der Schafweide und dem Pferch vom Jahre $18^{28}/_{29}$ bis $18^{30}/_{31}$ und vom Jahre $18^{33}/_{34}$ ununterbrochen bis zum Jahre 1870 für die Gemeindekasse vereinnahmt wurden, und aus der Rechnung vom Jahre $18^{46}/_{47}$ geht weiter hervor, daß auch die Kosten der Herstellung eines Stalles für die von dem Weidepächter zur Weide gebrachten Schafe aus Gemeindemitteln bestritten worden sind.

Diese Thatsachen begründen einen unzweifelhaften Besitzstand zu Gunsten der Gemeinde N, im Hinblicke auf welchen die Aufsichtsbehörde verpflichtet erscheint, darauf zu dringen, daß die erwähnten Weide- und Pachterträgnisse auch ferner als ständige Einnahme aus dem Gemeindevermögen nach Art. 31 Abs. 1 der GmdO. zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse verwendet werden, zu deren Deckung im Falle der Vertheilung unter die Gemeindebürger in der Gemeinde N erhöhte Umlagen erhoben werden müßten.

Wenn nach dem Vorbringen in dem Rekurs-Protokolle einzelne Großbegüterte in der Gemeinde N, wie die Gutsherrschaft und der Oekonom A daselbst, die Weide auf ihren Grundstücken

Digitized by Google

mit ihren eigenen Heerden ausüben, wofür sie zur Gemeindekasse Umlagen entrichten, die sie im Falle der Ueberlassung ihres Grundbesitzes zu der Gemeindeschafweide nicht treffen würden, so kann hierin nur ein Ausnahmsverhältniß erblickt werden, welches durchaus nicht zu der Annahme berechtigt, daß das Schafweiderecht und der Pferch den Grundbesitzern in der Gemeinde N und nicht der Gemeinde als solcher zustehe.

Berichtigungen.

Bd. 25 S. 201 Z. 4 v. u. anstatt gegründet lies: geändert.
Bd. 26 S. 429 Z. 14 v. u. statt § 155 lies: § 153.

Für Juristen.

Im Verlage der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen ist erschienen:

Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht von Dr. **Hauser, dritter Jahrgang, 4. Heft:** Reichs-Oberhandelsgerichtsrath **Dr. Wernz, die deutsche Civilprozeßordnung.** Uebersichtliche Darstellung der Grundzüge derselben. Preis apart 2 ℳ.

Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht, vierter Jahrgang 1. Heft: Dr. L. Hauser, k. Appellrath, **Die deutsche Gerichtsverfassung I.** Preis apart 2 ℳ.

(Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.)

In der C. F. Winter'schen Verlagshandlung in Leipzig und Heidelberg ist soeben erschienen:

Roscher, Wilhelm, Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte. Dritte Auflage. Zwei Bände. 8. geh. Preis 13 ℳ.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungsrath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter

für

administrative Praxis

und

Polizeigerichtspflege.

Band XXVIII. Nro. 25. 1878.

Inhalt: Nachtrag zu den Erläuterungen zum Schulbedarfsgesetze. — Vermeintlicher Streit zwischen Kirchenstiftung und Kirchengemeinde bezüglich einer Baupflicht. — Aenderung einer auf thatsächlichem Irrthum beruhenden früheren Entscheidung. — Form der Gemeindeweide-Verpachtung.

Nachtrag zu den „Erläuterungen zum Schulbedarfsgesetze.“*)

I.

In den unten zitirten „Erläuterungen“ (S. 194) wurde als einer der Hauptpunkte, deren Regelung durch das Schulbedarfsgesetz beabsichtigt gewesen sei, die Festsetzung der Bedingungen bezeichnet, bei deren Vorhandensein von den Verwaltungsbehörden die Errichtung neuer Schulen und Schulstellen selbst gegen den Widerspruch der Gemeinden verfügt werden könne; zugleich wurde bemerkt, daß die diesbezüglichen Bestimmungen zu dem doppelten Zwecke erfolgt seien, um nicht nur die Schulen vor Ueberfüllung, sondern auch die Gemeinden vor Errichtung neuer, nicht absolut nothwendiger Schulen zu schützen.

In Konsequenz dieser Anschauung wurde Art. 2 Abs. 3 und 4 (S. 200) dahin interpretirt, daß in andern als den

*) Abgedruckt in diesen Blättern Bd. 25 S. 193 ff.

Digitized by Google

daselbst gesetzlich vorgesehenen Fällen ein Zwang zur Errichtung einer neuen Schule oder Schulstelle nicht ausgeübt werden kann.

Mittlerweile wurde aus Anlaß zweier Petitionen von Gemeinden, welchen die Errichtung von neuen Schulen angesonnen wurde, obgleich der Fall des Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes nicht gegeben war, die Frage über die Gesetzlichkeit dieses Vorgehens einer eingehenden Besprechung in der Kammer der Abgeordneten unterzogen. Hiebei wurde sowohl im Ausschusse als auch im Plenum der Kammer seitens des Ressortministeriums unter Bezugnahme auf mehrfache Ministerial-Entschließungen (vom 7. Dez. 1862, 6. Januar 1863, 26. Februar, 9. März und 9. November 1864, 25. Februar 1869 ꝛc.) konstatirt, wie die Staatsregierung von jeher die Bestimmung in Art. 2 Abs. 4 nur exemplifikativ aufgefaßt und demnach dahin interpretirt habe, daß die Gemeinden auch aus anderen Gründen zur Errichtung neuer Schulen angehalten werden können.

Wenn man erwägt, daß der Gesetzentwurf nach den Motiven und der Erklärung der Staatsregierung ausschließlich den Zweck hatte, festzustellen, in welcher Weise der Bedarf für die Volksschulen aufzubringen sei*), und daß das Organisationsrecht der Staatsregierung bezüglich der Errichtung von Schulen und Bildung von Schulsprengeln durch das Schulbedarfsgesetz keine Einschränkung erfahren sollte;**) wenn man ferner erwägt,

---

*) Die Ueberschrift des Gesetzes lautet zwar blos von Aufbringung des Schulbedarfes; aber das Gesetz selbst enthält in einigen Beziehungen auch Vorschriften über die Höhe des Bedarfes und dessen Bemessung. In diesen Beziehungen setzt es dem Ermessen der Staatsregierung bestimmte Schranken. A. d. H.

**) Diese Voraussetzung wäre aber erst zu beweisen. Das Organisationsrecht der Staatsregierung findet (wie jedes andere Regierungsrecht) seine Schranken einerseits im Geldbewilligungsrechte des Landtages, andrerseits in den vorschreibenden oder einschränkenden Bestimmungen der Gesetze.

Digitized by Google

wie die fraglichen Bestimmungen des Art. 2 gar wohl auch die Deutung zulassen, daß für die hier erwähnten Fälle die Berechtigung der Staatsregierung zur Errichtung von Schulen ausdrücklich anerkannt und außer Kontroverse gestellt werden sollte, um daneben alle anderen Fälle offen zu lassen, so wird man wohl zu der Anschauung gelangen müssen, daß überwiegende Gründe für die Richtigkeit der ministeriellen Praxis sprechen.[1])

(Der Herausgeber erlaubt sich hiezu folgende Erinnerung.

Vor allem ist zu unterscheiden zwischen der Errichtung neuer Schulstellen und der Errichtung neuer Schulen; von jener handeln die 3 ersten Absätze, von dieser der vierte Absatz in Art. 2 des Schulbedarfsgesetzes.*) Bezüglich der Schaffung neuer Schulstellen halte ich die Vorschriften des Gesetzes nicht für exemplifikativ, sondern für erschöpfend und darum für unbe-

---

Folglich ist auch bezüglich der Schulorganisation die Staatsregierung nur so weit ungebunden, als sie nicht durch gesetzliche Vorschriften direkt oder indirekt eingeschränkt ist. A. d. H.

[1]) Vergl. die eingehende Darlegung des k. Staatsministers v. Lutz in den stenogr. Berichten der AbgeordnKammer 1876 Bd. I S. 235 und 255.

Maßgebend für die Frage der Nothwendigkeit oder Zulässigkeit der Errichtung von Volksschulen ist sohin ausschließlich die kgl. Vdg. vom 29. August 1873 (KMBl. S. 325) und zwar auch in jenen Bestimmungen, welche im Schulbedarfsgesetze keine direkte Deckung finden. — Ueber die jüngsten Angriffe auf die Rechtsbeständigkeit der Schulsprengelverordnung in der AbgeordnKammer vgl. Verh. der AbgeordnKammer 1877 BeilBd. III S. 110 und 233; stenogr. Berichte Bd. I S. 429, 439. (Gutachten des Prof. v. Poezl) Bd. II S. 575.

*) Dieser Abs. 4 lautet: „Befinden sich in einer Gemeinde oder einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte 25 oder mehr schulpflichtige Kinder, welche eine über eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden."

Digitized by Google

dingt bindend; was aber die Errichtung neuer Schulen betrifft, so wird — abgesehen von der Einzelvorschrift des Absatzes 4 — das große Gebiet der Schulsprengelbildung vom Gesetze nicht berührt. Demnach erscheint mir die Befugniß der Staatsregierung zur Aenderung der bestehenden und zur Bildung neuer Schulsprengel durch das Schulbedarfsgesetz nur bezüglich der im kritischen Absatze 4 normirten Momente beschränkt, im übrigen aber unbeschränkt. Denn jene Vorschrift, die eine ganz vereinzelte Voraussetzung herausgreift, von welcher der Herr Kultusminister in der Sitzung der AbgKammer vom 24. März 1876 überdies sagen konnte, daß zu ihrer Anwendung kein thatsächlicher Anlaß bestehe (Stenogr. Ber. Bd. 1 S. 237 Sp. 1 oben), kann nicht so verstanden werden, als solle durch dieselbe die ganze Frage der Schulsprengelbildung geregelt sein, während hinwiederum das der gesetzlichen Normirung unterstellte Verhältniß in der That als gesetzlich geregelt und dem administrativen Ermessen entrückt anzusehen ist.

Mit dieser Interpretation glaube ich mich auch im Einklange mit dem Gesetze vom 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof zu befinden, welches in Art. 10 Z. 18 die „Verbindlichkeit zur Errichtung neuer Schulen und Lehrerstellen auf Grund des Art. 2 des Ges. v. 10. Novbr. 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betreffend," dem Verwaltungsgerichtshofe zur letztinstanziellen Bescheidung überweist. Denn wenn durch den Art. 2 dem administrativen Ermessen nicht bestimmte Schranken gesetzt wären, so könnte dieser Gegenstand nicht zur Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes gehören, und wenn die Staatsregierung neue Schulen und Lehrerstellen ohne Rücksicht auf Art. 2 des Schulbedarfsgesetzes lediglich auf Grund ihrer vermeintlich unbeschränkten Organisationsbefugniß dekretiren könnte, so wäre diese Ziff. 18 Art. 10 des neuen Gesetzes höchst überflüssig und nichtssagend.

Bei den vom Herrn Verfasser vorstehender Abhandlung in

Digitized by Google

Anm. 1 zitirten Verhandlungen der K. d. Abg. vom 24. und 27. März 1876 handelte es sich um Beschwerden zweier Gemeinden, welche einem zusammengesetzten Schulsprengel angehörten, und bei denen die Schülerzahl so groß war, daß die Schaffung einer neuen Lehrerstelle als gesetzliche Nothwendigkeit sich erwies. Anstatt dieses Abhilfemittels verfügte aber die Regierung die Trennung des Schulsprengels und Errichtung einer neuen Schule. Hiegegen beschwerten sich die Gemeinden, weil der Fall jenes Abs. 4 Art. 2 des Schulbedarfsgesetzes nicht gegeben sei, und der Herr Kultusminister behauptete das freie Schul-Organisationsrecht der Staatsregierung, von welchem dieselbe stets Gebrauch gemacht habe. Er zitirte dabei in der ersten Sitzung folgende Worte aus einer MinistEntschl. v. J. 1873 (Sten. Ber. Bd. I S. 236 Sp. 1):

„Die Ansicht der Regierung, als sei eine Verpflichtung zur Errichtung einer neuen Schule nur in dem in Art. 2 Abs. 4 des Schuldotationsges. vom 10. November 1861 angeführten Falle gesetzlich gegeben, ist deshalb nicht begründet, weil das gedachte Gesetz weder die Verordg. vom 22. Januar 1815 aufgehoben hat, noch überhaupt allgemeine Bestimmungen über die Bildung der Schulsprengel enthält, sondern in Art. 2 Abs. 4 der ganzen Intention des Gesetzes wie der Fassung nach nur einen Ausnahmsfall statuirt hat, in welchem abweichend von der regelmäßigen Bildung der Schulsprengel, und bei einer geringen Anzahl von Schulkindern eine oder mehrere Gemeinden wegen zu großer Entfernung von der Schule, welcher sie nach der regelmäßigen Sprengelbildung angehören würden, zur Errichtung einer eigenen Schule angehalten werden können."

In der Sitzung vom 27. März 1876 sprach der Herr Minister gegenüber den Vertretern der Beschwerde (Stenog. Ber. Bd. I S. 256 Sp. 1): „Es fragt sich nun, ob das Gesetz v. J. 1861 in dieser Beziehung eine Aenderung gebracht hat, und dies habe ich in der letzten Verhandlung bestritten, weil der Wortlaut

Digitized by Google

dieses Gesetzes keineswegs nothwendig die Interpretation bedingt, welche ihm jetzt gegeben werden will, sondern auch diejenige zuläßt, welche die Staatsregierung bisher adoptirt hat."

Der betreffende Ausschuß hatte für jede der beiden Beschwerden beantragt, sie „dem Staatsministerium mit dem Ersuchen hinüberzugeben, derselben eine erneuerte Würdigung, eventuell Berücksichtigung angedeihen zu lassen", was der Referent in seinem Vortrage dahin erläuterte, daß der Ausschuß in seiner Mehrheit die Beschwerden für begründet erachte. Die Abgeordnetenkammer nahm durch Stimmenmehrheit die Ausschußanträge an.)

II.

Als besondere Einnahmen im Sinne des Art. 1 werden auch jene ständigen Geld- oder Naturalbeiträge zu betrachten sein, welche von den Gemeindeangehörigen oder gewissen Klassen derselben (z. B. Anwesensbesitzern) herkömmlich für die Schule oder den Lehrer erhoben werden, falls deren Leistung nicht etwa auf privatrechtlicher Verpflichtung beruht oder nur in der allgemeinen Schulumlagenpflicht wurzelt. Derlei Reichnisse sind von den Verpflichteten in stets gleichen Beträgen und, mit Rücksicht auf deren fundations- oder dotationsmäßigen Charakter, selbst bei zureichendem Schul- oder Gemeindevermögen zu entrichten. Stellt sich dagegen bei näherer Untersuchung heraus, daß die betreffenden Leistungen nur in Konsequenz der allgemeinen Schulumlagenpflicht erfolgten, dann kann deren Aufhebung, bezw. gleichmäßige Vertheilung auf alle Umlagenpflichtigen verlangt werden.[2])

---

[2]) Vergl. Krais, Handbuch der innern Verwaltung Bd. I. S. 299 und Verhandlungen der AbgeordnKammer von 1875/76 (aus Veranlassung einer diesbezüglichen Beschwerde des Freiherrn v. Thüngen) BeilBd. II. S. 488. Im Plenum der Kammer wurde die Beschwerde schon aus formellen Gründen abgewiesen (Stenogr. Berichte Bd. II, S. 222).

Digitized by Google

III.

Bezüglich des in Art. 1 gebrauchten Ausdruckes: gesammter (Schul)aufwand mag hier zu den früheren Erläuterungen S. 196 nachgetragen werden, daß hierunter auch alle Kosten begriffen sind, welche der schulordnungsmäßige Betrieb des Unterrichtes an den deutschen Schulen erfordert, also auch z. B. die Kosten für Aufstellung von Arbeitslehrerinen, da der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten nach Ziff. 18 und 19 der noch giltigen Bestimmungen vom 3. Aug. 1803, bezw. § 21 der Instruktion für die Schulinspektoren vom gleichen Tage (Döllinger Bd. IX S. 995 und 1079) einen wesentlichen und obligaten Lehrgegenstand für die weibliche Jugend bildet.

„Recht und Pflicht der Schulaufsichtsbehörden ist es, über den Vollzug der Schulordnung zu wachen und zu sorgen, daß der hier vorgeschriebene Unterricht in den weiblichen Handarbeiten durch eine hiezu geeignete Lehrkraft ertheilt wird, worin sie auch der Umstand nicht hindern kann und darf, daß eine solche Lehrkraft im betreffenden Schulorte selbst nicht zu finden ist, sondern mit erhöhtem Kostenaufwand von auswärts beschafft werden muß.“[3])

IV.

Die Umrechnung der in Art. 3, 5 und 8 des Gesetzes festgestellten Geldsätze in die Reichswährung erfolgte durch die MinistEntschl. v. 30. November 1875 (KMBl. S. 447).

Ein mittlerweile gestellter Antrag, die Gehaltsminima des Lehrpersonals gleichfalls mit 1 ℳ 80 ₰ per Gulden umzurechnen und überdies um je 90 ℳ zu erhöhen, wurde von der AbgeordnKammer abgelehnt.[4])

---

[3]) Beantwortung einer Interpellation durch den k. Staatsminister v. Lutz in den stenogr. Berichten der AbgeordnKammer 1876 Bd. II. S. 2.

[4]) Stenogr. Ber. 1876, Bd. II. S. 675. Durch die beantragte Umrechnung des Guldens und die Zulage von 90 ℳ wären die Gemeinden mit 1,021,000 ℳ neu belastet worden.

Digitized by Google

Anlangend speziell die Umrechnung des Schulgeldes ist zu bemerken, daß die in Ziff. 2 der MinEntschl. v. 30. Nov. 1875 erfolgte Festsetzung sich nur auf jene Gemeinden bezieht, in welchen bis dahin kein höheres als das in Art. 5 Abs. 4 normirte Schulgeld erhoben wurde; wo bisher schon ein höherer Betrag bezahlt wurde, hat eben die Umrechnung im Verhältniß von 1 Gulden zu 1 ℳ 71 ₰ zu erfolgen.[5])

V.

Schließlich mögen noch jene Fälle aus dem Gebiete des Schulbedarfsgesetzes aufgezählt werden, deren Entscheidung in letzter Instanz nach dem Gesetze vom 8. August 1878 (GBl. S. 369) dem Verwaltungsgerichtshofe zufallen wird; es sind dies im Streitsfalle

1) die Verbindlichkeit zur Theilnahme an den Gemeindelasten, Diensten, Umlagen und andere Leistungen für Schulzwecke (Art. 8 Ziff. 38 des Gesetzes; Art. 7 Ziff. 47 des Entwurfes — Verhandl. der AbgeordnKammer $18^{77}/_{78}$ BeilBd. III S. 1),

2) Zugehörigkeit zu einem Schulverbande; Schulsprengelgrenzen (Art. 10 Ziff. 17 des Ges.; Art. 7 Ziff. 46 des Entwurfes),

3) Verbindlichkeit zur Errichtung neuer Schulen und Lehrerstellen auf Grund des Art. 2 des Schulbedarfsgesetzes (Art. 10 Ziff. 18, durch den Ausschuß der AbgeordnKammer neu eingestellt),

---

[5]) Bezüglich der Haftung der Heimatgemeinde für das Schulgeld armer Kinder vergl. noch diese Blätter Bd. 28 S. 241. Der Ausdruck: „unvermögend" in Art. 5 Abs. 3 des SchBedGes. entspricht der Bezeichnung: „arm" in Art. 10 Ziff. 4 des ArmGes.; dagegen haben Eltern, welche lediglich „unbemittelt" (Art. 5 Abs. 2 des SchBedGes.) sind, keinen Anspruch auf Schulgeldbefreiung und die Heimat-Gemeinden solcher Eltern keine Verbindlichkeit zur Bezahlung des Schulgeldes. Sobald jedoch das durch die MinEntschl. vom 16. Juli 1869 (KMBl. S. 203) vorgeschriebene Exekutions-Verfahren ohne Erfolg bleibt, sind die betr. Eltern von der Heimatgemeinde als „arm" anzuerkennen.

Digitized by Google

4) Verbindlichkeiten zu Leistungen für das Diensteinkommen des Lehrpersonals an den Volksschulen, für die Bau- und Unterhaltungskosten der Schulhäuser, sowie für die Einrichtung und Beheizung der Schullokalitäten und den sonstigen Schulbedarf (Art. 10 Ziff. 19 des Ges.; Art. 7 Ziff. 48 des Entw.),

5) Vertheilung und Aufbringung des Schulbedarfes in Schulsprengeln, die aus mehreren Gemeinden oder Bestandtheilen von solchen bestehen (Art. 10 Ziff. 20 Ges.; Art. 7 Ziff. 49 Entw.),

6) Einführung, Aufhebung, Erhöhung und Entrichtung des Schulgeldes; Befreiung von demselben (Art. 10 Ziff. 21 Ges.; Art. 7 Ziff. 50 Entw.),

7) Zugehörigkeit eines Bestandtheiles des Lehrereinkommens zum Schuldienste oder zum niederen Kirchendienste (Art. 10 Ziff. 22 Ges.; Art. 7 Ziff. 51 Entw.).

Für die Theilung oder Auseinandersetzung des Schulvermögens bei Aenderungen im Schulverbande ist durch Art. 11 des Ges. schiedsrichterliche Entscheidung vorgeschrieben. A Rr.

Vermeintlicher Streit zwischen Kirchenstiftung und Kirchengemeinde bezüglich einer Baupflicht.

Zur Pfarrei A gehören die politischen Gemeinden A, B, C, D und E. Die politische Gemeinde E hat ihren eigenen Begräbnißplatz, die übrigen jedoch benützen den Kirchhof von A als ihren gemeinschaftlichen Friedhof. Neben der Pfarrkirchenstiftung A besteht noch eine Filialkirchenstiftung B.

Im Jahre 1877 ergab sich die Nothwendigkeit von Reparaturen an der Friedhofmauer zu A, deren Kosten auf etwas mehr als 1000 ℳ angegeben wurden. Die Kirchenverwaltung A bat den dortigen Bürgermeister um Uebernahme dieser Kosten

Digitized by Google

auf die Gemeinde, denn der Friedhof sei zwar Eigenthum der Kirchenstiftung, aber diese sowie die Filialkirchenstiftung B, welche früher einmal freiwillig die Kosten für Reparatur der Friedhofmauer bestritt, seien zur Zeit so leistungsunfähig, daß die fraglichen Reparaturkosten von der Pfarrgemeinde getragen werden müßten. Die Gemeindeverwaltung A berief die Vertreter der zur Pfarrei A gehörenden und den dortigen Friedhof benützenden Gemeinden B, C und D zur Berathung, und diese erklärten die fragliche Reparatur für Sache der Kirchenstiftung, weil der Friedhof im Eigenthum der Kirchenstiftung stehe, und die betreffenden Gemeinden noch nie etwas für diesen Zweck geleistet hätten.

Die Kirchenverwaltung legte die gepflogenen Verhandlungen nebst den letzten Jahresrechnungen dem Bezirksamte mit der Bitte vor, die Pfarrgemeinde zur Reparatur jener Mauer anzuhalten, worauf das Bezirksamt mit Verfügung vom 28. Nov. 1877 aussprach, die Gemeinde A — mit Ausnahme von E, welches einen eigenen Begräbnißplatz besitze — sei gemäß Art. 38 Abs. 1 der Gemeindeordnung verbunden, den Friedhof zu unterhalten, weil die primär baupflichtige Kirchenstiftung leistungsunfähig sei. Der Bürgermeister von A berief die Bürgermeister der vorgenannten drei Gemeinden abermals und diese beschlossen die Hälfte der Kosten auf ihre Gemeinden zu nehmen, ohne jedoch auszusprechen, ob dieser Betrag aus den treffenden Gemeindekassen oder durch Umlagen zu bestreiten sei. Dies zeigten die vier Gemeindeverwaltungen dem Bezirksamte in einer gemeinschaftlichen Vorstellung an, in welcher sie die Leistungsfähigkeit der Pfarrkirchenstiftung für die Hälfte der Kosten behaupteten und die Bitte stellten, die Kirchenverwaltung wolle zur Uebernahme dieser Kostenhälfte veranlaßt werden. Hierauf antwortete das Bezirksamt am 21. Dezember 1877, daß es bei dem Erlasse vom 28. November sein Verbleiben habe. Erst am 16. Juni 1878 erhoben die Vertreter der mehrgenannten 4 Gemeinden Beschwerde gegen die bezirksamtlichen Verfügungen mit dem Vorbringen,

Digitized by Google

daß die Kirchenstiftung die Baukosten wenn auch nicht sogleich jetzt, doch gewiß in ein paar Jahren aufzubringen im Stande sei.

Die bezirksamtlichen Verfügungen lassen es zweifelhaft, ob durch dieselben die politische oder die Pfarr- (Kirchen-) Gemeinde A zur Tragung der Baukosten verurtheilt werden wollte.

Wo von einer Verwaltungsbehörde eine Gemeinde schlechtweg genannt ist, sollte man in der Regel allerdings annehmen, daß darunter die politische Gemeinde verstanden worden sei. Für diese Vermuthung spricht im vorliegenden Falle auch der Umstand, daß die Verfügung vom 28. November 1877 mit Art. 38 der Gemeindeordnung motivirt und lediglich der Gemeindeverwaltung A publizirt ist; denn die Gemeindeordnung normirt in Art. 38 lediglich Pflichten der politischen Gemeinde, und die Gemeindeverwaltung ist die Vertreterin nicht der Kirchen-, sondern der politischen Gemeinde.

Allein zur Verurtheilung der politischen Gemeinde fehlte es dem Bezirksamte an einem äußeren Anlasse, weil die Kirchenverwaltung nicht die politische, sondern die Kirchen-Gemeinde als baupflichtig bezeichnet und nicht jene, sondern diese zur Konkurrenz beizuziehen beantragt hatte. Ferner fehlte es in vorliegender Sache dem Bezirksamte an der Kompetenz zur Verurtheilung der politischen Gemeinde; denn die Frage nach der Baulast an einem Kultusgebäude, als welches die im Eigenthum der Pfarrkirchenstiftung befindliche Friedhofmauer sich darstellt, ist privatrechtlicher Natur und deshalb von den Gerichten zu entscheiden. Allerdings sind auch administrative Bauprovisorien zulässig; aber bei solchen ist nicht das Bezirksamt, sondern die Kreisregierung erste Instanz, und den bezirksamtlichen Verfügungen fehlt jede Andeutung davon, daß sie provisorischer Natur seien. In Art. 38 Abs. 1 der Gemeindeordnung werden zwar die Begräbnißplätze unter denjenigen Einrichtungen genannt, deren Anlegung und Unterhaltung zu den Obliegenheiten der politischen Gemeinden gehört; jedoch ist dies nur im Zusammenhalte mit § 100 der

Digitized by Google

II. Verfassungsbeilage zu verstehen, wonach die Möglichkeit besteht, daß ein Begräbnißplatz Eigenthum eines Religionstheiles sei. Letzteres ist in A unbestritten der Fall; folglich hat — solange dieses Verhältniß besteht — der treffende Religionstheil die Unterhaltspflicht, oder es ist, wenn die Baupflicht eines Dritten behauptet wird, Sache des Religionstheiles, d. h. der die Kirchengemeinde vertretenden Kirchenverwaltung, den vermeintlich baupflichtigen Dritten durch Betretung des vorgeschriebenen Prozeß- oder Provisional-Verfahrens zur Erfüllung seiner Pflicht heranzuziehen.

Auf keinen Fall wäre das Bezirksamt zu einem Urtheilsspruche solcher Art kompetent, und es müßten deshalb die angefochtenen Verfügungen, wenn durch dieselben die politische Gemeinde hätte verurtheilt werden wollen, als nichtig betrachtet werden.

Es wäre auch möglich, daß das Bezirksamt unter der Gemeinde A nicht die politische Gemeinde dieses Namens, sondern die über die politischen Gemeinden A, B, C und D sich erstreckende Kirchengemeinde (Pfarrgemeinde) A gemeint habe. Dies könnte sich vielleicht daraus schließen lassen, daß in den Verhandlungen nie von der Konkurrenz der politischen Gemeinde, sondern stets nur von der Konkurrenz der Kirchengemeinde im Gegensatz zur Kirchenstiftung die Rede ist, daß das Bezirksamt seine Entscheidung auch mit der Insuffizienz der Kirchenstiftung motivirt, was eine Anwendung der Rechtsregel von der Letzt-Subsidiarität der Kirchengemeinde zu sein scheint, daß das Bezirksamt die Gemeinde E, welche eine selbständige politische Gemeinde aber eine kirchliche Filiale von A ist, ausdrücklich ausschließt, was keinen Sinn hätte, wenn unter der Bezeichnung Gemeinde A die polit. Gemeinde zu verstehen wäre, endlich daß das Bezirksamt zu der Auffassung der mehrgenannten Gemeinden, welche sich als Kirchengemeinde getroffen fühlen, stille schweigt und dadurch diese Auffassung als die richtige anzuerkennen scheint.

Digitized by Google

Sind aber jene Verfügungen in diesem Sinne zu verstehen, so können sie gleichfalls nicht aufrecht erhalten werden.

Es besteht nämlich im vorliegenden Falle eine durch zivilrichterliches oder administrativrichterliches Urtheil zu entscheidende Differenz zwischen der Kirchenstiftung und der Kirchengemeinde nicht;[1]) sondern es kommt darauf an, daß die Kirchenverwaltung über die Wendung des vorliegenden Kultusbaugebrechens und über die Aufbringung der hiezu erforderlichen Kosten Beschluß fasse, und daß dieser Beschluß weiterhin nach den Vorschriften über Kirchenstiftungs- und Kirchengemeinde-Angelegenheiten behandelt werde.

Die Kirchenstiftung hat den Zweck, die kirchlichen Bedürfnisse der Gemeinde zu befriedigen, und die Kirchengemeinde hat die Pflicht, soweit die Renten der Kirchenstiftung nicht ausreichen, anderweitige Mittel zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse aufzubringen. Als gesetzlicher Vertreter der Kirchengemeinde handelt die Kirchenverwaltung, und dieser steht auch die Verwaltung der Kirchenstiftung zu. Ergibt sich also ein kirchliches Bedürfniß, so hat die Kirchenverwaltung Beschluß zu fassen, ob und in welchem Maße dasselbe als Bedürfniß anzuerkennen und zu befriedigen sei, und glaubt die Kirchenverwaltung, daß die Renten des Kirchenvermögens (Kirchenstiftung) nicht ausreichen, so hat sie die Heranziehung anderer Mittel z. B. Aufnahme eines Anlehens, Erhebung einer Kirchengemeinde-Umlage, Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen, zu beschließen, beziehungsweise der Kirchengemeindeversammlung vorzuschlagen, daß diese einen desfallsigen Beschluß fasse, oder sie hat, wenn Dritte konkurrenzpflichtig erscheinen, die nöthigen Anträge zur Herbeiziehung derselben zu stellen. Diese Beschlüsse der Kirchenverwaltung und der Kirchengemeinde unterliegen der gesetzlich bestehenden Kuratelwürdigung.

[1]) Ueber die Unzulässigkeit eines Prozesses zwischen Kirchengemeinde und Kirchenstiftung im allgemeinen vergl. oben Seite 257.

Digitized by Google

In Folge dieser Kompetenzverhältnisse geht es nicht an, daß die Kirchenverwaltung wegen angeblicher oder wirklicher Insuffizienz der Kirchenstiftung die Herbeiziehung der Kirchengemeinde zur Konkurrenz bei der Staatsverwaltungsbehörde beantrage, und diese die Gemeinde zur Konkurrenzleistung verurtheile, sondern die Kirchenverwaltung hat über die Art und Weise der Kostenaufbringung Beschluß zu fassen, gegebenenfalls einen Beschluß der Kirchengemeinde herbeizuführen, und das Bezirksamt hat als Niederkuratelbehörde den gefaßten Beschluß zu würdigen.

Hienach erscheinen die angefochtenen bezirksamtlichen Verfügungen nichtig und müssen außer Wirksamkeit gesetzt werden, wobei es ohne Belang ist, daß die Beschwerdeführer die Berufungsfrist versäumt haben; denn die Kompetenzmäßigkeit und gesetzliche Rechtsbeständigkeit jener Verfügungen ist von Amtswegen zu prüfen.

Aus Erwägungen vorstehender Art wurden denn auch durch Regierungsentschließung vom 13. Juli 1878 die beiden angefochtenen Verfügungen aufgehoben und das Bezirksamt noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß Gefahr besteht, die subsidiär baupflichtigen Dezimatoren könnten die Freiheit von ihrer Verbindlichkeit ersitzen, wenn bei einem zur Dezimatorenkonkurrenz sich eignenden Baue die Dezimatoren frei gelassen und Umlagen erhoben würden.[2])

Aenderung einer auf thatsächlichem Irrthum beruhenden früheren Entscheidung.

Die Gemeinde A hatte im Jahre 1872 dem Oekonomen N von B als Besitzer einiger Grundstücke, welche angeblich in der Flur von A lagen, zu Gemeindeumlagen beizu-

[2]) Vergl. das oberstrichterliche Erk. v. 9. April 1872 in diesen Bl. Bd. 25 S. 42.

Digitized by Google

ziehen versucht, wurde aber mit diesem Antrage durch Beschluß sowohl des Bezirksamtes als auch der Kreisregierung rechtskräftig abgewiesen, weil angenommen wurde, daß die fraglichen Grundstücke nicht zur Gemeinde A, sondern zur Gemeinde B gehören.

Mittlerweile brachte die Gemeinde A neue Beweise für die Markungszugehörigkeit jener Grundstücke auf, und es wurde in allen Instanzen ausgesprochen, daß dieselben in der Markung von A liegen. Nachdem diese Frage i. J. 1875 rechtskräftig entschieden war, erneuerte die Gemeinde A ihre Umlagenforderung gegen N von dem genannten Jahre an, und das Bezirksamt verurtheilte ihn auch zur Zahlung nach dem Maßstabe der auf jenen Grundstücken ruhenden Steuer. Hiegegen erhob N Beschwerde; aber durch Regierungsbescheid vom 7. April 1876 wurde der bezirksamtliche Beschluß bestätigt. Dem Einwande des Beschwerdeführers, daß eine dem früheren rechtskräftigen Beschlusse zwiderlaufende Entscheidung rechtlich unzulässig sei, begegnen die Entscheidungsgründe der gedachten Regierungsentschließung mit folgenden Worten:

Wenn behauptet wird, durch die i. J. 1872 erfolgten Entscheidungen der I. u. II. Instanz, durch welche N von der Umlagenpflicht zur Gemeinde A freigesprochen worden war, sei eine res judicata im zivilrichterlichen Sinn geschaffen worden, so verdient dieser Einwand deshalb keine Beachtung, weil jenen Entscheidungen die Annahme zu Grunde lag, daß die mehrgedachten Grundstücke nicht in der Flur von A, sondern in der von B liegen, gegen rechtskräftige Urtheile aber, welche die Folge eines thatsächlichen Irrthums sind, selbst im Zivilprozesse nach Art. 761 Ziff. 1 der Prozeßordnung Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig ist.

Form der Gemeindeweide-Verpachtung.

Der Gemeindeausschuß von N hatte mit Beschluß und Vertrag vom 12. Septb. 1876 die Gemeindeweide verpachtet,

Digitized by Google

ohne dieselbe zu versteigern. Einige Bürger hatten die Versteigerung beantragt, und weil ihr Antrag nicht die gewünschte Berücksichtigung gefunden, fochten sie das Verfahren des Gemeindeausschusses an, wurden aber sowohl vom Bezirksamte als auch von der Regierung abgewiesen, weil nach Art. 163 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten von den Staatsbehörden aus Anlaß einkommender Beschwerden nur insoweit aufgehoben oder abgeändert werden dürfen, als ein Gesetz oder eine andere giltige Rechtsnorm zum Nachtheile des Beschwerdeführers verletzt ist, eine solche Rechtsverletzung aber in dem über die Schafweideverpachtung gefaßten Beschlusse des Gemeindeausschusses N vom 12. September 1876 durchaus nicht erblickt werden kann.

Die auch gegen den Regierungsbescheid erhobene Beschwerde wurde durch Entschließung des StMinisteriums des Innern vom 5. Juni 1877 abgewiesen. Die Entscheidungsgründe lauten folgendermaßen.

In der Oberaufsichts-Beschwerde des A und Genossen in N vom 28. April d. Js. wird anerkannt, daß dem Gemeinde-Ausschusse in N die Befugniß zugekommen ist, die gemeindliche Schafweide für das Jahr 1877 zu verpachten. Beschwerde wird nur darüber geführt, daß vom Gemeinde-Ausschusse für die Verpachtung der Gemeindeschafweide nicht der Weg der Versteigerung gewählt worden ist. Allein der Gemeinde-Ausschuß ist durch keine Gesetzesvorschrift und durch keine anderweite ihn bindende Bestimmung dazu angewiesen, die Verpachtung der gemeindlichen Schafweide mittels Versteigerung zu bewirken.

Der Regierungs-Bescheid vom 31. März d. Js. enthält somit keineswegs einen Verstoß gegen eine Gesetzesbestimmung, indem von ihm anerkannt worden ist, daß die Schafweide vom Gemeindeausschusse außer dem Wege der Versteigerung verpachtet werden konnte.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungsrath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter

für

administrative Praxis

und

Polizeigerichtspflege.

Band XXVIII. Nro. 26. 1878.

Inhalt: Ueber Marktordnungen. — Zum Verständnisse des § 40 der neuen Bauordnung. — Dringlichkeit des Kirchenbaues bei Herstellung einer Nothkirche. — Anzeige.

Ueber Marktordnungen.

Nach § 69 der Gewerbeordnung sollen Marktordnungen erlassen werden von der „Ortspolizeibehörde im Einverständniß mit der Gemeindebehörde.“ Marktordnungen sind hienach ortspolizeiliche Vorschriften. Ob aber bei ihnen die für ortspolizeiliche Vorschriften im allgemeinen gegebenen Formvorschriften des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches eingehalten werden müssen, darüber findet sich weder im PStGB. noch in der GwbO. noch in der Vollz.Vdg. v. 4. Dezember 1872 eine ausdrückliche Bestimmung. Nach Art. 3 unsres PStGB. werden die ortspolizeilichen Vorschriften in Landgemeinden vom Gemeindeausschusse (bezw. Gemeinderathe) in Städten vom Magistrate (bezw. Polizeidirektion und Lokalbaukommission München) erlassen. Im Gemeindeausschusse oder Gemeinderathe und im Magistrate ist die Ortspolizeibehörde mit der Gemeindebehörde vereinigt, so daß der desfallsigen Anforderung der GwbO. durch das PStGB. genügt ist. Blos in München müßte die Polizeidirektion die Zustimmung des Magistrates einholen, wenn nicht die VVdg. v. 4. Dezb. 1872 in § 31 die fragliche Befugniß dem Stadt-

Digitized by Google

magistrate von München zugewiesen hätte. Die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten ist im PStGB. nicht gefordert, sondern in Art. 6 Abs. 2 blos die Mittheilung an dieselben; die Zustimmung derselben ist auch durch die GwbO. nicht verlangt, da in Städten unter „Gemeindebehörde" nur der Magistrat verstanden werden kann; denn der Magistrat ist die Gemeindeverwaltung, während das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten nicht „die Gemeindebehörde," sondern „die Gemeindevertretung gegenüber dem Magistrat" d. h. gegenüber der Gemeindebehörde ist, vgl. Art. 84 mit 111 der Gemeindeordnung. Demnach ist bezüglich der Marktordnungen weder die vorerwähnte Kompetenz-Bestimmung des PStGB., noch die entsprechende Bestimmung in Art. 92 der GmdO. (daß der Magistrat als Ortspolizeibehörde die ortspolizeilichen Vorschriften erlasse) durch § 69 der GwbO. geändert.

„Ortspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, sind der vorgesetzten Kreisverwaltungsstelle vorzulegen." Diese Vorschrift in Art. 6 des PStGB. lautet so allgemein, daß kein Grund besteht, die Marktordnungen, obgleich diese sich auf § 69 der GwbO. stützen, von derselben auszunehmen. Wenn Verletzungen der Marktordnung nach dem PStGB. zu strafen wären, müßte die Einhaltung der Formvorschriften dieses Gesetzbuches von vornherein als nothwendig bezeichnet werden. Aber da die GwbO. selbst in § 149 Z. 6 eine Strafandrohung hiefür enthält, ließe sich jene Nothwendigkeit vielleicht mit einigem Scheine bezweifeln. Indessen ist, wie erwähnt, die Bestimmung in Art. 6 des PStGB. so allgemein, daß es bei derselben auch bezüglich der vorliegenden Vorschrift der Gewerbeordnung sein Verbleiben wird haben müssen, zumal doch angenommen werden darf, daß die Gewerbeordnung in rein polizeilichen Fragen die Landesgesetzgebung so sehr als die gewerblichen Prinzipien des Reichsgesetzes es gestatten unberührt lassen wollte.

Digitized by Google

Dies ist um so mehr anzunehmen, als die GwbO. ihre Ermächtigung zu ortspolizeilichen Anordnuugen laut § 64—69 blos auf „Messen, Jahr- und Wochenmärkte" beschränkt und für „Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden," in § 70 Abs. 1 die „bestehenden Anordnungen" auch fernerhin gelten läßt. Für diese s. g. Spezialmärkte bleibt es demnach bei den landesgesetzlichen Bestimmungen. Die Ordnungen für solche Spezialmärkte gründen sich folglich nicht auf die GwbO. sondern auf das bayerische PStGB., welches in Art 146 Abs. 1 desfalls ortspolizeiliche Vorschriften vorbehält. Derlei Marktordnungen sind also jedenfalls nach den Formvorschriften des PStGB. zu behandeln, und ihre Uebertretung ist nach Art. 146 des PStGB. strafbar. Es wäre jedenfalls seltsam, wenn die Wochen- und Jahrmarktsordnungen deswegen, weil sie jetzt durch die Strafandrohung der GwbO. geschützt sind, nicht mehr an die Formvorschriften des PStGB. gebunden sein sollten.

Uebrigens läßt sich aus Art. 1 Abs. 2 des PStGB. mit Bestimmtheit beweisen, daß auch die Marktordnungen an die Formvorschriften des PStGB. gebunden sind. Daselbst wird nämlich auf ober-, distrikts- und ortspolizeiliche Vorschriften Bezug genommen, welche durch ein Reichsgesetz vorbehalten seien; hieraus folgt, daß die Anordnungen des PStGB. über derartige Vorschriften auch dann zu gelten haben, wenn diese Vorschriften nicht auf das PStGB. selbst oder ein anderes bayerisches Gesetz, sondern auf ein Reichsgesetz sich gründen. Folglich gilt alles, was das PStGB. in Art. 6 in Betreff der ortspolizeilichen Vorschriften festsetzt, auch für die auf die Gewerbeordnung sich stützenden Marktordnungen.

Was den Inhalt der Marktordnungen betrifft, so schreibt die GwbO. in § 69 vor, daß dieselben „in den Grenzen der Bestimmungen der §§ 65 bis 68" der GwbO. festzusetzen seien. Welches sind diese Grenzen? In § 65 ist ausgesprochen: „Die

Digitized by Google

Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt." Dies liegt außer aller Kompetenz der Ortspolizeibehörde; es versteht sich von selbst, daß die Ortspolizeibehörde nicht befugt sein kann, unter dem Titel einer ortspolizeilichen Marktordnung sich eigenmächtig ein Marktrecht für eine Zeit zuzuschreiben, für welche der fraglichen Gemeinde ein Markt nicht bewilligt ist. In § 66 sind die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs, in § 67 die des Jahrmarktverkehrs bezeichnet; wenn nun die Marktordnung diese Grenzen einhalten soll, so darf sie nicht Waaren für zulässig erklären, welche durch diese §§ ausgeschlossen sind.[1]) Der § 68 handelt von den Abgaben, und es versteht sich von selbst, daß seine Vorschriften in den Marktordnungen respektirt werden müssen.

Die Vorschrift des § 69, daß die Marktordnung in den Grenzen jener §§ festzusetzen sei, kann so verstanden werden, daß durch eine Marktordnung blos die in diesen §§ erwähnten Materien näher geregelt werden dürfen. Eine so engbegrenzte Ermächtigung wäre nicht blos entbehrlich, weil die §§ 65—68 an sich schon die nöthigen Vorschriften enthalten, sondern auch werthlos, weil die mehrgenannten Paragraphen nichts von der polizeilichen Ordnung auf dem Marktplatze enthalten, während doch gerade Vorschriften hierüber in erster Linie den Inhalt einer Marktordnung bilden müssen. Jenes Wort von den „Grenzen" der §§ 65—68 wird also so zu verstehen sein, als hieße es, daß die Vorschriften dieser §§ durch eine Marktordnung nicht verletzt werden dürfen. Dies ergibt sich auch aus der zweiten Hälfte des § 69, wonach die Ortsbehörde „namentlich auch für das Feilhalten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilhalten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen kann."

[1]) Näheres über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs enthalten diese Bl. Bd. 25 S. 389.

Digitized by Google

Müßte sich der Inhalt der Marktordnung auf die in den §§ 65—68 behandelten Materien beschränken, so wäre das Wort „namentlich" sinnlos, weil in den genannten Paragraphen nichts von Bezug auf die nun genannten Materien sich vorfindet. Ich theile nicht die Ansicht, daß dies „namentlich" so viel sei wie „außerdem,"[2]) d. h. „außer den Materien der §§ 65—68," sondern ich beziehe dieses Wort auf die unmittelbar vorausgegangene Ermächtigung, die Marktordnung „nach dem örtlichen Bedürfnisse festzusetzen", so daß alles, was durch das örtliche Bedürfniß geboten erscheint, Inhalt der Marktordnung sein kann, vorausgesetzt, daß es dem Begriffe einer polizeilichen Marktordnung überhaupt entspricht und keine Verletzung der mehrgenannten Paragraphen enthält.

Aber selbst so verstanden, ist die Redaktion der Gewerbeordnung ungenügend, denn auch die §§ 64 und 71 der GwbO. enthalten ganz bestimmte Vorschriften, welche bei einer Marktordnung beachtet werden müssen, wie sich weiter unten zeigen wird.

Die polizeiliche Ordnung auf dem Marktplatze ist der vornehmste Zweck, welcher durch eine Marktordnung zu erstreben ist. Hieher gehören die Vorschriften über Anweisung der Plätze, Aufschlagen der Stände und Buden, Aus- und Einpacken der Waaren, Anfang und Ende der Verkaufszeit, insbesondere also das Verbot eigenmächtiger Wahl oder Aenderung des Platzes und eigenen Aufschlagens der Buden; ferner Vorschriften über Behandlung der Abfälle und des Kehrichts, Verbot der Verkehrsstörung durch die Kisten der Marktbesucher oder durch Fuhrwerk verschiedener Art, Verbot feuergefährlicher Lichtarbeit, des Tabakrauchens u. dgl.; endlich die allgemeine Vorschrift, daß jeder Besucher des Marktplatzes den Anordnungen des Polizeipersonals (Marktkommission, Marktaufseher) Folge zu leisten habe. Im Interesse eines geordneten Handelsgangs kann

[2]) Vgl. Wirschinger, Komm. zur GwbO. S. 221.

Digitized by Google

auch das öffentliche Auf- und Absteigern der Waaren, das Herumtragen der Waaren auf dem Marktplatze und (etwa mit Beschränkung auf gewisse Plätze und Waaren) das schreiende Ausbieten, das Feilhalten in zwei oder mehr Marktständen u. s. w. verboten werden.

Besondere Beachtung verdient das Feilbieten im Umhertragen, für welches die Ortspolizeibehörde kraft § 69 der GwbO. „die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen kann." Die erste Frage ist: Kann die Ortsbehörde das Feilbieten im Umhertragen ganz verbieten, oder kann sie es blos regeln? Hiebei kommen zunächst diejenigen Personen in Betracht, welche einen Legitimationsschein zum Feilbieten gewisser Waaren im Umherziehen besitzen. Der Gewerbebetrieb dieser Personen ist von ortspolizeilicher Bewilligung durchaus unabhängig. Wollte man zugeben, daß durch die Marktordnung ein Verbot dieses Gewerbebetriebes verfügt werden könne, so hieße das, daß die Ortsbehörde alle Legitimationsscheine fraglicher Art für die Marktzeit rechtsunwirksam zu machen befugt sei. Eine solche Befugniß würde aber mit dem Grundgedanken der Gewerbeordnung in so schroffem Widerstreite stehen, daß man sie nur dann annehmen dürfte, wenn sie im Gesetze unzweideutig ausgesprochen wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Ueberdies würde diese Interpretation auch über den Begriff einer Marktordnung weit hinaus gehen. Denn die Ordnung auf dem Markte bleibt dadurch, daß Jemand in den Markttagen ebenso wie in den Tagen vor oder nach der Marktzeit im treffenden Orte auf Grund seines legalen Legitimationsscheines hausiren geht, vollständig unberührt.

Etwas anderes ist das Herumtragen auf dem Marktplatze. Auf den Marktplatz erstreckt sich die marktpolizeiliche Gewalt in voller Ausdehnung. Der Verkehr auf diesem Platze ist zu regeln, und wenn eine Ortsbehörde den Verkauf blos in festen Buden oder auf dem angewiesenen Platze gestatten will,

Digitized by Google

so kann sie das Feilbieten im Herumtragen auf dem Marktplatze unbedingt verbieten. Diesem Verbote haben sich nicht blos die fremden Besucher des Marktes, sondern auch die gerade anwesenden und mit dem Markte sonst in keiner Beziehung stehenden Inhaber von Hausir-Legitimationsscheinen, gleicherweise wie die im Marktorte seßhaften Gewerbtreibenden (denen das Hausiren im Orte ihrer gewerblichen Niederlassung allgemein unverwehrt ist) ohne Frage zu fügen.

Dieses Verbot ist übrigens nur ein Ausfluß der Marktordnungs-Befugniß im allgemeinen. Dazu bedürfte es jener Schlußworte in § 69 der GwbO. nicht. Diese Worte geben der Ortsbehörde eine besondere Befugniß, welche sie außerdem nicht hätte, nämlich das Feilbieten in Herumtragen auch solchen Personen zu gestatten, welche einen Legitimationsschein zum Hausiren nicht besitzen. Die Gewerbeordnung erkennt es als mögliches örtliches Marktbedürfniß an, während der Marktzeit auch das Feilbieten im Umhertragen zu gestatten, wobei es in der Natur der Sache liegt, daß das Umhertragen auch über den Marktplatz hinaus ausgedehnt oder vielleicht gerade nur für die vom Marktverkehr abseits gelegenen Straßen gestattet werden kann. Da die treffenden Paragraphen der GwbO. nicht von Wochenmärkten allein, sondern auch von Jahrmärkten handeln, so versteht es sich von selbst, daß die fragliche Befugniß der Ortsbehörde ebenfalls auf die Jahrmärkte sich erstreckt, und die Ortsbehörde nicht blos für Wochenmarktsartikel, sondern während der Zeit des Jahrmarkts auch für Jahrmarktsartikel das Feilbieten im Umhertragen gestatten und regeln kann.[3])

Auf S. 221 seines Kommentars sagt Wirschinger: „das in § 64 der GwbO. ausgesprochene Prinzip des freien Kaufes schließt polizeiliche Anordnungen, welche den sog. Vorkauf, den

[3]) Ueber die Regelung des Feilbietens von Marktgegenständen im Umhertragen auch ohne Markt s. diese Bl. Bd. 25 S. 401.

Digitized by Google

Ankauf von Wochenmarktartikeln vor Beginn des Marktes, bezw. an anderen als für den Markt bestimmten Plätzen verbieten, unbedingt aus." Ich bin anderer Meinung. In § 64 steht gar nichts hierauf bezügliches.[4]) Das hier proklamirte allgemeine Recht freien Marktbesuches schließt eine Regelung des auf den Markt sich beziehenden Verkehrs mit gleichen Schranken für Jeden nicht aus. Aus dem Zwecke der Marktordnung, den Marktverkehr zu ordnen, folgt nach meinem Urtheile mit Nothwendigkeit die Befugniß, den Verkehr mit den treffenden Waaren auf einen bestimmten Platz zu vereinigen; denn eben die Vereinigung auf einen bestimmten Platz gehört mit zu den wesentlichen Merkmalen eines Marktes. Indessen ist dies nur insoweit zu verstehen, als dadurch nicht bestimmte Rechte verletzt werden. Folglich kann die Gemeindebehörde zwar nicht den Verkauf der Marktartikel vor oder während der Marktzeit im eigenen oder gemietheten Laden verbieten, weil dieser Verkauf als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes berechtigt ist; aber sie kann diejenigen, welche ihren Verkauf lediglich auf die Marktfreiheit des § 64 gründen, auf den bestimmten Marktplatz verweisen. Denn wenn der Verkäufer blos als Marktverkäufer verkaufsberechtigt ist, so ist er dieses eben nur auf dem Markte und in den Grenzen der Marktordnung; bevor er den Markt betreten hat, besitzt er noch keine gewerbsordnungsmäßige Befugniß, und deshalb kann durch fragliche Anordnung kein Recht desselben verletzt werden. Aus gleichem Grunde muß die Gemeindebehörde auch befugt sein, denjenigen, welche den Markt als Verkäufer besuchen, den Verkauf der Waaren innerhalb des Ortes oder der Ortsmarkung

---

[4]) § 64 lautet in Abs. 1: „Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei." Abs. 2 spricht von einem herkömmlichen Vorrechte gewisser Handwerkerwaaren von Ortsbewohnern, Abs. 3 spricht von der Retorsion gegen Ausländer.

Digitized by Google

vor Erreichung des Marktplatzes und vor der Stunde des Marktbeginnes zu verbieten. Was seitens des Verkäufers verboten werden kann, sollte auch dem Käufer unter Strafandrohung untersagt werden können. Aber es ist sehr zweifelhaft, ob dies wirklich möglich sei. Wirschinger zitirt a. a. O. ein Erk. des preuß. ObTrib. vom 7. Dezember 1870, wo ausgeführt wird, daß wenn auch nach § 69 der GwbO. die Marktordnung für das Feilbieten gewisser Gegenstände den geeigneten Platz bestimmen dürfe, so beziehe sich diese Disposition selbstverständlich immer nur auf die Verkäufer als die feilhaltenden Personen, wogegen der Ankauf von dergleichen Artikeln fortan jedem Käufer ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder einen bestimmten Platz gestattet sei. Diese Beweisführung scheint zwar auf vorliegende Frage nicht ganz zu passen; aber immerhin wird man den Wirkungskreis einer Marktordnung auf die Marktbesucher beschränken und unter diesen nicht nur die den Markt beziehenden Verkäufer, sondern auch die Käufer und das sonstige Publikum verstehen müssen, letztere aber nur insoweit als sie den Marktplatz, d. h. die für den Marktverkehr bestimmten Oertlichkeiten betreten. Demnach wird in einer Marktordnung kaum verboten werden können, den Marktbesuchern entgegenzugehen und ihnen die Waare unterwegs abzukaufen, während den Verkäufern der Verkauf vor Erreichung des Marktplatzes allerdings wird verboten werden können. Ob der treffende Verkäufer gerade die Absicht hatte, den Markt zu beziehen, ist eine Thatfrage, deren sichere Beantwortung aus den begleitenden Umständen meistens leicht möglich sein wird.

In diesen Zusammenhang paßt es, ein Verbot zu erwähnen, welches in vielen älteren Marktordnungen sich findet, nämlich das Verbot das auf dem Markte Gekaufte auf demselben Markte wieder feil zu bieten. Ich weiß keine neuere Gesetzesvorschrift, durch welche ein derartiges Verbot für die Gegenwart ausgeschlossen wäre. Aus wirthschaftlichen Gründen

Digitized by Google

und zur Aufrechthaltung der Ordnung erscheint mir im Gegentheil die Beibehaltung dieses Verbotes sehr wünschenswerth.

Unzweifelhaft ist ferner die Zulässigkeit des Verbotes der Einmischung Dritter in einen schwebenden Handel, eines Verbotes, welches auch nur zum Nachtheile des kaufenden Publikums aus den meisten neueren Marktordnungen verschwunden ist.

Veraltet dagegen und unzulässig ist die aus früherer Zeit her noch in manchen Marktordnungen sich findende Vorschrift, welche fordert, daß die den Jahrmarkt besuchenden Handwerks- und Handelsleute über ihre Gewerbebefugnisse oder ihr Recht zum Marktbesuche sich ausweisen. Dies widerstreitet dem § 64 Abs. 1 der GwbO., wo es heißt, daß der Marktbesuch „einem Jeden mit den gleichen Befugnissen freistehe." Dem Marktbesucher kann demnach weder der Nachweis einer Gewerbeberechtigung noch eine Gewerbesteuerzahlung abverlangt werden. Dagegen wird jede Gemeinde befugt sein, eine Legitimation über Person und Heimat zu fordern, und wo diese Forderung in der Marktordnung gestellt wird, wird zweckmässig gewöhnlich vorgeschrieben, daß der Marktbesucher gegen Vorzeigen jenes Ausweises einen Marktschein erhalte, ohne welchen Niemand den Markt beziehen dürfe, und welcher dem Aufsichtspersonale auf Verlangen stets vorgezeigt werden müsse. Uebertretungen dieser Vorschrift sind auch unter die Strafandrohung der GwbO. § 149 Z. 6 zu stellen. Dieser Marktschein muß aber unentgeltlich ausgestellt werden, da Gebühren laut § 68 der GwbO. blos für den überlassenen Raum und den Gebrauch der Buden statthaft sind.

Die Vorschriften über Reinlichkeit und geordneten Verkehr sind durch § 366 Z. 10, die feuerpolizeilichen Vorschriften durch § 368 Z. 8 des StGB. mit Strafandrohung versehen; sonstige Verkehrsstörungen sind ohnehin nach § 366 Z. 9 des StGB. strafbar.

Was die Gewerbs- und Handelsleute für Maß und Gewicht zu führen haben, ist durch die Vdg. v. 19. Dezember 1869

Digitized by Google

(RegBl. S. 2329) bestimmt; Uebertretungen dieser Verordg. sind nach § 369 Z. 2 des StGB. strafbar. Eine Marktordnung braucht deshalb in dieser Beziehung nichts vorzuschreiben; sie kann zur Vollständigkeit auf genannte Verordnung hinweisen. Aber da nach § 64 der GwbO. der Markt auch von Nichtgewerbtreibenden besucht werden darf, wird es (obwohl diese Marktfreiheit sehr selten wird benützt werden) vorsichtiger sein, durch die Marktordnung vorzuschreiben, daß jeder Marktbesucher für seine Verkaufsartikel geeignete vorschriftsmäßig geeichte Maße oder Gewichte benützen müsse; die Uebertretung dieser Anordnung fällt sodann unter § 149 Z. 6 der GwbO.

Die nichtpolizeilichen, auf den Markt sich beziehenden Anordnungen gehören nicht in die Marktordnung.

Dieser Art ist z. B. die Angabe der Markttage. An welchen Tagen Wochenmarkt oder Jahrmarkt gehalten werden dürfe, wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach den in § 29 der VVdg. v. 4. Dezember 1872 gegebenen Abstufungen bestimmt. Dieses Marktrecht der Gemeinde ist kein Gegenstand ortspolizeilicher Verfügung.

Auch die Organisation der Marktpolizei ist nicht Gegenstand der Marktordnung im Sinne des § 69 der GwbO. Die für das Publikum bestimmte Marktordnung ist ein Inbegriff von Geboten und Verboten; folglich hat sie auszusprechen, daß jeder Marktbesucher den Anordnungen der Marktaufseher zu gehorchen habe, aber sie hat sich nicht mit der Organisation der Marktpolizei zu befassen, d. h. nichts darüber zu sagen, wer die Marktkommission oder Aufseher und sonstigen Organe ernenne, aus wie viel Köpfen dieselben bestehen, welche Pflichten jedes dieser Organe habe. Das sind innerpolizeiliche Anordnungen der Gemeindebehörde.

Die Regelung der Marktgebühren gehört gleichfalls nicht in die Marktordnung; denn die einschlägigen Beschlüsse der Gemeindebehörden sind nicht polizeilicher Natur, sondern sie betreffen

Digitized by Google

eine eigentliche Gemeindeangelegenheit und tragen statutarischen Charakter an sich. Ueberdies gehört zur Einführung und Erhöhung solcher Gebühren gemäß Art. 40 Abs. 3 der Gemeindeordnung ein Beschluß der Gemeindebevollmächtigten, beziehungsweise der Gemeindeversammlung.[5]) Die Defraudation der Marktgebühren ist wie die eines jeden anderen örtlichen Gefälles zu betrachten, und ortspolizeiliche Vorschriften zu ihrer Kontrole und Sicherung sind nach Art. 41 der Gemeindeordnung zu behandeln.

Derartige nichtpolizeiliche Vorschriften können nach den für dieselben geltenden Bestimmungen geändert werden, ohne daß die polizeilichen Marktvorschriften dadurch berührt werden. Sind jene Vorschriften aber der Marktordnung einverleibt, so zieht jede Aenderung derselben oder jede Aenderung in den Markttagen auch eine Text-Aenderung der Marktordnung nach sich, und man könnte sich dadurch verleiten lassen, für solche Aenderungen die Einhaltung derjenigen Formvorschriften zu fordern, welche für Aenderung der wirklichen ortspolizeilichen Vorschriften gelten.

Wegen der Vollständigkeit hat man allerdings gern alle auf einen Markt sich beziehenden Vorschriften bei einander. Diesem Wunsch kann man auch unbedenklich entsprechen; nur soll man nicht diese andersartigen Anordnungen mit dem Titel einer ortspolizeilichen Vorschrift versehen oder als Anordnungen darstellen, welche von den Gemeindebehörden kraft § 69 der GwbO. erlassen worden seien. Man trenne die ortspolizeilichen Vorschriften durch Eingang und Ueberschrift von den übrigen, dann kann man sie getrost neben den letzteren und als Bestandtheil einer und derselben Bekanntmachung drucken und publiziren.

In sehr vielen Fällen werden diese nichtpolizeilichen Festsetzungen mit wenigen Worten abgemacht und gegenüber den

[5]) Näheres über die Marktgebühren ist ausgeführt im 26. Bande dieser Blätter S. 225 und 234.

Digitized by Google

polizeilichen Vorschriften so untergeordneter Natur sein, daß ihre Vereinigung mit den letzteren für die Praxis ganz unbedenklich erscheint. Da mag es einfacher und zweckmäßiger sein, die Vermengung derselben mit einander unbeanstandet zu lassen. Für den vorliegenden Zweck kam es blos darauf an, hervorzuheben, daß diese verschiedenen Anordnungen wesentlich verschiedenen Gebieten des Verwaltungsrechtes angehören, und daß die reinliche Unterscheidung dieser verschiedenen Thätigkeitskreise nicht blos theoretische, sondern nach manchfachen Seiten hin auch praktische Bedeutung hat. A. L.

Zum Verständnisse des § 48 der neuen Bauordnung.

Die Blätter für administrative Praxis und Polizeigerichtspflege enthalten in der Nr. 19 vom Jahrgange 1878 unter der Ueberschrift „Zu § 48 der Bauordnung vom 30. August 1877" einen Aufsatz, welcher zu nachstehenden Bemerkungen Anlaß gibt:

Die allgemeine Bauordnung vom 30. August 1877 hat die Vorschrift in § 35 der Bauordnung vom 30. Juni 1864, wonach Bauten, welche Feuerstätten enthalten, mit massiven Umfassungsmauern auszuführen sind, als § 48 unter die allgemeinen Bestimmungen eingereiht und Ausnahmen hievon nur für Bauführungen in Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande gestattet, hat aber die in den §§ 36 und 59 der älteren Bauordnung für die Märkte mit geschlossener Bauweise und für gewisse Städte zugelassenen Erleichterungen nicht aufgenommen, weil in verschiedenen, aus Anlaß der Revision dieser Bauordnung bei dem k. Staatsministerium des Innern eingekommenen Gutachten auf Grund der häufig bei großen Bränden gemachten Erfahrungen eine Verschärfung der früheren Bestimmungen über feuersichere Bauführung als dringend nothwendig bezeichnet worden war.

Digitized by Google

Die Vorschrift in § 48 der neuen Bauordnung kann übrigens, insoweit es sich um die Aufführung von Neubauten handelt, als die Bauunternehmer besonders beschwerend nicht wohl erachtet werden, da es im eigenen Interesse der Letzteren liegt, solid und möglichst feuersicher zu bauen.

Die erwähnte Vorschrift wird aber auch in ihrer Anwendung auf bereits bestehende, nur im Erdgeschoße massiv gebaute Gebäude die in dem angeführten Aufsatze hervorgehobenen Nachtheile nicht zur Folge haben; denn bloße Ausbesserungen der oberen nur aus Fachwerk bestehenden Umfassungswände fallen ohnehin nicht unter den hier in Rede stehenden § 48, insoferne sie nicht als eine Hauptreparatur im Sinne des § 7 Ziff. 3 der allgemeinen Bauordnung anzusehen sind; bei einer Erneuerung dieser Wände hiegegen ist massive Bauführung nur dann geboten, wenn der übrige bauliche Zustand des Gebäudes dies gestattet, indem es nicht in der Absicht der Bauordnung liegt, daß ein bestehendes, im Erdgeschoße massives Gebäude, dessen dermalige Mauerstärke die Herstellung massiver Umfassungsmauern in den oberen Stockwerken nach Vorschrift des § 15 der allgemeinen Bauordnung nicht gestattet, eingelegt und von Grund aus in solchen Dimensionen neu aufgeführt werde, daß die seitherigen, der Erneuerung bedürftigen, aus Fachwerk bestehenden, oberen Umfassungswände durch massive Umfassungsmauern ersetzt werden können.

Der erwähnte Aufsatz hat ferner die Ansicht aufgestellt, daß, weil nun das Anblenden von Steinen an die bestehenden Mauern durch § 15 lit. k der neuen Bauordnung verboten ist, in Gegenden mit gemischter Bauart aber die normalen Mauerstärken des § 15 äußerst selten bei den vorhandenen Gebäuden anzutreffen sein werden, dort Erweiterungsbauten, namentlich innere Ausbauten und selbst Reparaturen in den meisten Fällen unmöglich sein werden, wenn der Bauunternehmer nicht die Um-

Digitized by Google

fassungswände seines Hauses einreißen und von Grund aus neu aufmauern will.

Hiegegen ist jedoch zu bemerken, daß die in § 15 unter lit. a—i festgesetzten Minimalstärken nur auf die Umfassungs- und Tragmauern der Gebäude sich beziehen und daß die Bestimmung in § 15 lit. k überhaupt nur bei Stockwerkaufsetzungen auf bestehende Gebäude in Betracht kommt, somit auf eigentliche Erweiterungsbauten, wie z. B. auf einen Anbau an ein bestehendes Gebäude, wobei letzteres seine Bauweise beibehalten und unverändert bleiben kann, während der neue Anbau bauordnungsgemäß ausgeführt wird, ebenso wenig eine Anwendung zu finden hat, als auf innere Ausbauten und Reparaturen.

In Gegenden mit gemischter Bauart, in denen die Umfassungswände der oberen Stockwerke der Gebäude nur aus Fachwerk bestehen, ist nämlich diese Bauweise auch bei sämmtlichen inneren Wänden üblich und demnach eine Anblendung von Steinen an bestehende Mauern von selbst ausgeschlossen; es ist aber auch hienach die Möglichkeit gegeben, innere Ausbauten und Reparaturen in Gebäuden der vorbezeichneten Art vorzunehmen, ohne die Umfassungswände einreißen und von Grund aus neu aufmauern zu müssen.

Dringlichkeit des Kirchenbaues bei Herstellung einer Nothkirche.

Die Pfarrkirche in A war so baufällig, daß eine Reparatur nicht ausführbar erschien. Wegen anerkannter Leistungsunfähigkeit der Kirchenstiftung wurde das subsidiär baupflichtige Aerar durch Provisional-Erkenntniß der Kreisregierung nicht blos zum Neubau der Pfarrkirche sondern, da die fernere Benützung der baufälligen Kirche durch die Distriktspolizeibehörde aus Sicherheitsgründen verboten war, auch zum Baue einer Nothkirche verurtheilt. In beiderlei Beziehung beschwerte sich das Kreisfiskalat,

Digitized by Google

worauf durch Kultus-Ministerial-Entschließung v. 28. Juni 1878 der Beschluß der Regierung bezüglich der Nothkirche bestätigt, bezüglich des Kirchen-Neubaues aber aufgehoben wurde.

Erste Voraussetzung eines administrativen Bauprovisoriums ist nämlich (gleich wie bei jeder Provisionalverfügung) die Dringlichkeit des Einschreitens. Diese Dringlichkeit wurde von der höchsten Instanz nicht als gegeben erachtet, da, wie es in den Entscheidungsgründen heißt, mit Herstellung einer Nothkirche bereits ein provisorischer Zustand geschaffen wird, der, wenn er auch nicht für eine längere Dauer genügt, so doch dem nächsten vordringlichen Bedürfnisse Rechnung trägt und der Kirchenverwaltung die Möglichkeit eröffnet, die Zwischenzeit dazu zu benützen, um die Entscheidung der für Streitigkeiten der vorliegenden Art gesetzlich zuständigen Gerichte herbeizuführen.

Für Juristen.

Im Verlage der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen ist erschienen:

Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht von Dr. Hauser, dritter Jahrgang, 4. Heft: Reichs-Oberhandelsgerichtsrath **Dr. Wernz, die deutsche Civilprozeßordnung.** Uebersichtliche Darstellung der Grundzüge derselben. Preis apart 2 ℳ.

Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht, vierter Jahrgang 1. Heft: Dr. L. Hauser, k. Appellrath, **Die deutsche Gerichtsverfassung I.** Preis apart 2 ℳ.

(Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.)

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungsrath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

A.

Abgabe für Bergwerke 193
Abtritt, Bauordnung 33
Aenderung einer auf thatsächlichem Irrthum beruhenden früheren Entscheidung 398
Aerar, Freiheit von Kirchengemeinde-Umlagen 217 — s. a. Kultusbaupflicht
Aerztlicher Titel, unberechtigte Führung 290
Allianz, Bauordnung 7, 34
Anlage gewerbliche, Begriff von „wesentlichen Bedingungen" 289
Anordnung feuerpolizeiliche, gemäß § 368 Ziff. 8 des Strafgesetzbuches 49
Anstrich der Gebäude 34
Arbeit ständige, Begriff nach Art. 11 Abs. 1 des Armengesetzes 143, 220
Arbeitsgemeinde, Unterstützungspflicht 143, 220
Arbeitsraum, Bauordnung 22, 24, 33 35
Armenpflege, Ersatzanspruch einer Privatperson, Kompetenz 316 — Unterstützungspflicht der Arbeitsgemeinde wegen ständiger Arbeit 143, 220 — Schulgeld armer Kinder 241
Armuthszeugniß, Zuständigkeit zur Ausstellung 187
Arzneimittel, Verkauf 275 — Zubereitung und Feilhaltung 292
Arzt, Approbation 278
Aufgangstiege, Bauordnung 25
Aufnahmsgebühr gemeindliche, nachträgliche Einhebung 47
Aufsichtsbehörde, Grenze ihrer Befugniß bei Wiedereinziehung einer gesetzwidrig vertheilten Gemeindenutzung 337, 345
Austritt aus einer Weidegemeinschaft 381

Digitized by Google

B.

Backofen, Bauordnung 20
Baulinie 4
Baumaterial 11
Bauordnung allgemeine, vom 30. August 1877 im Unterschied von der vom 30. Juni 1864 u. z. Einleitung 1 — System 2 — Neuerungen 4 — Schlußbemerkung 41 — zu § 48 S. 303, 413 — s. a. Literatur
Baupflicht s. Kultusbaupflicht
Bauplan 37, 40
Baupolizeiliche Uebertretung, Strafbarkeit 124
Bedachung 22 — Erneuerung eines Schindeldaches 127
Bedarf für Schulen, Erläuterung zum Schulbedarfsgesetze 386
Begräbnißplatz, Kultusbaupflicht 255
Beitreibung einer Pfarrhofbauschuld von einem Pfarrer 318
Bergwerksabgabe von Distriktsfeldern 193
Besteuerung s. Gewerbebesteuerung
Betriebsstätte gewerbliche, Veränderung 278
Bier, Verfälschung 293
Blitzableiter, Kultusbaupflicht 177
Bodenprodukt, rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft 91, 284, 286
Brandmauer 11
Branntweinschank 279
Branntweinschank-Gerechtigkeit reale, Prüfung des Lokals 13 — s. a. Gastwirthschaft, Schankwirthschaft
Brücke, Wiederherstellung, Streit zwischen der Ortsgemeinde und politischen Gemeinde 28
Brückenkonkurrenz-Verband, Auflösung 183
Brunnenschacht 7
Bürgeraufnahmsgebühr, nachträgliche Einhebung 47
Bürgerrecht, Anspruch auf Verleihung nach zweijährigem Wohnen in einer Gemeinde 94 — Verpflichtung eines Rentamtsoberschreibers zur Erwerbung 111

D.

Dachrinne 24
Dachung 22 — Erneuerung eines Schindeldaches 127
Dachvorsprünge 34
Dachwohnung 24
Dezimator s. Kultusbaupflicht.

Digitized by Google

Dienstmännerwesen, Regelung 154
Dienstwohnung, Quartierpflicht 305
Distriktsfelder, Bergwerksabgabe 193
Distriktspolizeibehörde, Kontrole der Gewerbebesteuerung 97
Distriktstierarzt, Sustentation 204
Dringlichkeit des Kirchenbaues bei Herstellung einer Nothkirche 415

E.

Ebert, s. Literatur.
Ehevertrag, Taxirung der Urkunden über Rezeptizgutbestellung 107
Eichordnung, Nachtrag hiezu 294
Eichpfahl, Setzung an einem ohne polizeiliche Erlaubniß errichteten Triebwerk 190
Einquartierung, Quartierpflicht der Dienstwohnungen 305
Einziehung einer gesetzwidrig vertheilten Gemeindenutzung 198, 337
Entscheidung, — Aenderung einer auf thatsächlichem Irrthum beruhenden 338
Erbschaft, Taxirung einer mit einem Rentenvermächtniß belasteten 43
Erker, Bauordnung 7
Ersatzanspruch einer Privatperson an die Armenpflege, Kompetenz zur Entscheidung 316
Exekution s. Zwangsbefugniß, Zwangsvollzug

F.

Fachwand, Bauordnung 19
Familien-Stipendium, vermeintliche reformatio in pejus 271
Feiertag, Ladenschluß 291
Feldkapelle, Bauordnung 7
Feldweg, Privatweg, Verbindungsweg 244 — Uferschutz zur Sicherung 328 — s. a. Verbindungsweg.
Feldziegelofen, Konzessionspflichtigkeit 277
Feuerbeschau 129 — Zusammensetzung der Kommission 131 — Thätigkeit derselben 135 — Beseitigung der feuergefährlichen Zustände 137
Feuerpolizeiliche Anordnung gemäß § 368 Ziff. 8 des Strafgesetzbuches 49
Feuerpolizeiliche Uebertretung, Strafbarkeit 124
Feuerungsanlage, Bauordnung 6, 19
Filialdorf s. Kultusbaupflicht
Filialkirche s. Kultusbaupflicht
Filialkirchenstiftung s. Kultusbaupflicht
Finanzbehörde, Vollstreckungsrecht 353

Digitized by Google

Finanzrecht, Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes 171
Fischerei, 275
Fischzucht, Verhältniß zur Bachreinigung und Gesundheitspolizei 294
Fiskus s. Reichsfiskus
Fixation s. Kultusbaulast
Flurgrenze s. Gemeindebezirk
Friedhof s. Kultusbaupflicht
Futterraum, Bauordnung 22

G.

Gastwirthschaft, Befugnisse 281 — s. a. Schankwirthschaft
Gebäude s. Bauordnung
Geburtsregister standesamtliche, deren Führung 78 — Aenderung der Vornamen 362
Geldstrafe nach der Gewerbeordnung 289
Gemeindebezirk, Behandlung einer Gemeindezugehörigkeitsfrage 348 — Aenderung einer auf thatsächlichem Irrthum beruhenden früheren Entscheidung 398
Gemeindebürgerrecht, Anspruch auf Verleihung nach zweijährigem Wohnen in einer Gemeinde 94 — Verpflichtung eines Rentamtsoberschreibers zur Erwerbung 111
Gemeindedienst, Umwandlung in Lohnarbeit, Zuständigkeit zur Beschlußfassung 246
Gemeindehirt, Konkurrenz zum Unterhalt 373
Gemeindenutzung, Wiedereinziehung einer gesetzwidrig vertheilten 198, 337, 383 — Alter des zur Vertheilung erforderlichen Herkommens 223 — Gemeindenutzung und Gemeindekasse 378
Gemeindeverwaltung, Beschwerdeführung in Gewerbssachen 277
Gemeindeweg s. Feldweg, Privatweg, Verbindungsweg
Gemeindeweidenverpachtung, Form 399
Gesundheitspflege, Vorschriften der Bauordnung 1, 38
Gewerbe, Begriff 273 — stehendes 275 — Verhinderung der Fortsetzung 275 — vertragsmäßige Untersagung eines Konkurrenzgeschäftes 60
Gewerbebesteuerung, distriktspolizeiliche Mitwirkung zur Kontrole 97, 103, 116
Gewerbebetrieb, vertragsmäßige Beschränkung 60, 275 — der juristischen Personen 275 — der Ausländer 285 — Begriff der Unzuverlässigkeit eines Gesuchstellers 279 — im Umherziehen 284
Gewerbefreiheit, Prinzip 274
Gewerbeordnung, Ueberschau über deren Vollzug, dann der gewerbepolizei-

Digitized by Google

lichen Bestimmungen der Strafgesetzbücher im Jahre 1877 S. 273 — § 55 Abs. 2 Handel mit rohen Erzeugnissen der Landwirthschaft 91
Gewerbliche Anlage, Begriff von „wesentlichen Bedingungen" 289
Gewerbs- In- und Abgänge, Mittheilung an die Rentämter 97, 103, 116
Gift, Handel 281, 292
Glücksspiel, gewerbliche Bestimmungen 291
Grenze s. Gemeindebezirk
Gruben gemauerte, Bauordnung 7
Grundtheilung, Taxirung 122

H.

Handel mit rohen Erzeugnissen der Landwirthschaft 91, 284, 286 — mit Gift 281 — mit Arzneien 292 — Marktordnung 401
Hand- und Spanndienst s. Gemeindedienst, Kultusbaupflicht
Hauptreparatur 7
Hauskanal, Bauordnung 7
Heimatgemeinde, Haftung für das Schulgeld armer Kinder 241
Heirathsregister standesamtliche, dessen Führung 78
Herkommen zur Vertheilung von Gemeindenutzungen 223, 378
Hirt s. Gemeindehirt
Hofraum, Bauordnung 27
Hypotheken-Taxregulativ vom 26. April 1824 § 10 S. 62

J.

Jahrmarkt, Marktordnung 401
Insuffizienz s. Kultusbaupflicht

K.

Kamin, Bauordnung 17
Kanal, Bauordnung 6
Kegelbahn, Bauordnung 6, 26
Keller, Bauordnung 22
Kellerwohnung, Bauordnung 24
Kirche s. Kultusbaupflicht, Nothkirche
Kirchengemeinde, Umlagenfreiheit des Aerars 217 — Unzulässigkeit eines Prozesses mit der Kirchenstiftung 257 — Vertretung durch die Kirchenverwaltung und ihre geschichtliche Entwicklung 332 — vermeintlicher Streit mit der Kirchenstiftung bezüglich der Baupflicht 393 — s. a. Kultusbaupflicht
Kirchenstiftung s. Kirchengemeinde
Kirchenvermögen, Verwendung zu außerkirchlichen Zwecken 267

Digitized by Google

Kirchenverwaltung s. Kirchengemeinde
Kirchhof s. Kultusbaupflicht
Kirchhofmauer s. Kultusbaupflicht
Kompetenz s. Zuständigkeit
Konfession, Schulbesuch und Schulversäumniß bei einem Streit hierüber 295
Konkurrenz zum Unterhalt des Gemeindehirten 373
Konkurrenzgeschäft, vertragsmäßige Untersagung 60
Konkurrenz-Verband für Brückenunterhaltung, Auflösung 183
Kontrole der Gewerbebesteuerung 97
Küche, Bauordnung 24
Kultusbaupflicht, Beschlußfassung über die Vornahme einer Kirchenbaureparatur 251 — Blitzableiter 177 — Dringlichkeit des Kirchenbaues bei Herstellung einer Nothkirche 415 — des aus der Flur eines Filialdorfes bezogenen Zehenten 231 — Beiziehung der Filialgemeinde zur Baupflicht an der Pfarrkirche 249 — Freiheit der Patristen von der Baupflicht an der Filialkirche 239 — Fixation, Anfechtung eines von der Kirchenverwaltung abgeschlossenen Vertrages durch die Kirchengemeinde 225 — Verjährung des Anspruchs auf Leistung der Hand- und Spanndienste zu einem Kultusbau 238 — Kirchhofmauer 255 — Kompetenz zur Beurtheilung der Leistungsfähigkeit einer Kultusstiftung 321 — subsidiäre an Meßnerhäusern nach bayerischem Rechte 209 — Leistung der Hand- und Spanndienste an Schul- und Meßnerhäusern nach preuß. Landrecht 272 — Provisionalverhandlung, Tax- und Stempelfreiheit 176 — Unzulässigkeit eines Provisoriums für Schulhausbauten 299

L.

Ladenschluß an Sonn- und Feiertagen 291
Landwirthschaft, Begriff von „rohen Erzeugnissen" 91, 284, 286 — s. a. Gemeindehirt, Umlagenwesen, Viehzucht
Lebensmittel, Verfälschung 292
Legitimationsschein gemeinschaftlicher, Unzulässigkeit 285
Lehrer s. Schulbedarfsgesetz
Literatur:
Bauordnung allgemeine, für die Landestheile rechts des Rheins. Mit den gesetzlichen und sonstigen bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen, dann Erläuterungen 48

Digitized by Google

Eckert Friedrich, rechtskundiger Offiziant bei der Polizeidirektion München. Sammlung der Allerhöchsten Verordnungen, oberpolizeilichen Vorschriften, ortspolizeilichen Vorschriften für München, der einschlägigen oberstrichterlichen Erkenntnisse, Anordnungen, Entschließungen ꝛc. zum bayerischen PStGB. und RStGB., dann der einschlägigen Bestimmungen zur deutschen GwbO. ꝛc. ꝛc. 15
Gesetz- und Verordnungen-Sammlung s. Weber.
v. Pözl Dr., Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechts 79 — Sammlung der bayerischen Verfassungsgesetze 112
Verfassungsrecht s. Pözl
Verordnungen-Sammlung s. Weber
Weber, neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung 287
Liqueur, Unterart von Branntwein 279
Lotterieloos, Begriff nach der Gewerbeordnung 285

M.

Malzdörre, Bauordnung 21
Marktordnung 401
Markung s. Gemeindebezirk
Markwährung, Umrechnung der Geldsätze nach dem Schuldbedarfsgesetze 391
Meßnerhaus, subsidiäre Baupflicht nach bayerischem Rechte 209 — Hand- und Spanndienste nach preußischem Landrechte 272
Militärperson, Anwendung des Taxgesetzes für Vermögens-Ausweise 95

N.

Namensänderung im Standesregister 362
Naturaldienst s. Gemeindedienst
Natur-Erzeugniß, Gewerbeordnung 91, 284, 286
Nothkirche, Dringlichkeit des Kirchenbaues 415
Nutzung s. Gemeindenutzung

O.

Ortspolizeiliche Vorschriften, Sammlung von Eckert 15 — in Bezug auf Feuerpolizei 49 — Marktordnungen 401
Ortsstatut nach der Gewerbeordnung 286

P.

Packträgerwesen, Regelung 154
Parochianen s. Kultusbaupflicht
Patristen, Freiheit von der Baupflicht an einer Filialkirche 239
Pfarrer, Zwangsvollzug zur Beitreibung einer Pfarrhausbauschuld 318
Pfarrgebäude s. Kultusbaupflicht

Digitized by Google

Pfarrgemeinde s. Kirchengemeinde, Kultusbaupflicht
Pfarrkirche s. Kultusbaupflicht
Pferch s. Gemeindenutzung
Plan s. Bauordnung
v. Pözl s. Literatur
Polizeistrafgesetzbuch s. Literatur: Eckert
Polizeistrafverfahren, künftige Regelung 161
Privatweg, Feldweg, Verbindungsweg 244
Provisionalverhandlung in Kultusbausachen, Tax- und Stempelfreiheit 176
Provisorium in Kultusbausachen, Unzulässigkeit für Schulhausbauten 299
Prozeß, Unzulässigkeit zwischen Kirchengemeinde und Kirchenstiftung 257, 393

Q.

Quartierpflicht der Dienstwohnungen, welche sich in den Amts-Gebäuden befinden 305

R.

Räucherkammer, Bauordnung 20
Rauchrohr, 19
Realrecht, Prüfung des Lokals bei Ausübung eines Wirthschaftsrechtes 13
Reichsfiskus, Begriff, insbesondere dessen Tax- und Stempelpflichtigkeit in der streitigen Gerichtsbarkeit in Bayern 145
Reichsstrafgesetzbuch s. Literatur: Eckert
Reichswährung, Umrechnung der Geldsätze nach dem Schulbedarfsgesetze 391
Rekurs in Gewerbesachen 277.
Remise, Bauordnung 35
Rentamt, Vollstreckungsrecht 353
Rentamtsoberschreiber, Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts 111
Reparatur, Bauordnnng 7 — an Kultusgebäuden s. Kultusbaupflicht
Rezeptizgutbestellung, Taxirung der Urkunden 107
Riegelwand, Bauordnung 19
Rinderpest 350
Rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft, Begriff 91, 284, 286
Rückkaufs-Händler, gewerbliche Bestimmungen 291

S.

Schafweide s. Gemeindenutzung, Weide
Schankwirthschaft 279, 280, 281 — Prüfung des Lokals für Ausübung eines Realrechts 13 — Strafbarkeit des Gebrauchs von $^3/_8$ Liter-Gläsern in der Pfalz 293

Digitized by Google

Scheidewand, Bauordnung 25
Scheune, Bauordnung 36
Schiffer, Zurücknahme der Konzession 284
Schindeldach, Erneuerung 127
Schmalz, Verfälschung 293
Schulaufwand s. Schulbedarfsgesetz
Schulbedarfsgesetz, Errichtung neuer Schulen und Schulstellen 385, 387 — Besondere Einnahmen im Sinne des Art. 1 S. 390 — Aufwand für Arbeitslehrerinen 391 — Umrechnung der Geldsätze 391 — Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes 392
Schulbesuch bei Streit über die Konfession 295
Schulgeld für arme Kinder, Haftung der Heimatgemeinde 241
Schulhaus s. Kultusbaupflicht
Schulversäumniß bei Streit über die Konfession 295
Seeschiffer, Zurücknahme der Konzession 284
Sittlichkeit, Verbrechen und Vergehen nach der Gewerbeordnung 281
Sommerhaus, Bauordnung 6, 26
Sommertheater, Bauordnung 26
Sonntag, Ladenschluß 291
Spann- und Handdienste, s. Gemeindedienst, Kultusbaupflicht
Spiel verbotenes 280
Staatsaufsicht bei Wiedereinziehung einer gesetzwidrig vertheilten Gemeindenutzung 337, 345
Staatsgefäll, Vollstreckungsrecht der Finanzbehörden 353
Stallung, Bauordnung 22, 36
Standesamtliche Mittheilung an den Standesbeamten des Wohnortes 63
Standesregister, deren Führung 78 — Aenderung des Vornamens 362
Statut örtliches nach der Gewerbeordnung 286
Stauwerk s. Wasserpolizei
Stempel- und Taxfreiheit in Kultusbau-Provisionalverhandlungen 176
Stempel- und Taxpflichtigkeit des Reichsfiskus in der streitigen Gerichtsbarkeit in Bayern 145 — der Versicherungsanstalten 275
Sterberegister standesamtliche deren Führung 78
Steuer s. Gewerbebesteuerung
Steuermann, Zurücknahme der Konzession 284
Steuersoll zur Erhebung von Gemeinde-Umlagen 59
Stiege, Bauordnung 25
Stiftungsvermögen kirchliches, Verwendung zu außerkirchlichen Zwecken 267
Stipendienstiftung, vermeintliche reformatio in pejus 271

Digitized by Google

Stipendium, Zurückführung auf den vom Stifter vorgeschriebenen Betrag 235
Strafe nach der Gewerbeordnung 289
Strafverfahren in Polizeisachen, künftige Regelung 161
Straßenkanal, Bauordnung 6
Strohfiedern, Bauordnung 23
Suffizienz s. Kultusbaupflicht
Sustentation eines Distriktsthierarztes 204

T.

Taxe von einer mit einem Rentenvermächtniß belasteten Erbschaft 43
Taxgesetz, Anwendung auf Vermögensausweise für Personen der Militärverwaltung 95
Taxirung militärischer Vermögensausweise 95 — von Urkunden über Rezeptizgutbestellung 107 — bei Grundtheilungen 122
Taxregulativ in Hypothekensachen vom 26. April 1824 § 10 S. 62
Tax- und Stempelfreiheit der Kultusbau-Provisionalverhandlungen 176
Tax- und Stempelpflichtigkeit des Reichsfiskus in der streitigen Gerichtsbarkeit in Bayern 145 — der Versicherungsanstalten 275
Theater, Bauordnung 26
Thierarzt, Sustentation 204 — Approbation 278
Titel ärztliche, unberechtigte Führung 290
Treppe, Bauordnung 25, 34
Triebwerk s. Wasserpolizei
Trockenstadel, Bauordnung 6

U.

Uferschutz, Sicherung eines Feldweges 328 — s. a. Wasserpolizei
Umherziehen, Gewerbebetrieb 284
Umlagenwesen, Umlagen zur Unterhaltung der Gemeindeverbindungswege 55 — das maßgebende Steuersoll 59 — Freiheit des Aerars von Kirchengemeinde-Umlagen 217 — Erläuterungen zu Art. 55 der Gemeindeordnung 369 — s. a. Gemeindenutzung, Schulbedarfsgesetz
Umrechnung der Geldsätze nach dem Schulbedarfsgesetze 391
Unterricht s. Schulbedarfsgesetz
Unterstützung s. Armenpflege

V.

Verbindungsweg, Streit zwischen der Ortsgemeinde und politischen Gemeinde über Wiederherstellung einer Brücke 28 — Auflösung eines Brückenkonkurrenzverbandes 183 — Umlagen zur Unter-

Digitized by Google

haltung 55 — Privatweg, Feldweg 244 — Ersetzung eines bereits beschlossenen durch einen anderen zweckmäßigeren 253
Verbrechen gegen die Sittlichkeit, Begriff nach der Gewerbeordnung 281
Verfälschung der Lebensmittel 292
Verfahren in Weidesachen 86 — in Polizeistrafsachen, künftige Regelung 161
Verfassungsrecht bayer., s. Literatur.
Vergehen gegen die Sittlichkeit, Begriff nach der Gewerbeordnung 281
Verkehr s. Feldweg, Handel, Marktordnung, Verbindungsweg
Vermögensnachweis, Anwendung des Taxgesetzes bei Militärpersonen und Zivilbeamten der Militärverwaltung 95
Verordnungen-Sammlung s. Literatur: Weber
Verpachtung der Gemeindeweide, Form 399
Versicherungsanstalt, Tax- und Stempelpflichtigkeit 275
Vertheilung von Gemeindenutzungen, 198, 223 373, 378, 383
Vertrag über Fixation der Kultusbaulast, s. Kultusbaupflicht
Vertragsmäßige Untersagung eines Konkurrenzgeschäftes 60
Vertretung der Kirchengemeinde durch die Kirchenverwaltung und ihre geschichtliche Entwicklung 332
Verwaltungsgerichtshof, zum Gesetzentwurf 171
Viehseuche 350
Viehzucht, Zuchtstierhaltung im Turnus 369
Viktualienpolizei, Handhabung 292
Villen, Bauordnung 36
Vollstreckung s. Zwangsbefugniß, Zwangsvollzug
Vorname, Aenderung im Standesregister 362
Vorschrift feuerpolizeiliche gemäß § 368 Ziff. 8 des Strafgesetzbuches 49

W.

Wanderlager 284
Waschküche, Bauordnung 22
Wasserpolizei, Setzung eines Eichpfahles an einem ohne polizeiliche Erlaubniß errichteten Triebwerke 190 — Instruktion der Wasserbenützungsgesuche nach der Gewerbeordnung 277 — privatrechtliche Einwendung gegen ein Wasserbenützungsgesuch 351 — Uferschutz zur Sicherung eines Feldweges 328
Weber s. Literatur
Weg, s. Feldweg, Verbindungsweg
Weide, Hegezeit der Wiesen 65 — Weiderecht der Gemeinde, Geschichtliches 72 — Ausübung des Gemeinderechtes 81 — Verfahren in

Digitized by Google

Weidesachen 86 — privatrechtliche Voraussetzung für den einseitigen Austritt aus der Weidegemeinschaft 381 — Form der Gemeindeweide-Verpachtung 399

Wein, Verfälschung 293

Wiedereinziehung einer gesetzwidrig vertheilten Gemeinde-Nutzung 198, 337, 345

Wirthschaftsgewerbe s. Schankwirthschaft

Wirthschaftsrecht reales, Prüfung des Lokals bei Ausübung desselben 13

Wohnen zweijähriges in einer Gemeinde als Anspruchstitel zur Verleihung des Bürgerrechtes 94

Wohnraum, Bauordnung 22, 24, 33, 35

Z.

Zehent s. Kultusbaupflicht

Ziegelei, Bauordnung 6

Ziegelofen, Konzessionspflichtigkeit 277

Zuchtstierhaltung im Turnus 369

Zuständigkeit zur Ausstellung von Armuthszeugnissen 187 — beim Ersatzanspruch einer Privatperson an die Armenpflege 316 — zur Beurtheilung der Leistungsfähigkeit einer Kultusstiftung 321 — zur Beschlußfassung über Vornahme einer Kirchenbaureparatur 251 — Umwandlung der Gemeindedienste in Lohnarbeit 246 — Zur zwangsweisen Beitreibung einer Pfarrhausbauschuld von einem Pfarrer 318 — zur Behandlung einer Gemeindezugehörigkeitsfrage 348 — in Bezug auf Gemeindeweide-Verpachtung 399 — in Bezug auf Marktordnungen 401 — des Verwaltungsgerichtshofes in Schulsachen 392 — bei Aenderung des Vornamens im Standesregister 362

Zwangsbefugniß der Finanzbehörden 353

Zwangsvollzug gegen einen Pfarrer zur Beitreibung einer Pfarrhausbauschuld 318

Digitized by Google

Chronologisches Register
der erläuterten Gesetze, Verordnungen und Entschließungen.

1783, 25. April, geistliche Raths-Instruktion § 8, 9, 10 S. 209
1791, 30. März, allgemeine Feuerordnung § 21 S. 129
1810, 16. Dezember, kgl. Entschl, Kompetenz zur Beurtheilung der Leistungsfähigkeit einer Kultusstiftung 321
1815, 22. Juni, ME. über die subsidiäre Baupflicht an Meßnerhäusern 209
1815, 20. November, Verordnung über Blitzableiter Art. 1 und 2 S. 177
1824, 26. April, Hypotheken-Tax-Regulativ § 10 S. 62
1849, 5. August, ME., über Feuerbeschau S. 129
1852, 28. Mai, Taxgesetz Art. 24 S. 95, 107 — Art. 26 Abs. 1 S. 122 — Art. 27 Abs. 2, 43, 95, 107
1852, 28. Mai, Weidegesetz Art. 2 Abs. 2 S. 65 -- Art. 37 S. 381 — Art. 47 und 62 S. 86
1856, 1. Juli, Gewerbesteuergesetz Art. 59 S. 97, 116
1861, 10. November, Schulbedarfsgesetz Art. 1 S. 390 — Art. 2 Abs. 3 und 4 S. 385 — Art. 3, 5, 8 S. 391
1868, 3. März, bezirksgerichtl. Erk. über die Kompetenz zur Entscheidung über den Ersatzanspruch einer Privatperson an die Armenpflege 316
1868, 25. Juni, Reichsgesetz über die Quartierleistung im Frieden § 4 Abs. 2 Ziff. 3 S. 305
1868, 10. November, KompKonflErk., Kompetenz zur Beurtheilung der Leistungsfähigkeit einer Kultusstiftung in Betreff der Baulast 321

Digitized by Google

1868, 9. Dezember, oberappellationsgerichtl. Erk. über die subsidiäre Baupflicht an Meßnerhäusern 214

1869, 13. Februar, oberstrichterl. Erk. über Leistung der Hand- und Spanndienste zu Schul- und Meßnerhäusern nach preuß. Landrechte 272

1869, 6. April, Gesetz über Bergwerksabgaben S. 193

1869, 29. April, Armengesetz Art. 10 Abs. 2 Z. 4 S. 241 — Art. 11 Abs. 1 S. 143, 220 — Art. 37 S. 187

1869, 29. April, Gemeindeordnung, Art. 31, 32 S. 198, 337, 378 — Art. 45 Abs. 1 S. 59 — Art. 52 S. 246 — Art. 55 S. 369 — Art. 157 Ziff. 2 S. 55, 327

1869, 21. Mai, oberstr. Erk., Verjährung des Anspruchs auf Leistung der Hand- und Spanndienste zu einem Kultusbau 238

1869, 21. Juni, Gewerbeordnung § 1 Abs. 1 S. 273 — § 6, 12, 14, 15 S. 275 — § 16 S. 276 — § 19, 20, 23 S. 277 — § 27, 29, 30, 31, S. 278 — § 33 Abs. 1 S. 276 — Abs. 2 S. 13, 280 — § 34, 35 S. 281 — § 38, 40, 49, 53 S. 283 — § 55 S. 284 — § 56, 57, 58 S. 285 — § 59, 66 S. 286 — § 69 S. 401 — § 73 bis 75, 105 bis 139, 142 S. 286 — § 147 S. 289

1869, 23. Oktober, oberstr. Erk., Baulast an Kirchhofmauern 255

1869, 29. Oktober, ME. über Feuerbeschau 129

1870, 31. Mai, Reichsstrafgesetz § 328 S. 350 — § 360 Ziff. 12 und 14 S. 291 — § 366 Ziff. 1 S. 291 — § 367 S. 124 — § 367 Ziff. 3, 5, 7 S. 292 — § 368 Ziff. 8 S. 49, 124 — § 369 Ziff. 2 S. 293 — § 328 S. 350

1870, 2. Juni, RE., privatrechtliche Voraussetzung für den einseitigen Austritt aus einer Weidegemeinschaft 381

1870, 27. Juni, MinistInstr. über Vollstreckungsrecht der Finanzbehörden 353

1870, 14. September, ME., privatrechtliche Voraussetzung für den einseitigen Austritt aus einer Weidegemeinschaft 381

1871, 12. Juli, ME., das maßgebende Steuersoll für Gemeindeumlagen 59

1871, 26. Dezember, Polizeistrafgesetzbuch 161 — Art. 2 S. 350 — Art. 21 S. 294 — Art. 67 Abs. 2 S. 350 — Art. 76, 126, 127 S. 294 — Art. 143 S. 295

1872, 1. Oktober, RE., über Einziehung eines vertheilten Gemeindenutzens 383

Digitized by Google

1872, 4. Dezember, Vollzugsverordnung zur deutschen Gewerbeordnung § 23, 24 S. 103
1872, 12. Dezember, appellationsgerichtl. Erk. über einen Prozeß zwischen Kirchengemeinde und Kirchenstiftnng 265
1873, 13. April, ME., über Verwendung des Kirchenvermögens zu außerkirchlichen Zwecken 267
1873, 20. April, RE., Zurückführung eines Stipendiums auf den vom Stifter vorgeschriebenen Betrag 235
1873, 5. Juni, RE., Sustentation eines Distriktsthierarztes 204
1873, 25. Juni, ME., Zurückführung eines Stipendiums auf den vom Stifter vorgeschriebenen Betrag 235, 271
1873, 5. November, ME., Sustentation eines Distriktsthierarztes 204
1873, 26. November, Plenarbeschluß des obersten Gerichtshofes über den Prozeß zwischen Kirchengemeinde und Kirchenstiftung 257 — die Vertretung der Kirchengemeinde durch die Kirchenverwaltung und ihre geschichtliche Entwicklung 332
1874, 11. Juli, RE., über den Begriff der ständigen Arbeit nach Art. 11 Abs. 1 S. 143
1874, 21. Juli, RE., Haftung der Heimatgemeinde für das Schulgeld armer Kinder 241
1874, 8. Dezember, RE., über Auflösung eines Brückenkonkurrenz-Verbandes 183
1875, 29. Januar, oberstr. Erk., Kompetenz zur Beurtheilung der Leistungsfähigkeit einer Kultusstiftung in Betreff der Baulast 321
1875, 6. Februar, Reichsgesetz über Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung §§ 65, 66 S. 362
1875, 27. Februar, RE., Entsetzung eines bereits beschlossenen Verbindungsweges durch einen anderen zweckmäßigeren 253
1875, 7. März, RE., über Privatweg, Feldweg, Verbindungsweg 244
1875, 18. März, bezirksgerichtl. Erk., Aenderung der Vornamen im Standesregister 362
1875, 30. März, RE., Auflösung eines Brückenkonkurrenz-Verbandes 183
1875, 11. Mai, oberstr. Erk. über Erstreckung der Kultusbaupflicht auf den Blitzableiter 177
1875, 31. Mai, ME., über Privatweg, Feldweg, Verbindungsweg 244
1875, 27. Juli, oberstr. Erk., Freiheit der Patristen von der Baupflicht an einer Filialkirche 239
1875, 7. August, Erk. des oberstr. Gerichtshofes, Rohprodukte der Landwirthschaft 91

Digitized by Google

1875, 30. November, ME., Umrechnung der Geldsätze nach dem Schulbedarfsgesetze 391
1875, 5. Dezember, ME., Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung Ziff. V, 3 S. 63
1876, 7. April, RE., Aenderung einer auf thatsächlichem Irrthum beruhenden früheren Entscheidung 398
1876, 12. Juli, KompKonflErk., Kompetenz zur Beurtheilung der Leistungsfähigkeit einer Kultusstiftung in Betreff der Baulast 325
1876, 2. August, RE., privatrechtliche Einwendung gegen ein Wasserbenützungsgesuch 351
1876, 20. Oktober, ME. zur Führung der Standesregister 78
1876, 1. Dezember, RE., zweijähriges Wohnen in einer Gemeinde als Anspruchstitel zur Verleihung des Bürgerrechtes 94
1876, 10. Dezember, RE., Verpflichtung eines Rentamtsoberschreibers zur Erwerbung des Bürgerrechtes 111
1877, 28. Januar, ME., nachträgliche Einhebung der Bürgeraufnahmsgebühr 47
1877, 7. Februar, RE., zur Beschlußfassung über die Vornahme einer Kirchenbaureparatur 251 — Zwangsvollzug gegen einen Pfarrer zur Beitreibung einer Pfarrhausbauschuld 318
1877, 12. März, oberstr. Erk. über Hand- und Spanndienste der Parochianen nach bayerischem Rechte 192
1877, 16. März, RE., Kultusbaupflicht des aus der Flur eines Filialdorfes bezogenen Zehenten 231
1877, 17. April, GwbSenBeschl., Prüfung des Lokales zur Ausübung eines realen Wirthschaftsrechtes 13
1877, 3. Mai, bezirksgerichtl. Erk. über baupolizeiliche und feuerpolizeiliche Uebertretungen 124
1877, 11. Mai, RE., Streit zwischen der Ortsgemeinde und der politischen Gemeinde über Wiederherstellung einer Brücke 28
1877, 24. Mai, ME. über Freiheit des Aerars von Kirchengemeinde-Umlagen 217
1877, 5. Juni, ME., Form der Gemeindeweide-Verpachtung 399
1877, 12. Juli, ME., Prüfung des Lokales zur Ausübung eines realen Wirthschaftsrechtes 13
1877, 13. Juli, RE. über die Unterstützungspflicht der Arbeitsgemeinde wegen des ständigen Charakters des Arbeitsverhältnisses 220

Digitized by Google

1877, 14. Juli, RE., Beiziehung der Filialgemeinden zur Baupflicht an der Pfarrkirche 249

1877, 30. August, allgemeine Bauordnung, System 2 — § 1 S. 4, — § 2, 3, 4 S. 5 — § 5 S. 6 — § 7 S. 7 — § 8 S. 8 — § 9, 10 S. 9 — § 11, 12 S. 10 — § 13, 14, 15, 17 S. 11 — § 18 S. 12 — § 19 S. 17 — § 20, 22, 23 S. 18 — § 25, 26, 27, 29 S. 19 — § 30, 31, 32 S. 20 — § 33, 34 S. 21 — § 36, 37, 39 S. 22 — Art. 39 Abs. 2 S. 127 — § 40, 41, 42 S. 23 — § 43, 44 S. 24 — § 45 S. 25 — § 48 S. 303, 413 — § 49, 50 S. 25 — § 54, 55, 56 S. 26 — § 57, 58 S. 27 — § 59, 60, 61 S. 28 — § 62 S. 33 — § 63, 64, 65, 66 S. 34 — § 69, 72, 75 S. 35 — § 76, 77, 78 S. 36 — § 82, 87 S. 37 — § 88, 89, 91, 92 S. 38 — § 93, 94, 95 S. 39 — § 97, 99 S. 40

1877, 22. September, ME., Anfechtung einer Kultusbaupflichtfixirung 229

1877, 27. September, preuß. OTribErk., vertragsmäßige Untersagung eines Konkurrenzgeschäftes 60

1877, 20. Oktober, ME., Alter des zur Vertheilung von Gemeindenutzungen erforderlichen Herkommens 223

1877, 24. November, RE., Uferschutz zur Sicherung eines Feldweges 328

1877, 30. November, Erk. des obersten Gerichtshofes über den Begriff „rohe Erzeugnisse" der Landwirthschaft 91

1877, 20. Dezember, ME., Aenderung von Vornamen im Standesregister 362

1878, 9. Januar, RE., Gemeindenutzung und Gemeindekasse 378

1878, 23. Januar, RE. über die Setzung eines Eichpfahles an einem ohne polizeiliche Erlaubniß errichteten Triebwerke 190

1878, 13. Februar, Zuständigkeit zur Beschlußfassung über Umwandlung der Gemeindedienste in Lohnarbeit 246

1878, 23. Februar, ME., Wiedereinziehung einer gesetzwidrig vertheilten Gemeindenutzung 198

1878, 11. März, appellationsgerichtl. Erk., Zwangsvollzug gegen einen Pfarrer zur Beitreibung einer Pfarrhausbauschuld 318

1878, 22. März, ME., Kultusbaupflicht des aus der Flur eines Filialdorfes bezogenen Zehenten 231

1878, 28. März, bezirksgerichtl. Erk. über Schulbesuch und Schulversäumniß bei Streit über die Konfession 295

Digitized by Google

1878, 29. März, ME., Tax- und Stempelfreiheit der Kultusbau-Provisionalverhandlungen 176
1878, 29. März, ME., Anfechtung einer Kultusbaupflicht-Fixirung 230
1878, 11. April, RE., über Unzulässigkeit eines Kultusbauprovisoriums für Schulhausbauten 299
1878, 1. Mai, ME., Behandlung einer Gemeindezugehörigkeitsfrage 348
1878, 8. Mai, bezirksgerichtl. Erk., Aenderung der Vornamen im Standesregister 362
1878, 17. Mai, oberstr. Erk., über Schulbesuch und Schulversäumniß bei Streit über die Konfession 295
1878, 21. Juni, RE., über Rinderpest 350
1878, 28. Juni, ME., Dringlichkeit des Kirchenbaues bei Herstellung einer Nothkirche 415
1878, 11. Juli, ME., Schutz eines Feldweges gegen Uferabrisse 328
1878, 13. Juli. RE., vermeintlicher Streit zwischen Kirchenstiftung und Kirchengemeinde bezüglich einer Baupflicht 393
1878, 29. Juli, ME., über Unzulässigkeit eines Kultusbau-Provisoriums für Schulhausbauten 299
1878, 30. September, ME., Konkurrenz zum Unterhalte des Gemeindehirten 373

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

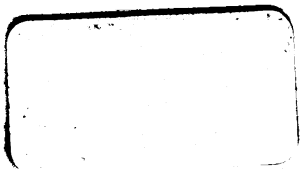

Digitized by Google